



35. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2010)



35. Bericht
über den Föderalismus
in Österreich (2010)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

INNSBRUCK

35. BERICHT

über den Föderalismus in Österreich
(2010)



BRAUMÜLLER

Zitiervorschlag: *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2010) [Seite]

Bibliographische Information Der Deutschen Bibliothek

Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://ddb.de> abrufbar.

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2011 by Wilhelm Braumüller
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A-1090 Wien

ISBN: 978-3-7003-1829-3

Herausgeber: Institut für Föderalismus, Innsbruck
Verfasser: Ernst Wegscheider, Institutsassistent
Satz: Institut für Föderalismus
Druck: Fa. Novographic, Wien

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	1
----------------------	---

I. ALLGEMEINER TEIL

A) Allgemeine Föderalismuspolitik	5
1. Politisch wichtige Themen im Überblick.....	5
2. Wichtige Wahlgänge im Jahr 2010	6
3. Positionen der Länder – Beschlussfassung durch Länderkonferenzen	9
4. Bundesrat.....	10
5. Lissabon-Begleitnovelle – Stärkung der nationalen Parlamente, vor allem des Bundesrates	13
6. Anliegen der österreichischen Städte und Gemeinden.....	17
7. Neuer Anlauf zur Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit.....	22
8. Verwaltungsreform – keine Fortschritte – aber Strukturreform des Bundes notwendig!	26
9. Reformen im Schulwesen – föderalistische Lösung statt neuer Zentralismus.....	29
10. Keine neue Zentralisierung im Gesundheitswesen!	36
11. Bedarfsorientierte Mindestsicherung – nach schwierigen Verhandlungen endlich verwirklicht	38
12. Transparenzdatenbankgesetz – wenig Rücksichtnahme auf die Länder	40
13. Unterbringung der Asylwerber – Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern	43
14. Jugendschutz – keine Zentralisierung notwendig!	45
B) Europäische Integration und Föderalismus	46
1. Einleitung.....	46
2. Schwerpunkte der Europäischen Union im Berichtsjahr 2010.....	46
3. Länderinteressen bei der österreichischen EU-Politik	48
4. EU-Strategie für den Donauraum (EUSDR).....	50
5. Anliegen von Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen	51
6. Ausschuss der Regionen.....	52

7.	Subsidiaritätsprinzip – Subsidiaritätskontrolle	55
8.	EU-Regionalpolitik 2007 – 2013	59
9.	Schwerpunkte der Europäischen Verkehrspolitik.....	64
10.	EU-Richtlinienvorschläge – Auswirkungen auf die Länder	66
11.	Länderbeteiligungsverfahren in EU-Angelegenheiten	72
12.	Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof – Urteile.....	76
13.	Umsetzung von EU-Richtlinien – Vertragsverletzungsverfahren	82
14.	Länderinternes Informationsverfahren und spezielle EU-Aktivitäten	88
15.	Verbindungsbüros der Länder	90
C)	Finanzieller Föderalismus	91
1.	Wichtige Themen in den finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften	91
2.	Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die Haushalte der Gebietskörperschaften	93
3.	Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes 2008 auf die Haushalte der Gebietskörperschaften.....	94
4.	Österreichischer Stabilitätspakt – NEU	96
5.	Defizitverfahren der EU, Maastricht-Ergebnisse – Statistiken – Änderung	100
6.	Arbeitsgruppe für eine grundsätzliche Reform des Finanzausgleichs	102
7.	Abgabenhoheit für die Länder	103
8.	Reform des Haushaltsrechts der Länder und der Gemeinden	104
9.	Budgetbegleitgesetz 2011 – Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung...	105
10.	Glücksspielwesen – Neugestaltung und Beschränkung des Steuerfindungsrechts der Länder	110
11.	EU-Beitrag Österreichs – Mitfinanzierung durch die Länder	112

D) Verfassungsentwicklung im Bundesbereich	113
1. Einleitung.....	113
2. Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes	113
3. Bundesverfassungsgesetze	116
4. Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen.....	116
E) Verfassungsentwicklung in den Ländern	119
1. Neuerungen im Verfassungsrecht der Länder	119
2. Änderungen in den Landesverfassungen im Jahr 2010.....	119
3. Aktivitäten zur Änderung der Landesverfassungen	122
4. Landesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen	122
5. Landesgesetze, die in engem Zusammenhang mit dem Verfassungsrecht stehen	125
F) Gesetzgebung des Bundes und der Länder.....	129
1. Gesetzgebung des Bundes.....	129
1.1. Schwerpunkte der Gesetzgebung im Jahr 2010	129
1.2. Innere Sicherheit.....	131
1.3. Dienstrecht.....	132
1.4. Gesundheitswesen	133
1.5. Umweltschutz	134
1.6. Gesetzentwürfe des Bundes von föderalistischem Interesse	135
2. Gesetzgebung der Länder	141
2.1. Schwerpunkte der Gesetzgebung	141
2.2. Dienstrecht, Pensionsrecht und Gleichbehandlung.....	142
2.3. Gesundheitswesen und Soziales	142
2.4. Weitere wichtige Landesgesetze	143
3. Einbindung der Länder in die Gesetzgebung des Bundes.....	156
3.1. Mitwirkung durch den Bundesrat.....	156
3.2. Begutachtungsverfahren	159
3.3. Konsultationsmechanismus	165

G) Zustimmungs- und Einspruchsrecht nach Art 97 und Art 98 B-VG; Anfechtungen von Bundes- und Landesrechtsnormen nach Art 139 und Art 140 B-VG sowie Klagen gemäß Art 137 B-VG	170
1. Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß Art 98 B-VG.....	170
2. Zustimmungen bzw Verweigerungen der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG	175
3. Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder	177
3.1. Allgemeiner Überblick	177
3.2. Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen durch die Unabhängigen Verwaltungssenaten der Länder	178
3.3. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes.....	183
4. Klagen gemäß Art 137 B-VG	186
H) Rechtsprechung der Verfassungsgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes	188
I) Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften	191
1. Allgemeines.....	191
2. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG	191
2.1. Überblick	191
2.2. Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern im einzelnen.....	192
2.3. Verhandlungen über den Abschluss des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011	194
2.4. Vertragsverhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern.....	195
2.5. Vereinbarungen der Länder und Vertragsverhandlungen der Länder ..	197
3. Gemeinsame Kooperationseinrichtungen	198
3.1. Verbindungsstelle der Bundesländer	198
3.2. Österreichische Raumordnungskonferenz	199
3.3. Österreichisches Institut für Bautechnik	200
3.4. Planungsgemeinschaft Ost.....	202
3.5. Schulbuchkommission der Länder	203
3.6. Tierschutzrat der Länder.....	203

J) Grenzüberschreitende und Internationale Zusammenarbeit – Europäischer Regionalismus.....	205
1. Europapolitik und grenzüberschreitende Zusammenarbeit.....	205
2. Nationaler Sicherheitsrat und Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik	205
3. Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG	207
4. Außenpolitik des Bundes – Berücksichtigung von Länderinteressen.....	207
5. Regionale Zusammenarbeit in Europa.....	208
6. Grenzüberschreitende Arbeitsgemeinschaften, Konferenzen und Kommissionen	212
7. Alpenkonvention	222
8. Südtirolpolitik	223
9. Grenzüberschreitende Programme der EU-Regionalpolitik	226
10. Europaregionen – Euregios	228
11. Grenzüberschreitende Beziehungen der Länder.....	235
K) Föderalismusforschung und Föderalismusbildung.....	244
1. Institutsdirektor.....	244
2. Schriftenreihe des Instituts – neue Publikationen	244
2.1. Allgemeine Schriftenreihe	244
2.2. Reihe „Politische Bildung“	245
2.3. Reihe „Dokumente zur Föderalismusforschung“	246
2.4. Die Landesverfassungen – in Buchform erschienen.....	247
2.5. Bericht über den Föderalismus in Österreich	247
2.6. Föderalismus-Info	248
3. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen	248
4. Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts	256
5. Föderalismusdokumentation und Bibliothek.....	257
6. Unterstützung der Tätigkeit des Instituts.....	257

II. BESONDERER TEIL

A) Allgemeine Föderalismuspolitik

A/1 *Lissabon-Begleitnovelle*

Gemeinsame Position der Länder 261

A/2 *Resolution des 60. Österreichischen Städtetages* 264

A/3 *Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010*

Gemeinsame Position der Länder 269

A/4 *Deregulierung von Bundesrecht*

Beschluss der Landeshauptleutekonferenz 275

D) Verfassungsentwicklung im Bundesbereich

D/1 *Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes*

BGBI I Nr 57/2010..... 276

D/2 *Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes*

BGBI I Nr 98/2010..... 282

D/3 *Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes*

BGBI I Nr 50/2010..... 286

E) Verfassungsentwicklung in den Ländern

*Zusammenstellung der wichtigsten im Jahr 2010 erlassenen
bzw kundgemachten Landesgesetze, der kundgemachten
Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG und der wiederver-
lautbarten Landesgesetze* 287

F) Gesetzgebung des Bundes und der Länder

F/1 *Tätigkeit des Bundesrates im Jahr 2010*

(781. bis 792. Sitzung)..... 306

F/2 *Gemeinsame Länderstellungnahmen im Jahr 2010* 311

F/3 *Kundgemachte Bundesgesetze im Jahr 2010*

Beschlossen auf der Grundlage von Initiativanträgen 315

G)	Zustimmungs- und Einspruchsrecht nach Art 97 und Art 98 B-VG; Anfechtungen von Bundes- und Landesrechtsnormen nach Art 139 und Art 140 B-VG sowie Klagen gemäß Art 137 B-VG	
G/1	<i>Zustimmungs- und Einspruchspraxis der Bundesregierung nach Art 97 und Art 98 B-VG – Jahr 2010</i>	317
G/2	<i>Zustimmungs- und Einspruchspraxis der Bundesregierung Übersicht der Jahre 1990 – 2010</i>	318
H)	Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes	322
I)	Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften	
I/1	<i>Im Jahre 2010 abgeschlossene bzw kundgemachte Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG</i>	338
I/2	<i>Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) Schwerpunkte der Tätigkeit im Jahr 2010</i>	340
I/3	<i>Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB) Tätigkeitsbericht 2010</i>	347

VORWORT

I.

Das Institut für Föderalismus, gegründet im Jahr 1975, ist eine Einrichtung der Länder Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg und hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Weiterentwicklung des Föderalismus in Österreich und im europäischen Zusammenhang (Regionalisierung); insbesondere im Hinblick auf demokratische Leistungsfähigkeit, Effizienz und ökonomische Theorie des Föderalismus;
2. Vermittlung der Idee und der Vorzüge des Föderalismus gegenüber der Öffentlichkeit.

Zur Erreichung dieser Ziele hat das Institut folgende Tätigkeiten zu entfalten:

- a) wissenschaftliche Forschung durch die Vergabe von Forschungsaufträgen und Erstellung von Gutachten, Beratung von Entscheidungsträgern;
- b) Abhaltung von Fachtagungen über spezielle Gegenstände der Föderalismusforschung für Wissenschaftler, politische Funktionäre, öffentlich Bedienstete, Journalisten, Interessenvertretungen und sonstige interessierte Stellen und Personen;
- c) Dokumentation und Information über die einzelnen Bereiche der Föderalismusforschung;
- d) Herausgabe einer Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen und eines periodischen Mitteilungsblattes sowie eines Newsletters über aktuelle Probleme des Föderalismus.

II.

Das Institut für Föderalismus erstellt seit 1975 jährlich einen Bericht über den Föderalismus in Österreich, der bis zum Jahr 2000 unter der Bezeichnung „Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich“ erschien. Dieser Bericht ist dem Institutsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Trägerländer Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg vorzulegen.

Das von den Trägerländern bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismus hat den 35. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2010) in der vorliegenden Fassung am 18. November 2011 genehmigt. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des **staatsrechtlichen Föderalismus**, wie er von der Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfas-

sung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen.

Im Hinblick auf das auch für den Föderalismus charakteristische Subsidiaritätsprinzip sowie wegen ihrer Bedeutung für Staat und Gesellschaft finden darüber hinaus auch die Gemeinden Berücksichtigung. Um jedoch den Rahmen des Berichtes vom Inhaltlichen wie vom Umfang her nicht zu sprengen, musste das Thema „Gemeinde“ im wesentlichen auf die Aktivitäten des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sowie auf die Besprechung relevanter Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes konzentriert werden.

Der Föderalismusbericht enthält wie bisher auch eine Zusammenstellung föderalistisch bedeutsamer „Dokumente“, wodurch der Zugang zu diesen Materialien erleichtert werden soll.

III.

Für ihre Mithilfe bei der Erstellung dieses Berichtes wird den Ämtern der Landesregierungen, den Unabhängigen Verwaltungssenaten der Länder, dem Bundeskanzleramt (Sektion V-Verfassungsdienst und der Sektion IV), dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz, dem Österreichischen Institut für Bautechnik sowie der Geschäftsstelle der Arge Alp und dem Generalsekretariat der Arge Alpen Adria gedankt.

Weiters wird der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Herrn Dr. ROSNER und seinen Mitarbeitern, Herrn MMag. Dr. GMEINER und Herrn Mag. TEISSL, sowie Herrn Univ.Prof. Dr. WEBER, Universität Innsbruck, gedankt.

Innsbruck, im Dezember 2011

Ernst Wegscheider

Peter Bußjäger

ALLGEMEINER TEIL

A) ALLGEMEINE FÖDERALISMUSPOLITIK

1. Politisch wichtige Themen im Überblick

- 1.1. Die Auswirkungen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise waren auch im Jahr 2010 ein wichtiges Thema in der österreichischen Innenpolitik. Weiters wurden die Landtagswahlen im Burgenland, in der Steiermark und in Wien, die Gespräche über die Verwaltungsreform, in erster Linie die Reform der Schulverwaltung, die geplante Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und Reformen im Bereich des Gesundheitswesens mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt.
- 1.2. Für die österreichischen **Länder** waren folgende Themen von Interesse:
 - * die Verhandlungen über die **Verwaltungsreform**, basierend auf Vorschlägen der **Arbeitsgruppe** zur Erarbeitung von **Konsolidierungsmaßnahmen**;
 - * der vorgelegte Entwurf für die **Schaffung** von **Verwaltungsgerichten** in den **Ländern**;
 - * die Beschlussfassung der **Lissabon-Begleitnovelle**, die zu einer Stärkung der Rechte des Bundesrates und der Landtage führte;
 - * die geführten Diskussionen über die **Reform** der **Schulverwaltung**, hier vor allem die Zuständigkeit für die Lehrer;
 - * die Vorschläge des Bundes für eine **Reform** des **Gesundheitswesens**;
 - * die Ausweitung der **Kontrollrechte** des **Rechnungshofes** und der **Landesrechnungshöfe** auf Gemeinden unter 20.000 Einwohnern;
 - * die Auswirkungen der aktuellen **Wirtschafts- und Finanzkrise** auf die öffentlichen Haushalte in Österreich, verbunden mit den Verhandlungen über einen **neuen österreichischen Stabilitätspakt** und den **Beitrag der Länder zur Stabilisierung des Staatshaushaltes**;
 - * die **Umsetzung** der **EU-Dienstleistungsrichtlinie** in das nationale Recht;
 - * die Fortschritte bei der Einführung der **Bedarfsorientierten Mindestsicherung**;
 - * die Gespräche über die **Neuregelung** der **Flugrettung**; hier erfolgten Kündigungen der Verträge des Bundes mit der ÖAMTC-Flugrettung;
 - * die **Zukunft der ORF-Landesstudios**. In ihrem Beschluss anlässlich der Tagung vom 20. Mai 2010 bekräftigte die Landeshauptleutekonferenz im Hinblick auf die erfolgte Neukonstituierung des ORF-Stiftungsrates ihr Anliegen, die Landesstudios als wichtigen Teil des öffentlich-rechtlichen Auftrages des ORF zu stärken. Betont wurde

die Bedeutung der Absicherung der finanziellen und technischen Ausstattung der Landesstudios. Die Landeshauptleute sprachen sich gegen eine Einschränkung der Sendezeiten für die regionale Berichterstattung aus den Ländern aus.

- * In der ungelösten Frage der **Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln in Kärnten** konnten im Berichtsjahr in den geführten Gesprächen keinerlei wesentliche Fortschritte erzielt werden, sodass eine Lösung in diesem Jahr offen blieb.

2. Wichtige Wahlgänge im Jahr 2010

- 2.1. Für die österreichische Innenpolitik waren im Berichtsjahr die Bundespräsidentenwahl, die Landtagswahlen im Burgenland, in der Steiermark und in Wien von besonderem Interesse. Weiters fanden am 14. März 2010 in Niederösterreich (mit Ausnahme der Statutarstädte St. Pölten, Krems und Waidhofen) und in Tirol (Ausnahme Innsbruck) sowie am 21. März 2010 in der Steiermark (Ausnahme Graz) Gemeinderatswahlen statt, die ebenfalls mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt wurden.

Im Berichtsjahr gab es Vorschläge von Nationalratspräsidentin PRAMMER für eine **Wahlrechtsreform** mit einem „**Superwahlsonntag**“, an dem die Nationalratswahl und alle neun Landtagswahlen stattfinden sollten. Die Präsidentin sprach sich auch für die Unauflöslichkeit des Nationalrates während der laufenden Legislaturperiode aus. Diese Vorschläge wurden von den Parteien teilweise unterstützt, von der SPÖ, der auch die Nationalratspräsidentin angehört, abgelehnt.¹

- 2.2. Am 25. April 2010 wurde die **Bundespräsidentenwahl** abgehalten. Zur Wahl traten neben dem amtierenden Bundespräsidenten FISCHER, die niederösterreichische Landesrätin ROSENKRANZ, Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), und der Parteivorsitzende der Christlichen Partei Österreichs (CPÖ), GEHRING, an. Die Österreichische Volkspartei

1 Vgl. Prammer fordert einen Superwahlsonntag. NR-Präsidentin Prammer fordert eine Wahlrechtsreform. Kernstück ist die Unauflöslichkeit des Nationalrates während der Legislaturperiode, in: TT vom 28.12.2010; Prammer will vorgezogene Neuwahlen abschaffen. Parlamente sollen während einer Legislaturperiode nicht aufgelöst werden können. Die Nationalratspräsidentin ist für einen „Superwahlsonntag“ in Bund und Ländern: Zu viele Wahltermine behindern politische Arbeit, in: Die Presse vom 28.12.2010; SPÖ lehnt Prammers Vorschlag ab. Keine Freude hat die SPÖ mit einem Superwahlsonntag und der Nicht-Auflösbarkeit des Parlaments während der Legislaturperiode, in: TT vom 29.12.2010; siehe dazu auch den Kommentar von WEISS, Einheitlicher Wahltag, in: VN vom 05.10.2010.

(ÖVP) verzichtete auf die Nominierung eines eigenen Kandidaten. Erstmals begleitete eine Kommission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) eine Wahl in Österreich. Eine elfköpfige Kommission der OSZE beobachtete vom 12. bis 25. April den Wahlkampf. Unter anderem wurden dabei die gesetzliche Regelung einer Präsidentschaftswahl und die Wahlkampffinanzierung erkundet.

Die Wahl des Bundespräsidenten war von einer geringen Wahlbeteiligung von nur 53,6% der Wahlberechtigten gekennzeichnet. Der bisherige Amtsinhaber, Bundespräsident FISCHER, wurde mit 79,33% der gültigen Stimmen wiedergewählt. Auf den Kandidaten Gehring entfielen 5,43%, auf die Kandidatin Rosenkranz 15,24% der Stimmen.² Von der 17. Bundesversammlung (gemeinsame Sitzung von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art 38 B-VG) wurde der wiedergewählte Bundespräsident am 8. Juli 2010 angelobt und konnte somit seine zweite (und gemäß Art 60 Abs 5 B-VG) letzte Amtsperiode antreten.

- 2.3. Bei der am 30. Mai 2010 im Land **Burgenland** durchgeführten (vorgezogenen)³ **Landtagswahl** verfehlte die Sozialdemokratische Partei Österreich (SPÖ) mit 48,26% der Stimmen (-3,92%) und dem Verlust eines Mandates die angestrebte absolute Stimmen- und Mandatsmehrheit im Landtag. Die ÖVP verzeichnete mit 34,62% einen Verlust von 1,76%, konnte aber ihren Mandatsstand halten. Die FPÖ verzeichnete einen Stimmenzuwachs von 3,23%, erreichte 8,98% und gewann ein Mandat hinzu. Die Grünen – Die grüne Alternative verloren 1,06%, schafften aber mit 4,15% der Stimmen den Einzug in den Landtag. Die Liste Burgenland (LBL), die bei der Wahl erstmals antrat, erreichte mit 4,00% der Stimmen den Einzug in den Landtag. Die Mandatsverteilung im Landtag lautet nun: SPÖ 18 Mandate (-1), ÖVP 13 (wie bisher), FPÖ 3 (+1) Grüne 1 (-1) und LBL 1 Mandat (+1). In der Landesregierung stellt die SPÖ 4, die ÖVP 3 Mitglieder. In der konstituierenden Sitzung des Landtages am 9. Juli 2010 wurde der bisherige Landeshauptmann NIESSL (SPÖ) wiedergewählt.
- 2.4. Die **Landtagswahl** in der **Steiermark**⁴ fand am 26. September 2010 statt. Dabei konnte die SPÖ trotz Verlusten von 3,41% mit einem Stimmen-

2 Siehe dazu HALPER, Wiederwahl mit „Zählkandidaten“ Bundespräsidentenwahl 25. April 2010: Ergebnisse, Trendmuster und Motive, in: ÖJP 2010 (2011) 3 ff.

3 Siehe das Gesetz vom 21. Dezember 2009, mit dem die XIX. Gesetzgebungsperiode des Burgenländischen Landtages vorzeitig beendet wird, LGBl Nr 22/2010.

4 Siehe dazu ULRAM/SOMMER, Analyse der Landtagswahl in der Steiermark, in: ÖJP 2010 (2011) 13 ff.

anteil von 39,26% ihren ersten Platz verteidigen. Die ÖVP verlor ebenfalls (-1,47%) und erreichte 37,19%. Die FPÖ erzielte deutliche Gewinne (+ 6,10%) und schaffte mit einem Stimmenanteil von 10,66% den Wiedereinzug in den Landtag deutlich und wurde damit zur drittstärksten Partei. Die Grünen erzielten ein Plus von 0,82% und kamen auf 5,55% der Stimmen. Die Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ) kam auf 4,41% (- 1,93%) und verlor die Hälfte ihrer bisherigen Mandate. Alle übrigen zur Wahl angetretenen Parteien schafften den Einzug in den Landtag nicht. Die Mandatsverteilung im Landtag lautet nun: SPÖ 24 Mandate (-2), ÖVP 22 (-2), FPÖ 6 (+6), KPÖ 2 (-2) und Grüne 3 Mandate (wie bisher). Von der konstituierenden Sitzung des Landtages am 21. Oktober 2010 wurde Landeshauptmann VOVES (SPÖ) wiedergewählt. Die Landesregierung setzt sich aus 4 Mitgliedern der SPÖ (-1), vier ÖVP Regierungsmitgliedern und einem FPÖ-Mitglied (+1) zusammen.

- 2.5. Am 10. Oktober 2010 fand in **Wien** die **Landtags- und Gemeinderatswahl** statt. Dabei verlor die SPÖ ihre absolute Mandatsmehrheit. Die FPÖ erzielte bei der Wahl ihr bisher zweitbestes Ergebnis und konnte die ÖVP, die ihr bisher schlechtestes Ergebnis in Wien erzielte, überholen. Gleichzeitig mit der Landtags- und Gemeinderatswahl wurde in Wien die Bezirksvertretungswahl, bei der die Bezirksräte und Bezirksvorsteher der 23 Wiener Bezirke gewählt wurden, durchgeführt. Die Ergebnisse der im Wiener Landtag (der Landtag hat gemäß Art 108 B-VG gleichzeitig auch die Funktion als Gemeinderat) vertretenen Parteien lauten: SPÖ 44,34% (- 4,75%), FPÖ 25,77% (+ 10,94%), ÖVP 13,99% (- 4,78%), Grüne 12,64% (- 1,99%) Damit ergibt sich folgende Sitzverteilung im Wiener Landesparlament: SPÖ 49 Mandate (-6), FPÖ 27 (+14), ÖVP 13 (-5), Grüne 11 (-3).

Nachdem die SPÖ bereits vor der Wahl angekündigt hatte, keine Koalition mit der FPÖ eingehen zu wollen, wurden am 22. Oktober 2010 Koalitionsverhandlungen mit den Grünen über die Bildung der neuen Stadt-(Landes-)regierung aufgenommen. Am 12. November 2010 kam es zu einer Einigung in den Koalitionsverhandlungen und damit auch erstmals zur Bildung einer rot-grünen Landesregierung.⁵ Bei der konstituierenden Sitzung des Landtages (Gemeinderates) am 25. November 2010 wurde Bürgermeister (Landeshauptmann) HÄUPL in seiner Funktion wiedergewählt. Neue Vizebürgermeisterin wurde die grüne Spitzenkandidatin VASSILAKOU.

5 Siehe dazu ZANDONELLA/REICHMANN, Die Wiener Landtags- und Gemeinderatswahlen, in: ÖJP 2010 (2011) 21 ff.

3. Positionen der Länder – Beschlussfassung durch Länderkonferenzen

- 3.1. Die **Landeshauptleutekonferenz** war auch im Berichtsjahr das entscheidende politische Gremium der Länder, das die Länderpositionen und Länderstandpunkte festlegte.

Bei der Frühjahrstagung am 20. Mai 2010 in Klagenfurt nahmen auch Bundesministerin SCHMIED und der neue Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, Sektionschef HESSE, teil. Im Mittelpunkt der Beratungen standen das Transparenzkonto für Transferleistungen, die Nachmittagsbetreuung für Schüler, der Beitrag der Länder zur Staatskonsolidierung und die Zukunft der ORF-Landesstudios.

Im Mittelpunkt der ao. Tagung am 6. September 2010 in Wien, Palais Niederösterreich, standen die Reform des Schulwesens, die Strukturreform des Bundes und die Mitwirkung der Länder am Österreichischen Stabilitätspakt.

Bei der Tagung am 24. November 2010 in Langenlois berichtete Vizekanzler Finanzminister PRÖLL über die Budgetentwicklung für 2011 sowie das Bundesfinanzrahmengesetz bis 2014. Intensiv beraten wurde über den neuen Stabilitätspakt.

- 3.2. Die Tagungen der Landeshauptleutekonferenz wurden in bewährter Weise von der **Landesamtsdirektorenkonferenz** vorbereitet. Die Tagungen fanden am 28. April in Bad Kleinkirchheim, am 1. September in Neuhofen an der Ybbs (ao. Tagung) und am 29. Oktober 2010 in Krems an der Donau statt.

- 3.3. An der Tagung der **Landtagspräsidentenkonferenz** am 17. Mai 2010 in Wien nahm auch der Präsident des Bundesrates MITTERER teil. Im Mittelpunkt der Beratungen standen die Staats- und Verwaltungsreform, die bundesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Kontrolle von Gemeinden durch Rechnungshöfe, die Zusammenarbeit des Bundes mit den Landtagen in EU-Angelegenheiten sowie eine effektive Medienarbeit pro Föderalismus.

Als wichtigste Tagesordnungspunkte der ordentlichen Tagung am 10. Oktober 2010 in Bozen, an der ua der Präsident des Bundesrates PREINER teilnahm, sind die Auswirkungen des Vertrages von Lissabon auf die Landtage, eine verstärkte Zusammenarbeit der Landtage mit dem Bundesrat und die Staats- und Verwaltungsreform zu erwähnen.

- 3.4. Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** befasst sich insbesondere mit Fragen, die mit finanziellen Auswirkungen auf die Länder verbunden sind.

Bei der Tagung am 23. April 2010 in Pörschach standen das Österreichische Stabilitätsprogramm für die Jahre 2009 bis 2013, die Auswirkungen der Budgetsanierung des Bundes auf die Länder, die Kostenauswirkungen des Entwurfs der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010 und der Ersatz der Besoldungskosten für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen im Mittelpunkt der Beratungen.

Auf der Tagesordnung der Tagung am 19. Oktober 2010 in St. Pölten standen ua die Anpassung der Stabilitätsbeiträge beim Österreichischen Stabilitätspakt 2008 – 2013, die Finanzierung der Pflege sowie der 24-Stunden-Betreuung und die gebühren- und -abgabenrechtliche Gleichstellung der Länder und Gemeinden mit dem Bund.

4. Bundesrat

- 4.1. Über eine **Reform** der Stellung und Funktion des **österreichischen Bundesrates** wird seit Jahren diskutiert (vgl etwa 30. Bericht 2005, 18 ff, 32. Bericht 2007, 25 ff und 34. Bericht 2009, 12 ff). Im Berichtsjahr wurden **keine neuen Vorschläge** für eine **Reform der Länderkammer** des Parlaments vorgelegt. Im Zusammenhang mit den Diskussionen über den Bundesrat und dessen Abschaffung sowie den Vorschlägen über eine Reduzierung der Zahl der Landtagsabgeordneten, für die sich etwa der steirische Landeshauptmann aussprach, bemerkte die Salzburger Landeshauptfrau BURGSTALLER, dass im Bundesrat Landtagsabgeordnete sitzen sollten.⁶ Diese Idee ist nicht neu, wird seit Jahren auch vom Institut vertreten und könnte ohne Verfassungsänderung verwirklicht werden.⁷ Der Tiroler Landeshauptmann PLATTER sprach sich gegen die Abschaffung des Bundesrates aus,

6 Vgl Burgstaller: Im Bundesrat sollen Landtagsabgeordnete sitzen. Föderalismus. Der Bundesrat soll echtes Vetorecht haben, wenn es um Landesgeld geht, in: SN vom 18.03.2010; „Republik funktioniert auch ohne Bundesrat tadellos“. Verwaltungsrechtler Raschauer hält eine Abschaffung der Länderkammer im Parlament für umsetzbar, in: Die Presse vom 18.03.2010; Regierung will den Bundesrat nicht abschaffen. Spardebatte – ÖVP-Klubchef Kopf hält Voves-Vorschläge für „ziemlichen Unsinn“, in: Kurier vom 19.03.2010; ORTNER, Sparen am rechten Ort, in: VN vom 20./21.03.2010.

7 Siehe dazu Aufwertung des Bundesrates – Position des Föderalismusinstituts, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 3/2007. Vgl auch BUSSJÄGER, „Bundesrat massiv verkleinern“, in: VN vom 23.09.2010.

jedoch sollten die Bundesräte bei wichtigen Angelegenheiten des Landes an das Votum des Landtags gebunden sein.⁸

Die Vorschläge von Landeshauptmann VOVES, die Zahl der Landtagsabgeordneten von derzeit 56 auf 36 Abgeordnete zu reduzieren, führten in weiterer Folge zu zahlreichen Wortmeldungen und Diskussionen. Während die Pläne für eine **Verkleinerung der Landtage** in Salzburg und Kärnten unterstützt wurden, sprachen sich Tiroler und Vorarlberger Politiker dagegen aus.⁹ Mehrere Wortmeldungen in den Medien sprachen sich – auch im Kontext mit den Verhandlungen über die Verwaltungsreform und die dabei zu erzielenden Einsparungen – für die **Abschaffung der Landtage** aus.¹⁰ Die Diskussionen nahmen an Intensität ab, einzelne Wortmeldungen über die Bedeutung des österreichischen Föderalismus argumentierten hingegen damit, dass nicht die Länder, sondern der Nationalrat abgeschafft werden könnte.¹¹

-
- 8 Vgl Bundesräte an Beschlüsse binden. LH Günther Platter ist gegen die Abschaffung des Bundesrats, in: TT vom 20.03.2010.
- 9 Vgl Landtage könnten verkleinert werden. Steiermarks Landeshauptmann Franz Voves hat angekündigt, den Landtag verkleinern zu wollen – von 56 auf 36 Abgeordnete. Dörfler und Burgstaller sind dafür, Sausgruber ist skeptisch, in: Die Presse vom 17.03.2010; Land der Länder – zukunftsreich?, in: ebenda; Tiroler Nein zu kleinerem Landtag, in: TT vom 18.03.2010; PURGER, Landtage groß, Kompetenzen klein. Der Ruf nach kleineren Landtagen ist populistisch. Sinnvoller wäre es, den Landtagen mehr Aufgaben zu geben, in: SN vom 18.03.2010; Föderalismus-Debatte. „Am Gängelband der Landespolitiker“, in: Der Standard vom 19.03.2010; Dörfler und Voves wollen Landtages verkleinern, in: ebenda; BUSSJÄGER, Ein Spiel mit (gar nicht so) großen Zahlen, in: TT vom 21.04.2010. Siehe dazu auch PLAIGNER, Größe ist nicht das Problem der Landtage, in: TT vom 22.03.2010.
- 10 Vgl dazu ZIRM, Schaffen wir doch endlich die Länder ab. Auch Österreich muss sparen. Wie wäre es, wenn wir bei unserem Pseudoföderalismus anfangen? Eine Vision, in: Die Presse vom 17.05.2010; dagegen BUSSJÄGER, Der Bund macht ja alles besser, oder? Wieso beschäftigt Österreich dreimal so viele Bedienstete in seinen Ministerien wie die Schweiz? Eine Replik auf den Leitartikel von Jakob Zirm: „Schaffen wir doch endlich die Länder ab“, in: Die Presse vom 28.05.2010; Wie viele Abgeordnete braucht das Land? In der Spardebatte stehen auch National- und Bundesrat sowie die Landtage wieder zur Diskussion, in: TT vom 22.09.2010; BUSSJÄGER, Der Vergleich macht uns sicher, in: TT vom 28.10.2010; Was tun mit den Leichen? Ein Streifzug durch die Landtage und ein Blick in die Wortprotokolle ihrer Landtagssitzungen, in: Profil vom 22.11.2010.
- 11 Vgl SCHELLHORN, Eine überflüssige Einrichtung namens Nationalrat. In Wahrheit leistet sich das kleine Österreich nicht neun sündteure Bundesländer. Sondern neun sündteure Bundesländer einen ziemlich fragwürdigen Nationalrat, in: Die Presse vom 14.10.2010.

- 4.2. Der im ersten Halbjahr 2010 amtierende Präsident des Bundesrates MITTERER (OF, Kärnten) legte in seiner Antrittsrede¹² in der 781. Sitzung des Bundesrates am 18. Februar 2010 ein klares Bekenntnis zum Bundesrat als Interessenvertretung der Länder ab und meinte, es gehe nicht an, diese Institution in Frage zu stellen. Als mögliche Punkte einer Reform des Bundesrates nannte der Präsident die Verlängerung der Vorsitzführung von derzeit einem halben Jahr auf ein Jahr, die Einführung einer Aktuellen Stunde¹³ sowie eine größere Bedachtnahme auf Minderheiten. Überlegenswert wären auch eine Ausweitung des absoluten Vetos, ein länderspezifisches Abstimmungsverhalten oder eine länderspezifische Sitzordnung.
- 4.3. Der im zweiten Halbjahr 2010 amtierende Präsident des Bundesrates PREINER (ÖVP, Niederösterreich) betonte in seiner Antrittsansprache¹⁴ in der 786. Sitzung des Bundesrates am 1. Juli 2010, dass es ihm weniger darum gehe, neue Rechte für den Bundesrat zu schaffen, als die bestehenden Möglichkeiten zu nutzen. Die Geschäftsordnung des Bundesrates biete ausreichend Handhabe, sich frühzeitig in den Gesetzgebungsprozess einzuschalten. Eine besondere Herausforderung für den Bundesrat ergebe sich in der Wahrnehmung der neuen Mitspracherechte in EU-Angelegenheiten durch die Möglichkeiten der Subsidiaritätsrüge, der Subsidiaritätsklage und des Ministerauftrages. Es werde am Bundesrat liegen, den entsprechenden Dialog mit der Europäischen Union, den Landtagen und der Regierung zu führen. Der Präsident kündigte eine Enquete zur Reform der Schulverwaltung an.

Im Rahmen eines Festaktes „**90 Jahre Bundesrat**“ am 2. Dezember 2010 gedachte der Bundesrat an den 1. Dezember 1920, an dem der Bundesrat zu seiner ersten Sitzung zusammen trat. Die Festrede hielt der ehemalige Präsident des Bundesrates SCHAMBECK. Bundesratspräsident PREINER sprach sich dabei für eine intensivere Einbindung des Bundesrates in die Arbeit der Landtage und eine aktivere Mitgestaltung an der Gesetzgebung aus. Er sehe den Bundesrat zudem als Treiber und Mahner der Verwaltungsreform.¹⁵

12 Siehe StenProt BR, 781. Sitzung vom 18. Februar 2010, 29 ff.

13 Anmerkung: Die Aktuelle Stunde wurde durch die Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl I Nr 154/2009, eingeführt. Im Jahr 2010 hielt der Bundesrat insgesamt 5 Aktuelle Stunden ab.

14 Siehe StenProt BR, 786. Sitzung vom 1. Juli 2010, 12 ff.

15 Vgl 90 Jahre Bundesrat: Festakt im Parlament. „Bundesrat ist kein Gegenpol zum Nationalrat sondern eine Ergänzung“, in: Parlamentskorrespondenz Nr 972 vom 02.12.2010.

- 4.4. Bei der **Tätigkeit des Bundesrates** (siehe dazu Kapitel F, Punkt 3.1. und die Zusammenstellung im Besonderen Teil F/1) spielte der **Einfluss der Parteipolitik** im Berichtsjahr – verglichen mit den vergangenen Jahren – eine eher **geringe Rolle**. Lediglich eine **Dringliche Anfrage** wurde von Mitgliedern des Bundesrates ohne Fraktionszugehörigkeit eingebracht. Wenn auch in jedem Parlament die Parteipolitik eine gewisse Rolle spielt, sollte sich die Länderkammer an den Interessen und Anliegen der Länder orientieren.

Die **Landtagswahlen** im Jahr 2010 (siehe dazu oben Punkte 2.3. – 2.5.) hatten auch **Auswirkungen** auf die **Zusammensetzung des Bundesrates**.

Auf Grund des Ergebnisses der Landtagswahl in der **Steiermark** kam es zu einer Verschiebung eines Mandates von der SPÖ zur FPÖ. Von den neun steirischen Mitgliedern des Bundesrates entfallen je vier auf SPÖ und ÖVP und ein Mitglied auf die FPÖ. Eine Besonderheit ergab sich bei den Koalitionsverhandlungen in der Steiermark. Bundesrat HAMMERL (ÖVP) wurde vom Landtag zum Erstgereihten gewählt, obwohl die SPÖ stimmenstärkste Partei in der Steiermark ist.

Die Landtagswahl in **Wien** wirkte sich auf die Zusammensetzung des Bundesrates ebenfalls aus. Die SPÖ und die ÖVP verloren je 1 Mandat, die FPÖ gewann zu ihrem bisherigen Sitz zwei weitere hinzu. Die Grünen konnten ihr Mandat halten. Von den elf Wiener Bundesratsmandaten entfallen künftig 6 auf die SPÖ, 3 auf die FPÖ und je 1 auf ÖVP und Grüne. Die neue Mandatsverteilung im Bundesrat – unter Berücksichtigung der Steirischen und der Wiener Landtagswahl sowie des Wechsels eines Kärntner Bundesrates von der FPK zur FPÖ – lautet nunmehr: ÖVP 27, SPÖ 22, FPÖ 8, Grüne 3, FPK 1, Liste FRITZ 1 Mandat.

5. **Lissabon-Begleitnovelle – Stärkung der nationalen Parlamente, vor allem des Bundesrates**

- 5.1. Durch den am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen **Vertrag von Lissabon** wurden den nationalen Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten mehr Mitspracherechte in Angelegenheiten der Europäischen Union eingeräumt (siehe dazu ausführlich 34. Bericht 2009, 68 ff). Um die Mitspracherechte des Parlaments an das geltende EU-Recht anzupassen, wurde von Abgeordneten der Regierungsparteien im Nationalrat ein **Initiativantrag** (978/A XXIV. GP) auf Änderung der Bundes-Verfassung eingebracht. Dieser hätte zu einer deutlichen Schlechterstellung des Bundesrates in EU-Angelegenheiten gegenüber dem Nationalrat vor allem hinsichtlich der Erhebung der Subsidiaritätsklage und der bindenden Wirkung der Stellungnahme des Bundesrates gegenüber dem zuständigen Bundesminister geführt. Gerade im Zusammen-

hang mit den Diskussionen über die Abschaffung des Bundesrates und der Verkleinerung der Landtage wurde die Lissabon-Begleitnovelle als Chance, den Bundesrat aufzuwerten, erachtet und der vorliegende Initiativantrag neben den Ländern auch vom Institut für Föderalismus kritisch beurteilt.¹⁶

Vom Verfassungsausschuss des Nationalrates wurden die **Landtage** eingeladen, zu diesem Initiativantrag eine Stellungnahme abzugeben. Die Landtage verlangten in ihren Stellungnahmen eine stärkere Einbindung des Bundesrates und der Landtage im Zusammenhang mit dem Subsidiaritätsprüfungsverfahren. Der vorliegende Antrag würde die Rechte der Länder und im Besonderen der Landtage in keinsten Weise berücksichtigen. Der **Tiroler Landtag** fasste am 24. März 2010 eine entsprechende **EntschlieÙung**, in der mehrere Forderungen auf einer stärkeren Einbindung des Bundesrates und der Landtage erhoben wurden.

Am 26. März 2010 übermittelte die Verbindungsstelle der Bundesländer die **Gemeinsame Position der Länder** zum Initiativantrag 978/A XXIV. GP betreffend die Lissabon-Begleitnovelle (A/1).¹⁷ Darin verlangten die Länder entsprechende Ergänzungen, wonach zB der Bundesrat die Stellungnahmen der Landtage zu berücksichtigen habe und diese über alle gefassten Beschlüsse unterrichten müsse.

- 5.2. Wohl wegen der zahlreichen Reaktionen in den Ländern und im Hinblick auf die gemeinsame Position der Länder beschloss der **Bundesrat** daraufhin in seiner 784. Sitzung am 6. Mai 2010 gemäß Art 41 Abs 1 B-VG einen **Gesetzesantrag** (180/A-BR/2010 bzw 691 dB XXIV. GP), mit dem zur Durchführung des Vertrages von Lissabon das Bundes-Verfassungsgesetz geändert werden sollte (**Lissabon-Begleitnovelle**), und leitete diesen dem Nationalrat zur Beschlussfassung weiter.¹⁸ Der Gesetzesantrag des Bundesrates orientierte sich an dem vorliegenden Initiativantrag, ging in einigen wesentlichen Punkten aber darüber hinaus. So verlangte der Bundesrat im Zusammenhang mit der Einbringung einer Subsidiaritätsklage eine Gleichstellung mit dem Nationalrat

16 Siehe „Lissabon“-Begleitnovelle ist Nagelprobe für den Bundesrat, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 2/2010; BUSSSJÄGER, Nagelprobe für den Bundesrat, in: TT vom 19.03.2010; Bundesrat kämpft ums Überleben. EU-Vertrag ist die letzte Hoffnung für die Länderkammer, in: VN vom 19.03.2010.

17 Dieser und die folgenden Hinweise beziehen sich auf die jeweiligen Kapitel im „Besonderen Teil“ dieses Föderalismusberichtes.

18 Siehe ausführlich: Lissabon-Begleitnovelle – Gesetzesantrag des Bundesrates, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 3/2010; vgl auch EU-Vertrag lässt Bundesräte hoffen. Geht Dornröschen-Schlaf zu Ende? Gesetzesänderung soll Länderkammer beleben, in: VN vom 07.05.2010.

und verlangte weiters, dass er jeden Gesetzgebungsakt der EU wegen eines Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip beim Europäischen Gerichtshof anfechten kann. Gleichzeitig sollen etwaige bindende Vorgaben der Länderkammer für die Verhandlungsposition Österreichs bei EU-Vorhaben mehr Gewicht erhalten. Um den Wünschen der Länder Rechnung zu tragen, sah der Gesetzesantrag vor, dass der Bundesrat die im Rahmen von Subsidiaritätsprüfungsverfahren eingelangten Stellungnahmen der Landtage in Erwägung ziehen muss und die Landtage über beschlossene Subsidiaritätsrügen zu unterrichten hat.

Bei der Beschlussfassung des Gesetzesantrages wurde auch die **Geschäftsordnung des Bundesrates** geändert, BGBl I Nr 27/2010, und dem EU-Ausschuss des Bundesrates bereits vor Inkrafttreten des Lissabon-Begleitgesetzes die Durchführung von **Subsidiaritätsprüfungsverfahren** ermöglicht.

- 5.3. Mit der vom Nationalrat – basierend auf dem Initiativantrag und unter Berücksichtigung des Gesetzesantrages des Bundesrates – mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, BZÖ und den Grünen als **Bundesverfassungsgesetz** beschlossenen **Lissabon-Begleitnovelle**, BGBl I Nr 57/ 2010 (D/1),¹⁹ wurde das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert und ergänzt²⁰ sowie die Bundeswahlbehörde ermächtigt, die Bewerber der auf Österreich zusätzlichen entfallenden Mandate nach der Europawahl 2009 zu ermitteln und die Mandate zu vergeben. Die Lissabon-Begleitnovelle regelt im Wesentlichen die Wahrnehmung der den nationalen Parlamenten durch den Vertrag von Lissabon zum Teil neu eingeräumten Mitwirkungsrechten. Weiters mussten begleitende bundesverfassungsgesetzliche Regelungen im Hinblick auf die durch den Vertrag von Lissabon neu eingeführte Subsidiaritätskontrolle durch die nationalen Parlamente (Subsidiaritätsrüge und Subsidiaritätsklage) geschaffen werden. Diese Bestimmungen sind in den neuen Art 23g und 23h B-VG enthalten und insbesondere auch aus Ländersicht von besonderem Interesse.

19 Siehe das Bundesverfassungsgesetz, mit dem zur Durchführung des Vertrags von Lissabon das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundesverfassungsgesetz, mit dem besondere Bestimmungen für die Neuermittlung der Verteilung von nach der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments 2009 zu vergebenden Mandaten durch die Bundeswahlbehörde erlassen werden, geändert werden (Lissabon-Begleitnovelle).

20 Siehe die neu gefassten Bestimmungen in den Art 23c – 23k B-VG.

Die **wichtigsten** – auch für die Landtage interessanten – **Neuerungen** sind:

- Alle Entwürfe von Gesetzgebungsakten im Rahmen der Europäischen Union sind dem Nationalrat und dem Bundesrat direkt von der Europäischen Kommission zuzuleiten. Beide Kammern des nationalen Parlaments haben das Recht, innerhalb von acht Wochen nach Einlangen eines solchen Entwurfs eine sogenannte Subsidiaritätsrüge abzugeben, dh in einer begründeten Stellungnahme darlegen, weshalb der Entwurf nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Der Bundesrat ist verpflichtet, die Landtage unverzüglich zu informieren und die im Rahmen von Subsidiaritätsprüfungsverfahren eingelangten Stellungnahmen der Landtage in Erwägung zu ziehen und die Landtage über beschlossene Subsidiaritätsrügen zu unterrichten (Art 23g Abs 3 B-VG).
- Der **Bundesrat** wurde hinsichtlich der **Einbringung** einer **Subsidiaritätsklage** mit dem Nationalrat gleichgestellt, da er jeden Gesetzgebungsakt der EU wegen eines Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip beim Europäischen Gerichtshof anfechten kann (Art 23h Abs 1 B-VG).
- Der neue Art 23i B-VG enthält schließlich die erforderlichen Regelungen für die Mitwirkung Österreichs im Rahmen vereinfachter Vertragsänderungsverfahren und bei Inanspruchnahme der sogenannten „Brückenklauseln“ (Passarelle) des Vertrages von Lissabon. In einem bestimmten Politikbereich kann vom Einstimmigkeitserfordernis oder von einem besonderen Gesetzgebungsverfahren abgegangen werden. Das jeweils zuständige österreichische Regierungsmitglied darf einer diesbezüglichen Initiative dann zustimmen, wenn der Nationalrat und der Bundesrat dies ausdrücklich mit Zweidrittelmehrheit genehmigen. Neue Steuern zur Finanzierung der Europäischen Union bedürfen einer Genehmigung des Nationalrates und des Bundesrates mit Zweidrittel-Mehrheit.

Mit der Lissabon-Begleitnovelle konnte also eine gewisse **Aufwertung** des **Bundesrates** verwirklicht werden und auch die **Verbindung** zwischen **Bundesrat** und **Landtage** wurde – wenn auch nur geringfügig – **gestärkt**.²¹

Im Zusammenhang mit dem Begutachtungsverfahren der Lissabon-Begleitnovelle sprach sich die **Landtagspräsidentenkonferenz** bei ihrer Tagung am 17. Mai 2010 für eine stärkere Zusammenarbeit von Bundes-

²¹ Vgl dazu ausführlich BUSSJÄGER/GRASS, Die Lissabon-Begleitnovelle zur Bundesverfassung und die parlamentarische Mitwirkung in EU-Angelegenheiten, in: ÖJZ 2011, 60 ff.

rat und Landtagen aus. Um eine innerösterreichische Abstimmung zu optimieren, wurde ein **Koordinationsgremium**, das sich aus VertreterInnen des Bundesrates und der Landtages zusammensetzt, geschaffen. Die erste Sitzung dieses Koordinationsgremiums, das zweimal jährlich im Rahmen der Landtagspräsidentenkonferenz tagen soll, fand am 24. November 2010 in Wien statt.

6. Anliegen der österreichischen Städte und Gemeinden

- 6.1. Die österreichischen **Städte** und **Gemeinden** erfüllen als bürgernahe Gebietskörperschaften wertvolle Leistungen, speziell im Bereich der Daseinsvorsorge. Die ständig steigenden Ausgaben in den Bereichen Soziales, Pflege, Krankenanstalten, Schulen und Kindergärten haben den Handlungsspielraum stark eingeschränkt. Dazu kamen in den letzten Jahren die Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise.

Im Berichtsjahr gab es wiederum Diskussionen, durch eine **Zusammenlegung** von **Kleingemeinden** wirtschaftliche Effekte zu erzielen und dadurch dem drohenden Finanzkollaps entgegenzuwirken.²² Dazu hält das Institut für Föderalismus fest, dass Gemeindefusionen als solche allein noch nicht wesentliche Einsparungen garantieren, da die politischen Apparate in den Gemeinden verhältnismäßig kostengünstig sind. Primär sollten Verwaltungskooperationen genutzt werden, die durch Verwaltungsvereinfachungen spürbare Entlastungen für die Gemeindefinanzen bringen würden, ohne dass dadurch die bürgernahen Einrichtungen verloren gingen.

- 6.2. Im Berichtsjahr 2010 standen für die **österreichischen Gemeinden** und **Städte** folgende Angelegenheiten im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit:
- die Folgen der **Finanz- und Wirtschaftskrise**, die zu einem spürbaren Rückgang der Einnahmen aus den Ertragsanteilen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben führten. Dadurch stieg die Zahl

²² Vgl. dazu „Gemeindefusionen werden uns nicht retten“. Die Wirtschaftskrise geht auch an den Gemeinden nicht spurlos vorüber. In Oberösterreich und Salzburg wird über die Zusammenlegungen diskutiert. Tirols Gemeindeverbandschef hält davon wenig, in: TT vom 31.01.2010; Gemeinde-Kooperationen sparen Geld und steigern Qualität, in: Der Standard vom 28.07.2010; Ruf nach Fusionierungen teurer Kleingemeinden. Weil sich die Länder immer mehr Geld von Gemeinden und Städten holen, müssen diese ihre Ausgaben bis 2014 um zwölf Prozent zurückfahren. Der Städtebund denkt an Rationalisierungen und Abgabenerhöhungen, in: Die Presse vom 03.11.2010; Gemeinde-Finanzen: Leit für umfassende Verwaltungskooperationen, in: APA vom 22.12.2010. Siehe auch den Kommentar von WEISS, Gemeinden in der Klemme, Hauptursache für die Misere ist die Kostenexplosion, in: VN vom 03.08.2010.

jener Gemeinden, die Haushaltsabgänge aufweisen, deutlich an. Viele Gemeinden erreichten die Grenze ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und mussten Investitionen, vor allem im Bereich der Daseinsvorsorge, kürzen;

- die Ausweitung der **Kontrolle des Rechnungshofes des Bundes und der Rechnungshöfe der Länder** auch auf kleinere Gemeinden;
- die Arbeiten der Expertengruppe über die **Verwaltungsreform**. Die Gemeinden fordern in diesem Zusammenhang bekanntlich eine verfassungsrechtliche Verankerung der **Verwaltungsgemeinschaften** und eine Erleichterung der interkommunalen Zusammenarbeit, etwa durch die Bildung von **Gemeindeverbänden** auch über Bezirks- oder Landesgrenzen hinweg;
- die vorgelegten Pläne für die Neuordnung der Verwaltungsgerechtsbarkeit;
- die Maßnahmen des Bundes und der Länder bei den **Kindergärten**, hier vor allem die Einführung des verpflichtenden Kindergartenjahres für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr und die zumindest halbtägige Kinderbetreuung;
- die Einführung der **Bedarfsorientierten Mindestsicherung**;
- das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes im Zusammenhang mit den Ausgleichszahlungen für die **Getränkesteuer**;
- die **Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie** der EU in das innerstaatliche Recht.

6.3. Im Berichtsjahr wurden die **finanziellen Handlungsspielräume** der Städte und Gemeinden durch die ständig steigenden Aufgaben und deren Erfüllung sowie durch die sinkenden Steuereinnahmen deutlich enger.²³ Angesichts der dringend notwendigen Konsolidierung der Gemeindehaushalte forderte etwa der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes MÖDLHAMMER vom Bund einen sofortigen Belastungsstopp. Auch der Präsident des Tiroler Gemeindebundes SCHÖPF warnte angesichts der Finanzprobleme vor weiteren Belastungen der Gemeinden. Unterstützung kam vom Vorarlberger Landeshauptmann

23 Siehe dazu auch Finanzprognose der österreichischen Städte und Gemeinden bis 2014. Transferzahlungen wachsen weiterhin stärker als die Ertragsanteile. Finanzielle Spielräume der Städte und Gemeinden schwinden trotz etwas besserer Einnahmensituation, in: ÖBZ 2010/11, 6 ff.

SAUSGRUBER, der sich gegen weitere Belastungen der Gemeinden aussprach.²⁴

Anlässlich der Vorstellung des **Gemeindefinanzberichtes 2010**²⁵ am 20. Dezember 2010 machte Präsident MÖDLHAMMER neuerlich auf die dramatische Finanzlage der Gemeinden aufmerksam und drohte mit einem Veto beim Stabilitätspakt, falls es zu keiner Lösung im Bereich der Pflege kommen sollte. Er forderte vom Bund und den Ländern einen Belastungsstopp und mehr Aktivitäten in der Frage der Pflege- und Gesundheitsfinanzierung.²⁶

Aus dem Gemeindefinanzbericht 2010 geht hervor, dass die Gemeinden und Städte auch im Jahr 2009 ein wichtiger Investor im öffentlichen Bereich waren. Die Investitionen betrugen rund 2,4 Mrd €, sanken allerdings gegenüber dem Jahr 2008 um 1,2%. Die freie Finanzspitze (= Saldo der laufenden Gebarung abzüglich Schuldentilgung) sank deutlich um 556 Mio € auf -7 Mio € ab und war damit erstmals negativ. Auch die Rücklagenbildung war mit 339 Mio € um 29,3% geringer als im Jahr 2008. Dramatisch angestiegen gegenüber dem Jahr 2008 ist die Zahl jener Gemeinden, die im ordentlichen Haushalt einen Abgang ausweisen. Die Zahl der Abgangsgemeinden stieg um 540 Gemeinden auf 1.642 Gemeinden an, das bedeutet, dass 70% aller österreichischen Gemeinden einen Abgang aufweisen. Dies lag vor allem auch darin, dass die Anteile der Gemeinden an den gemein-

24 Vgl. Gemeinden stehen mit leeren Händen da. Immer mehr Ausgaben, aber weniger Einnahmen. Die Kommunen verlangen vom Bund ein Ende der Belastungen, in: Kurier vom 27.03.2010; „Das halten wir nicht mehr aus“. Tirols Kommunen werden ständig neue Aufgaben übertragen, Geld dafür gibt es immer weniger. „Die Gemeinden kommen unter die Räder“, sagt jetzt deren Präsident, in: TT vom 07.03.2010; Nicht Gemeinden „schröpfen“. Sausgruber spricht sich in der Rechenschaftsdebatte gegen weitere Belastung der Gemeinden aus, in: VN vom 08.07.2010; Sparkurs bei Gemeinden unvermeidlich. Sinkende Einnahmen bedeuten Leistungskürzungen. Das verstehen laut einer Umfrage sowohl die Bürgermeister als auch der Bürger selbst, in: TT vom 05.08.2010; Finanzalarm in Tirols Gemeinden. Große Kluft zwischen Arm und Reich, Rückgang bei Einnahmen bei gleichzeitig explodierenden Ausgaben, wachsende Schuldenberge: Die Finanzsituation vieler Tiroler Gemeinden hat sich zuletzt weiter verschärft, in: TT vom 23.12.2010.

25 Siehe Österreichische Kommunalkredit AG (Hg), Gemeindefinanzbericht 2010, Ergebnisse, Analysen, Prognosen, 2010.

26 Vgl. „Dramatische“ Finanzlage: 7 von 10 Gemeinden im Minus. Gemeindebund-Chef Mödlhammer droht mit einem Veto beim Stabilitätspakt. „Ich unterschreibe erst, wenn der Bereich Pflege gelöst ist“, sagt er. Von Gemeinde-Zusammenlegungen hält er nichts, in: Die Presse vom 20.12.2010; MÖDLHAMMER: Gemeinden sind zu Reformen bereit. Gemeindefinanzen erfordern rasches Handeln von Bund, Ländern und Gemeinden, in: Presseinformation des Österreichischen Gemeindebundes vom 20.12.2010.

schaftlichen Bundesabgaben (Ertragsanteile) um 5,6% auf 4.867 Mio € gesunken sind. Die Einnahmen aus Gemeindeabgaben sanken gegenüber dem Jahr 2008 um 1,2% auf nunmehr 2.693 Mio €. Bei der Präsentation des Gemeindefinanzberichtes bemerkte der Vorstand der Kommalkredit AG, STEINBICHLER, dass die Gesamtausgaben der Gemeinden um 0,8% auf 16,1 Mrd € gestiegen seien. Die Ausgaben für die Soziale Wohlfahrt (Pflege) stiegen um 8,8%, jene für die Gesundheit um 6,6% an. Beide Bereiche ergeben 31% der gesamten Nettoaussgaben der Gemeinden. Ein Überdenken der Aufgabenverteilung zwischen den öffentlichen Leistungsträgern (Kommunen, Länder, Bund) und eine direkte Einflussmöglichkeit der Verantwortlichen auf Leistungserstellung und Leistungsabgeltung wären wünschenswert, betonte Steinbichler abschließend.²⁷

- 6.4. Der **60. Österreichische Städtetag**, an dem über 800 Delegierte aus allen österreichischen Städten teilnahmen, fand unter dem Motto „**Herausforderung Zukunft**“ vom 26. bis 28. Mai 2010 in Villach statt. Der Städtetag stand im Zeichen der Finanzierung der Kommunen nach der Wirtschaftskrise.²⁸

In seiner Eröffnungsrede betonte der Präsident des Österreichischen Städtebundes, Bürgermeister HÄUPL, dass angesichts des ständigen Zuzugs in die Ballungsräume die Kosten für Gesundheit und Soziales unweigerlich steigen würden. Damit seien auch eine Anpassung der Infrastruktur und Investitionen in Bildung, Forschung und Wissenschaft notwendig. Kritik äußerte Häupl am Bund, der die Banken und Staaten retten würde, die Gemeinden aber im Stich lasse. Deshalb fordere er vom Bund, dass dieser ein Kommunalpaket in Höhe von 1,5 Mrd Euro bis 2013 zur Sicherung der kommunalen Investitionskraft vorlegen müsse und unterstrich auch die Forderung des Städtebundes für einen aufgabenorientierten Finanzausgleich bzw eine Zusammenführung der Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung.²⁹

In seiner Rede plädierte Bundespräsident FISCHER für ein redliches Verantwortungsbewusstsein in Bezug auf den europäischen Zusammenhalt statt eines kurzsichtigen Egoismus und Nationalismus. Der Bundespräsident betonte, dass das Weltfinanzsystem reparaturbedürftig sei, forderte ein sinnvolles Sparen mit einer Förderung des

27 Vgl Gemeindefinanzbericht 2010, in: Presseinformation der Kommunal Kredit AG vom 20.12.2010.

28 Siehe dazu ausführlich mit den Beratungsergebnissen der Arbeitskreise: Rückblick Städtetag 2010, in: ÖGZ 2010/7-8, 10 ff; 60. Österreichischer Städtetag in Villach, in: ÖBZ 2010/6, 22 ff.

29 Vgl Städtevertreter verlangen Milliardenpaket vom Bund, in: VN vom 27.05.2010.

Wachstums in bestmöglicher Weise zu verknüpfen und betonte, dass es zum Projekt einer zukunftsorientierten, sinnvollen europäischen Zusammenarbeit keine ernstlich argumentierbare und sinnvolle Alternative gebe.

Den **Festvortrag** zum Thema „**Was heißt Urbanität im 21. Jahrhundert?**“ hielt der Philosoph Konrad Paul LIESSMAN. Er ging dabei auf die Bedeutung der Urbanität, die Entstehung und Charakteristika der europäischen Stadt im 21. Jahrhundert ein, skizzierte das Leben in der Stadt und nahm eine Abgrenzung der Stadt vom Umland vor.

Die **Arbeitskreise** „Finanzierung der Städte nach der Krise“, „Agglomerationspolitik in Österreich“, „Integration im urbanen Raum“ und „Energieeffizienz in Städten“ diskutierten die aktuellen Anliegen in diesen Bereichen. Einigung bestand darin, dass bei der Finanzierung der Gemeindefinanzen eine entsprechende Unterstützung von Bund und Ländern unabdingbar sei. Wenn es um die Gestaltung des Energiesystems und um Energieeffizienzprojekte gehe, würden die Städte eine entscheidende Rolle spielen. Im Rahmen des Städtetages diskutierte ORF-Moderatorin AHRENS mit fünf Vertretern von Banken zum Thema „Die Finanzierung der Gemeinden und Städte nach der Finanz- und Wirtschaftskrise“.

Von der Geschäftsleitung und vom Hauptausschuss wurde im Rahmen des 60. Österreichischen Städtetages die **Resolution – „ein Appell an den Bund und die Länder“** (A/2) beschlossen. Darin wurden die Forderungen und Anliegen der Städte zur Sicherung der Nachhaltigkeit der kommunalen Haushalte zusammengefasst und ein Bekenntnis zur Verantwortung der Städte und Gemeinden für das Gemeinwohl abgelegt.

- 6.5. Am 9. und 10. September 2010 fand in Graz der **57. Österreichische Gemeindetag**,³⁰ an dem neben zahlreichen Ehrengästen über 2000 Vertreter der Gemeinden teilnahmen, unter dem Motto „**Energie und Nachhaltigkeit**“ statt. Besonderes Augenmerk wurde aber auch auf die Finanzsituation der österreichischen Gemeinden gelegt. In seiner Eröffnungsrede hielt der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes, MÖDLHAMMER, fest, dass die Gemeinden durch die derzeit erschwerte finanzielle Lage nicht zu reinen Verwaltungsgemeinden werden dürfen, weil sie sich das Gestalten nicht mehr leisten können. Erhöhte Ausgaben für Soziales, Pflege und Kinderbetreuung sowie stagnierende oder sinkende Einnahmen aus Ertragsanteilen führten zu einer verschlechterten finanziellen Situation der Gemein-

30 Siehe dazu ausführlich 57. Österreichischer Gemeindetag, in: ÖBZ 2010/9, 32 ff.

den. Der Präsident unterstrich die Forderung des Gemeindebundes, an Einnahmen aus Steuererhöhungen entsprechend beteiligt zu werden. Die Erarbeitung eines Pflegefinanzierungssystems, bei dem auch die Bürger ihren Anteil leisten müssten, sei notwendig. Auch die Ausweitung der Kontrolle durch den Rechnungshof würde nur zu einem Mehr an Bürokratie führen und die Autonomie der Gemeinden gefährden.

Der steirische Landeshauptmann VOVES betonte in seiner Rede, dass das Leben in den Gemeinden zur österreichischen Kultur gehöre. Wenn die kleinen Gemeinden erhalten werden sollen, müsse man in größeren Strukturen denken. Er erwähnte das Projekt „*Regionext*“, bei dem es darum gehe, „*ein Europa der Regionen*“ zu schaffen und gerade die in der Steiermark zahlreichen Kleinstgemeinden in der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit zu stärken.

Vizekanzler Finanzminister PRÖLL sprach sich für ein Miteinander der Gebietskörperschaften aus. Die Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise sei bisher fast ausschließlich vom Bund bewerkstelligt worden. Nun gehe es auch um eine Beteiligung der Gemeinden am neuen österreichischen Stabilitätspakt. Zum Bereich Pflege bemerkte der Finanzminister, dass nicht nur die Finanzierung, sondern auch Pflegesystem und Pflegestandards erarbeitet werden müssten.

Zum Thema des Gemeindetages bemerkte Bundespräsident FISCHER in seiner Ansprache, dass die Übernutzung des Angebotes der Natur und die Überfrachtung der Atmosphäre mit Emissionen überdacht und die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden müssten. Für die Sanierung der Budgets sei ein sorgfältig durchdachter „*Einnahmen- und Ausgabenmix*“ notwendig. Dabei sollten die sozial Schwächeren nicht zusätzlich belastet werden.

7. Neuer Anlauf zur Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit

- 7.1. Seit Jahren wird in Österreich über die Schaffung von eigenen **Landesverwaltungsgerichten** im Rahmen einer Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit diskutiert. Darüber wurde im Österreich-Konvent im Jahr 2005 und in der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform im Jahr 2007 grundsätzliche Einigung erzielt. Im Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird, waren Vorschläge für eine Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz enthalten. In den geführten Verhandlungen konnte allerdings keine Einigung erzielt werden, sodass das Projekt „Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ bei der Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl I Nr 2/2008, keine

Berücksichtigung fand (siehe dazu ausführlich 32. Bericht 2007, 12 ff, 33. Bericht 2008, 22 ff und zuletzt 34. Bericht 2009, 31 ff) und weiter aufgeschoben wurde.

- 7.2. Am 12. Februar 2010 wurde vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst der **Entwurf einer Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010**³¹ zur Begutachtung versandt, mit dem ein neuer Anlauf für die Einführung einer erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich unternommen werden sollte, die auch zu einer Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes beitragen würde.³² Der Entwurf beruhte grundsätzlich auf demselben Modell wie jener der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform aus dem Jahre 2007, der sich wiederum auf die Ergebnisse des Österreich-Konvents stützte.

Vorgesehen war wiederum eine grundsätzliche reformatorische Entscheidungsbefugnis der neun Verwaltungsgerichte der Länder sowie der (nunmehr) zwei Verwaltungsgerichte des Bundes („Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen“ und ein „Verwaltungsgericht des Bundes“ = sog. „9 + 2-Modell“). Der Asylgerichtshof sollte weiter bestehen bleiben, damit würde es letztlich – entgegen dem früher geplanten „9 + 1-Modell“ – drei Verwaltungsgerichte des Bundes geben. Das Verwaltungsgericht des Bundes sollte in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, entscheiden. In allen anderen Fällen (Ausnahme Verwaltungsgericht für Finanzen und Asylgerichtshof) sollten die Verwaltungsgerichte der Länder zuständig sein. Vorgesehen war auch, dass der einfache Bundesgesetzgeber Kompetenzen von und zu den Verwaltungsgerichten verschieben kann. Gegen die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte sollte ein Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof möglich sein, der aber in sämtlichen Fällen ein Ablehnungsrecht haben sollte, wenn die angefochtene Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt oder wenn die angefochtene Entscheidung eine geringe Leistung in Geld zum Gegenstand hat, oder wenn die Beschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Art 133 Abs 4 B-VGneu). Dieses weitreichende Ablehnungsrecht geht über das bestehende

31 Siehe Schreiben des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst, GZ: BKA-601.999/0001-V/1/2010 vom 12. Februar 2010 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010).

32 Siehe dazu VwGH und VfGH drängen auf Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Tätigkeitsberichte 2008 liegen dem Parlament vor, in: Parlamentskorrespondenz Nr 144 vom 05.03.2010; VwGH und VfGH beharren auf Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Parlamentskorrespondenz Nr 442 vom 02.06.2010.

Modell der Ablehnung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Unabhängigen Verwaltungssenate der Länder durch den Verwaltungsgerichtshof hinaus. Vorgesehen war, dass die Verwaltungsgerichte unmittelbar nach der erstinstanzlichen Verwaltungsbehörde entscheiden sollten. Ein Instanzenzug in der Bundes- oder der Landesverwaltung sollte nicht mehr möglich sein. In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht allerdings erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden. Der zuständige Materiengesetzgeber sollte nach Art 118 Abs 4 B-VG neu den Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ausschließen können.

Der Entwurf der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010 wurde vom Föderalismusinstitut aus föderalistischer Perspektive unterstützt, da endlich eine Verwaltungsgerichtsbarkeit der Länder ermöglicht würde.³³ Durch die vorgesehene reformatorische Entscheidungsbefugnis würde ein den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention konformer Rechtsschutz gewährleistet, den Art 19 EUV und Art 47 der Grundrechtecharta der Europäischen Union entsprechen und ein dem föderalistischen Aufbau Österreichs Rechnung tragender Rechtsschutz gesichert.³⁴ **Kritisch** gesehen wurde der Hinweis zu den **finanziellen Auswirkungen** in den Erläuternden Bemerkungen des Begutachtungsentwurfs, nach der die verursachten Mehrausgaben für die Länder – abgesehen vom Umstellungsaufwand – so gering wie möglich gehalten werden sollten.

- 7.3. Die Länder befassten sich – wie die anderen begutachtenden Stellen – ausführlich mit dem vorliegenden Entwurf und bewerteten diesen in einer **Gemeinsamen Position der Länder** (A/3) vom 8. April 2010³⁵ grundsätzlich positiv, da dieser wesentliche Länderforderungen (insbesondere generelle Beschwerdebefugnis der belangten Behörde gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts) und die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern“ berücksichtigt. Gefordert wurde, dass die den Ländern entstehenden Mehrkosten abzugelten sind. Nach Vorliegen einer ent-

33 Siehe dazu Institut für Föderalismus begrüßt Landesverwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 1/2010.

34 Vgl dazu BUSSJÄGER, Verwaltungsgerichte: Eine Chance für bürgernahen Rechtsschutz. Die geplante Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit lässt keine Einsparungen erwarten, aber eine Entlastung des VwGH, in: Die Presse vom 07.03.2010.

35 Siehe Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010; Gemeinsame Position der Länder, Schreiben VSt-6289/9 vom 8. April 2010 an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst.

sprechenden Kostendarstellung, jedenfalls vor Einbringung der Regierungsvorlage im Nationalrat sind Verhandlungen zu führen, in denen eine Einigung über die Finanzierung und Kostentragung erzielt werden müsse.³⁶

Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** befürwortete in ihrer Tagung am 23. April 2010 den vorliegenden Entwurf, lehnte jedoch eine Tragung der den Ländern entstehenden Mehrkosten strikt ab, zumal diese Mehrkosten noch gar nicht konkretisiert seien. Der Bund wurde – im Hinblick auf die ausgelösten Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus – aufgefordert, mit den Ländern in Verhandlungen über die Höhe der konkreten Kostenauswirkungen einerseits und die Tragung dieser Kosten andererseits zu treten.

Im Hinblick auf die vom Bund noch nicht vorgelegten Rahmenbedingungen für das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte und der fehlenden Kostendarstellung lösten die Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Tirol den **Konsultationsmechanismus** aus und verlangten Verhandlungen in einem Konsultationsgremium.

In der Gemeinsamen Position der Länder wurden zu einigen Bestimmungen des Entwurfs **Feststellungen** und **Verbesserungsvorschläge** gemacht:³⁷

- die geplante Verschiebung von Zuständigkeiten von den Landesverwaltungsgerichten zum Bundesverwaltungsgericht wurde abgelehnt, da es mit den Grundsätzen des Föderalismus und der Bürgernähe nicht vereinbar sei, wenn Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden (Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung) oder Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers vom Bund beliebig und ohne Einbindung der Länder an das Verwaltungsgericht des Bundes übertragen werden können.
- Ersatzlos entfallen sollte auch die im Entwurf vorgesehene systemwidrige Eingriffsmöglichkeit, wonach der einfache Bundesgesetzgeber das Verwaltungsgericht des Bundes für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (zB für Beschwerden gegen baurechtliche Bescheide) durch Bundesgesetz ohne Zustimmung der Länder für zuständig erklären kann.

36 Siehe dazu auch Finanzielle Hürde auf dem Weg zu „Landesgerichten“, in: VN vom 10./11.04.2010.

37 Siehe ausführlich Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010 – Länderstandpunkt, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 2/2010.

- Die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts eines Landes sollte der freien Entscheidung der Landesregierung überlassen bleiben.
- Die im Entwurf vorgesehene Übernahmeautomatik, dh das Recht eines bisherigen Mitgliedes eines Unabhängigen Verwaltungssenates auf die Ernennung zum Mitglied des jeweiligen Verwaltungsgerichts, bedeute einen Eingriff in die Organisationskompetenz der Länder für die Verwaltungsgerichte und wurde als bundesverfassungsrechtliche Vorgabe mit Nachdruck abgelehnt.
- Hinsichtlich des neu zu erlassenden einheitlichen Verfahrensgesetzes schlugen die Länder die Einrichtung einer Expertengruppe unter Mitbeteiligung der Länder vor und forderten, dass ein solches Verfahrensgesetz, das die Verwaltungsgerichtsbarkeit wesentlich mit ausgestalten wird, nur mit Zustimmung aller Länder kundgemacht werden dürfe.

Im Laufe des Berichtsjahres konnte in den geführten Verhandlungen allerdings **keine Einigung** erzielt werden. Damit wurde die – auch aus föderalistischer Sicht – zu begrüßende **Einrichtung von Verwaltungsgerichten der Länder**, die auch einen wichtigen Schritt in der Verwaltungsreform bedeuten würde, vorerst **nicht verwirklicht**.

8. Verwaltungsreform – keine Fortschritte – aber Strukturreform des Bundes notwendig!

- 8.1. Die Bundesregierung bekannte sich im Regierungsprogramm 2008-2013 zu einer Reform der Zuständigkeitsverteilung und zu einer Reform der Finanzverfassung und setzte eine **Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Konsolidierungsmaßnahmen** ein. Diese – stark bundeslastig zusammengesetzte – Arbeitsgruppe nahm im Februar 2009 ihre Tätigkeit auf, einigte sich darauf, in **elf Arbeitspaketen**³⁸ die einzelnen Maßnahmen der **Verwaltungsreform** zu behandeln und trat im Jahr 2009 zu mehreren Sitzungen zusammen, legte allerdings konkrete Vorschläge über Reformmaßnahmen der Öffentlichkeit nicht vor (siehe ausführlich 34. Bericht 2009, 22 ff).
- 8.2. Die Beratungen in der Arbeitsgruppe wurden im Berichtsjahr 2010 fortgeführt, wobei vor allem über die Pakete „Bildung“, „Effizienz der Ver-

38 Die elf Arbeitspakete der „Arbeitsgruppe Konsolidierung“ sind: Pensionen, Personal, Bildung, Wissenschaft und Forschung, Effizientes Förderwesen, Bürgerorientierung und Deregulierung, Effizienz der Verwaltung, Aufgabenreform und Strukturbereinigung, Finanzausgleich und Haushaltsrecht, Gesundheit und Pflege, Umwelt, Infrastruktur, öffentliche Unternehmen und Fonds.

waltung“ und „Effizientes Förderwesen“ verhandelt wurde. Als Vertreter der Landeshauptleute von Niederösterreich und Wien nahmen an den Sitzungen der Arbeitsgruppe die Landtagspräsidenten dieser beiden Länder teil. Für die Verhandlungen über eine Verwaltungsreform wurde eine Spitzengruppe (Leitungsausschuss), bestehend aus Bundeskanzler, Vizekanzler und den Landeshauptleuten von Niederösterreich und Wien, eingesetzt. In mit höchsten Repräsentanten (Bundesminister, Staatssekretäre, Abgeordnete, Landeshauptleute und Landesräte) besetzten Arbeitsgruppen wurde über die Bereiche Finanzen/ Stabilitätspakt, Deregulierung sowie Pflege beraten und verhandelt.

- 8.3. Am 18. Oktober 2010 trat im Bundeskanzleramt eine Besprechungsrunde auf höchster politischer Ebene³⁹ zusammen. Dabei wurde festgestellt, dass es in den Gruppen Finanzen, Bildung und Pflege zu keinen Ergebnissen gekommen sei und weiterverhandelt werde. Als Ergebnis der Gruppe Deregulierung konnten von den insgesamt 335 geforderten Maßnahmen der Länder durch das Budgetbegleitgesetz 2011 insgesamt 38 Maßnahmen umgesetzt werden (darunter zB Verwaltungsvereinfachungen in der Gewerbeordnung, dem Wasserrechtsgesetz oder dem Altlastensanierungsgesetz). Zum 1. Jänner 2012 sollen weitere 164 (von den 335) Maßnahmen umgesetzt werden. Darunter befinden sich Maßnahmen aus den Bereichen Gewerbeordnung, Wasserrechtsgesetz, Altlastensanierungsgesetz, UVP-Gesetz und Abfallwirtschaftsgesetz. Die konkreten Gespräche darüber sollen im Februar 2011 in den jeweiligen Arbeitsgruppen aufgenommen werden.

Die **Landtagspräsidentenkonferenz** befasste sich bei ihrer Tagung am 19. Oktober 2010 auch mit der Staats- und Verwaltungsreform und nahm die Berichte der beiden Landtagspräsidenten und Mitglieder der Arbeitsgruppe PENZ und KOPIETZ über den Stand der Arbeiten zur Kenntnis.

- 8.4. Entgegen der völlig zu Unrecht in verschiedenen Medien geäußerten Darstellung, wonach die Länder „Bremsen und Blockierer bei der Verwaltungsreform“ seien, gibt es immer wieder wichtige Maßnahmen bzw Forderungen der Länder, die zu Reformen und Kosteneinsparungen führen; zwei davon werden nachstehend behandelt.

³⁹ An dieser Besprechung nahmen für den Bund Bundeskanzler FAYMANN, Vizekanzler PRÖLL, Bundesministerin SCHMIED, Bundesminister HUNDSTORFER und die Staatssekretäre LOPATKA und SCHIEDER, auf Länderseite die Landeshauptleute PRÖLL, PLATTER, PÜHRINGER, SAUSGRUBER und HÄUPL sowie LH-Stv. BRENNER teil.

Die Vielzahl an Bundesgesetzen bringt für die Länder einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich. So werden bspw im Land Niederösterreich 80% der gesamten Verwaltungstätigkeit des Landes durch bundesgesetzliche Regelungen verursacht. Gemeinsam mit anderen Ländern hat das Land Niederösterreich im Berichtsjahr eine Liste **notwendiger Deregulierungsmaßnahmen auf Bundesebene** erstellt. Diese Liste enthält **335 konkrete Gesetzesänderungsvorschläge** und weiters 30 Maßnahmen bei überschießender Umsetzung von EU-Regelungen. Durch die Umsetzung der aufgezeigten Vorschläge wäre ein enormes Einsparungs- und Vereinfachungspotential gegeben. In diesem Zusammenhang verwies der Vorarlberger Landeshauptmann SAUSGRUBER darauf, dass durch eine verbesserte Koordination auf **Bundesebene** (Schaffung eines „Amtes der Bundesregierung“) weitere große Synergieeffekte erzielbar wären.⁴⁰

Die **Landeshauptleutekonferenz** beriet in der ao Tagung am 6. September 2010 über die **Deregulierung von Bundesrecht** und fasste einen entsprechenden **Beschluss** (A/4), in dem der Bund ua ersucht wurde, das Bundesrecht zu durchforsten und die Bürger von überbordenden Rechtsvorschriften zu entlasten. Abgelehnt wurde auch die sachlich nicht gerechtfertigte überschießende EU-Rechtsumsetzung.

- 8.5. Die Länder haben in den letzten Jahren im Gegensatz zum Bund zahlreiche Maßnahmen im Bereich der „**Aufgabenreform**“ (etwa in den Bereichen Organisations- oder Dienstrecht) umgesetzt und dadurch spürbare Einsparungen erzielt. Völlig zu Recht forderten daher die Länder den Bund zu einer **Strukturreform des Bundes** auf und nannten hier als Hauptforderung die Beseitigung der Bundessozialämter.

Die **Landeshauptleutekonferenz** fasste in ihrer ao Tagung am 6. September 2010 folgenden **Beschluss**:

„Die Landeshauptleutekonferenz hält fest, dass die Bundesländer in den letzten Jahren durch eine Reihe von Maßnahmen, wie etwa Organisations- und Dienstrechtsänderungen, große Einsparungen erzielen konnten. Die Bundesministerien haben jedoch keine vergleichbaren Strukturänderungen durchgeführt. Die Landeshauptleutekonferenz fordert daher den Bund auf, umgehend im eigenen Bereich eine umfassende Strukturreform durchzuführen.

Die Bundesländer sehen Handlungsbedarf des Bundes beispielsweise in folgenden Bereichen:

40 Vgl. Länder wollen Ämter des Bundes schlucken. Vor LH-Konferenz: Sausgruber liefert föderalistischen Zündstoff. Bund soll abspecken, in: VN vom 04.09.2010.

1. *Abbau von Mehrgleisigkeiten bei Supportprozessen (Informationstechnologie, Fuhrparkmanagement, Druckereien, Buchhaltung etc.) und zentralen Diensten (Innenrevision, Aus- und Weiterbildung, Qualitätsmanagement etc.)*
2. *Einheitliches Personalmanagement über alle Bundesdienststellen (einfacher Jobwechsel zwischen den einzelnen Bundesministerien)*
3. *Vereinfachte Reisegebührenvorschrift für alle Bundesdienststellen*
4. *Beseitigung der Komplexität der administrativen Zuständigkeiten im Sozialbereich*
5. *Beseitigung von Mehrfachzuständigkeiten im Bereich Kulturförderungen*
6. *Zusammenführung der meteorologischen Dienste*
7. *Koordination der zuständigen Bundesministerien bei Querschnittsthemen (nur ein Beispiel: Aufbau einer Datenbank für Verwaltungsstraftatbestände und Strafausmaße anstelle einer Vielzahl von Anhängen zu den Organstrafverfügungen)“.*

9. Reformen im Schulwesen – föderalistische Lösung statt neuer Zentralismus

- 9.1. Über **Reformen im Schulwesen**, insbesondere in der **Schulverwaltung** (ua Abschaffung der Landesschulräte als unmittelbare Bundesbehörden) und der Übernahme der sog. „Landeslehrer“ in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder, wird in Österreich seit Jahren diskutiert (siehe dazu 33. Bericht 2008, 39 ff). Der im Jahr 2009 im Nationalrat eingesetzte Unterausschuss des Verfassungsausschusses „Verwaltungsreform“ befasste sich in mehreren Sitzungen mit dem Thema „Schulverwaltung“. An zwei Beratungen konnten Ländervertreter die Standpunkte der Länder einbringen. Die von Unterrichtsministerin SCHMIED (SPÖ) im Juli 2009 vorgelegten Pläne, die vorsahen, dass die Landesschulräte durch Bildungsdirektionen ersetzt würden und es künftig keine „Landeslehrer“ mehr geben sollte, wurden von den Ländern abgelehnt. In der von der Landeshauptleutekonferenz in der Tagung vom 27. November 2009 beschlossenen Gemeinsamen Position der Länder für die Reform des Schulwesens wurde festgehalten, dass die Pflichtschullehrer Landeslehrer bleiben müssen (siehe dazu 34. Bericht 2009, 27 ff und A/4).
- 9.2. Im Juli 2010 wurden Pläne von Unterrichtsministerin SCHMIED bekannt, wonach sie die Rechte der Länder bei der Besetzung von Schuldirektorenposten einschränken wolle und die Finanzierung der

Pflichtschullehrer zu Ungunsten der Länder ändern möchte.⁴¹ Diese Pläne wurden etwa vom Vorarlberger Landeshauptmann SAUSGRUBER⁴² und dem oberösterreichischen Landeshauptmann PÜHRINGER⁴³ sowie der Tiroler Landesrätin PALFRADER (ÖVP)⁴⁴ abgelehnt, die den Vorschlag machte, dass die Länder den gesamten Vollzug im Bildungsbereich übernehmen sollten. Die Pläne der Unterrichtsministerin wurden in weitere Folge auch vom Bundeskanzler abgelehnt.⁴⁵ Im Zuge der geführten Verhandlungen über die Verwaltungsreform sickerten auch Überlegungen durch, dass die Länder alle Schulen übernehmen sollten, im Gegenzug der Bund die Krankenanstalten.⁴⁶

- 9.3. Für neuen Schwung in den geführten politischen Diskussionen sorgte im August 2010 der niederösterreichische Landeshauptmann PRÖLL mit seiner Forderung, dass den Ländern die Kompetenz für alle Lehrer, also die „Landeslehrer“ an Pflichtschulen (Volks- und Hauptschulen) und Berufsschulen und die Lehrer an allgemein bildenden höheren Schulen (AHS) und berufsbildenden höheren Schulen (BHS) zukom-

-
- 41 Vgl Schmied will keine Reihung. Bildungsministerin will Rechte der Länder bei Schulposten-Besetzungen einschränken, in: VN vom 17./18.07.2010; Die verkauften Lehrer. Warum die Bundesländer den Stellenplan überziehen, in: Der Standard vom 26.08.2010.
- 42 Vgl Sausgruber rügt Schmied. Unglaublicher Vorgang. Ministerin Schmied will Pflichtschullehrer-Finanzierung ändern. Kritik vom LH: „Das ist nicht zu akzeptieren“, in: VN vom 19.07.2010; Disput über Rolle des Bundes. Pflichtschullehrer-Finanzierung: Sache laut Sausgruber vom Tisch. Ritsch übt Kritik, in: VN vom 20.07.2010; Vorarlberg legt Veto ein. Streit um die Finanzierung von Landeslehrern flammt erneut auf und droht zu eskalieren, in: VN vom 10.08.2010.
- 43 Vgl Alle Länder wehren sich. Lehrerstreit: Vorarlberg ist mit seinem Widerstand nicht allein, in: VN vom 11.08.2010.
- 44 Vgl Land will alle Schulagenden übernehmen. Bildungs-LR Palfrader lässt aufhorchen: Sie kann sich vorstellen, dass das Land den gesamten Vollzug im Bildungsbereich übernimmt, in: TT vom 16.07.2010.
- 45 Vgl Regierungsspitze kippt Schmieds Lehrer-Kontrolle. Der Plan, den Einsatz der Landeslehrer stärker zu kontrollieren und mehr Geld zurückzufordern, soll erst kommendes Jahr diskutiert werden. Ob Bund oder Länder für Lehrer zuständig sein sollen, bleibt offen, in: Die Presse vom 24.08.2010.
- 46 Siehe dazu den Kommentar von BUSSJÄGER, Tausche Schule gegen Krankenhaus, in: TT vom 22.07.2010.

men sollte.⁴⁷ Die vorgelegten Pläne des Landeshauptmannes führten zu zahlreichen Reaktionen und kritischen Kommentaren⁴⁸ und wurden etwa auch vom steirischen Landeshauptmann VOVES abgelehnt.⁴⁹

Die **Landeshauptleutekonferenz** befasste sich in einer ao. Tagung am 6. September 2010 ausführlich mit den Reformen im Schulwesen und bekräftigte den Beschluss vom 27. November 2009. In ihrem **Beschluss** ersuchte die Landeshauptleutekonferenz den Bund, umgehend Verhandlungen mit den Ländern über die Umsetzung einer geplanten Schulreform aufzunehmen. Gemeinsame Verhandlungsbasis der Länder ist die im Beschluss vom 27. November 2009 festgelegte gemeinsame Position der Länder zur Reform des Schulwesens, die vollinhaltlich aufrecht bleibe.

Unmittelbar vor der Tagung der LH-Konferenz verlangte Landeshauptmann PRÖLL die Ablöse der Unterrichtsministerin.⁵⁰ Über den Stand-

-
- 47 Vgl Erwin Pröll will alle Schulkompetenzen auf Länderebene verlagern. Neuverteilung der Zuständigkeiten sei „beschlossene Sache“ – Regierungsspitze bestätigt Gespräche, Ministerin Schmied jedoch nicht, in: Der Standard vom 12.08.2010; Tauziehen um die Landeslehrer. NÖ-Landeshauptmann Erwin Pröll sorgt mit einem Vorstoß in Sachen Schulverwaltungsreform für Verwirrung. Erwin Pröll fordert Lehrerkompetenzen ganz für die Länder, in: Wiener Zeitung vom 12.08.2010; Lehrer: Bund und Länder im Wettstreit. Wohin mit den Lehrern? Eine von Landeshauptmann Erwin Pröll (ÖVP) angestoßene Debatte stiftet Verwirrung. Auch im Bund, in: TT vom 13.08.2010. Erwin Pröll legt im Lehrerstreit nach, in: TT vom 20.08.2010.
- 48 Vgl FLEISCHHACKER, Zyniker und Schulbuben. Die Bildungspolitik gehört zu den letzten Bereichen, in denen noch Pathos herrscht. Das macht es so schlimm, in: Die Presse vom 12.08.2010; NINDLER, Zwischen Föderalismus und Macht. Eine Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Ländern ist notwendig. Doch weil es um notwendige Reformen geht, geht nichts weiter, in: TT vom 25.08.2010; KARLHOFER, Der Landesfürsten Herrlichkeit, in: TT vom 26.08.2010.
- 49 Vgl den Kommentar von BUSSJÄGER, Lehrerdebatte: Eine Sache der Vernunft, in: TT vom 20.08.2010; Ländern fehlt progressiver Ansatz. Föderalismus-Experte Peter Bußjäger kann sich vorstellen, Ländern Kompetenzen zu nehmen, aber nicht zu Gunsten des Bundes, in: TT vom 31.08.2010. Chaotischer Schulstreit. Mit Voves lehnt nun auch ein Landeshauptmann eine „Verlängerung“ der Lehrer ab. „Gegenteilige Konzeption“. Lehrer: Voves widerspricht Länderposition sagt Sausgruber, in: VN vom 28./29.08.2010.

punkt der Länder zu den Reformen im Schulwesen wurde in den Medien ausführlich berichtet und kommentiert.⁵¹ Die Unterrichtsministerin sprach sich gegen eine „Verlängerung“ der Lehrer aus und sagte Verhandlungen mit den Ländern zu.⁵² Bundeskanzler FAYMANN warnte bei der Klausur der SPÖ am 15. Oktober 2010 vor übertriebenen Erwartungen in der Verwaltungsreform, sprach sich für eine

-
- 50 Vgl Erwin Pröll liebäugelt mit Ablöse von Ministerin Schmied. Die Bildungsministerin sei von Machtgelüsten durchdrungen, sagt Niederösterreichs Landeshauptmann. Schmied reagiert kühl, das BZÖ wirft Pröll „Altersstarrsinn“ vor, die Grünen kritisieren „Blockade-Politik“, in: Die Presse vom 05.09.2010; „Vorarlberg ist Vorreiter“. Die Ministerin will sich „Bildungsföderalisten“ a` la Erwin Pröll nicht beugen, in: VN vom 01.09.2010; Zum Schulstart: Streit über Bildung. Schwere Angriffe von LH Pröll auf Schmied – SPÖ lehnt Wiedereinführung der Studiengebühren ab, in: VN vom 06.09.2010; Schmied will keine Reihung. Bildungsministerin will Rechte der Länder bei Schulposten-Besetzungen einschränken, in: VN vom 17./18.07.2010.
- 51 Vgl Pröll will Schmieds Ablöse und keinen Lehrer beim Bund. Bei der heutigen LH-Konferenz will sich Erwin Pröll ein Verhandlungsmandat zur Verlängerung der Lehrer sichern, in: TT vom 06.09.2010; SPRENGER, Machtkampf im Namen des Föderalismus. Niederösterreichs Landeschef Pröll hat sich mit Ministerin Schmied eine ideale Gegnerin ausgesucht, in: ebenda; Lehrerstreit: Schmied wehrt sich gegen „Kleinstaaterei“, in: Die Presse vom 06.09.2010; Landeschefs wollen Lehrer vom Bund übernehmen. Die Landeshauptleute untermauern ihre Forderung, bald für die Bundeslehrer zuständig zu sein. Die drängen auf den Vollzug in den Ländern, in: ebenda; FRITZL, Ein Land im Griff der Länder. Zusätzliche Lehrerkompetenzen für die Bundesländer – ein Beispiel für fehlgeleiteten Föderalismus, in: ebenda; Lehrer: Länder wollen mit Bund verhandeln. LH Pröll: alle Lehrer bei Ländern würden Einsparungen im zweistelligen Millionenbereich bringen, in: APA 0275 vom 06.09.2010; Industrie: „Wäre Super-Gau“. Die Industriellenvereinigung ist gegen eine Verlängerung der Bundeslehrer, in: Die Presse vom 06.09.2010; Länder bekräftigen „alten“ Beschluss. Streit um Zuständigkeit für Lehrer: Schmied sagt Verhandlungen zu, in: VN vom 07.09.2010; Politik in Zeiten der Gemeinheiten. Die Landeshauptleute wollen alle Lehrer in ihrem Kompetenzbereich haben. Selbstbewusst im Auftreten, aber freundlicher im Ton soll Erwin Pröll als Vorsitzender der LH-Konferenz mit dem Bund die Verhandlungen führen, in: TT vom 07.09.2010; KOHL, ein mutiger Schritt der Länder, in: TT vom 08.09.2010.
- 52 Vgl Schmied: „Reformen brauchen Bundeskompetenz“. Unterrichtsministerin Claudia Schmied (SPÖ) stemmt sich gegen „Verlängerung“ der Lehrer. Der Bund dürfe keinesfalls die Bundeslehrer hergeben. Eine Reformpolitik wäre in Österreich dann nicht mehr möglich, in: Die Presse vom 03.09.2010; Beim Lehrerstreit ortet Schmied Versachlichung. SPÖ-Bildungsministerin Schmied will sich in den Verhandlungen mit den Ländern um die Inhalte kümmern. Priorität hat für sie ein neues Lehrer-Dienstrecht und der Ausbau der Schulautonomie, in: TT vom 08.09.2010.

Schule „mit zentraler Vorgabe“ aus und lehnte einen Streit Bund gegen Länder im Bereich der Schule ab.⁵³

Die **Landtagspräsidentenkonferenz** unterstützte in ihrer Tagung am 19. Oktober 2010 den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz und sprach sich dafür aus, dass Vertreter der Landtage in die Verhandlungen mit dem Bund zu einer Neuordnung des österreichischen Schulwesens mit dem Ziel einer wesentlichen Qualitätsverbesserung entsprechend eingebunden werden. Die Landtagspräsidentenkonferenz vertrat auch die Auffassung, dass künftig eine effektive und effiziente Schulverwaltung nur sichergestellt werden könne, wenn die Länder über die notwendigen Kompetenzen in Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich des Schulwesens verfügen.

Bei der am 24. November 2010 durchgeführten **Enquete** im **Bundesrat** zum Thema „**Autonome Schule – Moderne Schulverwaltung**“ diskutierten Experten über die Zukunft des heimischen Bildungswesens. Nach der Eröffnung durch den Bundesratspräsidenten und einleitenden Referaten von Unterrichtsministerin SCHMIED und Wissenschaftsministerin KARL hielten der niederösterreichische Landtagspräsident PENZ, der Präsident des Salzburger Landesschulrates GIMPL, Univ.Prof. LIENBACHER, Universität Wien, und der ehem Nationalratsabgeordnete NIEDERWIESER Impulsreferate. Darüber fand im Anschluss eine ausführliche Diskussion statt.⁵⁴

- 9.4. Im Zuge der Budgetverhandlungen und der **Gespräche** über einen neuen Österreichischen Stabilitätspakt legten **ÖVP-Landeshauptleute** im Oktober 2010 ein Bildungskonzept vor, das offenbar auch von der Bundes-ÖVP unterstützt wurde, da Vizekanzler PRÖLL dafür eintrat, dass die Länder die Schulverwaltung übernehmen und die Lehrer und

53 Vgl. Staatsreform mit Grenzen. Kanzler Faymann gegen zu hohe Erwartungen. SPÖ will zentrale Kompetenzen für die Schule, in: TT vom 16.09.2010. Tirol warnt vor einem Bildungsfleckerlteppich. Kanzler Faymann hält nichts davon, alle Lehrer den Ländern zu unterstellen. Auch Tirol warnt vor überbordendem Föderalismus, in: TT vom 15.10.2010.

54 Siehe dazu ausführlich BR-Enquete: Kompetenzfrage im Schulbereich bleibt strittig. Experten diskutieren über die Zukunft des heimischen Bildungswesens, in: Parlamentskorrespondenz Nr 928 vom 24.11.2010.

Direktoren bestellen sollten.⁵⁵ Diese Pläne führten zu zahlreichen Reaktionen und stießen überwiegend auf Ablehnung. Unterrichtsministerin SCHMIED sprach sich gegen die „Verländerung“ der Schule aus und legte ein Konzept vor, das eine einheitliche Schulorganisation und die Qualitätssicherung für ganz Österreich vorsah.⁵⁶

Wenige Tage vor der am 24. November 2010 anberaumten Tagung der Landeshauptleutekonferenz standen die Bereiche Bildung und Schulreform im Mittelpunkt der politischen Diskussionen, die auch zu Meinungsverschiedenheiten in der Regierungskoalition führten. Während die von der ÖVP regierten Länder auf eine „Verländerung“ aller Lehrer pochten, sprach die SPÖ vom Ende der Schulreform.⁵⁷

Obwohl die Schulreform gar nicht auf der Tagesordnung der Landeshauptleutekonferenz stand, wurden die Landeshauptleute heftig kritisiert und von „Lähmung der Macht“ durch die „Landesfürsten“

-
- 55 Vgl ÖVP will die Lehrer an die Bundesländer abgeben. Die schwarzen Landeshauptleute platzen mit einem Bildungskonzept in die Budgetverhandlungen. Die Bundes-ÖVP dürfte die umstrittene „Verländerung“ der Schulen unterstützen, die SPÖ nicht, in: Die Presse vom 14.10.2010; Länder: Neuer Disput um Schulkompetenz. ÖVP-Verhandler haben ein Positionspapier vorgelegt, wonach der Bund im Schulwesen völlig abgemeldet wäre. SP-Landeshauptfrau Burgstaller ist verärgert. Erwin Pröll wolle den Ländern das Papier „unterjubeln“, in: ebenda; Pröll und Pröll einig: Lehrer zu den Ländern. ÖVP-Chef Josef Pröll schwenkt auf den Vorschlag von NÖ-Chef Erwin Pröll ein: Länder sollen Verwaltung übernehmen, Lehrer anstellen und Direktoren bestellen, in: Die Presse vom 19.11.2010; Schule: Prölls Kniefall oder Erfolg über Länder? Was trieb Josef Pröll zum Schulterschluss mit den VP-Landeshauptleuten? Pröll glaubt inhaltlich im Gegensatz zu den meisten Bildungsexperten des Landes tatsächlich an die neue ÖVP-Linie, in: Die Presse vom 27.11.2010.
- 56 Vgl Schmied legt Forderungen für Schulreform vor. Die Ministerin wehrt sich gegen die „Verländerung“ der Schule – und drängt auf neue Strukturen in der Lehrerausbildung. Fünf Punkte, „die jedenfalls umgesetzt werden müssen“ umfasst ihr Konzept, in: Die Presse vom 17.10.2010; Schmied sieht Pröll im Rollenkonflikt. Die Unterrichtsministerin will die Zuständigkeiten für Spitäler und Lehrer nicht mit den Ländern abtauschen, in: TT vom 08.11.2010.
- 57 Vgl Schule entzweit Koalition. Die schwarzen Landeshauptleute verlassen die Arbeitsgruppe Bildung und pochen auf eine Verländerung aller Lehrer. Die SPÖ kontert und spricht vom „Ende jeder Bildungsreform“, in: TT vom 20.11.2010; Konflikte um Lehrer. ÖVP-Landeshauptleute wollen Zuständigkeit für Lehrer übernehmen. Ministerin sagt „nein“, in: VN vom 20.11.2010; Pröll unterstützt Länder. Vizekanzler: Bund soll Zuständigkeit für Lehrer abgeben. Bildungsministerin Schmied schäumt, in: ebenda.

gesprochen.⁵⁸ Der Nationalratsabgeordnete der Grünen, KOGLER, bezeichnete die LH-Konferenz als „Totengräber-Gremium“ und kündigte an, finanziellen Druck auf die Länder auszuüben, um sie zu Reformen zu zwingen.⁵⁹

- 9.5. In den geführten politischen Diskussionen und auch in den Beratungen der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Konsolidierungsmaßnahmen konnten bis zum Ende des Berichtsjahres keinerlei Ergebnisse oder Fortschritte erzielt werden. Bundeskanzler FAYMANN sprach sich für ein Ende der Debatte über die künftige Kompetenzaufteilung bei den Lehrern aus. Diese Meinung unterstützte auch der steirische Landeshauptmann VOVES, der den Vorschlag machte, Bildungsdirektionen einzuführen und über die Verländerung oder Zentralisierung erst später zu entscheiden.⁶⁰

58 Vgl. Über die Lähmung der Macht. Heute treffen sich die Landeshauptleute im niederösterreichischen Langenlois zu ihrer turnusmäßigen Sitzung. Zwischen Bund und Ländern herrscht vor allem Misstrauen und eine ausgeprägte Angst vor Machtverlust, in: TT vom 24.11.2010; „Wir brauchen die Freiheit der Entscheidungen“. Landeshauptmann Günther Platter sagt, warum er die Verwaltung von Lehrern und Schulbauten in der Hand der Länder haben will, in: ebenda; Auch Landeshauptleute wollen nun sparen. Machtdemonstration der Länder bei ihrem Treffen in Langenlois, auch Finanzminister Josef Pröll war da. Ja zum Stabilitätspakt – aber überarbeitet; Nein der SPÖ-Länder zu einer Lehrer-„Verländerung“, in: Die Presse vom 24.11.2010; Landesfürsten zeigen wieder Muskeln. Föderalismus. Auf dem Papier gibt es sie gar nicht, doch die Konferenz der Landeshauptleute zeigt heute wieder, wie mächtig sie dennoch ist, in: Kurier vom 24.11.2010.

59 Vgl. „Totengräber“: Opposition kritisiert Landeshauptleute. Die Landeschefs beraten heute über Budget und Lehrer. Die Opposition fordert eine Verwaltungsreform. Der Grüne Kogler bezeichnet die Konferenz als „Totengräber-Gremium“, in: Die Presse vom 24.11.2010; Grüne wollen finanziellen Druck auf Länder ausüben. Mehr Geld für die Länder solle es nur geben, sofern sie zu Reformen bereit sind, fordert der Vizechef der Grünen Werner Kogler. Die Landeshauptleute-Konferenz sei ein „Totengräbergremium“, in: Die Presse vom 25.11.2010. „Länderchefs als Betonierer“. Die Grünen fordern die Bundesregierung auf, die Länder finanziell unter Druck zu setzen, um Reformen zu erreichen, in: TT vom 26.11.2010.

60 Vgl. Faymann spricht Machtwort: „Ende der Lehrer-Debatte“. Die von der ÖVP geforderte Verländerung der Kompetenzen im Bereich der Lehrer werde es nicht geben, sagt SP-Kanzler Faymann. VP-Vizekanzler Pröll kontert sofort: „Man kann sich nicht immer wegdrücken“, in: Die Presse vom 21.11.2010; Über das Rangeln im Schulhof. Bundeskanzler Werner Faymann verkündet das Ende der Debatte über die künftige Kompetenzaufteilung bei den Lehrern. Ein Ende der Debatte wird es nicht geben, eine Lösung im Streit zwischen Bund und Ländern auch nicht, in: TT vom 25.11.2010; Bildung als Krisenfall der Koalition. In der Koalition gärt es. Die ÖVP-Länder pochen auf eine Verländerung aller Lehrer. SPÖ spricht vom Ende der Schulreform, in: TT vom 20.11.2010.

Wegen der unterschiedlichen Auffassung der beiden Regierungsparteien dürfte damit die Reform der Schulverwaltung wieder „auf Eis“ gelegt sein.⁶¹

Aus **föderalistischer** Sicht geht es bei den **Reformen im Bildungsbereich**⁶² im Wesentlichen um:

- die Übernahme sämtlicher Lehrer, auch jener an Bundesschulen, in die Vollziehungszuständigkeit der Länder bei transparenter Kostenregelung;
- eine Reform der Schulverwaltung, die mit der Abschaffung der Landesschulräte verbunden sein muss. Die regionale Schulverwaltung kann im Rahmen der Verwaltungsorganisation der Länder besorgt werden;
- um bundeseinheitliche Vorgaben für Lehrpläne und Bildungsziele.

10. Keine neue Zentralisierung im Gesundheitswesen!

- 10.1. Ein nach wie vor ungelöstes Problem in Österreich ist die **Reform im Gesundheitswesen**. Dieser Bereich ist seit Jahren durch ständige Kostensteigerungen in den Spitälern und dadurch hervorgerufene Finanzierungsprobleme der Krankenanstaltenträger, vor allem der Länder, die steigenden Defizite der Sozialversicherungsträger sowie durch nach wie vor bestehende unterschiedliche Planungs- und Finanzierungszuständigkeiten zwischen dem intra- und dem extramuralen Bereich mit den daraus resultierenden zahlreichen Schnittstellen- und Effizienzproblemen gekennzeichnet. Es besteht zweifelsohne im Gesundheitswesen ein erheblicher Abstimmungsbedarf, sowohl zwischen den Ländern als auch zwischen Sozialversicherungsträgern, Ärzten und Krankenanstalten und deren Trägern.

61 Vgl Reform der Schulverwaltung vorerst wieder auf Eis gelegt. Der Plan der vor allem schwarzen Landeshauptleute, die Bildungskompetenzen weitgehend zu verändern, ist derzeit nicht zu realisieren, in: TT vom 20.10.2010; Lehrer: ÖVP nimmt „Nein-Keule“ des Kanzlers nicht hin. ÖVP-Generalsekretär Kaltenegger im „Presse“-Gespräch: Schulkompetenzen bleiben Thema, in: Die Presse vom 21.11.2010; ETTINGER, Ewige Schaukämpfe und immerwährende Bürokratie. Von Schulen zum Sozialstaat: Von Verwaltungsreform reden Regierung und Länder gern, aber am Ende muss der Steuerzahler froh sein, wenn er nicht noch mehr zahlt, in: Die Presse vom 21.11.2010; Lehrerstreit: Voves schlägt Kompromiss vor, in: Die Presse vom 24.11.2010; „Eher pessimistisch“. Föderalismus-Experte Bußjäger zweifelt, dass noch eine Verländerung aller Lehrer kommt, in: VN vom 23.11.2010.

62 Siehe dazu Vernünftige Reformen im Schulbereich – keine Machtspiele, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 4/2010.

Auf Grund der ständig stark zunehmenden Kosten im Gesundheitswesen und der gestiegenen Defizite bei den Krankenanstalten und bei den Sozialversicherungsträgern wurden mit dem Gesundheitsreformgesetz 2005 (siehe 29. Bericht 2005, 136 ff) und dem Abschluss der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesen im Zusammenhang mit der Einigung über den Finanzausgleich für die Jahre 2008-2013 (siehe ausführlich 32. Bericht 2007, 42 und 275 f) wichtige Reformen umgesetzt.

- 10.2. Im Berichtsjahr wurden im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Verwaltungsreform immer wieder die Meinungen geäußert, dass die Länder alle Lehrer übernehmen sollten, im Gegenzug dafür sollte der Bund die Krankenanstalten, die derzeit in die Zuständigkeit der Länder fallen, in seine Kompetenz übernehmen.⁶³

Für neue Diskussionen sorgte Gesundheitsminister STÖGER Anfang November 2010 mit seinem Vorschlag, mittels eines „bundesweit geltenden Krankenanstaltengesetzes“ und durch Mittelzuweisungen des Bundes die Kostensteigerungen im Krankenanstaltenbereich in den Griff zu bekommen. Künftig sollten die Länder deutlich weniger Einfluss haben und nur noch das Bundes-Krankenanstaltengesetz vollziehen. Diese Pläne stießen bei den Ländern auf heftige Ablehnung, da ein neuer Zentralismus die Probleme im Krankenanstaltenwesen nicht lösen würde. Unterstützung für die Idee des Gesundheitsministers kam von Vizekanzler und Finanzminister PRÖLL, der meinte, man müsse den Vorschlag, die Kompetenzen für die Spitäler an den Bund zu übertragen, zumindest diskutieren.⁶⁴

Ein neuer Zentralismus löst die Probleme im Krankenanstaltenwesen nicht. Dies hat der Bund durch die alleinige Gesetzgebungs- und Voll-

63 Siehe dazu den Kommentar von BUSSJÄGER, Tausche Schule gegen Krankenhaus, in: TT vom 22.07.2010.

64 Vgl. Machtkampf um Spitäler. Gesundheitsminister Stöger will Zentralisierung. Länder sind naturgemäß dagegen, in: VN vom 04.11.2010; Schwarze Länder gegen Stögers neue Spitalswelt. Gesundheitsminister will zentrale Zuständigkeit für Spitalsplanung. Tilg betont: Tiroler Anstalten günstiger, in: TT vom 04.11.2010; Spitäler: Pröll findet Stögers Idee „interessant“. Vizekanzler Pröll will über den Vorschlag, die Kompetenzen für die Spitäler an den Bund zu übertragen, zumindest diskutieren. Er kritisiert aber die Vorgangsweise des Gesundheitsministers, in: Die Presse vom 05.11.2010; Pröll unterstützt Spitalsreform. Finanzminister und VP-Chef Josef Pröll nennt die Vorschläge von SPÖ-Gesundheitsminister Stöger interessant, kritisiert aber seinen Umgang mit den Ländern. Die Einsparungen bei den Familien verteidigt der Vizekanzler, in: TT vom 05.11.2010; Stöger will trotz Länderwiderstand Kompetenzen bündeln. Gesundheitsminister seit September mit Ländern im Gespräch über Spitäler, in: Der Standard vom 16.11.2010.

zugskompetenz im Sozialversicherungsrecht deutlich bewiesen. Notwendig sind vielmehr Strukturmaßnahmen und Verlagerungen von Kompetenzen für das Krankenanstaltenwesen. Oberstes Ziel muss eine optimale Versorgung der Bevölkerung sein, die auch die regionale Struktur Österreichs berücksichtigt. Einen wesentlichen Punkt der Reformen im Gesundheitsbereich stellt aus föderalistischer Sicht eine Stärkung der Kompetenzen der Gesundheitsplattformen (Gesundheitsfonds) in den einzelnen Ländern im Hinblick auf die Aufgabenbereiche der integrierten und sektorenübergreifenden Planung und der gemeinsamen Finanzierung dar.⁶⁵

11. **Bedarfsorientierte Mindestsicherung – nach schwierigen Verhandlungen endlich verwirklicht**

- 11.1. Bereits im Regierungsübereinkommen der Bundesregierung für die XXIII. GP des Nationalrates (siehe Regierungsübereinkommen 109 ff) wurde die Einführung der **Bedarfsorientierten Mindestsicherung** als ein wesentliches Ziel bezeichnet.

Im Jahr 2006 begannen die Verhandlungen über die Umsetzung dieses Zieles. Die Finanzausgleichspartner Bund, Länder und Gemeinden einigten sich beim Abschluss des Finanzausgleiches 2008-2013 am 10. Oktober 2007 (siehe ausführlich 32. Bericht 2007, 140 ff sowie das Paktum zum Finanzausgleich 2008, 395 ff) darüber, die für die mit 1. Jänner 2009 geplante Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung notwendige Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG auszuverhandeln und abzuschließen. Die Nettozusatzkosten für die Länder und die Gemeinden wurden zusammen mit 50 Mio € gedeckelt. Die im Jahr 2008 geführten Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG führten zu keiner Einigung (siehe 33. Bericht 2008, 57 ff).

Das Regierungsprogramm 2008-2013 für die XXIV. Gesetzgebungsperiode enthält das Bekenntnis der Bundesregierung, die Umsetzung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung – auf der Basis der vorliegenden Arbeiten – zügig voranzutreiben.⁶⁶

65 Siehe dazu Bundeseinheitliches Krankenanstaltengesetz löst die Probleme im Spitalsbereich nicht!, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 5/2010; Die Position des Instituts für Föderalismus zur Frage der Kompetenzverlagerung im Spitalswesen ist als pdf-Datei abrufbar unter www.foederalismus.at.

66 Siehe im Regierungsprogramm „Gemeinsam für Österreich“, 188.

11.2. In weiteren Gesprächen gelang im Jahr 2009 eine grundsätzliche Einigung aller Vertragspartner. In Anwesenheit von Vizekanzler Finanzminister PRÖLL und Bundesminister HUNDSTORFER wurde bei der Tagung der **Landesfinanzreferentenkonferenz** am 13. November 2009 Einigung darüber erzielt, die Mindestsicherung in Höhe von 733,-- € zwölf mal im Jahr auszuzahlen und am Termin 1. September 2010 für die Einführung der Mindestsicherung festhalten zu wollen (siehe zu den geführten Verhandlungen ausführlich 34. Bericht 2009, 47 ff und 225). Eine Arbeitsgruppe der Finanzausgleichspartner sollte eine Berechnung der Nettozusatzkosten vornehmen.

11.3. Im Berichtsjahr wurden alle notwendigen Voraussetzungen für die **Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung** geschaffen. Nachdem eine Einigung über noch offene Fragen erzielt werden konnte, wurde von der Bundesregierung am 16. März 2010 der Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung beschlossen. In den Ländern wurden die Vorkehrungen getroffen, alle notwendigen Schritte zur geplanten Einführung der Mindestsicherung mit 1. September 2010 zu setzen.⁶⁷ Nachdem es in den politischen Gesprächen zwischen SPÖ und ÖVP zu einer Einigung über die Schaffung einer Transparenzdatenbank kam, wurde auf ÖVP-Seite der Widerstand gegen den Abschluss der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG aufgegeben.⁶⁸

Der Nationalrat stimmte nach einer hitzigen **Debatte** in seiner 72. Sitzung am 7. Juli 2010 dem Abschluss der Vereinbarung zu.⁶⁹ Der Bundesrat erteilte dem Abschluss der Vereinbarung in seiner 787. Sitzung am 22. Juli 2010 seine Zustimmung. Die **Vereinbarung** zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über eine **bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung** wurde im Bundesgesetzblatt,

67 Vgl Mindestsicherung wird beschlossen. Nach jahrelanger Debatte wird die Mindestsicherung heute im Ministerrat beschlossen. Die von Bundesland zu Bundesland unterschiedlichen Sozialsysteme werden dadurch vereinheitlicht, in: Die Presse vom 16.03.2010; Oberösterreich und Kärnten starten erst 2011. Kärnten und Oberösterreich werden die Mindestsicherung erst im kommenden Jahr einführen. Burgenland will die Mindestsicherung rückwirkend beschließen. Die anderen Bundesländer halten den Termin, in: ebenda.

68 Vgl Erneut Streit in Koalition. Mindestsicherung als Zankapfel, VP-Chef Pröll kritisiert SPÖ im VN-Gespräch scharf, in: VN vom 31.05.2010; Koalition findet Kompromiss, in: TT vom 28.06.2010; Rot-schwarzer Tauschhandel. Transparenzdatenbank und Mindestsicherung, in: TT vom 29.06.2010.

69 Bedarfsorientierte Mindestsicherung fix. Regierungsfractionen sprechen von „sozialpolitischem Meilenstein“, in: Parlamentskorrespondenz Nr 583 vom 07.07.2010; Hitzige Debatten im Nationalrat. Mindestsicherung fixiert, in: VN vom 08.07.2010.

BGBl I Nr 96/2010, kundgemacht und **trat am 1. Dezember 2010 in Kraft**. Sie wird bis zum Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode 2013 gelten.

In den Ländern wurden die Genehmigungen der Vereinbarung durch die Landtage eingeholt und die zur Umsetzung der Vereinbarung notwendigen **Mindestsicherungsgesetze** von den Landtagen beschlossen und zum überwiegenden Teil noch im Berichtsjahr kundgemacht.

Nach mehrjährigem Verhandlungsprozess konnte mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung eine wichtige Maßnahme im Sozialbereich umgesetzt werden. Die (bundesweit einheitliche) Mindestsicherung soll als Ersatz für die bisherige länderweise unterschiedlich hohe Sozialhilfe einen Beitrag zur Bekämpfung der Armut in Österreich leisten. Die Länder erbringen – wie bisher für die Sozialhilfe – bedeutende finanzielle Beträge zur Finanzierung der Mindestsicherung.

12. Transparenzdatenbankgesetz – wenig Rücksichtnahme auf die Länder

- 12.1. Im Regierungsprogramm 2008-2013 „Gemeinsam für Österreich“ bekannte sich die Bundesregierung im Kapitel Finanzen im Punkt 4. Effizientes Förderwesen ua zur Errichtung einer gesamtösterreichischen zentral geführten Förderungsdatenbank.

In den geführten politischen Gesprächen der beiden Regierungsparteien verlangte die SPÖ die endgültige Umsetzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung, während die ÖVP die Forderung nach Einführung einer Transparenzdatenbank, die zur Beseitigung von Doppelgleisigkeiten bei den Förderungen führen sollte, erhob. Auch innerhalb der Länder war keine einheitliche Vorgangsweise erkennbar.⁷⁰ Ende Juni 2010 einigten sich die Koalitionsparteien schließlich auf die Beschlussfassung der Mindestsicherung und die Einführung

⁷⁰ Vgl Rote Länder eher skeptisch. Transparenzdatenbank: VP-regierte Länder sagen Zustimmung zu, in: VN vom 14.06.2010; Länder-Spielgeld. Die neue Transparenzdatenbank der Regierung soll Doppelgleisigkeiten zwischen Bund und Ländern beseitigen. FORMAT zeigt schon jetzt die wirklichen Sparpotenziale in den Bundesländern, in: FORMAT Nr 26/2010, 12 ff.

der Transparenzdatenbank.⁷¹ In der Datenbank sollen alle Förderungen und Transferzahlungen (sowohl aus dem Sozial- wie auch dem Wirtschaftsbereich) sowie steuerliche Erleichterungen für Konzerne und Stiftungen erfasst werden. Einerseits soll damit jeder Bürger eine bessere Übersicht über bezogene Leistungen haben, andererseits kann die Regierung mit anonymen Auswertungen alle Zahlungen systematisch erfassen, Doppelgleisigkeiten erkennen und beseitigen.

- 12.2. Zu dem vom Bundesministerium für Finanzen zur Begutachtung versandten **Entwurf** eines **Transparenzdatenbankgesetzes** machten die Länder in ihren Stellungnahmen zahlreiche Änderungsvorschläge und zeigten bestehende Probleme, etwa die Abfrage durch einzelne natürliche Personen oder die Einhaltung des Datenschutzes, auf. Die Einführung der Transparenzdatenbank wurde grundsätzlich begrüßt, da diese auch Chancen einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung bieten würde. Bemerkt wurde auch, dass die Schaffung einer umfassenden und detaillierten gesetzlichen Grundlage einer engen Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern bedarf, zumal die Umsetzung des Vorhabens angesichts der diesbezüglich eingeschränkten Gesetzgebungskompetenz des Bundes aufeinander abgestimmte und einander allenfalls ergänzende bundes- und landesgesetzliche Regelungen erforderlich macht. Die Länder regten an, die Abstimmung über die wesentlichen Inhalte der vom jeweils zuständigen Gesetzgeber zu erlassenden Regelungen im Rahmen einer Vereinbarung nach Art 15a B-VG vorzunehmen, was offenbar auch der Intention des Bundes entspricht. Verwunderung bei den Ländern rief allerdings das geplante Inkrafttreten des Gesetzes noch vor der Aufnahme der Verhandlungen über den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung hervor. Hier könnte der Eindruck entstehen, dass ein bereits in Kraft stehendes Bundesgesetz das Ergebnis der noch ausstehenden Verhandlungen betreffend eine Vereinbarung nach Art 15a B-VG in weiten Teilen vorwegnehmen und den Ländern wenig Spielraum zugestanden werden soll. Kritisiert wurde auch das Fehlen der Darstellung der durch das geplante Gesetz entstehenden Kosten für die Länder und die Gemeinden.

71 Vgl Rot-schwarzer Tauschhandel. Transparenzdatenbank und Mindestsicherung: Die Koalitionsschefs Faymann und Pröll mussten ausdrücken, um die Prestigeprojekte von SPÖ und ÖVP zu retten, in: TT vom 29.06.2010; Regierung beschließt Transparenzdatenbank, in: VN vom 29.06.2010; SABLATNIG, Nur fast frei vom Verdacht auf Neid und Missgunst. Die Transparenzdatenbank kann ein großer Wurf werden. Ob sie auch zum gefürchteten Neidkonto wird, liegt an den Politikern, in: TT vom 30.06.2010; Parteigelder bleiben geheim, in: VN vom 30.06.2010; ÖVP-Länder für Transferkonto, in: VN vom 01.07.2010.

- 12.3. Nach weiteren Verhandlungen einigte sich die Bundesregierung schließlich am 15. Oktober 2010 auf die Errichtung einer Transparenzdatenbank und leitete die vom Ministerrat am 19. Oktober 2010 beschlossene **Regierungsvorlage** (RV 940 XXIV. GP) dem Nationalrat zur Beschlussfassung **weiter**.⁷²

Das vom Nationalrat daraufhin Ende des Jahres 2010 beschlossene Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (**Transparenzdatenbankgesetz**), BGBl I Nr 109/2010, sieht beim Bundesrechenzentrum die Einrichtung einer Transparenzdatenbank und im Internet ein Transparenzportal über öffentliche Leistungen, das den Bürgerinnen und Bürgern Abfragen über die von ihnen bezogenen Leistungen sowie über ihr durchschnittliches monatliches Einkommen erlauben soll, vor. Die Daten für das Portal werden einerseits aus bereits bestehenden Datenbanken, andererseits aus der neuen Transparenzdatenbank abgerufen. In der Transparenzdatenbank werden jene Leistungen der öffentlichen Hand erfasst, die nicht in einer Datenbank des Bundesministeriums für Finanzen, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger oder des Arbeitsmarktservices enthalten sind.

Ungeachtet des Umstandes, dass eine mit Daten des Bundes, der Länder und der Gemeinden zu befüllende Datenbank einer – zweckmäßigerweise im Rahmen einer Vereinbarung nach Art 15a B-VG vorzunehmenden – engen Abstimmung bei der Ausgestaltung der entsprechenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen bedarf, hat der Bund trotz entsprechender **Proteste der Länder** im Begutachtungsverfahren das Transparenzdatenbankgesetz bereits **vor Aufnahme der Gespräche** über eine Bund-Länder Vereinbarung erlassen.

Durch die Inkrafttretensbestimmung im § 29 des Transparenzdatenbankgesetzes werden die Länder zu einem möglichst zeitnahen Abschluss der Vereinbarung gezwungen, da den jeweiligen Landesbürgern erst dann eine Leseberechtigung für das Transparenzportal eingeräumt wird, wenn die leistenden Stellen des Wohnsitzbundeslandes alle Leistungen mitgeteilt haben. Von einer Wahlfreiheit der Länder in Bezug auf das „Ob“ und das „Wann“ eines Vereinbarungsabschlusses kann im vorliegenden Fall daher keine Rede sein – vielmehr werden die Länder zu einem Abschluss derselben durch entsprechende „legistische Vorkehrungen“ im Bundesgesetz faktisch mehr oder weniger gezwungen. Noch im Berichtsjahr begannen die

72 Vgl Sozialleistungen: Datenbank kommt fix. Das lange koalitionäre Ringen hat ein Ende. Die Transparenzdatenbank passierte am Dienstag den Ministerrat und tritt mit 1. Jänner in Kraft, in: TT vom 20.10.2010.

Verhandlungen zur vollständigen Umsetzung des Projektes. Drei Arbeitsgruppen sollen einen beschlussreifen Vereinbarungstext erarbeiten und alle offenen Fragen (kompetenz)rechtlicher, organisatorischer und technischer Natur einer Lösung zuführen. Das Projekt Transparenzdatenbank zeigt, wie eine Zusammenarbeit zwischen Bund und Länder – zumindest aus Ländersicht – nicht aussehen sollte.⁷³

13. Unterbringung der Asylwerber – Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern

- 13.1. In den letzten Jahren war die Unterbringung der Asylwerber und deren Aufteilung auf die einzelnen Bundesländer und die damit im Zusammenhang stehende Erfüllung der vereinbarten Quoten ein wichtiges innenpolitisches Thema (siehe zuletzt 33. Bericht 2008, 79 ff und 34. Bericht 2009, 52 ff).

Der Zuzug von **Flüchtlingen** und **Asylwerbern** und die **Quotenerfüllung** für die **Unterbringung von Asylwerbern** führten in den vergangenen Jahren zu politischen Auseinandersetzungen zwischen dem Bund und den Ländern, aber auch der Länder untereinander (siehe dazu ausführlich 30. Bericht 2005, 139 ff, 31. Bericht 2006, 63 f 32. Bericht 2007, 59 ff; 33. Bericht 2008, 81 ff und zuletzt 34. Bericht 2009, 55 ff). Wegen der Überfüllung des Erstaufnahmezentrums Traiskirchen plante die Bundesministerin für Inneres, FEKTER, die Errichtung eines zusätzlichen (dritten) Erstaufnahmelagers. Die Pläne der Ministerin, dieses Lager in der burgenländischen **Gemeinde Eberau** zu errichten, führten zu heftigen Protesten der Bevölkerung und der burgenländischen Landespolitik (siehe 34. Bericht 2009, 56 f) und führten schließlich dazu, dass die Bevölkerung in einer Volksbefragung darüber entscheiden sollte.

- 13.2. Die politischen Auseinandersetzungen über die Errichtung des Erstaufnahmelagers gingen zu Jahresbeginn 2010 weiter. Der oberösterreichische Landeshauptmann **PÜHRINGER** forderte die Bundesregierung auf, den Standort für ein weiteres Aufnahmelager festzulegen. Bundeskanzler **FAYMANN** verlangte schnellere Verfahren und eine bessere Aufteilung der Asylwerber, dadurch wäre ein drittes Auf-

73 Siehe dazu auch ausführlich Transparenzdatenbankgesetz – Berücksichtigung der Länderstandpunkte?, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 5/2010.

nahmelager gar nicht notwendig.⁷⁴ Die Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg sprachen sich gegen die Errichtung eines Asylzentrums in ihren Ländern aus.

Bei der am 21. Februar 2010 in der Gemeinde Eberau durchgeführten **Volksbefragung** sprachen sich 90% der Bevölkerung **gegen die Errichtung des Erstaufnahmezentrums aus**. Daraufhin kündigte die Innenministerin an, dass dieses Projekt nicht realisiert werde.⁷⁵

Auf Grund der Rückgänge bei der Zahl der Asylwerber kündigte die Innenministerin im März 2010 an, dass derzeit ein weiteres Asylzentrum nicht notwendig sei.⁷⁶ Im Laufe des Berichtsjahres einigte sich die Bundesregierung auf eine Novellierung des Asylgesetzes 2005 und des Fremdenpolizeigesetzes 2005, das einen reibungslosen und effizienten Ablauf des Asylverfahrens ermöglichen sollte. Geplant wurde auch die Einrichtung eines Bundesamtes für Asyl und Migration.⁷⁷ Das Begutachtungsverfahren wurde durchgeführt, im Berichtsjahr allerdings dem Nationalrat keine Regierungsvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt. Im 2. Halbjahr 2010 waren kaum Wortmeldungen über die Errichtung eines dritten Erstaufnahmezentrums für Asylwerber und die Quotenerfüllung feststellbar.

74 Vgl Fekters Asylzentrum vor dem Scheitern, in: TT vom 02.01.2010; „Egal wo, es muss kommen“. Landeschef Pühringer droht mit Blockade, sollte die Regierung nicht einen Standort für ein weiteres Asylzentrum festlegen, in: Kurier vom 04.01.2010; „Das ist das Letzte“. Nach heftigen Attacken der ÖVP gegen die SPÖ schlägt Kanzler Werner Faymann zurück, in: Kurier vom 05.01.2010; Eberau: ÖVP-Burgenland attackiert Fekter, in: Die Presse vom 07.01.2010; SPÖ verabschiedet sich vom dritten Asylzentrum. Rote Klausur im Burgenland: Kanzler Faymann fordert schnellere Verfahren und bessere Aufteilung der Asylwerber. Dann wäre keine Großeinrichtung mehr nötig, in: TT vom 09.01.2010.

75 Vgl Eberau: Volksbefragung bringt klares Nein zum Asylzentrum. 90 Prozent der Bevölkerung wollen kein Erstaufnahmezentrum für Asylwerber in ihrer Gemeinde. Innenministerin Maria Fekter akzeptiert das Ergebnis, das Projekt wird definitiv nicht realisiert, in: Die Presse vom 21.02.2010; Eberau zeigt Fekter die Rote Karte. Eberau sprach sich mit 90,14 Prozent eindeutig gegen ein Asyl-Erstaufnahmezentrum aus. Die Wahlbeteiligung betrug 81,61 Prozent, in: TT vom 22.02.2010.

76 Vgl Fekter: Keine Priorität für drittes Asyl-Zentrum, in: Die Presse vom 16.03.2010.

77 Vgl „Rote Karte“ für die Asylwerber. Koalition einigt sich: Asylsuchende müssen die ersten fünf bis sieben Tage im Erstaufnahmezentrum bleiben, in: TT vom 08.09.2010; Asylgesetz bleibt, neues Amt kommt. Im Ministerrat wurde gestern das Bundesamt für Asyl und Migration (BMA) beschlossen, das über 113 Stellen zusammenfasst. Neue Kritik an Innenministerin Fekter, in: TT vom 20.10.2010.

14. Jugendschutz – keine Zentralisierung notwendig!

In regelmäßigen Abständen werden in Österreich Diskussionen über eine Zentralisierung des Jugendschutzes, der in die Zuständigkeit der Länder fällt, geführt; dabei wird offenbar geglaubt, dass nur einheitliche Schutzbestimmungen dazu beitragen, die Probleme des Konsums von Alkohol etc durch die Jugendlichen in den Griff zu bekommen (siehe dazu 32. Bericht 2007, 68 ff).

Zu Jahresbeginn 2010 trat der für die Familien zuständige Bundesminister MITTERLEHNER (ÖVP) dafür ein, bis zum Sommer bundesweit einheitliche Jugendschutzbestimmungen zu schaffen. Diese Pläne wurden von mehreren Ländern strikt abgelehnt, andererseits kam Unterstützung, etwa durch die Salzburger Landeshauptfrau, oder aus Kärnten, das sich eine Harmonisierung durch den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG vorstellen könnte.⁷⁸ Vom Institut für Föderalismus wurden die Pläne für eine Zentralisierung des Jugendschutzes zurückgewiesen, da die bestehenden Probleme nicht durch die Schaffung einheitlicher Schutzbestimmungen gelöst werden können, sondern vielmehr bei der Kontrolle des Vollzuges liegen.⁷⁹

Die **Landtagspräsidentenkonferenz** befasste sich bei ihrer Tagung am 17. Mai 2010 mit dem drohenden Kompetenzverlust für die Länder und sprach sich für eine Akkordierung von bestehenden Landesregelungen aus, falls Handlungsbedarf bestehe. Auch im Bereich des Jugendschutzes sollten die Länder Eigenständigkeit bewahren.

Im Laufe des Berichtsjahres waren keine weiteren Initiativen zu einer Zentralisierung der Jugendschutzbestimmungen zu verzeichnen.

78 Vgl Neuer Anlauf für bundesweit einheitliche Jugendschutz-Regeln. Nach wie vor ist Jugendschutz Ländersache. Familienminister Mitterlehner will bundesweit einheitliche Bestimmungen bis Sommer 2010. Einige Länder lehnen Änderungen strikt ab, in: Die Presse vom 02.01.2010; Gleicher Schutz für alle Jugendlichen, in: TT vom 03.01.2010; Burgstaller ebenfalls für Vereinheitlichung bei Jugendschutz, in: Der Standard vom 03.01.2010; Innsbruck darf nicht Ottakring werden. Jugendliche dürfen in Wien ab 16 Schnaps trinken, in Tirol ab 18 – Jetzt sollen die Gesetze vereinheitlicht werden, manche Länder wehren sich aber, in: Der Standard vom 23.02.2010. ÖVP-Debatte um Jugendschutz. Tirols VP ist uneins über bundeseinheitlichen Jugendschutz: NR Franz Hörl ist dafür, BR Keuschnigg dagegen, in: TT vom 03.03.2010.

79 Vgl den Kommentar von Institutsdirektor BUSSJÄGER, Zentralistische Schnaps-idee, in: TT vom 07.01.2010; siehe auch HARASSER, Gleiche Regelungen für alle, in: TT vom 08.01.2010.

B) EUROPÄISCHE INTEGRATION UND FÖDERALISMUS

1. Einleitung

Wie in den Vorjahren werden in diesem Teil des Föderalismusberichtes die Angelegenheiten der Europäischen Union nur überblicksweise behandelt. Besprochen werden die Tätigkeit des Ausschusses der Regionen, die EU-Regionalpolitik, Vorschläge der Europäischen Kommission für neue EU-Richtlinien und einzelne im Berichtsjahr ergangene Urteile des Europäischen Gerichtshofes.

Die Mitarbeit der Länder in EU-Regionalorganisationen, das EU-Länderbeteiligungsverfahren, die Umsetzung von EU-Richtlinien, anhängige Vertragsverletzungsverfahren sowie spezielle EU-Aktivitäten der Länder werden – auch unter föderalistischen Gesichtspunkten – behandelt.

2. Schwerpunkte der Europäischen Union im Berichtsjahr 2010

In der **Politik der Europäischen Union** standen im Jahr 2010 folgende Angelegenheiten im Mittelpunkt:

- Die Maßnahmen zur Überwindung der Auswirkungen der **Finanz- und Wirtschaftskrise** stellten die Europäische Union vor besondere Herausforderungen. Zur Bewältigung der Schuldenkrise und zur stärkeren wirtschaftlichen Steuerung verständigte sich der Europäische Rat bei seiner Tagung am 25. und 26. März 2010 auf eine Strategie, die sich auf eine verstärkte Koordinierung der Wirtschaftspolitiken stützt, um mehr Wachstum und Arbeitsplätze zu schaffen. Am 17. Juni 2010 beschloss der Europäische Rat die neue **Strategie** für Beschäftigung und intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum „**Europa 2020**“. Beim Europäischen Rat im März wurde eine hochrangige „Task Force“ zur wirtschaftspolitischen Steuerung eingerichtet, die ihren Endbericht für die Tagung am 28. und 29. Oktober 2010 vorlegte, in dem Maßnahmen zur Stärkung der Disziplin im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes vorgesehen sind.
- Das Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009 führte auch zu einer Verzögerung der turnusmäßigen **Ernennung der neuen EU-Kommission**. Am 9. Februar 2010 stimmte das Europäische Parlament der vom Rat vorgeschlagenen Zusammensetzung der Kommission zu. Nach Ernennung durch den Europäischen Rat trat die neue EU-Kommission am 10. Februar 2010 ihr Amt an. **Österreich** stellt mit Johannes HAHN der **EU-Kommissar** für die **EU-Regionalpolitik**.

Der gewählte Präsident des Europäischen Rates, van ROMPUY, löste am 1. Jänner 2010 die rotierende Präsidentschaft ab und übernahm den ständigen Vorsitz dieses Organs. Ebenfalls am 1. Jänner löste die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Baroness ASHTON, vertragsgemäß die rotierende Präsidentschaft ab und übernahm den Vorsitz im Rat für „Auswärtige Angelegenheiten“.

- Der **Erweiterungsprozess** der EU wurde im Jahr 2010 von den im Dezember 2009 festgelegten Prinzipien des „erneuerten Konsenses über die Erweiterung“ bestimmt. Das am 9. November 2010 von der Kommission beschlossene jährliche „Erweiterungspaket“ stellte bezüglich des Beitrittes von **Kroatien** fest, dass sich das Land trotz einigen Aufholbedarfes vor allem in den Bereichen Justiz und Grundrechte, sowie Effizienz bei öffentlichen Ausgaben und Budgetdisziplin in der Abschlussphase der Beitrittsverhandlungen befindet. Im Jahr 2010 wurden sechs Verhandlungskapitel eröffnet, damit lag die Gesamtzahl bei 34 (von 35) Verhandlungskapiteln. Vorläufig abgeschlossen wurden bisher insgesamt 28 Kapitel.

In den Verhandlungen mit der **Türkei** wurde ein Kapitel eröffnet. Der Rat und die Kommission begrüßten die am 12. September 2010 verabschiedete Verfassungsreform. In vielen Gebieten sind weiterhin intensive Reformanstrengungen notwendig. Insgesamt wurden 13 Verhandlungskapitel eröffnet.

Island, das stark von der Wirtschafts- und Finanzkrise getroffen wurde, stellte am 17. Juli 2009 ein Beitrittsansuchen. Nach dem positiven Avis der Kommission wurde die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen vom Europäischen Rat am 17. Juni 2010 beschlossen. Daraufhin fand am 27. Juli die Eröffnungskonferenz der Beitrittsverhandlungen mit Island statt.

- Zentrales Thema der **EU Beschäftigungs- und Sozialpolitik** war die Auseinandersetzung mit der beschäftigungspolitischen und sozialen Dimension der Strategie Europa 2020 und dem Grünbuch Pensionen. Bei den Tagungen des Rates „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ am 8. März, 7. Juni, 21. Oktober sowie am 6. Dezember wurden die Beschäftigungspolitischen Leitlinien angenommen und eine Erklärung zum Europäischen Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (2010) sowie betreffend die Verringerung des Lohnunterschiedes bei den Geschlechtern verabschiedet und eine Entschließung über einen neuen europäischen Rahmen für Menschen mit Behinderungen angenommen.
- Die **Struktur- und Kohäsionspolitik** gehört zu den zentralen Politikbereichen der Europäischen Union. Für die Budgetperiode 2007-2013 stehen in den drei Zielen insgesamt 307,6 Mrd € zur Verfügung. Mit der Veröffentlichung des **5. Kohäsionsberichtes** durch die Europäische Kommis-

sion am 9. November 2010 wurden die Verhandlungen über die künftige Ausgestaltung der Kohäsionspolitik ab dem Jahr 2014 – basierend auf dem **Grünbuch** zur „**Territorialen Kohäsion**“¹ vom 10. Oktober 2008 – eingeleitet. Bis Ende Jänner 2011 ist ein Konsultationsprozess für die Mitgliedstaaten vorgesehen, die eigentlichen Verhandlungen über den **Finanzrahmen 2014+** und zur neuen **Wachstumsstrategie „EU-2020“** dürften nach Vorlage der Verordnungsentwürfe der EK im Herbst 2011 beginnen.

- Im Bereich der **Gemeinsamen Agrarpolitik** (GAP) lagen die Schwerpunkte der Arbeiten bei der Diskussion zur „Zukunft der GAP nach 2013“ sowie der Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette insbesondere im **Milchbereich**.
- In der europäischen **Verkehrspolitik** sind neben der Revision der **Wegekostenrichtlinie** der Verordnungsvorschlag über **Fahrgastrechte** im **Kraftomnibusverkehr**, die Schlussfolgerungen zur Erhöhung der **Straßenverkehrssicherheit** sowie der Richtlinienvorschlag betreffend die grenzüberschreitende Durchsetzung von **Verkehrssicherheitsvorschriften** zu erwähnen.
- Bei der **Umsetzung** der **Binnenmarktrichtlinien** stellte die Kommission mit Stand 31. Oktober 2010 ein durchschnittliches **Umsetzungsdefizit** von 0,9% aller Mitgliedstaaten fest; sieben Mitgliedstaaten, darunter auch Österreich, lagen über dem von der Kommission geforderten Wert von 1,0%.

3. Länderinteressen bei der österreichischen EU-Politik

In den Angelegenheiten der Europäischen Union waren für die österreichischen Länder im Berichtsjahr folgende Themen von besonderem Interesse:

- Die sogenannte „**Lissabon-Begleitnovelle**“, BGBl I Nr 57/2010, mit der Begleitregelungen auf bundesverfassungsgesetzlicher Ebene zum Vertrag von Lissabon, der am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, erlassen wurden. Die Novelle enthält die Wahrnehmung der den nationalen Parlamenten durch den Vertrag von Lissabon neu eingeräumten Mitwirkungsrechte (Art 23e und 23f B-VG) und enthält Regelungen im Hinblick auf die neu eingeführte **Subsidiaritätskontrolle** durch die nationalen Par-

1 Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Ausschuss der Regionen und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Grünbuch zum territorialen Zusammenhalt, Territoriale Vielfalt als Stärke, KOM(2008) 616 endgültig {SEK (2008) 2550}, vom 6. Oktober 2008.

lamente (Subsidiaritätsrüge und Subsidiaritätsklage) – siehe dazu Kapitel A, Punkt 5.

- Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über **Dienstleistungen im Binnenmarkt**, ABl Nr L 378 vom 27.12.2006, S 36 ff, die am 28. Dezember 2006 in Kraft trat, war bis Ende des Jahres 2009 umzusetzen. Die innerstaatliche Umsetzung der Richtlinie führte zu intensiven Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern, wobei der Bund bei der Ausarbeitung der **Regierungsvorlage** eines **Sammelgesetzes Dienstleistungsrichtlinie** (RV 317 dB XXIV. GP NR) die Anliegen der Länder nur zum Teil berücksichtigte (siehe ausführlich 34. Bericht 2009, 86 ff). Die Beschlussfassung im Nationalrat erfolgte auch im Berichtsjahr nicht, da die Regierungsparteien keine Zwei-Drittel-Mehrheit erreichen konnten. Damit riskiert der Bund wegen der nicht fristgerechten Umsetzung der Richtlinie ein Vertragsverletzungsverfahren. Hingegen haben mehrere Länder im Berichtsjahr entsprechende Sammelgesetze zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie beschlossen und damit ihre Verpflichtungen erfüllt.
- Vor dem Hintergrund der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen für Städte und Gemeinden auf Grund des Vertrages von Lissabon haben die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Daseinsvorsorge“ des Städtenetzwerkes „EUROCITIES“ eine politische Stellungnahme zu den öffentlichen Dienstleistungen ausgearbeitet, die im Dezember 2010 verabschiedet wurde. Darin wurden wichtige städtische Anliegen und Forderungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen zusammengefasst.
- Die Verhandlungen über die Reform der **Gemeinsamen Agrarpolitik** ab dem Jahr 2014 und damit in engem Zusammenhang die **Reform des Milchsektors**, hier im Besonderen das Auslaufen der Milchquotenregelung im Jahr 2015.
- In der **Verkehrspolitik** waren die Verhandlungen über die Zukunft des **Transeuropäischen Verkehrsnetzes**, die Novellierung der **Wegekostenrichtlinie** sowie der Bau des **Brenner-Basistunnels** und die Auswirkungen des **Transitverkehrs** von besonderem Interesse. In diesem Zusammenhang sind bspw. Netzwerkaktivitäten des Landes Steiermark mit europäischen Regionen zur Forcierung des Baltisch-Adriatischen-Korridors und dessen Aufnahme in die prioritären TEN-Projekte zu erwähnen.
- Die Verhandlungen über den Vorschlag der Kommission für eine **Europäische Bürgerinitiative** wurden mit Aufmerksamkeit verfolgt.
- Die Abwicklung von Projekten in den genehmigten Programmen im Rahmen der **EU-Regionalpolitik 2007-2013**.

- Hinsichtlich der Umsetzungen der **Strategie „Europa 2020“** forderten die Länder eine stärkere Einbeziehung in die Verhandlungen.
- Die Länder waren von mehreren **Urteilen** des Europäischen Gerichtshofes und von anhängigen **Vertragsverletzungsverfahren** – zB das Urteil betreffend die unzureichende Ausweisung von Vogelschutzgebieten oder das Verfahren betreffend die Verordnung des Landes Tirol, mit der ein sektorales Fahrverbot auf der Inntal-Autobahn A 12 verordnet wurde – betroffen.
- Mehrere Länder arbeiteten im Netzwerk der **gentechnikfreien Regionen** mit. Dieses Thema erhielt im Berichtsjahr durch die Vorlage des **GVO-Paketes** der Kommission besondere Aktualität (siehe dazu unten Punkt 10.5.).

4. EU-Strategie für den Donauraum (EUSDR)

Der Europäische Rat erteilte anlässlich seiner Tagung am 18. und 19. Juni 2009 in Brüssel der Europäischen Kommission ein Mandat zur Erarbeitung einer **EU-Strategie für den Donauraum (EUSDR)**. Damit wurde eine Initiative zur besseren Integration und effizienteren Kooperation im gesamten Donauraum gestartet, die sich an die 14 Anrainerstaaten – acht EU-Mitgliedstaaten (Deutschland, Österreich, Tschechische Republik, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Rumänien und Bulgarien), vier potentielle und aktuelle Beitrittskandidatenländer (Kroatien, Serbien, Bosnien-Herzegowina und Montenegro) und zwei Drittstaaten (Ukraine und Moldawien) – sowie an die betroffenen Regionen, Städte und Gemeinden richtet.

In Österreich erfolgt die Zusammenarbeit im Rahmen eines „offenen Konsultationsprozesses“ sowie offiziell im Wege des „Contact Points“ im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten. Im Einvernehmen mit dem BMeiA wurde beim Bundeskanzleramt eine Koordinationsplattform eingerichtet, in welche die Bundesministerien, die Länder, der Österreichische Städtebund, der Österreichische Gemeindebund und die Sozialpartner eingebunden sind. Der Prozess zur Entwicklung der EUSDR² erforderte eine intensive Mitarbeit aller beteiligten Staaten, in die die österreichischen Länder in partnerschaftlicher Weise eingebunden wurden.

2 Siehe zu ausführlichen Informationen über die Strategien und Fortschritte betreffend die EU-Strategie für den Donauraum unter www.oerok.gv.at/raum-region. Die Dokumente zur „Donauraumstrategie“ auf EU-Ebene sind unter http://ec.europa.eu/regional_policy/cooperation/danube/documents.en.htm abrufbar.

Gemeinsam mit dem Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich arbeitete das Land Wien im Berichtsjahr zwei Positionspapiere zur Strategie aus, die in die Stellungnahmen des Bundes einfließen. Inhaltliche Schwerpunkte waren die Verbesserung der Lebensqualität in den Städten und Regionen, die Unterstützung der Städte bei der Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, die Entwicklung zeitgemäßer Governance-Modelle, die Forcierung der Städte in ihrer Funktion als Drehscheibe für eine nachhaltige Mobilität, die Förderung von Netzwerken und der Austausch von innovativen Stadttechnologien.

Beim Europa Forum Wachau am 26. und 27. Juni 2010 wurde die „**Göttweiger Erklärung zur EU-Donauraumstrategie**“ unterzeichnet, mit der die beim Forum diskutierten Sichtweisen in den europäischen Diskussionsprozess eingebracht werden.

Am 8. Dezember 2010 erfolgte die **Mitteilung der Kommission** über die **Strategie der Europäischen Union für den Donauraum**.³ Geplant ist, dass die Donauraumstrategie unter ungarischer Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2011 beschlossen werden soll.

5. Anliegen von Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen

- 5.1. 74 Länder, Regionen und Provinzen in acht EU-Mitgliedstaaten haben sich im Jahr 2001 zur **Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten europäischer Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen (REGLEG)** zusammengeschlossen, um ihre Interessen effektiver wahrnehmen und durchsetzen zu können. Ein zentrales Anliegen ist die Stärkung der rechtlichen Position sowie der Befugnisse und Zuständigkeiten der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen im Rahmen der EU-Gesetzgebung und EU-Entscheidungsprozesse. Die Bewältigung der Wirtschafts- und Finanzkrise, die Zukunft der Kohäsionspolitik und die neue Europa 2020-Strategie standen im Mittelpunkt der Tätigkeit von REGLEG im Jahr 2010.

Unter dem Vorsitz von Präsident IGLESIAS, Autonome Gemeinschaft Aragon/Spanien, fand die **11. Generalversammlung** der Präsidentinnen und Präsidenten der REGLEG am 18. und 19. November 2010 in Saragossa statt. Dabei sprachen sich die Teilnehmer für eine direkte und verstärkte Beteiligung der regionalen und gesetzgebenden Versammlungen im Rahmen einer „Multi-Level-Governance“ aus, um Demokra-

3 Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Strategie der Europäischen Union für den Donauraum“, KOM(2010) 715 endgültig, vom 8. Dezember 2010.

tiefdefizite in der Politik der EU zu überwinden und dem europäischen Einigungsprozess zu mehr Effizienz zu verhelfen. Die EU müsse den Prozess der Dezentralisierung zugunsten der Regionen Europas forcieren, um die Bürger näher an die EU heranzuführen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit weiter fördern und die Anstrengungen zu einer stärkeren regionalen Kohäsion als Leitprinzip der EU-Politik fortsetzen.

- 5.2. Die **Konferenz der Regionalparlamente Europas mit eigener Gesetzgebung (CALRE)** wurde im Jahr 1997 gegründet. Im Berichtsjahr arbeiteten in dieser Organisation 74 Regionen aus acht EU-Mitgliedstaaten zusammen.⁴ Den Vorsitz im Berichtsjahr führte der Landeshauptmann der Provinz Trient, KESSLER.

Anlässlich der **Generalversammlung** der CALRE, die am 6. Oktober 2010 unter dem Vorsitz von Präsident KESSLER in Trient stattfand, wurde die „**Deklaration von Trient**“ verabschiedet. Darin fordert die CALRE die Stärkung der Rolle der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnis sowie deren aktive Beteiligung in allen ihre Zuständigkeiten berührenden europäischen Entscheidungsprozessen durch die Schaffung eines obligatorischen und bindenden Konsultationsverfahrens.

6. Ausschuss der Regionen

- 6.1. Durch den Vertrag von Maastricht wurde im Jahr 1994 der **Ausschuss der Regionen (AdR)** eingerichtet. Er ist ein beratendes Organ, das aus Vertretern der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften Europas besteht. Durch den Vertrag von Lissabon wurde der AdR aufgewertet und ihm ua ein Klagerecht beim EuGH eingeräumt. Dem Ausschuss gehörten im Jahr 2010 **344 Mitglieder** – gewählte Kommunal- oder Regionalpolitiker – an, die vom Rat der Europäischen Union auf vier Jahre ernannt werden. Zur neuen Präsidentin des AdR für die Funktionsperiode 2010 bis 2013 wurde anlässlich der 83. Plenartagung die Italienerin Mercedes BRESSO (zu diesem Zeitpunkt Regionalpräsidentin von Piemont – Partito Democratico/SPE) gewählt.
- 6.2. **Österreich** war im AdR auch im Berichtsjahr mit **12 Mitgliedern** vertreten. Neben dem Tiroler Landtagspräsidenten van STAA als Delega-

4 Die CALRE ist eine Versammlung von 74 Vorsitzenden der regionalen gesetzgebenden Parlamente Europas. Mitglieder sind derzeit die Parlamente der autonomen Gebiete Spaniens, der italienischen Regionen, der Bundesländer Deutschlands und Österreichs, der portugiesischen Regionen Azoren und Madeira, Schottlands, Wales und Nordirlands als britische Regionen, Åland in Finnland sowie die Regionen Belgiens.

tionsleiter gehörten der österreichischen Delegation fünf Landeshauptleute, Landesstatthalter WALLNER, Vorarlberg, Landesrat BUCHMANN, Steiermark, der Beauftragte des Landes Salzburg für den AdR, SCHAUSBERGER, und drei Vertreter des Österreichischen Städtebundes bzw des Österreichischen Gemeindebundes – MOHR, Mitglied der Gemeindevertretung von Wolfurt/Vorarlberg, Bürgermeister PEINSTEINER, St. Wolfgang/Oberösterreich, und Bürgermeister SCHADEN, Salzburg – an.

Die österreichischen Mitglieder im AdR nahmen an den Plenartagungen teil und wirkten vor allem in den Fachkommissionen aktiv mit und brachten hier die Anliegen der Länder und der Gemeinden entsprechend ein. Ein besonderer Schwerpunkt des österreichischen Delegationsleiters van STAA war auch die verstärkte Zusammenarbeit der österreichischen Länder mit den übrigen Regionen im Rahmen von REGLEG, CALRE und dem Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates.

- 6.3. Unter dem Vorsitz der neuen Präsidentin BRESSO trat der Ausschuss der Regionen im Jahr 2010 zu **fünf Plenartagungen** (83. bis 87. Plenartagung) zusammen. Die Tagungen, an denen auch Mitglieder der Europäischen Kommission teilnahmen, fanden am 9. und 10. Februar, am 14. und 15. April, am 9. und 10. Juni, am 5. und 6. Oktober sowie am 1. und 2. Dezember 2010 am Sitz des Europäischen Parlaments in Brüssel statt. EU-Kommissionspräsident BARROSO erläuterte in der 87. Plenartagung das Arbeitsprogramm der Kommission für das Jahr 2011.
- 6.4. Vom Ausschuss der Regionen wurden im Jahr 2010 in den fünf Plenartagungen insgesamt **50 Stellungnahmen, vier Entschlüsse und eine Empfehlung** verabschiedet.⁵ Besonders umstritten war die in der 86. Plenartagung am 4. und 5. Oktober 2010 mit knapper Mehrheit verabschiedete Empfehlung des AdR zu seiner künftigen Zusammensetzung. Die Arbeitsschwerpunkte des AdR betrafen die Themen grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Stadterneuerung, Reform des Gesundheitswesens, die Überalterung der Gesellschaft, sozial- und umweltpolitische Fragen sowie die Mittelmeerpolitik. Besondere Beachtung wurden der Europa 2020-Strategie, der Reform des EU-Haushaltes in der Perspektive der mehrjährigen Finanzperiode nach 2013 und dem neuen Instrument der Europäischen Bürgerinitiative, von der sich der AdR ein bessere Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in

5 Siehe ausführlich zur Tätigkeit des AdR im Jahr 2010, SCHMUCK, Der Ausschuss der Regionen 2010/2011, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2011, Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa (2011) 500 ff.

den EU-Entscheidungsprozess erhofft, geschenkt. Zu erwähnen ist die in der 86. Plenartagung vom 5./6. Oktober 2010 verabschiedete **Stellungnahme** des AdR „**Beitrag der Kohäsionspolitik zur Europa 2020-Strategie**“ (CdR 223/2010 fin), in der ua ein territorialer Pakt mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zur Umsetzung der Strategie vorgeschlagen wurde. Zur neu eingeführten **Europäischen Bürgerinitiative** beschloss der AdR einstimmig in der 85. Plenartagung am 9. und 10. Juni 2010 eine umfangreiche **Stellungnahme** und betonte, dass die Einführung dieses neuen Instruments ein entscheidender Schritt auf dem Weg zur Festigung der Demokratie in der EU darstelle. Das dem AdR im Vertrag von Lissabon neu eingeräumte Recht, eine Klage beim EuGH wegen eines Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzips zu erheben, wurde nicht in Anspruch genommen. Von den **sechs Fachkommissionen**⁶ wurden die Stellungnahmen des AdR ausgearbeitet, in ein bis zwei Lesungen beraten und dann dem Plenum zur Beschlussfassung vorgelegt.

- 6.5. Zum ersten Mal in der Geschichte der Europäischen Union widmeten die für die Territorialpolitik zuständigen nationalen Minister ein Treffen dem Thema „**Multi-Level-Governance**“. Im Vordergrund dieses Ministertreffens, das der spanische EU-Ratsvorsitz am 17. März 2010 in Malaga veranstaltete, standen die Vorschläge des AdR zur Einbeziehung von Städten und Regionen in die europäische Politikgestaltung. Um die Forderungen der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften Europas zu präsentieren, nahm an diesem Treffen auch der Mitberichterstatte des AdR zur Multi-Level-Governance, DELEBARRE, Bürgermeister von Dünkirchen, teil.
- 6.6. Der AdR organisierte in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion „Regio“ der Kommission vom 4. bis 7. Oktober 2010 in Brüssel die „**Open Days 2010**“⁷, die unter dem Motto „*Europa 2020: Wettbewerbsfähigkeit, Zusammenarbeit und Kohäsion für alle Regionen*“ standen. Behandelt wurden ua der Beitrag von Regionen und Städten zur „Europa 2020-Strategie“, die damit in Zusammenhang stehenden

-
- 6 Die sechs Fachkommissionen im Berichtsjahr 2010 waren:
 - Fachkommission für Kohäsionspolitik (COTER)
 - Fachkommission für Wirtschafts- und Sozialpolitik (ECOS)
 - Fachkommission für Bildung, Jugend, Kultur und Forschung (EDUC)
 - Fachkommission für Umwelt, Klimawandel und Energie (ENVE)
 - Fachkommission für Unionsbürgerschaft, Regieren, institutionelle Fragen und Außenbeziehungen (CIVEX)
 - Fachkommission für natürliche Ressourcen (NAT).
 - 7 Siehe zu ausführlichen Informationen über die Open Days unter www.opendays.europa.eu.

EU-Politiken und der künftige Haushalt der EU. Insgesamt besuchten über 7000 Personen aus 215 Partnerregionen, sowie Vertreter der Wirtschaft, der Zivilgesellschaft und der akademischen Welt die rund 130 Konferenzen, Workshops und Seminare. Der Themenschwerpunkt „Zusammenarbeit“ stellte die grenzüberschreitende Kooperation, die neuartigen Verbünde der territorialen Zusammenarbeit (EVTZ) sowie die Zusammenarbeit im Rahmen der Makroregionen, zB im Rahmen der Donau- oder der Ostsee-Kooperation, heraus. Die Workshops zum Thema „Wettbewerbsfähigkeit“ konzentrierten sich auf die Aspekte Innovation, regionale Entwicklung, „grüne“ Wirtschaftsentwicklung sowie auf Projekte, die aus dem Förderziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ unterstützt worden waren.

7. Subsidiaritätsprinzip – Subsidiaritätskontrolle

- 7.1. Im Vertrag von Lissabon wurde das **Subsidiaritätsprinzip** gegenüber dem bisherigen EU-Vertrag in einer präziseren Weise verankert, da künftig die Zuständigkeiten der Union gemäß Art 5 EUV nach dem Subsidiaritätsprinzip und dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit auszuüben sind. Das Subsidiaritätsprinzip kann sowohl von den Mitgliedstaaten, den nationalen Parlamenten als auch dem Ausschuss der Regionen beim Europäischen Gerichtshof eingeklagt werden. Den nationalen Parlamenten wurde durch die Möglichkeiten der Subsidiaritätsrüge und der Subsidiaritätsklage gegen einen erlassenen Gesetzgebungsakt der EU eine stärkere Einflussnahme auf die europäische Gesetzgebung eingeräumt. Auf der Basis dieser neuen Rechtsgrundlage haben der Nationalrat am 14. September und der Bundesrat am 5. Oktober 2010 eine **erste Subsidiaritätsrüge** hinsichtlich einer Regelung betreffend Einreise und Aufenthalt von **Saisonarbeitskräften** aus Drittstaaten ausgesprochen. In insgesamt **vierzehn Mitteilungen an die Organe der Europäischen Union** haben Nationalrat und Bundesrat zu aktuellen Gesetzesvorhaben der Union Stellung genommen. So verabschiedete der Hauptausschuss des Nationalrates im Hinblick auf die Tagung des Europäischen Rates am 28. und 29. Oktober 2010 eine Mitteilung an die Organe der EU über die Vorzüge der Einführung einer Transaktionssteuer auf EU-Ebene.
- 7.2. Bereits im Jahr 2005 haben die österreichischen Länder im Rahmen des Ausschusses der Regionen damit begonnen, die EU-Initiativen einer **Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung** zu unterziehen (siehe 30. Bericht 2005, 106). Auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Landeshauptleutekonferenz vom 3. Mai 2006 ist die Subsidiaritätskontrolle durch die Länder mittlerweile institutionalisiert.

Unter Einbindung der Verbindungsstelle der Bundesländer wird alljährlich die Strategieplanung der Europäischen Kommission sowie das strategische bzw das konkrete Legislativ- und Arbeitsprogramm geprüft, um zum einen die Länderrelevanz und zum anderen die allfällige Notwendigkeit einer vertieften Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung zu analysieren. Für jede der relevanten EU-Initiativen (= Dossiers) wird ein „subsidiaritätsverantwortliches Land“ bestellt, das bei der Vorlage von Vorschlägen für nicht-legislative oder legislative EU-Initiativen die erwähnte vertiefte Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen und erforderlichenfalls eine Gemeinsame Länderstellungnahme vorzuschlagen hat, die dann unter den Ländern abgestimmt wird.

Die **Landesamtsdirektorenkonferenz** befasste sich in ihrer Tagung am 28. April 2010 ausführlich mit dem Verfahren zur Prüfung und Weiterverfolgung von EU-Initiativen vor dem Hintergrund von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, nahm einen **Bericht der Länderexpertenkonferenz „Innerstaatliche Umsetzung der Subsidiaritätskontrolle“** zur Kenntnis und fasste folgenden **Beschluss**:

1. *Das vorgelegte Verfahren der Länder zur Prüfung und Weiterverfolgung von EU-Initiativen vor dem Hintergrund von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit ist ein geeignetes Instrument dafür, dass sich die Länder möglichst effizient in den Frühwarnmechanismus zur Prüfung von EU-Initiativen einbringen können.*
2. *Eine Länderexpertenkonferenz „Subsidiaritätskontrolle“ in der bisherigen Zusammensetzung, d.h. unter Beteiligung von Vertretern der Landtagskanzleien und des Bundesratsdienstes der Parlamentsdirektion sowie des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes, wird eingerichtet.*
3. *Zur Sicherstellung der erforderlichen Kontinuität hat in der Länderexpertenkonferenz ein Land während zweier Jahre den Vorsitz zu führen, wobei der Wechsel jeweils zum 1. Juli jedes zweiten Jahres stattfindet. Salzburg und Vorarlberg erklären sich bereit, zum Abschluss der Aufbauarbeit den Vorsitz bis zum 30. Juni 2011 zu übernehmen. Danach erfolgt die Vorsitzführung in alphabetischer Reihenfolge der Länder.*
4. *Das Verfahren ist regelmäßig zu evaluieren.*
5. *Die Landesamtsdirektorenkonferenz bekräftigt das mit VSt-5028/69 vom 9. März 2010 an den Bund gerichtete Ersuchen um Übermittlung aller notwendigen Informationen im Zusammenhang mit den als prioritär subsidiaritäts- und/oder für die Länder relevant eingestuften Dossiers.*

7.3. Die **Subsidiaritäts- und die Verhältnismäßigkeitsprüfung** von EU-Initiativen durch die österreichischen Länder wurde auch im Berichtsjahr vorgenommen. Grundlage dafür bietet das Legislativ- und Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission. Dabei wurden als „potenziell problematisch“ eingestufte EU-Initiativen im Hinblick auf die Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gemäß einem Prüfraster begutachtet und Gemeinsame Länderstellungnahmen an den Bund abgegeben.

Folgende **EU-Initiativen** wurden bspw im Jahr 2010 dem **Verfahren der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung** unterzogen und dazu auch **Gemeinsame Länderstellungnahmen** (siehe auch die Zusammenstellung in F/2) abgegeben:

- **EU; Mitteilung der EK „Aktionsplan urbane Mobilität“, KOM(2009) 490 endg.**
Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung; Vorlage für das Netz für Subsidiaritätskontrolle zu Konsultationszwecken von Sir Albert BORE (UK/SPE);
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-5944/12 vom 7. Jänner 2010)
- **Grünbuch zur Europäischen Bürgerinitiative, KOM(2009) 622 endg;**
Konsultationen der Europäischen Kommission
(Subsidiaritätsprüfung durch Kärnten) Gemeinsame Länderstellungnahme VSt-6261/7 vom 29. Jänner 2010
- **Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten;**
Änderungen zur geltenden Verordnung über die Baustoffliste ÖA (5. Ausgabe) vom 13. Mai 2008 (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA) – Entwurf; Notifikationsverfahren 2009/591/A; Ausführliche Stellungnahme der EK gemäß Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 98/34/EG;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-243/167 vom 2. März 2010)
- **EU; Innerstaatliche Umsetzung der Subsidiaritätskontrolle;**
Gemeinsames Länderersuchen (VSt-5028/9 vom 9. März 2010)
- **EU; Tagungen des Ständigen Ausschusses für Pflanzengesundheit (SCPH);**
Gemeinsame Länderstellungnahme hinsichtlich der EU-Strategie zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers;
Ersuchen an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft um Berücksichtigung (VSt-3207/1 vom 21. April 2010)

- **EU-Zivilschutztruppe;**
Österreichisches Positionspapier zur Errichtung einer solchen Truppe;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-6300/6 vom 17. Mai 2010)
- **Europarat; Staatengruppe gegen Korruption (GRECO);**
Bericht über Korruptionsbekämpfung in Österreich, Juni 2008; Entwurf des GRECO-Umsetzungsberichtes; Ersuchen des BMJ um all-fällige Stellungnahme;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-5510/49 vom 25. Mai 2010)
- **EU; Zuchtorganisationen;**
Antrag des Europäischen Scheckenzuchtverbands aus Niedersachsen um Erweiterung seines sachlichen Tätigkeitsbereichs um drei Rassen;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-2233/104 vom 15. Juli 2010)
- **EU; Richtlinie 2007/60/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von **Hochwasserrisiken**; Vertragsverletzungsverfahren 2010/0009;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-5048/36 vom 20. Juli 2010)
- **EU; Weißbuch „Gemeinsam für die Gesundheit: Ein strategischer Ansatz der EU für 2008-2013“**, KOM(2007) 630 endg.;
Vorbereitung einer Stellungnahme des Ausschusses der Regionen (AdR) zur Implementierung dieser „Gesundheitsstrategie“; Konsultationsverfahren bzw Fragebogen des AdR; Subsidiaritätsprüfung durch Vorarlberg;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-6403/3 vom 12. August 2010)
- **EU; Vorschlag der EK für eine Verordnung über die Bürgerinitiative**, KOM(2010) 119 endg.;
Weiterverfolgung des EU-Gesetzgebungsverfahrens; (Subsidiaritätsprüfung durch Kärnten) Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-6326/15 vom 27. August 2010)
- **EU; Zuchtorganisationen;**
Antrag des Vereins der Freunde und Züchter des Berberpferdes aus Rheinland-Pfalz um Erweiterung ihres örtlichen Tätigkeitsbereichs auf Österreich;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-2233/107 vom 31. August 2010)

- **EU; Zuchtorganisationen;**
Antrag des Vereins der Freunde und Züchter des Berberpferdes aus Rheinland-Pfalz um Erweiterung ihres örtlichen Tätigkeitsbereichs auf Österreich;
Geänderte gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-2233/108 vom 31. August 2010)
- **EU; Mitteilung der EK „Europa – ein wichtiges Reiseziel der Welt: ein neuer politischer Rahmen für den europäischen Tourismus“, KOM(2010) 352 endg.;**
Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-6424/3 vom 13. September 2010)
- **EU; Innerstaatliche Umsetzung der Subsidiaritätskontrolle;**
 - 1.) Mitteilung der Kommission zur Freiheit der Mitgliedstaaten, über den **Anbau von genetisch veränderten Kulturen** zu entscheiden, KOM(2010) 380;
 - 2.) Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den **Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet** zu beschränken oder zu untersagen, KOM(2010) 375;
 - 3.) Empfehlung der Kommission mit Leitlinien für die Entwicklung nationaler Koexistenz-Maßnahmen zur **Vermeidung des unbeabsichtigten Vorhandenseins von GVO** in konventionellen und ökologischen Kulturpflanzen, K(2010) 4822;
(Subsidiaritätsprüfung durch Oberösterreich) Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-6443/2 vom 22. September 2010)
- **EU; Innerstaatliche Umsetzung der Subsidiaritätskontrolle; Richtlinien über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen**
 - a) im Rahmen einer konzerninternen Versendung – Vorschlag, KOM(2010) 378 endg., sowie
 - b) als Saisonarbeitskräfte – Vorschlag, KOM(2010) 379 endg.;
 (Subsidiaritätsprüfung durch Niederösterreich) Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-6449/9 vom 22. September 2010).

8. EU-Regionalpolitik 2007 – 2013

- 8.1. Nach mehrjährigen Verhandlungen konnte im Jahre 2006 unter der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft Einigung über die **Finanzielle Vorausschau 2007–2013** erzielt werden (siehe dazu ausführlich 30. Bericht 2005, 91 ff und 31. Bericht 2006, 86 ff). Bei einem **Finanzrahmen**

von 864,3 Mrd € stehen für die **EU-Kohäsionspolitik 2007-2013** insgesamt 308 Mrd € zur Verfügung. Diese verteilen sich auf die neuen Ziele wie folgt:

- Ziel „Konvergenz“ 249,5 Mrd € (81%)
(ersetzt das Ziel 1 und die Kohäsionsfonds)
- Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit & Beschäftigung“ 49,3 Mrd € (16%)
(ersetzt das Ziel 2, Ziel 3, EQUAL und URBAN)
- Ziel „Territoriale Kooperation“ 9,2 Mrd € (3%)
(Nachfolge von INTERREG).

Die notwendigen **Strukturverordnungen** traten am 1. August 2006 in Kraft (siehe ausführlich 32. Bericht 2007, 90 ff).

In der Programmperiode 2007-2013 stehen für Österreich Strukturfondsmittel von rund 1,46 Mrd €⁸ zur Verfügung.

Für die einzelnen Programme stehen in den **Zielen** folgende Mittel bereit:

- Ziel Konvergenz (Phasing-out) Burgenland 177,17 Mio €
- Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit & Beschäftigung 1.027,31 Mio €
- Ziel Territoriale Kooperation 256,66 Mio €
- Summe 1.461,14 Mio €**

Gemäß Beschluss der **Landeshauptleutekonferenz** vom 3. Mai 2006 (siehe 31. Bericht 2006, 88 f und B/2) wurden die für die acht regionalen Programme zur Verfügung stehenden EFRE⁹-Mittel wie folgt aufgeteilt:

Kärnten	67.388.420
Niederösterreich	145.646.798
Oberösterreich	95.543.517
Salzburg	13.813.480
Steiermark	155.061.854
Tirol	34.772.988
Vorarlberg	17.660.129
Wien	<u>35.151.861</u>
Summe	€ 565.039.047

8 Anmerkung: Die für Österreich für die Strukturfondsperiode 2007-2013 zur Verfügung stehenden Mittel und die einzelnen Programme sind unter [www.bka.gv.at/Fachinhalte/EU-Strukturfonds/Programmperiode 2007-2013](http://www.bka.gv.at/Fachinhalte/EU-Strukturfonds/Programmperiode_2007-2013) sowie unter www.oerok.gv.at abrufbar.

9 Europäischer Fonds für Regionalentwicklung.

Hinzu kommen noch ESF ¹⁰ -Mittel	472.275.560
für das nationale Programm von	<u>52.140.000</u>
und für das ESF-Programm Burgenland	
ergibt in Summe	€ 524.415.560

Im **Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“** stehen in der Periode 2007-2013 für Projekte, an denen Österreich beteiligt ist, folgende EU-Mittel für Österreich zur Verfügung:

Österreich-Slowenien	35.592.673
Österreich-Ungarn	47.762.756
Österreich-Slowakei	39.906.355
Österreich-Tschechische Republik	38.315.393
Österreich-Bayern	30.301.822
Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein	9.706.029
Österreich-Italien	<u>22.390.403</u>
Summe grenzüberschreitende Zusammenarbeit	€ 223.975.431

Für die Programme in der Transnationalen Zusammenarbeit stehen folgende Mittel zur Verfügung:

Central Europe	14.088.669
South-East-Europe	9.800.000
Alpine Space II	<u>8.800.000</u>
Summe Transnationale Zusammenarbeit	€ 32.688.669

- 8.2. Unter maßgeblicher Beteiligung der **Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK)** arbeiten der Bund und die Länder in kooperativer Weise zusammen und trafen für die **EU-Förderperiode 2007-2013** rechtzeitig alle notwendigen Maßnahmen. Der im Jahr 2006 erstellte **Nationale Strategische Rahmenplan für Österreich – STRAT.AT 2007-2013** wurde bereits am 4. April 2007 von der Europäischen Kommission genehmigt (siehe 32. Bericht 2007, 93 f) und die operationellen Programme erstellt sowie die gemäß Art 63 der Verordnung (EG) Nr 1083/2006 notwendigen **Begleitausschüsse** eingerichtet. Die **Vereinbarung** zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über das **Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013** enthält Regelungen für das Zusammenwirken zwischen den verschiedenen Stellen des Bundes und der Länder für die Abwicklung der EU-Strukturfondsprogramme und stellt auch die von der Europäischen Union geforderten Standards für ein ordnungsgemäßes Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich sicher (siehe 32. Bericht 2007, 273 ff und 33. Bericht 2008, 279).

10 Europäischer Sozialfonds.

Für die Periode 2007-2013 wurde ein partnerschaftlich ausgerichtetes, strategischer Prozess eingerichtet (STRAT.ATplus), der die Umsetzung der österreichischen Strukturfondsprogramme entlang jährlicher Arbeitsprogramme und thematischer Prioritäten der gemeinsamen Rahmenstrategie begleitet. Im STRAT.ATplus-Arbeitsprogramm 2010 wurden schwerpunktmäßig strategische Perspektiven für die Zukunft eröffnet und im Rahmen von vier STRAT.ATplus-Foren behandelt. So widmete sich das zweite Thema am 8. Juni 2010 in Krems der Europa 2020-Strategie und ihrer Bedeutung für die österreichische EU-Regionalpolitik. Aktuelle Entwicklungen in Bezug auf die Zukunft 2014+ ausgehend vom 5. Kohäsionsbericht bildeten das dritte Schwerpunktthema am 11. November 2010 in Linz.

- 8.3. Nach Erfüllung der notwendigen innerstaatlichen Voraussetzungen, der Genehmigung des Nationalen Strategischen Rahmenplans und der einzelnen Programme durch die Europäische Kommission wurde mit der Abwicklung der einzelnen Programme in der Förderperiode 2007-2013 begonnen. Für die Verwaltung der Regionalprogramme sind die Ämter der Landesregierung zuständig. Die Funktion des gemeinsamen Sekretariates wird von der Geschäftsstelle der **Österreichischen Raumordnungskonferenz**, die in der EU-Regionalpolitik eine sehr wichtige Rolle einnimmt, wahrgenommen (siehe dazu auch I/2). Die vierte Sitzung der Begleitausschüsse fand am 9. Juni 2010 in Krems statt. Das jährliche Treffen der Europäischen Kommission mit den Verwaltungsbehörden der EFRE-Programme wurde am 16. November 2010 in Bregenz abgehalten.

Von den einzelnen Programmen sind für das Berichtsjahr 2010 beispielhaft zu erwähnen:

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit für das operationelle **Phasing Out Programm Burgenland 2007-2013** wurde im September 2010 eine Veranstaltung organisiert. Die sogenannte „Radtour 2010“, an der EU-Kommissar HAHN, Landeshauptmann NIESSL, LH-Stv. STEINDL und weitere Ehrengäste teilnahmen, führte durch eine Reihe von Projekten am Rande des Neusiedler Sees. Dabei wurde erkennbar, welche wertvollen Projekte im Rahmen der Umsetzung des Phasing-Out-Programmes von der EU, dem Bund und dem Land Burgenland gefördert wurden.

Im **Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit Vorarlberg 2007-2013“** wurden bis Ende des Jahres 2010 insgesamt 80 Projekte mit einem Gesamtvolumen von 121,6 Mio € genehmigt, wovon 10,2 Mio € aus EFRE-Mitteln und weitere 10,2 Mio € aus nationalen öffentlichen Mitteln kofinanziert werden konnten. Von den dem Land Vorarlberg

zur Verfügung stehenden EFRE-Mitteln wurden bislang knapp 60 Prozent gebunden. Mehr als die Hälfte der Mittel wurde eingesetzt für betriebliche Innovations- sowie F&E-Projekte (insgesamt 37 Projekte); weitere Mittel flossen in 19 Projekte zur Verbesserung der Standortqualität und vier Projekte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Erwerbstätigkeit sowie in vier Projekte zum Schutz der natürlichen Ressourcen und dem Schutz vor Naturgefahren.

Die vierte Sitzung des Begleitausschusses fand am 9. Juni 2010 in Krems statt. Das jährliche Treffen der Europäischen Kommission mit den Verwaltungsbehörden der EFRE-Programme wurde am 16. November 2010 in Bregenz abgehalten.

Der Nachhaltigkeitscheck bzw das Wirkungsmonitoring im Programm wurde im Berichtsjahr weitergeführt. Von März bis September 2010 wurden anhand eines von der Fachhochschule Vorarlberg entwickelten Softwaretools sieben Projektdialoge und zwei Workshops der Begleitgruppe durchgeführt.

Seitens der Prüfbehörde, der Abteilung IV/3 im Bundeskanzleramt, wurden eine Systemprüfung und eine Kohärenzprüfung anhand einer Stichprobe von Projekten am 21. und 22. Juli 2010 durchgeführt. Gleichzeitig fanden Vor-Ort-Kontrollen in Hittisau und Dornbirn statt. Der Landesrechnungshof Vorarlberg überprüfte das Programm und veröffentlichte den Prüfbericht im September 2010.

Erstmals wurde im Jahr 2010 die Möglichkeit genutzt, die EU-Programme „Regionale Wettbewerbsfähigkeit Vorarlberg 2007-2013“ sowie „INTERREG IV 2007-2013“ gemeinsam mit Europe Direct der Stadt Dornbirn bei der Dornbirner Herbstmesse im September 2010 zu präsentieren.

Im Programm „Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und integrative Stadtentwicklung in Wien 2007-2013“¹¹ wurden bis Ende des Jahres 2010 insgesamt 23 Förderprojekte mit mehr als 12 Mio € Fördermittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gebunden.

11 Siehe zu laufenden Informationen über das Programm unter www.eu.wien.at.

9. Schwerpunkte der Europäischen Verkehrspolitik

9.1. Anfang Februar 2009 publizierte die Europäische Kommission ein **Grünbuch zur Zukunft der Transeuropäischen Verkehrsnetze**¹² mit dem Ziel, die Weichen für eine neue Politik im Bereich der Transeuropäischen Netze zu stellen sowie neue Prioritäten zu definieren. Mit der Publikation hat die Kommission ebenso eine bis 15. September 2010 laufende Konsultation eingeleitet. Insgesamt sind 260 Stellungnahmen eingegangen. Folgende Optionen für den künftigen TEN-V-Aufbau formulierte die Kommission im Grünbuch:

- 1) Beibehaltung der Zwei-Ebenen-Struktur mit einem Gesamtnetz und den (nicht verbundenen) vorrangigen Vorhaben;
- 2) Reduzierung des TEN-V auf eine einzige Ebene (vorrangige Vorhaben, gegebenenfalls Einbindung in ein vorrangiges Netz);
- 3) Zwei-Ebenen-Struktur mit einem Gesamtnetz und einem intermodalen Kernnetz, das ein – geografisch festgelegtes – vorrangiges Netz und eine konzeptionelle Säule umfasst, mit dem die Integration der verschiedenen Aspekte der Verkehrspolitik (zB Verbindung zwischen den Verkehrsträgern) und der (materiellen wie intelligenten) Verkehrsinfrastruktur unterstützt wird, um eine Kombination aus Flexibilität und Marktorientierung zu ermöglichen.

Am 4. Mai 2010 teilte die Kommission mit, dass sich die große Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Konsultation zum Grünbuch für die *dritte Option* ausgesprochen hat; die Kommission kündigte an, im ersten Halbjahr 2011 einen Entwurf für einen gemeinsamen Rechtsakt für die neuen Leitlinien und die Finanzierung des TEN-V, Artikel 171-175 AEUV, vorzulegen. Für das Land Salzburg ist besonders interessant, dass die sogenannte „Tauernachse“ in der revidierten Entscheidung des Rates 884/2004/EG als prioritäres Projekt aufgenommen werden könnte.

9.2. Bereits am 8. Juli 2008 legte die Europäische Kommission das **Maßnahmenpaket** für eine **nachhaltige Verkehrspolitik („Grüner Verkehr“)** vor. Dieses enthält auch eine **Novellierung der Wegekostenrichtlinie** (Richtlinie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge – Eurovig-

12 Siehe das Grünbuch TEN-V: Überprüfung der Politik, Ein besser integriertes Transeuropäisches Verkehrsnetz im Dienst der gemeinsamen Verkehrspolitik, KOM(2009)44 endgültig, vom 4. Februar 2009.

nette)¹³ und eine Mitteilung zur Internalisierung externer Kosten für alle Verkehrsträger. Nachdem weder die schwedische (1. Juli bis 31. Dezember 2009) noch die spanische Ratspräsidentschaft (1. Jänner bis 30. Juni 2010) daran interessiert waren, den Vorschlag zur Änderung der Eurovignetten-Richtlinie (Wegekostenrichtlinie) voranzutreiben, erzielten die EU-Verkehrsminister unter belgischem Ratsvorsitz am 15. Oktober 2010 eine – knappe – politische Einigung zur Eurovignetten-Richtlinie NEU. Italien, Spanien und Portugal stimmten dagegen, die Niederlande und Irland enthielten sich der Stimme. Der größte Fortschritt des Richtlinienvorschlages ist die Möglichkeit zur Einbeziehung externer Kosten in die Maut. Im Vorschlag werden zum ersten Mal die Umweltbelastungen durch Stau- und Lärmkosten sowie durch Abgase berücksichtigt. In sensiblen Bergregionen könnten die geplanten neuen Zuschläge für die durch den Schwerverkehr verursachten Umwelt- und Gesundheitskosten erhöht werden. In sensiblen Berggebieten darf der Aufschlag für Schadstoffausstoß und für Lärm – auf Grund der besonderen Bedingungen in Bergtälern – verdoppelt werden. Durch die Internalisierung der externen Kosten in die Maut und mit der Sonderbehandlung der Alpen wird eine von den Ländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg seit Jahren eingebrachte Forderung erfüllt (siehe 33. Bericht 2008, 109 f). Die Anliegen der Länder wurden in einer Gemeinsamen Länderstellungnahme vom 26. März 2009 zusammengefasst (siehe 34. Bericht 2009, 84 f). Auch wenn die Mitgliedstaaten durch die Änderung der Richtlinie zusätzliche Möglichkeiten zur Steuerung der Schwerverkehrs erhalten würden, blieben die unterschiedlich hohen Infrastrukturkosten im Alpenbereich bestehen.

- 9.3. Vom Europäischen Rat wurden im Jahr 2004 **30 vorrangige Verkehrsprojekte (TEN-Projekte)** in die Leitlinien für den Aufbau eines **Trans-europäischen Verkehrsnetzes (TEN)**¹⁴ aufgenommen (siehe dazu 29. Bericht 2004, 88 und 31. Bericht 2006, 94 f).

Ein zentrales Anliegen – speziell für die Tiroler Verkehrspolitik – ist beim **TEN-Projekt 1** (Eisenbahnachse Berlin-Verona/Mailand-Bologna-Neapel-Palermo) der Bau des **Brenner-Basistunnels**, nach dessen Fertigstellung ein großer Teil des Schwerverkehrs auf die Schiene verlagert werden soll.

13 Siehe Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge, KOM(2008) 436 endgültig, 2008/0147 (COD), vom 8. Juli 2008.

14 Siehe die Entscheidung des Rates 884/2004/EG vom 29. April 2004.

Nach der Unterzeichnung des Brenner-Basistunnel-Memorandums am 18. Mai 2009 in Rom und dem Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung in Tirol und in Italien sowie der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie am 15. April 2009 gab es im Berichtsjahr weitere Fortschritte für die Verwirklichung dieses Projekts. Anlässlich seines Tirol-Besuches sagte der am 8. Juni 2010 zum EU-Koordinator der Eisenbahnachse Berlin-Palermo ernannte Brite Pat COX seine volle Unterstützung für den Bau des Brenner-Basistunnels zu. Der Bau des Tunnels gilt nach dem Zwischenbericht der Kommission als Modellprojekt der vorrangigen Infrastrukturvorhaben im Bereich der transeuropäischen Netze. Im Berichtsjahr wurde mit dem Bau der Probestollen sowohl auf italienischer als auch auf österreichischer Seite begonnen und damit – auch auf Grund der Zusagen durch die Europäische Union über die Mitfinanzierung – die Verwirklichung dieses Projekts in Angriff genommen.

10. EU-Richtlinienvorschläge – Auswirkungen auf die Länder

Im Berichtsjahr wurden von der Europäischen Kommission mehrere Vorschläge für neue EU-Richtlinien und EU-Verordnungen bzw. Mitteilungen vorgelegt, die auch für die österreichischen Länder von Interesse waren. Beispielfhaft werden einige davon kurz dargestellt:

- 10.1. Im Jahr 2010 verhandelten der Europäische Rat und das Europäische Parlament über die Einführung einer „Europäischen Bürgerinitiative“, die sicherlich als eine der wichtigsten Neuerungen des Vertrages von Lissabon bewertet werden kann. Gegenstand der Diskussion über die Verfahren zur Bildung einer Bürger- und Bürgerinneninitiative auf der Grundlage des Grünbuches zur Europäischen Bürgerinitiative¹⁵ war, diese einfach, benutzerfreundlich und für alle zugänglich zu gestalten. Besonderes Augenmerk liegt auf der Glaubhaftigkeit, dem uneingeschränkten Datenschutz und der Immunität des neuen Demokratieinstruments gegen Missbrauch und Manipulation. Mit der in Artikel 11 Abs 4 EUV verankerten „Europäischen Bürgerinitiative“ wird erstmals in der Geschichte der EU ein europaweites Entscheidungsinstrument auf Bürgerebene eingeführt, mit dem die EU-Bürger die Europäische Kommission (ab 2012) zur Vorlage eines Gesetzgebungsvorschlages auffordern können sollen.

15 Siehe Grünbuch zur Europäischen Bürgerinitiative vom 11. November 2009, KOM(2009) 622 endgültig.

In einer **Gemeinsamen Länderstellungnahme**¹⁶ vom 29. Jänner 2010 begrüßten die österreichischen Länder das neu geschaffene Instrument der „Europäischen Bürgerinitiative“ und hielten fest, dass dieses neue Instrument einer partizipativen Demokratie auf europäischer Ebene ohne übertriebene Beschränkungen und bei möglichst geringem Verwaltungsaufwand offen stehen sollte. Bei der vorzunehmenden rechtlichen Konkretisierung müsse im Sinne der Subsidiarität auf einen größtmöglichen Spielraum der Mitgliedstaaten geachtet werden.

Zu dem von der Kommission im März 2010 vorgelegten **Vorschlag** für eine **Verordnung über die Bürgerinitiative**¹⁷ gaben die Länder eine weitere **Gemeinsame Länderstellungnahme**¹⁸ ab. Darin wurde das neu geschaffene Instrument der direkten Demokratie, das zu einer Belebung des Diskussionsprozesses zu EU-Themen mit den Bürgern führen sollte, begrüßt. Die Länder sprachen sich für eine ehestmögliche Beschlussfassung der Umsetzungsmodalitäten durch den Rat und das Europäische Parlament aus und äußerten dazu ihren Standpunkt.

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen im Jahr 2010 haben der Rat und das Europäische Parlament am 16. Februar 2011 endgültig grünes Licht für die „Europäische Bürgerinitiative“ gegeben. Damit wird auch den Bürgerinnen und Bürgern in den österreichischen Ländern die Möglichkeit der Mitwirkung an einer europaweiten Bürgerinitiative eröffnet.

- 10.2. Das von der Europäischen Kommission am 2. Juli 2008 veröffentlichte Maßnahmenpaket **„EU-Agenda für Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität“** enthält auch einen Vorschlag für eine **Richtlinie** über die **Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung**.¹⁹

16 Siehe EU; Grünbuch zur Europäischen Bürgerinitiative, KOM (2009) 622 endg; Konsultation der Europäischen Kommission; Gemeinsame Länderstellungnahme, VSt-6261/7 vom 29. Jänner 2010.

17 Siehe den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bürgerinitiative vom 31. März 2010, KOM(2010) 119 endgültig.

18 Siehe EU; Vorschlag der EK für eine Verordnung über die Bürgerinitiative, KOM(2010) 119 endg; Weiterverfolgung des EU-Gesetzgebungsverfahrens; Gemeinsame Länderstellungnahme, VSt-6326/15 vom 27. August 2010.

19 Siehe Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung vom 2. Juli 2008, KOM(2008) 414 endgültig, 2008/0142 (COD).

Mit dem Vorschlag soll die Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten im Gesundheitsbereich verstärkt sowie Rechtssicherheit für Patienten, die Gesundheitsdienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen, geschaffen werden. Es sollen weiters Rahmenbedingungen für eine sichere, qualitativ hochwertige und effiziente grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung geschaffen werden.

Die Länder lehnten in einer Einheitlichen Länderstellungnahme vom August 2008 den Vorschlag wegen EU-Kompetenzwidrigkeit ab (siehe dazu 33. Bericht 2008, 115 f). In einer weiterentwickelten Einheitlichen Länderstellungnahme²⁰ wurden wichtige Forderungen der Länder, wie bspw die Rechte des Behandlungsmitgliedstaates auf einen Vollkostenersatz, die Möglichkeit der Abweisung von Patienten aus Kapazitätsgründen oder die Zuständigkeit der Behandlungsmitgliedstaaten für die Organisation und Bereitstellung der Gesundheitsversorgung enthalten und zusammengefasst. Auf Grund der Verhandlungsfortschritte auf EU-Ebene wurden in der **zweiten Weiterentwicklung der Einheitlichen Länderstellungnahme**²¹ gemäß Art 23d Abs 2 B-VG die Forderungen der Länder zur Wahrung der nationalen Kompetenzen im Gesundheitsbereich, die Einführung der Vollkostenerstattung und Vorauszahlungspflicht sowie zur Krankenhausbehandlung und zum System der Vorabgenehmigung klar formuliert (siehe ausführlich 34. Bericht 2009, 90 ff).

Die 27 EU-Gesundheitsminister verständigten sich am 8. Juni 2010 im Rahmen ihrer Fachministertagung in Luxemburg auf einen Kommissvorschlag zum grenzüberschreitenden Zugang für Gesundheitsdienstleistungen und für eine freie Arztwahl innerhalb der EU. Zuvor war der Richtlinienentwurf der Kommission im Europäischen Parlament in 1. Lesung beraten und anschließend an den Rat weitergeleitet worden.

Der Richtlinienentwurf entspricht der bisherigen Rechtsprechung des EuGH, die Patienten wiederholt das Recht auf Gesundheitsversorgung im EU-Ausland garantiert hat. In einem solchen Fall muss ua geklärt sein, wer für die entstehenden Kosten aufkommt und wie die Quali-

20 Siehe EU; Vorschlag der EK für eine Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, KOM(2008) 414; Weiterentwicklung der einheitlichen Länderstellungnahme gemäß Art 23d B-VG, VST-5877/36 vom 5. Februar 2009.

21 Siehe EU; Vorschlag der EK für eine Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, KOM(2008) 414; Zweite Weiterentwicklung der einheitlichen Länderstellungnahme gemäß Art 23d B-VG, VST-5877/58 vom 16. September 2009.

tätsstandards für die Behandlung gesichert werden sollen. Am 3. September 2010 hat der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt zu dem Richtlinienentwurf festgelegt. Schließlich kam es am 15. Dezember 2010 anlässlich der 3. Trilogverhandlung zur Annahme eines Kompromisstextes, der dem Europäischen Parlament im Hinblick auf die Einigung für die 2. Lesung Anfang 2011 übermittelt wurde.

- 10.3. Die Europäische Kommission legte am 18. November 2010 ihre Vorschläge für eine **Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik** der Europäischen Union (GAP)²² vor. Ein Ziel der GAP-Reform soll die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Agrarsektors sein, der nach Auffassung der Kommission dafür die Herausforderungen des Klimawandels meistern, die natürlichen Ressourcen auf nachhaltige Weise nutzen und zugleich seine Produktivität steigern müsse. In diesem Zusammenhang nennt die Kommission als Stichworte für den Agrarsektor: Innovation, Investition und Einstellung auf die Entwicklungen des Marktes. Die reformierte GAP soll ab 1. Jänner 2014 in Kraft treten. In der Mitteilung werden drei Optionen für die künftige Ausrichtung der GAP dargestellt, mit der die großen Herausforderungen gemeistert werden sollen:

- Behebung der dringendsten Mängel der GAP durch schrittweise Änderungen;
- Gestaltung einer umweltfreundlicheren, gerechteren, effizienteren und wirkungsvolleren GAP;
- Schwerpunktverlagerung weg von marktbezogenen Maßnahmen und Einkommensstützungen hin zu Umwelt- und Klimazielen.

Die Mitteilung der Kommission wird im Jahr 2011 im Rat, dem Europäischen Parlament sowie im Ausschuss der Regionen und im Wirtschafts- und Sozialausschuss erörtert. Nach Erstellung detaillierter Folgenabschätzungen für die einzelnen in der Mitteilung dargestellten Optionen wird die Kommission Rechtsvorschläge ausarbeiten, die sie ab Sommer 2011 vorlegen will. Diese Rechtsvorschläge zur GAP-Reform sind dann Gegenstand des sogenannten „Mitentscheidungsverfahrens“, das nach Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages erstmals auf die GAP angewendet wird.

- 10.4. Die Entwicklung des **Milchsektors** war neben der GAP-Reform einer der beiden Schwerpunkte der agrarpolitischen Prioritäten des belgi-

22 Siehe Mitteilung der Kommission an der Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Die GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete – die künftigen Herausforderungen vom 18. November 2010, KOM(2010) 672 endgültig.

schen Ratsvorsitzes im 2. Halbjahr 2010. Auf der Ratstagung am 27. September 2010 forderte der Rat die Europäische Kommission auf, vor Ende des Jahres 2010 ihre Antwort auf die drei ersten Empfehlungen der Hochrangigen Expertengruppe „Milch“ abzugeben, die sich auf Folgendes beziehen:

- verstärkte Vertragsbeziehungen zwischen den Milcherzeugern und den Molkereibetrieben;
- kollektive Verhandlungsmacht der Erzeuger und
- mögliche Rolle von Berufsverbänden im Milchsektor.

Mit 9. Dezember 2010 hat die Europäische Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament ihren **Vorschlag** für eine **Reform des Milchsektors**²³ vorgelegt: Der Vorschlag zielt darauf ab, die Stellung von Milcherzeugern in der Milchversorgungskette zu festigen und den Sektor auf eine stärker am Markt orientierte und nachhaltige Zukunft vorzubereiten. Er durchläuft das Mitentscheidungsverfahren und soll in der ersten Jahreshälfte 2011 im Europäischen Parlament beraten werden.

- 10.5. In Österreich setzen sich mehrere Länder, wie zB Oberösterreich und Salzburg, intensiv im Bereich der Verhinderung der **Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen (GVO)** ein. Im Berichtsjahr erlangte dieses Thema besondere Relevanz durch die Veröffentlichung des **GVO-Paketes der Europäischen Kommission**²⁴, mit dem – mit gewissen, nicht unbedeutenden Einschränkungen – den Mitgliedstaaten stärkere Freiheiten bei der Beschränkung oder Untersagung des Anbaus von GVO eingeräumt werden.

Im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung der österreichischen Länder verfasste das Land **Oberösterreich** dazu eine ausführliche **Gemeinsame**

23 Siehe den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 1234/2007 des Rates im Hinblick auf Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse vom 9. Dezember 2010, KOM(2010) 728.

24 Siehe den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen vom 13. Juli 2010, KOM(2010) 375 endgültig, 2010/0208 (COD); und die Empfehlung der Kommission mit Leitlinien für die Entwicklung nationaler Koexistenz-Maßnahmen zur Vermeidung des unbeabsichtigten Vorhandenseins von GVO in konventionellen und ökologischen Kulturpflanzen vom 13. Juli 2010, K(2010) 4822 endgültig.

Länderstellungnahme²⁵, an die sich – soweit anhand der vorliegenden Protokolle auf europäischer Ebene ersichtlich – der Bund bei den Verhandlungen zum Verordnungsvorschlag auch gehalten hat. Zu diesem Kommissionsvorschlag gab auch der Hauptausschuss des Nationalrates am 14. Dezember 2010 eine Stellungnahme gemäß Art 23e B-VG ab.

- 10.6. Im Juli 2010 übermittelte die Europäische Kommission Vorschläge über die Bedingungen für die **Einreise** und den **Aufenthalt** von **Drittstaatsangehörigen** im Rahmen einer **konzerninternen Entsendung** bzw zwecks **Ausübung** einer **saisonalen Beschäftigung**.²⁶

Die österreichischen Länder gaben nach einer von Niederösterreich durchgeführten Subsidiaritätsprüfung eine **Gemeinsame Länderstellungnahme**²⁷ ab. Darin wurde der Vorschlag für eine Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Ausübung einer saisonalen Beschäftigung auf Grund der vorgesehenen finanziellen Mehrbelastungen, etwa durch die vorgesehenen Meldepflichten, strikt abgelehnt. Außerdem gehe der Vorschlag nicht auf die innerstaatliche Behördenstruktur ein, sondern schreibt eine „Gerichtsstruktur“ vor. Zudem würden die Unternehmen zum Nachteil der Mitgliedstaaten begünstigt.

-
- 25 Siehe 1) Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, KOM(2010) 375; 2) Mitteilung der EK zur Freiheit der Mitgliedstaaten, über den Anbau von genetisch-veränderten Kulturen zu entscheiden, KOM(2010) 380, Gemeinsame Länderstellungnahme, VSt-6443/2 vom 22. September 2010.
- 26 Siehe den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen einer konzerninternen Entsendung vom 13. Juli 2010, KOM(2010) 378 endgültig; und den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Ausübung einer saisonalen Beschäftigung vom 13. Juli 2010, KOM(2010) 379 endgültig.
- 27 Siehe Richtlinien über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen a) im Rahmen einer konzerninternen Entsendung – Vorschlag, KOM(2010) 378 endg; b) als Saisonarbeitskräfte – Vorschlag, KOM(2010) 379 endg; Gemeinsame Länderstellungnahme, VSt-6449/9 vom 22. September 2010.

11. Länderbeteiligungsverfahren in EU-Angelegenheiten

Da die Vertretung der österreichischen Interessen gegenüber den Organen der Europäischen Union dem Bund obliegt, kommt der Einbindung der Länder in die innerstaatliche Willensbildung besondere Bedeutung zu.

- 11.1. Die **Integrationskonferenz der Länder (IKL)** und der **Ständige Integrationsausschuss der Länder (SIL)** wurden von den Ländern im Jahr 1992 als Koordinationsorgane in EU-Angelegenheiten eingerichtet. Wie in den vergangenen Jahren traten beiden Organe zu keiner Sitzung zusammen. Da sie in den EU-Angelegenheiten seit Jahren keine Rolle spielen, könnten sie ersatzlos abgeschafft werden. Wie in den Vorjahren wurden von der **Landeshauptleutekonferenz** die Länderstandpunkte und die Positionen der Länder in den EU-Angelegenheiten festgelegt.

Der **Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik**, der im Jahr 2001 zur Beratung der Bundesregierung in Fragen der österreichischen Integrationspolitik eingerichtet wurde, trat im Jahr 2010 zu **keiner Sitzung** zusammen (siehe dazu auch Kapitel J, Punkt 2.2.).

Auch im Berichtsjahr waren in den EU-Angelegenheiten für die Länder die Tätigkeit der **Verbindungsstelle der Bundesländer** und jene der **Verbindungsstelle Brüssel** von besonderer Bedeutung. Es wurden die Länderstandpunkte koordiniert und in Form von Einheitlichen/Gemeinsamen Länderstellungen abgegeben, diverse Schriftstücke und Unterlagen weitergeleitet, sowie die Anliegen der Länder bei den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union wahrgenommen.

- 11.2. Das in Art 23d B-VG vorgesehene **Länderbeteiligungsverfahren in EU-Angelegenheiten** funktionierte im Berichtszeitraum sehr gut und es gab keine Beanstandungen. Der Bund vertrat gegenüber der Europäischen Kommission bzw dem Europäischen Gerichtshof die von den Ländern abgegebenen Stellungnahmen bzw die Länderstandpunkte. Mit den Ländern wurden notwendige Änderungen und Ergänzungen abgestimmt.

In den **Vertragsverletzungsverfahren** funktionierte die Zusammenarbeit mit dem Bund sehr gut, es gab hier keinerlei Beanstandungen. Die Interessen der Länder wurden vom Bund wahrgenommen und unterstützt.

Die Länder konnten bei Besuchen von Mitgliedern der EU-Kommission bzw von Vertretern und Repräsentanten der Europäischen Union

in Österreich ihre speziellen Anliegen und Interessen entsprechend einbringen.

- 11.3. Im Jahr 2010 wurde von den Ländern **keine Einheitliche Stellungnahme** gemäß Art 23d B-VG abgegeben.
- 11.4. Die Länder gaben im Wege der Verbindungsstelle im Jahr 2010 insgesamt **17 Gemeinsame Länderstellungnahmen**, die EU-Angelegenheiten betrafen, ab (siehe die Zusammenstellung im Besonderen Teil F/2).
- 11.5. Im Berichtsjahr nahm wie in den vergangenen Jahren **kein Ländervertreter an EU-Ratstagungen teil**.
Die Länder nutzen neuerlich das Recht, **Experten** in die **Verhandlungsdelegationen** der Republik Österreich (insbesondere in die Kommissionsausschüsse und **Ratsarbeitsgruppen**) zu entsenden.
- 11.6. Die Zusammenarbeit zwischen dem **Parlament** und der **Bundesregierung** in den Angelegenheiten der europäischen Integration erfolgt durch die in Art 23e B-VG vorgesehenen **Informations- und Stellungnahmerechte** des **Nationalrates** und des **Bundesrates**. Wie schon in den Vorjahren wurden diese verfassungsrechtlich vorgesehenen **Mitwirkungsrechte** auch im Jahr 2010 **nicht genutzt**, da weder vom Nationalrat noch vom Bundesrat eine **bindende Stellungnahme** abgegeben wurde.

Der **Hauptausschuss** des **Nationalrates** verabschiedete im Berichtsjahr zwei **Stellungnahmen** nach Art 23e B-VG.

Im Hinblick auf die Tagung des Europäischen Rates am 28. und 29. Oktober 2010 ersuchte der Hauptausschuss in seiner Stellungnahme zur **Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes** (2/S XXIV. GP) die Bundesregierung, auch auf europäischer Ebene dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte des Nationalrats zur Entscheidung über den Bundeshaushalt und die Kontrolle des Budgetvollzugs im Zusammenhang mit den notwendigen Bemühungen um eine Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes nicht eingeschränkt werden.

In der Stellungnahme zur **Ausgestaltung des künftigen Stabilisierungsmechanismus zum Schutz des Euro** (3/S XXIV. GP), die bei der Tagung des Europäischen Rates am 16. und 17. Dezember 2010 auf der Tagesordnung stand, wurde die Bundesregierung aufgefordert, bei den Verhandlungen über die Schaffung eines permanenten Stabilitätsmechanismus für die Euro-Zone eine Änderung des Art 125 AEUV – der sogenannten „no bail-out“ – Klausel abzulehnen und dafür einzutreten, dass über die konkrete Ausgestaltung des künftigen Stabilisierungsmechanismus, rasch Klarheit geschaffen wird. Es sollte auch geprüft

werden, inwieweit sich die Abhängigkeit der Mitgliedstaaten von den Entwicklungen an den Finanzmärkten nachhaltig reduzieren lässt.

Der **Ständige Unterausschuss** in den Angelegenheiten der Europäischen Union des Nationalrates verabschiedete folgende **Stellungnahmen** nach Art 23e B-VG:

- Gleichstellung von Frauen und Männern sowie verstärktes Engagement für die Gleichstellung von Frauen und Männern durch die Frauen-Charta (1/SEU XXIV. GP vom 29. Juni);
- Ratingagenturen, Corporate Governance in Finanzinstituten, Vergütungspolitik im Finanzdienstleistungssektor sowie Regulierung der Finanzdienstleistungen für nachhaltiges Wachstum (2/SEU XXIV. GP vom 13. Juli);
- Möglichkeit der Mitgliedstaaten, den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen (3/SEU XXIV. GP vom 14. Dezember 2010).

Der **Ständige Unterausschuss** in Angelegenheiten der Europäischen Union des **Nationalrates** nahm **Ausschussfeststellungen** zu folgenden Themen an:

- Errichtung einer Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (8. April);
- Europäisches Kulturerbe-Siegel (2. Juni);
- Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie (9. Juni);
- Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel (9. Juni);
- Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (9. Juni);
- Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen einer konzerninternen Entsendung (14. September);
- Aktionsplan für Anwendungen des Globalen Satellitennavigationssystems (GNSS) sowie Regelung des Zugangs zum öffentlich-staatlichen Dienst, der von dem weltweiten Satellitennavigationssystem bereitgestellt wird, das aus dem Programm Galileo hervorgegangen ist (9. November);
- Anwendung und Wirksamkeit der UVP-Richtlinie (14. Dezember);
- Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (14. Dezember).

Vom **EU-Ausschuss** des **Bundesrates** wurden im Jahr 2010 – rechtlich nicht bindende – **Ausschussfeststellungen** zu nachstehenden Themen angenommen:

- Europäisches Kulturerbe-Siegel (30. Juni);
- Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen einer konzerninternen Entsendung (5. Oktober);
- Anwendung und Wirksamkeit der UVP-Richtlinie (16. Dezember);
- Künftige Politik für das transeuropäische Verkehrsnetz und Entwicklung bzw Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (16. Dezember).

Im Berichtsjahr wurden vom **Nationalrat mehrere Entschlüsse** gefasst, mit denen die Bundesregierung bzw einzelne Mitglieder ersucht wurden, gegenüber der Europäischen Union bestimmte Standpunkte einzunehmen und die Interessen Österreichs entsprechend zu vertreten. Anzuführen sind beispielsweise:

- Entschliebung vom 19. Mai 2010 (96/E XXIV. GP) betreffend **rasche Umsetzung der Europäischen Bürgerinitiative** (siehe dazu oben Punkt 10.1.)
Die zuständigen Bundesminister wurden ersucht, sich bei den Verhandlungen im Rat dafür einzusetzen, dass das Instrument der Europäischen Bürgerinitiative so rasch wie möglich genutzt werden kann.
- Entschliebung vom 16. Juni 2010 (104/E XXIV. GP) betreffend „**Naturkosmetik und Biokosmetik – Täuschungsschutz auf EU-Ebene**“
Der Bundesminister für Gesundheit wurde ersucht, auf europäischer Ebene dafür einzutreten, dass rechtliche Kriterien für die Verwendung der Begriffe „Naturkosmetik“ und „Biokosmetik“ geschaffen werden, um ähnliche Standards wie in Österreich sicherzustellen.
- Entschliebung vom 16. Juni 2010 (105/E XXIV. GP) betreffend „**Überarbeitung und Verschärfung der EU-Spielzeugrichtlinie**“
Der Bundesminister für Gesundheit wurde ersucht, für eine Verschärfung der EU-Spielzeugrichtlinie einzutreten, insbesondere dahingehend, dass eine Exposition von krebserregenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Stoffen (CMR-Stoffe) aus Kinderspielzeug im Sinne einer restriktiven Regelung der Migration nicht nachweisbar sein darf.
- Entschliebung vom 9. Juli 2010 (120/E XXIV. GP) betreffend **Entzerrung der europäischen Ferienordnung unter Berücksichtigung pädagogischer Erfordernisse**
Die zuständigen Bundesminister wurden ersucht, die Initiativen auf EU-Ebene zur Entzerrung der europäischen Ferienordnung zu

unterstützen, dementsprechende nationale Vorkehrungen zu treffen und die Abgeordneten darüber laufend zu informieren.

- EntschlieÙung vom 18. November 2010 (132/E XXIV. GP) betreffend rascher **Abschluss der Verhandlungen über die Stärkung der EU-Agentur Frontex**

Der Nationalrat begrüÙte die vorgeschlagene Stärkung der EU-Grenzschutzagentur Frontex zur effektiveren Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Sicherung der EU-Außengrenzen und ersuchte die zuständige Bundesministerin, sich im Rat für die rasche Annahme der Änderung der Frontex-Verordnung einzusetzen und den Nationalrat über die diesbezüglichen Fortschritte zu informieren.

- EntschlieÙung vom 30. November 2010 (138/E XXIV. GP) betreffend **Novellierung des GWG** im Zusammenhang mit der **Umsetzung des 3. Binnenmarktpaketes für den Energiebereich** der Europäischen Union

Die Bundesregierung wurde ersucht, bis längstens Ende Februar 2011 dem Nationalrat einen Gesetzentwurf betreffend die Umsetzung des 3. Energiepaketes im Gasbereich vorzulegen und dabei mehrere Prämissen zu berücksichtigen.

Im Jahr 2010 wurden vom **Bundesrat keine EntschlieÙungen** angenommen.

12. Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof – Urteile

Im Jahr 2010 fällte der **Europäische Gerichtshof** mehrere **Urteile**, die auch für die österreichischen Länder von Interesse waren. Nachstehend werden einige kurz erläutert:

- 12.1. Von Bedeutung für die Länder ist das Urteil des EuGH vom 14. Oktober 2010, Rs C-535/07.²⁸ Dieser Entscheidung lag eine Klage der Kommission dahingehend zu Grunde, dass ein Teil der bisher ausgewiesenen **Vogelschutzgebiete** nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) iVm Art 7 der Richtlinie 92/443/EW (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) mit keinem den Richtlinien ausreichend Rechnung tragenden rechtlichen Schutz ausgestattet worden sei und Vogelschutzgebiete nicht korrekt abgegrenzt wurden (Burgenland und Steiermark). Vom Klageumfang umfasst waren Vogelschutzgebiete mehrerer Länder. Die Klage wurde hinsichtlich der beiden Europaschutzgebiete

28 Siehe das Urteil des EuGH vom 14. Oktober 2010, Rs C-535/07, Europäische Kommission/Republik Österreich, ABI Nr C 346 vom 18.12.2010, S 3.

„Nationalpark Hohe Tauern“ und „Salzachauen“ – den formalen Einwendungen des Landes Salzburg folgend – zurückgewiesen. Darüber hinaus hat jedoch der EuGH mit diesem Urteil europaweit richtungsweisende Feststellungen zu den Anforderungen an den rechtlichen Schutzstatus von Europaschutzgebieten im Sinne der oa Richtlinien getroffen. Der EuGH stellte klar, dass die Mitgliedstaaten entgegen der Rechtsansicht der Kommission nicht verpflichtet sind, zwingend Ge- und Verbote bezogen auf die einzelne Vogelart in die jeweilige Schutzgebietsverordnung für Europaschutzgebiete aufzunehmen. Vielmehr ist es auf Grundlage des Subsidiaritätsprinzips den Mitgliedstaaten überlassen, den rechtlichen Schutzstatus so auszugestalten, dass der jeweilige Gebietszustand erhalten oder erforderlichenfalls verbessert wird. Insbesondere gibt es auch keine systematische Verpflichtung zum Erlass positiver Maßnahmen zur Verbesserung des Gebietszustandes. Die Erhaltungsziele müssen nicht für jede Art gesondert angegeben und können auch auf anderer rechtlicher Ebene (zB in generellen Normen) festgelegt werden.

Im Ergebnis wurde durch dieses Urteil einerseits die Rechtsposition der Länder bei der Umsetzung der Richtlinien im Kompetenzbereich Naturschutz gestärkt und andererseits wurden erhöhte Anforderungen an die Beweislast der Kommission bei behaupteten Vertragsverletzungen festgelegt (siehe auch die Besprechung dieses Urteils im Besonderen Teil H, Punkt 7.3.).

Zu erwähnen ist auch die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland als Streithelferin auf Initiative des Landes Salzburg (durch die gemeinsame Ländervertreterin, die auch an der Vertretung der Länder vor dem EuGH mitwirkte). Dadurch wurde nicht nur die grundsätzliche Bedeutung des zugrunde liegenden Rechtsstreites, sondern auch die Wichtigkeit der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Vertretung gemeinsamer Anliegen gegenüber der Europäischen Kommission unterstrichen.

- 12.2. Zur **Zugangsbeschränkung** für nichtansässige Studierende an **Universitäten** stellte der EuGH in seinem Urteil vom 13. April 2010, Rs C-73/08,²⁹ fest, dass eine solche Beschränkung mit dem Ziel des Schutzes der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt sein kann. Das EuGH-Urteil gilt damit auch für die Medizinerquote an österreichischen Universitäten.

Im Urteil führte der Gerichtshof aus, dass eine mittelbar auf der Staatsangehörigkeit beruhende Ungleichbehandlung durch das Ziel

29 Siehe das Urteil des EuGH vom 13. April 2010, Rs C-73/08, Vorabentscheidungsersuchen des Verfassungsgerichtshofes – Belgien, Nicolas BRESSOL ua, ABI Nr C 148 vom 05.06.2010, S 3.

des Schutzes der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt sein kann und stellte zusammenfassend fest, dass Unionsrecht einer natürlichen Quotenregelung entgegenstehe, es sei denn, dass nach Würdigung aller relevanten Gesichtspunkte durch das nationale Gericht festgestellt wird, dass diese Regelung in Hinblick auf das Ziel des Schutzes der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt ist. Das Urteil ist vor allem im Hinblick auf das Problem der Numerus-Clausus-Flüchtlinge aus Deutschland von besonderem Interesse.

- 12.3. Von besonderem Interesse für das Land Vorarlberg, aber auch für die anderen Länder, war das Urteil der EuGH vom 15. Juli 2020, Rs C-70/09,³⁰ über die Auslegung des **Freizügigkeitsabkommens** Europäische Union – Schweizerische Eidgenossenschaft.

Der EuGH prüfte, ob die Erhebung einer **Jagdabgabe** von Schweizer Staatsangehörigen, die in Vorarlberg eine Jagd gepachtet haben, gegen die Bestimmungen des Abkommens über Dienstleistungen verstößt, weil diese höher ist als bei Inländern. Der EuGH entschied, dass es mit den Bestimmungen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, vereinbar ist, einen Staatsangehörigen einer der Vertragsparteien im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei in Bezug auf die Erhebung einer Abgabe, die für eine Dienstleistung wie die Überlassung eines Jagdrechts geschuldet wird, als Dienstleistungsempfänger anders zu behandeln als Personen mit Hauptwohnsitz im Inland und Unionsbürger sowie Personen, die diesen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt sind.

- 12.4. Im Urteil vom 15. April 2010, Rs C-542/08,³¹ erachtete der EuGH die dreijährige **Verjährungsfrist für besoldungsrechtliche Ansprüche** auch in einer Konstellation für unionsrechtskonform, in der, nachdem eine klar unionsrechtswidrige Rechtslage durch ein Vorabentscheidungs-urteil des EuGH (hier Rs C-224/01, KÖBLER) offenkundig geworden ist, zahlreiche Betroffene erst nach diesem Zeitpunkt entsprechende rechtliche Schritte zur Wahrung ihrer Rechte gesetzt haben. Auch im Ausgangsverfahren hatte der Antragsteller erst nachträglich sein Recht auf (unter Anrechnung seiner Dienstzeiten im EU-Ausland) frühere Auszahlung einer Treueprämie geltend gemacht.

30 Siehe das Urteil des EuGH vom 15. Juli 2010, Rs C-70/09, Alexander HENGARTNER, Rudolf GASSER/Landesregierung Vorarlberg, ABI Nr C 246 vom 11.09.2010, S 5.

31 Siehe das Urteil des EuGH vom 15. April 2010, Rs C-542/08, Vorabentscheidungs-ersuchen des Verwaltungsgerichtshofes – Friedrich G. BARTH/Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, ABI Nr C 148 vom 05.06.2010, S 8 f.

Das Urteil bestätigt uneingeschränkt die bisherige Rechtsprechung zur unionsrechtlichen Zulässigkeit von Ausschluss- und Verjährungsfristen; diese sind jeweils am Äquivalenz- und am Effektivitätsprinzip zu messen. Insbesondere stellte der EuGH im vorliegenden Zusammenhang klar, dass die Tatsache, dass zuvor eine eindeutige Rechtslage bestand, die dem Unionsrecht widersprach, nicht bewusst falschen Informationen der nationalen Behörden (die zur Verjährung geführt haben) gleichgestellt werden kann und nicht jede Anwendung einer Verjährungsfrist unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens unmöglich gemacht werden soll. Der EuGH kam auch unter Verweis auf das Urteil in der Rs C-190/98, GRAF, Slg 2000, I-493, zum Ergebnis, dass die Anwendung einer Verjährungsfrist als solche keine Beschränkung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer darstelle, da sie nicht geeignet ist, einen Arbeitnehmer wie den Beschwerdeführer des Ausgangsverfahrens daran zu hindern oder davon abzuhalten, seine Rechte auf Arbeitnehmerfreizügigkeit auszuüben.

- 12.5. Der Europäische Gerichtshof hatte zu prüfen, ob eine nationale gesetzliche Regelung, nach der sich die vom Arbeitgeber einzuhaltenden **Kündigungsfristen** mit zunehmender Dauer der Beschäftigung stufenweise verlängern, jedoch hierbei vor Vollendung des 25. Lebensjahres liegende Beschäftigungszeiten des Arbeitnehmers unberücksichtigt bleiben, gegen das **Antidiskriminierungsverbot** verstößt. Diese Regelung, die generell junge Arbeitnehmer gegenüber älteren Arbeitnehmern benachteiligt, wurde von der deutschen Regierung im Wesentlichen mit dem Argument verteidigt, dass es jüngeren Arbeitnehmern regelmäßig leichter falle und schneller gelinge, auf den Verlust ihres Arbeitsplatzes zu reagieren. Den jüngeren Arbeitnehmern könne daher mehr Flexibilität zugemutet werden, ein weiteres Ziel sei, die Arbeitgeber von den Belastungen durch die längeren Kündigungsfristen bei jüngeren Arbeitnehmern teilweise freizustellen.

In seinem Urteil vom 19. Jänner 2010, Rs C-555/07,³² anerkannte der Gerichtshof diese Ziele als Ziele der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik im Sinne des Art 6 Abs 1 der Richtlinie 2000/78/EG und strich hervor, dass die Mitgliedstaaten über einen weiten Ermessensspielraum bei der Wahl der Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele verfügen (siehe auch die Besprechung des Urteils im Besonderen Teil H, Punkt 7.1.). Dennoch sei die gegenständliche Regelung seiner Ansicht nach nicht angemessen, zumal sie für alle Arbeitnehmer, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres in den Betrieb eingetreten sind,

32 Siehe das Urteil des EuGH vom 19. Jänner 2010, Rs C-555/07, Vorabentscheidungsersuchen des Landesarbeitsgerichtes Düsseldorf, Seda KÜCÜKDEVECİ/ Swedex GmbH, ABI Nr C 63 vom 13.03.2010, S 4.

unabhängig davon gelte, wie alt sie zum Zeitpunkt ihrer Entlassung sind.

Im Bezug auf das Kriterium der Angemessenheit einer Maßnahme, die eine Altersdiskriminierung zur Folge hat, wurde vom EuGH im gegenständlichen Fall daher ähnlich wie in der Rechtssache C-88/08, HÜTTER (Anrechnung von vor dem 18. Lebensjahr erworbener Berufserfahrung, ABI Nr C 180 vom 01.08.2009, S 15)) argumentiert. Bemerkenswert ist auch, dass der EuGH hier zum wiederholten Mal (siehe Rs C-144/4, MANGOLD, ABI Nr C 36 vom 11.02.2006, S 10 f) von einer unmittelbaren Drittwirkung des Verbotes der Altersdiskriminierung ausgegangen ist.

- 12.6. Neben dem Urteil vom 12. Jänner 2010 in der Rechtssache C-229/08, in der sich der EuGH mit der **Altershöchstgrenze** als Kriterium für die Aufnahme bei der **Berufsfeuerwehr** zu befassen hatte (siehe dazu die Urteilsbesprechung im Besonderen Teil H, Punkt 7.2.), hatte der Gerichtshof in einem weiteren Fall die Frage der Vereinbarkeit einer **Altersgrenze** mit dem Verbot der Diskriminierung aus Gründen des Alters zu beurteilen. Nach einer deutschen krankenversicherungsrechtlichen Regelung ist nämlich vorgesehen, dass die Zulassung zur Ausübung der Tätigkeit eines **Vertragsarztes** bzw eines **Vertragszahnarztes** mit Ablauf des Kalendervierteljahres endet, in dem der Vertragsarzt bzw Vertragszahnarzt das 68. Lebensjahr vollendet. Zum einen scheint eine Reglementierung im Bereich der Vertragsärzte auf Grund eines Überangebotes gerechtfertigt, zumal die Überversorgung nicht ausschließlich durch Zulassungsbeschränkungen und somit einseitig zu Lasten der jungen Ärztegeneration eingedämmt werden kann. Zum anderen wäre auch eine Argumentation dahingehend denkbar, dass es zur Aufrechterhaltung eines hohen Niveaus im Gesundheitswesen erforderlich ist, Ärzte auszuschneiden, deren Leistungsfähigkeit auf Grund des Überschreitens einer Altersgrenze abnimmt.

In seinem Urteil vom 12. Jänner 2010, Rs C-341/08,³³ stellte der EuGH fest, dass die vom Gesetzgeber im konkreten Fall getroffenen Maßnahmen nicht geeignet sind, dieses Ziel zu erreichen. Die fragliche Altershöchstgrenze gilt nämlich ausschließlich für Vertragsärzte, nicht jedoch für Ärzte außerhalb des Vertragsarztsystems, sodass diese – trotz des Risikos altersbedingter Fehlleistungen – nach wie vor praktizieren können. Hingegen erachtete es der EuGH als zulässig, zur

33 Siehe das Urteil des EuGH vom 12. Jänner 2010, Rs C-341/08, Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Dortmund – Domnica PETERSEN/Berufungsausschuss für Zahnärzte für den Bezirk Westfalen-Lippe, ABI Nr C 179 vom 03.07.2010, S 4.

Kontrolle der öffentlichen Gesundheitsausgaben eine ausgewogene Altersstruktur im Vertragsarztsystem durch die Einführung einer Höchstaltersgrenze beizubehalten. Welche der vorgenannten Gründe allerdings im Anlassfall vom nationalen Gesetzgeber zur Aufrechterhaltung der in Rede stehenden Altershöchstgrenze tatsächlich ausschlaggebend war, ist jedoch – so der EuGH abschließend – jeweils vom nationalen Gericht zu beurteilen.

- 12.7. Mit Urteil vom 22. April 2010, Rs C-486/06,³⁴ entschied der EuGH, dass das einschlägige Unionsrecht Bestimmungen des **Tiroler Landesvertragsbedienstetengesetzes** entgegensteht, wonach bei einem Übergang von einer Vollzeit- zu einer Teilzeitbeschäftigung das Ausmaß noch nicht verbrauchten Erholungsurlaubes in der Weise angepasst wird, dass der vom Arbeitnehmer in der Zeit der Vollbeschäftigung erworbene Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, dessen Ausübung dem Arbeitnehmer während dieser Zeit nicht möglich war, reduziert wird oder der Arbeitnehmer diesen Urlaub nur mehr mit einem geringeren Urlaubsentgelt verbrauchen kann.
Im Sinn der Ausführungen des Gerichtshofes werden die Länder in ihren dienstrechtlichen Gesetzen diesbezügliche Anpassungen vornehmen müssen.
- 12.8. Bemerkenswert ist auch das Urteil des EuGH vom 2. März 2010, Rs C-135/08,³⁵ in dem der Gerichtshof feststellte, dass es nicht gegen das Unionsrecht, insbesondere gegen Art 17 EG verstoße, wenn ein Mitgliedstaat einem Unionsbürger die durch Einbürgerung erworbene **Staatsangehörigkeit** eines Mitgliedstaates wieder entzieht, falls die **Einbürgerung durch Täuschung** erschlichen wurde, vorausgesetzt, die Rücknahmeentscheidung wahrt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
- 12.9. Mit Urteil vom 9. November 2010, Rs C-92/09 und C-93/09,³⁶ erkannte der EuGH die Ungültigkeit der Bestimmungen der Art 42 Nr 8b und 44a der Verordnung (EG) Nr 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik hinsichtlich der Veröffentlichung von Infor-

34 Siehe Urteil des EuGH, Rs C-486/08 vom 22. April 2010, Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichtes Innsbruck – Zentralbetriebsrat der Landeskrankenhäuser Tirols/Land Tirol, ABI Nr C 161 vom 19.06.2010, S 9 f.

35 Siehe Urteil des EuGH, Rs C-135/08 vom 2. März 2010, Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts Deutschland – Janko ROTTMANN/ Freistaat Bayern, ABI Nr C 113 vom 01.05.2010, S 4.

36 Siehe Urteil des EuGH, verbundene Rechtssachen C-92/09 und C-93/09 vom 9. November 2010, Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden – Volker und Markus SCHECKE GbR (C-92/09), Hartmut EIFERT (C-93/09)/ Land Hessen, ABI Nr C 13 vom 15.01.2011, S 6 f.

mationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER). Der Gerichtshof stellte aber auch die Gültigkeit der Unionsvorschriften, die diese Veröffentlichung vorsehen und deren Modalitäten festlegen (Art 18 und 20 der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr) fest.

Das gegenständliche Urteil über die rechtswidrige **Veröffentlichung von Förderungsdaten** hat auch Auswirkungen auf die Praxis der Länder bei der Bekanntgabe von Förderungsdaten, insbesondere auch im Förderungsbericht an die Landtage. In Anlehnung an das Urteil wird es erforderlich sein, Kriterien zu definieren, an Hand derer eine Veröffentlichung zu prüfen ist.

- 12.10. In seinem Urteil vom 9. September 2010, Rs C-64/08,³⁷ stellte der Europäische Gerichtshof fest, dass Art 43 EG-Vertrag einer Regelung wie jener in § 21 **Glücksspielgesetz** entgegen steht, nach der die **Konzession** zum Betrieb einer **Spielbank** nur Kapitalgesellschaften mit Sitz im Inland erteilt werden darf. Das Transparenzgebot, das sich aus Art 43 und 49 EG-Vertrag sowie dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ergibt, verbietet die Vergabe sämtlicher Konzessionen für den Betrieb von Spielbanken ohne Ausschreibung.

13. Umsetzung von EU-Richtlinien – Vertragsverletzungsverfahren

- 13.1. Im Jahr 2010 kamen sowohl der Bund als auch die Länder ihren Verpflichtungen zur **Umsetzung von EU-Richtlinien** in das **innerstaatliche Recht** nach.

Zur Umsetzung von EU-Richtlinien wurden vom Nationalrat mehrere Bundesgesetze³⁸ und von den Landtagen mehrere Landesgesetze be-

37 Siehe Urteil des EuGH, Rs C-64/08 vom 9. September 2010, Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichtes Linz – Strafverfahren gegen Ernst ENGELMANN, ABI Nr C 288 vom 23.10.2010, S 9 f.

38 Im Berichtsjahr wurden bspw nachstehende EU-Richtlinien umgesetzt:

schlossen. Abgesehen von umgesetzten Richtlinien in den Bereichen Dienst- und Pensionsrecht sowie Gleichbehandlung wurden beispielsweise folgende EU-Richtlinien in das Landesrecht umgesetzt:

- die Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI Nr L 376 vom 27.12.2006, S 36 ff;
- die Richtlinie 2004/35/EG vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABI Nr L 143 vom 30.04.2004, S 56;
- die Richtlinie 2007/2/EG vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABI Nr L 108 vom 25.04.2007, S 1 ff.

Der **Bund** und die **Länder** arbeiteten bei der **Umsetzung** von EU-Richtlinien sehr kooperativ zusammen.

-
- die Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABI Nr L 211 vom 14.08.2009, S 3 (Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie), die Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EG, ABI Nr L 52 vom 21.02.2004, S 50, die Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, ABI Nr L 114 vom 27.04.2006, S 64 und die Richtlinie 2008/27/EG zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABI Nr L 140 vom 05.06.2009, S 16, durch das Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 und das Energie-Control-Gesetz erlassen werden, BGBl I Nr 110/2010;
 - die Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABI Nr L 108 vom 25.04.2007, S 1 durch das Bundesgesetz über eine umweltrelevante Geodateninfrastruktur des Bundes (Geodateninfrastrukturgesetz – GeoDIG), BGBl I Nr 14/2010;
 - die Richtlinie 2004/36/EG über die Sicherheit von Luftfahrzeugen aus Drittstaaten, die Flughäfen der Gemeinschaft anfliegen, ABI Nr L 143 vom 30.04.2004, S 76, in der Fassung der Richtlinie 2008/49/EG zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2004/36/EG in Bezug auf die Kriterien für die Durchführung von Vorfeldinspektionen an Luftfahrzeugen, die Flughäfen der Gemeinschaft anfliegen, ABI Nr L 109 vom 19.04.2008, S 17, durch das Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen bei ausländischen Luftfahrzeugen und Luftfahrtunternehmen, BGBl I Nr 55/2010;
 - die Richtlinie 80/181/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Messwesen, ABI Nr L 039 vom 15.02.1980, S 40, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/3/EG, ABI Nr L 114 vom 07.05.2009, S 10, und die Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. März 2004 über Messgeräte, ABI Nr L 135 vom 30.04.2004, S 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/137/EG, ABI Nr L 294 vom 10.11.2009, S 7, durch das Bundesgesetz, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird, BGBl I Nr 115/2010.

- 13.2. Seit Jahren schenkt die Europäische Kommission der **rechtzeitigen Umsetzung von EU-Richtlinien** besondere Aufmerksamkeit. Die Kommission stellte fest, dass die Mitgliedstaaten bei der fristgerechten Umsetzung der Binnenmarktvorschriften trotz der schwierigen Zeiten weiterhin gute Ergebnisse erzielen würden. Im Schnitt seien 0,9% der Binnenmarktrichtlinien, deren Umsetzungsfrist bereits abgelaufen ist, noch nicht in nationales Recht umgesetzt worden. Die Gesamtzahl der Mitgliedstaaten, die das Umsetzungsdefizit von 1% erreichte, stieg von 18 auf 20 Mitgliedstaaten. Diese erfüllen die Vorgabe der Staats- und Regierungschefs vom 23. März 2007, die ein Umsetzungsdefizit von 1,0% vorsieht. Malta ist bei der Umsetzung der Richtlinien mit nur zwei nicht umgesetzten Richtlinien weiterhin an der Spitze im Ranking. Italien verdoppelte beinahe sein Defizit bei der Umsetzung von 1,1% auf 2,1% und bildete das Schlusslicht.

Trotz der gemeinsamen Bemühungen von Bund und Ländern für eine rechtzeitige Umsetzung der EU-Richtlinien musste **Österreich** ein **Umsetzungsdefizit von 1,1%** verzeichnen und lag damit im Ranking der 27 EU-Mitgliedstaaten an **21. Stelle**. EU-Kommissar BARNIER, zuständig für den Binnenmarkt und Dienstleistungen, stellte fest, dass trotz der derzeitigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten die Regierungen sich um die Einhaltung der Fristen für die Umsetzung der Binnenmarktvorschriften bemühten und sich der Tatsache bewusst seien, dass Europa einen gut funktionierenden Binnenmarkt benötige.³⁹

Gemäß Binnenmarktanzeiger Nr 22 mit Stand 31. Oktober 2010 (erschienen im Februar 2011) hatte die Republik Österreich von den **1.480 umzusetzenden Richtlinien** lediglich **17 Richtlinien** nicht umgesetzt. In die **alleinige Kompetenz des Bundes** fielen **elf Richtlinien**, in die **gemeinsame Kompetenz** von **Bund und Ländern sechs Richtlinien**. Neuerlich kann erfreulicher Weise festgehalten werden, dass **keine einzige** nicht umgesetzte Richtlinie in den **alleinigen Kompetenz** der **Länder** fiel.

- 13.3. Wegen behaupteter **Verstöße gegen das Unionsrecht** wurden von der Europäischen Kommission gegen die Mitgliedstaaten zahlreiche **Vertragsverletzungsverfahren** eingeleitet.

39 Siehe ausführlich: Binnenmarktanzeiger: Bemühungen der Mitgliedstaaten um Realisierung des Binnenmarkts allmählich erfolgreich; IP/11/329, Stand 21. März 2011; abrufbar unter http://ec.europa.eu/internal_market.

Zum Stichtag 31. Dezember 2010 waren gegen die **Republik Österreich** folgende **Vertragsverletzungsverfahren**, von denen teilweise auch die Länder betroffen sind, anhängig:⁴⁰

- **Erste Stufe:** Mahnschreiben der Kommission: **23 Verfahren**, davon wurden 18 Verfahren im Berichtsjahr eingeleitet.
- **Zweite Stufe:** begründete Stellungnahme der Kommission: **25 Verfahren**. Davon stammen 13 Verfahren aus den Vorjahren, zu zwölf Verfahren wurden im Jahr 2010 von der Kommission begründete Stellungnahmen abgegeben.
- **Dritte Stufe:** Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof: **elf Verfahren**.

Von der Europäischen Kommission wurden im Jahr 2010 **vier Vorverfahren** eingeleitet und die Republik Österreich um die Abgabe einer Stellungnahme hinsichtlich der Umsetzung von EU-Richtlinien aufgefordert.

Von österreichischen Gerichten wurden im Berichtsjahr 2010 zum Zweck der Auslegung von Unionsrecht **15 Vorabentscheidungsverfahren** eingeleitet und der Europäische Gerichtshof angerufen.

- 13.4. Die Vertretung der Republik Österreich in den Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof und dem Europäischen Gerichtshof I. Instanz obliegt dem Bund und wird vom Prozessbevollmächtigten des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt wahrgenommen. Wie in den Vorjahren funktionierte die Zusammenarbeit mit dem Bund auch im Berichtsjahr 2010 sehr gut. Der Bund berücksichtigte dabei die Stellungnahmen der Länder und akkordierte allfällige Änderungen oder Ergänzungen mit den Landesdienststellen. Die Interessen der Länder wurden in angemessener und sachkundiger Weise vertreten. Für das Jahr 2010 sind bspw folgende Verfahren anzuführen:

- Neuerlich hervorzuheben ist das Vertragsverletzungsverfahren betreffend das Sektorale Fahrverbot an der A 12 Inntalautobahn, in dem die Kommission am 17. Dezember 2008 Klage von dem EuGH erhoben hat (Rs C-28/09). Im Berichtszeitraum wurde in enger Abstimmung mit dem BKA-VD die Stellungnahme zu den Streitbefreiungssätzen und zu Fragen des Gerichtshofes zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erstattet. Am 16. Oktober 2010 fand vor der Großen Kammer des Gerichtshofes die mündliche Verhandlung statt, wobei die Prozessvertretung der Republik Österreich gemeinsam durch einen Bediensteten des Bundeskanz-

⁴⁰ Siehe dazu EU; Übersicht über die Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich (Stand: 7. Jänner 2011), VST-2900/3194 vom 21. Jänner 2011.

leramtes-Verfassungsdienst und den Vorstand der Abteilung Verfassungsdienst des Amtes der Tiroler Landesregierung erfolgte.

- Für das Land Steiermark ist im Zusammenhang mit dem Thema Luftreinhaltung das anhängige Vertragsverletzungsverfahren Nr 2008/2183 für das Gebiet Großraum Graz sehr wesentlich. Der Bund hat die von der Europäischen Kommission angeforderten Stellungnahmen in Abstimmung mit dem Land Steiermark erarbeitet und weitergeleitet.
- Im Vertragsverletzungsverfahren Nr 2010/0292, betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2008/73/EG (RL zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich) hat der Bund durch eine „Stellungnahme der Republik Österreich zur begründeten Stellungnahme der Kommission vom 28.10.2010“ auch die Ländereinteressen vertreten. Die Länder sind ebenso wie der Bund zur Umsetzung der genannten Richtlinie verpflichtet.

13.5. Der Europäische Gerichtshof entschied im Jahr 2010 in **fünf** anhängigen **Verfahren** und stellte in den **Urteilen** einen **Verstoß** der **Republik Österreich** gegen das **Unionsrecht** fest. Folgende Urteile sind anzuführen:

- **Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen**
EuGH-Verfahren C-330/09; ABl Nr C 233 vom 26.09.2009, S 13
Urteil vom 25. Februar 2010; im ABl nicht kundgemacht
Der Gerichtshof stellte fest, dass Österreich gegen die Verpflichtungen aus der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen verstoßen hat, da sie nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist erlassen hat.
- **Festsetzung der Tabakmindestpreise für Zigaretten und Feinschnitt für selbstgedrehte Zigaretten; Verstoß gegen die Richtlinie 95/59/EG**
EuGH-Verfahren C-198/08; ABl Nr C 197 vom 02.08.2008, S 10
Urteil vom 4. März 2010; ABl Nr C 113 vom 01.05.2010, S 6
Die Republik Österreich hat gegen die Verpflichtungen aus Art 9 Abs 1 der Richtlinie 95/59/EG über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer verstoßen, da sie Rechtsvorschriften erlassen und beibehalten hat, nach denen Kleinverkaufsmindestpreise für Zigaretten und für Feinschnitt für selbstgedrehte Zigaretten staatlich festgesetzt wurden.

- **Nichtumsetzung der Richtlinie 2006/24/EG zur Vorratsdatenspeicherung**

EuGH-Verfahren C-189/09; ABI Nr C 180 vom 01.08.2009, S 33

Urteil vom 29. Juli 2010; ABI Nr C 246 vom 11.09.2010, S 8

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Republik Österreich gegen die Verpflichtungen aus der Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsdatenspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, verstoßen hat, da die Richtlinie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist umgesetzt wurde.

- **Mangelhafte Umsetzung von Artikel 4 der RL 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie)** – Ausweisung bzw Abgrenzung von besonderen Schutzgebieten

EuGH-Verfahren C-535/07; ABI Nr C 51 vom 23.02.2008, S 12

Urteil vom 14. Oktober 2010; ABI Nr C 346 vom 18.12.2010, S 3

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Republik Österreich durch die fehlende Ausweisung eines zur Erhaltung von Vogelarten geeigneten Gebietes als besonderes Schutzgebiet und falsche Ausweisung eines anderen Gebietes sowie durch die fehlende Ausstattung der bisher ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete mit einem den Anforderungen des Unionsrechts Rechnung tragenden rechtlichen Schutz gegen Art 4 der RL 79/409/EG (Vogelschutzrichtlinie) verstoßen hat (siehe dazu auch oben Punkt 12.1.).

- **Berechnung der Mehrwertsteuer (Richtlinie 2006/112/EG) bei Lieferung, Einfuhr oder Erwerb von Fahrzeugen** (Einbeziehung der Normverbrauchsabgabe in die Bemessungsgrundlage)

EuGH-Verfahren C-433/09; ABI Nr C 24 vom 30.01.2010, S 25

Urteil vom 22. Dezember 2010; ABI Nr C 35 vom 19.02.2011, S 14

Der Gerichtshof stellte fest, dass Österreich gegen die Pflichten aus Art 78 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem verstoßen hat, indem die Normverbrauchsabgabe in die Bemessungsgrundlage der in Österreich bei der Lieferung eines Kraftfahrzeuges erhobenen Mehrwertsteuer einbezogen hat.

13.6. Gegen die **Republik Österreich** waren am Ende des Berichtsjahres 2010 insgesamt **elf Verfahren** wegen behaupteter **Verstöße** gegen das **Unionsrecht** anhängig. Von den nachstehend angeführten Klagen vor dem EuGH waren teilweise auch die Länder betroffen:

- Erfordernis der **österreichischen Staatsbürgerschaft** als Voraussetzung für den **Zugang zum Beruf des Notars**

EuGH-Verfahren C-53/08; ABI Nr C 107 vom 26.04.2008, S 15

- **Aktionsprogramm des Landes Tirol zur Verbesserung der Luftgüte, Teilprogramm Verkehr** (Fahrverbot für Lkw über 7,5 to auf einem Teilstück der Inntalautobahn A 12)
EuGH-Verfahren C-28/09; ABI Nr C 69 vom 21.03.2009, S 28
- **Umsetzung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie im Hinblick auf die Einhebung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes bei der Einfuhr von lebenden Tieren** (va Pferde)
EuGH-Verfahren C-441/09; ABI Nr C 24 vom 30.01.2010, S 27
- **Beihilfenverfahren im Zusammenhang mit der Privatisierung der Bank Burgenland**
EuGH-Verfahren C-551/09; ABI Nr C 63 vom 13.03.2010, S 32
- **Vereinbarkeit von steuerlichen Anreizen zur Förderung von Forschung und Entwicklung mit Art 49 EG**
EuGH-Verfahren C-10/10; ABI Nr C 63 vom 13.03.2010, S 38
- **Erfordernis eines inländischen steuerlichen Vertreters im Zusammenhang mit dem Immobilien-Investmentfondsgesetz und Investmentfondsgesetz**
EuGH-Verfahren C-387/10; ABI Nr C 328 vom 04.12.2010, S 12
- **Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke in Vorarlberg**
EuGH-Verfahren C-516/10; ABI Nr C 13 vom 15.01.2011, S 21
- **Umsetzung der Richtlinie des ersten Eisenbahnpakets**
EuGH-Verfahren C-555/10; ABI Nr C 30 vom 29.01.2011, S 27
- **Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur (INSPIRE)**
EuGH-Verfahren C-548/10; ABI Nr C 30 vom 29.01.2011, S 27
- **Erwerbstätigkeit von Drittstaatsangehörigen, die in Österreich studieren (RL 2004/114/EG)**
EuGH-Verfahren C-568/10; ABI Nr C 55 vom 19.02.2011, S 19
- **Umsetzung der Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland**
EuGH-Verfahren C-582/10; ABI Nr C 30 vom 29.01.2011, S 30.

14. Länderinternes Informationsverfahren und spezielle EU-Aktivitäten

- 14.1. Wie in den vergangenen Jahren funktionierte das **länderinterne Informationsverfahren** zwischen dem Landtag und der Landesregierung bzw dem Amt der Landesregierung auch im Berichtsjahr offenbar problemlos. Den Landtagen wurden Dokumente und Informationen in

den EU-Angelegenheiten übermittelt und entsprechende Berichte vorgelegt.

Die Länder konnten ihre Anliegen und Interessen bei Treffen mit Mitgliedern der EU-Kommission und/oder Zusammenkünften mit österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament direkt einbringen.

- 14.2. Die Länder führten ihre **europapolitischen Kontakte** fort und organisierten zahlreiche **Veranstaltungen** zu **EU-Themen**. Die Schwerpunkte dabei waren die Auswirkungen des Vertrages von Lissabon, die Strategie Europa 2020, die Verkehrs-, Landwirtschafts- und Energiepolitik der Europäischen Union, sowie die Kohäsionspolitik, hier vor allem die Abwicklung der einzelnen Projekte in den EU-Strukturfondsprogrammen.

Bei ihrer **Informations- und Öffentlichkeitsarbeit** nutzten die Länder die bestehenden Einrichtungen, zB die EuropeDirect Infostelle des Landes Niederösterreich, den Info Point Europa in Oberösterreich, Europe Direct Tirol oder die EuropeDirect-EU-Infostelle in Dornbirn.

Von den in den Ländern durchgeführten zahlreichen Veranstaltungen sind beispielsweise zu erwähnen:

Am 12. November 2010 wurde vom **Bundesrat** und dem **Niederösterreichischen Landtag** im NÖ Landtagssitzungssaal in St. Pölten eine **Europakonferenz**⁴¹ abgehalten, an der hochrangige Persönlichkeiten, darunter auch EU-Kommissar HAHN, Bundeskanzler FAYMANN und Außenminister SPINDELEGGER teilnahmen. Dabei stand auch eine Debatte über die Kompetenzverteilung zwischen Bund, Ländern und der Europäischen Union im Mittelpunkt. Die zentralen Themenstellungen dabei bildeten „*EU-Regionalpolitik und Donauraumstrategie: Chance für Mitteleuropa*“ sowie die „*Zusammenarbeit von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden bei der Umsetzung des Lissabon-Vertrages*“.

Am 26. und 27. Juni 2010 fand im Stift Göttweig das **Europa-Forum Wachau 2010** statt.⁴² Zum Themenkreis „*Der Donauraum in neuen Europa – Chancen und Herausforderungen*“ referierten EU-Kommissar HAHN, der Minister für auswärtige Angelegenheiten und europäische

41 Siehe dazu die von der Direktion des Landtages von Niederösterreich herausgegebene Broschüre „Europakonferenz des Bundesrates und des NÖ Landtages im Landhaus in St. Pölten, 12. November 2010“.

42 Siehe die einzelnen Festreden und die Ergebnisse der Tagung in den vier Arbeitskreisen unter www.europaforum.at.

Integration der Republik Kroatien, JANDROKOVIĆ, der Außenminister der Slowakischen Republik, LAJČÁK, und Außenminister SPINDEL-EGGER. Zum Themenkreis *„Erfolgsregion Donau – eine florierende, nachhaltige, attraktive und sichere Makroregion“* referierten der NÖ Landeshauptmann PRÖLL, der stellvertretende Premierminister für EU-Integration der Republik Serbien, ĐELIĆ, und Vizekanzler und Finanzminister PRÖLL.

Im Rahmen des **EuropeDirect Informationsnetzwerkes** des Landes **Steiermark** wurden auch im Jahr 2010 zahlreiche Veranstaltungen mit Partnern (insbesondere Universitäten, Schulen, NGOs und Städte- bzw. Gemeindebund) durchgeführt. Ein besonderer Schwerpunkt wurde auf die Einbindung junger EuropäerInnen gelegt. Das Projekt „Europa in Schulen“ wurde weitergeführt und zahlreiche Informationsvorträge in Schulen organisiert.

Das **Land Vorarlberg** organisierte im Jahr 2010 mehrere Veranstaltungen zu EU-Themen. So wurden bspw. anlässlich der Dornbirner Herbstmesse die EU-Regionalförderprogramme einschließlich Best-Practice-Beispielen einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt. Im Rahmen der Europainformation wurden in neun Aussendungen die potenziellen Förderwerberinnen und Förderwerber über aktuelle Fördermöglichkeiten informiert.

15. Verbindungsbüros der Länder

Alle österreichischen Länder, mit Ausnahme des Landes Vorarlberg, haben in Brüssel **Verbindungsbüros** eingerichtet. Diese setzten auch im Jahr 2010 zahlreiche Aktivitäten.

Die Tätigkeit der Verbindungsbüros reicht von der Informationsbeschaffung, der Organisation von Arbeitsgesprächen und Informationsbesuchen, der Präsentation der einzelnen Länder durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen, der Einflussnahme („Lobbying“) beim Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, der Ständigen Vertretung und bei regionalen Netzwerken bis zur Betreuung von Besuchern in Brüssel. Eng arbeiten die Verbindungsbüros mit der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union zusammen.

C) FINANZIELLER FÖDERALISMUS

1. Wichtige Themen in den finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften

Im Berichtsjahr 2010 waren die finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden von folgenden Themen bestimmt:

- Die massiven Auswirkungen der weltweiten **Wirtschafts- und Finanzkrise** auf die Haushalte der Gebietskörperschaften, die zu einer Zunahme der Neuverschuldung führten.
- Das dominierende Beratungsthema zwischen den Finanzausgleichspartnern war wohl der **Österreichische Stabilitätspakt Neu**.
- Der Anlauf des Bundes für eine **Reform des Haushaltsrechts der Länder und Gemeinden**.
- Die vom Bund umgesetzten Maßnahmen zur **Budgetsanierung** und das in diesem Zusammenhang beschlossene **Budgetbegleitgesetz 2011**.
- Die Gespräche in der **Arbeitsgruppe** für eine grundlegende **Reform des Finanzausgleichs**, die im Berichtsjahr keine Fortschritte brachten.
- Das umgesetzte Vorhaben des Bundes, die **Kontrolle des (Bundes)Rechnungshofes** und der **Landesrechnungshöfe** auch auf kleinere Gemeinden **auszuweiten** (siehe Kapitel D, Punkt 2.2.).
- Die Verhandlungen über die **Verwaltungsreform**, basierend auf den Vorschlägen der **Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Konsolidierungsmaßnahmen**. Dabei sind vor allem die geplanten Reformen im **Schulwesen** von besonderem Interesse für die Länder und Gemeinden (siehe dazu Kapitel A, Punkte 8. und 9.).
- Der vom Bund vorgelegte Entwurf der **Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit** (siehe dazu Kapitel A, Punkt 7.).
- Die Einigung über die Einführung der „**Bedarfsorientierten Mindestsicherung**“ und der damit zusammenhängende **Abschluss einer Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG – siehe ausführlich Kapitel A, Punkt 11. und Kapitel I, Punkt 2.2.1.
- Mit den erfolgten **Novellierungen** des **Glücksspielgesetzes** wurde auch das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert und in die Steuerhoheit der Länder (beschränkt) eingegriffen.
- Bei der Erlassung des **Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetzes** (ÖPNRV-G), BGBl I Nr 204/1999, stellte der Bund eine Ausweitung der Förderungsmittel um bis zu 62,5 Mio € jährlich in Aussicht. Der derzeitige **Bestellerförderung** des Bundes beträgt lediglich 11,5 Mio €.

Im Berichtsjahr beabsichtigte der Bund eine Neuinterpretation der Richtlinien für Bestellerförderungen hinsichtlich der durchschnittlichen Mindestauslastung von 10 Personen pro Linienbuskurs derart vorzunehmen, dass diese von der ersten bis zur letzten Haltestelle gegeben sein müsse. Dadurch würde die Bestellerförderung des Bundes nochmals in erheblichem Ausmaß verringert. Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** lehnte in ihrer Tagung am 19. Oktober 2010 diese geplante Neuinterpretation, die den seinerzeitigen Zusagen des Bundes diametral entgegenlaufe, strikt ab und forderte den Bund auf, die Förderungen für den öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr zumindest gemäß der derzeitigen Förderungsrichtlinie zu gewähren.

- Nachdem die Länder seit dem Jahr 2006 den Bund vergeblich ersuchten, seiner Verpflichtung nach § 4 Abs 1 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2005 bzw 2008 zum **Ersatz der Besoldungskosten für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen** nachzukommen, wurde dem Bund für die Zahlung eine Frist bis zum 1. März 2010 eingeräumt. Da der Bund diese Zahlungsverpflichtung nicht einhielt, sprach sich die Landesfinanzreferentenkonferenz in ihrer Tagung am 23. April 2010 für die Einbringung einer Klage gemäß Art 137 B-VG aus. Im Berichtsjahr wurden beim Verfassungsgerichtshof von den Ländern **Oberösterreich** und **Steiermark** entsprechende **Klagen** eingebracht (siehe Kapitel G, Punkte 4.1. und 4.2.).
- In der seit Jahren – unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29. Juni 2002, G 270 bis 272/01-29 – offenen Frage der **Vermögensauseinandersetzung der Länder mit dem Bund** (vgl dazu 27. Bericht 2002, 186 und 335 ff und zuletzt 34. Bericht 2009, 125 f) gab es im Berichtsjahr überhaupt **keine Fortschritte**.
- Beim Abschluss des Finanzausgleichs 2008 wurde vereinbart, bis spätestens Ende 2010 **Arbeitsgruppen zur Struktur und Finanzierung der Gesundheit** (inklusive der Maastricht-Konformität der Krankenanstaltenfinanzierung) und **Pflege** einzurichten. Angesichts der Untätigkeit des Bundesministeriums für Finanzen in dieser Angelegenheit forderte die **Landesfinanzreferentenkonferenz** – auch im Hinblick auf den seinerzeit vereinbarten Termin – in ihren Beschlüssen vom 23. April 2010 und vom 19. Oktober 2010 das Finanzministerium auf, unverzüglich die Arbeitsgruppen einzurichten und zu Beratungen auf Beamtenebene einzuladen.
- Zu der im Jahr 2009 von den Ländern erhobenen Forderung, **Länder und Gemeinden hinsichtlich der abgabenrechtlicher Befreiungen mit dem Bund gleich zu stellen**, wurden Gespräche geführt. Die Landesfinanzreferentenkonferenz ersuchte anlässlich ihrer Tagung vom 19. Oktober 2010 das Finanzministerium neuerlich, die Länder und Gemeinden sowie die Unternehmen, die sich überwiegend in deren Eigentum befinden und

öffentliche Aufgaben wahrnehmen, mit dem Bund abgabenrechtlich gleich zu stellen und die eingeleiteten Gespräche mit den Ländern fortzusetzen und zu intensivieren sowie das diesbezüglich in Aussicht gestellte Zwischenergebnis vorzulegen.

2. Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die Haushalte der Gebietskörperschaften

- 2.1. Im Jahre 2008 verzeichnete die österreichische Wirtschaft infolge der internationalen Wirtschafts- und Finanzkrise den stärksten Konjunkturunbruch seit dem Zweiten Weltkrieg. Ab Mitte des Jahres 2009 begann sich dann zwar eine Erholung abzuzeichnen, der krisenbedingte Einbruch des Bruttoinlandsproduktes betrug aber im Jahr 2009 dennoch 3,8%.
- 2.2. Für die Budgets der Gebietskörperschaften ist die Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes eine dominante Kennzahl und folglich auch für die Einnahmensituation der Länder. Im Verlauf des Berichtsjahres 2010 setzte sich die Erholung der Rahmenbedingungen für die Einnahmenentwicklung der Gebietskörperschaften fort. Es kam zu einem konjunkturellen Aufschwung und letztlich zu einem Wachstum der heimischen Wirtschaft um 2,3% (BIP-Wachstum real). Der geschätzte Rückgang der regionalen Wirtschaftsleistungen bewegte sich 2009 noch in einer Bandbreite von -2,5% bis -4,7%. Das hatte die bekannten Auswirkungen auf die geplanten Einnahmen sowie Ausgaben und auf die Neuverschuldung der öffentlichen Haushalte. Es kam zu Konjunkturpaketen des Bundes und zur Steuerreform 2009, zu der auch die Länder und die Gemeinden mit rund 50% beigetragen haben (siehe 34. Bericht 2009, 122 f). Die Länder hatten überdies auch eigene Konjunkturpakete gegen die Auswirkungen der Wirtschaftskrise geschnürt. Im Jahr 2010 bewegte sich der Anstieg der Wirtschaftsleistung (BIP-Veränderungen) in den Ländern zwischen 1,5% (Niederösterreich) und 3,2% (Steiermark); 2,0% Wien, 2,2% Tirol, 2,3% Burgenland und Salzburg, 2,5% Vorarlberg, 2,8% Kärnten sowie 3,0% Oberösterreich. Die Inflationsrate betrug im Berichtsjahr 1,9%.
- 2.3. Nachdem der Bund die Ausgangsbedingungen, unter denen der geltende Finanzausgleich abgeschlossen wurde, durch seine Steuergesetzgebung (wie Steuerreformgesetz 2009, Budgetbegleitgesetz 2009, Konjunkturpakete I und II, Glücksspielgesetz-Novellen 2008 und 2010) bereits wesentlich veränderte und beabsichtigte, im Zusammenhang mit der als Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise notwendig gewordenen Sanierung der öffentlichen Haushalte weitere massive Veränderungen vorzunehmen, **forderte** die **Landesfinanzreferentenkon-**

ferenz anlässlich ihrer Tagung am 23. April 2010 den **Bund** auf, die Länder – anders als bei bisherigen Aktivitäten – rechtzeitig in die Beratungen über geplante einnahmen- und ausgabenseitige Änderungen einzubinden und in einen **konstruktiven Dialog** mit den **Finanzausgleichspartnern** einzutreten. Bei der Einführung neuer Abgaben gehen die Länder davon aus, dass diese Abgaben als gemeinschaftliche Bundesabgaben mit dem bestehenden einheitlichen Schlüssel ausgestaltet werden.

3. Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes 2008 auf die Haushalte der Gebietskörperschaften

- 3.1. Prägend für die Einnahmen (auch) der Länder (Wien hat durch die Stellung als Land und Gemeinde eine besondere Stellung) sind die **Abgabenertragsanteile** und die freien Transfers. Mit dem **Finanzausgleichsgesetz 2008**, BGBl I Nr 103/2007,¹ sind die meisten Finanzzuweisungen und Zweckzuschüsse an die Länder in Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben umgewandelt worden. Die Abgaben mit einheitlichem Schlüssel (§ 9 Abs 1 FAG 2008) waren zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) auch noch für das Jahr 2010 durch die Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBl II Nr 349/2008 (auf Basis von § 24 Abs 5 FAG 2008), gemäß § 1 in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

Bund :	67,765
Länder:	20,524
Gemeinden:	11,711.

Dominant für die Einnahmen der Gebietskörperschaften, insbesondere der Länder, sind die **Abgabenertragsanteile** an den **gemeinschaftlichen Bundesabgaben** (und die freien Transfers). Der überwiegende Anteil der gesamtstaatlichen Steuereinnahmen (Verbundsystem) wird als gemeinschaftliche Bundesabgaben erhoben, von denen die bedeutendsten sind (Nettoaufkommen – vorläufiger Erfolg 2010):

die Umsatzsteuer 22,46 Mrd € (2009: 21,6),
die Lohnsteuer 20,43 Mrd € (2009: 19,89),
die Körperschaftssteuer 4,6 Mrd € (2009: 3,8),
die Mineralölsteuer 3,8 Mrd € (2009: 3,8) und

¹ Anmerkung: Die Laufzeit des Finanzausgleichsgesetzes 2008 wurde mit BGBl I Nr 56/2011 um ein Jahr, also bis zum Ende des Jahres 2014 verlängert.

die veranlagte Einkommensteuer 2,6 Mrd € (2009: 2,6)

Zwischensumme 62,645 Mrd € (2009: 60,747).

Unter Bedachtnahme auf die Abzüge nach § 8 Abs 2 FAG 2008 (zB Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information) ergeben sich Einnahmen von 60,01 Mrd € (2009: 58,20).

Die Entwicklung der Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ergibt eine Steigerung von (gerundet) rund 3%, während die Einnahmen der Länder durchschnittlich um etwas unter 2% gestiegen sind.

Der Anteil der Länder am **gesamtstaatlichen Defizit** (alle Gebietskörperschaften) in Höhe von 4,6% blieb im Vergleich zum Jahr 2009 praktisch konstant. In mehreren Ländern erfolgt jedoch eine Ausweitung des Budgetabgangs. Dafür gab es zwar auch konjunkturelle Ursachen, überwiegend sind jedoch strukturelle Faktoren zu identifizieren, zB demografische Entwicklungen und Kostensteigerungen durch Anpassungen im Pflege- und Gesundheitsbereich (Daseinsvorsorge).

3.2. Der **Volkszähl** bzw Bevölkerungsentwicklung kommt ua bei der Berechnung der länderweisen Anteile an den Ertragsanteilen (länderweise horizontale Aufteilung) besondere Bedeutung zu.

Die länderweisen **Einwohnerzahlen** auf Basis der endgültigen Werte zum Stichtag 31. Oktober 2008 betrugen für das Jahr 2010 (§ 9 Abs 9 FAG 2008):

	<i>Einwohner</i>	<i>in %</i>
Burgenland	282.765	3,389929 %
Kärnten	560.262	6,716703 %
Niederösterreich	1.603.707	19,226049 %
Oberösterreich	1.409.445	16,897138 %
Salzburg	528.536	6,336356 %
Steiermark	1.206.495	14,464071 %
Tirol	702.299	8,419515 %
Vorarlberg	366.766	4,396976 %
Wien	1.681.049	20,153263 %
Summe	8.341.324	100,000000 %

Diese **Bevölkerungsstatistik** war auch im Jahr 2010 für folgende **Zahlungen** anzuwenden:

- Kostenbeitrag der Länder zur Siedlungswasserwirtschaft – § 9 Abs 5 Z 4 FAG 2008;
- den abgestuften Bevölkerungsschlüssel – § 9 Abs 7 und § 11 FAG 2008;
- die länderweisen Anteile an der Finanzzuweisung – § 21 FAG 2008;

- die länderweisen Anteile am Kostenersatz zur Abgeltung des Mehraufwandes aus Strukturproblemen (Landeslehrer) – § 4 Abs 8 FAG 2008.

3.3. Der **öffentliche Schuldenstand** (nach Teilsektoren des Staates) für das Jahr **2010** bietet gemäß der EU-Verordnung Nr 475/2000² bzw dem Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995) folgendes Bild:

	Mio €	in % des BIP	(2009)
Sektor Staat	205.575	71,8	(69,5)
Davon			
Bundessektor	179.281	62,6	(61,5)
Landesebene (ohne Wien)	16.357	5,7	(4,9)
Gemeindeebene (mit Wien)	7.951	2,8	(2,2)
SV-Träger	1.987	0,7	(0,9)
BIP (Bruttoinlandsprodukt)	286.200	(274.820)	

Daraus ergibt sich, dass der **Anteil des Bundes am Gesamtschuldenstand 87,2 Prozent beträgt**, jener der **Länder (ohne Wien) zusammen 7,9 Prozent**. Der Anteil der **Länder und Gemeinden** am Gesamtschuldenstand beträgt **insgesamt 12,8 Prozent**.

4. Österreichischer Stabilitätspakt – NEU

4.1. Im Oktober 2008 wurde die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (**Österreichischer Stabilitätspakt 2008**) kundgemacht (BGBl I Nr 127/2008). Die in diesem Stabilitätspakt enthaltenen Stabilitätsbeiträge wurden aber im Jahre 2007 auf Grund guter konjunktureller Prognosen abgestimmt (siehe dazu 33. Bericht 2008, 150 f und 278). Folgende Stabilitätsbeiträge wurden vereinbart:

2 Siehe die Verordnung (EG) Nr 475/2000 des Rates vom 28. Februar 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 3605/1993 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, ABI Nr L 58 vom 03.03.2000.

Stabilitätsbeiträge in % des BIP						
	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Bund	-1,33	-0,68	-0,14	-0,14	-0,14	-0,14
Länder	0,45	0,49	0,52	0,52	0,52	0,52
Gemeinden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamtstaat	-0,88	-0,19	0,38	0,38	0,38	0,38
Länderanteil gesamt (in Mio €)	1.268,6	1.358,3	1.468,5	1.514,2	1.565,7	1.621,9

Während also dem **Bund** ein **Defizit** zugestanden wurde, sollten die **Länder** (mit Wien) einen **Haushaltsüberschuss** erbringen. Die Gemeinden (ohne Wien) hätten jeweils landesweise durch ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis zum gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad beitragen müssen. Danach hätte der Bund im Jahre 2008 ein Defizit im Bundeshaushalt von maximal 1,33% des BIP, im Jahre 2009 von maximal 0,68% BIP und für die Jahre 2010 bis 2013 von maximal 0,14% BIP aufweisen dürfen. Die Länder (mit Wien) hätten einen durchschnittlichen Haushaltsüberschuss für das Jahr 2008 von mindestens 0,45% BIP, für das Jahr 2009 von mindestens 0,49% BIP und für die Jahre 2010 bis 2013 von mindestens 0,52% BIP erbringen müssen.

- 4.2. Die Steuereinnahmen brachen durch die Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 massiv ein. Die im Österreichischen Stabilitätspakt 2008 vereinbarten Stabilitätsbeiträge waren dadurch bei weitem nicht mehr erreichbar. Es wurde daher bereits im März 2009 vereinbart, den Österreichischen Stabilitätspakt 2008 einstweilen auszusetzen. Nach der Krise sollte ein neuer Stabilitätspakt vereinbart werden (siehe dazu 34. Bericht 2009, 115 ff).

Der Ministerrat beschloss am 26. Jänner 2010 das **Österreichische Stabilitätsprogramm** für die Jahre 2009 bis 2013.

Daraus ergab sich folgender Stabilitätspfad:

	2009	2010	2011	2012	2013	gesamt
Bund	-3,0	-4,1	-3,7	-3,2	-2,7	-16,7
Länder	-0,3	-0,3	-0,2	-0,1	0,0	-0,9
Gemeinden	-0,2	-0,2	-0,1	0,0	0,0	-0,5

Den Ländern und Gemeinden wurde daraufhin vom Bundesministerium für Finanzen am 9. Februar 2010 das **Stabilitätsprogramm** vorgestellt.

Die Länder wiesen darauf hin, dass die dort vorgesehenen Länderquoten nicht nachvollziehbar seien und nicht im Einklang mit den laufenden Meldungen über die Haushaltsdaten stünden. Nachdem bereits die für das Jahr 2009 ausgewiesenen Länderquoten in keiner Weise der Realität entsprechen würden, bauten die in den Folgejahren vorgesehenen (niedrigeren) Defizitquoten auf einer falschen Ausgangsbasis auf. Die von den Ländern erbrachten Leistungen zur Konjunkturstabilisierung im Rahmen der Wirtschaftskrise würden gänzlich außer acht gelassen. Mindereinnahmen aus der Steuerreform sowie aus der Wirtschaftskrise rechnet der Bund alleine sich selbst, nicht aber den Ländern und Gemeinden zu. Vor einer Änderung des Stabilitätspaktes habe der Bund für eine gesicherte Rechtslage hinsichtlich der Auslegung des ESVG 95 zu sorgen und insbesondere rückwirkende Auslegungsänderungen zu verhindern.

Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** bekannte sich in ihrer Tagung am 23. April 2010 zu einer stabilitätsorientierten Haushaltspolitik, hielt aber fest, dass diese ein abgestimmtes Vorgehen der Finanzausgleichspartner erfordere.

Die Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Österreichischen Stabilitätspaktes wurden im Frühsommer 2010 aufgenommen. Ausgangsbasis bildeten damals das vom Ministerrat am 26. Jänner 2010 beschlossene Österreichische Stabilitätsprogramm für die Jahre 2009 bis 2013, die geplante Budgetsanierung des Bundes samt den steuerpolitischen Maßnahmen 2011 und der Strategiebericht zum Bundesfinanzrahmengesetz 2011 bis 2014. Das Österreichische Stabilitätsprogramm für die Jahre 2009 bis 2013 sah für die Länder ohne Wien für das Jahr 2009 ein Haushaltsdefizit von 0,3% BIP, für 2010 von 0,3%, für 2011 von 0,2%, für 2012 von 0,1% und für 2013 von 0,0% des BIP vor.

Der Strategiebericht zum Bundesfinanzrahmengesetz 2011 bis 2014 sah für den Bund im Jahr 2009 ein Defizit von 2,7% des BIP, im Jahr 2010

von 4,1%, im Jahr 2011 von 3,4%, im Jahr 2012 von 2,8%, im Jahr 2013 von 2,1% und im Jahr 2014 von 1,7% des BIP vor. Den Ländern und Gemeinden gemeinsam war ein Defizit von 0,75% des BIP im Jahr 2009 und von 0,6% des BIP in den Jahren 2010 bis 2014 zugeteilt worden. Auf Grund dieser vorgesehenen Stabilitätsbeiträge war es naheliegend, dass insbesondere die Länder forderten, dass ausgehend vom Jahr 2009 die Stabilitätsbeiträge der Länder und Gemeinden parallel zu jenen des Bundes verlaufen, dh es werde die selbe Steigerung und Verringerung der Stabilitätsbeiträge der Länder und Gemeinden zugrunde gelegt, wie sie der Bund für sich beansprucht.

4.3. Die **Landeshauptleutekonferenz** fasste in der Tagung am 6. September 2010 zum Stabilitätspakt folgenden **Beschluss**:

- *Der bestehende, bis Ende 2013 geltende Finanzausgleich muss unangetastet bleiben.*
- *Zusätzliche neue Einnahmen durch den Bund müssen nach dem bestehenden einheitlichen Aufteilungsschlüssel aufgeteilt werden und es darf zu keiner Verschiebung des bestehenden Aufteilungsschlüssels kommen.*
- *Ohne entsprechende finanzielle Mittel dürfen vom Bund keine Aufgaben an die Länder verschoben oder neue Aufgaben den Ländern übertragen werden.*
- *Die Budgethoheit der Bundesländer muss gewahrt bleiben.*
- *Die Landeshauptleutekonferenz erklärt sich unter diesen Bedingungen bereit, in Gespräche über die Neufassung des Stabilitätspaktes mit dem Bund einzutreten.*

Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** befasste sich in ihrer Tagung am 19. Oktober 2010 ausführlich mit der Anpassung der Stabilitätsbeiträge. Bei den Beratungen kamen die teilweise unterschiedlichen Auffassungen der Länder deutlich zum Ausdruck. In ihrem **Beschluss** bekannte sich die Landesfinanzreferentenkonferenz zu einer stabilitätsorientierten Entwicklung und zum Ziel, im Jahr 2013 das gesamtstaatliche Defizit unter die Grenze von 3% des BIP zu senken. Mit dem Finanzausgleich 2008 wurde auch der Stabilitätspakt 2008 abgeschlossen. Dieser Stabilitätspakt ist gültig bis zum 31. Dezember 2013. Der Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 wurde bekräftigt und außerdem festgehalten:

- *Ausgangspunkt für jede weitere Diskussion ist der bestehende Stabilitätspakt 2008.*
- *Auch ein adaptierter Stabilitätspakt 2008 ist an die Finanzausgleichsperiode zu binden.*

- Die Entwicklung der Stabilitätsbeiträge von Bund, Ländern und Gemeinden müsse unter dem Aspekt der Gleichberechtigung gesehen werden.

Damit erfolgte die Fixierung auf die sogenannte Parallelrechnung ausgehend vom Jahr 2009.

In Anwesenheit von Finanzminister, Vizekanzler PRÖLL, der einen Bericht über die Budgetentwicklung für 2011 sowie das Bundesfinanzrahmengesetz bis 2014 erstattete, befasste sich die **Landeshauptleutekonferenz** in ihrer Tagung am 24. November 2010 auch ausführlich mit dem **Stabilitätspakt Neu**. Nach eingehender Beratung wurde Einigung erzielt, der Vorlage eines Positionspapiers des Bundes zum Stabilitätspakt neu als Gesprächsgrundlage mit den Ländern mit Interesse entgegen zu sehen. Danach sollten offene Fragen, insbesondere die Details der Quotenfestlegung, im Rahmen einer Tagung der Landesfinanzreferentenkonferenz beraten werden. Es sei jedenfalls Absicht der Landeshauptleutekonferenz, noch vor den Weihnachtsfeiertagen zu einem Abschluss der Stabilitätspaktes Neu zu kommen.

Nach mehreren Verhandlungsrunden konnte im Berichtsjahr allerdings **keine Einigung** über den **neuen Österreichischen Stabilitätspakt** und den Abschluss einer neuen **Vereinbarung** (siehe dazu auch Kapitel I, Punkt 2.3.) erzielt werden. Die Lösung dieses dringenden Problems wird eine zentrale Herausforderung für die Finanzausgleichspartner im ersten Halbjahr 2011 darstellen.

5. Defizitverfahren der EU, Maastricht-Ergebnisse – Statistiken – Änderung

- 5.1. Die Europäische Kommission legte am 15. Februar 2010 einen Vorschlag (KOM(2010)53) für eine Änderung der **Verordnung** (EG) Nr 479/2009³ im Hinblick auf die Qualität der **statistischen** Daten im Rahmen des **Verfahrens** bei einem **übermäßigen Defizit** vor. Dieser wurde den Ländern durch den Bund ohne Berücksichtigung der weitreichenden Verpflichtungen gemäß der Vereinbarung nach Art 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration, BGBl Nr 885/1992, lediglich zur Kenntnis gebracht. Der Vorschlag der Kommission sah vor, dass direkte Kontrollrechte (zB methodenbezogene Besuche)

3 Siehe die Verordnung (EG) Nr 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, ABl Nr L 145 vom 10.06.2009, S 1 ff.

nicht mehr auf die nationalen Stellen beschränkt bleiben sollen, die an den Meldungen im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigem Defizit beteiligt sind. Die Kommission (Eurostat) soll vielmehr das Recht erhalten, direkt auf die Daten auf Landes- und Gemeindeebene zuzugreifen und diese vor Ort zu prüfen.

Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** hielt in ihrem **Beschluss**, der bei der Tagung am 23. April 2010 gefasst wurde, fest, dass im Sinne des Subsidiaritätsprinzips die Verantwortung für die öffentlichen Haushalte grundsätzlich bei den Mitgliedstaaten bleiben sollte. Festgestellt wurde, dass das Verfahren und die Entscheidungen von Eurostat rechtliche Auswirkungen (Strafzahlungen), aber noch viel mehr enorme politische und wirtschaftliche Auswirkungen auf die geprüften Gebietskörperschaften haben würden. Dennoch erfülle das Verfahren von Eurostat nicht einmal die grundlegendsten in Europa allgemein anerkannten Rechtsstandards. Eurostat erlasse und ändere die Regeln des ESVG durch eine exzessive Auslegungspraxis und ändere überdies die Regeln rückwirkend. Die erstellten Regeln würden von Eurostat selbst vollzogen und Überprüfungsmöglichkeiten durch eine übergeordnete Instanz fehlen. Die Landesfinanzreferentenkonferenz forderte den Bund auf, im Falle einer Änderung der EU-Verordnung in der EU gleichzeitig eine Änderung der Verordnung insofern zu fordern, dass künftig

- Interpretationen des ESVG nur entsprechend international anerkannter Auslegungsregeln erfolgen dürfen,
- Änderung des ESVG nur mittels Verordnung erfolgen dürfen,
- Änderungen des ESVG nicht rückwirkend erfolgen dürfen,
- gegen Entscheidungen von Eurostat eine Rechtsschutzmöglichkeit an eine unabhängige Instanz besteht.

Der Bund wurde weiters aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass gleichzeitig mit der Einräumung direkter Rechte der Kommission (Eurostat) gegenüber Ländern und Gemeinden diese Gebietskörperschaften ihrerseits Parteirechte gegenüber der Kommission (Eurostat) erhalten, soweit die Ermittlung und Auswertung ihrer Haushaltsergebnisse betroffen sind, oder sich zu verpflichten, die Rechtsposition der Länder und Gemeinden in diesen Belangen gegenüber den Organen der Europäischen Union zu vertreten.

- 5.2. Für die Länder stellt im Zusammenhang mit der Erreichung der Maastricht-Ziele auch die **ständig wechselnde Interpretation des ESVG 1995 (Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen)** durch **Eurostat** und **Statistik Austria** ein erhebliches Problem dar. Die Vorgangsweise der Statistik Austria, Daten der Länder betreffend die

Maastricht-Ergebnisse ohne vorherige zeitgerechte Abstimmung mit den Ländern zu veröffentlichen, entspricht in keiner Weise den üblichen Gepflogenheiten und bedeutet auch eine Verletzung der Bestimmungen des Stabilitätspaktes 2008.

Nachdem die bei der Landesfinanzreferentenkonferenz am 3. März 2009 nach massiven Protesten der Länder von der Statistik Austria gemachte Zusage, die Kommunikation und den Informationsfluss mit den Ländern zu verbessern (siehe 34. Bericht 2009, 118), nicht erfüllt bzw nur teilweise eingelöst wurde, forderte die **Landesfinanzreferentenkonferenz** in ihrem **Beschluss** bei der Tagung am 19. Oktober 2010 den Bund auf, umgehend geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die vereinbarte Verbesserung der Kommunikation mit der Statistik Austria in Hinkunft zu gewährleisten.

6. Arbeitsgruppe für eine grundsätzliche Reform des Finanzausgleichs

- 6.1. Beim Abschluss des Finanzausgleichs 2008 wurde auch vereinbart, eine **Arbeitsgruppe zur grundsätzlichen Reform des Finanzausgleichs** einzurichten. Die **Landesfinanzreferenten** sprachen sich im Jahr 2008 dafür aus, dass eine Reform des Finanzausgleichs ohne Einbindung von Finanzausgleichsexperten der Länder und der Gemeinden nicht zielführend sei und erteilten der Arbeitsgruppe auf der Basis eines **Positionspapiers** der **Länder** einen entsprechenden **Arbeitsauftrag** (siehe dazu 33. Bericht 2008, 142 f). Dem **politischen Lenkungsausschuss** der Arbeitsgruppe gehören an:

Bundesminister für Finanzen PRÖLL, Staatssekretär LOPATKA, Staatssekretär SCHIEDER, Landesrat DOBERNIG/Kärnten, Landeshauptmann SAUSGRUBER/Vorarlberg, LH-Stellvertreterin BRAUNER/Wien, Bgm. NAGL (Graz)/Städtebund, Bgm. SCHADEN (Salzburg)/Städtebund und Bgm. MÖDLHAMMER/Gemeindebund.

- 6.2. Während über die Organisation der Arbeitsgruppe Einigung erzielt werden konnte, kam es trotz des nachhaltigen Bemühens der Länder und der Gemeinden zu keinem abgestimmten Arbeitsauftrag an die Arbeitsgruppe. Einen sehr entgegenkommenden modifizierten diesbezüglichen Kompromissvorschlag der **Länder** für einen **Arbeitsauftrag der Arbeitsgruppe zur grundsätzlichen Reform des Finanzausgleichs** nahm in der Folge die **Landesfinanzreferentenkonferenz** in ihrer Tagung am 13. November 2009 in ihrem **Beschluss** zur Kenntnis. Vor allem sollte die Frage geprüft werden, ob die **Zusammenführung der Ausgaben- und Einnahmenverantwortung** in der Form erreicht werden kann, dass im Rahmen der verbundenen Steuerwirtschaft die **Ertrags-
hoheit der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben** lang-

fristig **gesichert** ist. Geeinigt hatte man sich auch darauf, nach dem Beschluss über den Arbeitsauftrag mehrere Expertengremien aus Wissenschaftlern zu beauftragen, entsprechende Studien zu erstellen, die gemeinsam finanziert werden sollten (siehe dazu 34. Bericht 2009, 118 ff).

Im August 2009 gab das Bundesministerium für Finanzen einseitig – also nicht partnerschaftlich – verschiedene Studien in Auftrag. Diese Studienergebnisse liegen dem Finanzministerium seit Ende des Jahres 2010 vor. Sie wurden den Finanzausgleichspartnern aber bisher noch nicht übermittelt. Das Finanzministerium wurde daher ersucht, auch die – im Zusammenhang wohl wesentlichste – Studie von Univ. Prof. ACHATZ betreffend *„Abgabenautonomie – Zur Stärkung der Abgabenautonomie subnationaler Gebietskörperschaften – Rechtswissenschaftliche Analyse“* den Ländern und Gemeinden zur Verfügung zu stellen, damit von den Ländern eine gemeinsame alle Studien umfassende Stellungnahme abgegeben werden könne.

7. **Abgabenhoheit für die Länder**

Seit Beginn der Verhandlungen zum geltenden Finanzausgleichsgesetz 2008 wird das Thema **Abgabenhoheit der Länder** vom Bundesministerium für Finanzen immer wieder angesprochen. Von Länderseite wurde dabei immer wieder darauf hingewiesen (siehe etwa den Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 13. November 2009), dass dazu kein solides Konzept des Bundes zur Übertragung von Steuerhoheit an die Länder vorliegt. Da die Länder die Übernahme von Verantwortung durchaus nicht scheuen, besteht grundsätzlich die Bereitschaft zu einer sachlichen Diskussion und das Thema „Stärkung der Abgabenautonomie der Länder“ stellt auch ein Beratungsthema in der „Arbeitsgruppe zur grundsätzlichen Reform des Finanzausgleichs“ dar.

Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über den neuen Österreichischen Stabilitätspakt sprach sich der Staatssekretär im Finanzministerium, LOPATKA, dafür aus, dass die Länder eigene Steuern einheben sollten. Bei dieser Verhandlungsrunde einigten sich die Finanzausgleichspartner übrigens auch darauf, dass es die von Staatssekretär LOPATKA seinerzeit gefor-

dernten Strafzahlungen für die Länder, falls sich diese nicht an die paktierte Pensionsreform halten würden, nicht geben werde.⁴

Zur immer wieder von Bundesseite vorgeschlagenen **stärkeren Abgabenhöhe** der Länder ist in diesem Zusammenhang an die **Neugestaltung des Glücksspielwesens** hinzuweisen, mit der der Bund in die Steuerhoheit der Länder eingegriffen hat und diese nicht gestärkt hat (siehe dazu unten Punkt 10.).

8. Reform des Haushaltsrechts der Länder und der Gemeinden

Seit dem Jahr 2008 **forderte** der **Bund** immer wieder eine **Reform des Haushaltsrechts der Länder und Gemeinden** ein. Dazu stellte die Landesfinanzreferentenkonferenz fest, dass der Bund seine Haushaltsreform in einer ersten Etappe mit der Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl I Nr 1/2008, und der Novelle zum Bundeshaushaltsgesetz, BGBl I Nr 20/2008, mit zahlreichen Änderungen des Bundeshaushaltsrechts, wie insbesondere das Bundesfinanzrahmengesetz, Strategiebericht, Budgetbericht, Arbeitsbeihilfe etc (siehe dazu 32. Bericht 2007, 148 f) umgesetzt hat. In einer zweiten Etappe erfolgt dann die Umstellung des Bundes von der Kameralistik auf die Doppik ab 1. Jänner 2013. Sobald diese zwei Etappen umgesetzt sind, sollen die Länder die Vorgehensweise, die Vor- und Nachteile genau beobachten und erst dann anschließend (autonom) ebenfalls an die Umsetzung einer Haushaltsreform gehen.

Zu Jahresbeginn 2010 legte das Bundesministerium für Finanzen – ohne vorangegangene Gespräche mit den Ländern – den Entwurf einer **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über **gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung** zur Begutachtung vor. In ihrer Tagung vom 23. April 2010 befasste sich die **Landesfinanzreferentenkonferenz** ausführlich mit dem Vereinbarungsentwurf. In ihrem **Beschluss**

4 Vgl Vorstoß: Bundesländer sollen Steuern eintreiben. „Der Föderalismus braucht beide Standbeine“, sagt Finanzstaatssekretär Lopatka. Die Länder sollen daher Grund- und Umweltsteuern selbst einheben. Außerdem will er die Länder zum Schuldenabbau zwingen, in: Die Presse vom 14.10.2010; Rauer Ton bei Verhandlungen. Die Länder wollen dem Bund nichts schenken – und umgekehrt. Vorerst kein Ergebnis bei Pflege, in: TT vom 19.10.2010. Siehe auch Lopatka will Geldstrafen für Bundesländer. Der ÖVP-Staatssekretär droht im Gespräch mit der „Presse“ den Bundesländern, die sich nicht an die paktierte Pensionsreform halten. Vor allem gegen Wien und Kärnten will er die Gangart verschärfen, in: Die Presse vom 31.01.2010; WEISS, Zauberformel Finanzhoheit, in: VN vom 12.10.2010; Budget: Strafzahlungen für sündige Länder vom Tisch. Die Länder haben sich in den ersten Verhandlungen über den Stabilitätspakt großteils durchgesetzt. Von den Vorschlägen des Bundes bleiben nur Obergrenzen bei Haftungen übrig, in: Die Presse vom 18.10.2010.

bekannten sich die Landesfinanzreferenten zu einer sinnvollen Weiterentwicklung des Haushaltswesens, insbesondere der VRV, und erklärten die Bereitschaft zu diesbezüglichen Gesprächen mit dem Finanzminister und dem Städte- und Gemeindebund. Der vorgelegte **Entwurf** der Vereinbarung, der eine einseitige und undifferenzierte Anpassung des Rechnungswesens der Länder an das Bundeshaushaltsgesetz vorsehe, wurde wegen der vielfach unnötigen komplexen Detailregelungen entschieden **abgelehnt**. Die **Budgethoheit** liege derzeit beim **Landtag** und müsse als wesentlicher Bestandteil des Föderalismus weiterhin uneingeschränkt Angelegenheit der Länder bleiben. Im Laufe des Berichtsjahres wurden bei diesem Vorhaben des Bundes keine Aktivitäten mehr verzeichnet.

9. Budgetbegleitgesetz 2011 – Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung

- 9.1. Zur Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise mussten auch in Österreich öffentliche Mittel in Milliardenhöhe aufgewendet werden, um den Finanz- und Arbeitsmarkt zu stabilisieren und die Wirtschaft aus der Rezession zu holen. Defizite und Rekordschulden in den Haushalten von Bund, Ländern und Gemeinden erzwingen einen mehrjährigen Konsolidierungskurs, um das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2012 unter das Maastricht-Kriterium von 3% des BIP zu senken und die Staatsverschuldung zu bremsen. Als ersten Schritt sprach sich die Bundesregierung bereits im März 2010 für einen Sparkurs aus, der auch zu Belastungen für die Bevölkerung führen werde.⁵ Nachdem der Vorarlberger Landeshauptmann SAUSGRUBER zügige Verhandlungen für ein Sparpaket verlangte, lehnte die **Landesfinanzreferentenkonferenz** in ihrer Tagung am 23. April 2010 ein einseitiges Abgehen vom Finanzausgleich ab, zeigte sich jedoch bereit, Sparmaßnahmen

⁵ Vgl. „Sparpaket wird spürbar sein“. Kanzler und Vizekanzler haben die Regierung auf einen Sparkurs eingeschworen. Wo sie Streichungen vornehmen, müssen sich die Minister bis zum Herbst überlegen, in: TT vom 10.03.2010.; Österreicher zur Kasse gebeten. Budgetplan: Finanzminister Pröll bestätigt erstmals, dass es Belastungen geben wird, in: VN vom 10.03.2010; Heftige Kritik an Sparplänen. Rot-schwarze Regierung sucht Geldquellen, aber niemand will Einbußen erleiden, in: VN vom 11.03.2010; Aufschrei gegen das Sparpaket. Geplante Steuererhöhungen und Einsparungen stoßen durchwegs auf ablehnende Reaktionen, in: TT vom 11.03.2010.

mitzutragen und darüber zu verhandeln.⁶ Die **Landeshauptleutekonferenz** stellte in ihrer Tagung am 20. Mai 2010 fest, dass eine effiziente Verwaltung den Ländern ein großes Anliegen sei und nahm die Vorstellungen des Bundes zur Budgetkonsolidierung zur Kenntnis. Die Länder würden die Einsparungsprogramme auch im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Länder prüfen und im zweiten Halbjahr 2010 mit dem Bund die Verhandlungen beginnen.

- 9.2. Unmittelbar nach der Landtagswahl in Wien am 10. Oktober 2010 begannen die intensiven Verhandlungen über den Bundesvoranschlag 2011 und das notwendige Budgetbegleitgesetz. In diesem Zusammenhang kündigte Finanzminister PRÖLL scharfe Sanktionen gegen die Länder an, falls diese ihre Budgetziele nicht einhalten würden.⁷ Ende Oktober 2010 wurden von den Ministerien entsprechende **Gesetzentwürfe**, die die verschiedenen Maßnahmen zum Inhalt hatten, zur Begutachtung versandt. Die Länder – ebenso wie andere begutachtende Stellen – kritisierten vor allem die unangemessen **kurzen Begutachtungsfristen** und machten zahlreiche Änderungswünsche, etwa zum geplanten Stabilitätsabgabegesetz, zur neuen AgroControl Austria GmbH, zur Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 oder zur Änderung des Zivildienstgesetzes, und Verbesserungsvorschläge geltend. Die einzelnen Begutachtungsentwürfe wurden in der **Regierungsvorlage** betreffend das **Budgetbegleitgesetz 2011** (RV 981 dB XXIV. GP NR) zusammengefasst und dabei vom Bund auf die Stellungnahmen der Länder kaum eingegangen. Das Land **Kärnten** löste zur Regierungsvorlage wegen der enthaltenen Kostenverschiebungen und der für das Land entstehenden Mehrkosten den **Konsultationsmechanismus** aus. Die Bundesregierung hielt trotz zahlreicher Proteste am eingeschlagenen Sanierungskurs fest. Dies be-

6 Vgl. Vorarlbergs Landeshauptmann Sausgruber erhöht den Druck: Regierung soll Sparpaket zügig verhandeln statt verschlampen, in: Kronenzeitung vom 27.03.2010; Länder zeigen sich zu Sparmaßnahmen bereit, in: VN vom 24.04.2010; Spar-Budget: Länder rebellieren gegen Bund. Die Finanzreferenten der Länder wollen nicht für die Schulden des Bundes aufkommen, wehren sich gegen weitere Spar-Vorgaben und sind strikt gegen das Aufschnüren des Finanzausgleichs, in: Die Presse vom 23.04.2010.

7 Vgl. Budget: Pröll will scharfe Sanktionen für sündige Länder. Erste Budget-Verhandlungsrunde: Ländervertreter warnen den Bund davor, die Aufteilung der Steuer-Einnahmen als Druckmittel einzusetzen. Pröll will unterdessen härtere Strafen für Budgetsünder, in: Die Presse vom 11.10.2010; Budgetverhandlungen eröffnet. Nach Wien-Wahl: Sausgruber wirkt an neuem Stabilitätspakt mit, in: VN vom 12.10.2010; Pröll will dreijähriges Budget, in: ebenda; Budgetdruck wirkt sich auch auf Pensionen aus, in: TT vom 19.10.2010; Baden gehen mit dem Budget. Au weh! Vor den Länderchefs haben Faymann und Pröll einen Bauchfleck gemacht, in: Die Presse vom 19.10.2010.

tonte Finanzminister PRÖLL auch anlässlich seiner im Nationalrat am 30. November 2010 gehaltenen Budgetrede deutlich.⁸

Das Land **Vorarlberg** wies die in den Begutachtungsentwürfen vorgesehenen Einsparungen in den Bereichen Familien (etwa Herabsetzung der Altersgrenze für die Gewährung der Familienbeihilfe oder Entfall des Mehrkindzuschlages) und Pflege zurück und verlangte – auch im Hinblick auf einen vom Vorarlberger **Landtag** am 17. November 2010 einstimmig gefassten **Beschluss** (Beilage 111/2010) betreffend die Rücknahme des im Budget 2011 vorgesehenen Sparpaketes in den Bereichen Familie und Pflege – entsprechende Abmilderungen. Nachdem dieses Anliegen vergeblich war und von den Bundespolitikern zurückgewiesen wurde, kündigte Landeshauptmann SAUSGRUBER eine Klage des Landes wegen Verfassungswidrigkeit der vorgesehenen Maßnahmen an.⁹ Im Berichtsjahr wurde die Klage beim Verfassungsgerichtshof nicht eingebracht.

- 9.3. Der Nationalrat beschloss nach einer insgesamt über 40-stündigen Plenardebatte am 22. Dezember 2010 den **Bundesvoranschlag** für das **Jahr 2011** und bereits am 21. Dezember 2010 (nach 14-stündiger Debatte) das **Budgetbegleitgesetz 2011**¹⁰, BGBl I Nr 111/2010, ein völlig

8 Vgl. Stiller Protest, braver Applaus. Finanzminister Josef Pröll (ÖVP) verteidigt in seiner Budgetrede den eingeschlagenen Sanierungskurs des Haushaltes. Trotz nachvollziehbarer Kritik sieht er im Budget ein „Fundament für die Zukunft Österreichs“, in: TT vom 01.12.2010.

9 Vgl. Sausgruber für Abmilderungen. LH gehen Sparmaßnahmen im Familienbereich zu weit – entsprechende Stellungnahme angekündigt, in: VN vom 28.10.2010; Vorarlberg abgeblitzt. Sparmaßnahmen: Bundespolitiker bleiben bei Familie und Pflege hart, in: VN vom 06.11.2010; Sausgruber droht Bund mit Verfassungsklage. Der Konflikt zwischen Bund und Ländern wird im Zuge des Budgetkonflikts um eine weitere Facette reicher, in: TT vom 09.11.2010; Kopf kontert Sausgruber. Budgetsanierung: ÖVP-Klubobmann verteidigt Sparmaßnahmen bei Pflege und Familien, in: VN vom 10.11.2010; Sparpaket zugeschnürt. Weitere Abmilderungen sind laut ÖVP-Klubobmann Kopf nicht mehr vertretbar, in: VN vom 30.11.2010.

10 Siehe das Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Rechnungshofgesetz 1948, das Parteien-gesetz, das Publizistikförderungsgesetz 1984, das KommAustria-Gesetz, das All-gemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Zustellgesetz, das E-Government-Gesetz, das Bundesstatistikgesetz 2000, das Konsulargebührengesetz 1992, das Aktiengesetz, das Arbeits- und Sozialgerichts-gesetz, das Außerstreitgesetz, das Baurechtsgesetz, das Eisenbahn-Enteignungs-entschädigungsgesetz, die Exekutionsordnung, das Firmenbuchgesetz, das Fort-pflanzungsmedizingesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, das Gerichtliche Ein-bringungsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das GmbH-Gesetz, die Insolvenz-ordnung, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, das Privatstiftungsgesetz,

die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz 2005, das Unternehmensgesetzbuch, das Urkundenhinterlegungsgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002, die Zivilprozessordnung, das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Strafregistergesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Rechtspraktikantengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Garantiesgesetz 1977, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Finanzprokuraturgesetz, das Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das EU-Quellensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Bewertungsgesetz 1955, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Feuerschutzsteuergesetz 1952, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, das Bundesgesetz betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften, das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Investmentfondsgesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Normverbrauchsabgabengesetz 1991, das Kommunalsteuergesetz 1993, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, die Abgabenexekutionsordnung, das Glücksspielgesetz, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Finanzausgleichsgesetz 2008, das Zivildienstgesetz 1986, das Vereinsgesetz 2002, das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplingesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Wettbewerbsgesetz, das Mineralrohstoffgesetz, das KMU-Förderungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994, das Bundespflegegeldgesetz, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, das Bundesbahngesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, das Bundessozialamtsgesetz, das Hausbesorgergesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Sonderunterstützungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Bundesgesetz über einen Kassenstrukturfonds für die Gebietskrankenkassen, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, die Reisegebührenvorschrift, das Pensionsgesetz 1965, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Poststrukturgesetz, das Asylgerichtshofgesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Universitätsgesetz 2002, das Bundesmuseen-Gesetz 2002, das Bundestheaterorganisationsgesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Altlastensanierungsgesetz, das Emissionszertifikatengesetz, das Vermarktungsnormengesetz, das Umweltförderungsgesetz, das Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft und Änderung des Wasser-

unübersichtliches **Sammelgesetz**, das im Bundesgesetzblatt immerhin **146 (!) Seiten Umfang** aufweist. Der Bundesrat erteilte schon am 23. Dezember 2010 seine Zustimmung, um das rechtzeitige Inkrafttreten zu ermöglichen. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurden **143 Gesetze geändert, ein Gesetz aufgehoben und zehn neue Gesetze** beschlossen. Neu erlassen wurden ua das Stabilitätsabgabegesetz, das Flugabgabegesetz, ein Bundesgesetz zur Rückführung der Kühlgeräteentsorgungsbeiträge, ein Bundesgesetz zur Bündelung der Kontrollaufgaben im Bereich der Landwirtschaft (Agrarkontrollgesetz) und ein „Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz“. Mit der neuen Bankenabgabe sollen die Geldinstitute in Form einer Stabilitätsabgabe einen Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte leisten. Im Gegenzug zur Einführung einer Stabilitätsabgabe wurde die bisherige Darlehens- und Kreditvertragsgebühr abgeschafft. Durch die Einführung der neuen Steuern und der im Gesetz vorgesehenen Steuererhöhungen sollen insgesamt Mehreinnahmen von 1,2 Mrd € erzielt werden, wobei zwei Drittel davon beim Bund verbleiben. Dazu kommen noch Einnahmen von rund 1,2 Mrd € durch die Auflösung von Rücklagen und der Rückfluss von Banken-Partizipationskapital in Höhe von 0,9 Mrd €. Zur nachhaltigen Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich sollen für Offensivmaßnahmen in Bildung, Universitäten, Forschung und Entwicklung, thermische Sanierung und Gesundheit insgesamt 400 Mio € zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Davon entfallen im Jahr 2011 rund 320 Mio € auf höhere Ausgaben und rund 80 Mio € auf Mindereinnahmen bei den Abgaben.

bautenförderungsgesetzes, das Weingesetz 2009, das Patentamtsgebührengesetz, das Fernmeldegebührengesetz, das Fernsprechentgeltzuschussgesetz, das Postmarktgesetz, das Straßentunnel-Sicherheitsgesetz, das Luftfahrtgesetz, das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz, das Schifffahrtsgesetz und das Wasserstraßengesetz geändert sowie ein Verwahrungs- und Einziehungsgesetz, ein Bundesgesetz zur Rückführung der Kühlgeräteentsorgungsbeiträge der Konsumenten, ein Bundesgesetz betreffend die vergleichsweise Bereinigung des Vollzuges des Bundespflegegeldgesetzes für die Jahre 1993 bis 2009, ein Stabilitätsabgabegesetz, ein Flugabgabegesetz, ein Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011, ein Bundesgesetz, mit dem das Personal der Heeresforstverwaltung Allentsteig einem anderen Rechtsträger überlassen wird, ein Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz, ein Agrarkontrollgesetz und ein Bundesgesetz, mit dem die Begründung weiterer Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigt wird, erlassen werden und das Stempelmarkengesetz aufgehoben wird (**Budgetbegleitgesetz 2011**).

10. Glücksspielwesen – Neugestaltung und Beschränkung des Steuerfindungsrechts der Länder

- 10.1. Im Jahr 2008 präsentierte der Bund ein Gesamtkonzept, mit dem das Glücksspielwesen in den Bereichen Internetwetten und Geldspielautomaten reformiert werden sollte. Der Entwurf einer **Glücksspielgesetz-Novelle 2008** wurde von den Ländern kritisch beurteilt und teilweise abgelehnt, da durch die Schaffung eines reinen Bundeskonzessionssystems und der damit verbundenen Abschaffung der Länderkompetenzen ein Eingriff in die Steuerhoheit der Länder erfolgen würde. Außerdem enthielt der Entwurf zahlreiche neue Aufgaben für die Bezirksverwaltungsbehörden (etwa Standortbewilligungen für die Einzelaufstellungen der Video Lotterie Terminals (VLT) oder Überwachungsaufgaben (siehe dazu ausführlich 33. Bericht 2008, 153 f und 198 ff)). Die im Jahr 2009 geführten Gespräche blieben wegen der in den Ländern bestehenden unterschiedlichen Rechtslage über die Zulässigkeit der Glücksspiele und der erwarteten Einnahmefälle für die Länder auf Grund der vom Bund geplanten Zentralisierungen ohne konkrete Ergebnisse.
- 10.2. Der Bund setzte sein Vorhaben einer **Neugestaltung des Glücksspielwesens** im Berichtsjahr um. Von der Bundesregierung wurden am 13. April 2010 die **Regierungsvorlage** betreffend die **Glücksspielgesetz-Novelle 2008** (RV 658 XXIV. GP NR) und die **Regierungsvorlage** eines Bundesgesetzes, mit dem das Glücksspielgesetz und das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert werden (**GSpG-Novelle 2010**) (RV 657 XXIV. GP NR) beschlossen und dem Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung weitergeleitet, um damit den Entwicklungen auf dem Glücksspielmarkt auch in Österreich Rechnung zu tragen. Das Land **Kärnten** löste wegen der beabsichtigten Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes und der zu erwartenden Mindereinnahmen für das Land zu beiden Regierungsvorlagen den **Konsultationsmechanismus** aus.

Mit dem vom Nationalrat beschlossenen Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Finanzstrafgesetz und das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert werden – **Glücksspielgesetz-Novelle 2008** (GSpG-Novelle 2008), BGBl I Nr 54/2010, wurde das bestehende Glücksspielrecht in seiner kohärenten Wirkung auf die unterschiedlichen Angebotsformen verstärkt und gleichzeitig die Wettbewerbsnachteile des konzessionierten Glücksspiels beseitigt. Die Sorgfaltspflichten zur Vorbeugung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gelten nun auch für Video

Lotterie Terminal-Outlets (VLT-Outlets). Abgaben auf Wetten wurden im Gebührengesetz, die Glücksspielabgabe im Glücksspielgesetz geregelt. Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2008 wurde die **Glücksspielabgabe** als reine **Bundesabgabe** vorgesehen und auf verbotene Ausspielungen ausgedehnt.

Das Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz und das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert werden – **Glücksspielgesetz-Novelle 2010** (GSpG-Novelle 2010), BGBl I Nr 73/2010, hat als wesentliche Ziele einen stärkeren Jugendschutz und Spielerschutz und Änderungen bei den Glücksspielabgaben zum Inhalt. Das Automatenglücksspiel wurde neu geordnet. Automatensalons und Einzel-Automaten verbleiben unter strengen Spielerschutzbestimmungen und Aufsichtsregeln in der Kompetenz der Länder. Die bisherigen landesrechtlichen Bewilligungen für das „kleine Automatenglücksspiel“ gelten im Rahmen einer Übergangsregelung bis zum Jahr 2014. Spielbanken werden künftig österreichweit von 12 auf 15 erhöht und die Spielbankenabgabe wurde auf 30% vereinheitlicht. Der verbesserte Jugend- und Spielerschutz sieht flächendeckende Zugangskontrollen bei allen Glücksspielangeboten durch Bundeskonzessionäre und Landesbewilligungsinhaber vor. Bei den Automaten soll durch Festlegung von Höchstgewinnen, Mindestspieldauer pro Einzelspiel, durch Warnsysteme und Einsatzlimits der Spielsucht Einhalt geboten werden.

Mit der Änderung des **Finanzausgleichsgesetzes** wurde eine neue **Bundesautomaten- und VLT-Abgabe** in Form einer Stammabgabe des Bundes und Zuschlägen der Länder (Gemeinden) von bis zu 150% der Bundesabgabe gesetzlich vorgesehen. Den bisherigen „Erlaubnisländern“ – Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Wien – wird zumindest bis zum Jahr 2015 eine Bedarfszuweisung des Bundes gewährt, sollten sie ihre bisherigen Einnahmen nicht erreichen.

Wenn auch entgegen den ursprünglichen Bestrebungen des Bundes die Landeskompetenz für das kleine Automatenglücksspiel bestehen blieb und darüber hinaus den Länder die Möglichkeit zur Einhebung von Landeszuschlägen zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe eröffnet wurde, muss festgehalten werden, dass der **Bund** durch die **Neugestaltung des Glücksspielwesens** – vor allem durch die Regelungen über die Landesausspielungen und die Glücksspielabgabe – zumindest **einschränkend** in die **Steuerhoheit der Länder eingegriffen** hat, obwohl seitens des Bundes immer wieder darauf hingewiesen wird, dass die Länder verstärkt Abgabenhöhe in Anspruch nehmen sollten.

11. EU-Beitrag Österreichs – Mitfinanzierung durch die Länder

Die Länder haben zur teilweisen Finanzierung der Beitragsleistungen Österreichs an die Europäische Union als Mitfinanzierung gemäß § 9 Abs 3 FAG 2008 von den Ertragsanteilen der Länder 16,835% der Summe aus

- a) den Mehrwertsteuer-Eigenmitteln und den Bruttonational-Eigenmitteln und
 - b) dem Betrag von 853.748.000 €, der ab dem Jahr 2009 jährlich um 3 vH gegenüber dem Vorjahreswert zu erhöhen ist,
- aufzubringen.

Auf Grund dieser Bestimmung errechneten sich für **das Jahr 2010** folgende Anteile der Länder:

(2009)

BNE- und MWSt-Eigenmittel	2,336.809.135 €	2,157.515.201 €
Restgröße	905.741.253 €	879.360.440 €
Summe = Berechnungsbasis	3,242.550.388 €	3,036.875.641 €
davon Länderanteil 16,835 %	545.883.358 €	511.258.014 €

Beim Beitritt Österreichs zur Europäischen Union betrug der Beitrag der Länder 300 Mio €.

Die Anteile der Länder an diesen Beitragsleistungen zeigen aufgedgliedert folgendes Bild (in 1.000 €):

Ertragsanteile (EA) 2010 ohne EU-Beitrag mit EU-Beitrag *EU-Beitrag (Diff.)*

Burgenland	431.533	413.216	18.317
Kärnten	882.737	845.781	36.956
Niederösterreich	2.446.809	2.343.529	103.280
Oberösterreich	2.135.183	2.044.310	90.873
Salzburg	851.630	816.267	35.363
Steiermark	1.845.712	1.767.447	78.265
Tirol	1.109.867	1.063.474	46.393
Vorarlberg	596.135	571.453	24.682
Wien	2.738.449	2.626.695	111.754
Summe	13.038.055	12.492.172	545.883

Für den **Gemeindeanteil** am EU-Betrag 2010 ergibt sich die Summe von 99.628 €.

D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH

1. Einleitung

Im Berichtsjahr 2010 wurde das österreichische **Bundesverfassungsrecht** weiterentwickelt, da im Bundesgesetzblatt **drei Novellen** zum **Bundes-Verfassungsgesetz**, **zwei Bundesverfassungsgesetze** sowie **drei einfache Bundesgesetze**, die insgesamt **21 Verfassungsbestimmungen** enthalten, kundgemacht wurden.

2. Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes

- 2.1. Mit der vom Nationalrat – basierend auf dem Initiativantrag 978/A XXIV. GP und unter Berücksichtigung des Gesetzesantrages des Bundesrates – als **Bundesverfassungsgesetz** beschlossenen **Lissabon-Begleitnovelle**, BGBl I Nr 57/2010,¹ (D/1) wurde das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert und ergänzt² und die Bundeswahlbehörde ermächtigt, die Bewerber der auf Österreich zusätzlichen entfallenden Mandate nach der Europawahl 2009 zu ermitteln und die Mandate zu vergeben. Der Gesetzwerdungsprozess und die wichtigsten Neuerungen wurden bereits im Kapitel A, Punkte 5.1. bis 5.3. dargestellt.
- 2.2. Bei der Beschlussfassung anlässlich der Änderung des Rechnungshofgesetzes und der Änderung der Bundesverfassung durch die B-VG-Novelle, BGBl I Nr 106/2009, mit der eine Ausweitung der Prüfkompetenzen des Rechnungshofes umgesetzt wurde, nahm der Nationalrat eine **EntschlieÙung** (45/E XXIV. GP) an. In dieser wurde die Bundesregierung aufgefordert, eine Neuordnung der Gebarungsprüfung von Gemeinden umzusetzen. Die mögliche Ausweitung der Prüfkompetenz des Rechnungshofes auf Gemeinden unter 20.000 Einwohnern wurde kritisch gesehen und von den Gemeinden scharf zurückgewiesen (siehe ausführlich 34. Bericht 2009, 33 ff).

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz**, das **Rechnungshofgesetz 1948**, das **Verfassungsgerichtshofgesetz 1953** und das **Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985** geändert werden, BGBl I Nr

1 Siehe das Bundesverfassungsgesetz, mit dem zur Durchführung des Vertrags von Lissabon das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundesverfassungsgesetz, mit dem besondere Bestimmungen für die Neuermittlung der Verteilung von nach der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments 2009 zu vergebenden Mandaten durch die Bundeswahlbehörde erlassen werden, geändert werden (Lissabon-Begleitnovelle).

2 Siehe die neu gefassten Bestimmungen in den Art 23c – 23k B-VG.

98/2010 (D/2), wurde die **Kontrolle des Rechnungshofes ausgeweitet**. Dieser ist künftig für die Gebarungskontrolle von Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern zuständig, bisher lag diese Grenze bei 20.000 Einwohnern. Der Rechnungshof kann Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern auch dann prüfen, wenn ein entsprechendes Ersuchen einer Landesregierung oder eines Landtages gestellt wurde. Um eine Überlastung des Rechnungshofes zu vermeiden, dürfen pro Jahr nicht mehr als zwei solche Gebarungsprüfungen gleichzeitig anhängig gemacht werden. Solche Anträge sind nur hinsichtlich jener Gemeinden zulässig, die im Vergleich mit anderen Gemeinden über eine auffällige Entwicklung bei Schulden oder Haftungen verfügen. Der **Landesverfassungsgesetzgeber** wurde ermächtigt, durch Landesverfassungsgesetz vorzusehen, dass der **Landesrechnungshof** Gemeinden bzw Gemeindeverbände mit weniger als 10.000 bzw mit – eingeschränkt – mindestens 10.000 Einwohnern prüfen kann.

Mit der auf einem Initiativantrag (1187/A XXIV. GP NR) basierenden Novelle – die übrigens von den Gemeinden heftig kritisiert und abgelehnt wurde³ – konnte sich der Bundesverfassungsgesetzgeber nicht dazu durchringen, das Regierungsprogramm⁴ umzusetzen, in dem davon die Rede war, dass ausschließlich die Landesrechnungshöfe ermächtigt werden sollten, Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern zu prüfen. Nunmehr teilen sich faktisch der Rechnungshof und die Landesrechnungshöfe die Gemeindekontrolle. Ergänzt wird dieses Konzept durch ein kompliziertes System zahlenmäßig begrenzt zulässiger Prüfungsersuchen von Landesregierungen oder Landtagen bei Gemeinden über und unter 10.000 Einwohnern.⁵

- 2.3. Die Ziele des Bundesgesetzes, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz**, das **KommAustria-Gesetz**, das **Telekommunikationsgesetz 2003**, das **Verwertungsgesellschaftengesetz 2006**, das **ORF-Gesetz**, das **Privatfernsehgesetz**, das **Privatradiogesetz** und das **Fernseh-Exklusivrechtsgesetz** geändert werden, BGBl I Nr 50/2010 (D/3), sind eine Präzisierung des öffentlich-rechtlichen Auftrages des Österreichischen Rundfunks (ORF) und dessen EU-konforme Finanzierung, die Einrich-

3 Vgl dazu Rechnungshof-Reform stößt auf Vorbehalte, in: VN vom 12.11.2010; Gemeindekontrolle ausgeweitet. Rechnungshof erhält größeren Zuständigkeitsbereich, in: VN vom 18.11.2010.

4 Vgl im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode im Kapitel „Leistungsfähiger Staat“ unter A) Vorrangig umsetzbare Verfassungsreformen den Punkt 4. Rechnungshof und Volksanwaltschaft.

5 Siehe dazu auch: Jahresrückblick 2010: Zwischen Lissabon und Pisa, Verfassungsentwicklung im Bundesbereich, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 6/2010.

tung einer unabhängigen Medienbehörde, die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für digitales terrestrisches Radio, die Integration von Web-TV und Video-Abrufdiensten in das Privatfernsehgesetz sowie die Berücksichtigung offener Punkte der EU-Mediendiensterichtlinie (RL 89/552/EWG idF 2007/65/EG)⁶ in den einschlägigen Gesetzen.

Durch die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes⁷ wurde die derzeit beim Bundeskanzleramt eingerichtete **KommAustria** in eine unabhängige (an keine Weisungen gebundene) **Regulierungsbehörde** für den Rundfunkbereich umgewandelt; gleichzeitig wurden ihr zusätzliche Aufgaben übertragen, da sie künftig neben den bisherigen Regulierungsaufgaben auch für die Rechtsaufsicht über den ORF und die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Fernseh-Exklusivrechtegesetz zuständig ist. Die Regulierungsbehörde KommAustria besteht wie bisher aus fünf Mitgliedern, die gemäß der Verfassungsbestimmung im § 3 Abs 3 des geänderten KommAustria-Gesetzes auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt werden. Diese hat dabei das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats herzustellen.

Im ORF-Gesetz wurden die Bestimmungen über die Produktplatzierung überarbeitet und der öffentlich-rechtliche Auftrag des ORF im Bereich der Online-Dienste und der Spartenprogramme neu formuliert und der ORF verpflichtet, ein Qualitätssicherungssystem einzuführen, ein begleitendes Online-Angebot bereitzustellen und – nach Maßgabe der wirtschaftlichen Tragbarkeit – ein eigenes Sport-Spartenprogramm und ein eigenes Informations- und Kultur-Spartenprogramm auszustrahlen. Anzeigenportale, Branchenverzeichnisse, Kontakt- und Tauschbörsen, Business-Networks, Erotikangebote, Glücksspiele, Wetten und andere Online-Angebote wurden dem ORF hingegen ausdrücklich untersagt. Weiters wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Vergabe und die Zulassung von Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk geschaffen und die auf analoges Fernsehen abgestimmten Regelungen im Privatfernsehgesetz gestrichen.

6 Siehe die Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EGWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl Nr L 332/27 vom 18.12.2007.

7 Siehe die neue Ziff 5a im Art 20 Abs 2 B-VG.

3. Bundesverfassungsgesetze

Auf der Grundlage eines Initiativantrages von Abgeordneten der Regierungsparteien beschloss der Nationalrat das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre** geändert wird sowie ein Bundesgesetz, mit dem das **Bundesbezügegesetz** und das **Bezügegesetz** geändert werden, BGBl I Nr 76/2010. Damit wurde, wie bereits im Jahr 2010, auch für das Jahr 2011 eine sog „Nulllohnrunde“ für Politiker umgesetzt. Durch den Verzicht auf die im Bezügebegrenzungsgesetz vorgesehene jährliche Anpassung sollte in einer wirtschaftlich schwierigen Zeit mit hoher Arbeitslosigkeit ein Beitrag der Politiker, deren Gehälter aus den durch die Krise stark belasteten öffentlichen Haushalten finanziert werden, geleistet werden. Von den Ländern wurden die (Landes)Bezügegesetze ebenfalls geändert und die Bezüge der Landespolitiker (Mitglieder der Landesregierung, Landtagsabgeordnete) ebenfalls „eingefroren“.

4. Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen

- 4.1. Der Bundesgesetzgeber machte im Berichtsjahr 2010 von der oft kritisierten Praxis, in **einfache Bundesgesetze Verfassungsbestimmungen** aufzunehmen, Gebrauch, wenn auch in einem geringen Ausmaß.

Vom Nationalrat wurden **drei einfache Bundesgesetze**, die insgesamt **21 Verfassungsbestimmungen** enthalten, beschlossen und im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Diese werden – abgesehen von der bereits oben im Punkt 2.3. besprochenen Änderung des Komm-Austria Gesetzes, die zwei Verfassungsbestimmungen enthält – nachstehend kurz dargestellt:

- 4.2. Mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Elektrizitätswirtschafts- und -organisationengesetz 2010** und das **Energie-Control-Gesetz** erlassen werden, BGBl I Nr 110/2010, setzte Österreich das 3. Energie-Binnenmarktpaket der Europäischen Union⁸ in das innerstaatliche Recht um. Die Implementierung des 3. Energie-Binnenmarktpaketes erforderte eine weit-

8 Dieses Paket besteht aus folgenden Rechtsakten:

Die Verordnung (EG) Nr 713/2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörde, die Verordnung (EG) Nr 714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, die Verordnung (EG) Nr 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen sowie die Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und die Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt.

gehende Neugestaltung der Regelungen auf dem Elektrizitäts- und Gassektor. Die Ziele des Gesetzes sind die Stärkung und Absicherung der Verbraucherrechte, die wirksame Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber, die Gewährleistung des freien Marktzugangs für die Versorger und die Entwicklung von Kapazitäten für neue Erzeugeranlagen, die Einführung einer entfernungsunabhängigen Tarifierung von Gastransporten über Fernleitungsnetze, die Schaffung einer Agentur zur Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden, die Stärkung der Kompetenzen der Regulierungsbehörde, Maßnahmen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde von öffentlichen und privaten Interessen sowie ein verstärkter Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde.

Das Gesetz enthält zahlreiche von den Ländern umzusetzende Grundsatzbestimmungen und weiters insgesamt **18 Verfassungsbestimmungen**, mit denen sich ua der Bund im Wege von „Kompetenzdeckungsklauseln“ die Zuständigkeit zur Erlassung der Regelungen einräumen musste. Weiters wurde die Zuständigkeit für die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen für die Betreiber von Verteilernetzen und von Übertragungsnetzen durch die Regulierungsbehörde durch Verfassungsbestimmungen vorgesehen. Mittels Verfassungsbestimmung im § 97 wurde festgelegt, dass die Landesregierungen jedes Jahr dem zuständigen Bundesminister einen Bericht über die Erfahrungen mit dem Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes und über die Vollziehung der erlassenen Ausführungsgesetze vorlegen müssen.

Im Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Art 2 des Gesetzes) wurden die EU-rechtlichen Vorgaben über die Unabhängigkeit der **Regulierungsbehörde** erfüllt, da diese in regulatorischen Bereichen **weisungsfrei** agiert. Die Organe der E-Control sind der Vorstand, die Regulierungskommission und der Aufsichtsrat. Vor der Bestellung des Vorstandes durch den Bundesminister findet eine Anhörung des zuständigen Ausschusses des Nationalrates statt. Der Regulierungskommission wurden auch Aufgaben im allgemeinen öffentlichen Interesse zur Besorgung zugewiesen,⁹ die ihr im Ökostromgesetz, dem Energielenkungsgesetz sowie dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz übertragen worden sind. Diese Aufgaben werden unter der Leitung und nach den Weisungen des zuständigen Bundesministers besorgt.

- 4.3. Im durch die B-VG-Novelle BGBl I Nr 2/2008 geänderten Art 20 B-VG (siehe dazu ausführlich 32. Bericht 2007, 158 f) wurde vorgesehen, dass

⁹ Siehe die Verfassungsbestimmungen im § 12 und im § 21 des Energie-Control-Gesetzes.

durch Gesetz ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs angemessenes Aufsichtsrecht des obersten Organs vorzusehen ist, das zumindest das Recht umfasst, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung des weisungsfreien Organs zu unterrichten. Die **Energie-Control Kommission** ist eine **weisungsfreie Kollegialbehörde** mit richterlichem Einschlag (gemäß Art 133 Abs 4 B-VG), die derzeit keiner Aufsicht unterliegt. Um ein angemessenes Aufsichtsrecht über die Energie-Control Kommission vorzusehen, wurde vom Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem das **Energie-Regulierungsbehördengesetz** geändert wird, BGBl I Nr 30/2010, beschlossen. Im § 19a wurde dem zuständigen Bundesminister ein Unterrichtsrecht eingeräumt, damit dieser seiner Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament nachkommen und die Interessen des Bundes entsprechend wahrnehmen kann. Die **Verfassungsbestimmung** im § 1 enthält die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des Gesetzes („Kompetenzdeckungsklausel“).

E) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN

1. Neuerungen im Verfassungsrecht der Länder

Im Berichtszeitraum 2010 wurde die **Landesverfassung** in **drei Ländern** geändert und angepasst. Die Änderungen betrafen die Änderung einer Staatszielbestimmung, die Beseitigung der Weisungsfreiheit von Organen, die Ausweitung der Kontrollrechte des Landesrechnungshofes, die Begrenzung der Netto-Verschuldung eines Landes sowie die Neuerlassung der Landes-Verfassung in der Steiermark.

2. Änderungen der Landesverfassungen im Jahr 2010

- 2.1. Seit der Festschreibung der **Inkorporationspflicht** durch die Verfassungsnovelle, LGBl Nr 57/2002 (siehe dazu 27. Bericht 2002, 122 f), sind im Land **Kärnten** landesverfassungsrechtliche Regelungen außerhalb der Kärntner Landesverfassung ausgeschlossen. Dies bedingt demnach aber häufigere Verfassungsänderungen. Im Jahr 2010 wurden insgesamt **fünf** derartige **Änderungen** der **Landesverfassung** vorgenommen.

Mit dem Gesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung**, die **Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999** und das **Kärntner Gesundheitsfondsgesetz** geändert werden, LGBl Nr 2/2010, wurde die bisher in der Landesverfassung vorgesehene **Weisungsfreiheit** der **Mitglieder** der **Ethikkommission**, der **Arzneimittelkommission** sowie der **Schiedskommission** beseitigt und auf einfachgesetzliche Basis gestellt.¹

Im Gesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung**, das **Landes-Gleichbehandlungsgesetz**, das **Kärntner Antidiskriminierungsgesetz** und das **Gesetz über die Patientenanwaltschaft** und die **Pflegeanwaltschaft** geändert werden, LGBl Nr 11/2010, wurde die bisher in der Landesverfassung vorgesehene **Weisungsfreistellung** der Mitglieder der **Gleichbehandlungskommission**, der **Frauen- und Gleichbehandlungsbeauftragten**, der **Gleichbehandlungsbeauftragten** und **Kontaktfrauen**, des **Patientenanwaltes** (Patientenanwältin) sowie des Leiters der **Antidiskriminierungsstelle** aufgehoben und in eine einfachgesetzliche umgewandelt.² An Europäische Richtlinien angepasst und neu gefasst wurden auch die Bestimmungen über die Aufgaben und

1 Siehe den Artikel I des Gesetzes, in dem vorgesehen ist, dass Art 58 Abs 1a Z 18, 23 und 24, Art 72 Abs 15 und 20 und Art 73 Abs 2c entfallen.

2 Siehe den Artikel I des Gesetzes, mit dem in Art 58 Abs 1a die Z 8,9,10,11,15 und 25 aufgehoben wurden. Weiters entfallen in Art 72b die Abs 8, 12 und 21.

Zusammensetzung der Gleichbehandlungskommissionen und deren Verfahren, das Diskriminierungsverbot sowie die Aufgaben und die Zusammensetzung der Antidiskriminierungsstelle.

Die bisher in der Landesverfassung verankerte **Weisungsfreiheit** einzelner höherer Bediensteter des Kärntner Landesmuseums wurde mit dem Gesetz, mit dem die Kärntner **Landesverfassung** und das Kärntner **Landesmuseumsgesetz** geändert werden, LGBl Nr 45/2010, beseitigt und nun einfachgesetzlich geregelt.³

Das Gesetz, mit dem die Kärntner **Landesverfassung** und das **Auto-bahnService-Zuweisungsgesetz** geändert werden, LGBl Nr 77/2010, sieht vor, das künftig die der ASFINAG zur Dienstleistung zugewiesenen **Bediensteten** fachlich nur den **Weisungen** der zuständigen **Organe der ASFINAG Service Gesellschaft** unterstehen.⁴

Schließlich wurden durch das Gesetz, mit dem die Kärntner **Landesverfassung** und das Kärntner **Jugendwohlfahrtsgesetz** geändert werden, LGBl Nr 96/2010, die bisher in der Landesverfassung verankerte **Weisungsfreiheit** des **Behindertenanwaltes** sowie des **Kinder- und Jugendanwaltes** ebenfalls beseitigt und nun einfachgesetzlich geregelt.⁵

- 2.2. Das Land **Niederösterreich** hat mit dem Verfassungsgesetz über die Änderung der **NÖ Landesverfassung 1979**, LGBl Nr 0001-17, den Katalog der **Staatszielbestimmungen** (Art 4 Z 4) erweitert und nun vorgesehen, dass die Anliegen der **Kinder** im Sinne der UN-Konvention über die Rechte des Kindes im Wirkungsbereich des Landes besonders zu fördern sind, da Kinder auf Grund ihrer Verletzbarkeit besonderen Schutzes und Fürsorge bedürfen.⁶

In der Landesverfassung wurde im Art 14 Abs 1 vorgesehen, dass bei Mandatsgleichheit jener Partei ein **Anspruch** auf einen **Präsidenten** zusteht, die bei der vorangegangenen Landtagswahl die höhere Stimmenanzahl auf sich vereinigen konnte. Dies gilt auch für den Anspruch auf einen **Landesrat** (Mitglied der Landesregierung).

3 Gemäß Artikel I des Gesetzes entfallen in der Kärntner Landesverfassung im Art 58 Abs 1a Z 21 und im Art 72b der Abs 18.

4 Siehe den geänderten Art 58 Abs 1c der Landesverfassung.

5 Siehe den Artikel I des Gesetzes, in dem vorgesehen ist, dass in der Landesverfassung die Art 58 Abs 1a Z 16 und 17, Art 58 Abs 1b, Art 72b Abs 13 und 14 entfallen und in Art 73 der Abs 8 angefügt wird.

6 Die Änderung der Landesverfassung wurde vom Landtag am 19. November 2009 beschlossen und im 34. Bericht 2009, 137 f entsprechend dargestellt. Da die Kundmachung aber im Berichtsjahr erfolgte, wird diese Novelle der Landesverfassung der Vollständigkeit halber auch in diesem Bericht angeführt.

Erweitert wurden auch die **Kontrollrechte** des **Landesrechnungshofes**, da dieser gemäß Art 51 Abs 2 nun auch jene Unternehmungen prüfen kann, bei denen eine Beteiligung des Landes am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital von weniger als 50 vH vorliegt und die das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträger durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht.

2.3. Im Land **Steiermark** wurde die Landesverfassung im Berichtsjahr zweimal geändert.

Mit dem Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1960** geändert wird, LGBl Nr 44/2010, wurde vorgesehen, dass die Landesregierung bei der Erstellung des **Voranschlages** darauf zu achten hat, dass die Einnahmen und Ausgaben des Landes möglichst im Gleichgewicht sind. Die jährliche **Netto-Neuverschuldung** darf **3% des Gesamtbudgetvolumens** nicht überschreiten. Dieser Prozentsatz darf nur im Falle von Naturkatastrophen oder Wirtschaftskrisen überschritten werden. Die Überschreitung des Prozentsatzes der „Schuldenbremse“ bedarf neben einem qualifizierten Beschluss der Landesregierung auch der Genehmigung des Landtages.

Im Rahmen der Verhandlungen des Unterausschusses „Verfassungsreform“ wurde eine Neufassung des Landes-Verfassungsgesetzes erarbeitet. Dabei konnte allerdings keine politische Einigung über die Abschaffung des Proporz bei der Zusammensetzung der Landesregierung erzielt werden. Der Landtag beschloss noch vor der Landtagswahl am 26. September 2010 (siehe dazu Kapitel A, Punkt 2.4.) das Gesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 2010** (L-VG) erlassen und die Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005, das Steiermärkische Volksrechtegesetz, das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark, die Landtags-Wahlordnung 2004 und die Gemeindevahlordnung 2009 geändert werden, LGBl Nr 77/2010. Mit der Neuerlassung des Landes-Verfassungsgesetzes 2010 wurden keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Zweck der Neuerlassung war vielmehr die legislative Überarbeitung der Landesverfassung sowie die Vornahme terminologischer Bereinigungen. Das Landes-Verfassungsgesetz 2010 sieht eine Neustrukturierung der bestehenden Ausschussbestimmungen vor, wobei insbesondere versucht wurde, die bestehenden Doppelgleisigkeiten zwischen L-VG und Geschäftsordnung des Landtages zu beseitigen.

Aufgrund eines Fehlers haben sich Landesverfassung und Volksrechtegesetz bei der geforderten Höhe der Unterstützungserklärungen widersprochen. Das Volksrechtegesetz schrieb 50.000 Unterstützungs-

erklärungen vor (ca 5,1% der Wahlberechtigten), im höherrangigen Landes-Verfassungsgesetz wurden jedoch 85.000 Unterstützungserklärungen gefordert (ca 8,7%). Dieser Fehler wurde mit Landesverfassungsgesetz vom 23. November 2010, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 2010 geändert wird, korrigiert, da im Artikel 70 der Landesverfassung die Zahl 50.000 statt der Zahl 85.000 festgelegt wurde. Die Kundmachung erfolgte mit LGBl Nr 3/2011.

3. Aktivitäten zur Änderung der Landesverfassungen

Im **Oberösterreichischen** Landtag wurden **mehrere Anträge** zur **Änderung der Landesverfassung** eingebracht. Diese betreffen die **Abschaffung des Proporz**es (Beilage 26/2009), die **Stärkung der Bürgerrechte** (Beilage 36/2009), die **Erweiterung der Prüfkompetenzen** des Oö. **Landesrechnungshofes** im Zusammenhang mit der Prüfung von Gemeinden und Gemeindeverbänden (Beilagen 164/2010 und 287/2010) sowie eine Änderung der **Gelöbnisformel** für Landtagsabgeordnete und Mitglieder der Landesregierung (Beilage 260/2010). Die Anträge wurden einem dafür eingesetzten Unterausschuss zur weiteren Beratung zugewiesen. Im Berichtsjahr trat dieser Ausschuss zu keiner Sitzung zusammen.

4. Landesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen

Abgesehen von den bereits besprochenen Änderungen der Landesverfassungen wurden im Berichtsjahr 2010 von den Landtagen ein **Landesverfassungsgesetz** und **acht einfache Landesgesetze**, die insgesamt **47 Verfassungsbestimmungen** enthalten, beschlossen und in den Landesgesetzblättern kundgemacht.

Das **Landesverfassungsgesetz** betraf die Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003.

Von den **Verfassungsbestimmungen** in den einfachen Gesetzen waren in erster Linie die Aufhebung von bisherigen Verfassungsbestimmungen über die Weisungsfreistellung von Organen sowie das Inkraft- bzw Außerkrafttreten der Verfassungsbestimmungen betroffen. Durch Verfassungsbestimmungen wurden auch einfachgesetzliche Bestimmungen als im Verfassungsrang stehend erklärt und die Weisungsfreiheit von bestimmten Organen verankert.

4.1. Im Land **Burgenland** wurden mit **Landesverfassungsgesetz**, mit dem die **Burgenländische Gemeindeordnung 2003** geändert wird, LGBl Nr

33/2010, vor allem die Bestimmungen über die wirtschaftlichen Unternehmungen von Gemeinden und deren Überprüfung, die Rechte der Gebarungsprüfung der Aufsichtsbehörde, den Umweltausschuss in den Gemeinden sowie jene über die Nichtigerklärung von Gemeinderatsbeschlüssen geändert.

Mit dem Gesetz über internationale Informationsverfahren und Notifizierungen auf dem Gebiet der technischen Vorschriften (**Burgenländisches Notifikationsgesetz** – Bgld. NotifG), LGBl Nr 6/2010, wurde die entsprechende EU-Richtlinie⁷ in das Landesrecht umgesetzt. Mittels **Verfassungsbestimmung** (§ 6) wurde das Verfahren im Landtag (etwa bei Gesetzesvorschlägen, die technische Vorschriften oder wesentliche Änderungen solcher Vorschriften zum Gegenstand haben und die als Anträge von Abgeordneten oder von Ausschüssen oder als Volksbegehren an den Landtag gelangen) festgelegt. Dieser hat dafür zu sorgen, dass vor dem Ablauf der Stillhaltefrist die technische Vorschrift nicht beschlossen wird. Eine weitere Verfassungsbestimmung im § 9 Abs 2 regelt das Inkrafttreten.

Mit dem Gesetz, mit dem das Burgenländische **Antidiskriminierungsgesetz** geändert wird, LGBl Nr 17/2010, wurde die **Antidiskriminierungskommission** neu eingerichtet, die Aufgaben und die Geschäftsführung geregelt, die Bestellung der Mitglieder und deren Rechtsstellung sowie das Verfahren vor der Antidiskriminierungskommission festgelegt. Gemäß **Verfassungsbestimmung** (§ 29d Abs 1) sind die **Mitglieder der Kommission** in Ausübung ihrer Amtes selbständig und **unabhängig**.

Neu in das Gesetz aufgenommen wurden auch Bestimmungen über das Schlichtungsverfahren nach dem Behinderteneinstellungsgesetz und den sozialen Dialog zur Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Das Gesetz bestimmt, dass die Landesregierung eine Landesbedienstete oder einen Landesbediensteten auf die Dauer von fünf Jahren als Antidiskriminierungsbeauftragte oder als Antidiskriminierungsbeauftragten zu bestellen hat. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Verfassungsbestimmung im § 31 Abs 4 sieht vor, dass die oder der **Antidiskriminierungsbeauftragte** bei der Ausübung der Tätigkeiten unabhängig und an **keine Weisungen** gebunden ist. Die für die oder den Antidiskriminierungsbeauftragten tätig werdenden Bediensteten unterstehen fachlich nur den Weisungen der bzw des Antidiskri-

7 Siehe die Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABi Nr L 2004 vom 21.07.1998, S 37, in der Fassung der Richtlinien 98/48/EG, ABi Nr L 217 vom 05.08.1998, S 18, und 2006/96/EWG, ABi Nr L 363 vom 20.12.2006, S 81.

minierungsbeauftragten. Vier weitere Verfassungsbestimmungen regeln schließlich das Inkrafttreten der einzelnen Verfassungsbestimmungen.

- 4.2. Im Land Salzburg enthält das Gesetz über gemeinsame **Bestimmungen** für die **Haushaltsjahre 2010 bis einschließlich 2014** sowie den Landeshaushalt für das Jahr 2010 (**Landeshaushaltsgesetz 2010**), LGBl Nr 24/2010, eine Fortführung der Regelungen für die Haushaltsjahre 2004 bis 2009 auf der Grundlage des Gesetzes LGBl Nr 17/2005 sowie eine Anpassung an die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Vorgesehen ist ua eine Verringerung des Personalstandes im Bereich der Landesverwaltung und im Bereich der Salzburger Landeskliniken außerhalb des medizinischen Bereiches in den Jahren 2010 und 2011. Weiters sind die Haushaltspläne der Jahre 2012 bis 2014 so zu gestalten, dass eine allenfalls weiterhin nötige jährliche Neuverschuldung des Landes verringert wird. Neu in das Gesetz aufgenommen wurde eine Regelung, nach der eine Zustimmung des Salzburger Landtages zur Aufnahme von Anleihen, Darlehen oder sonstigen Krediten gemäß Artikel 48 Abs 1 des Landes-Verfassungsgesetzes zur Ausfinanzierung des ordentlichen Haushaltes einzuholen ist.

Das Landeshaushaltsgesetz 2010 enthält im Artikel XI Abs 2 eine Verfassungsbestimmung, mit der insgesamt zehn Bestimmungen des Gesetzes als im Verfassungsrang stehend erklärt wurden.

Das Gesetz über den Landeshaushalt für das Jahr 2011 (**Landeshaushaltsgesetz 2011**), LGBl Nr 25/2010, enthält im Zusammenhang mit der Jährlichkeit des Budgets im Artikel XI Abs 2 eine Verfassungsbestimmung, mit der insgesamt zehn Bestimmungen des Gesetzes als im Verfassungsrang stehend erklärt wurden.

- 4.3. Das Land **Steiermark** hat mit dem Gesetz über eine Änderung von Bestimmungen über die **Weisungsfreistellung** und die **Selbstverwaltung – Sammelnovelle**, LGBl Nr 5/2010, dem durch die B-VG-Novelle BGBl I Nr 2/2008, neu gefassten Art 20 Abs 2 B-VG (Ermächtigung, bestimmte Kategorien von Behörden durch einfaches Gesetz weisungsfrei zu stellen,) Rechnung getragen. Da die Notwendigkeit für die Weisungsfreistellung von Behörden verfassungsgesetzliche Sonderregelungen zu erlassen, nicht mehr besteht, wurden mittels insgesamt 31 Verfassungsbestimmungen bisherige Verfassungsbestimmungen in zwölf einfachen Landesgesetzen in einfachgesetzliche Bestimmungen umgewandelt. Soweit erforderlich, wurden auch die sonstigen Vorgaben des neuen Art 20 B-VG umgesetzt.

Das Gesetz, mit dem das **Statut der Landeshauptstadt Graz** geändert wird, LGBl Nr 42/2010, sieht ua geänderte Bestimmungen über die

Wählbarkeit in den Stadtssenat vor. Die bisher verfassungsrechtlich normierte **Weisungsfreistellung** des **Stadtrechnungshofes** als Organ zur Kontrolle der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung wurde durch Verfassungsbestimmung (§ 99 Abs 5) ihres Verfassungsranges enthoben. Eine weitere Verfassungsbestimmung in Art 2 Abs 1 des Gesetzes regelt das Inkrafttreten.

- 4.4. Mit dem Gesetz, mit dem das Tiroler **Jugendwohlfahrtsgesetz 2002** geändert wird, LGBl Nr 27/2010, hat das Land **Tirol** die Ziele und Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt neu definiert und die Bestimmungen über den Kinder- und Jugendanwalt (die Kinder- und Jugendanwältin) geändert. Dieser (diese) ist gemäß der **Verfassungsbestimmung** im § 6a Abs 11 des Gesetzes bei der Ausübung des Amtes an **keine Weisungen** gebunden. Geändert und angepasst wurden auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, der Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs, die Verschwiegenheitspflichten, jene über Pflegeeltern, Tagesmütter, Tagesväter, Tagesbetreuungseinrichtungen, Sozialpädagogische Einrichtungen und sonstige Einrichtungen für Minderjährige sowie die Bestimmungen über die Verwendung personenbezogener Daten. Eine weitere Verfassungsbestimmung (Art II, Abs 2) regelt das Inkrafttreten der Bestimmung über die Weisungsfreistellung.
- 4.5. Das Land **Wien** hat mit Gesetz, mit dem das **Wiener-Gleichbehandlungsgesetz** (11. Novelle zum Wiener Gleichbehandlungsgesetz) und das **Wiener Landeslehrerinnen- und Landeslehrer-Gleichbehandlungsgesetz** (1. Novelle zum Wiener Landeslehrerinnen- und Landeslehrer-Gleichbehandlungsgesetz) geändert werden, LGBl Nr 43/2010, mehrere Bestimmungen, insbesondere jene über die Stellungnahmen, Beratungen und Tätigkeitsberichte der Gleichbehandlungskommission und jene über die Bestellung, Aufgaben sowie Rechtsstellung der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten, neu gefasst. Überarbeitet wurden auch die bisherigen Regelungen über die Kontaktfrauen sowie über das Gleichstellungsprogramm. Die **Verfassungsbestimmung** im § 28 Abs 1 sieht vor, dass die oder der **Gleichbehandlungsbeauftragte** in Ausübung der Funktion an **keine Weisungen** gebunden ist. Das Inkrafttreten dieser Bestimmung wurde in einer weiteren Verfassungsbestimmung im Art III, Ziff 3 des Gesetzes vorgesehen.
5. **Landesgesetze, die in engem Zusammenhang mit dem Verfassungsrecht stehen**
- 5.1. Das Land **Burgenland** hat mit dem Gesetz, mit dem die **Landtagswahlordnung 1995** geändert wird, LGBl Nr 12/2010, vor allem die

Bestimmungen über die Ausübung des Wahlrechts durch eine Wahlkarte, den amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, die Vergabe einer Vorzugsstimme, die Gültigkeit eines leeren amtlichen Stimmzettels, die Einbringung eines Landeswahlvorschlages bei der Landeswahlbehörde sowie jene über die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl neu gefasst und entsprechend angepasst.

Das Gesetz, mit dem das Burgenländische **Wählerevidenz-Gesetz** geändert wird, LGBl Nr 13/2010, enthält geänderte Bestimmungen über die Voraussetzung für die Eintragung von Personen in die Landes-Wählerevidenz bzw in die Gemeinde-Wählerevidenz und die Ausstellung einer Wahlkarte an Personen, denen am Wahltag der Besuch des zuständigen Wahllokales aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist.

- 5.2. Im Land **Salzburg** wurden durch das Gesetz, mit dem die **Salzburger Gemeindeordnung 1994** geändert wird, LGBl Nr 67/2010, die Mitwirkungsmöglichkeiten der Gemeindebürgerinnen und -bürger dadurch verbessert, dass als verpflichtender erster Tagesordnungspunkt für Gemeindevertretungssitzungen eine Fragestunde vorgesehen wird, in der sie den Bürgermeister und beauftragte Mitglieder der Gemeindevorstellung mit ihren sonstige Tagesordnungspunkte betreffenden Fragen konfrontieren können. Weiters hat der Bürgermeister künftig zwingend zweimal jährlich sowie auf Antrag von 10% der zur Gemeindevertretung Wahlberechtigten in einer öffentlichen Gemeindeversammlung über die wichtigsten aktuellen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zu berichten. Die Kompetenzen des Überprüfungsausschusses wurden dahingehend erweitert, dass dieser auch die Gebärung von selbständigen Unternehmungen prüfen kann, an denen die Gemeinde mit mindestens 50% beteiligt ist oder die sie sonst tatsächlich beherrscht, sowie dadurch, dass gegenüber der Gemeinde die widmungsgemäße Verwendung von größeren Förderungen und Subventionen nachzuweisen und dieser Nachweis dem Überprüfungsausschuss zuzuleiten ist. Weiters wurde die Möglichkeit der Heranziehung von Ersatzmitgliedern in Ausschüssen erleichtert.
- 5.3. Das Land **Steiermark** hat auf Grund der Erfahrungen bei der Durchführung der Gemeinderatswahl durch das Gesetz, mit dem die **Landtags-Wahlordnung 2004** geändert wird, LGBl Nr 68/2010, entsprechende Bestimmungen über die Ausstellung und Ausgabe von Wahlkarten in das Gesetz aufgenommen. Bezüglich der Frist für die Auflegung des Wählerverzeichnisses erfolgte eine Anpassung an die Gemeindevahlordnung, damit diese für die beiden Wahlen einheitlich ist. Die Dauer wurde mit fünf Werktagen bestimmt, jedoch mit der Möglichkeit, an einem dieser Tage bis 20 Uhr in die Wählerver-

zeichnisse Einsicht zu nehmen. Nunmehr ist auch bei der Landtagswahl eine Stimmabgabe ohne Wahlkarte in der Gemeinde möglich, in der der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Weiters erfolgten Erleichterungen für wahlwerbende Parteien, insbesondere bei der Ausfolgung von Wählerverzeichnissen. Darüber hinaus wurden die bundesrechtlichen Vorgaben in der Nationalrats-Wahlordnung über die Ausgestaltung der Wahlkarten hinsichtlich der Portofreiheit und im Bezug auf die Abdeckung der den Wähler betreffenden persönlichen Daten auf der Wahlkarte übernommen.

Mit dem Gesetz, mit dem die **Gemeindewahlordnung 2009** – GWO geändert wird, LGBl Nr 67/2010, wurden auf Grund der gemachten Erfahrungen die Regelungen über die Ausstellung und Ausgabe von Wahlkarten präzisiert und neu gefasst. Für wahlwerbende Parteien wurden Erleichterungen im Gesetz verankert, insbesondere bei der Entsendung von Vertrauenspersonen und Wahlzeugen in die einzelnen Wahlbehörden bzw Wahllokale und bei der Ausfolgung von Wählerverzeichnissen. In das Gesetz übernommen wurden auch die Vorgaben der Nationalrats-Wahlordnung hinsichtlich der Ausgestaltung der Wahlkarten in Bezug auf die den Wähler betreffenden persönlichen Daten auf der Wahlkarte. Schließlich wurden die Vorgaben des Bundes bezüglich des eingetragenen Partnerschaftsgesetzes umgesetzt.

Das Gesetz, mit dem die **Steiermärkische Gemeindeordnung 1967** geändert wird, LGBl Nr 29/2010, enthält zahlreiche Anpassungen und Neuerungen. Überarbeitet wurden die Aufgaben und Befugnisse des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes, die Bestimmungen über die Befangenheit, die Vertraulichkeit von Beratungsgegenständen, die Aufgaben des Prüfungsausschusses und die Rechte seiner Mitglieder, die Abfassung von Verhandlungsschriften sowie das Recht der Einsicht in Unterlagen durch die Fraktionen im Gemeinderat. Neue Bestimmungen regeln die Ungültigkeit von Beschlüssen des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes, die Möglichkeiten von Aufsichtsbeschwerden sowie die Prüfung der Gesetzmöglichkeit von Beschlüssen durch die Aufsichtsbehörde. Bei Finanzgeschäften ist eine Risikoanalyse zu erstellen. Überarbeitet wurden auch die Bestimmungen über die öffentlichen Einrichtungen, Anlagen, wirtschaftliche Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit der Gemeinden, die Überprüfung der Gemeindegebarung durch die Aufsichtsbehörde sowie jene über die Genehmigungspflichten.

- 5.4. In **Wien** enthält das Gesetz, mit dem die Wiener **Gemeindewahlordnung**, das Wiener **Volksbegehrensgesetz**, das Wiener **Volksbefragungsgesetz** und das Wiener **Volksabstimmungsgesetz** geändert wer-

den, LGBl Nr 31/2010, zahlreiche Neuerungen. Diese betreffen ua die Bestimmung, dass zu Mitgliedern von Wahlbehörden, Personen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, bestellt werden können. Personen, die am Wahltag aus bestimmten Gründen nicht das zuständige Wahllokal aufsuchen können, erhalten über Antrag eine Wahlkarte ausgestellt. Neu gefasst wurden die Regelungen über die Wählerrevi-
denz und deren Einsichtnahme, die Ausgestaltung der Wahlkarte, die Einbringung von Wahlvorschlägen, gesondert für den Gemeinderat und die Bezirksvertretungen, die Stimmabgabe im Wahllokal und im Wege der Briefwahl sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses unter Berücksichtigung der eingelangten Wahlkarten im Wege der Briefwahl.

Die Änderungen des Volksbefragungsgesetzes und des Volksabstimmungsgesetzes enthalten entsprechende Anpassungen im Hinblick auf die Möglichkeit der Ausübung des Stimmrechtes im Wege der Briefabstimmung sowie die Ermittlung der Ergebnisse einer Volksbefragung bzw Volksabstimmung.

Die im Berichtsjahr 2010 kundgemachten Landesverfassungsgesetze und die verfassungsrechtlichen Bestimmungen sowie weitere wichtige Landesgesetze sind im Besonderen Teil (E) zusammenfassend dargestellt.

F) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

1. Gesetzgebung des Bundes

1.1. Schwerpunkte der Gesetzgebung im Jahr 2010

In der einfachen Gesetzgebung des Bundes waren im Berichtsjahr Regelungen in den Bereichen Innere Sicherheit und Justiz,¹ Gesundheit und Soziales,² Dienstrecht,³ Umweltschutz und Energierecht,⁴ Haushaltsrecht

1 Vgl bspw

- das Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird (**Waffengesetz-Novelle 2010**), BGBl I Nr 43/2010;
- das Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 und das EU-Polizeikooperationsgesetz geändert werden (**Betrugsbekämpfungsgesetz 2010** – BBKG 2010), BGBl I Nr 105/2010;
- das **Strafrechtliche Kompetenzpaket**, BGBl I Nr 108/2010 – siehe unten Punkt 1.2.

2 Siehe bspw

- das Bundesgesetz, mit dem das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (**Unterbringungs- und Heimaufenthaltsgesetznovelle 2010** – Ub-HeimAuf-Nov 2010), BGBl I Nr 18/2010;
- das Bundesgesetz über **Produkte, deren Einfuhr und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten** ist, BGBl I Nr 19/2010;
- das Bundesgesetz zur **Stärkung der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung**, BGBl I Nr 61/2010, – siehe dazu unten Punkt 1.4.;
- das Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Pensionsgesetz 1965 geändert werden (**Sozialrechts-Änderungsgesetz 2010** – SRÄG 2010), BGBl I Nr 62/2010;
- das Bundesgesetz über die Einfuhr und das Verbringen von Arzneiwaren, Blutprodukten und Produkten natürlicher Heilvorkommen (**Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010** – AWEg 2010), BGBl I Nr 79/2010;
- das Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (**2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2010** – 2. SVÄG 2010), BGBl I Nr 102/2010;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Gesundheitstelematikgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 103/2010.

und Finanzwesen,⁵ sowie zur Absicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich⁶ die Schwerpunkte.

3 Siehe etwa

- das Bundesgesetz, mit dem das **Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984**, das **Vertragsbedienstetengesetz 1948** und das **Gehaltsgesetz 1956** geändert werden, BGBl I Nr 6/2010;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979**, das **Gehaltsgesetz 1956**, das **Vertragsbedienstetengesetz 1948** und das **Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz** und das **Bundes-Personalvertretungsgesetz** geändert werden, BGBl I Nr 82/2010, – siehe dazu unten Punkt 1.3.

4 Siehe bspw

- das Bundesgesetz über eine umweltrelevante Geodateninfrastruktur des Bundes (**Geodateninfrastrukturgesetz – GeoDIG**), BGBl I Nr 14/2010;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Immissionsschutzgesetz-Luft** und das **Bundesluftreinhaltegesetz** geändert werden und das **Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen aufgehoben** wird, BGBl I Nr 77/2010 – siehe dazu unten Punkt 1.5.

5 Siehe etwa

- das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Aufbau und die Zuständigkeitsregelung der Abgabenverwaltung des Bundes erlassen wird (**Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 – AVOG 2010**), sowie das Einkommensteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Gebührengesetz 1957, das Kapitalverkehrsteuergesetz 1934, das Versicherungsteuergesetz 1953, das Feuerschutzsteuergesetz 1952, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Rundfunkgebührengesetz, das Entschädigungsgesetz CSSR und das EG-Vollstreckungsamtshilfegesetz geändert werden – Bundesgesetz über die **Neuordnung der Zuständigkeitsregelungen in Abgabensachen**, BGBl I Nr 9/2010;
- Bundesgesetz, mit dem das **Finanzausgleichsgesetz 2008** und das **Bundesfinanzgesetz 2010** geändert werden, BGBl I Nr 17/2010;
- das **Bundesfinanzrahmengesetz 2011 bis 2014** – BFRG 2011-2014, BGBl I Nr 33/2010;
- Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grundsteuergesetz 1955, das Bundesgesetz über eine Abgabe vom Bodenwert, das Gebührengesetz 1957, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Normverbrauchsabgabengesetz 1991, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das EUROFIMA-Gesetz, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz und das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert werden (**Abgabenänderungsgesetz 2010 – AbgÄG 2010**), BGBl I Nr 34/2010;
- das Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Finanzstrafgesetz und das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert werden – (**Glücksspielgesetz-Novelle 2008** – GSpG-Novelle 2008), BGBl I Nr 54/2010, – siehe dazu Kapitel C, Punkt 10.;

Unter föderalistischen Gesichtspunkten wichtige Bundesgesetze wurden im Kapitel A, die Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes und jene einfachen Bundesgesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, im Kapitel D besprochen. In diesem Kapitel des Berichtes werden noch einige Bundesgesetze dargestellt und aus föderalistischer Sicht Bemerkungen angebracht.

1.2. Innere Sicherheit und Justiz

Zu den Zielen des Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (**strafrechtliches Kompetenzpaket** – sKp), BGBl I Nr 108/2010, zählen die Schaffung einer neuen sog „Kronzeugenregelung“, Maßnahmen im Strafgesetzbuch, um kriminell erwirtschaftetes Vermögen wirkungsvoll zugunsten des Staatshaushaltes einziehen zu können, die Erhöhung der Transparenz der Tätigkeit staatsanwaltschaftlicher Organe sowie der Ausbau der Korruptionsstaatsanwaltschaft durch die Schaffung einer **zentralen Staatsanwaltschaft** zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption beim Oberlandesgericht Wien.

Im **Begutachtungsentwurf** des Bundesministeriums für Justiz vom 18. August 2010 war die Einrichtung von Wirtschaftskompetenzzentren bei den Staatsanwaltschaften am Sitz der Oberstaatsanwaltschaft und den Gerichtshöfen

-
- das Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz und das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert werden – **Glücksspielgesetz-Novelle 2010** – GSpG-Novelle 2010), BGBl I Nr 73/2010, – siehe dazu Kapitel C, Punkt 10.;
 - das Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (**Transparenzdatenbankgesetz** – TBDG), BGBl I Nr 109/2010, – siehe dazu Kapitel A, Punkt 12.;
 - das **Budgetbegleitgesetz 2011**, BGBl I Nr 111/2010, – siehe dazu Kapitel C, Punkt 9.;
 - das Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2011 (**Bundesfinanzgesetz 2011** – BFG 2011) samt Anlagen, BGBl I Nr 112/2010.

6 Siehe bspw

- das Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz und das Bilanzbuchhaltungsgesetz geändert werden, BGBl I Nr 39/2010;
- das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. Nr. L 302 vom 17.11.2009, S. 1) (**Ratingagenturenvollzugsgesetz** – RAVG) erlassen wird sowie das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert wird, BGBl I Nr 68/2010;
- das Bundesgesetz mit dem das **Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010** und das **Energie-Control-Gesetz** erlassen werden, BGBl I Nr 110/2010, – siehe dazu Kapitel D, Punkt 4.2.

erster Instanz am Sitz des Gerichtshofes zweiter Instanz vorgesehen. Die geplante Steigerung der Effizienz der Staatsanwaltschaften wurde von den Ländern grundsätzlich begrüßt. Kritisch beurteilt wurde aus föderalistischer Sicht die Zuständigkeit des Landesgerichtes am Sitz der Oberstaatsanwaltschaft. Dies hätte bedeutet, dass der Zuständigkeitsbereich der Landesgerichte (zB Feldkirch, Salzburg, Klagenfurt) massiv eingeschränkt worden wäre. Zudem bestünde die Gefahr, dass schleichend auch für andere Rechtsbereiche eine zentrale Zuständigkeit des Landesgerichts am Sitz des OLG vorgesehen würde.⁷

In einer Stellungnahme zur **Regierungsvorlage** (RV 918 dB XXIV. GP), die nun die Schaffung einer zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption und entsprechender Gerichtsabteilungen beim Landesgericht für Strafsachen Wien vorsah, **lehnte** etwa das Land **Vorarlberg** die vorgesehene **Regelung ab**. Sie stünde im Gegensatz zu den Grundsätzen der Bürger- und Sachnähe. Es sei für die Beteiligten (Beschuldigte, Zeugen, Rechtsanwälte und andere Beteiligte) eine unnötige Erschwernis, wenn Vorarlberg betreffende Wirtschaftsprozesse, für die derzeit eine Zuständigkeit des Landesgerichtes Feldkirch gegeben ist, künftig zentral in Wien abgeführt werden sollen.

Die **Landeshauptleutekonferenz** befasste sich in ihrer Tagung am 24. November 2010 mit dem strafrechtlichem Kompetenzpaket und forderte den Bund – allerdings vergeblich – auf, mit den betroffenen Berufsgruppen intensive Gespräche zu führen, um die beste und langfristig erfolgversprechendste Lösung zu finden, da es keinen Beweis dafür gebe, dass ein zentraler Standort die bessere Variante als die ursprünglich vorgesehenen vier Standorte an den Oberlandesgerichten sei.

1.3. Dienstrecht

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979**, das **Gehaltsgesetz 1956**, das **Vertragsbedienstetengesetz 1948** und das **Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz** geändert werden, BGBl I Nr 82/2010, erfolgte eine Anpassung der Regelungen über die einstuftungswirksame Anrechnung von Vordienstzeiten an die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000, konkretisiert durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 18. Juni 2009, Rs C-88/08 (HÜTTER).⁸

7 Siehe dazu Wirtschaftskompetenzzentren – droht neuer Zentralismus?, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 5/2010.

8 Siehe das Urteil des EuGH in der Rechtssache HÜTTER/Technische Universität Graz, C-88/08 vom 18. Juni 2009, ABl Nr C 180 vom 01.08.2009, S 15. Im Urteil stellte der EuGH fest, dass es unzulässig ist, Dienstzeiten, die vor dem 18. Lebensjahr zurückgelegt werden, bei der Festlegung des Vorrückungsstichtages generell nicht zu berücksichtigen.

Mit der Novelle wurden die entsprechenden Bestimmungen im Gehalts-gesetz adaptiert und das Kriterium des Lebensalters durch das Kriterium der Erfüllung der Schulpflicht ersetzt. Gleichzeitig wurde der für die Vorrückung von der jeweils ersten in die jeweils zweite Gehaltsstufe maßgebliche Zeitraum von zwei Jahren auf fünf Jahre – bei entsprechender Anrechnung etwaiger Schulzeiten – verlängert. Neu in das Gesetz aufgenommen wurde die Bestimmung, dass BeamtInnen die sechste Urlaubswoche nicht mehr nach Erreichen von 25 Dienstjahren, sondern ab dem 43. Lebensjahr gebührt. Auf Grund des EuGH-Urteiles werden auch die Länder ihre Dienstrechts-gesetze entsprechend anpassen müssen.

1.4. Gesundheitswesen

Im Regierungsprogramm 2008-2013 bekannte sich die Bundesregierung zur Erhöhung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des österreichischen Gesundheitssystems. Dabei soll ua der Zugang der Patientinnen und Patienten zu medizinischen Leistungen durch die Schaffung bedarfsorientierter, zusätzlicher Versorgungsangebote im ambulanten Bereich verbessert werden. Das Bundesgesetz zur **Stärkung der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung**, BGBl I Nr 61/2010,⁹ hat als wesentliches Ziel die Verbesserung der Versorgungsangebote im niedergelassenen Bereich, um damit den Spitalssektor zu entlasten. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes vom 10. März 2009 (Rs C-169/07, HARTLAUER, – siehe dazu 34. Bericht 2009, 99 f und 395) wurde eine Ersatzlösung für das System der Bedarfsprüfung von selbständigen Ambulatorien geschaffen. Weitere Bestimmungen des Gesetzes betreffen die Modernisierung der Regelungen über die Bedarfsprüfung von bettenführenden Krankenanstalten und ihre bessere Harmonisierung mit den Planungsarbeiten von Bund und Ländern. Die im Gesetz neu vorgesehene Möglichkeit, (zahnärztliche) Gruppenpraxen auch in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen zu können, soll positive Effekte auf die Spitalsträger und die Sozialversicherung mit sich bringen. Für die Länder von föderalistischem Interesse sind jene Bestimmungen, die den Landesgesundheitsplattformen verstärkte Mitwirkungsrechte einräumen (vgl zB § 52b und § 52c des Ärztegesetzes 1998).

9 Siehe das Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 (14. Ärztegesetz-Novelle), das Zahnärztegesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (72. Novelle zum ASVG), das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das MTD-Gesetz und das MTF-SHD-Gesetz geändert werden (Bundesgesetz zur Stärkung der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung).

Im **Begutachtungsverfahren** machten die Länder zahlreiche Verbesserungsvorschläge, die bei der Ausarbeitung der Regierungsvorlage unberücksichtigt blieben; sie wiesen vor allem auf die Ungleichbehandlung von Gruppenpraxen und selbständigen Ambulatorien hin. Während für die Errichtung und den Betrieb von Ambulatorien eine anlagenbezogene Bewilligung erforderlich sei, müsse sich eine Gruppenpraxis – als vergleichbare Einrichtung – im Zuge ihrer Gründung keinem derartigen Verfahren unterziehen. Die sanitäre Aufsicht treffe ebenfalls nur die selbständigen Ambulatorien, nicht aber die Gruppenpraxen.

1.5. Umweltschutz

Das Bundesgesetz, mit dem das **Immissionsschutzgesetz-Luft** und das **Bundesluftreinhaltegesetz** geändert werden und das **Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen aufgehoben** wird, BGBl I Nr 77/2010, ist auch für die Länder von besonderer Bedeutung. Durch die Novelle des Bundesluftreinhaltegesetzes und die Aufhebung des Verbrennungsverbotsgesetzes kommt es zu einer Vereinfachung und Klarstellung im Vollzug betreffend das Verbrennen von biogenen und nicht biogenen Materialien außerhalb von Anlagen. Von Bedeutung ist aber auch, dass bis auf wenige Ausnahmen ein generelles Verbrennungsverbot (flächenhaft wie auch punktuell) ausgesprochen wurde. Damit wurde eine langjährige Forderung der Länder erfüllt. Mit dieser Änderung sollte es möglich sein, die oft in den Frühjahrsmonaten aufgetretenen Verbrennungsvorgänge in der Landwirtschaft, die bei Inversionswetterlagen immer wieder mit erheblichen Luftverunreinigungen, besonders in den engen Tallagen verbunden waren, in den Griff zu bekommen.

Die Novelle zum Immissionsschutzgesetz-Luft wird einerseits zu einem Mehraufwand hinsichtlich der Messung von PM_{2,5} (Feinstaub) sowie im Hinblick auf die Verpflichtungen in Bezug auf den AEI (Average Expositive Indicator – Indikator für die durchschnittliche Exposition) für die Länder bringen. Derzeit nicht abschätzbar für die Länder sind die Auswirkungen hinsichtlich der neuen Regelung über die anteilige Kostentragung für die Errichtung und den Betrieb von Verkehrsbeeinflussungssystemen auf Autobahnen und Schnellstraßen.

Bereits zum **Begutachtungsentwurf** des Gesetzes machten die Länder im Jahr 2009 zahlreiche Bemerkungen und verlangten klare Zuständigkeiten im Bereich der Luftreinhaltung. Die Verantwortung für die Zielerreichung dürfe nicht auf die Landeshauptleute abgewälzt werden (siehe dazu ausführlich 34. Bericht 2009, 51 f).

In ihrer Tagung am 20. Mai 2010 befasste sich die **Landeshauptleutekonferenz** mit der geplanten Novellierung des Immissionsschutzgesetzes-Luft und bekannte sich in ihrem **Beschluss** ausdrücklich zu den Zielen der Luft-

qualitätssicherung. Allerdings werde die Hauptlast der Umsetzung von Luftreinhaltemaßnahmen auf die Landeshauptleute überwältzt, ohne dass dabei geeignete und wirksame gesetzliche Instrumentarien zur Verfügung gestellt würden. Gefordert wurde, dass die Novelle zum Anlass genommen wird, die nationale Regelung an das weniger strenge EU-Recht anzupassen, da sonst – selbst bei Bereitschaft zum Einsatz neuester Technologie – eine eminente Gefährdung des Wirtschaftsstandortes Österreich zu befürchten sei. Die vorgesehene Festlegung von strengeren Grenzwerten als europarechtlich geboten bewirke, dass bei den Ländern ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand und damit zusätzliche Kosten anfallen würden.

In die **Regierungsvorlage** (RV 782 dB XXIV. GP) wurde ein im Begutachtungsentwurf nicht enthaltener § 14 Abs 6a IG-L aufgenommen. Diese – vom Nationalrat unverändert beschlossene – Bestimmung sieht vor, dass der Landeshauptmann für bestimmte Streckenabschnitte im hochrangigen Straßennetz, die bereits mit einem Verkehrsbeeinflussungssystem gemäß § 44 Abs 1a StVO 1960 ausgestattet sind, für den Fall zu erwartender Grenzwertüberschreitungen durch Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkungen festlegen kann, die auf Grund der örtlichen topographischen, meteorologischen und luftschadstoffrelevanten Gegebenheiten zur Hintanhaltung der Grenzwertüberschreitungen notwendig sind. In diesem Fall sind die Kosten der Adaptierung des Verkehrsbeeinflussungssystems und zusätzliche Betriebskosten dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) vom Land zu ersetzen. Weiters sieht die neue Bestimmung vor, dass der Landeshauptmann eine derartige Verordnung auch für Streckenabschnitte im hochrangigen Straßennetz erlassen kann, die nicht mit einem Verkehrsbeeinflussungssystem ausgestattet sind; diesfalls sind die Errichtungs- und Betriebskosten des Verkehrsbeeinflussungssystems anteilmäßig zwischen Bund (Bundesstraßenverwaltung) und dem Land gemäß dem voraussichtlichen Verwendungszweck der Verkehrsbeeinflussungsanlage aufzuteilen. Die Länder lehnten die neu aufgenommene Kostentragungs- und Kostenteilungsregelung entschieden ab. Von den Ländern **Tirol** und **Vorarlberg** wurde der **Konsultationsmechanismus** ausgelöst. Verhandlungen in einem Konsultationsgremium wurden nicht geführt, vielmehr wurde das Gesetz vom Nationalrat in der Fassung der Regierungsvorlage beschlossen. Der Bund nahm mit der Novellierung des IG-Luft wenig Rücksicht auf die Länderinteressen und überwälzte den Vollzug zahlreicher Bestimmungen auf die Landeshauptleute.

1.6. Gesetzentwürfe des Bundes von föderalistischem Interesse

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurden von den Ländern zu mehreren Gesetzentwürfen des Bundes Bedenken – auch unter finanziellen Gesichtspunkten – geltend gemacht.

Abgesehen von föderalistisch bedeutsamen Gesetzentwürfen, die bereits im Kapitel A besprochen wurden und zu Gesetzentwürfen, die Aufnahme in das im Kapitel C dargestellte Budgetbegleitgesetz 2011 fanden, werden nachstehend noch einige Gesetzentwürfe dargestellt.

- 1.6.1. Der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft am 6. Juni 2010, GZ BMLFUW-UW.4.1.2.0019-1/4/2010, zur Begutachtung versandte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Wasserrechtsgesetz 1959** geändert werden sollte, hatte die Umsetzung der Richtlinie 2007/60/EG (Hochwasserrichtlinie) und die im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 vorgesehenen Maßnahmen zum Inhalt. Im Zuge der geplanten Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie wurde ein Bund-Länder-Arbeitskreis eingerichtet und klargestellt, dass die Länder in die Ausarbeitung der in der Richtlinie vorgesehenen Instrumente entsprechend eingebunden werden.

Der vorliegende Entwurf enthielt allerdings hinsichtlich der Einbindung der Länder keine ausreichenden Regelungen, insbesondere waren keine ausdrücklichen Stellungnahmerechte für die betroffenen Länder vorgesehen. In ihren Stellungnahmen bemerkten die Länder kritisch, dass die vorgesehenen Regelungen zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Ländern führen werden, der teilweise durch eine überschießende Umsetzung von EU-Recht hervorgerufen werde. Auch die Vorschläge der Länder zur Verwaltungsvereinfachung (etwa bei Kollaudierungsverfahren nach § 121 WRG 1959 oder Kleinstkläranlagen bewilligungsfrei zu stellen und Bewilligungsfreistellungen auch für bestimmte Gewässerquerungen einzuführen) wurden im Begutachtungsentwurf im § 33d Abs 1 enthaltene Bestimmung, wonach der Landeshauptmann für bestimmte Oberflächenwasserkörper oder Teile davon (Sanierungsgebiet) durch Verordnung ein Sanierungsprogramm zu erstellen hat. Diese Formulierung widerspreche den mehrfach getätigten Zusagen des Bundesministeriums, dass der Landeshauptmann in der Instrumentenwahl (Verordnung nach § 33d oder Verfahren nach § 21a WRG) frei sein werde. Weiters gehe die im § 42a des Entwurfes enthaltene Regelung, dass in Gebieten mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko Gefahrenzonenplanungen zu erstellen oder wasserwirtschaftliche Regionalprogramme zu erlassen sind, über das zur Umsetzung der EU-Richtlinie erforderliche Ausmaß hinaus, da die Richtlinie nur die Erstellung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für die Risikogebiete zwingend vorsehe. Die vorgesehenen Gefahrenzonenpläne seien überflüssig und würden nur zu einem zusätzlichen Aufwand führen. Unklar erschien den Ländern auch, wer für die Er-

stellung der Gefahrenzonenpläne zuständig sein sollte, da der Bundesminister diese „in Zusammenarbeit mit den Ländern“ zu erstellen habe. Abgelehnt wurde auch die vorgesehene Bestimmung, dass bei wiederkehrenden Überschwemmungen Wasserverbände bzw Wassergenossenschaften zu gründen sind. Die (zwangsweise) Bildung von Verbänden und Genossenschaften werde vermutlich zu keiner Entspannung der Situation, sondern vielmehr zu weiteren öffentlichen Belastungen führen. Zu der im Entwurf enthaltenen Darstellung der Kosten bemerkten die Länder, dass die erforderlichen Sachkosten zu einer Schmälerung der Mittel für die jährlichen schutzwasserwirtschaftlichen Bauprogramme der Bundeswasserbauverwaltung führen werden.

Bei der Ausarbeitung der dem Nationalrat noch im Berichtsjahr zur Beschlussfassung vorgelegten **Regierungsvorlage** (RV 1030 dB XXIV. GP) ging der Bund nur in einzelnen Punkten (etwa hinsichtlich des von den Ländern geforderten Entfallens einer Bewilligung von Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer – § 38 Abs 1 des Entwurfes) auf die Anliegen der Länder ein.

- 1.6.2. Zu den Zielen des vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 16. Juli 2010, GZ BMWF-43.900/0017-II/2/2010, versandten Begutachtungsentwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem ein **ZAMG-Gesetz** erlassen und das EG zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das FOG sowie das Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden sollten, zählten die Umwandlung der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in eine vollrechtsfähige juristische Person des öffentlichen Rechts, die Steuerung der ZAMG über Leistungsvereinbarungen, eine Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung durch Implementierung eines Globalbudgets und mehrjähriger Leistungsvereinbarungen sowie die amtliche Warnung vor gefährlichen Wetterlagen durch die ZAMG.

Bei ihren Tätigkeiten sind die Länder im Hinblick auf die Katastrophenvorkerungen und die Katastrophenhilfe auf die Informationen verschiedener Einrichtungen angewiesen. Dabei kommt den Wetterdaten (Niederschlagswarnungen für die Landeswarnzentralen, Lawinenwarnungen, Schneewarnungen) der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik besondere Bedeutung zu. In ihren Stellungnahmen sprachen sich mehrere Länder dafür aus, im Gesetz klar zu definieren, welche Informationen die ZAMG wie bisher den Ländern kostenfrei zur Verfügung stellen muss. Für die Warnzentralen der Länder mit den hydrografischen Diensten und den Straßendiensten sei es wichtig, weiterhin kostenlos die notwendigen meteorologi-

schen, klimatologischen und geophysikalischen Informationen zu erhalten. Der Bund sollte bei der Ausarbeitung der Regierungsvorlage auf die berechtigten Anliegen der Länder eingehen und diese entsprechend berücksichtigen.¹⁰ Im Berichtsjahr wurde das Gesetzesvorhaben nicht mehr weiterverfolgt.

- 1.6.3. Die Länder machten zum vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend im Oktober 2008 übermittelten Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze für soziale Arbeit mit Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (**Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009**) zahlreiche Bedenken geltend und lösten wegen der fehlenden Kostendarstellung den Konsultationsmechanismus aus (siehe dazu ausführlich 33. Bericht 2008, 192 f). Auch der nach geführten Verhandlungen im Oktober 2009 vorgelegte überarbeitete Entwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (**Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2010**) wurde von den Ländern wegen der **Einschränkung der Ausführungsgesetzgebung** und der zu erwartenden **zusätzlichen Kosten abgelehnt** und von vier Ländern der Konsultationsmechanismus ausgelöst (siehe 34. Bericht 2009, 162 ff).

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend legte mit Schreiben vom 1. März 2010, GZ BMWFJ-421600/0002-II/2/2010, einen neuerlich **überarbeiteten Entwurf des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2010** zur Begutachtung vor. Dieser Entwurf wurde von mehreren Ländern auf Grund der drohenden beträchtlichen Mehrkosten im Bereich der Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung abgelehnt. Die Länder **Kärnten, Salzburg, Steiermark und Tirol** lösten neuerlich den **Konsultationsmechanismus** aus. Zu Verhandlungen in einem Konsultationsgremium kam es im Berichtsjahr nicht. Die geführten Bund-Länder Gespräche blieben vorerst ergebnislos, sodass sich der Gesetzentwurf weiterhin im Begutachtungsstadium befindet.

- 1.6.4. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft versandte mit Schreiben vom 19. April 2010, GZ BMLFUW-UW 2.1.6/0031-VI/2/2010, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Abfallwirtschaftsgesetz 2002** geändert werden sollte (**AWG-Novelle 2010**) zur Begutachtung. Zu den Zielen des Entwurfes zählten die Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (neue Abfallrichtlinie), Kosteneinsparungen beim Vollzug der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen und eine stärkere Nutzung und Weiterentwicklung des elektronischen Datenmanagements.

10 Siehe dazu Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik – Rücksichtnahme auf Länderinteressen, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 4/2010.

Die **Länder** bemerkten in ihren Stellungnahmen, dass mit der geplanten Novelle neuerlich verabsäumt werde, über EU-rechtliche Vorgaben hinausgehende Regelungen rückgängig zu machen. Vielmehr würden erneut überschießende Regelungen geschaffen und zahlreiche Bestimmungen stünden auch der Forderung nach einer Verwaltungsvereinfachung entgegen. **Kritisch** betrachtet wurden weiters die vorgesehenen Ergänzungen des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes. Die Darstellung der bestehenden Abfallsammelsysteme im Bereich der Siedlungsabfälle sollte auf der Grundlage der Landesabfallwirtschaftspläne bzw der Länderberichte erfolgen, da diese Kern der Planungsbefugnis der Länder sind und somit nicht originär Gegenstand eines Bundesabfallwirtschaftsplanes sein könnten. Kritisiert wurde auch das Fehlen der verbindlichen Rahmenbedingungen zum Erhalt und Ausbau von Mehrwegsystemen für Getränkeverpackungen, obwohl gemäß Art 4 Abs 1 der Abfallrahmenrichtlinie Maßnahmen im Bereich der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung eine Prioritätenfolge zugrunde liege, an deren erster Stelle die Vermeidung von Abfällen und die Vorbereitung zur Wiederverwendung stehe. Von den Ländern nicht nachvollzogen werden konnten auch die in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen **behaupteten Kosteneinsparungen** bei den Ländern. Die Einsparungen durch das Projekt „eErlaubnis“ würden jeglicher Grundlage entbehren, da die „elektronische Übermittlungsmöglichkeit“ von den Ländern bereits im Rahmen der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie geschaffen wurde.¹¹ Positiv stellten die Länder fest, dass ihre Kompetenz zur Regelung der (kommunalen) Siedlungsabfallentsorgung unberührt bleibe.

Die von den Ländern und den anderen begutachtenden Stellen gemachten Verbesserungsvorschläge blieben bei der Ausarbeitung der **Regierungsvorlage** (RV 1005 dB XXIV. GP) weitgehend **unberücksichtigt**. Diese wurde vom Nationalrat im Berichtsjahr noch nicht beschlossen.

- 1.6.5. Das Bundesministerium für Justiz versandte mit Schreiben vom 16. Dezember 2009, ZI BMJ-B7-012H/0009-I 2/2009, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Verbraucherkreditverträge und andere Formen der Kreditierung zu Gunsten von Verbrauchern erlassen sowie mehrere Gesetze, wie das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Konsumentenschutzgesetz, das Bankwesengesetz ua geändert werden sollten (**Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz**) zur Begutachtung. In Umsetzung der Richtlinie 2008/48/EG, deren

11 Siehe dazu Novelle zum Abfallwirtschaftsgesetz – überschießende Regelungen und zusätzlicher Verwaltungsaufwand, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 3/2010.

Umsetzungsfrist am 11. Juni 2010 endete, hatte der Gesetzentwurf den Ausbau des Konsumentenschutzes im Bereich der Verbraucherkredite als wesentliches Ziel.

In ihren Stellungnahmen sprachen sich die Länder Salzburg und Vorarlberg mit Nachdruck gegen die geplante Einbeziehung der Wohnbauförderungsdarlehen der Länder bzw der Wohnbaufonds in den Geltungsbereich des Gesetzes aus. Art 2 Abs 2 lit 1 der Richtlinie 2008/48/EG sieht vor, dass Kreditverträge, die Darlehen zum Gegenstand haben, die einem begrenzten Kundenkreis im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen im Gemeinwohlinteresse gewährt werden (sei es zu einem niedrigeren als dem marktüblichen Zinssatz oder zinslos oder zu anderen, für den Verbraucher günstigeren als den marktüblichen Bedingungen und zu Zinssätzen, die nicht über den marktüblichen Zinssätzen liegen) vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind. Diese Ausnahme bleibe im vorliegenden Begutachtungsentwurf gänzlich unberücksichtigt. Die vorgesehene überschießende Umsetzung der Richtlinie sah auch eine Einbeziehung der Wohnbauförderungsdarlehen in den Geltungsbereich des Bankwesengesetzes vor. Der Entwurf des Verbraucherkreditgesetzes sah weiters vor, dass das Land und der Wohnbaufonds im gleichen Maße wie etwa kreditgewährende Banken bestimmte vorvertragliche Informationspflichten erfüllen und die Kreditwürdigkeit der Verbraucher prüfen müssen. Sollten diese Pflichten nicht erfüllt werden, waren Verwaltungsstrafen bis zu € 10.000.– vorgesehen, die von den Bezirksverwaltungsbehörden verhängt werden sollten. Auch das geplante Inkrafttreten des Gesetzes mit 1. Juni 2010 hätte die mit der Wohnbauförderung befassten Stellen vor schwerwiegende Probleme in der Abwicklung der Förderungen gestellt.

Wegen der durch den Gesetzentwurf entstehenden zusätzlichen Kosten und des zu erwartenden beträchtlichen Mehraufwandes (ua wegen der Überarbeitung der Wohnbauförderungsrichtlinien, der Anpassung der EDV-Programme, der Prüfung der Kreditwürdigkeit der Darlehensnehmer) lösten die Länder **Salzburg** und **Vorarlberg** den **Konsultationsmechanismus** aus und verlangten Verhandlungen in einem Konsultationsgremium. Dieses Verlangen war erfolgreich, da der Bund – zumindest im Berichtsjahr – von der Verwirklichung des Vorhabens abgesehen hat.

2. Gesetzgebung der Länder

2.1. Schwerpunkte der Gesetzgebung

Im Berichtsjahr 2010 wurden von den Landtagen Gesetze in den Bereichen Wahlrecht, Gemeindeorganisation, Bezügerecht, Dienst- und Besoldungsrecht, Pensionsrecht, Kindergartenwesen, soziale Sicherheit, Krankenanstalten, Grundverkehr, Baurecht, Umweltschutz, Abfallwirtschaft, Elektrizitätsrecht, Vergaberecht, Abgabenwesen sowie Tierzucht und Jagdrecht beschlossen und in den Landesgesetzblättern kundgemacht.

In mehreren Ländern wurden im Berichtsjahr von den Landtagen EVTZ-Gesetze, Kinderbetreuungsgesetze, Geodateninfrastrukturgesetze, Umweltschutzgesetze sowie Abgabengesetze – in Ausführung bzw Anpassung an das Abgabenreformgesetz des Bundes, BGBl I Nr 20/2009, (siehe dazu 34. Bericht 2009, 170 ff), – beschlossen und in den Landesgesetzblättern kundgemacht (siehe dazu die Zusammenstellung im Besonderen Teil E).

Zur Anpassung an das **Bundesrecht**¹² oder zur Umsetzung von **Vereinbarungen** gemäß Art 15a B-VG¹³ wurden mehrere Landesgesetze erlassen. Weiters waren Landesgesetze an die **Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes**¹⁴ anzupassen. Verschiedene Landesgesetze dienten auch der **Umsetzung von EU-Richtlinien**.¹⁵

12 Siehe dazu etwa die in Anpassung an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschafts-Gesetz, BGBl I Nr 135/2009, erlassenen Gesetze: Steiermärkisches EPG-Anpassungsgesetz, LGBl Nr 81/2010, und die Wiener Sammelnovelle zum Eingetragenen Partnerschaft-Gesetz, LGBl Nr 56/2010. Damit wurde in Landesgesetzen auf den neuen rechtlichen Rahmen für das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare Bedacht genommen.

13 Siehe dazu die von den Ländern zur Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung kundgemachten Kinderbetreuungsgesetze sowie die Mindestsicherungsgesetze.

14 Siehe bspw die Änderung des Tiroler Flurverfassungsgesetzes, LGBl Nr 7/2010, mit der dem Erkenntnis des VfGH vom 11. Juni 2008, B 464/07, entsprochen wurde – siehe dazu unten Punkt 2.4.7.

15 Umgesetzt wurden beispielsweise:

- die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl Nr L 376 vom 27.12.2006, S 36 ff, durch das Oö. Dienstleistungsrichtlinie-Anpassungsgesetz 2010, LGBl Nr 30/2010, das Salzburger Landesgesetz zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie, LGBl Nr 20/2010, das Steiermärkische DLRL-Anpassungsgesetz, LGBl Nr 13/2010, und das Vorarlberger Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie – Sammelnovelle, LGBl Nr 12/2010;

2.2. Dienstrecht, Pensionsrecht und Gleichbehandlung

In den Bereichen Dienst- und Pensionsrecht sowie Gleichbehandlung wurden von den Landtagen im Berichtsjahr mehrere Gesetze beschlossen und dabei auch EU-Richtlinien in das Landesrecht umgesetzt.

Das **Dienstrecht** der Landesbediensteten und Landesbeamten, der Gemeindebediensteten, der Landeslehrer und der Land- und Forstarbeiter wurde vor allem hinsichtlich der pensionsrechtlichen Bestimmungen sowie der Bezüge angepasst.

Durch eine Erhöhung des Pensionsantrittsalters und der Einführung der sog Korridor pension wurde das **Pensionsrecht** der Landes- und Gemeindebediensteten an die Regelungen des Bundes angepasst.¹⁶ Die Länder setzten damit weitere Schritte zur immer wieder geforderten Harmonisierung der Pensionsrechte.

2.3. Gesundheitswesen und Soziales

Von mehreren Landtagen wurden im Berichtsjahr die **Mindestsicherungsgesetze** zur Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung beschlossen.¹⁷

Zentrale Zielsetzung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist die Bekämpfung der Armut und die Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Sie

-
- die Richtlinie 2004/35/EG vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABI Nr L 143 vom 30.04.2004, S 56, durch das Burgenländische Umwelthaftungsgesetz, LGBl Nr 2/2010, das Steiermärkische Umwelthaftungsgesetz, LGBl Nr 10/2010, und das Tiroler Umwelthaftungsgesetz, LGBl Nr 5/2010;
 - die Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABI Nr L 108 vom 25.04.2007, S 1 ff, durch das Oö. Geodateninfrastrukturgesetz, LGBl Nr 79/2010, das Tiroler Geodateninfrastrukturgesetz, LGBl Nr 54/2010, und das Vorarlberger Landes-Geodateninfrastrukturgesetz, LGBl Nr 13/2010;
 - die Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABI Nr L 143 vom 30.04.2004, S 56 ff, und die Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG, ABI Nr L 102 vom 11.04.2006, S 15 ff, durch das Vorarlberger Gesetz über eine Änderung des IPPC- und Seveso-II-Anlagengesetz, LGBl Nr 3/2010.

16 Siehe dazu bspw das Kärntner Pensionsgesetz 2010, LGBl Nr 87/2010.

17 Siehe das Burgenländische Mindestsicherungsgesetz, LGBl Nr 76/2010, das NÖ Mindestsicherungsgesetz – NÖ MSG, LGBl Nr 9205-0, das Salzburger Mindestsicherungsgesetz – MSG, LGBl Nr 63/2010, das Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG, LGBl Nr 99/2010, das Vorarlberger Gesetz über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung – Sammelnovelle, LGBl Nr 63/2010, und das Wiener Mindestsicherungsgesetz, LGBl Nr 38/2010.

stellt ein Konzept dar, das von Grundeinkommensmodellen klar abzugrenzen ist und unter anderem die bisherige „offene“ Sozialhilfe der Länder harmonisiert und modernisiert. Durch die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung wird einerseits der Zugang zum letzten Netz der sozialen Sicherheit erleichtert und andererseits der zur Gewährleistung einer Bedarfsdeckung erforderliche Verwaltungsaufwand vermindert. Die Bezieherinnen und Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung sollen durch die angestrebte Verschränkung mit dem Arbeitsmarktservice rascher und nachhaltiger (wieder) in das Erwerbsleben eingegliedert werden können. Gegenüber dem bisherigen Konzept der „offenen“ Sozialhilfe treten an die Stelle der Richtsätze nunmehr Mindeststandards, die sich am Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz in der Pensionsversicherung orientieren. In den Mindeststandards ist auch ein Anteil von 25% zur Abdeckung der Wohnkosten enthalten. Überschreiten die angemessenen Wohnkosten diesen Anteil, so kann der Mindestsicherungsträger zusätzliche Leistungen zur Deckung der Wohnkosten als Träger von Privatrechten gewähren.

2.4. Weitere wichtige Landesgesetze

Die Änderungen der Landesverfassungen, die Landesverfassungsgesetze und jene einfachen Landesgesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, wurden bereits im Kapitel E behandelt. Jene Landesgesetze, die eine Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung vorsehen, werden überblicksweise im Besonderen Teil G/2 dargestellt.

Nachstehend werden – abgesehen von den bereits oben angeführten Gesetzen – noch einzelne wichtige Landesgesetze kurz besprochen:

- 2.4.1. Im **Burgenland** wurden mit dem Gesetz, mit dem das **Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001** geändert wird, LGBl Nr 65/2010, das neue Rechtsinstitut der Eingetragenen Partnerschaft gesetzlich verankert und die besoldungsrechtlichen Bestimmungen entsprechend novelliert.

Durch das Gesetz, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 – Bgld. KAG 2000 geändert wird (**Burgenländische Krankenanstaltengesetz-Novelle 2010**), LGBl Nr 70/2010, wurde die Staatsgrenzen überschreitende dislozierte Führung von Abteilungen oder sonstigen Organisationsformen/-einheiten neu in das KAG aufgenommen. Weiters erfolgte eine Anpassung zahlreicher Verweisungen auf Bundes- oder Landesgesetze.

- 2.4.2. Das Land Kärnten hat mit dem Gesetz, mit dem das Gesetz zur Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung (**Kärntner Chancengleichheitsgesetz – K-ChG**) erlassen sowie das Kärntner **Grundversorgungsgesetz** und das Kärntner **Mindestsicherungsgesetz** geändert

werden, LGBl Nr 8/2010, bisherige Bestimmungen umfassend überarbeitet und neu definiert. Wesentliches Ziel des Gesetzes ist, Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten und ihnen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Das Gesetz enthält Regelungen über die Leistungen und die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Gewährung von Zuschüssen zu Therapien und Hilfsmitteln, zur Förderung der Erziehung und Entwicklung und zur Unterbringung in Einrichtungen. Weitere Bestimmungen des Gesetzes regeln die Kostenbeteiligung und die Kostentragung, das Verfahren und die Informations- und Mitwirkungspflicht, die Einrichtung und die Aufgaben der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung und des Chancengleichheitsbeirates.

Das Gesetz, mit dem das **Kärntner Pensionsgesetz 2010** erlassen wird und das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (18. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (15. Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz-Novelle), das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Stadtbeamtenengesetz 1993, das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz und das Kärntner Mutterschutz- und Eltern-Karenzgesetz geändert werden, LGBl Nr 87/2010, enthält eine Neureglung der Pensionsansprüche der Personen, die nach Ablauf des 31. Dezember 2010 erstmals in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Kärnten, zu einer Kärntner Gemeinde oder einem Kärntner Gemeindeverband eingetreten sind, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen. Mit dem neu erlassenen Gesetz wurden im Wesentlichen die (strengeren) Pensionsbestimmungen des Bundes übernommen und vor allem die notwendigen Zeiten für den Übertritt in die Pension erhöht. Das geänderte Kärntner Dienstrechtsgesetz enthält eine Anpassung des notwendigen Pensionsantrittsalters, die Einführung einer Korridorpension und neue Bestimmungen über die Berechnung der Ruhegenussberechnungsgrundlage sowie die überarbeiteten Verwendungsbezeichnungen für die Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, die bestimmte Funktionen ausüben.

Das Gesetz zur **Stärkung der Versorgungssicherheit der Kärntner Bevölkerung mit Leistungen der Gesundheitsvorsorge** durch eine Änderung des Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetzes, der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999, des Kärntner Gesundheitsfondsgesetzes, des Kärntner Objektivierungsgesetzes und des Gesetzes über den Landessanitätsrat, LGBl Nr 74/2010, hat das Ziel, neben einem integrierten Gesundheitssystem eine ergänzende Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Es wurde die „Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG“, eine Anstalt öffentlichen Rechts mit

eigener Rechtspersönlichkeit als Nachfolgerin der bisherigen Landeskrankenanstalten, neu geschaffen. Weiters wurden Bestimmungen über die Organisation, den Aufsichtsrat, die Krankenanstaltenleitung, die Rechnungslegung und die Jahresabschlüsse überarbeitet und angepasst. In der Kärntner Krankenanstaltenordnung wurden die gesetzlichen Regelungen über die Krankenanstaltenleitung und die Leitung von Zahnambulatorien sowie die Zusammensetzung und die Aufgaben der Ethikkommission neu formuliert und neue Bestimmungen über die Datenerfassung in das Gesetz aufgenommen.

Mit dem Abgabenreformgesetz, BGBl I Nr 20/2009, wurde eine weit gehende Vereinheitlichung der Erhebung der Abgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwirklicht und für die Länder und Gemeinden einheitliche Sonderbestimmungen im erforderlichen Ausmaß geschaffen. Daraufhin wurden bereits im Jahr 2009 von sechs Ländern entsprechende Abgabengesetzes beschlossen (siehe dazu ausführlich 34. Bericht 2009, 170 ff).

Mit dem Gesetz über die Neuregelung der Abgabenverwaltung in Kärnten (**Kärntner Abgabenorganisationsgesetz** – K-AOG) und über die Anpassung der betreffenden landesgesetzlichen Vorschriften, LGBl Nr 42/2010, wurden die allgemeinen Bestimmungen über die Dienststelle für Landesabgaben und die Strafbestimmungen neu erlassen und die abgabenrechtlichen Regelungen in insgesamt 16 Landesgesetzen entsprechend angepasst.

- 2.4.3. Das Land **Niederösterreich** hat mit der Änderung der **NÖ Auskunftsgesetzes**, LGBl Nr 0020-3, die INSPIRE-Richtlinie der EU in das Landesrecht umgesetzt und einen Rahmen zum Auf- und Ausbau einer Geodateninfrastruktur des Landes als Teil der nationalen Geodateninfrastruktur geschaffen. Mit der EU-Richtlinie wurde ein Instrument geschaffen, um den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten für die Bürger, Verwaltung und Wirtschaft zu vereinfachen.

Die Novelle des Auskunftsgesetzes enthält eine Verpflichtung der öffentlichen Geodatenstellen (Organe des Landes, der Gemeinden bzw Gemeindeverbände sowie bestimmter landesgesetzlich geregelter Einrichtungen) zur Erstellung und Aktualisierung der Metadaten und eine Verpflichtung der öffentlichen Geodatenstellen diese Metadaten auf einem aktuellen Stand zu halten. Weiters wurde die Verfügbarmachung von Geodatenätzen, die Schaffung von Netzdiensten durch die öffentlichen Geodatenstellen sowie die Verknüpfung der Netzdienste über ein elektronisches Netzwerk und die Schaffung des Zuganges zu diesen Netzdiensten über das Geoportal INSPIRE geregelt.

Mit der Änderung des **NÖ Kurzparkzonenabgabengesetzes**, LGBl Nr 3706-7, hat das Land **Niederösterreich** die Gemeinden ermächtigt, für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr in bestimmten besonders gekennzeichneten Zonen, eine Abgabe (Parkabgabe) zu erheben. Damit hat der Landesgesetzgeber von seiner Möglichkeit nach § 8 Abs 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 Gebrauch gemacht und die Gemeinden ermächtigt, Abgaben für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen außerhalb von Kurzparkzonen auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben.

Da die Bettellei in den niederösterreichischen Gemeinden vermehrt zu Belästigungen der Bevölkerung führte, beschloss der Landtag eine Änderung des **NÖ Polizeistrafgesetzes**, LGBl Nr 4000-5, und führte ein Bettelverbot, nicht nur für größere Städte, sondern für alle Gemeinden in Niederösterreich ein. Wer in aufdringlicher, aggressiver oder gewerbsmäßiger Weise an öffentlichen Orten in Niederösterreich bettelt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Sollte die Aufforderung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht dazu führen, dass das Betteln im konkreten Fall eingestellt wird, besteht auch die Möglichkeit, die betreffende Person vom Ort der Bettellei wegzuweisen.

- 2.4.4. Das Land **Oberösterreich** hat mit dem Landesgesetz über die Schaffung einer Geodateninfrastruktur (**Oö. Geodateninfrastrukturgesetz** – Oö. GeoDIG), LGBl Nr 79/2010, die Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABi Nr L 108 vom 25.04.2007, S 1 ff, umgesetzt. Diese Richtlinie zielt darauf ab, wesentliche Grundlagen für den Aufbau einer europäischen Geodateninfrastruktur zu schaffen. Dem sechsten Umweltaktionsprogramm¹⁸ zufolge ist umfassend dafür zu sorgen, dass die Umweltpolitik der Gemeinschaft in integrativer Weise betrieben wird, wobei regionalen und lokalen Unterschieden Rechnung getragen werden muss. Dabei bestehen jedoch einige Probleme hinsichtlich der Verfügbarkeit, Qualität, Organisation, Zugänglichkeit und gemeinsamen Nutzung von Geodaten. Da diese Probleme zahlreiche Bereiche der Politik und nahezu alle Verwaltungsebenen betreffen, soll in der Gemeinschaft eine Geodateninfrastruktur für die gemeinsame Nutzung von Geodaten errichtet werden. Die in den Anhängen I bis III der INSPIRE-Richtlinie angeführten Geodaten-Themen, die viele Politikbereiche berühren, verdeutlichen, dass diesem Rechtsakt, der insbesondere auf Art 175 Abs 1 EGV (Umwelt, Art 192 AEUV neu)

18 Siehe Beschluss Nr 1600/2002/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates, ABi Nr L 242 vom 10.09.2002, S 1.

gestützt ist, ein weit reichendes und querschnitt-orientiertes Verständnis von Umweltpolitik zugrunde liegt.

Durch die B-VG-Novelle BGBl I Nr 2/2008 wurde Art 20 Abs 2 B-VG hinsichtlich der Weisungsfreistellung von Organen der Verwaltung dahingehend geändert, dass bestimmte Kategorien von Organen auch durch einfaches Gesetz weisungsfrei gestellt werden können. Im Fall der Weisungsfreistellung (einfachgesetzlich oder durch Verfassungsbestimmung) sind gemäß Art 20 Abs 2 B-VG ausdrückliche Begleitregelungen erforderlich. Es ist ein angemessenes Aufsichtsrecht des jeweils zuständigen obersten Organs vorzusehen, zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten. Weiters muss ein Abberufungsrecht aus wichtigem Grund normiert werden, wenn es sich nicht um Behörden zur Kontrolle der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie zur Kontrolle in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, um Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag und um Behörden handelt, die auf Grund von EU-Recht weisungsfrei zu stellen sind.

Mit Landesgesetz betreffend **Bestimmungen über die Weisungsfreistellung** und die **Selbstverwaltung**, LGBl Nr 60/2010, hat der oberösterreichische Landesgesetzgeber seine Verpflichtung zur entsprechenden Anpassung der Bestimmungen über die Weisungsfreistellung erfüllt und insgesamt 27 Landesgesetze entsprechend angepasst. Klargestellt wurde, dass Selbstverwaltungskörpern Aufgaben der staatlichen Verwaltung übertragen werden können und diese im Gesetz ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichnet werden müssen. Weiters wurde ein Weisungsrecht der Landesregierung im Hinblick auf diese Aufgaben vorgesehen.

Das Oö. Rettungsgesetz 1988 regelt das Hilfs- und Rettungswesen nur auf der örtlichen, im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgenden Ebene. Jede Gemeinde hat die für ihr Gemeindegebiet erforderlichen Leistungen des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes durch den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags mit einer anerkannten Rettungsorganisation sicherzustellen. In den letzten Jahren hat die Flugrettung immer größere Bedeutung für die Notfallversorgung erlangt, sodass sie aus dem heutigen Rettungs- und Gesundheitssystem nicht mehr wegzudenken ist. Die Kündigung des Flugrettungsvertrages zwischen dem Bund und dem ÖAMTC mit Ende des Jahres 2010 erforderten die Schaffung von rechtlichen Grundlagen für die Flugrettung in Oberösterreich.

Das vom Landtag auf der Grundlage eines Initiativantrages beschlossene Landesgesetz, mit dem das Oö. Rettungsgesetz 1988 geändert wird (**2. Oö. Rettungsgesetz-Novelle 2010**), LGBl Nr 72/2010, normiert

den Flugrettungsdienst als Aufgabe des Landes und sieht Regelungen für die Anerkennung von Flugrettungsorganisationen vor.

- 2.4.5. Das Land **Salzburg** nahm mit dem **Gesetz zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie**, LGBl Nr 20/2010,¹⁹ jene Anpassungen in den Gesetzen des Landes vor, die auf Grund der bis zum 28. Dezember 2009 umzusetzenden Dienstleistungsrichtlinie notwendig waren. Dieser überaus bedeutsame Sekundärrechtsakt der Europäischen Union erforderte ua eine Durchsicht (sog „Screening“) der gesamten Rechtsordnung mit dem Ziel, Verwaltungerschwernisse für Dienstleistungserbringer ausfindig zu machen und zu beseitigen, wenn sie mit den die Grundfreiheiten der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit prägenden Prinzipien der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit im Widerspruch stehen. Die Erleichterungen bei der Erbringung von Dienstleistungen und der Gründung von Niederlassungen sollten nicht nur (grenzüberschreitend tätigen) EU-Ausländern zugute kommen, sondern selbstverständlich – schon angesichts der verfassungsrechtlich verpönten Inländerdiskriminierung – auch einheimischen Wirtschaftstreibenden.

Das Gesetz, mit dem das **Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987**, das **Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000** und das **Landesbeamten-Pensionsgesetz** geändert werden, LGBl Nr 50/2010, sieht verschiedene dienstrechtliche Änderungen vor, die auf die spezifischen Erfordernisse der in Krankenanstalten beschäftigten Ärztinnen und Ärzte Bedacht nehmen und von der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (SALK) vorgeschlagen worden sind. Weiters enthält das Gesetz Anpassungen der Dienstzeitbestimmungen an gemeinschaftsrechtliche Erfordernisse und redaktionelle Berichtigungen. Darüber hinaus wurden im Landesbeamten-Pensionsgesetz verschiedene Anpassungen an die Bundesrechtslage vorgenommen. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Personen, deren Anspruch sich auf das Salzburger Bezügegesetz 1992 stützt. Da das

19 Siehe das Gesetz, mit dem das Salzburger Landessicherheitsgesetz, die Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973, das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007, das Salzburger Tierzuchtgesetz 2009, das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, das Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz, das Salzburger Bergführergesetz, das Salzburger Tanzschulgesetz, das Gesetz über den Betrieb von Motorschlitten, das Salzburger Campingplatzgesetz, das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997, das Salzburger Baupolizeigesetz 1997, das Bauproduktgesetz, das Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen, das Gesetz über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg, das Salzburger Höhlengesetz, das Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1997 und das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 geändert werden (Salzburger Landesgesetz zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie).

Magistrats-Beamtenengesetz, das Salzburger Gemeindebeamtenengesetz und das Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz dynamisch auf das Landesbeamten-Pensionsgesetz verweisen, werden die für Landesbeamte geltenden Bestimmungen unmittelbar auch für Personen wirksam, die Ruhe- oder Versorgungsbezüge auf Grund eines dieser Gesetze beziehen.

Mit dem **Salzburger Berufsanerkennungsgesetz**, LGBl Nr 51/2010,²⁰ wurde für den Zuständigkeitsbereich des Landes die vollständige Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gewährleistet. Bisher war die Richtlinie in einzelnen Materiengesetzen den jeweiligen Anforderungen entsprechend umgesetzt. Dabei wurden jedoch nur jene Bestimmungen aufgenommen, die für die Anwendung der Richtlinie unbedingt erforderlich sind, nicht aber zusätzlich erforderliche Bestimmungen zB über die zwischenstaatliche Zusammenarbeit der Behörden. Aus diesen Gründen wurden alle für eine vollständige Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Bestimmungen in einem Gesetz zusammengefasst.

- 2.4.6. Das Land **Steiermark** hat mit dem Gesetz über die Raumordnung in der Steiermark (**Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010** – StROG) und mit dem das Steiermärkische Baugesetz, das Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976, das Steiermärkische IPPC-Anlagen- und Seveso-II-Betriebe-Gesetz, das Steiermärkische Landes-Straßenumgebungs-lärmschutzgesetz 2007, das Kanalgesetz 1988 und das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert werden, LGBl Nr 49/2010, das aus dem Jahr 1974 stammende und 20 mal geänderte Raumordnungsgesetz gründlich überarbeitet. Das Gesetz enthält bemerkenswerte Neuerungen, wie die Verlängerung der Revisionsfristen, Vorschriften zur Vermeidung von Nutzungskonflikten durch landwirt-

²⁰ Siehe das Gesetz über die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen (Salzburger Berufsanerkennungsgesetz – S.BAG) und zur Änderung des Salzburger Landesbeamtenengesetzes 1987, des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000, des Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamtenengesetzes 2002, des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001, des Kinderbetreuungsgesetzes 2007, des Tierzuchtgesetzes 2009, der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, des Jagdgesetzes 1993, des Berufsjägergesetzes, des Fischereigesetzes 2002, des Schischul- und Snowboardschulgesetzes, des Bergführergesetzes, des Tanzschulgesetzes, des Gesetzes über die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure, des Fiakergesetzes, des Höhlengesetzes, des Gemeindesaniätsgesetzes und des Sozialbetreuungsberufesgesetzes.

schaftliche Tierhaltungsbetriebe oder die Ermächtigung zum Abschluss von Planungskosten- und Aufschließungskostenverträgen.²¹

2.4.7. Mit dem Gesetz, mit dem das **Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996** geändert wird, LGBl Nr 7/2010, hat das Land **Tirol** der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes²² Rechnung getragen und eine Reihe von Bestimmungen in das Gesetz eingefügt, die jenen Gemeinden, in denen sog atypisches (= in Form einer Agrargemeinschaft organisiert) Gemeindegut besteht, zu dem ihnen daran zustehenden Substanzwert verhelfen sollen. Aus dem Erkenntnis ergibt sich, sofern es zu keiner weiteren Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an den betroffenen agrargemeinschaftlichen Grundstücken kommt (vgl dazu den 2. Abschnitt des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes, insbesondere die Bestimmungen über die Hauptteilung), ein vom Verfassungsgerichtshof vorgegebenes Neben- bzw Miteinander zweier Körperschaften des öffentlichen Rechts hinsichtlich der Verwaltung des Gemeindegutes. Der – mangels näherer Vorgaben des Grundsatzgesetzes zur Organisation der Agrargemeinschaften – im grundsatzfreien Raum tätig gewordene Tiroler Landesgesetzgeber musste daher bei der Konzeption der Neuregelungen in mehrfacher Hinsicht legislatives Neuland betreten. Im Wesentlichen wurden die Gemeindegutsagrargemeinschaften nach den folgenden Grundsätzen neu organisiert:

- Agrargemeinschaften – somit auch die auf atypischem Gemeindegut bestehenden Gemeindegutsagrargemeinschaften – sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 34 Abs 3 TFLG 1996); sie ver-

21 Siehe dazu KLEWEIN, Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010, in: bbl 2011, 1 ff.

22 Siehe das Erkenntnis vom 11. Juni 2008, B 464/07, VfSlg 18.446. Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Erkenntnis einerseits die Übertragung des Eigentumsrechtes an agrargemeinschaftlichen Grundstücken des Gemeindegutes von der Gemeinde auf eine zu bildende Agrargemeinschaft als einen verfassungswidrigen Akt bezeichnet, der in atypischer Weise zu gemeinsamen Eigentum von Gemeinde und Nutzungsberechtigten geführt hätte, andererseits aber auch betont, dass diese besondere Form des Gemeindegutes „in einer Agrargemeinschaft organisiert“ sei bzw das Gemeindegut durch die Agrargemeinschaft repräsentiert werde. Aus diesen grundlegenden Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes ergibt sich somit einerseits, dass das Eigentum der Gemeinde am Gemeindegut durch die im Zuge des Regulierungsverfahrens getroffene „Eigentumsfeststellung“ nicht untergegangen ist, sondern ungeachtet der rechtskräftigen Regulierungsbescheide, die dieses der Agrargemeinschaft zuweisen, jedenfalls in Gestalt des der Gemeinde zustehenden Substanzwertes fortlebt. Andererseits bleibt die Agrargemeinschaft buchberechtigte Eigentümerin und – hinsichtlich des Substanzwertes – quasi Verwalterin der Grundstücke des Gemeindegutes.

fügen damit über eigene Organe, und zwar im gegebenen Fall, in dem es sich um einen Selbstverwaltungskörper im Sinn der Art 120a ff B-VG handelt, jedenfalls zwingend über solche, die über eine demokratische Legitimation aus dem Kreis der Mitglieder verfügen.

- Die Verwaltung der Grundstücke des atypischen Gemeindegutes kommt den Organen der Agrargemeinschaft zu, da diese grundbücherliche Eigentümerin ist und das Gemeindegut auch nach der Sichtweise des Verfassungsgerichtshofes „repräsentiert“. Das atypische Gemeindegut ist „als Agrargemeinschaft organisiert“, woraus sich (ungeachtet der im substanzzurelevanten Bereich bestehenden internen Bindung an den Willen der Gemeinde) das rechtsverbindliche Auftreten der Agrargemeinschaftsorgane nach außen und die Aufsicht durch die Agrarbehörde ergeben.
- Die Grundstücke des atypisch organisierten Gemeindegutes stehen zwar im grundbücherlichen Eigentum der Gemeindegutsagrargemeinschaft. Deren Substanzwert hat der Landesgesetzgeber nunmehr – der Rechtsprechung des VfGH entsprechend – gänzlich der Gemeinde zugeordnet (§ 33 Abs 5 TFLG) und ihr als Mitglied dieser Agrargemeinschaft bestimmte, auf die Realisierung allfälliger Erlöse hieraus gerichtete Sonderrechte eingeräumt.
- Zu diesem Zweck haben Gemeindegutsagrargemeinschaften insbesondere zwei Rechnungskreise für die Einnahmen aus der Land- und Forstwirtschaft einerseits und jene aus dem Substanzwert andererseits einzurichten, wobei die aus dem Rechnungskreis II erfließenden Erträge der substanzberechtigten Gemeinde zustehen und von dieser jederzeit entnommen werden können (§ 36 Abs 2 TFLG).
- Weitere Sonderrechte betreffen das Teilnahmerecht eines Gemeindevertreters an den Sitzungen der Kollegialorgane der Gemeindegutsagrargemeinschaft und das Zustimmungsgewalt der Gemeinde bei der Beschlussfassung über substanzrelevante Angelegenheiten (§ 35 Abs 7 erster und zweiter Satz TFLG).
- Schließlich wurde der Gemeinde – gegen entsprechende Entschädigung – ein Zugriffsrecht auf Gemeindegutsgrundstücke eingeräumt, die für die Errichtung von infrastrukturellen Vorhaben oder Anlagen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, benötigt werden (§ 40 Abs 3 TFLG).

Mit dem Gesetz über die Haftung bei Schäden an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen sowie für bestimmte Schädigungen des Bodens (**Tiroler Umwelthaftungsgesetz** – T-UHG), LGBl Nr 5/2010,

wurden entsprechende EU-Richtlinien²³ umgesetzt und Regelungen auf dem Gebiet der Vermeidung und Sanierung von bestimmten Umweltschäden im Sinne des Verursacherprinzips erlassen. Bei der Umsetzung der EU-Richtlinien ergeben sich durchwegs komplexe kompetenzrechtliche Fragestellungen: Soweit Fragen der Biodiversität berührt sind, kommt nämlich dem Bund keine eigenständige Kompetenz zu. Die Frage, wie ein Fall zu sehen ist, in dem durch ein Ereignis sowohl ein Gewässerschaden als auch ein Biodiversitätsschaden ausgelöst wird, ist grundsätzlich nicht anders zu sehen als eine nachteilige Einwirkung gleichzeitig auf ein Gewässer und auf ein Naturschutzgebiet. Die Zuständigkeit zur Regelung von Maßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen des Bodens und zur Sanierung von eingetretenen Bodenverunreinigungen ist zwischen dem Bund und den Ländern geteilt. Die Zuständigkeit der Länder besteht für Schädigungen des Bodens, die durch Landes- IPPC Anlagen (bestimmte Stromerzeugungsanlagen nach dem Tiroler Elektrizitätsgesetz 2004) entstehen, sowie für solche, welche aus der Verwendung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen in der Landwirtschaft resultieren. Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich insbesondere daraus, dass diese Kompetenz auf dem Gebiet des Anlagenrechts mit umschlossen ist.²⁴ Der Bund ist somit insoweit zur Umsetzung von Art 2 Z 1 lit c der genannten Richtlinie zuständig, als er befugt ist, die mit bestimmten, der Regelungshoheit des Bundes unterliegenden Maßnahmen und Anlagen verbundenen umweltschädigenden Emissionen zu regeln. In diesem Sinn bilden insbesondere die Z 8, 9, 10 und 12 des Art 10 Abs 1 B-VG die Kompetenzgrundlage für gesetzliche Bestimmungen des Bundes, welche auf die Vermeidung von Bodenverunreinigungen im Rahmen der von diesen Tatbeständen erfassten Tätigkeiten abzielen. Dies erklärt auch, warum die Fragen des Bodenschutzes und die Biodiversität in kompetenzrechtlicher Hinsicht nicht einheitlich beurteilt und nicht einheitlich geregelt werden können.

23 Siehe die Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl Nr L 143 vom 30.04.2004, S 56 ff, in der Fassung der Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie, ABl Nr L 102 vom 11.04.2006, S 15 ff, und Art 34 der Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid, ABl Nr L 140 vom 05.06.2009, S 114 ff.

24 Siehe RASCHAUER, Bodenschutzkompetenzen im österreichischen Rechtssystem, in: Jahrestagung der Österreichischen Bodenkundlichen Gesellschaft, 2002, 13, 15.

Die sog Geodateninfrastrukturrichtlinie²⁵ verpflichtet öffentliche Geodatenstellen hinsichtlich bestimmter ihnen zur Verfügung stehender Geodatensätze und -dienste im Wesentlichen zur Erstellung von Metadaten, zur Herstellung der Interoperabilität der Geodatensätze und -dienste sowie zur Schaffung von (Internet-)Netzdiensten. Mit dem Gesetz über eine umweltrelevante Geodateninfrastruktur des Landes Tirol (**Tiroler Geodateninfrastrukturgesetz** – TGeoDIG), LGBl Nr 54/2010, hat das Land Tirol dieser unionsrechtlichen Umsetzungspflicht entsprochen.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines solchen Gesetzes ergibt sich vor allem aus der Organisationskompetenz, wonach die Regelungskompetenz für öffentliche Stellen im Bundesbereich dem Bund (Art 10 Abs 1 Z 16 B-VG) und jene für öffentliche Stellen im Landes- und Gemeindebereich aufgrund von Art 15 Abs 1 bzw Art 115 Abs 2 B-VG den Ländern zukommt. Einige Regelungen sind nach der Materienkompetenz umzusetzen und finden so ihre Grundlage im Art 15 Abs 1 B-VG. Danach verbleibt eine Angelegenheit im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

Das Gesetz über die **Kinderbetreuung in Tirol (Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz)**, LGBl Nr 48/2010, ersetzt das bisherige Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz aus dem Jahr 1973. Die bisher im Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002 geregelte Tagesbetreuung durch Tagesmütter bzw Tagesväter sowie die für Kinderkrippen, Spielgruppen und Tageseltern geltenden Richtlinien wurden in einem Landesgesetz zusammengefasst. Dadurch sollen die Durchlässigkeit und die Flexibilität der Kinderbetreuung in Tirol (ausgenommen die schulischen Angebote) deutlich gemacht und verbessert werden. Schließlich wurden in das neue Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz auch die bisher im Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und für Erzieher an Horten und an Schülerheimen aus dem Jahr 1996 enthaltenen Bestimmungen integriert.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Tiroler Schischulgesetz 1995** geändert wird, LGBl Nr 47/2010, wurde dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Februar 2010, G 275/09, entsprochen und das Gesetz dahingehend geändert, dass sowohl Einzelschschulen, bei denen der

25 Siehe die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABi Nr L 108 vom 25.04.2007, S 1 ff.

Inhaber der Schischulbewilligung die Gäste ohne die Heranziehung von Lehrkräften ausschließlich selbst unterrichtet, als auch Spartenschulen, die Schiunterricht nur in einer oder mehreren bestimmten Art(en) des Schilaufens erteilen, wie etwa im alpinen Schilaufen oder im Snowboardfahren, zugelassen werden. Fachliche Voraussetzung für die Erlangung einer Spartenschulbewilligung ist jedoch weiterhin die spartenspezifisch jeweils höchste Qualifikation auf Diplomniveau. Für Snowboard- und Langlauflehrer, für die bisher nur eine dem Landesschilehrer vergleichbare Ausbildung auf mittlerer Ebene vorgesehen war, wurde eine Diplomausbildung und -prüfung neu geschaffen.

Mit dem Gesetz wurde auch Art 15 Abs 2 lit h der EU-Dienstleistungsrichtlinie entsprochen, wonach es sich bei der Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, zusammen mit seiner Dienstleistung bestimmte andere Dienstleistungen zu erbringen (hier ein „Schischulvollangebot“), um eine rechtfertigungsbedürftige prüfpflichtige Anforderung handelt. Eine Rechtfertigungsmöglichkeit hätte hier im Wesentlichen aus denselben Gründen, die zur Aufhebung der Gesetzesbestimmung durch den Verfassungsgerichtshof geführt haben, nicht bestanden.

In Gemeinden ist es seit jeher üblich, verdiente Mitbürger anlässlich von bestimmten Geburtstags- und Hochzeitsjubiläen zu ehren. Die Veröffentlichung dieser Ehrung erfolgt dann meist über die regionalen Medien. Daraus ergeben sich jedoch aus der Sicht der Datenschutzkommission datenschutzrechtliche Probleme. Nach § 20 Abs 3 des Meldegesetzes 1991 sind die Bürgermeister nur insoweit ermächtigt, die in ihrem Melderegister enthaltenen Meldedaten zu verwenden, als diese eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben bilden. Abgesehen von etwaigen Fällen der Erteilung einzelner Meldeauskünfte nach den für jedermann geltenden Regelungen des § 18 Abs 1 des Meldegesetzes 1991, ist daher die Übermittlung von Meldedaten zum Zweck von Ehrungen wie Jubiläen oder Geburtstagen, nur dann zulässig, wenn es dafür eine spezielle gesetzliche Regelung im Sinn des § 20 Abs 3 des Meldegesetzes 1991 gibt. Dieses Erfordernis einer speziellen gesetzlichen Regelung erfüllten nur Burgenland, Niederösterreich und Wien. Mit dem Gesetz über Ehrungen durch das Land Tirol und die Gemeinden (**Tiroler Ehrungsgesetz**), LGBl Nr 6/2010, wurde auch in Tirol eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen.

Mit dem Gesetz über die Förderung der Kultur in Tirol (**Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010**), LGBl Nr 31/2010, wurde das Tiroler Kulturförderungsgesetz aus dem Jahre 1979 ersetzt und ein zeitgemäßes,

den heutigen soziokulturellen Rahmenbedingungen für kulturelles Handeln entsprechendes Gesetz geschaffen.

- 2.4.8. Das Land **Vorarlberg** hat im Gesetz über eine Änderung des **Vergabenachprüfungsgesetzes**, LGBl Nr 17/2010, die Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlamentes und das Rates vom 11. Dezember 2007 umgesetzt und das Vergabenachprüfungsverfahren angepasst. Die Fristen für die Einbringung von Nachprüfungsanträgen wurden neu geregelt. Bereits abgeschlossene Verträge können unter bestimmten Voraussetzungen für unwirksam erklärt werden. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn der öffentliche Auftraggeber in rechtswidriger Weise ein Vergabeverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt hat.

Im Gesetz über eine Änderung des **Gemeindebedienstetengesetzes 1988**, LGBl Nr 66/2010, wurden zur langfristigen Sicherung der Altersversorgung mehrere Reformen umgesetzt. Das Gesetz sieht eine schrittweise Anhebung des Regelpensionsantrittsalters auf 65 Lebensjahre vor. Weiters ist – gegen Abschlüsse – ein vorzeitiger Übertritt in den Ruhestand ab dem 62. Lebensjahr (sog „Korridorpension“) möglich. Ein vorzeitiger Übertritt in den Ruhestand mit hoher beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit (sog „Hacklerregelung“) ist für Gemeindebedienstete, die vor dem 1. Jänner 1954 geboren sind, noch bis Ende des Jahres 2013 (analog der Bundesregelung) möglich. Für Gemeindebedienstete wurde die Möglichkeit der Alterskarenz geschaffen und ein Durchrechnungszeitraum sowie ein sog „Ruhebezugssicherungsbeitrag“ eingeführt. Mit diesem Gesetz hat das Land Vorarlberg einen weiteren wichtigen Schritt zur Angleichung der Pensionssysteme im öffentlichen Dienst gesetzt.

- 2.4.9. Das Land **Wien** hat mit der **Sammelnovelle zum Eingetragenen Partnerschaft-Gesetz**, LGBl Nr 56/2010, legistisches Neuland betreten und durch eine Änderung von insgesamt 29 Landesgesetzen eine Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften vorgenommen. Damit stellte der Landesgesetzgeber klar, dass eingetragene PartnerInnen als Familienangehörige anzusehen sind.

Im Gesetz, mit dem das Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (**Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – Wr. AWG**), geändert wird, LGBl Nr 48/2010, wurden die bisherigen Regelungen umfangreich überarbeitet. Neu definiert wurden die Ziele und Grundsätze sowie das öffentliche Interesse bei der Abfallwirtschaft. Dazu ist von der Landesregierung ein Wiener Abfallwirtschaftsplan zu erstellen. Das Gesetz enthält geänderte Bestimmungen über die

Instrumente der Abfallvermeidung und -verringierung, die Abfallbehandlung sowie die Sammlung und Behandlung von Müll und die öffentliche Altstoffsammlung. Neu in das Gesetz aufgenommen wurden Regelungen über die Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr und über gemeinsame Sammelbehälterstand- und Abholplätze. Angepasst wurden schließlich die Bestimmungen über die Ermächtigung zur Einhebung einer Abgabe für die Bereitstellung und Benützung von öffentlichen Einrichtungen zur Sammlung und Behandlung von Abfällen.

Mit dem Gesetz über die Tierzucht in Wien (**Wiener Tierzuchtgesetz**), LGBl Nr 9/2010, wurden die tierzuchtrechtlichen Regelungen an zahlreiche EU-Richtlinien angepasst und die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen mit jenen der anderen Bundesländer harmonisiert. Im Hinblick auf die vorgenommenen tiefgreifenden Änderungen wurde von einer Novellierung des bisherigen Gesetzes abgesehen und das Tierzuchtgesetz neu erlassen. Näher ausgeführt wurde das Gesetz durch die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Tierzucht (**Wiener Tierzuchtverordnung**), LGBl Nr 30/2010, die Regelungen vor allem über die Anerkennung von Zuchtorganisationen und deren Tätigkeiten enthält.

3. Einbindung der Länder in die Gesetzgebung des Bundes

3.1. Mitwirkung durch den Bundesrat

3.1.1. Im Berichtsjahr 2010 trat der österreichische **Bundesrat** zu **zwölf Sitzungen** (781. bis 792. Sitzung) zusammen. Die Länderkammer behandelte dabei **81 Gesetzesbeschlüsse** des Nationalrates. Der Bundesrat stimmte dem Abschluss von **33 Staatsverträgen** zu. In 12 Fällen war dabei eine Zustimmung nach Art 50 Abs 2 Z 2 B-VG und in drei Fällen eine Zustimmung nach Art 50 Abs 2 Z 3 B-VG notwendig. Eine **Zustimmung** des Bundesrates gemäß Art 50 Abs 1 bzw Abs 3 in Verbindung mit Art 44 Abs 2 B-VG zum Abschluss eines **Staatsvertrages**, der **Länderkompetenzen** eingeschränkt hätte, war **nicht notwendig**.

Vom Bundesrat wurde im Jahr 2010 **kein Einspruch** gemäß Art 42 Abs 2 B-VG **erhoben**. Der **Antrag** der Bundesräte KERSCHBAUM (Grüne, Wien), Kolleginnen und Kollegen, zum Beschluss des Nationalrates betreffend das **Budgetbegleitgesetz 2011 einen Einspruch zu erheben**, wurde von der Mehrheit des Bundesrates **abgelehnt**.

Der Bundesrat erteilte im Jahr 2010 zu **vier Gesetzesbeschlüssen** des Nationalrates die **Zustimmung** gemäß Art 44 Abs 2 B-VG, die not-

wendig ist, wenn Länderkompetenzen eingeschränkt werden. Es wurde wie in den vergangenen Jahren auch kein Antrag gestellt, die Zustimmung zu verweigern. Die Zahl der vom Bundesrat seit der Einführung des Zustimmungsrechtes im Jahr 1985 **erteilten Zustimmungen** erhöhte sich damit auf nun insgesamt **222 Fälle**.

Der Bundesrat nahm **26 Berichte** der **Bundesregierung** und ihrer Mitglieder sowie **einen Bericht** der **Volksanwaltschaft** zur Kenntnis.

Im Jahr 2010 hielt der Bundesrat gemäß eines einstimmig angenommenen Antrages **eine parlamentarische Enquete** ab. Am 24. November 2010 trat der Bundesrat zur Enquete „**Autonome Schule – Moderne Schulverwaltung**“²⁶ zusammen (siehe dazu auch Kapitel A, Punkt 9.3.). Dabei hielten nach einleitenden Referaten von Bundesministerin SCHMIED und Bundesministerin KARL der niederösterreichische Landtagspräsident PENZ, der Präsident des Salzburger Landesschulrates GIMPL, Univ.Prof. LIENBACHER und Nationalratsabgeordneter aD NIEDERWIESER Impulsreferate.

Gemäß Art 41 Abs 1 B-VG leitete der Bundesrat dem Nationalrat einen **Gesetzesantrag** betreffend die **Lissabon-Begleitnovelle (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes)** weiter, die vom Nationalrat beschlossen wurde (siehe dazu ausführlich Kapitel A, Punkt 5.).

3.1.2. Die **Tätigkeit des Bundesrates** im Berichtsjahr 2010 ist im Besonderen Teil (F/1) überblicksweise dargestellt.

Die 787. Sitzung am 22. Juli 2010 wies mit 30 Tagesordnungspunkten die **umfangreichste Tagesordnung**, die vom Bundesrat in einer Sitzungsdauer von 8 Stunden und 32 Minuten behandelt wurde, auf. Mit 9 Stunden und 57 Minuten dauerte die 786. Sitzung des Bundesrates am 1. Juli 2010 am längsten, dabei wurden 20 Tagesordnungspunkte erledigt.

3.1.3. Der Bundesrat erteilte im Jahr 2010 in **vier Fällen** die **Zustimmung** gemäß Art 44 Abs 2 B-VG. Betroffen davon waren die nachstehend angeführten **Gesetzesbeschlüsse** des Nationalrates, mit denen die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird:

- Bundesgesetz, mit dem das **Energie-Regulierungsbehördengesetz** geändert wird, BGBl I Nr 30/2010, – siehe dazu Kapitel D, Punkt 4.3.
- Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundesverfassungsgesetz** über die **Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre** ge-

26 Siehe dazu das Stenographische Protokoll der Enquete, das alle Referate und Diskussionsbeiträge der Enquete (15/VER-BR/2010) enthält.

ändert wird sowie ein Bundesgesetz, mit dem das **Bundesbezügegesetz** und das **Bezügegesetz** geändert werden, BGBl I Nr 76/2010, – siehe dazu Kapitel D, Punkt 3.

- Bundesgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz**, das **Rechnungshofgesetz 1948**, das **Verfassungsgerichtshofgesetz 1953** und das **Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985** geändert werden, BGBl I Nr 98/2010, siehe dazu Kapitel D, Punkt 2.2.
- Bundesgesetz, mit dem das **Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010** und das **Energie-Control-Gesetz** erlassen werden, BGBl I Nr 110/2010, siehe dazu Kapitel D, Punkt 4.2.

3.1.4. Wie in den Vorjahren machten die Mitglieder des Bundesrates von den **parlamentarischen Kontrollrechten** auch im Berichtsjahr – wenngleich gegenüber dem Jahr 2009 in einem geringeren Ausmaß – Gebrauch.

Von Mitgliedern des Bundesrates ohne Fraktionszugehörigkeit wurde **eine Dringliche Anfrage** im Bundesrat betreffend die **desaströse Finanzsituation der Gemeinden** eingebracht und vom Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen LOPATKA beantwortet.

Bei **fünf Fragestunden** wurden von den Mitgliedern des Bundesrates an die Mitglieder der Bundesregierung insgesamt **39 Mündliche Anfragen** gerichtet. Eine Gliederung nach der parteipolitischen Zugehörigkeit ergibt folgendes Bild: 15 SPÖ, 15 ÖVP, 5 FPÖ, 4 ohne Fraktionszugehörigkeit (Liste FRITZ, BZÖ, Grüne). Weiters wurden von den Mitgliedern des Bundesrates insgesamt **59 Schriftliche Anfragen**, davon eine Dringliche Anfrage, an die Mitglieder der Bundesregierung eingebracht.

Durch die Änderung der Geschäftsordnung, BGBl I Nr 154/2009, wurde die „Aktuelle Stunde“ eingeführt. Im Rahmen von **fünf Aktuellen Stunden** behandelte der Bundesrat im Berichtsjahr aktuelle Themen und Anliegen (siehe die Aufstellung im Besonderen Teil F/1).

Vom Bundesrat wurden im Berichtsjahr **keine Entschließungen** gefasst.

Neben dem erwähnten Gesetzesantrag wurden vom Bundesrat **drei Anträge** angenommen. Ein Antrag betraf die **Änderung der Geschäftsordnung** des **Bundesrates** hinsichtlich der Übergangsbestimmungen betreffend die **Subsidiaritätsprüfung**, BGBl I Nr 27/2010. Ein einhellig angenommener Antrag hatte die Abhaltung der **Enquete** zum Thema „Autonome Schule – Moderne Schulverwaltung“ zum Inhalt. Der eingebrachte Antrag betreffend „Löschung von Kinderpornographie auf Internet-Seiten“ wurde im Berichtsjahr nicht behandelt.

- 3.1.5. Vom **Rederecht der Landeshauptleute** im Bundesrat machte im Berichtsjahr der **Kärntner** Landeshauptmann DÖRFLER, FPK, Gebrauch. Er gab in der 781. Sitzung des Bundesrates am 18. Februar 2010 eine Erklärung zum Thema „**Kärnten und seine besondere Rolle im Alpen-Adria-Raum**“ ab.²⁷

Darin betonte der Landeshauptmann, dass Kärnten in den letzten Jahren viele Schritte im Sinne einer guten Nachbarschaftspolitik getan habe und seine Lage am Schnittpunkt dreier Kulturen und Sprachräume als Zukunftschance verstehe. Als zentrales Element der grenzüberschreitenden Politik Kärntens sehe er die Euregio Senza Confini mit Slowenien und Italien, die ein kleines Europa an der oberen Adria schaffe. Kärnten bilde mit seiner leistungsfähigen Wirtschaft einen wichtigen Brückenkopf Österreichs in der Alpe-Adria-Region. Durch die erfolgreichen Infrastrukturprojekte in den zweisprachigen Regionen Kärntens würden die Zukunftsperspektiven der Volksgruppe und der ganzen Region verbessert. Zur Ortstafelfrage stellte der Landeshauptmann fest, dass die diesbezügliche Verantwortung im Parlament und nicht im Kärntner Landtag liege.

3.2. Begutachtungsverfahren

- 3.2.1. Seit Jahren werden die Zustände bei der Durchführung des **Begutachtungsverfahrens** über **Entwürfe von Bundesgesetzen oder Verordnungen** des Bundes kritisiert. Im Berichtsjahr erfolgte keine Besserung, da neuerlich festgestellt werden musste, dass regelmäßig elementare Bestimmungen der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, des Bundeshaushaltsgesetzes und der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Richtlinien für der Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen nicht eingehalten wurden.

Gemäß der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus erfolgt die Übermittlung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen des Bundes zwar regelmäßig, teilweise wird jedoch die für die Begutachtung zur Verfügung stehende Frist verkürzt und die Mindestfrist von vier Wochen wurde nur selten überschritten. Entgegen Art 1 Abs 4 der Vereinbarung wird für das Verlangen von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium eine deutlich kürzere Frist als die allgemeine Begutachtungsfrist eingeräumt.

²⁷ Siehe den Wortlaut der Erklärung im Stenographischen Protokoll, 781. Sitzung des Bundesrates am 18. Februar 2010, 37 – 44.

Als negatives Beispiel ist an dieser Stelle die Vorgehensweise des Bundes hinsichtlich des Begutachtungsentwurfes eines Bundesgesetzes über eine **Transparenzdatenbank** hervorzuheben. Der Gesetzentwurf wurde, obwohl er auf Grund des Abschlusses einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG auch Vorgaben für die Länder hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung enthielt, ohne entsprechende Vorgespräche als Begutachtungsentwurf versendet. Darüber hinaus wurde auf die seitens der Länder im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen im Rahmen der Ausarbeitung der Regierungsvorlage nicht eingegangen (siehe dazu ausführlich Kapitel A, Punkt 12.).

Ähnlich negativ war die Vorgangsweise des Bundes bei der **Glücksspielgesetz-Novelle 2010** (siehe Kapitel C, Punkt 10.). Der entsprechende Gesetzentwurf wurde ohne vorherige Begutachtung sofort als **Regierungsvorlage** (RV 657 dB XXIV. GP) beschlossen und die hierzu seitens einiger Länder, unter anderem auch Kärnten, das den Konsultationsmechanismus auslöste, abgegebenen kritischen Stellungnahmen und Anregungen in der weiteren parlamentarischen Behandlung des Gesetzentwurfes nicht mehr aufgegriffen.

Wie schon in den vergangenen Jahren stellten auch im Jahr 2010 die teilweise **unvollständigen** bzw **mangelhaften Begutachtungsunterlagen** einen Kritikpunkt dar. Zu den Ausführungen über die Auswirkungen eines Rechtsetzungsvorhabens in den Gesetzesmaterialien des Bundes ist zu bemerken, dass oft aussagekräftige Angaben fehlen, die Aussagen nicht nachvollziehbar sind, da die Grundlagen nicht genannt werden oder dass gar keine Ausführungen enthalten sind. Dies betrifft sowohl die Gesetzesfolgekosten in der mittelbaren Bundesverwaltung als auch die Darstellung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

Mehrere Begutachtungsentwürfe von Bundesgesetzen entsprachen nicht den Voraussetzungen des Art 1 Abs 3 des Konsultationsmechanismus, da sie **keine** oder völlig **unzureichende** Ausführungen über die mit den Änderungen und Neuregelungen **verbundenen Kostenfolgen** für die Länder enthielten. Diese waren beispielsweise der überarbeitete Entwurf des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2010, der Entwurf des Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetzes oder der Entwurf für eine Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2010.

In mehreren Fällen beschränkte sich die Kostendarstellung auf den Hinweis, dass keine zusätzlichen Kosten für die Länder (und Gemeinden) entstehen würden. Häufig enthalten die Begutachtungsentwürfe überhaupt keine Kostendarstellung oder die Kosten werden als ausschließlich zwingend gemeinschaftsrechtlich bedingt dargestellt, obwohl die rechtsetzenden Maßnahmen zur Gänze oder teilweise

über die verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechts hinausgehen. Der Umfang der Darstellung der finanziellen Auswirkungen schwankt stark, die Palette reicht von detaillierten Aufschlüsselungen bis hin zum völligen Fehlen von Angaben. Es kommt aber auch vor, dass die Kosten knapp unter dem in Art 4 Abs 5 der Vereinbarung vorgesehenen Schwellenwert angegeben werden, obwohl die tatsächlichen Mehrkosten diesen Schwellenwert deutlich übersteigen. Entgegen § 14 Abs 3 Bundeshaushaltsgesetz werden die Kosten nicht für jedes Land gesondert dargestellt.

Neuerlich ist anzumerken, dass der Rechnungshof im Jahr 2009 die strikte Einhaltung der Kalkulationsverpflichtung der finanziellen Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen, gegen die wiederholt und laufend verstoßen wird, verlangt hat. Trotzdem ist der Bund von seiner Praxis nicht abgegangen.

- 3.2.2. Im Berichtsjahr 2010 wurden die **Stellungnahmen der Länder** – aber auch der anderen begutachtenden Stellen – nur in einem geringen Ausmaß berücksichtigt. Es fehlt zudem das Feedback, warum Vorschläge oder Bedenken nicht berücksichtigt werden konnten. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die Novelle des Immissionschutzgesetzes-Luft, bei dem einige bereits seit vielen Jahren immer wieder postulierte Forderungen der Länder, wie etwa jene nach der Anpassung der bundesgesetzlichen Grenzwerte an die europarechtlichen Vorgaben – derzeit sind die österreichischen Regelungen zum Teil strenger als die EU-Vorgaben – nicht berücksichtigt wurden. Anzuführen ist auch das Gesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 und das Energie-Control-Gesetz erlassen wurde. Die Ländersternnahmen sowie die Beschlüsse der Landeshauptleutekonferenz wurden nicht ausreichend berücksichtigt und der Gesetzesentwurf jeweils praktisch unverändert ohne Berücksichtigung der im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Argumente zur parlamentarischen Beschlussfassung weitergeleitet.

Eine positive Ausnahme stellen die Entwürfe für die **Durchführungsverordnungen** zur Novelle zum **Immissionsschutzgesetz-Luft** dar. Die Ländervertreter wurden bereits im Vorfeld des Begutachtungsverfahrens in die Erarbeitung der Entwürfe der Messkonzept-VO, der Winterdienst-VO und der VO zur Beschränkung des Einsatzes von mobilen Maschinen und Geräten in Sanierungsgebieten mit eingebunden, wodurch auch eine inhaltliche Abstimmung mit den Ländervertretern ermöglicht wurde.

- 3.2.3. Auch für das Berichtsjahr 2010 muss festgehalten werden, dass bei Vorhaben des Bundes, die eine hohe bundespolitische Priorität aufweisen, eine ausreichende Einbindung der Länder nicht erfolgte.

Zudem kommt es öfters vor, dass **Regierungsvorlagen** erheblich von den Begutachtungsentwürfen abweichen. Als Beispiel ist hier der § 60 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes zu nennen, mit dem der Österreichischen Gesellschaft für Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Medizin die sanitäre Aufsicht in Teilen des Krankenanstaltenwesens übertragen wurde.²⁸ Mit Nachdruck ist daher wiederum – wie schon seit Jahren – zu fordern, dass der Bund in den Regierungsvorlagen die Änderungen in einer Beilage zusammenfassend darstellt oder diese im Text der Regierungsvorlage optisch kennzeichnet. Dies würde für alle begutachtenden Stellen – also auch für die Länder – eine wesentliche Arbeitserleichterung bedeuten.

- 3.2.4. Die seit Jahren kritisierte Praxis des Bundes, im Rahmen des **Begutachtungsverfahrens kurze Fristen** einzuräumen, wurde im Berichtsjahr fortgeführt. Die seitens des Bundes vorgegebenen Fristen waren für eine fundierte Auseinandersetzung mit den zu begutachtenden Entwürfen häufig nicht ausreichend. Vor allem das **Bundesministerium für Finanzen** versandte Begutachtungsentwürfe unter Setzung einer – **unangemessen kurzen – Frist**, die jedenfalls nicht den Vorgaben der Konsultationsvereinbarung entspricht. Hier ist vor allem auf die zahlreichen Begutachtungsentwürfe hinzuweisen, die dann Aufnahme in das **Budgetbegleitgesetz 2011**, mit dem 143 Materiengesetze geändert wurden, fanden. Der Bund versandte die einzelnen Begutachtungsentwürfe so extrem spät, dass er angesichts des dadurch entstandenen Zeitdrucks (Inkrafttreten schon mit Jahresbeginn 2011) eine Begutachtungsfrist einräumte, die weit unter der Mindestfrist von vier Wochen gemäß Art 1 Abs 4 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus lag. Gerade in Zeiten der Personaleinsparung im öffentlichen Dienst als eine notwendige Maßnahme zur Konsolidierung der durch die Wirtschafts- und Finanzkrise in Schieflage geratenen öffentlichen Haushalte haben sich dadurch unzumutbare Belastungen der Verwaltung ergeben.

Beispielhaft für das Einräumen von kurzen Begutachtungsfristen ist etwa auch der Energiebereich zu nennen. So hat zB das Land Tirol bei der Ökostromverordnung 2010 und bei der Bewertungsgesetz-Novelle die mit jeweils zwei Wochen viel zu kurze Begutachtungsfrist und beim ElWOG 2010 die Nichtumsetzung von Länderforderungen gerügt. Hinsichtlich der Begutachtungsfrist stellte die Ökostromverordnung 2010 ein besonders extremes Beispiel dar. Diese wurde am 28. Dezember 2009 zur Begutachtung bis zum 11. Jänner 2010 (!), also

28 Siehe Art 3 des Bundesgesetzes zur Stärkung der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung, BGBl I Nr 61/2010.

während einer notorischen Urlaubszeit ausgesandt. Dabei umfasste der Entwurf samt den zugrunde liegenden Gutachten weit über 400 Seiten.

Der vom Bundesministerium für Justiz zur Begutachtung versandte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden sollten, langte am 19. April 2010 bei den Ämtern der Landesregierungen ein; die Begutachtungsfrist endete bereits am 30. April 2010. Bereits drei Tage später nach Einlangen des Begutachtungsentwurfes, am 22. April 2010 wurde den Ländern die am 20. April 2010 beschlossene Regierungsvorlage (RV 673 dB XXIV. GP) unter Hinweis auf Art 1 Abs 1 und 4 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus übermittelt. Diese Vorgehensweise zeigt deutlich, dass wichtige Vorhaben des Bundes – hier Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – einfach durchgezogen werden und der Begutachtung kein großer Stellenwert eingeräumt wird.

Beim Entwurf für eine Änderung des Universitätsgesetzes 2002, der mit Schreiben vom 6. Dezember 2010 zur Begutachtung versandt wurde, endete die Begutachtungsfrist bereits am 10. Dezember 2010. Dass innerhalb von vier Tagen (!) keine fundierte Stellungnahme abgegeben werden kann, muss wohl nicht erwähnt werden.

Die **Begutachtungsfrist** sollte nach einer Empfehlung des Bundeskanzleramtes in der Regel **sechs Wochen** betragen. Im Berichtsjahr musste wiederum festgestellt werden, dass die in der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus vorgeschriebene Frist von vier Wochen in den seltensten Fällen verlängert wurde. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Länder – speziell bei umfangreichen Gesetzesvorhaben – mehrere Dienststellen und Abteilungen mit den Entwürfen befassen müssen und daher eine gewisse Zeit für eine amtsinterne Koordination zur Verfügung stehen sollte. Im Stellungnahmeverfahren im Bereich der „EU-Gesetzwerdung“ sind die Fristen oft unrealistisch gesetzt, teilweise unter Vorlage von Texten in Englisch von „heute auf morgen“, sodass Reaktionen und Stellungnahmen ausgeschlossen sind. Diese kurzen Fristsetzungen ergeben sich aus kurzfristigen Rats-Arbeitsgruppen (RAG) Einladungen, die auf EU-Ebene (zu) kurzfristig erfolgen.

Gefordert werden muss, dass sich die Bemessung der Begutachtungsfristen am Umfang und der Komplexität des Gesetzesvorhabens bzw der Materie orientieren sollte. Für die Abgabe von Stellungnahmen sollte ein angemessener Zeitraum zur Verfügung stehen, damit

eine qualitative Beurteilung der Gesetz- und Verordnungsentwürfe des Bundes sichergestellt werden kann.

- 3.2.5. Im **Bundesgesetzblatt 2010** wurden insgesamt **107 Bundesgesetze** kundgemacht. Von diesen sind **drei Bundesverfassungsgesetze**, mit denen das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert wurde, **zwei Bundesverfassungsgesetze** und **drei einfache Bundesgesetze**, die insgesamt **21 Verfassungsbestimmungen** enthalten, hervorzuheben.

Vom Nationalrat wurden mehrere Bundesgesetze auf der Grundlage von eingebrachten **Initiativanträgen** beschlossen, um damit zum Teil rasch auf aktuelle Anlässe und dringende Anliegen reagieren zu können. Von den im Berichtsjahr im Bundesgesetzblatt kundgemachten **107 Gesetzen** wurden vom Nationalrat **zwölf** auf der Basis von **Initiativanträgen** beschlossen (siehe die Zusammenstellung im Besonderen Teil F/3).

Den Ländern wurde im Berichtsjahr in **zwei Fällen** Gelegenheit eingeräumt, zu **Initiativanträgen** eine **Stellungnahme** abzugeben.

Vom Verfassungsausschuss des Nationalrates wurden die Landtage mit Schreiben der Parlamentsdirektion vom 25. Februar 2010 eingeladen, zum Initiativantrag (IA 978/A XXIV. GP) betreffend die **Lissabon-Begleitnovelle** eine **Stellungnahme** abzugeben. Dieser Einladung sind die Landtage bzw die Länder nachgekommen und übermittelten ihre Forderungen und Anliegen (siehe dazu Kapitel A, Punkt 5.). Zum Antrag 428/A XXIV. GP betreffend ein Bundesgesetz über die berufsmäßige Ausübung der Sozialarbeit (**Sozialarbeitergesetz**) wurde den Ländern von Nationalratspräsidentin PRAMMER im Wege des Bundesrates eine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

- 3.2.6. Zu wichtigen Gesetzesvorhaben des Bundes, zu Fragen der Umsetzung von EU-Richtlinien und zu Vollzugsproblemen wurden von den Ländern **gemeinsame Stellungnahmen** bzw Äußerungen abgegeben und damit eine **einheitliche Position** der **Länder** dokumentiert.

Von der Verbindungsstelle der Bundesländer wurden im Jahr 2010 **29 Gemeinsame Stellungnahmen der Länder** bzw **Länderersuchen** – davon waren in **17 Fällen EU-Angelegenheiten** betroffen – an die zuständigen Bundesministerien abgegeben (siehe dazu die Zusammenstellung im Besonderen Teil F/2).

- 3.2.7. Im Berichtsjahr 2010 kam es zu **keiner Beiziehung von Länderexperten** als Sachverständige zu Beratungen in den **Ausschüssen des Nationalrates**. Damit verzichtete der Bundesgesetzgeber darauf, die Erfahrungen der Länder, vor allem mit dem Vollzug von Gesetzen, im Gesetzwerdungsprozess zu berücksichtigen.

Der Leiter der Abteilung 1 – Landesamtsdirektion des Amtes der Kärntner Landesregierung, MAIER, nahm am 16. Dezember 2010 an der Sitzung des **EU-Ausschusses des Bundesrates** als Auskunftsperson zur Beratung des Themas „*Europa – wichtigstes Reiseziel des Welt: ein neuer politischer Rahmen für den europäischen Tourismus*“ und zu der von den Ländern dazu erstellten Subsidiaritätsstellungnahme teil.

3.3. Konsultationsmechanismus

3.3.1. Die **Vereinbarung** über einen **Konsultationsmechanismus** und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl I Nr 35/1999, sieht ua vor, rechtsetzende Maßnahmen des Bundes bzw der Länder, deren finanzielle Auswirkungen eine bestimmte Mindestgrenze überschreiten, beeinspruchen zu können und in einem Konsultationsgremium Verhandlungen über die Abgeltung der zusätzlichen Kosten zu verlangen.

Die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus kann auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre positiv beurteilt werden (siehe etwa 30. Bericht 2005, 202 ff, 33. Bericht 2008, 232 ff und 34. Bericht 2009, 190 ff). Das Institut für Föderalismus hält fest, dass dies auch für das Berichtsjahr gilt, da mehrere Vorhaben des Bundes auf Grund des ausgelösten Konsultationsmechanismus nicht verwirklicht wurden, wenn auch andererseits der Bund mehrere wichtige Vorhaben umgesetzt hat.

Nach wie vor bestehen allerdings offene Rechtsfragen²⁹ und unge löste **Probleme** bei der **Handhabung** des Konsultationsmechanismus:

- die **Mindestfrist** von bloß **einer Woche** bei der Stellungnahme zu **Regierungsvorlagen** ohne Rücksicht auf den Umfang des Gesetzesvorhabens;
- das Fehlen oder eine unzulängliche **Darstellung der finanziellen Auswirkungen** des geplanten Gesetzes- bzw Verordnungsvorhabens (Art 1 Abs 3 der Vereinbarung);
- die Kosten werden entgegen § 14 Abs 3 Bundeshaushaltsgesetz nicht für jedes Land gesondert dargestellt.

3.3.2. Im Berichtsjahr wurde vom **Bund** zu **keinem Rechtsetzungsvorhaben** eines **Landes** der Konsultationsmechanismus ausgelöst. Auch der **Österreichische Städtebund** und der **Österreichische Gemeindebund** haben zu **keinem Vorhaben eines Landes** den Konsultationsmecha-

²⁹ Siehe dazu ausführlich BUSSJÄGER, Konsultationsmechanismus auf dem Prüfstand – zur Praxis des Konsultationsmechanismus 1999-2004, in: ÖHW 2005, 106 ff.

nismus **ausgelöst**. Dies ist neuerlich ein Beweis dafür, dass die Länder bei ihren Rechtsetzungsvorhaben auf die Interessen der anderen Gebietskörperschaften besser Rücksicht nehmen als dies beim Bund der Fall ist.

3.3.3. Von den **Ländern** wurde im Jahr 2010 zu insgesamt **zwölf Rechtsetzungsvorhaben** des **Bundes** gemäß der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus der **Konsultationsmechanismus ausgelöst** und die Aufnahme von **Verhandlungen** in einem **Konsultationsgremium** verlangt. Betroffen waren folgende **Vorhaben des Bundes**:³⁰

- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch geändert, ein Bundesgesetz über Verbraucherverträge und andere Formen der Kreditierung zu Gunsten von Verbrauchern erlassen sowie das Konsumentenschutzgesetz, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz, das Investmentfondsgesetz, das Zahlungsdienstegesetz, die Gewerbeordnung und das Maklergesetz geändert werden – **Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz** – siehe dazu oben Punkt 1.6.5.

Antrag von Salzburg und Vorarlberg – Begründung: zusätzlicher Investitionsaufwand (EDV), erhöhter Personal- und Samtssachaufwand durch die Überarbeitung der Wohnbauförderungsrichtlinien und aller Anträge.

- Entwurf einer **Verordnung** der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Sicherung und das Verhalten bei der Annäherung an und beim Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen (**Eisenbahnkreuzungsverordnung**)

Antrag von Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark – Begründung: Erhöhter Vollzugsaufwand sowie nichtamtliche Sachverständigen- und Personalkosten; erheblicher Investitionsaufwand durch neue Schrankenanlagen.

- Entwurf eines Bundesgesetzes für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche – **Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2010** – siehe dazu oben Punkt 1.6.3.

Antrag von Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol – Begründung: zusätzliche Personalkosten durch die vorgesehene Standardisierung und die grenzüberschreitende Adoption sowie die Einführung des sog „Vieraugen-Prinzips“ bei der Hilfeplanung; zusätzlicher

30 Aufzählung lt Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen und der Verbindungsstelle der Bundesländer.

Raumbedarf; die Aufgabenerweiterung der Träger der Kinder- und Jugendhilfe führt ebenfalls zu deutlichen Mehrkosten.

- Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden – **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010** – siehe dazu Kapitel A, Punkt 7.

Antrag von Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg – Begründung: Mehrbelastungen durch erhöhten Personal- und Amtssachaufwand.

- Entwurf einer **Verordnung** der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der die Verordnung über die **Lehrpläne für Berufsschulen** geändert wird – Lehrpläne für den **Religionsunterricht**

Antrag von Wien – Begründung: Mehrbelastungen durch die erneute Veränderung der Module (vor allem „Elektrotechnik“) und die komplizierte schulische Organisation.

- **Regierungsvorlage** (RV 658 dB XXIV. GP) eines Bundesgesetzes, mit dem das Glücksspielgesetz, das Umsatzsteuergesetz, das Gebührengesetz, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz und das Finanzausgleichsgesetz geändert werden – **Glücksspielgesetz-Novelle 2008** – siehe dazu Kapitel C, Punkt 10.

Antrag von Kärnten – Begründung: Veränderung des Finanzausgleichsgesetzes und Verschiebung bei den Ertragsanteilen.

- **Regierungsvorlage** (RV 657 dB XXIV. GP) eines Bundesgesetzes, mit dem das Glücksspielgesetz und das Finanzausgleichsgesetz geändert werden – **Glücksspielgesetz-Novelle 2010** – siehe dazu Kapitel C, Punkt 10.

Antrag von Kärnten – Begründung: Veränderung des Finanzausgleichsgesetzes durch eine Verschiebung bei den Ertragsanteilen.

- **Regierungsvorlage** (RV 782 dB XXIV. GP) eines Bundesgesetzes, mit dem das **Immissionsschutzgesetz-Luft** und das **Bundesluftreinhaltegesetz** geändert werden und das Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen aufgehoben wird – siehe dazu oben Punkt 1.5.

Antrag von Tirol und Vorarlberg – Begründung: Mehrbelastungen bei Personal und Verwaltung; die vorgesehene Beteiligung der Länder an den Kosten der Errichtung oder Adaptierung von Verkehrsbeeinflussungssystemen und der Ersatz der zusätzlichen Betriebskosten an den Bund führen zu erheblichen Mehrbelastungen für die Länder.

- Entwurf einer **Verordnung** der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der die **Landeslehrer-Controllingverordnung** geändert wird
Antrag von Kärnten und Vorarlberg – Begründung: die geplante Neuregelung des Rückersatzes, den der Bund bei Überschreitung des Stellenplanes von den Ländern verlangt, die zusätzlichen Meldungen sowie die EDV-mäßige Umsetzung würden eine deutliche Mehrbelastung des Landes nach sich ziehen.
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz** und das **Energie-Control-Gesetz** erlassen werden – siehe dazu Kapitel D, Punkt 4.2.
Antrag von Salzburg – Begründung: die vorgesehenen Überwachungs-, Beobachtungs- und Dokumentationsaufgaben würden einen zusätzlichen Personal- und Sachaufwand erfordern.
- **Regierungsvorlage** (RV 994 dB XXIV. GP) eines Bundesgesetzes, mit dem das **Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz** und das **Energie-Control-Gesetz** erlassen werden – siehe Kapitel D, Punkt 4.2.
Antrag von Salzburg – Begründung: zusätzlicher Personal- und Sachaufwand durch Überwachungs-, Beobachtungs- und Dokumentationsaufgaben.
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Bundespflegegeldgesetz**, das **Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz** und das **Bundesbahngesetz** geändert werden
Antrag von Kärnten – Begründung: Mehrbelastungen für die Länder durch die Verschiebung der Kostenbelastung für pflegebedürftige Kinder nach den Landespflegegeldgesetzen.
- **Regierungsvorlage** (RV 981 dB XXIV. GP) eines Bundes(verfassungs)gesetzes betreffend das **Budgetbegleitgesetz 2011** – siehe dazu Kapitel C, Punkt 9.
Antrag Kärnten – Begründung: Mehrbelastung für das Land durch die vorgesehenen Kostenverschiebungen, Mehrkosten und Einnahmenausfälle.

Vom **Bund** wurde das **Konsultationsgremium** in **keinem Fall einberufen**, obwohl er dazu **verpflichtet** wäre.

Zu einzelnen Vorhaben (etwa zum überarbeiteten Entwurf des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2010) wurden auf Beamten-ebene Verhandlungen geführt. Bei der Ausarbeitung der Regierungsvorlage des Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetzes (siehe dazu oben Punkt 1.6.5.) wurde den von den Ländern im Begut-

achtungsverfahren geäußerten Bedenken Rechnung getragen. Un-erledigt blieb im Berichtsjahr die geplante Verwaltungsgerichts-barkeits-Novelle 2010. Die Landeslehrer-Controllingverordnung, die Eisenbahnkreuzungsverordnung und die Verordnung über die Lehr-pläne für Berufsschulen wurden im Berichtsjahr nicht kundgemacht. In mehreren Fällen hat der Bund seine geplanten Vorhaben trotz des ausgelösten Konsultationsmechanismus durchgezogen. Zu nennen sind hier die Glücksspielgesetz-Novelle 2008 und die Glücksspiel-gesetz-Novelle 2010, die Änderung des Immissionsschutzgesetzes-Luft, die Erlassung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsge-setzes und des Energie-Control-Gesetzes sowie das Budgetbegleit-gesetz 2011.

- 3.3.4. Zum Entwurf der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die **Eisenbahnkreuzungsverordnung** löste der **Österreichische Städtebund** den Konsultationsmechanismus aus und verlangte wegen der zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Städte und Gemeinden durch den vorgesehenen Investitionsaufwand Verhandlungen in einem Konsultationsgremium. Dieses wurde vom Bund nicht einberufen.

Vom **Österreichischen Gemeindebund** wurde im Jahr 2010 zu **drei Gesetzesvorhaben des Bundes** der Konsultationsmechanismus ausge-löst. Betroffen davon waren der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (**Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2010**), der Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Ver-fassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmun-gen aufgehoben werden sollen (**Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010**) und der Entwurf eines **Transparenzdatenbankgesetzes**. Begrün-det wurden die Anträge ua damit, dass die geplanten Gesetze er-hebliche finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden hervorrufen würden.

G) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSRECHT NACH ART 97 UND ART 98 B-VG; ANFECHTUNGEN VON BUNDES- UND LANDESRECHTS-NORMEN NACH ART 139 UND ART 140 B-VG SOWIE KLAGEN GEMÄSS ART 137 B-VG

1. Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß Art 98 B-VG

Im Berichtsjahr 2010 wurden von den Ländern der Bundesregierung im Verfahren nach Art 98 Abs 2 und Art 97 Abs 2 B-VG insgesamt **262 Gesetzesbeschlüsse der Landtage**¹ übermittelt.

1.1. Von der Bundesregierung wurde wie schon in den Vorjahren **kein Einspruch** gemäß Art 98 Abs 2 B-VG **gegen einen Gesetzesbeschluss eines Landtages erhoben**. Die Zahl der seit dem Jahr 1969 erhobenen Einsprüche beläuft sich daher weiterhin auf **151 Fälle**. In den Jahren 1999 bis 2010 wurden von der Bundesregierung insgesamt lediglich **zwei Gesetzesbeschlüsse** der Landtage **beeinsprucht**. Auf Grund der geringen Inanspruchnahme dieses Einspruchsrechts weist das Institut für Föderalismus neuerlich darauf hin, dass die Beseitigung dieses unnotwendigen Einspruchs- und Zustimmungsrechts der Bundesregierung weiterhin ein Anliegen bei einer Verfassungsreform sein sollte. Darüber wurde ja bereits bei den Beratungen des Österreich-Konvents Übereinstimmung erzielt.²

1.2. Die von den Ländern übermittelten **262 Gesetzesbeschlüsse** wurden von der Bundesregierung bis zum 15. Februar 2011 behandelt. Zu **235** Gesetzesbeschlüssen der Landtage erteilte die Bundesregierung ihre **Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung**. Die Bundesregierung fasste in **sieben Fällen** den ausdrücklichen **Beschluss**, der vorzeitigen Kundmachung gemäß Art 98 Abs 3 B-VG **nicht zuzustimmen**, sondern die für die Erhebung eines Einspruchs zur Verfügung stehende **Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen** zu lassen. In einem Fall, und zwar zur Wiener Sammelnovelle zum Eingetragenen Partnerschaftsgesetz, LGBl Nr 56/2010, ließ die Bundesregierung die Einspruchsfrist ungenützt verstreichen, da eine entsprechende Ministerratsvorlage von der Tagesordnung der Sitzung des Ministerrates zurückgezogen wurde.

Folgende Gesetzesbeschlüsse der Landtage waren von der Verzögerung bei der Kundmachung betroffen:

1 Siehe dazu auch die Zusammenstellung im Besonderen Teil, G/1.

2 Siehe Bericht des Österreich-Konvents, Teil 4A, 300.

- Gesetz, mit dem das **Kärntner Grundversorgungsgesetz** geändert wird, LGBl Nr 32/2010.

Die Bundesregierung äußerte zu der der Landesregierung eingeräumten Befugnis, Grundversorgungsleistungen gemäß §§ 3 bis 5 einzuschränken, einzustellen oder zu verweigern, hinsichtlich einzelner Tatbestände unter Sachlichkeits-, teils auch unter unionsrechtlichen Gesichtspunkten Bedenken. Schwierig nachvollziehbar sei auch die Regelung des § 3a Abs 1 lit i, derzufolge die Landesregierung die Grundversorgungsleistungen einschränken, einstellen oder verweigern kann, wenn der Fremde im Krankheitsfall durch sein Verhalten den medizinischen Heilungsverlauf gefährdet. Mangels entsprechender Vorgabe in der Aufnahmerichtlinie (2003/9/EG) erscheine diese Regelung überdies nicht europarechtskonform. Die im § 9 Abs 4 vorgesehenen Auflagen und Bedingungen, unter denen die Grundversorgung gewährt werden darf, seien nicht nur der Aufnahmerichtlinie und der Grundversorgungsvereinbarung fremd, sondern auch insofern bedenklich, da nicht zu erkennen sei, welche Auflagen und Bedingungen „zum Schutz der Gesundheit der Fremden“ oder „zum Schutz der Interessen an einem geordneten Ablauf der Grundversorgung“ erforderlich sein könnten.

- Gesetz zur **Stärkung der Versorgungssicherheit der Kärntner Bevölkerung mit Leistungen der Gesundheitsversorgung** durch eine Änderung des Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetzes, der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999, des Kärntner Gesundheitsfondgesetzes, des Kärntner Objektivierungsgesetzes und des Gesetzes über den Landessanitätsrat, LGBl Nr 74/2010.

Zum Gesetzesbeschluss des Landtages machte die Bundesregierung ua verfassungsrechtliche Bedenken geltend: So werde durch die im § 51 Abs 7 enthaltenen Bestimmung, in der Betriebsdefinitionen und Regelungen über die Funktionsdauer der bestehenden Betriebsräte getroffen werden und angeordnet wird, dass Betriebsräte einzurichten sind, die bundesstaatliche Kompetenzverteilung verletzt. Art 21 Abs 2 B-VG ordnet die Gesetzgebungskompetenz in Angelegenheiten der Personalvertretung der Bediensteten der Länder, soweit diese in Betrieben tätig sind, dem Bund zu. Krankenanstalten seien unstrittig Betriebe, die in den Geltungsbereich des Arbeitsverfassungsrechtes fallen. Daher sei es dem Landesgesetzgeber verwehrt, in einem Landesgesetz Regelungen über die Definition von Organisationseinheiten als „Betriebe“ oder über das Weiterbestehen von Vertretungsorganen oder über die Pflicht zur Wahl eines Betriebsrates zu treffen.

Die grundsatzgesetzlichen Vorgaben des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten sehen *drei* verantwortliche Leitungspositionen in bettenführenden Krankenanstalten vor. Die in der Änderung der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 vorgesehene Personalunion zweier dieser Leitungspositionen widerspreche den grundsatzgesetzlichen Vorgaben und ist daher grundsatzgesetz- und verfassungswidrig.

Ein Weisungsrecht von Nicht-Ärzten an Ärzte in medizinischen Einzelfällen (§ 4 Abs 2 K-LKABG) müsse jedenfalls ausgeschlossen sein, da sich dies aus dem Ärztevorbehalt gemäß § 2 des Ärztegesetzes 1998 ergebe.

Weiters sei durch die im geänderten § 6 des Kärntner Gesundheitsfondsgesetzes vorgesehene Regelung, dass dem Gesundheitsfonds künftig das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung angehören soll, nicht mehr gewährleistet, dass das für Krankenanstalten zuständige Mitglied der Landesregierung der Gesundheitsplattform als oberstes Gremium des Kärntner Gesundheitsfonds angehört. Dies erscheine aus Sicht des Bundes vor dem Hintergrund, dass dem Kärntner Gesundheitsfonds nach der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, wesentliche Aufgaben insbesondere im Bereich der Krankenanstalten zukommen, nicht zweckmäßig. Die Bestimmung im § 7 Abs 2a K-GFG sieht vor, dass drei Mitglieder der Landesregierung und zwei Mitglieder der Sozialversicherung im Präsidium des Gesundheitsfonds vertreten sind. Diese Regelung stehe nicht im Einklang mit § 6 K-GFG und der Systematik der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, die eine paritätische Zusammensetzung und Entscheidungsfindung zwischen Land und Sozialversicherung vorsehen würden.

- Gesetz, mit dem Regelungen über die Kinderbetreuung in Kärnten erlassen werden (**Kärntner Kinderbetreuungsgesetz – K-KBG**) und mit dem das Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetz geändert werden, LGBl Nr 13/2011.

In der Begründung ging die Bundesregierung davon aus, dass einige Stellen des Gesetzes unzureichende oder undeutliche Formulierungen, die im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot problematisch sein könnten, enthalten würden. Die Bestimmung des § 20 Abs 4, wonach im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule auf Pädagoginnen aus dem Schulbereich „zurückgegriffen“ werden könne, dürfe aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht derart ausgelegt werden, dass damit eine Dienstverpflichtung von Lehrern normiert wäre. Hinsichtlich der Datenart „Gesundheitsdaten“ (§ 53 Abs 1 lit a, d und e) sei fraglich, ob die

Verarbeitung dieser sensiblen Daten durch die Landesregierung zur Vollziehung dieses Gesetzes tatsächlich notwendig sei.

- Gesetz, mit dem das **Salzburger Bezugesgesetz 1998**, das **Salzburger Bezugesgesetz 1992** und das **Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz** geändert werden, LGBl Nr 69/2010.

Die Bundesregierung wies in der Begründung darauf hin, dass bereits im Begutachtungsverfahren hinsichtlich des neuen § 8 Abs 1 erster Satz, der Bürgermeistern anderer Gemeinden als der Stadt Salzburg einen Anspruch auf Bezugsfortzahlung auch für den Fall einräumt, dass sie einen Anspruch auf Fortsetzung ihrer Erwerbstätigkeit haben, verfassungsrechtliche Bedenken bestünden. Nach § 2 Abs 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl I Nr 64/1997 idF BGBl I Nr 119/2001, hat die Landesgesetzgebung in den bezugerechtlichen Regelungen einen einheitlichen Bezug vorzusehen, neben dem ua nur „*eine den Grundsätzen der Regelung des Bundes entsprechende Bezugsfortzahlungs- [...] regelung*“ zulässig ist. Aus den Regelungen des § 6 BBezG, die eine Bezugsfortzahlung nur gewähren, wenn weder ein Anspruch auf Fortsetzung der Erwerbstätigkeit (Abs 1) noch auf ein anderes Einkommen aus einer Funktionsausübung, Erwerbstätigkeit oder Pension (Abs 2) besteht, und zudem Anrechnungsvorschriften enthalten (§ 1a), geht der bundesgesetzliche Grundsatz hervor, dass es durch die Bezugsfortzahlung nicht zu einer Kumulation mit weiteren Einkommen kommen darf. Dieser Grundsatz ist „in der bundesgesetzlichen Regelung erkennbar umfassend angelegt“, weswegen hier kein Spielraum des Landesgesetzgebers anzunehmen ist. Mit dieser Vorgabe stünde der § 8 Abs 1 des Gesetzes, wonach ein Anspruch auf Fortsetzung der Erwerbstätigkeit keinen Ausschlussgrund darstellt, nicht in Einklang.

- (Steiermärkisches) Gesetz, mit dem das **Statut der Landeshauptstadt Graz** geändert wird, LGBl Nr 42/2010 (siehe dazu auch Kapitel E, Punkt 4.3.).

Die Bundesregierung ging in ihrer Begründung von folgenden Überlegungen aus: Der Gesetzesbeschluss schränke die in § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) vorgesehenen Möglichkeiten der Behebung rechtskräftiger Bescheide in Bezug auf von Organen der Stadt Graz erlassene Bescheide ein. Mangels ersichtlicher Rechtfertigung und Erforderlichkeit einer solchen vom AVG abweichenden Regelung verstoße diese gegen Art 11 Abs 2 B-VG.

- Gesetz, mit dem das **Lustbarkeitsabgabengesetz 2003** – LAG und das **Steiermärkische Landes-Lustbarkeitsabgabengesetz** geändert werden, LGBl Nr 84/2010.

Die Bundesregierung wies darauf hin, dass mit dem Gesetzesbeschluss nicht nur die Abgaben auf die von Bewilligungsinhabern des Landes gehaltenen Geldspielapparate gemäß § 5a Abs 3 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes auf das ungefähr Dreifache erhöht, sondern gleichermaßen auch die für die vom Konzessionär des Bundes nach dem Glücksspielgesetz im Casino Graz betriebenen Glücksspielautomaten. Mit diesen landesgesetzlichen Abgabenregelungen bliebe völlig unberücksichtigt, dass der Konzessionär des Bundes für die betroffenen Ausspielungen bereits Spielbankabgabe zu entrichten hat (an der im Übrigen das Land Steiermark und die Gemeinde Graz wiederum mit ihren Ertragsanteilen beteiligt sind). Bemerkenswert erscheine auch, dass diese jegliche Berücksichtigung der Bundesinteressen vermissen lassende Änderung in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsprozess zur Glücksspielgesetz-Novelle 2010 erfolge, in welcher der Bund den Interessen der Länder im Rahmen des so genannten kleinen Glücksspiels in jeder Hinsicht bestmöglich entgegengekommen sei und über Wunsch des Landes auch Sonderbestimmungen für die Steiermark vorgesehen wurden.

- Gesetz, mit dem das Gesetz über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (**Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz** – StMSG) erlassen und das Steiermärkische **Sozialhilfegesetz** und das Steiermärkische **Wohnbauförderungsgesetz 1993** geändert werden, LGBl Nr 14/2011.

In ihrer Begründung wies die Bundesregierung darauf hin, dass gemäß der Vereinbarung nach Art 15a B-VG über eine Bedarfsorientierte Mindestsicherung das derzeit bestehende haushaltsbezogene Leistungsniveau durch die in Umsetzung der Vereinbarung erlassenen Regelungen nicht verschlechtert werden dürfen (Verschlechterungsverbot). Gemäß § 10 des Gesetzesbeschlusses werden die Leistungen für Erwachsene in Hinkunft nur mehr zwölfmal jährlich, statt wie bisher 14mal jährlich ausbezahlt. Diese Möglichkeit eröffnet Art 10 der Vereinbarung zwar grundsätzlich, allerdings sei dies untrennbar mit der gleichzeitigen Wahrung des Verschlechterungsverbotes verknüpft. Dies gelte sinngemäß auch für die Reduktion der Leistungshöhen bei Kindern im Vergleich zur derzeit geltenden Rechtslage. Mit diesen Änderungen gegenüber dem bisherigen Sozialhilfegesetz komme es zu Leistungsver schlechterungen, für die das Steiermärkische Mindestsicherungsgesetz keine geeignete flankierende Maßnahme biete. Im § 20

Abs 2 des Gesetzesbeschlusses ist die Mitwirkung von Abgabenbehörden des Bundes vorgesehen. Die Bundesregierung mache darauf aufmerksam, dass die Form, in welcher eine einheitliche automationsunterstützte Übermittlung von Daten an die Länder erfolgen wird, vom Bund – unter Bedachtnahme auf die Datenlage des Bundesministeriums für Finanzen – festzulegen sei. In diesem Zusammenhang werde auf das Projekt ELENA („Elektronische Einkommensnachweise“) verwiesen, bei dem es um den Transfer von Einkommensdaten zwischen Bund und Ländern gehe. In Abs 2 werde überdies der Bundesminister für Inneres verpflichtet, den für die Gewährung von Leistungen der Mindestsicherung zuständigen Organen eine Möglichkeit zu Verknüpfungsabfragen im Melderegister nach dem Kriterium Wohnsitz zu eröffnen. Der Normtext ordne somit die Mitwirkung eines obersten Organs des Bundes an der Landesvollziehung an. Dazu werde auf das Erkenntnis VfSlg 6536/1982 hingewiesen, wonach bei obersten Organen im Hinblick auf Art 19 Abs 1 B-VG eine Mitwirkung im Sinn des Art 97 Abs 2 B-VG ausgeschlossen ist. Die in Abs 2 geregelte Mitwirkung der Sozialversicherungsträger an der Vollziehung des Steuermärkischen Mindestsicherungsgesetzes erfordere gemäß Art 120b B-VG, diese Aufgaben ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen; weiters wäre eine Weisungsbindung gegenüber der Landesregierung als oberstes Organ des Landes vorzusehen.

2. Zustimmungen bzw Verweigerungen der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG

- 2.1. Bei der Vollziehung der Landesgesetze sind die Länder teilweise auf die Mitwirkung von Bundesorganen angewiesen. Vorwiegend handelt es sich dabei um die Mitwirkung des Wachkörpers „Bundespolizei“, da es den Ländern auf Grund der Bestimmungen im Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG nicht möglich ist, eigene Wachkörper einzurichten. Wegen der seit Jahren bekannten restriktiven Haltung des Bundesministeriums für Inneres wird eine Mitwirkung der Bundespolizei nur in jenen Fällen vorgesehen, bei denen dies für eine wirksame Vollziehung unbedingt notwendig ist.
- 2.2. Im Berichtszeitraum (bis zum 15. Februar 2011) erteilte die **Bundesregierung in 20 Fällen ihre Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen** gemäß Art 97 Abs 2 B-VG. Von der Bundesregierung wurde die **Zustimmung in keinem Fall** verweigert.

Im Jahr 2010 wurden insgesamt **20 Landesgesetze**, die eine Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung vorsehen und der die Bundesregierung zustimmte, kundgemacht. Davon wurden in fünf Fällen die Gesetze von den Landtagen bereits im Jahr 2009 beschlossen, die Kundmachung erfolgte aber erst im Berichtsjahr (siehe 34. Bericht 2009, 200).

In **fünf Fällen** erteilte die Bundesregierung ihre Zustimmung am Ende des Berichtsjahres bzw Anfang des Jahres 2011. Daher konnten diese Gesetze im Berichtsjahr nicht kundgemacht werden, weshalb sie auch in diesem Bericht nicht dargestellt werden.³

Von der Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung der Landesgesetze (siehe die Zusammenstellung im Besonderen Teil G/2) war in sieben Fällen die Mitwirkung durch Organe der Bundespolizei betroffen. Weiters sehen die Landesgesetze eine Mitwirkung des Landesschulrates, der Abgabenbehörden, der Träger der Sozialversicherung und von Bundesbehörden bei der Datenübermittlung vor. Auch der Mitwirkung der zuständigen Bundesministerien bei der Meldung von Umweltschäden und der Geltendmachung der Kosten erteilte die Bundesregierung ihre Zustimmung.

Zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Landtage machte die **Bundesregierung** im Zuge der erteilten Zustimmung **Bemerkungen**.

Betroffen davon waren etwa die Mindestsicherungsgesetze der Länder hinsichtlich der Mitwirkung von Bundesorganen bei der Datenübermittlung. Die Bundesregierung bemerkte in den Begründungen ua, dass die Form der einheitlichen automationsunterstützten Übermittlung von Daten an die Länder vom Bund unter Bedachtnahme auf die Datenlage des Bundesministeriums für Finanzen festgelegt wurde. In diesem Zusammenhang werde auf das Projekt ELENA („Elektronische Einkommensnachweise“) verwiesen, bei dem es um den Transfer von Einkommensdaten zwischen Bund und Ländern geht.

3 Es handelt sich um folgende Landesgesetze:

- Gesetz, mit dem das Kärntner Jugendschutzgesetz geändert wird, LGBl Nr 5/2011;
- Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010), LGBl Nr 27/2011;
- NÖ Spielautomatengesetz 2011, LGBl Nr 7071-0;
- Gesetz mit dem das (Tiroler) Landes-Polizeigesetz geändert wird, LGBl Nr 2/2011;
- Gesetz, mit dem die Tiroler Gemeindeordnung 2001 geändert wird, LGBl Nr 3/2011.

Zum **Tiroler Mindestsicherungsgesetz** führte die Bundesregierung in der Begründung an, dass im § 35 Abs 3 der Bundesminister für Inneres verpflichtet werde, den für die Gewährung von Leistungen der Mindestsicherung zuständigen Organen eine Möglichkeit zu Verknüpfungsabfragen im Melderegister nach dem Kriterium Wohnsitz zu eröffnen. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass damit eine ausdrückliche „Ermächtigung zur Durchführung von Verknüpfungsabfragen aus dem Zentralen Melderegister“ vorgesehen wird. Der Normtext ordnet jedoch die Mitwirkung eines obersten Organs des Bundes an der Landesvollziehung an. Diesbezüglich sei auf das Erkenntnis VfSlg 9536/1982 hinzuweisen, wonach bei obersten Organen im Hinblick auf Art 19 Abs 1 B-VG eine Mitwirkung im Sinn des Art 97 Abs 2 ausgeschlossen ist.

Zur Änderung des **NÖ Hundehaltegesetzes** und zum geänderten **Wiener Tierhaltegesetz** bemerkte die Bundesregierung, dass eine Mitwirkung der Organe der Bundespolizei nicht sichergestellt ist, da es nicht möglich sei, alle Polizeibediensteten laufend im Erkennen der angeführten Hunderassen und deren Kreuzungen zu schulen und eine entsprechende Anzahl von ausgebildeten und ausgerüsteten „Hundefängern“ bzw Fanganlagen und Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

- 2.3. Das Land **Vorarlberg** hatte im Entwurf des Gesetzes über die Landes- und die Gemeindestatistik (**Statistikgesetz**) insofern eine Mitwirkung von Bundesorganen vorgesehen, als es eine Verpflichtung zur Datenübermittlung ua der Bundesanstalt Statistik Österreich und des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger an die Landes- bzw Gemeindestatistik vorsah.

Vor der Versendung des Begutachtungsentwurfes waren die zuständigen Bundesstellen kontaktiert worden, die sich diesbezüglich nicht negativ äußerten. Im Begutachtungsverfahren fielen die Stellungnahmen der vorgesehenen Mitwirkung allerdings – für das Land unerwartet – deutlich negativ aus. In der dem Landtag zur Beschlussfassung weitergeleiteten **Regierungsvorlage** (Beilage 130/2010) wurde auf die beabsichtigte **Mitwirkung verzichtet**.

3. **Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder**

3.1. **Allgemeiner Überblick**

Im Jahr 2010 wurde von der **Bundesregierung kein Landesgesetz** beim Verfassungsgerichtshof **angefochten**. Es wurde auch von den **Ländern kein**

Antrag gestellt, einzelne Bestimmungen **eines Bundesgesetzes** wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben.

Von den **Unabhängigen Verwaltungssenaten der Länder** wurden beim Verfassungsgerichtshof **sieben Anträge** auf Aufhebung von Bestimmungen in **vier Bundesgesetzen** und **23 Anträge** auf Aufhebung von einzelnen Bestimmungen in **zwei Kärntner Ländergesetzen** wegen Verfassungswidrigkeit gestellt. Wegen Gesetzwidrigkeit angefochten wurde eine **Verordnung** einer **oberösterreichischen Gemeinde**.

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes über diese Anfechtungen ergingen in zwei Fällen noch im Berichtsjahr.

Der Verfassungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über mehrere seit dem Jahr 2009 anhängige Verfahren. Der von **drei Ländern** eingebrachten Anfechtung des **Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes** wurde stattgegeben und die angefochtenen Bestimmungen wegen Verfassungswidrigkeit **aufgehoben**. Die Anträge des UVS Wien auf Aufhebung von Bestimmungen in der **Straßenverkehrsordnung** und im **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz** wurden **zurückgewiesen**. Zur Anfechtung des **Artenhandelsgesetzes** durch den UVS Steiermark stellte der Gerichtshof fest, dass die angefochtene – nicht mehr in Kraft stehende – Bestimmung **verfassungswidrig** war. Die angefochtenen Bestimmungen der **Vorarlberger Verwaltungsabgabenverordnung** wurden wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben, die Anfechtung einer **Verordnung** der **Stadt Wien** wurde **abgewiesen**.

3.2. Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen durch die Unabhängigen Verwaltungssenate der Länder

3.2.1. Vom **Unabhängigen Verwaltungssenat Kärnten** wurden im Jahr 2010 beim Verfassungsgerichtshof insgesamt **23 Anträge** auf Aufhebung von Bestimmungen im Kärntner **Chancengleichheitsgesetz**, LGBl Nr 8/2010, (§ 53 Abs 9, § 28 Abs 3, § 8 Abs 3 ua)⁴ und im Kärntner **Mindestsicherungsgesetz**, LGBl Nr 15/2007 idF LGBl Nr 8/2010, (zB § 12)⁵ wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nach Art 7 Abs 1 B-VG eingebracht. Begründet wurden diese Anträge damit, dass es durch die neue Rechtslage zu einer erheblichen Schlechterstellung bei der Neubemessung der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw der sozialen Mindestsicherung gekommen sei. Gerade von Menschen mit Behinderung, die auf die Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind, könne innerhalb

4 Anmerkung: Diesbezügliche Anfechtungen wurden protokolliert unter: G 100/10; G 98/10; G 99/10; G 159/10; G 172/10.

5 Anmerkung: Diese Anfechtungen wurden beim Verfassungsgerichtshof protokolliert unter: G 92,93/10; G 94,95/10; G 135,136/10; G 137,138/10; G 139,140/10; G 144,145/10; G 146,147/10; G 162,163/10; G 164,165/10; G 166,67/10; G 168,169/10; G 173,174/10; G 176,177/10; G 178,179/10; G 180,181/10; G 202,203/10.

von wenigen Monaten nicht erwartet werden, dass sie wirksame Maßnahmen treffen, um ihren Bedarf zu kürzen oder eine anderweitige Einnahmequelle zu finden. Durch die erfolgten Eingriffe in bestehende Rechtspositionen, auf deren Bestand der Betroffene vertrauen durfte, sei der Gleichheitsgrundsatz verletzt worden, da eine erhebliche Minderung des Lebensstandards zu befürchten sei.

Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu diesen Verfahren erging im Berichtsjahr nicht.

- 3.2.2. Am 29. April 2010 stellte der **Unabhängige Verwaltungssenat** des Landes **Oberösterreich** beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, den ersten Satz des § 77 Abs 1 **Fremdenpolizeigesetz**, BGBl I Nr 100/2005, wegen Widerspruchs zu Art 1 Abs 2 und 3 des BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit und zu Art 18 Abs 1 B-VG aufzuheben.

Beim UVS Oberösterreich war eine Beschwerde eines Staatsbürgers von Guinea-Bissau gegen die Verhängung der Schubhaft zum Zweck der Abschiebung anhängig. Der UVS erblickte in der angefochtenen Bestimmung des Fremdenpolizeigesetzes eine Verletzung des Schutzes der persönlichen Freiheit, da Art 5 Abs 2 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl Nr 684/1988, anordne, dass von einem Freiheitsentzug abzusehen ist, wenn gelindere Mittel ausreichen. Es dürfe nicht im Ermessen der Fremdenpolizeibehörde liegen und ihr eine Wahlmöglichkeit zukommen, ob sie in einem konkreten Anlassfall entweder eine Freiheitsentziehung (in Form der Verhängung der Schubhaft) oder gelindere Mittel (zB periodische Meldung bei einer Sicherheitsdienststelle, Aufenthalt an einem bestimmten Ort) anordnet. Zum Schutz des Fremden bedürfe es einer eindeutigen politischen Wertentscheidung – und darauf aufbauend einer detaillierten Regelung auf Gesetzesesebene – dahingehend, dass daraus zweifelsfrei ableitbar ist, in welchen Fällen der Fremde mit einem staatlichen Eingriff in seine Freiheitssphäre durch die Vollziehung zu rechnen habe. Deshalb liege auch ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot des Art 18 Abs 1 B-VG vor.

Eine Entscheidung über diese Anfechtung (G 47/10) erging im Berichtsjahr nicht.

Auf Grund zweier bei ihm anhängiger Berufungsverfahren gegen Straferkenntnisse des Bezirkshauptmannes von Vöcklabruck wurde vom UVS Oberösterreich beim Verfassungsgerichtshof am 15. Jänner 2010 der Antrag gestellt, bestimmte Wendungen im § 1 der **Verordnung der Gemeinde Ottnang am Hausruck** vom 4. Oktober 2007 wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben. Mit der Verordnung wurde auf bestimmten Grundstücken der Gemeinde die Verwendung von Modellflugkörpern untersagt.

In der Begründung führte der UVS an, dass bei der Erlassung der Lärmschutzverordnung durch die Gemeinde gravierende Verfahrensfehler passiert seien, da der Verordnungsentwurf lediglich auf der Gemeindeanschlagtafel kundgemacht wurde und nicht in der periodisch erscheinenden Gemeindezeitung. Weiters habe es der Verordnungsgeber verabsäumt, eine Differenzierung zwischen lärm erzeugenden Modellflugkörpern und solchen, die keinen Lärm erzeugen, vorzunehmen.

Mit **Erkenntnis**, V 13/10, vom 6. Oktober 2010 wurde der Antrag auf Aufhebung der Verordnung **abgewiesen**. Der Gerichtshof erblickte keine Gesetzeswidrigkeit einer Gemeindeverordnung betreffend die Beschränkungen für die Verwendung und den Betrieb von Modellflugkörpern zum Schutz vor störendem Lärm. Wenn der Verordnungsgeber auf der Basis schall- und lärmschutztechnischer Gutachten davon ausgeht, dass zum Schutz vor störendem Lärm ein Verbot aller von Modellflugkörpern ausgehenden Lärmquellen auf parzellenscharf abgegrenzten Grundstücken erforderlich ist, und in diesem Sinn von einem konkreten Nachweis, ob ein bestimmter Modellflugkörper ungebührlichen Lärm erzeugt oder nicht, absieht, sei dem nicht entgegenzutreten. Auch die Veröffentlichung des Verordnungsentwurfes in der – nicht regelmäßig erscheinenden – Gemeindezeitung sei nicht zwingend geboten.

- 3.2.3. Vom **Unabhängigen Verwaltungssenat Salzburg** wurde im Jahr 2010 beim Verfassungsgerichtshof die Wortfolge „oder Kriminalpolizei“ im § 106 Abs 1 **Strafprozessordnung 1975**, BGBl Nr 631/1975, in der Fassung des Strafprozessreformgesetzes, BGBl I Nr 19/2004, (in eventu § 107 Abs 1 StPO) angefochten. Begründet wurde die Anfechtung (protokolliert unter der Zahl G 106/10) mit Bedenken gegen die Klarheit der Zuständigkeitsfestlegung gemäß Art 83 Abs 2 B-VG. Die Entscheidungskompetenz des UVS bzw des Gerichts hänge vor allem davon ab, in welchem Stadium sich das Ermittlungsverfahren befinde und auf welche Weise dieses zum Abschluss gelange.

Diese Wortfolge in der StPO wurde bereits im Jahr 2009 vom UVS Wien (G 259/09-12) und vom Verwaltungsgerichtshof (G 19/10-13, G 20/10-13, G 21/10-13 und G 22/10-13) auf Grund mehrerer anhängiger Beschwerden angefochten.

Mit **Erkenntnis** vom 16. Dezember 2010, G 259/09 ua, wurde vom Verfassungsgerichtshof die Wendung „oder Kriminalpolizei“ im § 106 Abs 1 Strafprozessordnung 1975, BGBl Nr 631/1975 idF des Strafprozessreformgesetzes, BGBl I Nr 19/2004, als **verfassungswidrig aufgehoben**. In der Begründung führte der Gerichtshof aus, dass die einfachgesetzlich normierte Überprüfung verwaltungsbehördlicher Akte

durch Gerichte ohne verfassungsrechtliche Grundlage im Hinblick auf den Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung nicht zulässig sei.

- 3.2.4. Der **Unabhängige Verwaltungssenat** für die **Steiermark** stellte beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, § 10 Abs 2 Z 1 **Apothekengesetz**, RGBI Nr 5/1907 idF BGBl I Nr 41/2006, sowie die Wortfolge „im Zeitpunkt der Kundmachung BGBl I Nr 1/2006 anhängige“ im § 62a Abs 4 Apothekengesetz wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben. Die verfassungsrechtlichen Bedenken des UVS richteten sich vor allem gegen die Gemeindegrenze als ausschlaggebendes Kriterium bei der Bedarfsprüfung des § 10 Abs 2 Z 1 Apothekengesetz. Diese Regelung führe zu einer Verletzung der Erwerbs(ausübungs)freiheit und des Gleichheitsgrundsatzes. Die Beschränkung der Anwendbarkeit der im § 62a Abs 4 ApG getroffenen, für eine Bedarfsregelung maßgeblichen Regelung, auf Verfahren, die zu einem bestimmten Zeitpunkt bereits anhängig sind, sei verfassungswidrig, da dadurch festgelegt werde, „dass für Verfahren, die nach diesem Zeitpunkt eingeleitet werden, eine verfassungswidrige Regelung an Stelle einer verfassungskonformen maßgeblich sein soll“.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu diesem Verfahren (G 161/10) erfolgte im Berichtsjahr nicht.

Weiters wurde vom UVS Steiermark der Antrag gestellt, im § 120 Abs 4 **Fremdenpolizeigesetz**, BGBl I Nr 100/2005 idF BGBl I Nr 122/2008 die Wendung „1“ als verfassungswidrig aufzuheben.

Dieses Verfahren ist beim Verfassungsgerichtshof unter der Zahl G 200/10-2 anhängig.

- 3.2.5. Der **Unabhängige Verwaltungssenat Vorarlberg** stellte beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, eine bestimmte Wortfolge im § 120 Abs 1 des **Fremdenpolizeigesetzes 2005** idF BGBl I Nr 122/2009 als verfassungswidrig aufzuheben. Auf Grund dieser Wortfolge besteht für die Verwaltungsübertretungen der nicht rechtmäßigen Einreise in das Bundesgebiet und des nicht rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet jeweils eine Mindeststrafe von 1.000 Euro bzw 5.000 Euro.

Der Verwaltungssenat begründete seinen Antrag insbesondere mit einem Vergleich mit wesentlich schwerwiegenderen Übertretungen des Fremdenpolizeigesetzes 2005, für die aber die gleiche Mindeststrafe vorgesehen ist, sowie mit dem Hinweis, dass unter die angefochtene Bestimmung auch Fälle mit geringem Unrechtsgehalt fallen, etwa die Einreise eines EWR-Bürgers ohne gültigen Reisepass oder die Versäumnis eines Fremden, die Verlängerung seines Sichtvermerkes zu veranlassen. Weiters sah der Verwaltungssenat die Mindeststrafe auch deshalb als unsachlich an, weil die gegenständlichen Übertre-

tungen typischerweise von Personen mit sehr ungünstigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen begangen werden, sodass die Mindeststrafen sehr häufig – da mangels eines Einkommens oder Vermögens die Ersatzfreiheitsstrafe angetreten werden muss – wie primäre Freiheitsstrafen wirken. Über den Antrag (G 53/10) entschied der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr nicht.

- 3.2.6. Der **Unabhängige Verwaltungssenat Wien** stellte am 25. Mai 2010 beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, die Wortfolge „gemeinschaftsrechtlich aufenthaltsberechtigte“ in § 86 Abs 1 des **Fremdenpolizeigesetzes 2005**, BGBl I Nr 100/2005 idF BGBl I Nr 122/2009, als verfassungswidrig aufzuheben. Die Anfechtung stützte sich auf das Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander, das in Art I Abs 1 des BVG zur Durchführung des internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung enthalten ist. Als unsachlich und daher als gleichheitswidrig wurde vom UVS das unterschiedliche Schutzniveau angesehen, das diese Regelung in Bezug auf gemeinschaftsrechtlich nicht aufenthaltsberechtigte EWR-Bürger einerseits und die Familienangehörigen dieser EWR-Bürger andererseits statuiert.

Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu diesem Antrag (G 54/10) erging im Berichtsjahr nicht.

Am 3. November 2010 wurde vom UVS Wien beim Verfassungsgerichtshof der Antrag gestellt, § 66 Abs 1, 2. Satz der **Straßenverkehrsordnung 1960** (StVO), BGBl Nr 159/1960 idF BGBl I Nr 52/2005, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben.

Diese Bestimmung, nach der Fahrräder in einem Zustand erhalten werden müssen, der den Anforderungen der Produktsicherheitsbestimmungen für Fahrräder entspricht, enthält keinen Adressaten. Erst aus § 99 Abs 3 lit a StVO ergibt sich, dass diese Erhaltungspflicht den Lenker trifft.

Vom UVS Wien wurde in der Antragsbegründung einerseits diese Bestimmung als unbestimmt angesehen, weil sie nicht besagt, wann und unter welchen Umständen den Lenker die Verpflichtung trifft, den Zustand des Fahrzeuges zu kontrollieren, andererseits scheint sie gegen die bundesstaatliche Kompetenzverteilung zu verstoßen, da ein mit dem Kompetenztatbestand „Kraftfahrwesen“ korrespondierender, Fahrzeuge, die keine Kraftfahrzeuge sind umfassender, Kompetenztatbestand des Bundes, auf den Pflichten des Lenkers gestützt werden können, fehlt.

Der Antrag wurde unter der Zahl G 158/10 protokolliert.

3.3. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes

Der Verfassungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über mehrere seit dem Jahr 2009 anhängige Verfahren.

3.3.1. Der Bundesgesetzgeber änderte durch das **Budgetbegleitgesetz 2009**, BGBl I Nr 52/2009, auch das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz**, BGBl Nr 189/1955 idGF. Die Bestimmung des § 447a Abs 5, welche zur Bildung einer Rücklage aus den Mitteln des Ausgleichsfonds (die sogenannten „Katastrophenmittel“ des Ausgleichsfonds) verpflichtete, wurde gestrichen. Die Wiener Gebietskrankenkasse hätte im Jahr 2008 an den Ausgleichsfonds nach § 447f ASVG eine Leistung von 100 Mio Euro erbringen müssen, die sie jedoch im damaligen Zeitpunkt nicht zur Gänze aufbringen konnte. Der Fehlbetrag in Höhe von 33 Mio Euro wurde aus den Mitteln der gebundenen Rücklage nach § 447a Abs 5 leg cit transferiert, gleichzeitig wurde vereinbart, dass die Wiener Gebietskrankenkasse dem Fonds nach § 447a leg cit (dem Sondervermögen „gebundene Rücklage“) diesen Betrag als Darlehen schuldet. In seinem Rechnungsabschluss 2008 wies der Fonds diesen Betrag dementsprechend als Darlehensforderung aus. Im Zuge der Auflösung dieser Rücklage wurde der Wiener Gebietskrankenkasse ein Betrag in Höhe dieser Verbindlichkeit gesetzlich zugesprochen und mit der Forderung gegen verrechnet, so dass eine Überweisung nicht erfolgte. Durch die im § 643 Abs 2 vorgenommene Aufteilung dieser Mittel wurde die Wiener Gebietskrankenkasse durch eine Zuweisung von Mitteln aus der gebundenen Rücklage in Höhe von 33 Mio Euro in einem Ausmaß bevorzugt, das Bedenken einer einseitigen Privilegierung zu Lasten anderen Gebietskrankenkassen hervorrief. Die Landesregierungen von Vorarlberg, Oberösterreich und Salzburg stellten im Jahr 2009 beim Verfassungsgerichtshof Anträge, die Aufteilungsregelungen wegen Verletzung des Gleichheitssatzes sowie des Grundrechts auf Eigentum aufzuheben (siehe dazu ausführlich 34. Bericht 2009, 207 ff).

Mit **Erkenntnis**, G 166/09 ua, vom 23. September 2010 wurde vom Verfassungsgerichtshof **§ 643 Abs 2 ASVG** idF Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl I Nr 52/2009, wegen Verletzung des Gleichheitssatzes als **verfassungswidrig aufgehoben**. In seiner Begründung führte der Gerichtshof an, dass der Anlass für die strittige Verteilungsregelung gar nicht bestimmte Strukturnachteile waren, sondern ein Liquiditätsproblem der Wiener Gebietskrankenkasse zu einem bestimmten historischen Zeitpunkt, das jedenfalls auch anders als durch die Zuweisung von Mitteln aus der gebundenen Rücklage hätte behoben werden können. Der absehbar bloß vorübergehende Geldbedarf einer Gebietskrankenkasse

in einer bestimmten historischen Situation sei aber kein sachlicher Grund, der es rechtfertigen könne, von dem durch den Ausgleichsfonds geschaffenen Ordnungssystem abzugehen. Der Verfassungsgerichtshof kam zum Ergebnis, dass mit der angefochtenen Maßnahme ein Ausgleichsinstrument geschaffen werde, das sich außerhalb des Ordnungsgefüges des Ausgleichsfonds der Gebietskrankenkassen bewege, zu den dort vorgesehenen Maßnahmen somit nicht bloß hinzutrete, sondern im Widerspruch stehe und für das eine sachliche Rechtfertigung nicht zu sehen sei.

- 3.3.2. Vom **Unabhängigen Verwaltungssenat Steiermark** wurde im Jahr 2009 beim Verfassungsgerichtshof der Antrag gestellt, im § 9 Abs 3 des Bundesgesetzes über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (**Artenhandelsgesetz** – ArtHG), BGBl I Nr 33/1998 idF BGBl I Nr 29/2006, die Wortfolge „Die Anwendung des § 21 VStG ist ausgeschlossen“ als verfassungswidrig aufzuheben (siehe 34. Bericht 2009, 209 f). Begründet wurde der Antrag damit, dass der Ausschluss des § 21 VStG in Abs 3 des § 9 ArtHG – basierend auf der bisherigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes – dem Gleichheitsgrundsatz widerspreche und mit der Sachlichkeit der Regelung der von Verwaltungsbehörden im Verhältnis zu den von Gerichten zu verhängenden Strafen nicht vereinbar sei.

Mit **Erkenntnis**, G 238/09-7, vom 10. Juni 2010 **stellte** der Gerichtshof die **Verfassungswidrigkeit** der § 9 Abs 3 des Artenhandelsgesetzes und eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes **fest**. Da die Bestimmung seit 1. Jänner 2010 nicht mehr in Geltung steht, hatte sich der Verfassungsgerichtshof auf die Feststellung zu beschränken, dass die angefochtene Gesetzesstelle verfassungswidrig war.

- 3.3.3. Der **Unabhängige Verwaltungssenat Vorarlberg** stellte im Jahr 2009 beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, eine bestimmte Tarifpost (Tarifpost 42) der Anlage zur **Vorarlberger Verwaltungsabgabenverordnung**, LGBl Nr 13/2005, als gesetzwidrig aufzuheben. Diese Tarifpost sieht einen Höchstbetrag der Verwaltungsabgabe für die Genehmigung des Rechtserwerbs durch Ausländer nach dem Grundverkehrsgesetz in der Höhe von 3.879,70 € vor (siehe 34. Bericht 2009, 210).

Der Verfassungsgerichtshof gab im **Erkenntnis**, V 118/09 ua, vom 14. Juni 2010 dem Antrag des UVS statt und **hob** aus den in der Antragsbegründung vorgebrachten Gründen die angefochtene Tarifpost wegen Übersteigens der gesetzlich festgelegten Höchstgrenze als **gesetzwidrig auf**.

- 3.3.4. Am 12. August und am 12. Oktober 2009 stellte der UVS Wien beim Verfassungsgerichtshof Anträge, die Wortfolge „sofern diese ihr Recht

auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben“ in § 57 **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz**, BGBl I Nr 100/2005, als verfassungswidrig aufzuheben.

Unter Hinweis auf sein Erkenntnis G 244/09 ua vom 16. Dezember 2009 (siehe dazu und zu den insgesamt elf vom UVS Wien gestellten Anträgen ausführlich 34. Bericht 2009, 211 f) wurden die beiden Anträge vom Verfassungsgerichtshof mit **Beschluss** vom 22. Februar 2010, G 220/09 ua, wegen entschiedener Sache **zurückgewiesen**.

Mit **Erkenntnis** vom 14. Juni 2010, G 75/09, entschied der Verfassungsgerichtshof über den vom UVS Wien im Jahr 2009 gestellten Antrag, Bestimmungen im § 29b Abs 2 lit a, in eventu lit b der **Straßenverkehrsordnung 1960** (StVO), BGBl Nr 159/1960 idF BGBl I Nr 52/2005, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben, und **wies** den Antrag **zurück**. Die angefochtenen Bestimmungen sehen vor, dass stark gehbehinderte Personen ihr Fahrzeug zwar im Halte- und Parkverbot sowie am Rand der Fahrbahn abstellen dürfen, dies gilt aber nur zum Aus- oder Einsteigen einschließlich des Aus- und Einladens der für den Ausweisinhaber nötigen Behelfe für die Dauer dieser Tätigkeit (siehe 34. Bericht 2009, 210 f).

In der Begründung erkannte der Verfassungsgerichtshof eine sachliche Rechtfertigung einer Ausnahme für gehbehinderte Personen in Halte- und Parkverboten für die Dauer des Ein- und Aussteigens in der Straßenverkehrsordnung. Die Ausnahmebestimmung für stark gehbehinderte Personen sei aber nicht als Parkerlaubnis im Bereich eines Halteverbots zu verstehen.

Im Jahr 2009 stellte der UVS Wien beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, die **Verordnung der Stadt Wien**, ZI MA 46-V2-3691/03 von 14. Februar 2004, mit der ein Halte- und Parkverbot in Wien 2., B 227, Untere Donaustraße 21, verhängt worden war, wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben, da vor der Verordnungserlassung die Rechtsanwaltskammer Wien nicht gehört worden war (siehe 34. Bericht 2009, 212).

Mit **Erkenntnis** vom 24. Juni 2010, V 44/09, wurde der **Antrag abgewiesen**. Der Verfassungsgerichtshof erblickte keine Gesetzwidrigkeit der Verordnung und keine Verletzung des Anhörungsrechtes der Rechtsanwaltskammer. Im vorliegenden Fall liege keine „spezifische Interessenbetroffenheit“ der Berufsgruppe der Rechtsanwälte vor, die eine Anhörungspflicht der gesetzlichen Interessenvertretung begründet hätte. Die Verkehrs- und Parkraumsituation im Bereich des Gebäudes eines großen Versicherungsunternehmens sei nicht mit jenen Verhältnissen vergleichbar, die in den Erkenntnissen VfSlg 9818/1983, 13783/1994 und 15470/1999 zu beurteilen waren. Die Berufsgruppe der

Rechtsanwälte sei vielmehr „ebenso wie alle anderen Verkehrsteilnehmer“ durch die Verordnung betroffen.

4. **Klagen gemäß Art 137 B-VG**

- 4.1. Das Land **Oberösterreich** brachte im Dezember 2010 beim Verfassungsgerichtshof eine Klage gemäß Art 137 B-VG gegen den Bund wegen des **Ersatzes der Besoldungskosten der Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen** in der Höhe von 6.704.798,45 Euro ein.

Die Klage wurde beim Gerichtshof unter der Zahl A 29/10 protokolliert.

- 4.2. Vom Land **Steiermark** wurde ebenfalls im Berichtsjahr eine Klage gemäß Art 137 B-VG gegen den Bund wegen insgesamt rund 5,6 Mio Euro an **Besoldungskosten für Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen** eingebracht, die der Bund entgegen § 4 FAG 2005 und § 4 FAG 2008 in den Jahren 2005, 2006 und 2008 nicht refundiert hatte.

Die in Art IV der Schulverfassungsnovelle 1975, BGBl Nr 316/1975, geregelte Kostentragung für die Besoldung (Aktivitäts- und Pensionsaufwand) der Lehrer an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen erfolgt regelmäßig im Finanzausgleichsgesetz. Für zwei der drei klagsrelevanten Jahre (2005 und 2006) legte das Finanzausgleichsgesetz 2005 im § 4 Abs 1 Z 2 das Ausmaß der vom Bund den Ländern zu ersetzenden Besoldungskosten der Lehrer mit 50 Prozent fest. § 4 Abs 7 FAG 2005 normierte den Ablauf der Verrechnungsmodalitäten einschließlich regelmäßiger Informationen über die Personalausgaben, verbunden mit einer monatlichen Anforderung von Seiten der Länder, sowie Termine für die Zahlungsverpflichtung des Bundes. Die in § 4 Abs 7 FAG 2005 vorgesehene konkretisierende Verordnung wurde übrigens nicht erlassen. § 4 FAG 2005 ist seinerseits Vorläufer des aktuell geltenden § 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, der für die Jahre 2008 bis 2013 gleichlautende Bestimmungen enthält und somit für das dritte klagsrelevante Jahr (2008) maßgeblich ist.

Im Jahr 2001 schloss der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Ländervertretern eine Vereinbarung für die Jahre 2002 bis 2004, worin die Refundierung der Besoldungskosten der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen im Sinne der Erzielung von strukturellen Anpassungen und einer freiwilligen Selbstbeschränkung von Seiten der Länder abgeändert wurde. Auf Basis dieser Vereinbarung wurde der vom Bund zu erbringende Geldbetrag zur Finanzierung der Besoldungskosten der Lehrer in seiner Gesamthöhe begrenzt und nach einem vereinbarten Verteilungsschlüssel auf

die Länder aufgeteilt. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft änderte die Refundierung der Lehrergehälter im Sinne dieser Vereinbarung und teilte mit, dass die im Finanzausgleichsgesetz vorgesehene monatliche Anforderung fortan unterbleiben möge. Aber auch nach Ende der mit 31. Dezember 2004 befristeten Geltung der dargelegten Vereinbarung hielt und hält der Bund weiterhin an der darin festgelegten Vorgangsweise fest. Von diesem gesetz- und vereinbarungswidrigen Verhalten ist nicht nur das Land Steiermark betroffen, sondern auch die meisten anderen Länder, was laufende Zahlungsaufforderungen und Proteste von Ländersseite zur Folge hatte. So forderte auch die Landesfinanzreferentenkonferenz wiederholt den zuständigen Bundesminister auf, die ab dem Jahr 2005 noch nicht refundierten Beträge unverzüglich an die Länder zu überweisen sowie die laufenden Ersätze entsprechend § 4 Abs 7 FAG 2005 anzuweisen und auch die Landeshauptleutekonferenz hat sich in ihrer Tagung am 13. April 2007 diesen Beschlüssen angeschlossen. Die entsprechenden Beschlüsse wurden jeweils dem Bund zur Kenntnis gebracht.

Die Ansprüche des Landes Steiermark wurden nur für das Jahr 2007 zur Gänze beglichen. Da hinsichtlich der Jahre 2005, 2006 und 2008 auch eine Klagsandrohung erfolglos blieb, wurde letztlich der Klagsweg beschritten. Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu dieser Klage (A 17/10) steht noch aus.

- 4.3. Mit **Erkenntnis** vom 26. April 2010, A 24/07, gab der Verfassungsgerichtshof einem Klagebegehren der **Wiener Gebietskrankenkasse gegen das Land Wien** betreffend Leistungen für „Nicht-Wiener-Patienten“ im Hanusch-Krankenhaus für die Jahre 1997 bis 2006 sowie 2008 **statt**. Der Wiener Gebietskrankenkasse wurde ein Ersatz jener Kosten zugesprochen, die ihr als Rechtsträger des Hanusch-Krankenhauses für Leistungen an Patienten erwachsen sind, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Wien haben.
- 4.4. Im Jahr 2009 brachte das Land **Tirol** beim Verfassungsgerichtshof **gegen den Bund eine Klage** nach Art 137 B-VG auf Zahlung einer Restforderung für den **klinischen Mehraufwand** für den laufenden Betrieb des Landeskrankenhauses Innsbruck für das Jahr 2007 ein. Diesem Verfahren beim Verfassungsgerichtshof (A 13/09) kommt insbesondere im Hinblick auf die Klärung der Rechtsnatur des Abgeltungsanspruches und der Art der Ermittlung der Anspruchshöhe eine weittragende Bedeutung zu.
- Im Berichtsjahr fand – nach einem mehrfachen Schriftsatzwechsel – dazu am 28. September 2010 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem VfGH statt.

H) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES UND DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFES¹

1. Im Berichtszeitraum ergingen einige Erkenntnisse des **Verfassungsgerichtshofes**, die von bundesstaatsrechtlicher Bedeutung und von föderalistischem Interesse waren. Die Judikatur betraf, wie auch in den vergangenen Berichtszeiträumen, Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, der bundesstaatlichen Verwaltungsorganisation, der Finanzverfassung und des Finanzausgleichs.

Im Berichtszeitraum ergingen auch zahlreiche Urteile des **Europäischen Gerichtshofs**, die von föderalistischem Interesse sind. Gerade im Bereich des Arbeits- und Dienstrechts wird die Judikatur des EuGH zum Diskriminierungsverbot immer differenzierter und auch kasuistischer. Es sollen hier nur einige Urteile exemplarisch herausgestellt werden.

2. Die **bundesstaatliche Kompetenzverteilung** wird vom Verfassungsgerichtshof traditionell nach seinen tradierten Interpretationsregeln ausgelegt.

Die Erforderlichkeit des Art 11 Abs 2 B-VG wurde in zwei Erkenntnissen thematisiert. Wie schon in vergangenen Berichtszeiträumen zeigt sich, dass der Verfassungsgerichtshof bei der Beurteilung der „Erforderlichkeit“ tendenziell dem Bund gegenüber eine größere Toleranz entgegenbringt als den Ländern.

Zu **begrüßen** ist die **Auslegung** der **Schulrechtskompetenzen** des Art 14 B-VG. Hier erkannte der Verfassungsgerichtshof eine Freiheit der Länder bei ihrem Kompetenzgebrauch der Diensthoheit. Nach Auffassung des Gerichtshofes durchbricht die Kompetenzrechtsnorm des Art 14 Abs 4 B-VG die allgemeine Regel über die Verfügung der Diensthoheit in Art 21 B-VG.

3. **Weniger erfreulich** ist die Judikatur zur **Bedarfskompetenz**, was das **Verfahrensrecht vor dem UVS** betrifft. Aus Art 129b B-VG, der eine Bundeszuständigkeit hinsichtlich des Verfahrensrechts der UVS enthält, nimmt der Verfassungsgerichtshof einen generellen Ausschluss der An-

¹ Eine detaillierte Besprechung der einzelnen Erkenntnisse findet sich im Besonderen Teil. Dieses Kapitel des Föderalismusberichtes wurde dankenswerter Weise von Herrn Univ.Prof. Dr. Karl WEBER, Universität Innsbruck, bearbeitet.

wendbarkeit des Art 11 Abs 2 B-VG an. Anders als im übrigen allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsprozessrecht steht nach Auffassung des Gerichtshofes den Ländern keinerlei Möglichkeit offen, abweichende Regelungen zu treffen, mag dies auch für die verfahrensrechtliche Bewältigung einer Verwaltungssache erforderlich sein.

4. Dass das verfassungsrechtliche Konzept der **mittelbaren Bundesverwaltung** unter **besonderem Schutz des Verfassungsgerichtshofes** steht, bewies dieser bei der rechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit der **Einrichtung** einer eigenen **Qualitätssicherungsbehörde**, die auf Grund der Gewerberechtskompetenz des Bundes eingerichtet wurde. Der Verfassungsgerichtshof trat allen rechtsdogmatischen Rechtfertigungsversuchen entgegen und verteidigte so die mittelbare Bundesverwaltung gegen die zunehmenden Trends, diese Vollzugskonstruktion durch eine scheibchenweise Aushöhlung mittels zentralistische Behördenkonstruktionen auszuhebeln.
5. Der vom FAG 2001 ins FAG 2008 übernommene **Getränkesteuerausgleich** wurde vom Verfassungsgerichtshof als **gleichheitswidrig aufgehoben**. Das seinerseits entwickelte Provisorium knüpfte an die Getränkesteuereinnahmen in einem bestimmten historischen Zeitraum an. Der Verfassungsgerichtshof akzeptierte eine solche Regelung, die zu Privilegierungen bzw Diskriminierungen einzelner Gemeinden führte, zwar als Provisorium, setzte diesem jedoch klare Grenzen. Durch die Wiederaufnahme dieser Bestimmung in das FAG 2008 habe der Gesetzgeber die rechtlich zulässigen Grenzen überschritten, möge auch ein Konsens aller drei Finanzausgleichspartner vorhanden sein.
6. Die Rechtsentwicklung zeigt, dass die **Judikatur des Europäischen Gerichtshofes** immer mehr Bedeutung auch für den österreichischen Föderalismus gewinnt. So ist insbesondere seine Judikatur zum Diskriminierungsverbot, zum Datenschutz, zum Beihilfe- und Vergaberecht von unmittelbarer Auswirkung für die Landespolitik. Gerade im Bereich des Diskriminierungsverbotes wird die Judikatur immer differenzierter und kasuistischer. Dies hat zunehmend Bedeutung für die Ausgestaltung des **Dienstrechts der Länder**.

Der Europäische Gerichtshof traf auch grundsätzliche Aussagen zur **Umsetzung** der **Vogelschutzrichtlinie** durch die österreichischen Bundesländer. Dabei erkannte er – entgegen der Rechtsmeinung der Kommission – dass die Länder nicht verpflichtet sind, einen individuellen Gattungsschutz für jede geschützte Vogelart zu entwickeln, sondern dass es hier wesentlich auf die Gesamtziele der Vogelschutz-RL ankommt.

I) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

1. Allgemeines

Der **Bund** und die **Länder** bzw die Länder untereinander führten ihre **Zusammenarbeit** im Berichtsjahr 2010 fort und nützten dabei die bestehenden **Kooperationseinrichtungen**.

Ein Problem ergab sich bei der Zusammenarbeit im Rahmen der Statistik, die seit dem Jahr 1985 durch eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik, BGBl Nr 408/1985, geregelt ist. Der Bund hat im Berichtsjahr durch die Bundesanstalt Statistik Österreich die Lieferung von Daten an die Landesstatistik Wien einseitig an zusätzliche Bedingungen geknüpft und die Lieferung von Daten in der Folge in zwei Fällen verweigert. Diese Vorgangsweise widerspricht dem Grundsatz des kooperativen Bundesstaates und der Verwaltungseffizienz.

Wie in den vergangenen Jahren waren auf Länderseite die Konferenzen der Landeshauptleute, der Landtagspräsidenten, der Landesfinanzreferenten und der Landesamtsdirektoren die bestimmenden **Koordinationsorgane**. Die Länderstandpunkte und Länderpositionen wurden sowohl in politischen als auch in beamteten Konferenzen sowie in Beratungen und Expertengesprächen abgestimmt und festgelegt.

Die Tätigkeit der Verbindungsstelle der Bundesländer für die Vorbereitung und Durchführung der Konferenzen und Tagungen sowie die Übermittlung der Beschlüsse an die entsprechenden Adressaten ist an dieser Stelle neuerlich hervorzuheben.

Die wichtigsten **Einrichtungen der Zusammenarbeit** in den **EU-Angelegenheiten** sind die Verbindungsstelle der Bundesländer gemeinsam mit der Verbindungsstelle – Brüssel, die Österreichische Raumordnungskonferenz, das Österreichische Institut für Bautechnik und die Länderdelegation im Ausschuss der Regionen.

2. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

2.1. Überblick

Vereinbarungen des Bundes mit den Ländern:

Kundgemacht und im Berichtsjahr in Kraft getreten ist

- die Vereinbarung über die **Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung**.

Abgeschlossen und unterzeichnet wurden

- die Vereinbarung zur **Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz** und
- die Vereinbarung über das **Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen** und die **Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken**.

Verhandlungen von Bund und Ländern wurden über den Abschluss folgender Vereinbarungen geführt:

- die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen **Österreichischen Stabilitätspakt 2011**
- die Vereinbarung über eine **Transparenzdatenbank**
- die Vereinbarung über **gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung**
- die Vereinbarung über einen **Qualitätsrahmen für die Erwachsenenbildung („Ö-Cert“)**
- die Vereinbarung über die Schaffung einer gemeinsamen **Akkreditierungsstelle**.

Von den **Ländern untereinander** wurden folgende **Vereinbarungen abgeschlossen** bzw kundgemacht und sind in Kraft getreten:

- die Vereinbarung über die **Marktüberwachung von Bauprodukten**
- die Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über die **Helmpflicht beim Wintersport**.

Eine Zusammenstellung der im Berichtsjahr 2010 abgeschlossenen, kundgemachten bzw in Kraft getretenen Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG findet sich im Besonderen Teil (I/1).

2.2. Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern im einzelnen

- 2.2.1. Bereits anlässlich der Verhandlungen über den Finanzausgleich 2008-2013 einigten sich der Bund und die Länder am 10. Oktober 2007 auf den Abschluss einer **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über eine **bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung**. Wegen offener Finanzierungsfragen und der Auszahlung der Mindestsicherung blieben die Vertragsverhandlungen im Jahr 2008 ohne Ergebnis (siehe ausführlich 33. Bericht 2008, 57 ff und 288 f). In den Gesprächen im Jahr 2009 konnte vorerst keine Einigung über die Höhe der Mindestsicherung und darüber erzielt werden, ob diese zwölf mal oder vierzehn mal im Jahr ausbezahlt werden sollte. Nachdem bei der Tagung der **Landesfinanzreferentenkonferenz** am 13. November 2009 Einigung erzielt

wurde, die Mindestsicherung in Höhe von 733,00 € zwölf mal im Jahr auszuzahlen, wurde eine Arbeitsgruppe beauftragt, den Text der Vereinbarung unterschriftsreif zu formulieren (siehe 34. Bericht 2009, 47 ff und 225).

Nach weiteren Verhandlungen kam es zu einer Einigung über die offenen Fragen. Von der Bundesregierung wurde am 16. März 2010 der Entwurf der Vereinbarung beschlossen und in den Ländern das parlamentarische Genehmigungsverfahren eingeleitet. Nach der Genehmigung der **Vereinbarung** zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über eine **bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung** durch den Nationalrat und den Bundesrat wurde die Vereinbarung im Bundesgesetzblatt, BGBl I Nr 96/2010, kundgemacht und trat am 1. Dezember 2010 in Kraft (siehe dazu Kapitel A, Punkt 11.).

Von den Landtagen wurden der Abschluss der Vereinbarung genehmigt und die zur Umsetzung der Vereinbarung notwendigen **Mindestsicherungsgesetze** beschlossen und diese ebenso wie die Vereinbarung zum überwiegenden Teil noch im Berichtsjahr kundgemacht (siehe dazu Kapitel F, Punkt 2.3.). Mit der Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung konnte nach einem mehrjährigen Verhandlungsprozess eine wichtige Maßnahme im Sozialbereich umgesetzt werden.

- 2.2.2. Die im Jahr 2007 begonnenen Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur **Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz**¹ wurden im Berichtsjahr abgeschlossen und die Vereinbarung im Umlaufweg unterzeichnet.

Der Nationalrat stimmte in seiner 74. Sitzung am 9. Juli 2010 einstimmig dem Abschluss der Vereinbarung zu und genehmigte die entsprechende Regierungsvorlage (RV 753 dB XXIV. GP NR). Das Genehmigungsverfahren durch die Landtage wurde eingeleitet. Die Vereinbarung trat im Berichtsjahr noch nicht in Kraft.

In der Vereinbarung werden der österreichische Energiesparrichtwert konkretisiert, die Mess- und Prüfmethode für die Bewertung der Energieeinsparungen festgelegt und eine Grundlage für die gemeinsame Erstellung der drei Energieeffizienz-Aktionspläne und deren Übermittlung an die Europäische Kommission geschaffen. Weiters

1 Siehe Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates, ABl Nr L 114 vom 27.04.2006, S 64-85.

wurden die Aufsichts- und Kontrollmechanismen zur Umsetzung der Energieeffizienz-Aktionspläne festgelegt und Informationen über finanzielle und rechtliche Rahmenbedingungen für Energieeffizienz-Maßnahmen vorgesehen.

- 2.2.3. Schon seit dem Jahr 1996 wird zwischen dem **Bund** und den **Ländern** über den Abschluss einer **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über das **Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken** verhandelt. Nachdem der von einer im Jahr 2003 eingesetzten Länderexpertengruppe zur Harmonisierung des Heizanlagenrechts erarbeitete Entwurf der Vereinbarung auf Grund der enthaltenen Ausnahmere Bestimmungen und Vorbehaltsklauseln nicht von allen Ländern akzeptiert werden konnte (siehe dazu 33. Bericht 2008, 290 f und 34. Bericht 2009, 226), wurden die Verhandlungen im Berichtsjahr fortgeführt.

Die **Landesamtsdirektorenkonferenz** hielt in ihrer Tagung am 28. April 2010 fest, dass die Bestimmungen des vorliegenden Vereinbarungsentwurfes auf Neuanlagen eingeschränkt werden sollten und es betreffend Blockheizkraftwerken zu keinen Doppelgleisigkeiten mit Bundesregelungen kommen dürfe. Die **Landeshauptleutekonferenz** stimmte anlässlich ihrer Tagung am 20. Mai 2010 dem Abschluss der Vereinbarung, die im Umlaufwege unterzeichnet wurde, zu. Daraufhin wurde in den Ländern die Genehmigung des Vertragsabschlusses durch die Landtage eingeleitet.

Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie 98/34/EG haben die österreichischen Behörden am 5. August 2010 den Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken notifiziert (Notifikationsverfahren: 2010/544/A). Die Prüfung des notifizierten Entwurfs hat die Kommission dazu veranlasst, eine Stillhaltefrist bis zum 8. August 2011 zu verhängen, weil im Gegenstand Unionsrechtsakte in Vorbereitung sind, mit denen nach Ansicht der Kommission bestimmte Regelungen der Vereinbarung nicht kompatibel sein dürften. Daraufhin wurde von den Ländern das Verfahren zur Ratifikation der Vereinbarung gestoppt.

2.3. Verhandlungen über den Abschluss des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011

Im Berichtsjahr hat der Bund die schon lange erwarteten bzw erhofften Verhandlungen betreffend den **Österreichischen Stabilitätspakt** begonnen, die notwendig geworden sind, da die derzeit noch immer geltenden ordent-

lichen Stabilitätsbeiträge des Bundes, der Länder und der Gemeinden laut Österreichischem Stabilitätspakt 2008, BGBl I Nr 127/2008, infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise völlig realitätsfern geworden sind und durch wirklichkeitsnahe einhaltbare Maastricht-Ergebnisse ersetzt werden müssen.

Bedauerlicherweise hat der Bund in seinem ersten Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik einen völlig neuen „**Österreichischen Stabilitätspakt 2011**“ – statt einer bloßen Adaptierung des ÖStP 2008 – eine Fülle von Regelungen vorgeschlagen, die massive, sogar verfassungsrechtlich bedenkliche Eingriffe in die Haushaltsautonomie der Länder bedeutet hätten, und die von Länderseite auf entschiedene Ablehnung gestoßen sind. Diese betrafen zB die Einhaltung nicht nur von für die EU relevanten „Maastrichtergebnissen“ sondern auch von jährlichen Auszahlungs-/Ausgabenobergrenzen (mit Sanktionsdrohung), viel detailliertes Berichtswesen mit Fristvorgaben (ebenfalls mit Sanktionsdrohung und ohne Verschuldenserfordernis), eine mangels jährlich zu erzielender Einigung automatische weitere Absenkung der Maastricht-Finanzierungssalden bis zum Haushaltsausgleich, die gesetzlich zu verankernden Haftungsobergrenzen für Länder und landesweise für die Gemeinden (mit Sanktionsdrohung), die grundsätzlich automatischen Strafsanktionen bei vom Bundesrechnungshof festgestellter Verletzung der Vorgaben, keine Nacherbringungsmöglichkeit mehr bei Verletzung der Vorgaben, den Zwang zur Übernahme des Bundeshaushaltsrechtes usw. Die Verhandlungen über den Abschluss der neuen Vereinbarung blieben im Berichtsjahr ohne Ergebnis (siehe dazu Kapitel C, Punkt 4.).

2.4. Vertragsverhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern

2.4.1. Mitte Dezember 2010 begannen die Verhandlungen über den vom Bundesministerium für Finanzen vorgelegten (Vor-)Entwurf des Bundes für eine **Vereinbarung** zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über eine **Transparenzdatenbank**. Ziel der Vereinbarung ist es, sämtliche öffentlichen Leistungen (von Bund, Ländern und Gemeinden), die natürlichen oder juristischen Personen gewährt werden (vor allem Förderungen und Transferleistungen), zu Informations-, Nachweis- und Steuerungszwecken übersichtlich und vollständig in einer zentralen Datenbank dazustellen. Schon zu dem der Vereinbarung zugrunde liegenden Transparenzdatenbankgesetz des Bundes, BGBl I Nr 109/2010, machten die Länder massive Bedenken geltend. Die Problematik der Transparenzdatenbank besteht bekanntlich darin, dass das ursprüngliche politische Ziel, Mehrfachbezüge und Fördermissbrauch feststellen zu können, insbesondere deshalb nicht

erfüllt werden kann, da Daten grundsätzlich nur statisch (also anonym) ausgewertet werden dürfen (siehe ausführlich Kapitel A, Punkt 12.). Der weitere Verhandlungsverlauf und der Abschluss der Vereinbarung über eine Transparenzdatenbank ist aus föderalistischer Sicht mit besonderer Aufmerksamkeit zu verfolgen.

- 2.4.2. Bereits Anfang des Berichtsjahres legte der Bund den Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über „**gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung**“ vor, mit dem der Bund die Länder – verkürzt ausgedrückt – dazu zwingen wollte, das Rechnungs- und Haushaltswesen des Bundes zu übernehmen. Dies hätte einen neuerlichen massiven Eingriff in die eigenständigen Gesetzgebungskompetenzen der Länder bedeutet und zu einer nicht unwesentlichen Erschwernis bei der Vollziehung geführt. Die Länderstellungnahmen dazu standen diesem Ansinnen des Bundes allesamt massiv ablehnend gegenüber.
- 2.4.3. Aus Ländersicht verwundern fragwürdige und in dieser Form neue Praktiken, mit denen seitens des Bundes der Abschluss einer **Vereinbarung** nach Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über einen **Qualitätsrahmen für die Erwachsenenbildung („Ö-Cert“)** forciert wird. Im Oktober 2010 wurde durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die „Endversion“ eines Vereinbarungsentwurfes übermittelt, die ein Inkrafttreten der Vereinbarung bereits zum 1. Jänner 2011 vorsah. Ungeachtet der gravierenden inhaltlichen und formellen Bedenken an diesen von einer Endversion weit entfernten Entwurf ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf den Umstand hinzuweisen, dass eine – aus Sicht des Bundes offenbar unterschriftsreife – Vereinbarung nach Art 15a B-VG an das persönliche Postfach der in den Ländern bis dato mit dieser Angelegenheit befassten Sachbearbeiter übermittelt wurde. Hinzu kommt, dass seitens des zuständigen Ministeriums trotz des ausdrücklichen Hinweises auf die Einheitlichkeit der Ämter der Landesregierungen durch die Verbindungsstelle der Bundesländer (über Auftrag der **Landesamtsdirektorenkonferenz** vom 29. Oktober 2010) großteils an dieser Übermittlungspraxis festgehalten wurde und so aus Sicht der Länder wesentliche Erledigungen im Gegenstand nicht über das offizielle Amtspostfach eingebracht wurden. Im Berichtsjahr konnte keine Einigung über einen Vertragsabschluss erzielt werden, obwohl das Ministerium den Ländern mehrere Vereinbarungsentwürfe zur Stellungnahme übermittelte.

2.4.4. Der Bund und die Länder führten im Berichtsjahr „Sondierungsgespräche“ über den Abschluss einer Vereinbarung über die **Schaffung einer gemeinsamen Akkreditierungsstelle** – einzige nationale Akkreditierungsstelle nach der Verordnung (EG) Nr 765/2008. Die **Landesamtsdirektorenkonferenz** beauftragte in ihrem anlässlich der Tagung am 29. Oktober 2010 gefassten **Beschluss** eine Arbeitsgruppe der Verfassungsdienste (allenfalls unter Beiziehung von weiteren Experten) der Länder Kärnten, Oberösterreich und Salzburg unter Beiziehung des Geschäftsführers des OIB, die europarechtliche Zulässigkeit der diskutierten Optionen (zB „Dachlösung“ einer von Bund und Ländern gemeinsamen Akkreditierungsstelle) zu prüfen.

2.5. Vereinbarungen der Länder und Vertragsverhandlungen der Länder

2.5.1. Die von sieben Ländern (Ausnahme Tirol und Vorarlberg) anlässlich der Landeshauptleutekonferenz am 5. Mai 2009 unterzeichnete **Vereinbarung** gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über die **Helmpflicht beim Wintersport** trat am 23. Jänner 2010 in Kraft. In der – im Berichtsjahr in den Landesgesetzblättern auch kundgemachten – Vereinbarung verpflichteten sich die Vertragsparteien, in den Landesrechtsordnungen vorzusehen, dass Minderjährige bis zum vollendeten 15. Lebensjahr beim Befahren von Schipisten im Rahmen der Wintersportausübung, jedenfalls beim Alpinschilauf und Snowboarden, einen handelsüblichen Wintersporthelm tragen müssen (siehe dazu ausführlich 34. Bericht 2009, 228 f). Zur Umsetzung der Vereinbarung haben die Länder ihre Sportgesetze bereits entsprechend geändert und Regelungen über das Tragen von Helmen beim Wintersport aufgenommen.

2.5.2. Da die Marktüberwachung von Bauprodukten in die Zuständigkeit der Länder fällt, wurde bereits im Jahr 2007 eine Expertengruppe der Länder beauftragt, im Einvernehmen mit dem Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) eine **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über die **Marktüberwachung von Bauprodukten** auszuarbeiten (siehe 32. Bericht 2007, 280). Die EU-Verordnung (EG) Nr 765/2008² über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten, die am 2. September

2 Siehe die Verordnung (EG) Nr 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung die Verordnung (EWG) Nr 339/93 des Rates, ABl Nr L 218 vom 18.04. 2008, S 30-46.

2008 in Kraft trat, sieht bis zum 1. Jänner 2010 die Einführung systematischer aktiver und reaktiver Marktüberwachung für alle unter die CE-Kennzeichnungspflicht fallenden Produktbereiche im Interesse der Wahrung der Produktsicherheit im europäischen Wirtschaftsraum vor.

Nach mehreren Sitzungen der Expertengruppe und vorgelegter Zwischenberichte (siehe dazu 33. Bericht 2008, 292 f) nahm die **Landesamtsdirektorenkonferenz** in ihrer Tagung am 23. Oktober 2009 den Bericht über den aktuellen Stand der Verhandlungen über den Abschluss der Vereinbarung zur Kenntnis. Eine Länderexpertenkonferenz der Verfassungsdienste wurde beauftragt, offene Fragen zu klären. Nachdem diese Länderexpertenkonferenz am 11. November 2009 Einigung über den Text der **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über die **Marktüberwachung von Bauprodukten** erzielen konnte (siehe dazu 34. Bericht 2009, 227 f) wurde die Vereinbarung von den Landeshauptleuten im April 2010 im Umlaufwege unterzeichnet. In der Vereinbarung wurde ein Beitritt des Bundes ausdrücklich vorgesehen. Durch die Errichtung einer **gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte** – diese Funktion wird das Österreichische Institut für Bautechnik wahrnehmen – soll ein einheitlicher und kostengünstiger Vollzug der EU-Verordnung sichergestellt werden.

Bis Jahresende 2010 wurde die Vereinbarung in sieben Ländern von den Landtagen genehmigt und in den Landesgesetzblättern kundgemacht. Die Vereinbarung trat am 31. August bzw für das Burgenland am 11. Dezember 2010 in Kraft. Für die Länder Niederösterreich und Salzburg ist sie noch nicht in Kraft getreten. Noch im Berichtsjahr begannen die Länder damit, diese Vereinbarung durch entsprechende Landesgesetze umzusetzen.

3. Gemeinsame Kooperationseinrichtungen

Die von Bund und Ländern bzw von den Ländern untereinander seit Jahren erfolgreich praktizierte Zusammenarbeit wurde im Berichtsjahr 2010 fortgeführt und die bestehenden Kooperationseinrichtungen genutzt.

3.1. Verbindungsstelle der Bundesländer

Die **wichtigste Koordinationseinrichtung der Länder** ist die seit dem Jahr 1951 bestehende **Verbindungsstelle der Bundesländer** beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung. Zu deren wichtigsten Aufgaben zählen die Organisation und Durchführung der – politischen und beamteten – Länderkonferenzen und die Übermittlung der dabei gefassten Be-

schlüsse an die entsprechenden Adressaten, die Abstimmung und Koordination der Länderstandpunkte sowie die Abgabe von Gemeinsamen Länderstellungnahmen und -standpunkten.

Von der Verbindungsstelle werden in den **EU-Angelegenheiten** die Länderstandpunkte abgestimmt, Einheitliche und/oder Gemeinsame Länderstellungnahmen abgegeben und Dokumente und Unterlagen weitergeleitet. Von Bedeutung ist die Tätigkeit der Verbindungsstelle in den Klagsverfahren vor den Organen der Europäischen Union.

Die bei der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union eingerichtete **Verbindungsstelle der Länder – Brüssel** erfüllt ebenfalls wichtige Verwaltungs- und Koordinationsaufgaben. Als Serviceeinrichtung leistet die Verbindungsstelle der Länder – Brüssel wertvolle Arbeit, da Besucher in Brüssel betreut und Kontakte zu Einrichtungen und Organen der Europäischen Union hergestellt werden.

3.2. Österreichische Raumordnungskonferenz

Die **Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)**³ wurde als gemeinsames Bund-Länder-Koordinationsorgan eingerichtet und erfüllt als zentrale Koordinierungsplattform in den Angelegenheiten der EU-Regionalpolitik eine wichtige Funktion. In der Zusammenarbeit von Bund, Ländern, Städte- und Gemeindebund sowie Wirtschafts- und Sozialpartner kommt dem „Unterausschuss Regionalwirtschaft“ besondere Bedeutung zu.

Die österreichischen Länder sind in die Arbeit der ÖROK im Rahmen der Stellvertreterkommission, des Ständigen Unterausschusses und durch die Mitwirkung in mehreren Unterausschüssen und Arbeitsgruppen eingebunden.

Für die Österreichische Raumordnungskonferenz standen im Jahr 2010 folgende Aufgaben und Tätigkeiten (siehe dazu ausführlich I/2) im Mittelpunkt:

- Im Rahmen des „**Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes ÖREK 2011**“ wurden von den fünf Arbeitsgruppen Ergebnisprotokolle mit Grundlageninformationen vorgelegt und diese in mehreren Reflexionsveranstaltungen erörtert und diskutiert. Mit dem „ÖREK 2011“ soll ein strategisch ausgerichtetes Handlungsprogramm für Raumordnung, Regionalpolitik und raumrelevante Fachpolitiken entwickelt und im zweiten Quartal 2011 zur politischen Beschlussfassung vorgelegt werden.

3 Siehe zu ausführlichen Informationen über die Tätigkeit der ÖROK und die einzelnen EU-Förderprogrammen unter www.oerok.gv.at.

- Im Rahmen des von der Europäischen Kommission genehmigten **Nationalen Strategischen Rahmenplans „STRAT.AT 2007-2013“** wurden im **STRAT.ATplus-Arbeitsprogramm 2010** schwerpunktmäßig strategische Perspektiven für die Zukunft eröffnet und verschiedenste Themen im Rahmen von vier STRAT.ATplus-Foren und zwei STRAT.ATplus-Synergieveranstaltungen behandelt.
- Im Rahmen des Ziels **„ETZ – Europäische Territoriale Zusammenarbeit“** nimmt Österreich an sieben „grenzüberschreitenden“, drei „transnationalen“ und drei „Netzwerkprogrammen“ teil. Die Geschäftsstelle der ÖROK nimmt dabei die Funktion des „NCP – National Contact Point“ wahr und dient als Informationsdrehsscheibe für die österreichischen Projektpartner und Programmstellen.
- Für die operationellen Programme 2007-2013 **„Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“** sowie **„Konvergenz/Phasing Out Burgenland“** erfüllte die ÖROK-Geschäftsstelle weiterhin die Funktion des gemeinsamen Sekretariates der Begleitausschüsse und koordinierte gemeinsame Fragestellungen zur administrativen Umsetzung dieser Programme.
- Der **Abschluss der Programme 2000-2006** war im Berichtsjahr ein wichtiges Thema. Von der Europäischen Kommission wurden die Schlussraten und somit finalen Zahlungen mittlerweile fast zur Gänze an Österreich überwiesen. In der Periode 2000-2006 standen in Österreich Mittel der EU-Strukturfonds von insgesamt 1.827 Mio € zur Verfügung.
- In der **ÖROK-Schriftenreihe** erschien im Jahr 2010 der **Band 182** („STRAT.AT Bericht 2009 – 1. Strategischer Bericht Österreichs zur Umsetzung der EU-Kohäsionspolitik 2007-2013“). Die **27. Lieferung** des **ÖROK-Atlas** war den Themen Wanderungsbilanz, Regionale Verteilung des Bruttomedianeinkommens, Unternehmensneugründungen sowie ÖROK-Prognosen 2010-2030 mit Ausblick auf 2050 (Teil „Bevölkerung“) gewidmet.

3.3. Österreichisches Institut für Bautechnik

Von den Ländern wurde im Jahr 1993 das **Österreichische Institut für Bautechnik (OIB)** als gemeinsame Einrichtung für die Zusammenarbeit im Bauwesen gegründet. Damit sollen die einheitliche Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie in Österreich sichergestellt, die Länder bei der Harmonisierung des Bau- und Bauproduktenrechtes unterstützt und Doppelgleisigkeiten im Zulassungs- und Akkreditierungswesen vermieden werden.

Im Sinne einer effizienten und kostengünstigen Verwaltung vertritt das OIB die Länderinteressen in mehreren Ausschüssen auf europäischer Ebene, die

ansonsten von jeder einzelnen Landesverwaltung wahrgenommen werden müssten.

Im Berichtsjahr 2010 waren bei der Tätigkeit des OIB⁴ folgende Schwerpunkte (siehe ausführlich I/3) zu verzeichnen:

- Im Jahr 2010 bereiteten drei weitere Länder die Übernahme der **OIB-Richtlinien** zur Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften vor. Vier Länder haben die OIB-Richtlinien zur Gänze in das Baurecht übernommen. Zur Umsetzung der **EU-Gebäuderichtlinie** wurden die OIB-Richtlinien von acht Ländern in das Landesrecht übernommen.
- Die Beratungen in der Länderexpertengruppe wurden abgeschlossen und die **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über die **Marktüberwachung für Bauprodukte** von den Landeshauptleuten unterzeichnet und von sieben Landtagen genehmigt.
- Im Berichtsjahr wurden 820 neue **Europäische technische Zulassungen** erteilt, die Zahl der in Europa erteilten Zulassungen stieg damit auf insgesamt 3.421. Weiters wurden vom OIB 62 neue ETZ erteilt.
- Im Jahr 2010 trat die erste Novelle zur fünften Ausgabe der **Baustoffliste ÖA** in Kraft. Begonnen wurde mit der Vorbereitung der zweiten Novelle zur vierten Ausgabe der **Baustoffliste ÖE**.
- Das Inkrafttreten der EU-Verordnung Nr 765/2008 mit 1. Jänner 2010 hat maßgebliche Auswirkungen auf die **Akkreditierungsstelle** der Länder im OIB. Trotz intensiver Verhandlungen der Länder mit dem Bund konnte eine rechtzeitige Lösung nicht gefunden werden.
- Im Berichtsjahr wurden vom OIB 2.321 neue **Übereinstimmungsnachweise** für das **ÜA-Zeichen** in das Verzeichnis aufgenommen. **Gegenüber** dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung von 57%. Mit Ende des Jahres 2010 werden vom OIB insgesamt 15.352 **Übereinstimmungsnachweise** verwaltet.
- Mit Ende des Jahres 2010 wurden bereits 416 der insgesamt 476 geplanten **harmonisierten europäischen Normen** (hEN) von CEN fertig gestellt.
- Auf **europäischer Ebene** vertrat das OIB die Länder in mehreren Sitzungen und bearbeitete zahlreiche Kommissionsdokumente. Die Länderinteressen wurden auch in den Gremien der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA) wahrgenommen.

4 Siehe ausführlich zum Österreichischen Institut für Bautechnik und dessen Tätigkeit sowie den veröffentlichten Dokumenten und Verzeichnissen unter www.oib.or.at

- Als Akkreditierungsstelle der Länder betreute das OIB **akkreditierte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen**, um neue Prüfverfahren und Produkte zu berücksichtigen.
- Zu Koordinierungs- und Beratungszwecken in technischer oder rechtlicher Hinsicht fanden insgesamt **69 Sitzungen von OIB-Ausschüssen** und -Beiräten sowie sonstiger Länderausschüsse mit Beteiligung des OIB statt.
- Nach mehrjährigen Beratungen in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe, an denen der Geschäftsführer des OIB im Auftrag der Länder intensiv mitarbeitete, konnte der Entwurf für eine neue **EU-Bauproduktenverordnung** am Ende des Jahres 2010 dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Verabschiedung übermittelt werden.
- Im Berichtsjahr wurden in die **OIB-Baudatenbank** 3.723 neue Dokumente aufgenommen, davon 2.321 ÜA-Nachweise, 820 Europäische technische Zulassungen und 471 Normen. Die Verzeichnisse sind auch auf der OIB-Homepage zugänglich und abrufbar.
- Die vierteljährliche Herausgabe der überarbeiteten Zeitschrift „*OIB-Aktuell*“, die Herausgabe des Sonderheftes Nr 10 von OIB-Aktuell (enthält die erste Novelle zu 5. Ausgabe der Baustoffliste ÖA) und gezielte Marketingmaßnahmen zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades des OIB bildeten die **Schwerpunkte bei der Öffentlichkeitsarbeit**.

3.4. Planungsgemeinschaft Ost

Von den Ländern **Burgenland, Niederösterreich** und **Wien** wurde auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG die **Planungsgemeinschaft Ost (PGO)** als gemeinsames Organ zur Vorbereitung und Koordination raumrelevanter Aktivitäten in dieser Region gegründet. Zu den Aufgaben der PGO zählen die Koordination raumrelevanter Planungen innerhalb der Länderregion Ost, die Betreuung von Auftragsarbeiten und Studien, die im gemeinsamen Interesse liegen, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Dritten.

Vorsitz in allen **Organen** (Beschlussorgan, Koordinierungsorgan, Geschäftsstelle) der **PGO** führte im Berichtsjahr das Land **Wien**.

Im Berichtsjahr 2010 wurden von der PGO⁵ folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Das **Entwicklungsleitbild „Strategien zur räumlichen Entwicklung der Ostregion – SRO“** wurde abgeschlossen.

5 Siehe nähere Detailinformationen unter www.pgo.wien.at.

Im Rahmen der SRO wurden die Szenarien der zukünftigen Siedlungsentwicklung diskutiert und daraus die Schwerpunkte für die jeweilige Region abgeleitet.

- Die Vertreter der Umlandgemeinden und der Randbezirke Wiens wurden im Herbst in den **Stadt-Umland-Foren** über die bisherigen Ergebnisse der SRO informiert.
- Gemeinsam mit Stadt-Umland-Management wurde an den SRO-Umsetzungsmaßnahmen „**Regionale Dialogforen**“ gearbeitet.
- In der im Jahr 2003 eingerichteten **Länder-Plattform „Regionalverkehr“** wurde ua an der **Kordonenerhebung „Wien-Umland – Öffentlicher Verkehr“** weiter gearbeitet und die Publikation der Erhebungen vorbereitet.
- Weitergearbeitet wurde am **Projektaufbau** einer „**Crossborder database**“ im Rahmen der Koordinierung eines länderübergreifenden Arbeitskreises Statistik in Zusammenarbeit mit den Statistikstellen der Nachbarstaaten Tschechien, Slowakei und Ungarn.
- Fortgeführt wurde der Ausbau des **grenzüberschreitenden digitalen Informationssystems** „centrope-map“ für die Region „Centrope“.
- Ebenfalls fortgeführt wurde die **Koordinierung länderübergreifender Arbeitskreise zu Verkehrsleitthemen**.

3.5. Schulbuchkommission der Länder

Das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen und das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen ist gemäß Art 14a B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Deshalb hat ua auch jedes Land zu beurteilen, ob Schulbücher für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen den Lehrplänen der betreffenden Schulart und Schulstufe entsprechen.

Mit Ausnahme Wiens haben die Länder – auch als Beitrag für eine Verwaltungsvereinfachung – eine **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG abgeschlossen und für die Begutachtung der Schulbücher eine **Schulbuchkommission der Länder** eingerichtet.

Die Schulbuchkommission trat im Jahr 2010 unter dem **Vorsitz** des Landes **Vorarlberg** zu **zwei Sitzungen** zusammen. Dabei wurden **fünf Schulbücher** begutachtet, von denen **drei** als für den Unterricht **geeignet** und **zwei** als **nicht geeignet** befunden wurden.

3.6. Tierzuchtrat der Länder

Die Länder haben zur Unterstützung der EU-konformen Tierzuchtgesetze durch den Abschluss der Vereinbarung über die Errichtung einer gemein-

samen **Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten (Tierzuchtrat)** den Tierzuchtrat eingerichtet. Die Vereinbarung trat am 19. Mai 2009 in Kraft, daraufhin trat der Tierzuchtrat am 8. Juni 2009 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und nahm seine Tätigkeit auf (siehe 34. Bericht 2009, 226 f und 237).

Die Zusammenarbeit der Länder im Wege des Tierzuchtrates wurde im Jahr 2010 intensiv fortgeführt und zahlreiche Ersuchen an die Tierzuchtbehörden der Länder um Abgabe tierzuchtfachlicher Gutachten im Rahmen der Verfahren zur Neuankennung von Zuchtorganisationen in Behandlung genommen. Im Rahmen der Zusammenarbeit der Länder und des Bundes in Tierzuchtangelegenheiten fand zur Erörterung tierzuchtfachlicher Fragen aus dem Bereich der Rinderzucht am 17. November 2010 in der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft in Grub ein informelles Treffen von Vertretern deutscher und österreichischer Tierzuchtbehörden statt, an dem auf österreichischer Seite der Vorsitzende des Tierzuchtrates, der gemeinsame Ländervertreter in Tierzuchtangelegenheiten (Amt der niederösterreichischen Landesregierung) und der für Tierzuchtangelegenheiten zuständige Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft teilnahmen.

J) GRENZÜBERSCHREITENDE UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT – EUROPÄISCHER REGIONALISMUS

1. Europapolitik und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Für die **österreichischen Länder** waren bei der **Europapolitik** das Inkrafttreten des EU-Reformvertrages von Lissabon, die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise, die EU-Gesundheitspolitik, die EU-Agrarpolitik sowie die EU-Verkehrspolitik von besonderer Bedeutung. Augenmerk wurde der Abwicklung von zahlreichen Projekten in den verschiedenen **EU-Regionalförderprogrammen** und der rechtzeitigen **Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien** in das innerstaatliche Recht gewidmet.

Die Einbindung in die Europapolitik des Bundes und das **EU-Länderbeteiligungsverfahren** (siehe dazu Kapitel B, Punkt 11.) waren für die Länder innerstaatlich von besonderem Interesse.

Bei der **grenzüberschreitenden Zusammenarbeit** wurden zahlreiche und vielfältige Aktivitäten gesetzt und dabei die bestehenden Einrichtungen und Organe genützt. Durch die Gründung von EVTZ auf Basis der Verordnung über den „**Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)**“¹ wird in den nächsten Jahren die grenzüberschreitende Zusammenarbeit wesentlich erleichtert und eine neue Bedeutung erlangen.

Die Tätigkeit der bestehenden **Euregios** war auch im Berichtsjahr für die Einreichung, Genehmigung und Abwicklung von Projekten in den verschiedenen EU-Regionalförderprogrammen von Bedeutung. Dadurch ist eine – auch von der Bevölkerung geschätzte – bürgernahe und effiziente Zusammenarbeit, die keine neuen kostenaufwendigen Verwaltungsstrukturen benötigt, möglich.

Die Länder stellten wiederum **finanzielle Mittel** für Hilfen nach Katastrophenfällen bereit und unterstützten im Rahmen der **Entwicklungszusammenarbeit** verschiedene Projekte in zahlreichen Entwicklungsländern.

2. Nationaler Sicherheitsrat und Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik

2.1. Im Jahr 2001 wurde zur Beratung der Bundesregierung und der einzelnen Bundesminister in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der **Nationale Sicher-**

¹ Siehe Verordnung (EG) Nr 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ABI Nr L 210 vom 31.07.2006.

heitsrat eingerichtet.² Diesem Gremium gehört auch ein **Vertreter** der **Landeshauptmännerkonferenz** mit beratender Stimme an. Diese Funktion wird vom jeweiligen Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz wahrgenommen.

Im Berichtsjahr trat der Nationale Sicherheitsrat (NSR) zu **drei Sitzungen** zusammen.³ In der 23. Sitzung am 2. März 2010 wurden die Einsatzbereitschaft des Österreichischen Bundesheeres, die Vorbereitung zu einer neuen Sicherheitsdoktrin sowie der Bericht des Evaluierungsbeirates des österreichischen Bundesheeres behandelt. In der 24. Sitzung am 25. Mai 2010 wurde über den Assistenzeinsatz des österreichischen Bundesheeres beraten. Die Gefährdung der sicherheitspolitischen Interessen Österreichs durch den internationalen Terrorismus stand auf der Tagesordnung der 25. Sitzung am 14. Oktober 2010.

- 2.2. Der **Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik** wurde zur Beratung der Bundesregierung in Fragen der österreichischen Integrationspolitik, zur Erörterung und Koordination integrationspolitischer Entscheidungen und zur gegenseitigen Information eingerichtet (siehe BGBl I Nr 125/2001 idF BGBl I Nr 30/2008).

Gemäß § 1 Abs 2 Z 3 des Gesetzes gehören diesem Gremium zwei Vertreter der Landeshauptmännerkonferenz und zwei Vertreter der Landtage an. Im Berichtsjahr wurde die **Landeshauptleutekonferenz** durch Landeshauptmann PLATTER, Tirol, und Frau Landeshauptmann-Stv BRAUNER, Wien, vertreten. Von Seiten der **Landtage** gehörten dem Gremium Landtagspräsident BERNHOFER, Oberösterreich, und Landtagspräsident PRIOR, Burgenland an. Nach dessen Ausscheiden aus dem Amt wurde der neue burgenländische Landtagspräsident STEIER als Nachfolger nominiert und dies von der Landtagspräsidentenkonferenz am 19. Oktober 2010 zur Kenntnis genommen.

Im Berichtsjahr 2010 trat der Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik zu **keiner Sitzung** zusammen.

-
- 2 Siehe das Bundesgesetz, mit dem ein Nationaler Sicherheitsrat eingerichtet und das Wehrgesetz 1990 geändert wird, BGBl I Nr 122/2001.
- 3 Die Beschlüsse des Rates, bei denen die Vertraulichkeit aufgehoben wurde, sind auf der Homepage des Bundeskanzleramtes (www.bundeskanzleramt.at) unter der Rubrik „Fachinhalte/Sicherheitspolitik“ abrufbar. Bei der 24. und 25. Sitzung des NSR wurde die Vertraulichkeit der Beratungen nicht aufgehoben.

3. Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG

Die österreichischen Länder machten, wie schon in den Vorjahren, auch im Berichtsjahr von der Möglichkeit zum **Abschluss** eines **Staatsvertrages** gemäß Art 16 B-VG **keinen Gebrauch**. Die ihnen seit der B-VG-Novelle 1988, BGBl Nr 685/1988, zustehende Kompetenz, die mit zahlreichen Aufsichts- und Zustimmungsrechten des Bundes verbunden ist, blieb neuerlich ungenutzt.

4. Außenpolitik des Bundes – Berücksichtigung von Länderinteressen

4.1. Wie schon in den vergangenen Jahren berücksichtigte der **Bund** auch im Berichtsjahr im Rahmen seiner **Außenpolitik** die **Interessen der Länder** und nahm deren **Anliegen wahr**.

In den **EU-Angelegenheiten** erfolgte dies in erster Linie durch das **Länderbeteiligungsverfahren** gemäß Art 23d B-VG (siehe dazu ausführlich Kapitel B, Punkt 11.) und durch die Vertretung der Länderinteressen in **Klagsverfahren** vor dem Europäischen Gerichtshof.

4.2. Der Bund hat gemäß Art 10 Abs 3 B-VG vor dem **Abschluss** von **Staatsverträgen**, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren, den **Ländern** Gelegenheit zur **Stellungnahme** zu geben. Vom Bund wurde im Berichtsjahr den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Dies war beispielsweise der Fall beim Entwurf eines Fakultativprotokolls zur VN-Kinderrechtskonvention, beim Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Albanien über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen oder beim Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Erleichterung von Ambulanz- sowie Such- und Rettungsflügen. Hier wurde das Land Vorarlberg in die Verhandlungen einbezogen. Von den Ländern wurde **keine einheitliche Stellungnahme**, die zu einer Bindungsverpflichtung des Bundes geführt hätte, abgegeben.

Festgehalten werden muss, dass die Länder vom Abschluss eines Staatsvertrages relativ spät – oft erst im Stadium von Regierungsvorlagen – Kenntnis erlangen, sodass ein Einfluss auf den Inhalt des Vertrages kaum mehr möglich ist. Neuerlich ist daher zu fordern (siehe dazu bereits im 30. Bericht 2005, 247), dass die Länder bei Staatsverträgen, die Angelegenheiten betreffen, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, frühzeitig in die Vertragsverhandlungen eingebunden werden sollen.

- 4.3. Die österreichischen **Länder** konnten auch im Berichtsjahr ihre Anliegen und Interessen in die **Außenpolitik** des **Bundes** einbringen. Dies erfolgte durch die Einbindung von **Ländervertretern** bei **Tagungen** von **Kommissionen** (etwa bei den Tagungen der **Gewässer- oder Grenzgewässerkommissionen**) und **internationalen Organen** und durch die Teilnahme an Treffen mit ausländischen Politikern.

5. Regionale Zusammenarbeit in Europa

- 5.1. Dem im Jahr 1949 gegründeten **Europarat** gehören derzeit 47 Mitglieder an. Ausgehend von der Initiative des neuen Generalsekretärs JAGLAND arbeitete die älteste europäische Regionalorganisation im Berichtsjahr intensiv an der **Reform**, die den Europarat politisch relevanter, effizienter und sichtbarer machen soll. Als unbedingt notwendig erachtet wurde auch eine **Reform** des **Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte**. Diese Reform wurde durch die im Rahmen der vom Schweizer Vorsitz und dem Präsidenten des EGMR, COSTA, initiierten **Konferenz von Interlaken** am 18. und 19. Februar 2010 angenommenen Erklärung mit einem dazugehörigen Aktionsplan begonnen.

Die Arbeit des Europarates im Berichtsjahr war von der Konzentration auf seine Kernaufgaben Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit gekennzeichnet. Der Schweizerische Vorsitz des Ministerkomitees veranstaltete am 3. und 4. Mai in St. Gallen eine Internationale Konferenz zu **Demokratie** und **Dezentralisierung**. Am 7. Juli 2010 wurden offiziell die Verhandlungen zwischen der EU und dem Europarat über den Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) aufgenommen. Vom 19. – 21. Oktober 2010 fand in Jerewan das Forum für die Zukunft der Demokratie zum Thema „Prinzipien und Herausforderungen der Demokratie in Europa“ statt. Dabei erörterten über 270 TeilnehmerInnen Zukunftsfragen, wie etwa den Einfluss des Internets auf die Demokratie.

Das oberste Entscheidungsorgan des Europarats ist das **Ministerkomitee**, das sich aus den AußenministerInnen der 47 Mitgliedstaaten sowie deren StellvertreterInnen (Ministerdelegierte) zusammensetzt. Die **120. Tagung** des Ministerkomitees fand unter dem Vorsitz der schweizerischen Außenministerin, CALMY-REY, am 10. Mai 2010 in Straßburg statt. Dabei verabschiedeten die Minister eine Reihe von Entscheidungen zur Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsplanes, die bei der Konferenz zur Zukunft des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrecht in Interlaken einstimmig verabschiedet wur-

den. Weiters wurde über den Konflikt in Georgien und die Lage in Bosnien und Herzegowina beraten.

Die **Parlamentarische Versammlung** des Europarats besteht aus 318 Mitgliedern und 318 Stellvertretern der nationalen Parlamente, die sich in fünf Fraktionen zusammengeschlossen haben. Österreich stellt sechs Mitglieder und sechs Ersatzmitglieder, die vom Nationalrat und vom Bundesrat entsandt werden. Die Parlamentarische Versammlung tagt viermal jährlich in Plenarsitzungen und periodisch in Ausschüssen. Dabei werden Entschlüsse, Empfehlungen, Meinungen und Richtlinien an das Ministerkomitee, an nationale Regierungen, Parlamente oder politische Parteien beschlossen. Die Parlamentarische Versammlung nimmt auch Monitoring- und Wahlbeobachtungsaufgaben wahr.

Die österreichischen Länder und Gemeinden wirken seit Jahren in mehreren Gremien des Europarates, die sich mit dem Regionalismus befassen, aktiv mit.

- 5.2. Im Jahr 1994 konstituierte sich der **Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE)** als beratendes Organ des Europarates. Der aus der im Jahr 1957 gegründeten Ständigen Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas hervorgehende KGRE besteht aus einer Kammer der Gemeinden und einer Kammer der Regionen. Jährlich tagen die 318 Mitglieder in Straßburg. Aufgabe des Kongresses⁴ ist die Formulierung wichtiger Empfehlungen an das Ministerkomitee im Bereich der Städte- und Gemeindedemokratie, der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit, des Umweltschutzes, des Katastrophenschutzes und der sozialen Kohäsion. Im Oktober 2010 wurden der Tiroler Landtagspräsident und österreichische Delegationsleiter van STAA für zwei Jahre zum Präsidenten der Kammer der Regionen und der Brite WHITMORE zum Präsidenten des Kongresses gewählt. Bereits im April 2010 erfolgte die Wahl des Salzburger Andreas KIEFER für fünf Jahre zum Generalsekretär des KGRE.

Wichtigste Themen der zwei im Berichtsjahr abgehaltenen **Plenartagungen** des KGRE – vom 17. bis 19. März sowie vom 25. bis 27. Oktober 2010 – waren die nachhaltige Entwicklung der Bergregionen Europas, die Verstärkung der Zusammenarbeit mit anderen europäischen Regionalorganisationen, die kulturelle Integration muslimischer Frauen in europäischen Städten, die Integration von Jugendlichen in

4 Siehe dazu LAMBERTZ/RAMAKERS, Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates: Einführung und Ausblick, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2010, Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa (2010) 435 ff.

benachteiligten Gebieten sowie der Stand der lokalen und regionalen Demokratie in Europa.

Von der Landeshauptleutekonferenz wurden anlässlich der Tagung am 20. Mai 2010 für die Österreichische Delegation in der Kammer der Regionen des KGRE Landesrätin BOHUSLAV, Niederösterreich, die Zweite Landtagspräsidentin MOSLER-TÖRNSTRÖM, Salzburg, und der Tiroler Landtagspräsident van STAA als Mitglieder nominiert.

- 5.3. Der **Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)** ist die größte Vertretung lokaler und regionaler Interessen in Europa. Über seine Mitgliedsverbände in 37 europäischen Staaten vertritt der RGRE ca 100.000 lokale und regionale Gebietskörperschaften und erarbeitet im Rahmen seiner Ausschüsse und Arbeitsgruppen gemeinsame Positionen.

Die Schwerpunkte in der Tätigkeit des RGRE⁵ im Berichtsjahr waren die Auswirkungen und die Bekämpfung der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die gemeinsame Agrarpolitik, die EU-Kohäsionspolitik, der Klimawandel und eine neue Energiepolitik, die neue EU-Strategie 2020, der demographische Wandel und die öffentlichen Dienstleistungen. Der RGRE begrüßte den am 10. November 2010 vorgelegten 5. Kohäsionsbericht. Der Präsident des RGRE, HÄUPL, betonte, dass die Europäische Kommission eine starke lokale Dimension zwingend vorschreiben sollte und die künftige Kohäsionspolitik dezentralisiert werden müsse.

Mit 1. Februar 2010 trat der neue Generalsekretär des RGRE, Frédéric VALLIER, sein Amt an.

Der **Hauptausschuss** des RGRE, der seit der letzten Satzungsänderung das oberste Leitungsgremium darstellt, trat am 6. Dezember 2010 in Mondorf-les-Bains, Luxemburg, zu einer Sitzung zusammen. Dabei wurde der Bürgermeister von Stuttgart, Wolfgang SCHUSTER, zum neuen Präsidenten des RGRE und damit zum Nachfolger des Wiener Bürgermeisters HÄUPL gewählt. Der neue Präsident erklärte, dass der RGRE ein aktiver Partner in der Strategie Europa 2020 sein werde und Europa nur erfolgreich sein könne, wenn alle politischen Systeme im Geiste des Regierens in Partnerschaft zusammenarbeiten würden.

- 5.4. Derzeit gehören der **Versammlung der Regionen Europas (VRE)**⁶ 270 Mitgliedsregionen aus 33 Staaten West-, Zentral- und Osteuropas sowie 16 interregionale Mitgliedsorganisationen an. Zu den Zielen der

5 Siehe ausführliche Informationen unter www.ccre.org.

6 Siehe ausführliche Informationen unter www.aer.eu.

VRE gehören die regionale Demokratie und das Subsidiaritätsprinzip zu fördern, den politischen Einfluss der Regionen Europas bei den europäischen Institutionen zu stärken sowie die interregionale Zusammenarbeit in Europa auszubauen. Die Politik der VRE wird in drei Fachkommissionen und zwei ständigen Ausschüssen umgesetzt. Die österreichischen Länder arbeiten in den Kommissionen für institutionelle Angelegenheiten und der Fachkommission für Regionalpolitik, Raumordnung, Infrastruktur, Umwelt, Tourismus und ländlicher Raum aktiv mit.

Die Prioritäten im Rahmen des **Strategieplans 2007-2012** der VRE sind die Förderung der Modernisierung und Internationalisierung von Innovation, Wachstum und Beschäftigung, die Sicherstellung der nachhaltigen Entwicklung, die Bekämpfung der Umweltverschmutzung, die Verwirklichung der Demokratie durch Vielfalt, die Förderung von Kultur, Bildung und Medien sowie die Schaffung eines sicheren Umfeldes für alle Bürgerinnen und Bürger.

Der Schwerpunkt der **VRE-Hauptversammlung**, die vom 10. bis 12. November 2010 in Istanbul stattfand, lag auf den Inhalten der Europa 2020-Strategie. Um den vielfältigen Herausforderungen Europas – von der Armutsbekämpfung bis zum Kampf gegen den Klimawandel – begegnen zu können, fordern die Regionen Europas in der Erklärung von Istanbul *„Herausforderungen für Europa 2020 – Forderungen für eine wirksame Forschungs- und Entwicklungspolitik“*, eine besser koordinierte Forschungs- und Entwicklungspolitik unter Berücksichtigung der territorialen Dimension. Die VRE betonte, dass zur Umsetzung des im Vertrag von Lissabon verankerten Subsidiaritätsprinzips eine echte Partnerschaft zwischen regionalen, nationalen und europäischen Akteuren notwendig ist. Anlässlich der Hauptversammlung wurden Frau Michele SABBAN, Vizepräsidentin der Region Ile-de-France, als Präsidentin, und die niederösterreichische Landesrätin Johanna MIKLEITNER als Vizepräsidentin der VRE für weitere zwei Jahre in ihren Funktionen bestätigt und wiedergewählt.

- 5.5. Die im Jahr 1971 gegründete **Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG)**⁷ mit Sitz in Gronau (Deutschland) ist die wichtigste europäische Organisation für Grenzregionen und grenzüberschreitende Zusammenschlüsse. Die über 90 Mitglieder, die nahezu 200 europäische Grenzregionen innerhalb und außerhalb der EU repräsentieren, bilden die einzige europäische Regionalorganisation, die sich ausschließlich mit grenzüberschreitenden Fragen befasst.

7 Siehe ausführliche Informationen unter www.aebr.net.

In der **Mitgliederversammlung** und **Jahreskonferenz** der AGEK unter dem Titel „*Territoriale Kohäsion im Szenario nach der Krise – Beitrag der grenzübergreifenden Zusammenarbeit*“ vom 21. – 23. Oktober 2010 in Dundalk (Republik Irland) tauschten sich über 50 Grenzregionen aus ganz Europa über Perspektiven der Fortführung der europäischen Förderung für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit nach der auslaufenden INTERREG-Programperiode 2007-2013 aus. Die AGEK setzt sich zudem für eine stärkere Beteiligung der lokalen und regionalen Ebene bei der Umsetzung der Strategie „*Europa 2020*“ und eine Vereinfachung der Umsetzung der Förderprogramme für Projektträger ein.

6. Grenzüberschreitende Arbeitsgemeinschaften, Konferenzen und Kommissionen

6.1. Der im Jahr 1972 gegründeten Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (Arge Alp) gehörten im Berichtsjahr zehn Länder, Provinzen und Kantone an.

Unter dem Vorsitz von Landeshauptmann DURNWALDER, Südtirol, fand am 18. Juni 2010 in Eppan die **41. Konferenz der Regierungschefs** der Arge Alp statt. Dabei legten die Regierungschefs ihr Bekenntnis zur Förderung der kulturellen Entwicklung des Alpenraumes ab. Die Schwerpunkte der Konferenz waren die Themen „Kulturelle Entwicklung des Alpenraumes“ und „Gigaliner im Alpenraum“, zu denen jeweils Resolutionen verabschiedet wurden. Während sich die Arge Alp für die Verlagerung des Transitverkehrs auf die Schiene ausspricht, verfolgt der Vorstoß einiger europäischer Staaten zur Zulassung von Gigalinen eine diametrale Richtung. Der Einsatz von Gigalinen im Alpenraum hätte eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten des Schienenverkehrs und eine erhebliche Einschränkung der Befahrbarkeit der Straßen im Alpenraum zur Folge. In der beschlossenen Resolution sprach sich die Arge Alp vehement gegen eine Zulassung von Gigalinen auf europäischer Ebene aus. Die Resolution zur kulturellen Entwicklung hat ua die Förderung der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe – vor allem der Jugendlichen –, die Stärkung der kulturellen Wurzeln der Alpenländer in Form von gefestigten Identitäten, die Möglichkeit der Mitgestaltung der internationalen Wanderbewegungen und die Wichtigkeit der Förderung des ehrenamtlichen Engagements von Bürgern zum Gegenstand.

Bei der Konferenz wurde über abgeschlossene oder laufende Projekte berichtet, ua über die Projekte Klimakonferenz, „*Brain Drain in den Arge Alp-Ländern*“, Arge Alp Sport, „*Lehrlingsaustausch Xchange*“, „*Großbrautiere in den Alpen*“, Alp House, Ökologie und Ökonomie im

Schutzwald, Sprachlernaustausch für Schüler der sekundären Oberstufe und das Jugendprojekt „Respekt, Vertrauen und Zuversicht“. Darüber hinaus wurde die Durchführung der neuen Projekte „Alm-Atlas“, Pistensicherheit, Zivilschutz im Vergleich – Möglichkeiten und Wege der Optimierung, Konferenz: „Green Corridor entlang der TEN-Achsen im Arge Alp-Raum“, „Nutzung der natürlichen Ressourcen im Alpenraum für die Verbesserung allergischer Atemwegserkrankungen – NURA“, „Wild Alps – Jugendliche erleben ihre Alpenen Schutzgebiete“, Europäische Talent Akademie Lindau 2010-2014, Arge Alp Symposium 2010 – Miteinander Zukunft und Forum Alpine Wasserwirtschaft in Europa genehmigt.⁸

Am Ende der Konferenz wurde turnusmäßig der **Vorsitz** von der autonomen Provinz Südtirol an das Land **Salzburg** übergeben. Als Schwerpunktthemen während des Salzburger Vorsitzes stehen die Bereiche Gesundheit, Bildung, Natur- und Umweltschutz, erneuerbare Energien sowie Kultur im Vordergrund. Im Hinblick darauf wurden bereits im Jahr 2010 folgende Projekte initiiert: Das Projekt „NURA“ (Nutzung der natürlichen Ressourcen im Alpenraum für die Verbesserung allergischer Atemwegserkrankungen), die Ausschreibung des Arge Alp Preises für erneuerbare Energien, mit dem speziell jene Kommunen angesprochen werden, die sich besonders für die Nutzung erneuerbarer Energieträger einsetzen, sowie eine Kooperation mit dem renommierten Salzburger Bergfilmfestival „Abenteuer Berg Abenteuer Film“.

Im Jahr 2010 trat der **Leitungsausschusses** der Arge Alp zu drei Sitzungen zusammen. Diese fanden am 22. Jänner am Würzjoch/Gadertal, am 23. April in Schloss Tirol bei Meran und am 30. September 2010 in Wals bei Salzburg statt. Dabei wurde über den Stand der aktuell durchgeführten Projekte berichtet und neue Projektvorschläge im Hinblick auf die im Jahr 2011 stattfindende Regierungschefkonferenz besprochen.

- 6.2. Der **Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria**, die im Jahr 1978 gegründet wurde, gehörten im Berichtsjahr zwölf Republiken, Länder, Regionen und Komitate an und arbeiteten grenzüberschreitend zusammen. Den **Vorsitz** im Jahr 2010 führte die **Region Friaul-Julisch-Ventien**. Mit Ende 2010 erklärte das Land **Oberösterreich** seinen **Austritt** aus der Arbeitsgemeinschaft.

Die Arbeit der Arbeits- und Projektgruppen der Arge Alpen-Adria wird vom **Generalsekretariat** beim Amt der Kärntner Landesregierung ko-

8 Siehe zu ausführlichen Informationen über die Tätigkeit und Projekte der Arbeitsgemeinschaft unter www.arge.alp.org.

ordiniert. Zu dessen Hauptaufgaben zählen die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft gegenüber den interregionalen europäischen Organisationen und Institutionen, die Zusammenarbeit mit den Experten- und Projektgruppen sowie die Öffentlichkeitsarbeit (Betreuung der Medien, Herausgabe des Newsletters „*Alps-Adriatic-update*“ und von Presseausendungen). Die Mitarbeiter des Generalsekretariats nahmen an zahlreichen Veranstaltungen, an Sitzungen der Projektgruppen sowie an der Vorstandssitzung der VRE in Brüssel teil. Mit Jahresbeginn 2010 trat der neue Generalsekretär Wolfgang PLATZER sein Amt an und folgte damit dem langjährigen Generalsekretär Univ.DoZ. Hellwig VALENTIN nach.

Das **Präsidium** der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria trat am 29. April in Udine und am 15. Oktober 2009 in Triest zu Sitzungen zusammen. Dabei wurde über die Weiterentwicklung der Arbeitsgemeinschaft diskutiert und die Sitzungen der Kommission der Leitenden Beamten vorbereitet.

Unter dem Vorsitz von Giuseppe NAPOLI, Region Friaul-Julisch-Venetien, trat die **Kommission der Leitenden Beamten** am 21. Mai 2010 in Triest und am 28. Oktober in Udine zu Sitzungen zusammen. Auf den Tagesordnungen standen die Berichte der Vorsitzenden der Expertengruppen, die Genehmigung der gemeinsamen Projekt- und Finanzierungsanträge, die Berichte der Koordinatoren der Projektgruppen, die Beratungen über die Zukunft der Arbeitsgemeinschaft und die Vorbereitung der Vollversammlung.

Die **Vollversammlung** der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria fand unter dem Vorsitz von Präsident TONDO, Region Friaul-Julisch-Venetien, am 22. November 2010 in Triest statt. Es wurden die Berichte des Präsidenten und des Generalsekretärs zur Kenntnis genommen und eine politische Debatte über die weitere Zukunft der Arge Alpen-Adria begonnen. Dazu wurde eine eigene Arbeitsgruppe eingerichtet, die am 3. Februar 2010 zu ihrer konstituierenden Sitzung in Graz zusammentrat. Genehmigt wurde von der Vollversammlung auch das Budget 2011. Mit dem Preis der Arge Alpen-Adria wurde der burgenländische Landeshauptmann NIESSL für seine ambitionierte Vorsitzführung in den Jahren 2007 und 2008 ausgezeichnet. Anlässlich der Vollversammlung erfolgte auch die Übergabe des zweijährigen **Vorsitzes** in der Arbeitsgemeinschaft von der autonomen Region Friaul-Julisch-Venetien an die Republik **Kroatien**.

Im Berichtsjahr arbeitete die Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria an mehreren Projekten.⁹ Die Kommission der Leitenden Beamten genehmigte sieben neue Projektanträge und fünf Patronanzanträge. Die einzelnen Projekt- und Expertengruppen traten zu mehreren Sitzungen zusammen.

Beispielsweise werden von den Aktivitäten der Arge Alpen-Adria erwähnt: An der Veranstaltung „*INCLUSIA 2010*“ vom 20. bis 22. April 2010 in Klagenfurt nahmen rund 1.000 junge Menschen mit und ohne Behinderung teil. Vom 28. bis 30. Mai 2010 fand in Caorle das Symposium „*fluSSdiverSi – Lyrik und Dichter im Alpen-Adria-Raum*“ statt. Die 14. Alpen-Adria-Sommerjugendspiele, an denen über 800 junge Athleten aus den Mitgliedsregionen der Arbeitsgemeinschaft teilnahmen, wurden vom 22. – 24. Juni 2010 in der Provinz Pordenone/ Friaul-Julisch-Venetien durchgeführt. Das 3. Alpen-Adria-Kunstsymposium fand vom 7. bis 12. Juni 2010 in St. Kanzian statt. Beim Symposium „*Tourismus und neue Medien im Alpen-Adria-Raum*“, das am 8. Oktober 2010 in Klagenfurt abgehalten wurde, diskutierten 80 Teilnehmer die Möglichkeiten einer verstärkten Bewerbung des Alpen-Adria-Raumes als Destination im globalen touristischen Wettbewerb. In einer gemeinsamen Sitzung der Projektgruppen Wirtschaft bzw. Tourismus am 7. Oktober in Klagenfurt stand die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in touristischen Berufen auf der Tagesordnung.

- 6.3. Im Berichtsjahr 2010 gehörten der **Arbeitsgemeinschaft Donauländer (ARGE Donauländer)** 38 Mitglieder¹⁰ aus zehn Donaustaaten sowie der Südmährische Kreis/Tschechien als Beobachter an. Die Slowakische Republik hat ihre Mitgliedschaft an die Selbstverwaltungskreise

9 Zur Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft mit weiteren ausführlichen Informationen, Protokollen, Pressemitteilungen, etc siehe www.alpeadria.org.

10 Die 38 Mitglieder sind folgende Länder, Komitate, Kreise und Regionen:
Deutschland: Land Baden-Württemberg
Österreich: Oberösterreich, Niederösterreich, Wien und Burgenland
Ungarn: die Komitate Győr-Moson-Sopron, Komárom-Esztergom, Pest, Fejér, Bács-Kiskún, Tolna, Baranya und die Hauptstadt Budapest
Kroatien: Gespanschaften (Zupanija) Osječko-Baranjska und Vukovarsko-Srijemska
Republik Serbien
Bulgarien: Regionen Vidin, Montana, Vratsa, Pleven, Veliko Tarnovo, Rousse, Silistra
Rumänien: Bund der Donaukreise aus Rumänien unter dem Vorsitz von Giurgiu für die 12 Kreise Caras Severin, Mehedinti, Dolj, Olt, Teleorman, Giurgiu, Calarasi, Ialomita, Braila, Galati, Tulcea und Constanta
Republik Moldau
Ukraine: Region Odessa.

Trnava, Bratislava und Nitra übertragen, wobei Nitra vorerst einen Beobachterstatus beantragte.

Den **Vorsitz** in der Arbeitsgemeinschaft¹¹ führt in den Jahren 2010 und 2011 das Land **Wien**.

Unter Wiener Vorsitz fanden die **20. Konferenz der Regierungschefs** und die 21. Sitzung der Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten am 17. Mai 2010 im Wiener Rathaus statt. Dabei wurden die Berichte der Arbeitskreise zur Kenntnis genommen und eine Erklärung „*Donauraum – gemeinsamer Europäischer Zukunftsraum*“ verabschiedet. Darin wurden die Anliegen und Forderungen im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Donauraumstrategie zusammengefasst. Der Europäischen Kommission wurde Unterstützung bei der Verwirklichung der Donauraumstrategie zugesagt und verlangt, dass als weitere Säulen Wohlstand und Sicherheit für alle BürgerInnen sowie Kooperation der Gemeinden, Städte und Regionen für Innovation und verbesserte europäische Governance vorgesehen werden sollten. Der Ständige Ausschuss wurde beauftragt, Überlegungen anzustellen, wie sich die ARGE in die konkrete Umsetzung der Strategie einbringen kann und ob damit einhergehend die Strukturen (Arbeitskreise, fachliche Arbeitsgruppen) entsprechend anzupassen sind. Über das Generalsekretariat beim Amt der NÖ Landesregierung und die Arbeitskreise ist die ARGE-Donauländer in die Erarbeitung der EU-Donauraumstrategie eingebunden.

Bei der 20. Sitzung des Arbeitskreises Verkehr & Schifffahrt am 4. und 5. Mai 2010 in Baja, Ungarn, wurde ausführlich über die Entwicklung im Zusammenhang mit der European Strategy for the Danube Region (EUSDR) und deren engen Verknüpfung mit den Aktivitäten des Korridor VII beraten.

- 6.4. In der **Internationalen Bodenseekonferenz (IBK)**¹² arbeiten zehn Bodensee-Anrainerländer und -kantone zusammen, um die anstehenden Fragen und Probleme der Bodensee-Region zu beraten und gemeinsam zu lösen.

Im Jahr 2010 hatte das Land **Vorarlberg** den **Vorsitz** in der Bodenseekonferenz inne. Auf Regierungsebene fanden drei Treffen statt: Am 16. April 2010 trafen sich die Regierungschefs zum Kamingespräch in Lochau, am 2. Juli 2010 zum Strategieggespräch auf der Hohentwiel und am 2. Dezember 2010 zur Regierungschefkonferenz in Mellau.

11 Zu den Aktivitäten der Arge Donauländer siehe unter www.argedonau.at.

12 Siehe zu ausführlichen Informationen über die Organisation, die Ziele und die Tätigkeit unter www.bodenseekonferenz.org.

Themen des **Kamin-** und **Strategiegesprächs** waren die EU-Regionalpolitik nach 2013, die Fortschreibung des Maßnahmenkatalogs des Bodenseeleitbilds, die Fortsetzung der Bodensee Agenda 21 bzw Integration der nachhaltigen Entwicklung in der IBK-Arbeit, die Optimierung des Fördercontrollings der Internationalen Bodenseehochschule (IBH), die Bootsowiegeplätze bzw Emissionsgrenzwerte, die Bahnverbindung nach Ulm, München, Stuttgart und der Bodensee-Jugendgipfel.

Die **31. Regierungschefkonferenz** der IBK fand am 3. Dezember 2010 in Mellau unter dem Vorsitz von Landesstatthalter WALLNER in Vertretung von Landeshauptmann Sausgruber statt. Dabei wurde das Vorarlberger Vorsitzjahr, dessen Schwerpunkte in den Bereichen Bildung, Jugend und Nachhaltigkeit lagen, positiv bilanziert. Zum Thema Nachhaltigkeit fand Ende September 2010 in Dornbirn der 6. österreichische Lokale Agenda 21-Gipfel zusammen mit dem Bodensee Agenda 21-Gipfel statt. Das Ziel, die Bodenseeregion als Modellregion für nachhaltige Entwicklung sichtbar zu machen, wurde konsequent weiter verfolgt. Dazu wurden unter anderem die Fachstellen für Nachhaltige Entwicklung aller Bodenseeländer in einer Projektgruppe zusammengeführt.

Die **Internationale Bodenseehochschule** (IBH) feierte 2010 ihr zehnjähriges Jubiläum, die Regierungschefs sprachen in diesem Zusammenhang den Vertretern der IBH ihre Anerkennung aus. Für die Fortführung nach 2013 wurde der Auftrag erteilt, einen Evaluationsbericht vorzulegen. Durch die Vereinbarung mit der IBH verfolgt die IBK das Ziel, die Weiterentwicklung des Bildungs- und Wirtschaftsraums Bodensee zu erreichen, sowie die Mobilität von Jugendlichen und den Technologie- und Wissenstransfer zu erhöhen. Erfolgreich verlief auch die 60. Nobelpreisträgertagung. Unter Vorarlberger Vorsitz wurde ein Jugendfilmwettbewerb MOVEaround zum Thema „*Miteinander der Generationen*“ durchgeführt.

Im **Gesundheits- und Sozialbereich** wurde im Berichtsjahr ein Symposium für Gesundheitsförderung und Prävention in Bregenz abgehalten.

Im **Wirtschaftsbereich** begleitete die IBK im Jahr 2010 das Projekt „*Internationaler Wirtschaftsraum Bodensee*“, das die Entwicklung eines gemeinsamen Markendachs beabsichtigt. Auch wurden der grenzüberschreitende Lehrlingsaustausch „*Xchange*“ weitergeführt, eine Konferenz zu Zukunftsfragen der Wirtschaft im Bodenseeraum in Bregenz abgehalten und die Probleme der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in der Schweiz behandelt.

Im **Verkehrsbereich** ist die Tageskarte Euregio Bodensee weiterhin ein „*Leuchtturmprojekt*“ der IBK und wird von der Verkehrskommission begleitet. 2010 wurde auch das Verkehrskonzept „*Bodan-Rail*“ aktualisiert und das Projekt einer grenzüberschreitenden elektronischen Fahrplanauskunft begonnen.

Ein Schwerpunkt der IBK-Arbeiten 2010 im **Umweltbereich** war das Thema der Bootslichegeplätze. Hierzu hat die Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB) auf Ersuchen der IBK sechs Empfehlungen erarbeitet, wie Belastungen verringert werden können, ohne ausschließlich die Anzahl der Liegeplätze zu begrenzen. Die IBK-Regierungschefs nahmen diese Empfehlungen zustimmend zur Kenntnis. Zur lufthygienischen Entwicklung im Bodenseeraum während der letzten 20 Jahre wurde ein Bericht erarbeitet. Dieser zeigt klar, dass die Verbesserungen der lufthygienischen Entwicklung Ergebnisse von Maßnahmen rund um den Bodensee sind. Die Kommission Umwelt wurde beauftragt, den Bericht einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Weiters soll die Kommission 2011 einen IBK-Klimaschutzkongress mit Vorstellung des Berichtes über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Energieeffizienz und erneuerbare Energien abhalten. Im Arbeitsbereich Landwirtschaft und Umweltschutz wird das ua mittels mehrerer Berichte aufgearbeitete Thema der Ammoniakemissionen in der Landwirtschaft mit einem Landwirtschaftskongress 2011 abgeschlossen.

Neben den drei IBK-Sitzungen auf Regierungsebene fanden drei Sitzungen des **Ständigen Ausschusses** unter Vorsitz von Landesamtsdirektor MÜLLER am 18. März 2010 in Hohenems und am 10. Juni 2010 in Schruns sowie unter Vorsitz von Landesamtsdirektor EBERLE am 28. Oktober 2010 in Feldkirch statt. Am Vorabend des Ständigen Ausschusses vom 28. Oktober 2010 fand die Verleihung der 2010 von Vorarlberg organisierten **IBK-Kulturförderpreise** statt. Thema der Förderpreise war die Sparte „*Zeichnung*“.

Nachdem 2010 auf EU-Ebene die Zukunft der EU-Regionalpolitik ab 2014 diskutiert wurde, verabschiedete die IBK eine Stellungnahme an EU-Kommissar HAHN zu den Schlussfolgerungen des 5. Kohäsionsberichtes. Darin fordert die IBK, dass auch wirtschaftsstärkere Regionen weiterhin angemessen mit Fördermitteln aus den Strukturfonds dotiert werden sollen. Die Förderung der Grenzregionen soll laut IBK auch in Zukunft einen Schwerpunkt der EU-Regionalpolitik bilden.

Mit Ende des Vorarlberger Vorsitzes wurde das „*Steuerrad*“ in der IBK für das Jahr 2011 an den **Kanton St. Gallen** übergeben. Das Jahr 2011 wird unter dem Motto „*Grenzüberschreitend gesund*“ präsentiert.

- 6.5. Unter dem Vorsitz der Vorarlberger Landtagspräsidentin MENNEL trat die **Parlamentarier-Konferenz Bodensee** in Berichtsjahr zu zwei Tagungen zusammen. Die Sitzung am 26. März 2010 in Bregenz war dem Schwerpunktthema „Energieeffizienz“ gewidmet. Dabei hielt der Vorarlberger Landesenergiekoordinator GROSS ein Referat zum Thema „*Energiezukunft Vorarlberg – Energieautonomie als langfristiges strategisches Ziel*“ und der Vorstandsdirektor der Vorarlberger Illwerke, GERMANN, erläuterte die Unternehmensstrategie und stellte das Projekt „Vlotte“ vor.

Die 35. Sitzung fand am 22. Oktober 2010 im Jonas Schlössle in Götzis statt. Unter dem Schwerpunktthema „Demografische Entwicklung“ wurden dabei Referate über die „*Demografische Entwicklung in der Region Bodensee*“, „*Demenz: medizinische und psychologische Aspekte – aktueller Stand und Ausblick*“ und über „*Vernetzung konkret – das Haus der Generationen als EINE Möglichkeit sozialpolitischer Verantwortung*“ gehalten.

Am 19. Juni 2010 kam es in Bizau und in Schwarzenberg im Rahmen der Parlamentarier-Konferenz Bodensee zu einem Treffen der Präsidentinnen und Präsidenten, das dem Schwerpunktthema „Architektur“ gewidmet war.

- 6.6. Derzeit gehören dem im Jahr 1991 gegründeten **Bodenseerat** 55 Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur aus der Bodenseeregion an.

Den Schwerpunkt bei der Sitzung des Bodenseerates am 26. Juni 2010 in Bregenz bildete das MORO-Projekt „*Europäischer Verflechtungsraum Bodensee*“. Im Mittelpunkt dieses Projekts stehen Fragen der grenzüberschreitenden Raumentwicklung.

- 6.7. Die **Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB)** trat unter dem Vorsitz von Baden-Württemberg am 11. und 12. Mai 2010 in Bezaun zu ihrer 56. Tagung zusammen. Einen wichtigen Punkt der Tagesordnung bilden alljährlich die Berichte der Delegationen zum aktuellen Stand der Gewässerschutzmaßnahmen im Einzugsgebiet des Bodensees. Diese zeigen, dass auch im Berichtsjahr die Bemühungen im Bereich der Abwasserreinigungen in den Anliegerstaaten erfolgreich weitergeführt, eine weitere Erhöhung des Anschlussgrades verfolgt und nach Möglichkeit realisiert wurde, um vorgegebene Zielsetzungen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung zu erreichen und zu erhalten. Untersuchungen über die limnologische Entwicklung des Bodensees (Freiwasser) haben ergeben, dass die Konzentration des Gesamtphosphors im Jahresmittel leicht gesunken ist.

Im **Fachbereich See** wurde ua berichtet, dass die Konzentration von Chlorid im Bodensee in den letzten 40 Jahren stetig zugenommen hat und heute zweieinhalb Mal höher als in den 60er-Jahren liegt. Für die Chloridzunahme ist zu rund 45 % das Straßensalz verantwortlich. Die restliche Zunahme wird durch Haushalte und Landwirtschaft verursacht. Aus Sicht des Gewässerschutzes sind derzeit aber keine Maßnahmen zur Chloridreduktion im Bodensee notwendig.

Im Fachbereich **Schadensabwehr** wurde über die Analyse des internationalen Ölwehreinsatzes am bayrischen Bodenseeufers zwischen Wasserburg und Lindau am 28. März 2009 berichtet. Diese ergab, dass verstärkt darauf zu achten ist, dass entsprechend der Einsatzunterlagen Sachverständige den Einsätzen vor Ort beigezogen werden sollen. Weiters ist eine interne Information der landesweiten bzw kantonalen Dienststellen bzw Behörden sowie der politisch Verantwortlichen über Schadensereignisse zu verbessern. Im Weiteren wurde über die auf Initiative Bayerns im Institut für Seenforschung in Langenargen am 16. Dezember 2009 durchgeführte Fortbildungsveranstaltung zum Thema „*Digitale Einsatzkarte Bodensee*“ berichtet. Diese stellt für die internationale Schadensabwehr ein wichtiges Einsatzmittel dar, das ergänzend zur analogen Einsatzkarte eingeführt worden ist. In Vorarlberg wurde im Berichtszeitraum die Ausrüstung mit Schwimmsperren erheblich verbessert. Die am österreichischen Bodenseeufers gelegenen Schadenswehren verfügen über schwimmende Ölsperren von insgesamt 750 m Länge, was gut einem Zehntel der am gesamten Bodensee den Einsatzkräften zur Verfügung stehenden Sperren entspricht.

- 6.8. Die **Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF)**¹³ fand unter dem Vorsitz der Schweiz am 23. Juni 2010 in Rorschacherberg statt. Dabei wurde berichtet, dass die Fangergebnisse der insgesamt 151 Berufsfischer gleich geblieben sind. Der Felchen-ertrag stieg weiter an und betrug bereits rund 80% des Gesamtanges. Die Seeforelle hat durch die Bemühungen der IBKF mittlerweile wieder ein gesichertes Bestandsniveau erreicht. Beim Seesaibling war ein starker Anstieg des Bestandes zu verzeichnen.

Die Ergebnisse einer Pilotstudie zur betriebswirtschaftlichen Analyse der Bodenseefischerei wurden präsentiert und diskutiert. Es zeigte sich, dass sich viele Fischereibetriebe ökonomisch in einer Grenzertragslage befinden. Ein Sachverständigenausschuss wurde beauftragt,

13 Siehe zu ausführlichen Informationen über die Tätigkeit und den Geschäftsbericht der Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei unter www.ibkf.org.

eine Altersstrukturhebung bei den Berufsfischern durchzuführen und auf dieser Grundlage in Kombination mit möglichen Neuregelungen der zulässigen Befischungsintensitäten ein Konzept für die langfristige Erhaltung lebensfähiger Betriebe zu erarbeiten.

Die getroffene Einigung zwischen den Interessensverbänden hinsichtlich der Größe der verwendeten Bojen zur Markierung der Netze zur Vermeidung von Konflikten zwischen Berufs- und Angelfischerei wurde von Seiten der Bevollmächtigten begrüßt und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Mit der Unterzeichnung der Partnerschaftsvereinbarungen durch die Bevollmächtigten wurde das von der IBKF initiierte INTERREG IV-Projekt „Seeforelle: Arterhaltung in den Bodensee-Zuflüssen“ im Jahr 2010 gestartet. Nunmehr werden das Wanderverhalten und die natürliche Vermehrung der Seeforelle in den Bodenseezuflüssen Rotach, Argen, Leiblach, Bregenzerach und Goldach bis 2013 intensiv untersucht.

In Bezug auf die Entwicklung der Kormoranpopulation nahmen die Bevollmächtigten die positiven Erfahrungen mit den Maßnahmen, die von Seiten Vorarlbergs in der Fußacher Bucht umgesetzt wurden, mit Interesse zur Kenntnis. Sie appellierten jedoch erneut an die Anliegerstaaten, ein koordiniertes Vorgehen in die Wege zu leiten, das zu einer Regulierung des Kormoranbestandes zugunsten der Fischökologie und Fischerei am gesamten Bodensee führen soll.

- 6.9. Die **Internationale Schifffahrtskommission für den Bodensee (ISKB)** trat im Jahr 2010 zu zwei Sitzungen zusammen. Die 70. Sitzung fand unter österreichischem Vorsitz am 15. und 16. April 2010 in Wien statt. Die 71. Sitzung wurde am 11. und 12. November 2010 in Bern-Ittigen abgehalten.

Dabei wurde beschlossen, die Bodensee-Schifffahrts-Ordnung anlässlich ihrer nächsten Novellierung dahingehend zu ändern, dass die Verpflichtung zur Begrenzung des Partikelaustrittes von Dieselmotoren ab einer Leistung von 37 kW für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb mit Ausnahme von Vergnügungsfahrzeugen und Fahrgastschiffen, die für die Beförderung von bis zu zwölf Personen zugelassen sind, gilt. Die legistische Arbeitsgruppe wurde beauftragt, die Details der neuen Bestimmungen auszuarbeiten. Weiters wurde beschlossen, eine Funkverbindung, die jederzeit eine Kommunikation Schiff-Schiff und Schiff-Rettungs-/Polizeidienst ermöglicht, in die BSO aufzunehmen. Erörtert wurden weiters die Auswirkungen einer möglichen Errichtung einer Schwemmholzsperrung vor der Mündung des Neuen Rheins auf die Schifffahrt, Fragen im Zusammenhang mit der Umrüstung von Schiffsmotoren auf Flüssiggasbetrieb, eine Neuregelung der Bestimmungen über Gefahrgut, die Erlassung zusätzlicher Regelungen betreffend ein Ankerverbot und ein Vergleich der in den einzelnen

Staaten geltenden Regelungen über die Zulassung von Fahrgastschiffen. Schließlich wurde die Übergangsfrist bezüglich der in der kommenden Novelle der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung neu zu regelnden Ausstattung mit Rettungsmitteln mit drei Jahren festgelegt.

7. Alpenkonvention

Im Jahr 1991 wurde die **Alpenkonvention** als **völkerrechtlicher Vertrag** von den acht Alpenländern Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Österreich, Schweiz, Slowenien sowie der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet. Die Alpenkonvention als internationales Übereinkommen hat den Schutz des Naturraumes, die Förderung der nachhaltigen Entwicklung in den Alpen und die Sicherung der wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der einheimischen Bevölkerung zum Inhalt und umfasst den gesamten Alpenraum (190.000 km² und rund 14 Mio Menschen), der als Folge verstärkter Globalisierung durch strukturelle, kulturelle und ökologische Änderungen gekennzeichnet ist. Die Vertragsparteien verpflichteten sich zur umweltfreundlichen Nutzung der Alpen und zur Gewährung einer ausgewogenen Balance zwischen Ökonomie, Ökologie und Sozialem.

Die Rahmenkonvention wurde von allen Vertragsparteien ratifiziert. Bisher wurden acht Durchführungsprotokolle erstellt, die von Österreich, Deutschland, Liechtenstein, Slowenien und Frankreich ratifiziert wurden. Bei der Ratifizierung der Durchführungsprotokolle von Seiten Italiens, der Schweiz und der Europäischen Union waren im Jahr 2010 keine Fortschritte zu verzeichnen. Dies ist für die Effektivität der Alpenkonvention, die für viele Regionen Vorbildcharakter haben könnte, bedauerlich. Gerade die Ratifikation des Verkehrsprotokolls durch die EU wäre politisch von erheblicher Bedeutung, würde doch damit das Unionsrecht um Elemente ergänzt, die die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene und eine bessere Berücksichtigung der Kostenwahrheit betonen.

Das Berichtsjahr¹⁴ stand im Zeichen einer weitreichenden Zukunfts- und Strukturdebatte unter den Alpenstaaten, deren Bandbreite von kosmetischen Änderungen bis hin zu komplexen Grundsatzerörterungen reichte. Die Diskussionen um eine künftige „Makroregion Alpen“ und die diesbezügliche Rolle der Alpenkonvention nahmen an Intensität zu. Anlässlich des Regionen-Gipfels am 12. März 2010 in Mittenwald wurde eine Erklärung beschlossen.

14 Siehe zu ausführlichen Informationen über die Tätigkeit der Alpenkonvention unter www.alpconv.org.

Der Umsetzung der Beschlüsse der X. Alpenkonferenz in Evian-les-Bains vom März 2009 und des im Jahr 2009 beschlossenen Klimaaktionsplanes wurde besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Von Interesse für die Länder war die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Verkehr, die unter Mitwirkung eines vom Land Tirol nominierten gemeinsamen Ländervertreter Empfehlungen zur nachhaltigen Mobilität in alpinen Städten und ihrem Umfeld erarbeitet und sich mit Fragen des touristischen Verkehrs und den Wechselwirkungen zwischen Verkehr, Umwelt und Gesundheit beschäftigt.

Im März 2010 fand in Trient die **2. Regionenkonferenz** im Rahmen der Alpenkonvention statt. Dabei wurden institutionelle Weichenstellungen für eine dauerhafte Einbindung der Regionen in das System der Alpenkonvention durch die Einrichtung eines Netzwerkes von Ansprechpartnern der Alpenregionen für Themen der nachhaltigen Entwicklung vorgenommen.

8. Südtirolpolitik

8.1. **Südtirol** kommt in der österreichischen Außenpolitik weiterhin ein hoher Stellenwert zu. Die Bundesregierung beachtet die im Pariser Vertrag vom 5. September 1946 verankerte Schutzfunktion Österreichs für Südtirol. Die Südtirolpolitik war auch im Jahr 2010 von Kontinuität in der Zusammenarbeit geprägt, die in regelmäßigen Gesprächen der politisch Verantwortlichen und einem begleitenden Interesse für die autonomiepolitische und allgemeine Entwicklung in Südtirol zum Ausdruck kommt.

Wie in den vergangenen Jahren fand auch im Berichtsjahr ein reger Besuchsaustausch zwischen Politikern aus Südtirol bzw Italien und Österreich statt. In Obergurgl trafen am 2. Februar 2010 Bundesminister SPINDELEGGER und Landeshauptmann PLATTER mit Landeshauptmann DURNWALDER und SVP-Obmann THEINER zu einem Gespräch zusammen. Am 20. Februar nahmen Landeshauptmann PLATTER und Landtagspräsident van STAA an der Gedenkfeier zum 200. Todestag von Andreas Hofer in Mantua teil. Bundespräsident FISCHER traf anlässlich seines privaten Aufenthaltes vom 7. bis 16. Mai in Südtirol mit Landeshauptmann DURNWALDER zusammen. Bundeskanzler FAYMANN, Vizekanzler PRÖLL und Landeshauptmann PLATTER nahmen am 28. Mai in Bozen an den Trauerfeierlichkeiten für den am 25. Mai verstorbenen Altlandeshauptmann Silvius MAGNAGO, einem der Architekten der Südtirol Autonomie, teil. Der Südtiroler Landeshauptmann traf sich zu Gesprächen mit den Landeshauptmännern PRÖLL (am 26. Februar und am 24. September in Bozen) und DÖRFLER (am 10. März in Klagenfurt). Schließlich war Landeshaupt-

mann DURNWALDER am 3. Dezember in Wien zu Gast in der ORF-Pressesunde.

- 8.2. Am Beginn des Jahres 2010 gab es Diskussionen über die von der Südtiroler Volkspartei geäußerten Wünsche um Aufnahme der **Schutzfunktion** für Südtirol in die österreichische Verfassung sowie auf eine **doppelte Staatsbürgerschaft** für Südtiroler. Diese Wünsche wurden von österreichischer Seite, ua von Außenminister SPINDELEGER, mit Zurückhaltung aufgenommen und vereinbart, die rechtlichen Aspekte der Anliegen der Südtiroler Volkspartei zu prüfen.¹⁵ Der Vorsitzende des Südtirol-Unterausschusses im Nationalrat, Abg. GAHR (ÖVP), sprach sich für eine rasche Verankerung der Schutzmachtfunktion Österreichs aus.¹⁶
- 8.3. Die Umsetzung des am 30. November 2009 zwischen Finanzminister TREMONTI und Landeshauptmann DURNWALDER abgeschlossenen „**Mailänder Abkommens**“ gestaltete sich schwierig. Dieses sieht eine Mitsprache Südtirols bei den Finanzkontrollen vor und regelt, dass 90% der in Südtirol erzielten Steuereinnahmen im Land bleiben. Es beinhaltet aber auch einen Verzicht Südtirols auf 500 Mio € pro Jahr und die Verpflichtung Südtirols, 40 Mio € für Projekte in Gemeinden der Nachbarprovinzen und weitere 60 Mio € für neue Zuständigkeiten – Postverteilung, Konservatorium, RAI Sender Bozen, Realisierung staatlicher Einrichtungen in Südtirol – auszugeben. In einem Gespräch von Landeshauptmann DURNWALDER mit Außenminister FRATTINI am 16. Oktober 2010 in Meran erinnerte der Landeshauptmann an 20 vordringliche Anliegen, die mit der Umsetzung des „Mailänder Abkommens“ in Verbindung stehen, und forderte auch die Unterzeichnung des Verkehrsprotokolls der Alpenkonvention durch Italien. Der Minister sagte zu, die Übertragung neuer Zuständigkeiten, ua für die Postverwaltung, an das Land Südtirol zu prüfen.

-
- 15 Vgl Gahr gegen Pass für Südtiroler, in: TT vom 05.01.2010; NINDLER, Südtiroler Lamentiererei, in: ebenda; Südtirol: Unterschriften für Doppel-Staatsbürgerschaft. Die Südtiroler Volkspartei fordert von Österreich die Einführung einer Doppel-Staatsbürgerschaft für Südtiroler. Mit einer überparteilichen Unterschriften-Aktion will die SVP Druck auf Österreich machen, in: Die Presse vom 07.01.2010; SPÖ schielt über den Brenner, SVP forciert rotweißroten Pass, in: TT vom 08.01.2010; Gahr will Klarheit in Südtirol-Frage, in: TT vom 11.01.2010; NINDLER, Die Getriebenen südlich des Brenners, in: TT vom 12.01.2010; „Doppelstaatsbürgerschaft ist eigentlich Auslaufmodell“. Die Schutzmacht für Südtirol in der österreichischen Verfassung dürfte es so rasch nicht geben, in: TT vom 03.02.2010.
- 16 Vgl Schutzmacht rasch in Verfassung verankern. Für VP-Südtirol-Sprecher Hermann Gahr sollte die Schutzmacht für Südtirol rasch in die Verfassung kommen, in: TT vom 15.02.2010.

Fortschritte wurden in der seit Jahren ungelösten Frage der **Toponomastik**, bei der es um die Schaffung eines Ortsnamengesetzes gemäß § 101 Autonomiestatut geht, erzielt. Im Zuge einer systematischen Bereinigung von tausenden obsolet gewordenen italienischen Rechtsnormen wäre im Dezember 2009 beinahe auch die Abschaffung des Tolomeischen Dekrets erfolgt. Die Landesregierung hat gegen das Gesetz betreffend die Feststellung der Weitergeltung des Tolomeischen Dekrets Beschwerde beim italienischen Verfassungsgerichtshof erhoben.

Von der Südtiroler Volkspartei wurde im Landtag der seit Jahren angekündigte Entwurf eines Toponomastikgesetzes (siehe dazu 34. Bericht 2009, 259 f) eingebracht. Dadurch soll die letzte offene Paketmaßnahme umgesetzt werden. Der Entwurf orientiert sich am Gebrauch der Flurnamen, die von einer Kommission festgestellt werden soll. Die italienischen Rechtsparteien im Südtiroler Landtag äußerten sich skeptisch zum Entwurf.

Die Aufstellung von rund 36.000 neuen Wegweisschildern, die der Südtiroler Alpenverein einsprachig in Deutsch angebracht hatte, führte zum sog „**Schilderstreit**“.¹⁷ Der italienische Regionenminister FITTO sah darin eine Behinderung, ja sogar Gefährdung italienischsprachiger Wanderer, die wichtige Hinweise nicht verstehen würden. Gleichzeitig ermittelte auch die Staatsanwaltschaft Bozen gegen den Südtiroler Alpenverein, da dieser öffentliche Gelder für die Beschilderung in Anspruch genommen habe und daher zur Zweisprachigkeit verpflichtet sei. Nach Verhandlungen unterzeichneten Regionenminister FITTO und Landeshauptmann DURNWALDER am 22. September 2010 ein Abkommen über die Zweisprachigkeit bei der Beschilderung von Wanderwegen in Südtirol.¹⁸ Eine vierköpfige Kommission, bestehend aus zwei italienischen und zwei Südtiroler Vertretern, wird über die Verwendung der rund 1500 strittigen historischen Namen bei Wegweisern vor Ort entscheiden. Bis zur Sommersaison 2013 sollten die derzeit nur auf Deutsch gehaltenen Hinweistafeln ausgetauscht werden.

17 Vgl Südtiroler Schilderstreit eskaliert. Zweisprachige Beschilderung auf Wanderwegen entwickelt sich zum Spaltpilz: LH Luis Durnwalder will auf Ultimatum der italienischen Regierung nicht reagieren, in: TT vom 24.07.2010; Südtirol soll in 60 Tagen 36.000 Schilder tauschen. Der Verweis des Ministerrates in Rom ist für LH Luis Durnwalder inhaltlich und formal verfehlt, in: ebenda; Gahr wirft Italienern Provokation vor. Hermann Gahr, Südtirolsprecher der ÖVP, mischt sich in den aktuellen Beschilderungsstreit ein, in: TT vom 25.07.2010.

18 Vgl Schilda verhindert, Rom und Bozen beenden Streit. Gestern wurde in Bozen die Einigung im monatelangen Schilderstreit zwischen Südtirol und Rom besiegelt, in: TT vom 23.09.2010.

Gelöst werden konnte im Berichtsjahr auch der 13 Jahre dauernde Rechtsstreit um den Nachweis der **Zweisprachigkeit**. Dieser Nachweis kann künftig auch durch international anerkannte Sprachnachweise (Goethe-Institut, Dante-Alighieri-Institut) erbracht werden.

- 8.4. Der **Dreier-Landtag** von Tirol, Südtirol und dem Trentino (mit Vorarlberg im Beobachterstatus) trat im Berichtsjahr zu **keiner Tagung** zusammen. Deshalb war auch keine Sitzung der **Interregionalen Landtagskommission** zur Vorbereitung des Dreier-Landtages notwendig.

9. Grenzüberschreitende Programme der EU-Regionalpolitik

- 9.1. Im Rahmen der **EU-Regionalpolitik** waren für die österreichischen Länder die Abwicklung der einzelnen Projekte der von der EU im Jahr 2007 genehmigten Programme für die **Förderperiode 2007-2013** von besonderem Interesse.

Für die Abwicklung der genehmigten Förderprogramme sowie für die Einreichung und Genehmigung der einzelnen Projekte leistet die **Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)** als zentrale Koordinationsstelle wertvolle Tätigkeit (siehe dazu Kapitel I, Punkt 3.2. und I/2).

Die bestehenden **Euregios** erfüllen bei der Einreichung und Abwicklung der einzelnen Projekte eine wichtige Aufgabe. In Zukunft könnte das neue Rechtsinstrument „Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)“ auch bei der EU-Regionalpolitik einen besonderen Stellenwert einnehmen.

- 9.2. Die frühere Gemeinschaftsinitiative INTERREG wurde in der neuen **Strukturfondsperiode 2007-2013** zum **Zielprogramm Europäische Territoriale Zusammenarbeit** aufgewertet. In der Förderperiode 2007-2013 stehen für Österreich im neuen Programm EFRE-Mittel von insgesamt 256,66 Mio € zur Verfügung. Davon entfallen auf Programme der **grenzüberschreitenden Zusammenarbeit** 223,97 Mio € und auf die **transnationale Zusammenarbeit** Mittel von 32,69 Mio €.
- 9.3. Im neuen **Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“** stehen für die einzelnen Programme in der Strukturfondsperiode 2007-2013 folgende Mittel zur Verfügung:¹⁹

19 Anmerkung: Die angeführten Beträge enthalten nur den Österreich-Anteil, der für Projekte in den einzelnen Programmen zur Verfügung steht.

• Programm Österreich – Slowenien	35,59 Mio €
• Programm Österreich – Ungarn	47,76 Mio €
• Programm Österreich – Slowakei	39,91 Mio €
• Programm Österreich – Tschechische Republik	38,32 Mio €
• Programm Österreich – Bayern	30,30 Mio €
• Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein	9,71 Mio €
• Programm Österreich – Italien	22,39 Mio €

Für die **transnationale Zusammenarbeit** stehen für Österreich in den einzelnen Programmen folgende Mittel bereit:

• Alpine Space II (Alpenraum-Programm 2007-2013)	8,80 Mio €
• Central Europe-Program	14,09 Mio €
• South-East-Europe-Program	9,80 Mio €

- 9.4. Von den einzelnen grenzüberschreitenden Programmen werden nachstehend beispielsweise angeführt:

Im **INTERREG IV A-Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein** wurden bis 31. Dezember 2010 insgesamt 73 Projekte mit einem Gesamtvolumen von 47,8 Mio € genehmigt, wovon 20,4 Mio € EU-kofinanziert werden. Im Rahmen dieser Projekte wurden bereits 492 Projektpartner miteinander vernetzt. Alle Projekte wurden durch die Projektträger und durch die das Programm verwaltenden Stellen einer Beurteilung auf ihre regionalpolitische und nachhaltige Wirkung unterzogen.

In den Monaten April bis Juni 2010 überprüfte der Landes-Rechnungshof Vorarlberg das gegenständliche Programm. Der Prüfbericht wurde im September 2010 veröffentlicht. Er enthielt bezogen auf das Programm eine Empfehlung, die dem Landesrechnungshof jedoch bereits als umgesetzt gemeldet werden konnte. Darüber hinaus nahm auch die Prüfbehörde des Programms, die EU-Finanzkontrolle beim Finanzministerium des Landes Baden-Württemberg (EKF) am 24. März 2010 und am 6. Juli 2010 eine Systemprüfung der Bescheinigungsbehörde vor. Auch diese Prüfung erbrachte die Feststellung, dass die Bescheinigende Behörde korrekt agiert und die von ihr angewandeten Systeme ordnungsgemäß funktionierten. Im Berichtsjahr nahm die Bescheinigungsbehörde in drei Fällen an Vor-Ort Kontrollen der First-Level-Control teil, und in zwei Fällen an Einzelprüfungen der Prüfbehörde.

Am **INTERREG IV A-Programm Deutschland/Bayern-Österreich**, das mit rund 57,6 Mio € an EFRE-Mitteln dotiert ist, ist Vorarlberg nur mit fünf Projekten und einer EFRE-Gesamtfördersumme von 500.000 € beteiligt. Die Programmmittel sind auf Vorarlberger Seite zur Gänze ausgeschöpft. Im Berichtsjahr hat sich ein Vorarlberger Projektpartner an einem neuen Projekt beteiligt.

Im **INTERREG IV B-Programm „Alpenraum“** ist Vorarlberg mit vier Projekten und einer EFRE-Gesamtfördersumme von 1.002.295,00 € beteiligt.

Das **INTERREG IV C Projekt „Cooperative approaches to transport challenges in Metropolitan Regions (Catch-MR)“** soll von Jänner 2010 bis Dezember 2012 durchgeführt werden und umfasst zwölf Partner aus sieben Metropolregionen, ua Wien und Niederösterreich als Metropolregion Wien. Ziel dieses Projektes ist es, die Lebensqualität und Wettbewerbsfähigkeit der Metropolregionen zu verbessern. In dessen Rahmen sollen ua Modelle nachhaltiger Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in den beteiligten Metropolregionen untersucht und die Erkenntnisse untereinander ausgetauscht werden.

10. Europaregionen – EUREGIOS

- 10.1. Derzeit arbeiten in Europa lokale Gebietskörperschaften in über 100 **„EUREGIO’s“** bzw **„Europaregionen“** grenzüberschreitend zusammen. Vorwiegend sind diese Euregios als Arbeitsgemeinschaften von Trägervereinen, in die auch Partnergemeinden, Interessenvertretungen und Privatpersonen eingebunden sind, organisiert. Mit dem Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) wurde ein rechtlicher Rahmen für die Abwicklung grenzüberschreitender Projekte geschaffen. Diesem Rechtsinstrument wird in Zukunft besondere Bedeutung für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zukommen.

Die Tätigkeit der Europaregionen umfasst vor allem die Bereiche Wirtschaft, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Umwelt, Bildung, Kultur und Sport, sowie Tourismus. In den letzten Jahren haben sich die bestehenden EUREGIO's insbesondere bei der Abwicklung von zahlreichen Projekten im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A und im neuen INTERREG IV A Programm (grenzüberschreitendes Förderprogramm für territoriale Zusammenarbeit 2007-2013) bestens bewährt und leisten wertvolle Arbeit, die auch zu einer breiten Akzeptanz in der Bevölkerung geführt hat. Hier sind vor allem die Beratung der Projektträger bei der Einreichung von Förderansuchen und die kostengünstige und effiziente Umsetzung der einzelnen Projekte zu erwähnen.

Nachstehend werden von den bestehenden grenzüberschreitenden Euregios folgende Tätigkeiten beispielhaft erwähnt:

- 10.2. Bei der Zusammenarbeit in der **„Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“** stehen vor allem die Bereiche Wirtschaft, Verkehr und Kommunika-

tion, Kultur, Bildung, Forschung, Gesundheit, Energie, Umwelt und Fremdenverkehr im Mittelpunkt.

Die formelle Zusammenarbeit umfasst die regelmäßigen gemeinsamen Sitzungen der drei Landtage, der drei Landeshauptleute und der drei Landesregierungen. Im Oktober 2009 beschlossen die Landesregierungen, in Bozen ein gemeinsames Büro der Europaregion einzurichten. Dieses Büro nahm am 1. Februar 2010 seine Tätigkeit auf. Ein besonderer Schwerpunkt lag im Berichtsjahr in der Umsetzung des Beschlusses Nr 1 des Dreierlandtages von Mezzocorona vom 29. Oktober 2009 zur Errichtung eines Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) (siehe dazu 34. Bericht 2009, 265 f). Im mehreren Gesprächsrunden wurden die für die Einreichung des EVTZ-Antrages bei der italienischen Regierung und der Tiroler Landesregierung notwendigen Vereinbarungen verhandelt. Mit dem vom Tiroler Landtag am 30. Juni 2010 beschlossenen Tiroler EVTZ-Gesetz, LGBl Nr 55/2010, wurde die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung eines EVTZ mit Tiroler Beteiligung geschaffen. Der Antrag zur Genehmigung des „EVTZ-Tirol-Südtirol-Trentino“ mit Sitz in Bozen wurde von den drei Landeshauptleuten Ende Oktober 2010 beim Präsidium des italienischen Ministerrates zur Genehmigung eingereicht. Die Entscheidung durch die zuständigen vier Ministerien und zwei interministeriellen Kommissionen in Rom hat nach den Bestimmungen der EVTZ-Verordnung innerhalb von 90 Tagen zu fallen.

In Umsetzung der von den drei Landesregierungen am 15. Oktober 2009 vereinbarten Stärkung der Zusammenarbeit in elf Arbeitsfeldern wurden im Rahmen der Tätigkeit der Europaregion²⁰ im Berichtsjahr zahlreiche Kooperationsprojekte in den Bereichen Kultur, Bildung und Jugend, Arbeit und Soziales, Landwirtschaft, Umwelt, Energie und Verkehr verwirklicht.

So wurden die gemeinsame Lehrerfortbildung intensiviert, grenzüberschreitende Schülerkontakte ermöglicht, die Arbeitsgruppen „Museen“ und „Geschichte“ eingerichtet und die jährliche Vergabe eines „Paul-Flora-Preises“ vereinbart. Der Schwerpunkt der Kooperation im Bereich Landwirtschaft lag im Lobbying für die Berggebiete gegenüber der Europäischen Union. Der „Grüne Brenner Korridor“, ein gemeinsames Projekt der Europaregion zur Vernetzung von Energie- und Umwelttechnologie entlang der Brennerachse, ist eine wichtige Begleitmaßnahme zur „Neuen Brennerbahn“ und peilt einen möglichst emissionsfreien, alpenquerenden Verkehr an. Im Bereich Energie

20 Siehe zu ausführlichen Informationen über die Europaregion und deren Tätigkeit unter www.europaregion.info/de.

arbeitete die Tiroler Wasserkraftwerke AG an den technischen Voraussetzungen für die Reaktivierung der Stromleitungen über den Brenner. Das Projekt eines Windparks am Brenner wurde in Südtirol zur Umweltverträglichkeitsprüfung eingereicht.

Im Verkehrsbereich wurde an einer Verbesserung der Bahnverbindung Innsbruck-Lienz und an einer Ausweitung des Angebotes der ÖBB im Fernverkehr entlang der Brennerstrecke gearbeitet.

Wichtigster Bereich in der Zusammenarbeit der medizinischen Versorgung ist die Transplantationsmedizin. Im Rahmen der Arbeiten am Projekt „Krebsatlas“ wurde vereinbart, die Kooperation bei der Strahlentherapie zu verstärken.

In der EU-Strukturfondsperiode 2007-2013 wurden bereits zahlreiche grenzüberschreitende Projekte sowie transnationale Projekte EU-kofinanziert. Die INTERREG-Räte Wipptal, „Dolomiti live“ in den Bezirken Lienz, Pustertal und der Provinz Belluno sowie „Terra Raetica“ in den Bezirken Engadin, Vinschgau und Landeck haben sich bestens etabliert. Im Jahr 2010 wurden neue Projekte, die von der touristischen Belebung des kulturhistorischen Weges über das Pfitscher Joch, über die Jugendarbeit in der Gemeindepolitik bis hin zur Gesteinsqualifizierung und Erdbebensicherheit reichen.

- 10.3. Der **EuRegio Salzburg-Berchtesgadener Land-Traunstein** gehörten im Berichtsjahr 98 Städte und Gemeinden (57 aus Salzburg, je eine Gemeinde aus Oberösterreich und Tirol sowie 39 aus dem bayerischen Raum), die Wirtschafts- und die Arbeiterkammer Salzburg, die beiden Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein sowie einige Privatpersonen als Mitglieder an. Seit Mai 2009 ist der Landrat des Landkreises Berchtesgadener Land, GRABNER, Präsident der EuRegio. Von besonderem Interesse für die grenzüberschreitende Arbeit der EuRegio ist die Fortführung der EU-Fördermöglichkeiten im Programm INTERREG IV A 2007-2013 sowie das neue Rechtsinstrument EVTZ. Die Überführung der derzeitigen EuRegio-Strukturen in den EVTZ ist eine Option für die Zukunft, die im Berichtsjahr verfolgt wurde. Seitens der EuRegio wurde im Jahr 2010 die Funktion, mit Sitz und Stimme im Begleitausschuss des INTERREG IV A-Programms vertreten zu sein, intensiv wahrgenommen. Die EuRegio hat sich als Anlauf- und Beratungsstelle für Projektträger aus ihrem Raum weiter etablieren können.

Der **EuRegio-Rat** trat im Jahr 2010 zu zwei Sitzungen, und zwar am 5. Mai in Werfen und am 3. November 2010 in Waging am See, zusammen. Es wurde über die laufende Projekte diskutiert und zwei Resolutionen über die Befreiung von der Vignettenpflicht zwischen Salzburg Süd und Salzburg Nord sowie über die Fortführung von INTERREG nach 2013 an der deutsch-österreichischen Grenze verab-

schiedet. Am **3. EuRegio-Gipfel** am 5. Mai 2010 in Salzburg nahmen höchste politische Vertreter teil. Dabei wurde Einigung über die Fortsetzung der Kooperation bei der BIM nach 2011, den Standort für eine Salzachbrücke bei Oberndorf/Laufen und die Weiterverfolgung der Idee RegionalStadt-Bahn-System (RSB) erzielt und die Wasserkraft-Nutzung an der unteren Salzach an wirtschaftlich sinnvollen und naturverträglichen Standorten befürwortet.

Von den vielfältigen Aktivitäten und zahlreichen Projekten in der EuRegio sowie in den Facharbeits- und Projektgruppen sind für das Berichtsjahr 2010 beispielsweise anzuführen:²¹

- Entwicklung neuer grenzüberschreitender Projekte für die INTERREG IV A-Begleitausschüsse 2010, wie zB „*Innovations- & Kompetenznetzwerke Kulinarik*“, „*Almen im Grenzraum zwischen Bayern und Salzburg*“, „*Grenzen überschreiten. Bayern und Salzburg*“ oder „*NaMaR – Netzwerk für alte Menschen im alpenländischen Raum*“.
- Im Wirtschaftsbereich wurde die Veranstaltungsreihe EuRegio Dialog fortgesetzt. Im Rahmen von Betriebsbesichtigungen und Fachvorträgen bei sechs Firmen nutzten über 200 UnternehmerInnen die Gelegenheit zum Kennenlernen und zum Erfahrungsaustausch.
- 8. Grenzüberschreitende Bildungsmesse „*EuRegio BIM 2010*“, ua auch mit einem Eröffnungsfest am Stand der Erwachsenenbildung der EuRegio.
- Gemeinsam mit der Salzburger Raumplanung (Lead-Partner) Durchführung des INTERREG IV A-Projektes „*Masterplan für die Kernregion Salzburg*“ mit regionalplanerischer Qualität und Umsetzungsorientierung, ua mit mehreren Dialogveranstaltungen und zwei Zukunftskonferenzen am 21. Jänner in Teisendorf und am 21. Oktober 2010 in Salzburg.
- Entwicklung eines Planungsprojektes „*RegionalStadtBahn Salzburg, Bayern, Oberösterreich*“ mit Durchführung einer Exkursion nach Karlsruhe am 17. und 18. Juni 2010.
- Durchführung einer EuRegio Woche des Bürgerschaftlichen Engagements mit Eröffnungsveranstaltung/Fachmesse in Freilassing am 13. Oktober 2010.
- Mitwirkung und Lobbyarbeit im Rahmen der Städte-/Regioneninitiative „*Magistrale für Europa*“ (Sitz bei der Stadt Karlsruhe) für

21 Siehe ausführliche Informationen zur EuRegio unter www.euregio-salzburg.eu und die regelmäßig erscheinende Informationsbroschüre EuRegio aktuell. Aktuelle Informationen über Aktivitäten und Projekte in der EuRegio Salzburg-Berchtesgadener Land-Traunstein. Siehe auch die vierteljährlich erscheinende Broschüre Land und Europa. Informationen der EUROPAREGION Salzburg, herausgegeben vom Europabüro des Landes Salzburg.

die Realisierung der Hochleistungsbahnverbindung Paris – München – Mühldorf – Freilassing – Salzburg – Attnang-Puchheim – Wien – Bratislava/Budapest.

- Begleitung und Unterstützung des EuRegio Girls' Day am 22. April 2010 und der 4. EuRegio-Sommerakademie für hochbegabte SchülerInnen vom 4. – 7. Juli 2010 in Obertrum.
- Veröffentlichung der Broschüre „*Städte und Märkte in der EuRegio*“ mit Pressekonferenz in Bad Reichenhall am 1. Juni 2010.
- Projektentwicklung und -umsetzung einer CD-ROM für den Geografieunterricht „*EuRegio grenzenlos – Geografie kompetenzorientiert unterrichten*“.
- EuRegionale Sportveranstaltungen wie der EuRegio-Indoor-Trophy in Hallein-Rif am 30. Jänner, der EuRegio-Hallenfußball-Cup für Kinder und Jugendliche in Straßwalchen am 7. März, der 2-Städte-Lauf Laufen/Oberndorf am 27. März, der Zwei-Länder-EuRegio-Laufcup 2010, der EuRegio-Sparkassen-Cup 2010 für Radrennfahrer sowie das EuRegio Leichtathletikfest in Bad Reichenhall am 8. Mai 2010.
- Weiterentwicklung der neuen Homepage: www.euregio-salzburg.eu.

- 10.4. In der „**Inn-Salzach-EUREGIO-Regionalmanagement Innviertel-Hausruck**“ arbeiten Gemeinden aus den bayerischen Landkreisen Rottal-Inn, Passau und Altötting sowie 140 Gemeinden aus den politischen Bezirken Braunau, Ried, Schärding und Grieskirchen zusammen.

Die EUREGIO arbeitete im Berichtsjahr 2010 an zahlreichen Projekten.²² Zu erwähnen sind mehrere Kleinprojekte in den Grenzräumen von Oberösterreich, Tschechien und Bayern, die mit EU-Mitteln aus dem Programm INTERREG IV A gefördert werden. Die Mitgliederversammlung der Euregio fand am 23. Februar 2010 in Töging statt. Dabei wurden unter dem Motto „Gemeinsam statt einsam“ drei Beispiele für Gemeindekooperationen aus der grenznahen bayerisch-österreichischen Region in Ober- und Niederbayern vorgestellt. Vom regionalen Lenkungsausschuss wurden zahlreiche neue grenzüberschreitende Kleinprojekte genehmigt. So arbeiten etwa im Sozialcluster Oberinnviertel – Nördlicher Rupertiwinkel neun Gemeinden zusammen, um gemeinsam soziale Themen zu lösen. Das Projekt „*Zukunft PFLEGEN*“ hat die Erhaltung und Förderung der Arbeitsfähigkeit von Pflegekräften zum Inhalt. Mit dem neuen Projekt „*Natur*

22 Siehe zu ausführlichen Informationen zur Euregio unter www.rmooe.at bzw. unter www.innsalz.at und den Geschäftsbericht 2010 der Inn-Salzach-Euregio Regionalmanagement Innviertel-Hausruck, abrufbar unter www.rmooe.at.

und Kultur am Europareservat Unterer Inn“ sollen die vorhandenen Schätze der Region und Kulturdenkmäler verbunden und für den Tourismus zugänglich gemacht werden. Für die Landesausstellung 2012 „Gemeinsam(e) Geschichte erleben – LA 2012“, die im oberösterreichisch-bayerischen Grenzraum stattfinden wird, wurde ein INTERREG-Projekt genehmigt.

- 10.5. Gemeinden aus Bayern, Südböhmen und 111 Gemeinden aus den politischen Bezirken Rohrbach, Urfahr-Umgebung, Freistadt und Perg arbeiten in der **EUREGIO Bayerischer Wald-Böhmerwald-Regionalmanagement Mühlviertel** grenzüberschreitend zusammen.

Das Programm „Europäische territoriale Zusammenarbeit Österreich-Tschechische Republik 2007-2013“ sieht die Abwicklung und Förderung zahlreicher Projekte in den Bereichen der sozioökonomischen Entwicklung, des Tourismus und des know-how-Transfers sowie in der regionalen Erreichbarkeit und nachhaltigen Entwicklung vor. Die EUREGIO arbeitete im Jahr 2010 an zahlreichen Projekten,²³ die in Treffen der Arbeitsgruppen und Projektträger begleitet wurden. Zu erwähnen sind, abgesehen von durchgeführten Workshops (etwa zur demografiegerechten Personalpolitik in der Gemeindeverwaltung) und Veranstaltungen (zB zum Thema „Gemeindefinanzen und Gemeindeaufgaben der Zukunft“), beispielsweise: Ein grenzüberschreitendes Radtourismusprojekt, die Sanierung des Grenzüberganges Rading/Radvanov, die Aktivierung des grenzüberschreitenden Burgen- und Schlösserweges, mehrere Projekte zur Sicherung der Nahversorgung, das Projekt „RegioTalent“, das die Förderung des Humankapitals der Grenzregion Südböhmen – Mühlviertel zum Inhalt hat oder die Arbeiten an der ersten grenzüberschreitenden Landesausstellung Oberösterreich-Südböhmen im Jahr 2013.

- 10.6. Das Land Oberösterreich arbeitete im Berichtsjahr in Zusammenarbeit mit den bayerischen Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz, den tschechischen Kreisen Südböhmen, Pilsen und Vysočina sowie den niederösterreichischen Landesteilen Waldviertel und Mostviertel weiterhin an einer gemeinsamen Studie, die die Schaffung einer „**Europaregion Donau – Moldau**“²⁴ zum Ziel hat. Dieses Projekt soll die Dreiländerregion Bayern-Österreich-Böhmen als attraktiven Wirt-

23 Nähere Informationen siehe unter www.rmoee.at/muehlviertel bzw unter www.euregio.at sowie unter www.euregio-bayern.de bzw im Geschäftsbericht 2010 der EUREGIO Bayerischer Wald-Böhmerwald/ Regionalmanagement Mühlviertel, abrufbar unter www.rmoee.at/muehlviertel.

24 Nähere Informationen zu diesem Projekt siehe unter www.europaregion-donau-moldau.at.

schafts- und Lebensraum entsprechend positionieren und neue Fördermöglichkeiten in der EU-Regionalförderperiode ab dem Jahr 2013 erschließen.

Im Februar 2010 verfasste die Projektgruppe „Europaregion Donau-Moldau“ unter der Leitung der RMOÖ eine Erstinformation für Bürgermeister und Gemeinden, in der über die Inhalte der Europaregion und die Beweggründe der Projektträger aufgeklärt wurde. Im September 2010 trat der politische Lenkungsausschuss in Krumau zu einer Sitzung zusammen, um dabei über den weiteren Verlauf und die Strukturen der Europaregion zu beraten. Welche Organisationsform diese haben wird, konnte im Berichtsjahr nicht geklärt werden.

- 10.7. Der **EUREGIO Weinviertel-Südmähren-Westslowakei** gehören über 270 Gemeinden aus den Bezirken Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach sowie die Verwaltungseinheiten Břeclav, Hodonín, Znojmo, das Umland von Brno und auf slowakischer Seite die im Selbstverwaltungskreis Bratislava-Land gelegenen Bezirke Malacky und der Selbstverwaltungskreis Trnava mit den Bezirken Senica und Skalica in der westslowakischen Region Zahorie an.

Die Abwicklung von Projekten im Rahmen des INTERREG III A-Programmes Österreich-Tschechien und im neuen ETZ-Programm Österreich-Tschechien, hier vor allem Projekte zur Gesundheits- und sozialen Risikoprävention zählten im Jahr 2010 zu den wichtigsten Tätigkeiten der EUREGIO²⁵.

- 10.8. In der trilateralen Regierungssitzung am 16. November 2009 in Venedig wurden die Statuten der **EUREGIO „senza confini“**, in der das Land Kärnten und die italienischen Regionen Friaul-Julisch-Venetien und Veneto zusammenarbeiten werden, beschlossen und der Gründungsvertrag unterzeichnet. Im Berichtsjahr befand sich dieses Projekt in Begutachtung, wobei die von der italienischen Regierung geforderten Integrationen in Bearbeitung sind. Nach Rückmeldung und Freigabe aus Rom ist die offizielle Unterzeichnung der Vereinbarung über die Gründung der EUREGIO, die auf der Verordnung EG Nr 1982/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) beruht, vorgesehen.

- 10.9. Die **EUREGIO via salina**, die im Jahr 1997 als Arbeitsgemeinschaft mit Trägervereinen gegründet wurde, umfasst das Gebiet Allgäu, Außerfern, Kleinwalsertal und den Bregenzer Wald. Die EUREGIO²⁶ arbeitete im Berichtsjahr an mehreren Projekten, die von der **Vollver-**

25 Siehe weiterführende Informationen unter www.euregio-weinviertel.org.

26 Siehe ausführliche Informationen unter www.euregio-via-salina.de.

sammlung, die am 23. Juni 2010 in Sonthofen stattfand, zur Kenntnis genommen wurden. Dabei wurde ua über die Einführung des digitalen Funksystems für die Sicherheitsorganisationen beraten und die Allgäuer Herbstmilchwochen vorgestellt. Im Rahmen des Projekts „*Grenzüberschreitende Patientenversorgung*“ wurden einheitliche Schulungen für Mitarbeiter der Rettungsdienste durchgeführt.

Mehrere Projekte aus dem INTERREG IV-A Programm wurden genehmigt. Dazu zählen ua die grenzüberschreitende Patientenversorgung, das Projekt „*Lechweg – Wandern am Fluss des Lebens*“, der Baumkronenweg des Walderlebnis zentrums Ostallgäu/Außerfern und der grenzüberschreitende Radrundweg rund um die Nagelfluhkette. Aus dem Kleinprojektfonds der EUREGIO wurden die Projekte „*Vielfalt Natur im Grenzgebiet*“ und „*Genussradwandertag Pfronten/Naturpark Lechtal – Reutte*“ genehmigt und mehrere Kulturveranstaltungen unterstützt. Auch im Jahr 2010 erschien der EUREGIO-Kulturkalender „*Internationale Kulturhöhepunkte – Glanzlichter in der Region*“.

11. Grenzüberschreitende Beziehungen der Länder

11.1. Das Land **Burgenland** führte die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den angrenzenden Regionen und Städten **Südmährens**, der **Slowakei**, **Ungarns** und **Sloweniens** fort. Die bestehenden partnerschaftlichen Kontakte zu den **westungarischen EuRegio-Komitaten Győr-Moson-Sopron, Vas und Zala** und dem **Landkreis Waldeck-Frankenberg (Hessen)** wurden fortgesetzt.

11.2. Im Mittelpunkt der grenzüberschreitenden Beziehungen des Landes **Kärnten** standen die Kontakte zur Republik **Slowenien** und zu den **Regionen Friaul-Julisch-Venetien** sowie **Veneto**.

Ein **Kooperationsabkommen** zwischen der Autonomen Region **Friaul-Julisch-Venetien**, dem Land **Kärnten**, der Region **Lombardei** und dem **Veneto** über die interregionale Zusammenarbeit im **Gesundheits- und Sozialwesen** befindet sich in Vorbereitung und wurde von der Kärntner Landesregierung bereits genehmigt. Die inhaltlichen Schwerpunkte dieses Abkommens liegen in folgenden Bereichen:

- Vergleich zwischen regionalen Systemen und Modellen im Gesundheits- und Sozialwesen sowie Festlegung von gemeinsamen Prioritäten zur Ausarbeitung von nachhaltigen Entwicklungsstrategien für das Gesundheits- und Sozialwesen;
- Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prävention, um mit Hilfe einer wirksamen, durch wissenschaftliche Erkenntnisse abgesicherten

- Methode, Ziele festzulegen, deren Ergebnisse einen messbaren Mehrwert für das Gesundheits- und Sozialwesen darstellen;
- Entwicklung von interregionalen Initiativen und Experimenten, die eine Innovation für das Gesundheitswesen darstellen. Zielvorgaben sind dabei die Systemqualität und eine bessere Versorgungskontinuität. Zum Einsatz kommen hier auch die Informationstechnologie und die Telemedizin.

Auf Basis der bestehenden bilateralen bzw. trilateralen Kooperationsabkommen mit der Autonomen Region Friaul-Julisch-Venetien und dem Veneto fanden regelmäßig Regierungsgespräche unter den zuständigen Präsidenten und – je nach Themenbereich – zwischen den zuständigen Landesräten und deren Experten statt. Diese dienten der Abstimmung der politischen Strategie in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, um einerseits eine koordinierte Entwicklung der Makroregion sicherzustellen, und andererseits um den Einsatz der Europäischen Mittel so nachhaltig und effizient wie möglich zu gestalten.

Auf Expertenebene gab es regelmäßige Treffen, die über einen grenzüberschreitenden Lenkungsausschuss strukturiert sind, dem die drei höchsten Vertreter auf Beamtenebene (auf Kärntner Seite der Landesamtsdirektor, auf italienischer Seite der jeweilige Generalsekretär) angehören, um den fachlichen Verlauf der politisch gewünschten Strategie für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die koordinierte Entwicklung der Grenzregion fachlich zu begleiten bzw. sicherzustellen oder für die politische Entscheidungsfindung vorzubereiten.

Abgesehen von der erwähnten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Kärnten, Friaul-Julisch-Venetien und dem Vento ist auch der gemeinsame Einsatz für die Baltisch Adriatische Achse und die Bewerbung für die Drei Länder Ski-Weltmeisterschaften Kärnten, Friaul-Julisch-Venetien und Slowenien zu erwähnen.

- 11.3. Seine Vielzahl an bilateralen Kontakten setzte das Land **Niederösterreich** im Berichtsjahr fort. Zahlreiche Besuche von Botschaften und ausländischen Delegationen wurden vorbereitet und durchgeführt. Im Rahmen gegenseitiger Besuche wurden politische, wirtschaftliche und kulturelle Themen behandelt. Die Marketingmaßnahmen in Deutschland mit den Schwerpunkten Logistik, Biotechnologie und Tourismus, Analyse und Aufbau von Kontakten zu neuen Kooperationsregionen wurden fortgeführt.

Landeshauptmann PRÖLL besuchte am 26. und 27. Februar 2010 den Südtiroler Landeshauptmann DURNWALDER und erörterte dabei die Vorbereitung der Regionen für die Regionalpolitik nach dem Jahr 2014.

Bei einem Treffen mit einer hochrangigen bayerischen Delegation in München am 23. Juli wurde ua über die Regionalförderung 2014+ beraten und dabei das Land Niederösterreich präsentiert. Bei einem Arbeitsgespräch von Landeshauptmann PRÖLL mit dem bulgarischen Premierminister BORISOW am 19. Juli 2010 in St. Pölten wurden über ein Wasserkraftprojekt der EVN und die EU-Regionalförderung 2014+ beraten. Am 23. August 2010 traf Landeshauptmann PRÖLL mit dem Außenminister der Slowakei DZURINDA, in Wien zu einem Gespräch zusammen. Themen des Gespräches waren die Brücke Schloss Hof, die NÖ Landesausstellung, der Hochwasserschutz an der March und die Donauraumstrategie.

Der **niederösterreichische Landtag** setzte seine Beziehungen zum **ungarischen Komitat Veszprém** sowie zur **Gebietsduma Moskau** fort.

Das am 22. Oktober 2009 mit den drei Regionen **Südmähren, Südböhmen** und **Vysocina** der **Tschechischen Republik** unterzeichnete **Arbeitsprogramm 2010-2013** wurde umgesetzt. Bei einem Treffen des Koordinationsgremiums auf Ebene der Landesamtsdirektoren konnte die Zusammenarbeit positiv bewertet werden, da nahezu alle Arbeitsgruppen an gemeinsamen Projekten (ua an einem gemeinsamen Hochwasserprognosemodell) arbeiten.

Ebenfalls umgesetzt wurde die am 15. April 2009 mit den Partnerregionen **Kreis Bratislava** und **Kreis Trnava** sowie der **Hauptstadt Bratislava** der **slowakischen Republik** unterzeichnete Vereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit für die Jahre 2009 bis 2013. Das Koordinationsgremium konnte eine positive Umsetzung ua in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Hochwasser- und Katastrophenschutz, Landwirtschaft und Weinbau, Gesundheit und Soziales, Wissenschaft und Forschung, Kultur und historisches Erbe, Raumordnung, Tourismus, Bildung und Jugend sowie Arbeitsmarkt und Demografie feststellen. Am 22. Februar besuchte der niederösterreichische Landeshauptmann PRÖLL Kreishauptmann HAŠEK und pflegte einen Gedankenaustausch zu den Themen Autobahn A5 und grenzüberschreitender Hochwasserschutz. Bei einem Besuch von Landeshauptmann PRÖLL am 4. März 2010 beim Kreisvorsitzenden FRESO in Bratislava wurden die Themen March-Brücke und der grenzüberschreitende Hochwasserschutz erörtert.

Am 23. September 2010 fand in Trnava das erste Treffen der Arbeitsgruppe Raumordnung im Rahmen der Partnerschaft zwischen dem Selbstverwaltungskreis Bratislava, der Stadt Bratislava, dem Selbstverwaltungskreis Trnava und dem Land Niederösterreich statt.

Die im Jahr 2009 vom Land Niederösterreich, im Konkreten der ecoplus Wirtschaftsagentur, begonnene Kooperation im Logistikbereich mit der **EU-Top Logistik Region Flandern** wurde vertieft.

- 11.4. Das Land **Oberösterreich** setzte im Berichtsjahr seine vielfältigen außenpolitischen Aktivitäten und internationalen Kontakte fort. Dabei absolvierten Spitzenpolitiker des Landes Auslandsbesuche und ausländische Botschafter und Politiker besuchten Oberösterreich.

Die **Regierungschefs** von **Oberösterreich, Bayern, Quebec** (Kanada), **Shandong** (China), **Sao Paulo** (Brasilien), **Georgia** (USA) und **Westkap** (Südafrika) trafen vom 27. – 29. September 2010 in Kapstadt zur **5. Konferenz** zusammen. Schwerpunkte der Konferenz waren die Themen Lebensmittelsicherheit und Mobilität, erneuerbare Energien und Umwelttechnik. Seit der Gründung dieser Vereinigung wurden über 300 Projekte verwirklicht und vor allem die Wirtschaftsbeziehungen ausgebaut. Daneben wurden Partnerschaften von Schulen und Universitäten geschlossen, gemeinsame Forschungsprojekte begonnen und kulturelle Veranstaltungen (etwa Konzerttourneen der St. Florianer Sängerknaben) durchgeführt.

Die Beziehungen zum **Freistaat Bayern** waren durch die Abwicklung zahlreicher Projekte aus den EU-Förderprogrammen und gemeinsamer Vorhaben in den Bereichen Wirtschaft und Tourismus geprägt. Bei einem Treffen von Ministerpräsident SEEHOFER, Europaministerin MÜLLER und dem Leiter der Staatskanzlei, Staatsminister SCHNEIDER, mit Landeshauptmann PÜHRINGER am 13. April 2010 in München standen die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise, die Sicherung der Arbeitsplätze und der Ausbau der EU-weiten Strategie für den Donauraum im Mittelpunkt. Schwerpunkte in der EU-Donauraumstrategie sind die Vernetzung bei Transport, Energie, Forschung, Innovation, Natur- und Landschaftsschutz, Tourismus und Kultur. Bei einem weiteren Gespräch zwischen Landeshauptmann PÜHRINGER und Landrat MEYER in Passau – ebenfalls am 13. April – stand das Thema erneuerbare Energien im Mittelpunkt.

Im November 2010 wurden die Schwerpunkte der grenzüberschreitenden Landesausstellung 2012 „*Habsburger und Wittelsbacher*“, die im ehemaligen Augustiner-Chorherren-Stift Ranshofen und im Schloss Mattighofen sowie in der Feste Burghausen stattfinden wird, vorgestellt.

Im Mittelpunkt der Beziehungen zu **Tschechien** und **Südböhmen** stand die **9. Konferenz** der **Regierungschefs** von **Südböhmen** und **Oberösterreich**, die am 5. Mai 2010 in Linz stattfand. Gemeinsame Themen der Beratungen, an denen hochrangige Vertreter der beiden Länder unter Führung von Landeshauptmann PÜHRINGER und Kreis-

hauptmann ZIMOLA teilnahmen, waren die Sanierungs- und Begleitmaßnahmen an touristischen Grenzübertrittsstellen, die Weiterführung und Intensivierung der Aktivitäten im Rahmen des Projekts „Europaregion Donau – Moldau“, die Zusammenarbeit in der EU-Donauraumstrategie, Projekte im Tourismus, der Ausbau der Summerauerbahn und der Bau der Mühlviertler Schnellstraße S10, die gemeinsame grenzüberschreitende Landesausstellung 2013 „Hopfen, Malz und Cyberspace“ sowie die Zusammenarbeit der Universitäten und der Regionalmanagement Oberösterreich GmbH mit der Regionalen Entwicklungsagentur Südböhmen RERA a.s. in Budweis.

Bei einem Treffen von Landeshauptmann PÜHRINGER mit dem tschechischen Vizeminister für Industrie und Handel, HOVORKA, im November 2010 in Linz stand die Intensivierung der durch die Wirtschaftskrise zurückgegangenen Handelsbeziehungen im Mittelpunkt der Beratungen.

- 11.5. Für das Land **Salzburg** standen die nachbarschaftlichen Kontakte zum Freistaat **Bayern**, hier vor allem die Abwicklung von Projekten im Rahmen des INTERREG IV A Programms Österreich-Bayern im Mittelpunkt der grenzüberschreitenden Beziehungen. Fortgeführt wurden die partnerschaftlichen Kontakte zur Republik **Litauen**.

Die **Gesprächsgruppe Bayern-Salzburg** trat am 12. Oktober 2010 in Salzburg zu einer Sitzung zusammen. Dabei diskutierten auf höchster Beamtenebene Fachspezialisten die bilateralen Problemfelder und suchten nach Lösungen. Gesprächsinhalte waren bspw die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, der Schienenausbaue Salzburg – Freilassing, der Ausbau der A8 zwischen Salzburg und Rosenheim, grenzüberschreitende Abwasserkooperationen, grenzüberschreitende Planungsvorhaben im Bereich der Unteren Salzach im Schutzgebiet Natura 2000 sowie die polizeiliche Zusammenarbeit im grenznahen Bereich.

Seit November 2004 ist das Land Salzburg Mitglied im Netzwerk der **genteknikfreien Regionen**. Dieses Netzwerk umfasst aktuell 54 Regionen aus 9 Staaten (8 EU-Mitgliedstaaten und Kroatien). Salzburg gilt als Vorreiter und als Beispiel für andere Regionen, die GVO bleiben wollen, und wirkte im Berichtsjahr weiterhin aktiv im Netzwerk der genteknikfreien Regionen mit. Die neuen Leitlinien von Kommissionspräsident BARROSO enthalten ein Selbstbestimmungsrecht der Mitgliedsländer hinsichtlich des Anbaus von GVO. Nachdem die EU-Kommission ein generelles Verbotsgesetz bis dato nicht zulässt und die Koexistenz europaweit noch nicht geregelt ist, bleibt die Forderung nach einer europaweiten Regelung der Koexistenz und der Möglichkeit, genteknikfreie Regionen einzurichten, aufrecht.

Das Land Salzburg ist seit dem Jahr 2006 Mitglied im informellen **Gesundheits-Netzwerk EUREGHA (European Regional and Social Health Authorities Network)** und wirkte im Berichtsjahr im Rahmen des Netzwerkes aktiv mit und versuchte dabei, seine Positionen in der Gesundheitspolitik entsprechend einzubringen.

Das Institut für Europa im Salzburger Bildungswerk arbeitet auf grenzüberschreitender europäischer Ebene insbesondere im Rahmen des **European Network for Education and Training e. V. (EUNET)** mit Sitz in Bonn mit. Im Rahmen dieses Forums arbeitete das Institut bei der Konzeption, Organisation und Durchführung von Bildungsmaßnahmen mit der EUNET-Geschäftsstelle und mit Einrichtungen in Deutschland, Frankreich, Kroatien, den Niederlanden, der Slowakischen Republik und der Türkei zusammen.

- 11.6. Im Berichtsjahr wurden in der **Steiermark** die in den Jahren 2008 und 2009 im Rahmen des EU-Projektes „*Matriosca-AAP*“ begonnenen Arbeiten der Planung einer **Euregio Adria-Alpen-Pannonia** fortgeführt. Als Leadpartner dieses Projekts legte die Steiermark Ergebnisse für eine mögliche Umsetzung einer effizienten Zusammenarbeit der Regionen von der Adria über die Alpen bis in den pannonischen Raum unter Ausschöpfung der finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten durch die Europäische Union vor.

Im Rahmen der bilateralen Partnerschaften wurden zahlreiche Aktivitäten mit Partnerregionen in **Polen, der Ukraine, Serbien, Frankreich, Russland und Aserbaidschan** durchgeführt. Im September 2010 wurden Vertreter von 25 Partnerregionen der Steiermark zu einer 2-tägigen Veranstaltung nach Graz eingeladen. Partner aus 10 Ländern haben an diesem NetWorkShop, der sich mit Themen aus den Bereichen „Energie“ und „Landwirtschaft“ beschäftigte, teilgenommen.

Einen weiteren Schwerpunkt der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bildete das Projekt „**PMinter**“. Dabei handelt es sich um eine durch die Europäische Union mitfinanzierte Kooperation des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Magistrat Marburg, dem Magistrat Klagenfurt, dem Amt der Kärntner Landesregierung, der Technischen Universität Graz, der Universität Marburg und dem Institut für öffentliche Gesundheit Marburg. Untersucht werden interregionale Wechselwirkungen von Maßnahmen zur Reduktion von Hausbrand und Verkehr mit der Feinstaubbelastung im Grenzgebiet Slowenien-Österreich.

- 11.7. Auch im Berichtsjahr 2010 standen für das Land **Tirol** in den grenzüberschreitenden Beziehungen die Kontakte zu **Südtirol** und zum **Freistaat Bayern** im Vordergrund. Die **Gesprächsgruppe Bayern-Tirol**

trat wie schon in den Vorjahren allerdings zu **keiner Sitzung** zusammen.

Die bilateralen Kontakte zur **Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens** und zur **ukrainischen Region Iwano Frankiwsk** wurden fortgesetzt.

In Anwesenheit zahlreicher Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland wurde am 8. Mai 2010 auf Schloss Ambras der **Kaiser-Maximilian-Preis, Europapreis für Regional- und Kommunalpolitik**, an Haldvan SKARD vergeben. Der Preisträger war viele Jahrzehnte in der Kommunalpolitik Norwegens tätig, und setzte sich als Präsident der Kammer der Gemeinden und als Präsident des KGRE mit großem Engagement für die Stärkung der Interessen und der Anliegen der Städte und Gemeinden in Europa ein. Mit dem gemeinsam vom Land Tirol und der Stadt Innsbruck gestifteten Preis werden Persönlichkeiten und Institutionen aus dem Bereich der europäischen Regional- und Kommunalpolitik ausgezeichnet.

- 11.8. Das Land **Vorarlberg** setzte seine traditionell guten nachbarschaftlichen Beziehungen zu den **Schweizer Kantonen St. Gallen und Graubünden**, zum **Fürstentum Liechtenstein**, zum **Freistaat Bayern** und zum **Land Baden-Württemberg** auch im Berichtsjahr 2010 fort. Als ein Beispiel der grenzüberschreitenden Kooperation kann das 27. Langenargener Symposium, das am 24. Juni 2010 in Bregenz stattfand, erwähnt werden. Seit fast drei Jahrzehnten beraten Experten und Wissenschaftler aus dem zivilen und militärischen Bereich der Länder Schweiz, Deutschland und Österreich im Rahmen dieses länderübergreifenden Sicherheitsforums Fragen und Entwicklungen aus dem Bereich der Einsatzmedizin, des Einsatz- und Krisenmanagements, des Sanitäts- und Rettungswesens und der Feuerwehrtechnik.

Am 23. März 2010 fand in Bregenz ein **Regierungstreffen** der Vorarlberger Landesregierung mit der Regierung des **Kantons St. Gallen** statt. Im Mittelpunkt standen Fragen im Bereich Bildung sowie die grenzüberschreitende Mobilität und die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung. Beraten wurde auch über den grenzüberschreitenden Verkehr. Vorarlberg informierte über den aktuellen Stand beim Projekt „Mobil im Rheintal“, mit dem eine Lösung der Verkehrs- und Mobilitätsfragen im Unteren Rheintal erreicht werden soll. Fortschritte gab es auch bei der Entwicklung des Agglomerationsprogramms Rheintal-Vorarlberg, das der Kanton St. Gallen beim Schweizer Bund einreichen will.

Die grenzüberschreitenden Beziehungen des Landes Vorarlberg zu den Kantonen Appenzell-Außerrhoden, Appenzell-Innerrhoden, Grau-

bünden, Schaffhausen, Thurgau und Zürich wurden ua im Rahmen der Zusammenarbeit in der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK) und im INTERREG III A- bzw INTERREG IV A-Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein weitergeführt.

Im Rahmen des österreichisch-schweizerischen Nuklearinformationsabkommens wurde das **10. bilaterale Nuklearexpertentreffen** am 11. Juni 2010 in der Schweiz abgehalten.

Fortgeführt wurden die sehr guten nachbarschaftlichen Beziehungen zum **Fürstentum Liechtenstein**. Anfang Juli besuchte das erweiterte Präsidium des Vorarlberger Landtags den Landtag des Fürstentums. Dabei wurden verschiedene Fragen, die von grenzüberschreitender Bedeutung sind, diskutiert. So wurde die Position Liechtensteins zur Südumfahrung Feldkirch ebenso behandelt wie die Forderung einer Einbindung Vorarlbergs beim geplanten Pumpspeicherkraftwerk Samina.

Im Rahmen der IBK, der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer und der gemeinsamen INTERREG-Programme lagen die Schwerpunkte der grenzüberschreitenden Beziehung zum **Freistaat Bayern**.

Die Kontakte zum **Land Baden-Württemberg** bewegten sich im Rahmen der gemeinsamen Abwicklung des INTERREG III A bzw INTERREG IV A-Programms Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein und der Internationalen Bodenseekonferenz.

- 11.9. Das Land **Wien** setzte im Rahmen seiner internationalen Kontakte auch im Berichtsjahr vielfältige Aktivitäten. Zu erwähnen sind beispielsweise:

Die Tätigkeit der **Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO – Group d'États contre la corruption)** war von besonderem Interesse.

Im Rahmen der von der Landesamtsdirektorenkonferenz eingesetzten Länderexpertenkonferenz wurde Ende des Jahres 2010 unter dem Vorsitz Wiens im Zuge der dritten Evaluierungsrunde eine gemeinsame Länderstellungnahme zum Thema Parteienfinanzierung ausgearbeitet und in der Folge dem Bundeskanzleramt übermittelt.

Im Rahmen des **Stadt-Umlandmanagements (SUM)**²⁷ wird alljährlich von der Stadt-Umland-Management (SUM) – Konferenz ein wichtiger Impuls zum Meinungs- und Gedankenaustausch sowie auch zur Kooperation gesetzt. Bei der am 24. November 2010 im Palais Niederösterreich in Wien abgehaltenen Konferenz diskutierten 200 Teilneh-

27 Siehe ausführliche Informationen unter www.stadt-umland.at.

merInnen anhand mitteleuropäischer Best-Practice-Beispiele über Orientierungswerte in der Siedlungs- und Standortpolitik und ihren Nutzen für die Regionalplanung.

Das im Jahr 1997 gegründete **europäische Frauen-Städte-Netzwerk FEM-Cities** ermöglicht einen internationalen Austausch europäischer Stadtverwaltungen zu frauenpolitischen Themen, wobei auch Städte außerhalb des EU-Raumes partizipieren können. Im Juni 2010 fand in Stuttgart eine internationale Fachkonferenz zum Thema *„Arbeitsplätze, Dienstleistungen, Auftragsvergabe: Städte und Gemeinden als Motoren der Gleichstellung“*, an der Vertreter aus 20 europäischen Städten teilnahmen, statt. Besonderer Schwerpunkt war die Kopplung von Frauenförderung an die öffentliche Auftragsvergabe.

Das im Dezember 2009 begonnene dreijährige internationale Forschungsprojekt *„Vergleichende Studie zu den Auswirkungen der Prostitutionspolitik in den Niederlanden, Österreich und Schweden“* wurde im Berichtsjahr fortgeführt. Die Städte Rotterdam, Utrecht und Den Haag sowie die Universität Leiden (NL) und das NICIS Institut sind die Hauptträger des Projekts. Der Magistrat Wien leistet eine Kofinanzierung für die Umsetzung der Forschungstätigkeit in Wien und kooperiert mit den Projektpartnern.

Ferner wurden vom Magistrat Wien wieder mehrere grenzüberschreitende EU-Frauenprojekte kofinanziert. Zu nennen sind die EU-Daphne-Projekte *„**Breaking the Taboo II** – Entwicklung und Erprobung von Trainingsmethoden“*, das neue *„**WAVE-NET III**“*, und das *„**Protect II** – Capacity Building in Risk Assessment and Safety Management to protect high risk victims“*, die sich mit jeweils speziellen Fragen von Gewalt gegen Frauen bzw mit Gewaltschutz befassen.

Im Jahr 2010 fanden **Fachaustauschtreffen** statt. Aus Anlass des Internationalen Frauentages wurden die Leitlinien der Wiener Frauenpolitik im Wien-Haus in Brüssel einer Runde von 60 Teilnehmern aus den Mitgliedsländern der EU präsentiert.

K) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG

Das Institut für Föderalismus als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Länder Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg setzte im Berichtsjahr 2010 vielfältige und zahlreiche Aktivitäten, um den im Gründungsvertrag verankerten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Information und der Dokumentation sowie der Verbreitung der Idee des Föderalismus nachzukommen.

1. Institutsdirektor

Die Funktion des Institutsdirektors übt seit 1. Jänner 2001 Univ. Doz. Peter BUSSJÄGER aus. Dem Institutsdirektor obliegen die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums sowie die wissenschaftliche Leitung des Instituts für Föderalismus.

2. Schriftenreihen des Instituts – neue Publikationen

2.1. Allgemeine Schriftenreihe

In der Allgemeinen Schriftenreihe des Instituts erschien im Berichtsjahr **ein Band**.

Der von Peter BUSSJÄGER herausgegebene **Band 111** der Schriftenreihe „**Kooperativer Föderalismus in Österreich. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern**“ enthält die Beiträge des im Rahmen der Studie „Intergovernmental Relations in Federal Countries“ des Forum of Federations am 3. März 2009 in Innsbruck abgehaltenen Workshops zum Thema „Intergouvernementale Beziehungen in Österreich“.

Folgende Themen werden in den einzelnen Beiträgen des Bandes behandelt:

Franz FALLEND, Universität Salzburg, *„Vom Konsens zum Konflikt? Treibende Kräfte, Entscheidungsmuster und aktuelle Entwicklungen der Bund-Länder-Beziehungen in Österreich“*; Theodor ÖHLINGER, Universität Wien, *„Die Bedeutung von Koordination und Kooperation im System des österreichischen Föderalismus – Allgemeine Einschätzung und Ausblick in die Zukunft“*; Anna GAMPER, Universität Innsbruck, *„Intergouvernementale Gesetzgebung“*; Andreas ROSNER und Robert GMEINER, Verbindungsstelle der Bundesländer, Wien, *„Die Länderkonferenzen als Instrumente der Selbstkoordination der Länder und des kooperativen Bundesstaates“*; Gerold GLANTSCHNIG, Amt der Kärntner Landesregierung, *„Die Rolle der Vereinbarungen und Abkommen zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften“*;

Peter PERNTHALER, Universität Innsbruck, *„Die Zukunft der Gliedstaatsverträge“*; Eva TOBOLA, Bundesministerium für Finanzen, Wien, *„Fiskalföderalismus in Österreich – Anmerkungen zu den Fragen 7 bis 12 des VII. Kapitels des IGR-Templates“*; Erich THÖNI, Universität Innsbruck, *„Intergovernmental fiscal relations: Die Verteilung der finanziellen Mittel in Österreich“*; Peter BUSSJÄGER, *„Intergouvernementale Beziehungen in Österreich und politische Entscheidungsprozesse“* und Ferdinand KARLHOFER, Universität Innsbruck, *„A federation without federalism? Zur Realverfassung der Bundesländer-Beziehungen“*.

Die Beiträge geben einen Überblick über die Verflechtung der intergouvernementalen Institutionen in Österreich unter juristischen, politologischen und finanzwissenschaftlichen Aspekten. Dabei ist festzustellen, dass der relativ hohe Grad an Zentralisierung, der dem österreichischen Bundesstaat eigen ist, im Bereich der intergouvernementalen Gesetzgebung Bestätigung, aber auch Relativierung erfährt, da es durch die in der Verfassungspraxis entwickelten Mechanismen durchaus Länder(Gemeinden)-freundliche Ansätze in der Gesetzgebung gibt.

Die Länderkonferenzen, an denen regelmäßig auch Bundesvertreter teilnehmen, stellen das wichtigste Koordinationsinstrument zur Abstimmung der gemeinsamen Interessen der Länder dar. In den letzten Jahren haben sich die staatsrechtlichen Vereinbarungen der Gebietskörperschaften zu einem wichtigen Instrument der Kooperation im österreichischen Bundesstaat entwickelt, die aus der Praxis nicht mehr wegzudenken sind. Die Vereinbarungen stellen auch für die effiziente innerstaatliche Durchführung (Umsetzung) von Normen und Planungen der Europäischen Union ein geeignetes Instrument dar. Dargestellt werden weiters wichtige Aspekte des Fiskalföderalismus in Österreich sowie die Verteilung der finanziellen Mittel im Rahmen des Finanzausgleichs. Abschließend werden die Auswirkungen von intergouvernementalen Beziehungen auf politische Verantwortlichkeit und Entscheidungen behandelt. Dazu ist festzuhalten, dass die Kooperation der verschiedenen Entscheidungsebenen zu einem Verschwimmen von Verantwortlichkeiten und von Kompetenzgrenzen sowie zur Intransparenz der politischen Entscheidungsprozesse führt.

2.2. Reihe „Politische Bildung“

In der Reihe **„Politische Bildung“** erschien im Jahr 2010 ebenfalls ein Band.

Als **Band 8** erschien die von Peter BUSSJÄGER/Ferdinand KARLHOFER/Günther PALLAVER herausgegebene Publikation **„Föderalistisches Bewusstsein in Österreich. Regionale Identitätsbildung und Einstellung der Bevölkerung zum Föderalismus“**

Im Jahr 2009 führte Prof. Gilg SEEBER vom Institut für Politikwissenschaft der Universität Innsbruck im Auftrag des Instituts für Föderalismus eine Umfrage unter der österreichischen Bevölkerung durch. Es wurde vor allem die Verbundenheit mit den Ebenen des Staates (EU, Bund, Land, Gemeinde), die Verbundenheit mit den Institutionen des Föderalismus (Landtage, Landesregierung, Landeshauptmann) und bei welchen Staatsaufgaben sich die Bevölkerung mehr/weniger eigenständige Gestaltungsfähigkeit wünscht, erhoben. Das Ergebnis dieser Umfrage wird im Beitrag von Peter BUSSJÄGER und Gilg SEEBER *„Zwischen Föderalismus und Unitarismus – das föderalistische Bewusstsein der Österreicherinnen und Österreicher nach der Föderalismusumfrage 2009“* vorgestellt. Die Umfrage zeigte, dass die österreichischen Länder im Bewusstsein der Bevölkerung positiv verwurzelt sind, ihre Arbeit gut bewertet und ihnen im europäischen Mehrebenensystem eine entsprechende Rolle zugebilligt wird. Eine wichtige Funktion der Länder wird auch darin gesehen, Sprachrohr der Bevölkerung gegenüber dem Bund und der Europäischen Union zu sein. Einer föderalen Differenzierung steht die Bevölkerung kritisch gegenüber. Der kooperative Föderalismus genießt in der Bevölkerung weitaus mehr Unterstützung als der Wettbewerbsföderalismus.¹

Einleitend setzten sich Günther PALLAVER und Ferdinand KARLHOFER in ihrem Beitrag *„Raum, Föderalismus und Politik – Zur regionalen Identitätsbildung in Österreich“* grundsätzlich mit den vielfältigen Zusammenhängen zwischen Region, Identität und Raum gerade auch in Bezug auf die österreichischen Länder auseinander.

2.3. Reihe „Dokumente zur Föderalismusforschung“

Die Reihe **„Dokumente zur Föderalismusforschung (FÖDOK)“** wurde im Berichtsjahr um **einen Band** erweitert.

Verfassungsreformen sind im Regelfall äußerst sensible Prozesse, da sie an den Grundlagen eines jeden politischen Systems rühren. Nicht selten – wie sich in Österreich in den letzten Jahren deutlich zeigte – scheitern Verfassungsreformen an der Innovationsresistenz beharrender Kräfte.

Die als **Band 33** der FÖDOK-Reihe erschienene Arbeit **„Verfassungspolitik in westeuropäischen Demokratien. Finnland, Österreich und die Schweiz im Vergleich“** von Esther SEHA fügt sich als vergleichende Darstellung gut in die Aktivitäten des Instituts für Föderalismus in den letzten Jahren – siehe das

1 Siehe dazu auch ausführlich Umfrage: Föderalistisches Bewusstsein in Österreich – Ergebnisse, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 2/2010.

am 19. und 20. September 2007 im Parlament in Wien abgehaltene Symposium „Können Verfassungsreformen gelingen“ (siehe dazu 32. Bericht 2007, 355 f) ein.

Interessant ist der Vergleich zwischen drei kleineren Staaten Europas, von denen zwei föderal (Österreich, Schweiz) und einer unitarisch (Finnland) organisiert sind. Zwei gehören der Europäischen Union an, die Schweiz ist mit der EU über bilaterale Verträge verflochten. Die Arbeit basiert auf einer an der Freien Universität Berlin angenommenen politikwissenschaftlichen Diplomarbeit.

Die Untersuchung stellt einmal mehr unter Beweis, dass Verfassungsreformen, unabhängig davon, ob es sich um unitarische oder föderale Systeme handelt, durchaus gelingen können. Entscheidend sind wohl Zielstrebigkeit und die Fähigkeit, ein „window of opportunity“ zu nützen. An beiden hat es bisher in Österreich gemangelt.

2.4. Die Landesverfassungen – in Buchform erschienen

Vom Institut für Föderalismus wurde seit dem Jahr 1990 die von Werner Brandtner betreute Lose-Blatt-Sammlung „Die Landesverfassungen“ herausgegeben. Künftig wird die Sammlung der Landesverfassungen der österreichischen Länder und die Geschäftsordnungen der Landtage in Buchform herausgegeben. Im Jahr 2010 erschien das von Nikolaus BRANDTNER/ Heidemarie THALHAMMER bearbeitete Buch **„Die Landesverfassungen der österreichischen Länder einschließlich der Geschäftsordnungen der Landtage“**. Dieses Buch, das ausschließlich beim Institut erhältlich ist, enthält den aktuellen Rechtsbestand zum 1. Februar 2010. Es ist geplant, eine Aktualisierung in einem Rhythmus von zwei Jahren vorzunehmen.

2.5. Bericht über den Föderalismus in Österreich

In einer Auflage von 750 Stück erschien der **34. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2009)**.

Im Bericht dargestellt werden die Arbeiten der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Konsolidierungsmaßnahmen, die beabsichtigten Reformschritte im Bildungsbereich, hier vor allem die kompetenzmäßige Zuordnung der Lehrer, die vom Bund vorgenommene Sanierung einzelner Gebietskrankenkassen sowie die geplante Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Behandelt werden das Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon, die EU-Regionalpolitik, die innerstaatliche Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie, das Länderbeteiligungsverfahren und Vertragsverletzungsverfahren, von denen die Länder betroffen sind. Die finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften waren von den Auswirkungen der

weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise gekennzeichnet. Besprochen werden wichtige Gesetze des Bundes und der Länder, die Mitwirkung der Länder im Gesetzgebungsverfahren des Bundes (Einbindung des Bundesrates, Begutachtungsverfahren und Konsultationsmechanismus) dargestellt, föderalistisch wichtige Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes erläutert sowie die zahlreichen grenzüberschreitenden Kontakte der Länder und die funktionierende Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften behandelt.

Eine Kurzfassung des Berichtes ist als pdf-Datei unter www.foederalismus.at abrufbar.

2.6. Föderalismus-Info

Von der periodisch erscheinenden **Föderalismus-Info** wurden im Jahr 2010 **sechs Ausgaben** veröffentlicht und in digitaler Form an ca 1920 Empfänger versandt. An 75 Empfänger wurde die Föderalismus-Info in gedruckter Form verschickt. In der Föderalismus-Info werden aktuelle föderalistische Entwicklungen und Anliegen behandelt, auf föderalistische interessante Gesetzgebungsvorhaben eingegangen, Veranstaltungen des Instituts und Bucherscheinungen angekündigt sowie Buchbesprechungen vorgenommen.

3. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen

- 3.1. Auf der Grundlage des vom Kuratorium im Jahr 2007 beschlossenen Konzeptes und in Umsetzung und Weiterführung der Neuen Initiativen 2008 für eine offensive Öffentlichkeitsarbeit widmete das Institut der **Öffentlichkeitsarbeit** weiterhin besondere Aufmerksamkeit. Im Vordergrund der Aktivitäten des Instituts standen die Organisation und Durchführung einer Tagung, die Organisation von Vorträgen sowie die Ausschreibung des Nachwuchspreises für wissenschaftliche Forschung 2010.

Auf der **Homepage** des Instituts (www.foederalismus.at) wurden aktuelle Informationen und Beiträge dargestellt. Dort stehen auch Dokumente, Beiträge und Kommentare des Institutsdirektors als Download zur Verfügung.

Seit dem Jahr 2010 ist das Institut für Föderalismus auch im „Web 2.0“ durch die **Facebook-Fanpage** (Institut für Föderalismus) präsent und gibt ständige Informationen zu aktuellen föderalistischen Themen. Weiters teilt Institutsdirektor Bußjäger über **Twitter** unter „**PeterBussjaeger**“ aktuelle föderalistische Kurzinformationen mit.

- 3.2 Der Stillstand bei der Verwaltungsreform führte zu einem beachtlichen „Länder-Bashing“ durch einzelne überregionale Medien, die in dieser Form bisher unbekannt war.²

Die **Landtagspräsidentenkonferenz** sprach sich bereits in ihrer Tagung am 9. November 2009 dafür aus, die effektive Medienarbeit pro Föderalismus zu verstärken. Das Institut für Föderalismus wurde beauftragt, ein **Argumentationspapier** auszuarbeiten. Das im Laufe des Berichtsjahres überarbeitete Papier „**ALLE NEUNE – Gute Gründe für einen modernen Föderalismus in Österreich**“ wurde von der **Landeshauptleutekonferenz** in ihrer Tagung am 24. November 2010 beraten³ und die Länder ersucht, Änderungs- und Ergänzungswünsche bis Ende des Jahres 2010 der Verbindungsstelle bekanntzugeben, damit diese vom Institut eingearbeitet werden können.

-
- 2 Siehe dazu auch Länder-Bashing, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 6/2010. Vgl auch HALLER, „Bundesländer-Bashing“ – populär, aber unangebracht. Die Stärken des Föderalismus und seine Überlegenheit gegenüber dem Zentralismus zeigen sich jenseits der Kirchtürme von Österreich, in: Die Presse vom 02.12.2010.
- 3 Vgl dazu SCHWARZ, Landeshauptleute: Attacke auf „zentralisierte“ Schule. Tagung am Mittwoch: Die Länder wappnen sich mit einem Gutachten für die nächste Runde im Konflikt um die Zuständigkeit für die Lehrer, in: Die Presse vom 21.11.2010; REITAN, Eine Serie unterschlagener Argumente. Die Länder liegen mit der Bundesregierung in einem Streit über Kompetenzen. Die Länder-Studie wird unvollständig zitiert. DIE FURCHE behebt den Mangel, in: Die Furche vom 25.11.2010; Vor LH-Konferenz 2 – Gegen Zentralismus und Planwirtschaft. Offizielle LH-Unterlage mit Pamphlet gegen Zentralismus, in: APA 0216 vom 22. 11.2010; Geheimes Protokoll: „Landeshauptleute wichtiger als Minister“, in: Der Standard vom 20.12.2010.

- 3.3. Institutsdirektor Univ.Do. Peter BUSSJÄGER ging in mehreren **Referaten, Vorträgen**, Beiträgen in juristischen **Fachzeitschriften** und **Presseartikeln**⁴ auf Probleme, Anliegen und Fragen des österreichischen aber auch des internationalen Föderalismus ein. Der Institutsdirektor nahm auch an Veranstaltungen teil. Abgesehen von den in Publikationen des Instituts enthaltenen Beiträgen, sind folgende **Beiträge** des Institutsdirektors erschienen:
- BUSSJÄGER/HEISSEL, Bedarfsprüfung für Apotheken und Gemeinschaftsrecht, in: ÖJZ 2010, 209 – 216.
 - BUSSJÄGER, Freistellung von Abgeordneten für Betreuungszwecke. Zeitgemäße Neuerung oder eine verpönte Form des Mandats auf Zeit?, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), 2010/1, 42 – 49.
 - BUSSJÄGER, Österreich – Eine Föderation im Unitarisierungstrend, in: Dieringer/Sturm (Hg), Regional Governance in EU-Staaten (2010) 79 – 103.
 - BUSSJÄGER, Der Bundesstaat Österreich – auf starken Ländern Zukunft bauen?, in: Schausberger (Hg), Regionalisierung. Stärkung oder Zerstörung des Nationalstaats (2010) 22 – 30.

4 Von den im Berichtsjahr erschienenen Presseartikeln sind zu erwähnen: Die Länder machen's billiger. Neun Landesverwaltungen können wesentlich kostengünstiger sein als eine Bundesverwaltung, die aus der Ferne entscheidet, in: SN vom 18.02.2010; BUSSJÄGER, Verwaltungsgerichte: Eine Chance für bürgernahen Rechtsschutz, in: Die Presse vom 07.03.2010; BUSSJÄGER, Nagelprobe für den Bundesrat, in: TT vom 19.03.2010; BUSSJÄGER, Ein Spiel mit (gar nichts so) großen Zahlen, in: TT vom 21.04.2010; BUSSJÄGER, Der Bund macht ja alles besser, oder? Wieso beschäftigt Österreich dreimal so viele Bedienstete in seinen Ministerien wie die Schweiz? Eine Replik auf den Leitartikel von Jakob Zirm: „Schaffen wir doch endlich die Länder ab“, in: Die Presse vom 28.05.2010; BUSSJÄGER, Der Bund als ständiger Bremser, in: TT vom 04. Juni 2010; BUSSJÄGER, Tausche Schule gegen Krankenhaus, in: TT vom 22.07.2010; BUSSJÄGER, Parlament: Neue Mitwirkungsrechte in der EU. Verfassungsnovelle. Nationalrat, Bundesrat und Landtage sollen sich stärker als bisher europäisieren. Ein Appell, in: Die Presse vom 12.07.2010; BUSSJÄGER, Lehrerdebatte: Eine Sache der Vernunft, in: TT vom 20.08.2010; BUSSJÄGER, Der Vergleich macht uns sicher, in: TT vom 28.10.2010; Föderalismus-Experte Peter Bußjäger über die „Verlängerung“ aller Lehrer, „Eher pessimistisch“, in: VN vom 23.11.2010; Föderalismus-Experte Peter Bußjäger über Lob und Elend der österreichischen Bundesstaatlichkeit. Es geht immer auch um Machtfragen, in: Wiener Zeitung vom 24.11.2010; „Ein Anschlag auf die Länder“. Föderalismus ist zukunftssträchtig, sagt Landtagsdirektor Bußjäger. Im Bund aber herrsche „Innovationsresistenz“, in: VN vom 11./12.12.2010; „Föderalismus ist ein innovatives System“, in: Der Standard vom 29.11.2010; BUSSJÄGER, Eins zu vierhundert, in: TT vom 29.12.2010.

- BUSSJÄGER, Between Europeanization, Unitarism and Autonomy. Remarks on the Current Situation of Federalism in Austria, in: *Revista d'Estudis Autonomics i Federalism* (2010) 11 – 39.
- BUSSJÄGER, Die Landtagswahl 2009 und ihre Folgen – vor einer nachhaltigen Änderung des politischen Systems in Vorarlberg?, in: Karl ua (Hg), *Steirisches Jahrbuch für Politik 2009* (2010) 47 – 50.
- BUSSJÄGER, Folgerungen aus dem Lissabonurteil des Bundesverfassungsgerichts, in: *JBl 2010*, 273 – 283.
- BUSSJÄGER, Die neue Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes zur Amtshilfe in Finanzangelegenheiten, in: *Liechtensteinische Juristen-Zeitung*, 2010/3, 56 – 67.
- BUSSJÄGER, Selbständigkeit und Integration im Alpenraum. Ein Blick auf Essentialien und Realien der Jurisdiktion im Alpenraum, in: *Europäisches Zentrum für Föderalismusforschung* (Hg), *Jahrbuch des Föderalismus 2010* (2010) 379 – 388.
- BUSSJÄGER, I rapporti finanziari in Austria, in: Woelk (Hg), *Federalismo fiscale tra differenziazione e solidarietà. Profili giuridici italiani e comparati*. EURAC book 55 (2010) 131 – 142.
- BUSSJÄGER, „Wir sind immer Föderalisten gewesen!“ Vorarlberg und sein Verhältnis zum Bundesstaat, in: Hämmerle/Plaikner (Hg), *Vorarlberger Jahrbuch für Politik 2009/2010* (2010) 163 – 170.
- BUSSJÄGER, Landtag und Landesregierung, in: Bußjäger/Karlhofer/Pallaver (Hg), *Vorarlbergs politische Landschaft* (2010) 47 – 75.
- BUSSJÄGER, Die unmittelbare Anwendung der Protokolle der Alpenkonvention in Österreich, in: *Natur und Recht* 2010, 759 – 766.

3.4.1. Gemeinsam mit dem Europäischen Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen veranstaltete das Institut für Föderalismus am 8. und 9. Oktober 2010 in Innsbruck, Landhaus, einen **Workshop** zum Thema **„Finanzkrise, Staatsschulden und Föderalismus – Wege der Krisenbewältigung“**. Bei dieser Tagung wurden folgende Referate⁵ gehalten:

Im **Modul 1 „Die Betroffenheit von Regionen durch die Finanz- und Wirtschaftskrise“** referierte der Ministerpräsident der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, Karl-Heinz LAMBERTZ, über die „Aus-

5 Der Tagungsband HRBEK/BUSSJÄGER (Hg) *„Finanzkrise, Staatsschulden und Föderalismus – Wege der Krisenbewältigung“*, Tübingen 2011, ist als Occasional Papers Nr 38 des Europäischen Zentrums für Föderalismus-Forschung erschienen.

wirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise auf den ökonomischen und politischen Status von Regionen im internationalen Vergleich“. Er ging dabei auch auf die besondere Situation Belgiens ein, dessen Staatskrise nach wie vor ungelöst ist. Dieter WOLF von der Universität Bremen, sprach über *„Die Finanzkrise im Europäischen Mehrebenensystem und die Folgen für die mitgliedstaatliche und regionale Finanzpolitik“*. Der Vorstand des Europäischen Zentrums für Föderalismus-Forschung, Martin GROSSE-HÜTTMANN, erläuterte in seinem Referat *„Landesbanken/bestimmte Wirtschaftsbereiche und die Regionen“* die Rolle der Landesbanken in den Regionen und stellte auch die möglichen Zusammenschlüsse der derzeit bestehenden Landesbanken in Deutschland zu großen Instituten dar. Gerade in der Finanzkrise mussten die Länder durch die Übernahme von Haftungen zum Weiterbestehen ihrer Landesbanken beitragen. Prof. Hans PITLIK vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung untersuchte in seinem Vortrag *„Krisenbewältigung und Konsolidierung: Föderative Staaten im Nachteil?“* die Frage, ob föderale oder zentral organisierte Staaten die Wirtschaftskrise und die Staatskonsolidierung besser bewältigen können.

Das **Modul 2** war dem Thema **„Strategien und Krisenbewältigung“** gewidmet.

Prof. Roland STURM, Universität Erlangen, referierte über *„Verfassungsrechtliche Schuldenbremsen und neue Haushaltsregeln“*. Die neue Verschuldensregel in Deutschland nimmt den Landesparlamenten, die schon bisher auf der Einnahmenseite weitgehend einflusslos waren, weil der Bund (unter Mitwirkung des Bundesrates) die wesentlichen Steuergesetze verabschiedet, nun auch ihre Autonomie auf der Ausgabenseite. Cristina FRAENKEL-HAEBERLE, Institut für Föderalismus und Regionalismusforschung, EURAC Bozen, ging in ihrem Referat *„Die Schuldenbremse und die neuen Haushaltsregeln in Italien“* ua auf das im Mai 2009 verabschiedete Gesetz Nr 42, mit dem der sogenannte „Steuerföderalismus“ („Calderoli-Reform“) eingeführt wurde, ein. Univ.Prof. Erich THÖNI und Caroline BONN, Institut für Finanzwissenschaft der Universität Innsbruck, stellten im Referat *„Fiskalische Autonomie und fiskalische Verantwortung“* die Situation am Beispiel des österreichischen Finanzausgleichs dar. Univ.Prof. Wolfgang RENZSCH, Universität Magdeburg, referierte abschließend über *„Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise in den alten und neuen Bundesländern und die Effekte des einsetzenden Aufschwungs“* und kam dabei zum Ergebnis, dass speziell die neuen Bundesländer vom Aufschwung profitierten und geringere Haushaltsdefizite aufweisen würden.

Zu den einzelnen Referaten wurden jeweils ausführliche Diskussionen geführt.

Der Präsident des Tiroler Landtages Herwig von STAA begrüßte die Teilnehmer im Namen des Landes Tirol, führte durch den Tiroler Landtag und ging auf die Bedeutung der Landesparlamente auch in Zeiten von Wirtschaftskrisen ein.

- 3.4.2. Im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung „**Die Zukunft des österreichischen Bundesstaats in Europa**“ des Instituts für Föderalismus, der Foster Europe Stiftung, dem Europäischen Parlament, Informationsbüro für Österreich, der Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich, der Grünen Bildungswerkstatt, der Politischen Akademie der ÖVP und dem Renner Institut am 14. Oktober 2010 im Haus der Europäischen Union in Wien wurden die Rahmenbedingungen und Zukunftsperspektiven des Föderalismus in Österreich eingehend diskutiert.

Prof. Gebhard KIRCHGÄSSNER, Universität St. Gallen, stellte dar, wie effizient Föderalismus auch in Kleinstaaten sein kann und beschrieb die Rahmenbedingungen, Grenzen und Möglichkeiten für einen Steuerwettbewerb und für fiskalische Dezentralisierung auch unter europäischer Perspektive. Charlie JEFFERY, University of Edinburgh, behandelte die möglichen Zugewinne an demokratischer Willensbildung und Kontrolle im Mehrebenen-Staat.

An der Paneldiskussion, bei der Staatssekretär Reinhold LOPATKA (ÖVP) und die Abgeordneten Wilhelm MOLTERER (ÖVP), Günther KRÄUTER (SPÖ), Werner KOGLER und Madeleine PETROVIC (Grüne) die vorgestellten Konzepte diskutierten, nahm auch Institutsdirektor Peter BUSSJÄGER teil.

Das Fazit der Veranstaltung lautete: Föderalismus braucht Föderalisten, dh Föderalismus benötigt nicht nur föderale Institutionen, sondern auch einen föderalistischen Geist auf allen Ebenen des Staates. Es bedarf der Bereitschaft der Länder, Verantwortung zu übernehmen und der Bereitschaft der Zentralbehörden, Verantwortung zu übertragen. Der österreichische Föderalismus muss sich im heutigen europäischen Umfeld als effizient und kostengünstig behaupten.

- 3.4.3. Die Schweizerische Botschaft in Österreich und das Institut für Föderalismus führten am 25. November 2010 an der Universität Innsbruck die Veranstaltung „**Föderalismus 2.0 – Effizienz und Verantwortung im modernen föderalistischen Staat am Beispiel Schweiz**“ durch.

Dabei hielt Prof. Giovanni BIAGGINI von der Universität Zürich einen Vortrag zu diesem Thema und ging der Frage nach, wie Effizienz und

Verantwortung in diesem System gewährleistet sind. Kennzeichen des Schweizer Föderalismus ist neben einer starken Stellung der Kantone als Träger auch von Gesetzgebungshoheit die Steuerhoheit auf der Ebene der Kantone und der Gemeinden. Die Schweiz verfügt seit der Totalrevision der Bundesverfassung im Jahr 1999 über eine der modernsten Verfassungen Europas. Im sogenannten „Neuen Finanzausgleich (NFA)“ wurden die Finanzflüsse und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen neu geregelt.

- 3.4.4. Die vom Institut für Öffentliches Recht an der Universität Innsbruck, der Tiroler Juristischen Gesellschaft und dem Institut für Föderalismus organisierte **Vorlesungsreihe „Europäischer Föderalismus im 21. Jahrhundert“** wurde auch im Berichtsjahr 2010 fortgesetzt und dabei folgende Vorträge gehalten:

Prof. Xabier ARZOZ, Universität des Baskenlandes, **„Die Grenzen des asymmetrischen Regionalismus Spaniens: Der Fall Baskenland“** am 11. Jänner 2010.

Asymmetrische Elemente sind in Spanien unvermeidlich, wenn man den multinationalen Gegebenheiten Rechnung tragen will. Das Autonomiestatut für Katalonien (2006) hat den spanischen Autonomiestaat in dieser Hinsicht auf die Probe gestellt. Im Jahr 2005 wurde eine vom baskischen Parlament angenommene und eher konföderalistisch klingende baskische Statutsreform vom spanischen Parlament ohne Aushandlung zurückgewiesen. 2008 wurde ein baskisches Gesetz zur Befragung des baskischen Volkes innerhalb eines Monats vom Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt.

Univ.Prof. Franz SCHAUSBERGER, Universität Salzburg, Westungarische Universität Sopron, **„Regionalisierung in Serbien am Beispiel der autonomen Provinz Vojvodina“** am 20. April 2010.

Nach einem kurzen Überblick über die Regionalisierungsbestrebungen in den Ländern des Westbalkans wurde auf das konkrete Beispiel der Autonomen Provinz Vojvodina (APV) in Serbien eingegangen. Die Autonome Provinz Vojvodina ist die einzige verbliebene Region Serbiens mit eigener Regierung und eigenem Regionalparlament. Sie bekam ihre größte Autonomie 1974 unter Tito und verlor sie 1990 unter Milošević. 2002 erhielt sie einige wenige Kompetenzen zurück, erfuhr durch die serbische Verfassung 2006 eine finanzielle Besserstellung und hat sich jahrelang bemüht, durch ein neues Statut ihre Autonomie weiter auszubauen. Die wesentlichen Inhalte und Veränderungen des neuen Statuts wurden vorgestellt.

Prof. Ivan VOLODIN, Moscow University for the Humanities, hielt am 23. November 2010 einen Vortrag zum Thema „**Federalism in Russia**“ und behandelte dabei die rechtlichen Rahmenbedingungen des russischen föderalen Systems und setzte sich mit den verfassungspolitischen Implikationen seiner asymmetrischen Gestaltung und des Moskauer Zentralismus auseinander. Die Demokratisierung Russlands, die durch Boris Jelzin vorangetrieben worden war, kam im Jahr 2000 durch die Machtübernahme von Wladimir Putin zum Stillstand. Dies hatte auch Auswirkungen auf den neuen russischen Föderalismus, der nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion in der russischen Verfassung von 1993 verankert worden war.

- 3.5. Im Juni 2010 wurde vom Institut der **Nachwuchspreis für wissenschaftliche Forschung zum Föderalismus** ausgeschrieben.⁶ Dieser Preis wird für herausragende Diplomarbeiten, Dissertationen oder wissenschaftliche Projekte zum Themenkreis „Föderalismus“ verliehen.

Von der Jury wurde der **Nachwuchswissenschaftspreis 2010** an Niklas SONNTAG für seine Dissertation „**Präventive Normenkontrolle in Österreich und Europa**“ verliehen. Der Preisträger befasste sich in seiner Arbeit mit den Möglichkeiten einer Gesetzesprüfung vor der Kundmachung, um so allenfalls Verfassungswidrigkeiten oder legislative Mängel rechtzeitig abfangen zu können. Der Boden der föderalen präventiven Normenkontrolle spannt sich von der Einbindung des Bundesrates, den Konsultationsmechanismus bis hin zu wechselseitigen Zustimmungs- und Einspruchsrechten des Bundes und der Länder. Seit dem Vertrag von Lissabon überprüfen die nationalen Parlamente die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Schließlich wurden in der Arbeit verschiedene Varianten präventiver Normenkontrolle im internationalen Vergleich dargestellt.

Der Nachwuchswissenschaftspreis wurde am 14. März 2011 im feierlichen Rahmen an der Universität Innsbruck vom Tiroler Landesrat Bernhard TILG verliehen.

- 3.6. Institutsdirektor Peter BUSSJÄGER nahm, abgesehen von der Tagungen und den Vorträgen, die vom Institut organisiert und durchgeführt wurden, an zahlreichen weiteren Veranstaltungen, häufig als Referent, teil. Nachfolgend wird eine Auswahl wiedergegeben:

6 Vgl. dazu Nachwuchspreis für wissenschaftliche Forschung zum Föderalismus 2010 – Ausschreibung, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 3/2010.

- „Environmental Protection in Multi-layered-Systems“, Vortrag im Rahmen der „Winterschool of Federalism and Governance“ am 10. Februar 2010 in Bozen.
- Der österreichische Föderalismus in Europa, Vortrag vor dem Rotary Club Dornbirn am 11. Februar 2010.
- Teilnahme an der Paneldiskussion zum Thema „Parlamentarismus, Parteien und der österreichische Bundesstaat“ anlässlich des Expertenhearings „Die Zukunft des österreichischen Bundesstaates in Europa“ am 14. Oktober 2010 in Wien.
- Teilnahme an der Buchpräsentation „Vorarlbergs politische Landschaft“ am 3. November 2010 in Bregenz.

4. Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts

Die Zusammenarbeit zwischen der EURAC, Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung, Bozen, und dem Institut für Föderalismus wurde durch zahlreiche persönliche Kontakte und Gespräche weiter intensiviert.

Mit dem Institut der Regionen Europas (IRE) erfolgte im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarung ein reger Informations- und Publikationsaustausch.

Die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Zentrum für Föderalismus-Forschung in Tübingen wurde ausgebaut und zB im Oktober 2010 in Innsbruck ein gemeinsam organisierter Workshop veranstaltet (siehe oben Punkt 3.4.1.). Einen wesentlichen Punkt stellt die Mitgliedschaft von Institutsdirektor Univ.DoZ. Bußjäger im Netzwerk der Föderalismus- und Regionalismus-Forschungsinstitute für Europa dar.

Fortgeführt wurden die Beziehungen zum Forum of Federations in Kanada und die Kooperation mit der International Association of Centers for Federal Studies (IACFS).

Im Berichtsjahr gab es auch Kontakte des Instituts für Föderalismus mit dem Schweizer Institut für Föderalismus in Fribourg, zum Centrum für angewandte Politikforschung der Bertelsmann-Stiftung in München und dem katalanischen Institut d'Estudis Autònoms in Barcelona.

Von der Bertelsmann Stiftung, der Compagnia di San Paolo und dem Centro Studi Sul Federalismo wurde im Jahr 2005 ein Forschungsprojekt begonnen, das Föderalisierungs- und Dezentralisierungsprojekte in Europa untersuchen soll. Am Länderbericht Österreich, bearbeitet von Institutsdirektor Univ.DoZ. Peter BUSSJÄGER und dem Politologen Franz FALLEND aus Salzburg, wurde weitergearbeitet.

5. **Föderalismusdokumentation und Bibliothek**

Die vom Institut für Föderalismus geführte **Föderalismusdokumentation** wurde erweitert, da im Berichtsjahr insgesamt 1.125 Presse- bzw Zeitungsartikel in die Mediendokumentation aufgenommen wurden. Neu in die Föderalismusdokumentation wurden 85 Abhandlungen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlichen sowie politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften und 65 sonstige Unterlagen (zB Tätigkeitsberichte, Monographien etc) aufgenommen. Damit stehen insgesamt 7.205 Abhandlungen bzw 4.460 sonstige Unterlagen zur Verfügung.

In die allgemein zugängliche **Bibliothek** des Instituts wurden 95 neue Bände aufgenommen, damit umfasst der Bibliotheksbestand mit Jahresende 2010 insgesamt 2.821 Bücher.

6. **Unterstützung der Tätigkeit des Instituts**

Die umfangreiche Tätigkeit des Instituts für Föderalismus wurde durch die finanziellen Beiträge der drei Trägerländer ermöglicht.

Alle österreichischen Länder und vor allem die Verbindungsstelle der Bundesländer unterstützen die Arbeit des Instituts durch die Übermittlung von Unterlagen und Berichten sowie die Beantwortung zahlreicher Anfragen.

BESONDERER TEIL

LISSABON-BEGLEITNOVELLE
Gemeinsame Position der Länder ^{*)}

Beilage zu VSt-6298/6 vom 26. März 2010

Initiativantrag 978/A XXIV. GP;
Lissabon-Begleitnovelle;
Gemeinsame Position der Länder

Die Länder bedanken sich einleitend für die Einladung, zum Initiativantrag 978/A betreffend eine **Lissabon-Begleitnovelle** eine Stellungnahme abgeben zu können. Aus der Sicht der Länder ergeben sich folgende Bemerkungen, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass über diese „gemeinsame Position“ hinausgehende bzw diese gegebenenfalls ergänzende Stellungnahmen jedem einzelnen Land unbenommen sind.

Zu Art 1 Z 2 (Art 23d Abs 2) des Entwurfs:

Aus der Sicht der Länder besteht in diesem zentralen Bereich der Ländermitwirkung bei Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union kein inhaltlicher Änderungsbedarf. Insbesondere ist die Bindung des Bundes an einheitliche Länderstellungen weiterhin ausdrücklich vorzusehen. Die vorgeschlagene – unzutreffend mit terminologischer Bereinigung begründete – Neufassung wird daher strikt abgelehnt. Vielmehr wird gefordert, dass im Falle der beabsichtigten Abweichung von einer einheitlichen Länderstellungnahme ein dem Art 23e Abs 3 B-VG in der geltenden Fassung entsprechendes Verfahren in der Bundesverfassung verankert wird (in gleicher Weise wäre eine Anpassung des Art 10 Abs 3 B-VG vorzunehmen).

*) Mit Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer, VSt-6298/6 vom 26. März 2010 wurde im Auftrag der Länder die gemeinsame Position der Länder zum Initiativantrag 978/A XXIV. GP (Lissabon-Begleitnovelle) an den Verfassungsausschuss des Nationalrates mit der Bitte um Berücksichtigung vorgelegt. Abschriftlich informiert wurden die Bundesparlamentsklubs, die Parlamentsdirektion sowie das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst.

Zu Art 1 Z 5 des Entwurfs:

Zu Art 23e Abs 3 des Entwurfs:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anwendungsbereich für bindende Stellungnahmen des Bundesrates nach wie vor ein äußerst geringer ist. Eine Ausweitung dieses Anwendungsbereiches wäre systemkonform im Bereich der Bundesgesetzgebung sinnvoll und würde zu einer Aufwertung der Rolle des Bundesrates im Mitwirkungsverfahren führen.

Zu Art 23g Abs 3 des Entwurfs:

Derzeit wäre lediglich vorgesehen, dass der Bundesrat die Landtage über alle Entwürfe im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat. Die vorgeschlagene Bestimmung wäre dahingehend zu ergänzen, dass der Bundesrat den Landtagen alle zur Frage der Abgabe einer begründeten Stellungnahme gemäß Abs 1 gefassten Beschlüsse einschließlich einer solchen Stellungnahme mitzuteilen hat. Es wäre dem Bundesrat aufzutragen, Stellungnahmen der Landtage in seine Beschlüsse einfließen zu lassen, auch wenn eine rechtliche Bindung nicht besteht. Außerdem soll eine Information der Landtage über die Reaktion des Bundesrates auf Stellungnahmen der Landtage garantiert sein.

Dem vorgeschlagenen Art 23g Abs 3 wäre daher folgender Satz anzufügen:

„Der Bundesrat hat die Stellungnahmen der Landtage zu berücksichtigen und die Landtage über alle gefassten Beschlüsse zu Entwürfen gemäß Abs 1 zu unterrichten.“

Die Länder gehen dabei davon aus, dass die Landtage autonom festlegen können, wie die Abgabe dieser Stellungnahmen organisiert wird (zB durch Ausschüsse). Eine entsprechende Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen wird angeregt.

Zu Art 23h des Entwurfs:

Art 23h in der vorgeschlagenen Fassung würde den Bundesrat gegenüber dem Nationalrat benachteiligen und de facto wohl ausgerechnet bei der Klagebefugnis wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips ausschalten.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Art 23h (1) Der Nationalrat und der Bundesrat können gegen einen Gesetzgebungsakt im Rahmen der Europäischen Union beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage wegen eines Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip erheben.“

(2) Der Bundeskanzler übermittelt die Klage im Namen des Nationalrates oder des Bundesrates unverzüglich an den Gerichtshof der Europäischen Union.“

Der Bundesrat wäre damit dem Nationalrat völlig gleichgestellt. Die sachliche Begründung besteht darin, dass auch Gesetzgebungsakte der Union, die nicht durch Landesgesetz umzusetzen sind, aber von den Ländern bzw ihren Organen zu vollziehen sind, zu einem erheblichen Kostenaufwand für die Länder führen oder diese sonst wesentlich berühren können. Es wird dabei entsprechend dem Subsidiaritätsprotokoll davon ausgegangen, dass sowohl der Nationalrat als auch der Bundesrat (unabhängig voneinander) Klage erheben können.

Zu Art 23i des Entwurfs:

Diese Bestimmung müsste im Hinblick auf besondere Passerelle oder Brückenklauseln (zB Art 31 Abs 3 EUV, Art 81 Abs 3 AEUV, Art 192 Abs 2 AEUV, Art 153 Abs 2 AEUV oder Art 312 Abs 2 AEUV) an die Formulierung des Art 23e Abs 1a des Vorschlages angepasst werden.

RESOLUTION DES 60. ÖSTERREICHISCHEN STÄDTETAGES**Resolution – ein Appell an den Bund und die Länder^{*)}**

Zahlreiche Städte und Gemeinden haben seit dem Herbst vergangenen Jahres eine Resolution zur finanziellen Lage großteils einstimmig beschlossen. In Anlehnung an diese richtet nunmehr der Österreichische Städtebund als Interessensvertretung den folgenden, dringenden Appell an den Bund und die Länder.

Österreichs Städte sind lebenswert. Eine Tatsache die durch den beständigen Zuzug, Umfragen zur Zufriedenheit mit den Leistungen der Daseinsvorsorge und auch durch internationale Studien laufend bestätigt wird.

Österreichs Städte und Gemeinden bieten Leistungen der Daseinsvorsorge auf höchstem Niveau. Deren Erfüllung stellt die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in ganz Europa vor große Herausforderungen: Kriterien wie die flächendeckende Versorgung, die Zugänglichkeit zu angemessenen und sozial verträglichen Preisen, die Garantie der Kontinuität und Versorgungssicherheit, die Einhaltung von Gesundheits- und Qualitätskriterien sowie der schonende Umgang mit natürlichen Ressourcen sind wichtige Parameter, die gegenüber rein ökonomischen Gesichtspunkten der Gewinnmaximierung im Vordergrund stehen.

Österreichs Städte sind Vorreiter des sozialen Fortschritts, wie die vielfältigen Initiativen und Angebote in den Bereichen Kindergärten, schulische Betreuung, Jugendarbeit, SeniorInnenbetreuung und Integration sowie bei Gleichstellung und Arbeitsmarkt deutlich zeigen.

Österreichs Städte sind verkehrs- und klimafreundlich. Wegen ihrer kompakten Siedlungsstruktur und Multifunktionalität („Stadt der kurzen Wege“) eignen sich die Österreichischen Städte hervorragend für die Erschließung mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln. Der Anteil der Wege, die mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln zurück gelegt wird, ist in den Städten im Vergleich mit anderen Siedlungsformen heute schon ausgezeichnet.

^{*)} Beschlossen von der Geschäftsleitung des Städtebundes anlässlich der Tagung des 60. Österreichischen Städtetages vom 26. – 28. Mai 2010 in Villach.

Österreichs Städte sind die Wachstumsmotoren der österreichischen Wirtschaft, wie ein Blick auf die regionale Gesamtrechnung und die Arbeitsplatzstatistiken verrät. Zudem sind sie weiterhin die größten öffentlichen Investorinnen und Arbeitgeberinnen für über 110.000 Menschen. **Österreichs Städte leisten ihren Beitrag** zur finanzwirtschaftlichen Stabilität des Staates indem sie, übrigens als einzige Gebietskörperschaftsebene, die Verpflichtungen aus dem innerösterreichischen Stabilitätspakt seit Jahren kontinuierlich einhalten.

Österreichs Städte leben die Verwaltungsreform in einem ständigen Prozess der Innovation und Weiterentwicklung im Dienste der Bürger und Bürgerinnen, wie zahlreiche Auszeichnungen belegen.

ALL DIESE LEISTUNGEN SIND NUNMEHR BEDROHT!

Österreichs Städte werden durch von außen ausgelöste Kostensteigerungen destabilisiert. Im Zeitraum von 2004 – 2009 explodierten die Nettolasten in den Bereichen Gesundheit (+18%) und Soziales (+32%). Beides Aufgabenbereiche, auf die die Städte und Gemeinden kaum bis gar keinen Einfluss haben.

Österreichs Städte sehen sich gezwungen, mit Einschnitten im Personalbereich und bei den Investitionen zu reagieren, da alle großen Effizienzsteigerungspotentiale und Einmaleffekte im eigenen Bereich bereits gehoben sind, während intransparente Transferströme und Kofinanzierungen zu großen Steuerungsdefiziten führen.

Österreichs Städte haben auch in der Zukunft den größten Teil der Herausforderung der demographischen Veränderungen, sowohl in Bezug auf die Alterung als auch in Bezug auf die Migration zu meistern, ohne dass es auf Bundes- und Landesebene ausreichend Unterstützung dazu gibt.

Österreichs Städte werden in ihren Einnahmemöglichkeiten durch Bund und Länder beschnitten, etwa durch die zahlreichen Befreiungen in der Kommunalsteuer und Grundsteuer, sowie das jahrzehntelange Ausbleiben einer Hauptfeststellung der Einheitswerte für die Bemessung der Grundsteuer. Auch der Verlust der Getränkesteuer ist hier anzuführen.

Österreichs Städte haben keinerlei Planungs- und Rechtssicherheit im Bereich des Öffentlichen Verkehrs. Im Öffentlichen Personennahverkehrsgesetz (ÖPNRVG) sind Länder, Städte und Gemeinden Aufgabenträger des Nahverkehrs. Durch die spezielle Verbundregelung im ÖPNRVG transferiert der Bund seine Mittel aber lediglich an die Verbünde bzw. Länder. Städte und Gemeinden haben keinen Rechtsanspruch auf die Weiterleitung dieser Mittel. Ihnen wurde somit eine Aufgabe ohne entsprechende Mittelaus-

stattung übertragen. Städte und Gemeinden finden sich somit in der Situation, Angebotsverbesserungen im Öffentlichen Verkehr selbst vorfinanzieren zu müssen, ohne zu wissen, welcher Anteil seitens des Bundes beige-steuert wird.

MASSNAHMEN ZUR SICHERUNG DER NACHHALTIGKEIT DER KOMMUNALEN HAUSHALTE SIND DAHER UNABDINGBAR.

Österreichs Städte bestehen auf Mitbestimmungsrechten in den Bereichen, die sie bis dato nur mitfinanzieren müssen. Dies gilt insbesondere für

- das Sozialsystem – Pflege, Jugendwohlfahrt, Behindertenhilfe und Sozialhilfe – das gekennzeichnet ist durch eine starke Zersplitterung der Kompetenzen und divergierende Strukturen in den Bundesländern und für
- den Bildungsbereich besonders bei der Steuerung der Bildungsaufgaben in ihrem Wirkungsbereich, die über die Agenden der Schulerhaltung hinausgehen. Eine klare Trennung von Schulerhaltung und Bildungsaufgaben ist vorzunehmen.

Österreichs Städte beanspruchen eine faire Mittelaufteilung durch einen aufgabenorientierten Finanzausgleich, der insbesondere eine Abgeltung für die vielfältigen zentralörtlichen Leistungen vorsieht. Dies beinhaltet auch die Abschaffung von Zuteilungsschlüsseln für diverse Einnahmen und Umlagenberechnungen (wie zB Finanzkraft) und deren Ersatz durch wirtschaftlich kohärente Zuteilungsmechanismen.

Österreichs Städte sehen Einsparungspotential in Kompetenzvereinigungen, die Aufgaben- und Ausgabenverantwortung wieder zusammenführt. Die Finanzierung der Krankenhäuser und der Sozialhilfe ist eine Aufgabe der Länder! Auch im Schulbereich müssen die Grenzen zwischen Schulerhaltung und Bildungsaufgabe wieder gezogen werden. Schulsozialarbeit, Integrationsmaßnahmen und Ähnliches können nicht ständig auf die Städte und Gemeinden verlagert werden.

Österreichs Städte fordern das Ende der schleichenden Aushöhlung des Finanzausgleichs mittels Verlagerungen von Aufgaben ohne ausreichende Mittel. So ist die öffentliche Sicherheit ebenso Aufgabe des Bundes wie Existenz sichernde Pensionen und Pflegegeldbestimmungen. Für die Finanzierung des Pflegebereichs müssen dringend neue Modelle erarbeitet werden. Die Steigerung der Umlagen und Transfers an die Länder hat sich einzig an der Steigerung der Ertragsanteile zu orientieren. Die Schmälerung der Gemeindemittel über den Abzug der Bedarfszuweisungsmittel und der Landesumlagen muss beendet werden.

Österreichs Städte streben nach einer Modernisierung der gemeindeeigenen Abgaben. Sowohl in der Grundsteuer als auch in der Kommunalsteuer sind überkommene Ausnahmeregelungen zu beseitigen und bürokratische Vereinfachungen vorzunehmen.

Österreichs Städte treten für einen direkten Zugang zu den Mitteln der ÖBFA ein, um auch in Krisenzeiten günstige Liquidität für Investitionen vor Ort und damit für Arbeitsplätze und Beschäftigung vor Ort sicherzustellen.

Österreichs Städte erheben Anspruch auf Sondermittel zur Beseitigung von historischen Lasten, insbesondere resultierend aus dem Gesundheitsbereich, die auf mittlere Sicht nicht mehr alleine getragen werden können.

Österreichs Städte sehen eine große Nahverkehrsreform als unverzichtbar an. Diese Reform muss die Finanzverantwortung des Bundes festschreiben, ein Gesamtverkehrskonzept zur Grundlage haben, die intransparenten Finanzierungsströme offenlegen und steuerliche Anreize für klimaschonende Mobilität bereitstellen sowie raumplanerische Aspekte (Stichwort Zersiedelung) berücksichtigen.

Österreichs Städte benötigen förderliche Rahmenbedingungen durch Berücksichtigung von Energieeffizienz in Bundes- und Landesgesetzen. Sämtliche Gesetze auf Bundes- und Landesebene sind hinsichtlich ihrer förderlichen oder hinderlichen Auswirkungen auf Energieeffizienz zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Anpassungen der Gesetze müssen dabei Anreize für energieeffiziente Entscheidungen schaffen. Von dieser Prüfung sind neben den einschlägigen Rechtsmaterien (Baugesetze, Feuerungsanlagenengesetze, Raumplanungsgesetze) insbesondere die Wohnrechtsgesetze und Steuergesetze betroffen.

Neben diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen braucht es zusätzlich eine befristete Förderung von Energieeffizienz-Maßnahmen mittels eines „Energieeffizienz-Topfes für Kommunen“. Der Fokus dieser Förderung ist auf das schlechteste Drittel der Gebäudesubstanz anzuwenden.

Investive Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz sind im Rahmen der „Umweltförderung Inland“ nicht nur für Betriebe, sondern auch für Städte und Gemeinden zu fördern.

Österreichs Städte benötigen kompetente AnsprechpartnerInnen in Bund und Land, wenn es um das Thema Migration geht. Österreichs Städte fordern daher eine über das Thema Sicherheit hinausgehende, koordinierende Stelle. Eine aktive und über alle Ebenen koordinierte „Integrationspolitik“ muss der Tatsache Rechnung tragen, dass Österreich auch Zuwanderung benötigt. Zuwanderung muss als Potential erkannt werden und darf nicht ausschließlich als Problem definiert werden. Österreichs Städte fordern daher

finanzielle Unterstützung und Förderung bei der Umsetzung von Integrationsmaßnahmen, wie sie im Nationalen Aktionsplan von der Bundesregierung beschlossen worden sind.

Österreichs Städte fordern den generellen Zugang zu Registern des Bundes (inklusive ausgelagerter Stellen) und der Länder im Rahmen der Vollziehung der gesetzlich übertragenen Aufgaben der Kommunen! Damit auch in Zukunft gewährleistet ist, dass Österreich im eGovernment an vorderster Stelle steht, ist es unbedingt erforderlich, den Städten und Gemeinden Zugriff auf Informationen, die sich bereits in österreichweiten Registern befinden, erstens generell und zweitens kostenlos zu ermöglichen.

ÖSTERREICHS STÄDTE UND GEMEINDEN BEKENNEN SICH ZU IHRER VERANTWORTUNG FÜR DAS GEMEINWOHL.

Österreichs Städte und Gemeinden tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur sparsamen und effizienten Mittelverwaltung und somit zu einem Teil an den erforderlichen Einsparungen bei. Die Städte und Gemeinden stellen jedoch nachdrücklich fest, dass die derzeitige Situation sie veranlasst hat, bis an die äußerste Grenze der Finanzierbarkeit zu gehen und sehen sich außer Stande, die strukturellen Defizite alleine aus eigener Kraft auszugleichen. Daher werden der Bund und die Länder aufgefordert, gemeinsam mit den Städten und Gemeinden die erforderlichen Schritte zur finanziellen Absicherung der kommunalen Selbstverwaltung wie sie im Vertrag von Lissabon und der Charta der kommunalen Selbstverwaltung des Europarates verankert ist, einzuleiten und umzusetzen. Die Alternative dazu ist, dass es kurz- bis mittelfristig durch die entstehenden Finanzierungslücken zwangsweise zu einer Zerschlagung des bisher gelebten kommunalen Systems bestehend aus Gemeinden, Städten und Statutarstädten samt all ihrer interkommunalen Vereinigungen und Verbände kommen muss und wird und die Kommunen als wichtigste öffentliche Investorinnen ausfallen werden. Es gilt also zu verhindern, dass von der kommunalen Selbstverwaltung, wie sie die Charta der kommunalen Selbstverwaltung des Europarates und der Vertrag von Lissabon festschreiben, nur noch eine Verwaltung des Mangels übrig bleibt. Kommunale Selbstverwaltung braucht eine entsprechende finanzielle Ausstattung. Wer ja sagt zur kommunalen Selbstverwaltung muss den Städten und Gemeinden auch mittels der notwendigen finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen die Möglichkeit eröffnen, das Gemeinwohl vor Ort weiterhin zu gewährleisten.

VERWALTUNGSGERICHTSBARKEITS-NOVELLE 2010

Gemeinsame Position der Länder^{*)}

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010;

Gemeinsame Position der Länder

1. Grundsätzliche Bewertung des Entwurfs

Der vorliegende Entwurf zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010 entspricht den **langjährigen Forderungen** auch der Länder (vgl. etwa die gemeinsame Länderposition zur Staats- und Verwaltungsreform, beschlossen von der Landeshauptleutekonferenz am 4. Oktober 2007) und im Wesentlichen auch dem Ergebnis dieses Teils der Beratungen des Österreich-Konvents.

Der Entwurf beruht grundsätzlich auf dem selben Modell wie jener, der im Jahre 2007 vom Bundeskanzleramt als Entwurf der Expertengruppe zur Staats- und Verwaltungsreform vorgelegt wurde. Die Länder anerkennen ausdrücklich, dass im nunmehr vorliegenden Entwurf im Vergleich zu jenem aus dem Jahr 2007 **wesentliche Länderforderungen** und die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern“ – soweit Regelungen auf Verfassungsebene betroffen sind – berücksichtigt wurden. Das betrifft insbesondere die Beschwerdebefugnis der belangten Behörden, die Beschränkung der Regelungen der Geschäftsordnung der Verwaltungsgerichte auf den internen Geschäftsgang der Geschäftsstücke und die Regelung der Senatszuständigkeit durch den Organisationsgesetzgeber und den Materiengesetzgeber, letzterer in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung sowie der Art. 11 und 12 B-VG nur mit Zustimmung der Länder.

^{*)} Mit Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer, VSt-6289/9 vom 8. April 2010 wurde im Auftrag der Länder die gemeinsame Position der Länder zum Entwurf einer Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010 dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vorgelegt. Abschriftlich informiert wurden das Präsidium des Nationalrates, die Parlamentsdirektion und die Bundesparlamentsklubs.

Die im Entwurf vorgesehene grundsätzliche reformatorische Entscheidungsbefugnis der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte trägt insbesondere den Anforderungen an einen gerichtlichen Verwaltungsrechtsschutz im Recht der EU und in der Europäischen Menschenrechtskonvention Rechnung.

Die vorgesehene Reform enthält **verfahrensbeschleunigende Aspekte**. Das Gesamtverfahren könnte vor allem dadurch verkürzt werden, dass der **Verwaltungsgerichtshof** in Hinkunft von dem **umfassenden Ablehnungsrecht**, das ihm durch die Novelle eingeräumt wird, großzügig Gebrauch macht.

Durch die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten erhalten die Länder Anteil an der Staatsfunktion **Gerichtbarkeit**. Dadurch wird ein dem föderalistischen Aufbau unserer Republik Rechnung tragender Rechtsschutz gesichert. Die Einführung der Landesverwaltungsgerichte verspricht auch im Sinne des Subsidiaritätsprinzips größere Bürger- und Sachnähe der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.

Dementsprechend **befürworten die Länder den vorliegenden Entwurf in inhaltlicher Hinsicht**.

Die Länder sind auch bereit, die Verantwortung für Landesverwaltungsgerichte zu übernehmen und diese optimal zu organisieren. Zu den finanziellen Auswirkungen wird im Entwurf ausgeführt, dass darauf geachtet wurde, dass die durch die Einrichtung von Verwaltungsgerichten verursachten Mehrausgaben für die Länder – abgesehen vom Umstellungsaufwand – so gering wie möglich gehalten werden. Den Ländern werden trotzdem durch den Entwurf **Mehrkosten** entstehen. Die Länder fordern daher, dass mit ihnen über diesen Entwurf nach Vorliegen einer entsprechenden Kostendarstellung, jedenfalls aber vor Einbringung in den Nationalrat, Verhandlungen geführt werden. In diesen Verhandlungen muss insbesondere eine Einigung über die Finanzierung und Kostentragung erzielt werden.

2. Zum Verfahrensrecht

Wesentliche Aspekte der Ausgestaltung der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz sind dem vom Bund nach Art. 136 Abs. 2 B-VG neu zu erlassenden einheitlichen Verfahrensgesetz vorbehalten. Ein Entwurf für die begleitenden verfahrensgesetzlichen Regelungen, die vom Bund mit einfachem Gesetz zu erlassen sind, liegt jedoch noch nicht vor. Eine Abschätzung der durch die Novelle bewirkten Kosten für die Länder ist derzeit daher nur bedingt möglich. Auch die **abschließende inhaltliche Beurteilung** der neuen Rechtsschutzeinrichtungen in vielen **Einzelfragen** (zB in Bezug auf den Umfang der Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsgerichte) wird von der Ausgestaltung des neuen Verfahrensgesetzes abhängen.

Über wesentliche Elemente dieser Ausgestaltung wurde in der Arbeitsgruppe „Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern“ mit dem Bund bereits Einvernehmen erzielt (siehe Bericht des BMF, 12.6.2008). Dies betrifft insbesondere die folgenden Punkte:

- Einrichtung des Instituts einer Beschwerdevorentscheidung nach dem Vorbild des § 64a AVG (als Ersatz für die derzeitige Berufungsvorentscheidung),
- im Fall einer Säumnisbeschwerde an das Verwaltungsgericht: Möglichkeit, die belangte Behörde zur Nachholung der Entscheidung aufzufordern,
- Beschwerdefrist von zwei Wochen (analog der Berufungsfrist nach AVG),
- Beweisanträge und Vorbringen nur bis zum Ende der mündlichen Verhandlung (Schluss des Beweisverfahrens),
- grundsätzliches Gebot der Beiziehung von Amtssachverständigen, sofern solche zur Verfügung stehen.

Um diesen Prozess fortzusetzen und die Ziele bestmöglich zu erreichen, schlagen die Länder die **Einrichtung einer Expertengruppe unter Mitbeteiligung der Länder** vor, um deren umfassendes praxisbezogenes Wissen und deren Erfahrung rechtzeitig in den Gesetzgebungsprozess einfließen lassen zu können.

Der Vorschlag für ein Verfahrensgesetz soll dem Nationalrat erst zugeleitet werden, wenn Einigung über die wesentlichen, insbesondere die für die Kosten maßgeblichen Punkte erzielt wird. Zur Absicherung einer entsprechenden Mitwirkung der Länder bei der Erarbeitung dieses Verfahrensgesetzes **wird gefordert, dass dieses Gesetz nur mit Zustimmung aller Länder kundgemacht werden darf.**

3. Zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte

Zu Art. 1 Z. 35 (Art. 131 Abs. 4 Z. 2; Verschiebung von Zuständigkeiten von den Landesverwaltungsgerichten zum Bundesverwaltungsgericht):

Nach Art. 131 Abs. 4 Z. 2 B-VG kann **durch Bundesgesetz** "in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, oder in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers" eine **Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes** vorgesehen werden.

Diese Bestimmung wird in der vorgeschlagenen Form abgelehnt.

3.1.

Mit Rücksicht auf den föderalen Aufbau der Republik und den Grundsatz der Bürgernähe ist es nicht vertretbar, wenn Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden (dh insbesondere auch Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung), vom Bund beliebig – und ohne Einbindung der Länder – an das Verwaltungsgericht des Bundes gezogen und damit der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder entzogen werden könnten.

Außerdem könnte der Bund durch weitreichende Zuständigkeitsverschiebungen zum Verwaltungsgericht des Bundes plötzlich überschüssige, nur langfristig abbaubare Planstellen bei den Landesverwaltungsgerichten entstehen lassen.

Durch derartige Bundesgesetze wird der **Anteil der Länder an der Gerichtsbarkeit** im Verhältnis zur Generalklausel gemäß Art. 131 Abs. 1 B-VG **verringert**. Gleichzeitig betrifft diese Ermächtigung auch die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, in denen derzeit ohne Zustimmung der Länder keine Bundes(verwaltungs)behörden zur Entscheidung berufen werden dürfen (vgl. Art. 102 B-VG).

Die Länder fordern daher, das **Erfordernis der Zustimmung der Länder** (vorgesehen in den vorgeschlagenen Art. 130 Abs. 2 letzter Satz und Art. 131 Abs. 4 letzter Satz B-VG i.d.F. des Entwurfs) auch für den Fall vorzusehen, dass durch Bundesgesetz gemäß Art. 131 Abs. 4 Z. 2 B-VG eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes begründet wird.

3.2.

Der zweite Halbsatz des vorgeschlagenen Art. 131 Abs. 4 Z. 2 B-VG des Entwurfs sieht vor, dass durch den einfachen Bundesgesetzgeber das Verwaltungsgericht des Bundes pauschal für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (also etwa auch für Beschwerden gegen baurechtliche Bescheide der Gemeinden) oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers durch Bundesgesetz (ohne Zustimmung der Länder) zuständig gemacht werden kann.

Es wird davon ausgegangen, dass eine derart systemwidrige Eingriffsmöglichkeit in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers mit einfachem Bundesgesetz nicht beabsichtigt war. Dieses Versehen ist zu bereinigen (dh der zweite Teil der Z. 2 sollte ersatzlos entfallen).

4. Zur Ernennung der Verwaltungsrichter

4.1.

Zu Art. 1 Z. 35 (Art. 134 Abs. 2; Ernennung der sonstigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes eines Landes)

Art. 134 Abs. 2 des Entwurfes sieht die Einholung von nicht bindenden Dreivorschlägen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtes vor. Statt der Einholung von Dreivorschlägen könnte die bloße Anhörung der Vollversammlung vorgesehen werden. Die Bestellung der Mitglieder soll jedenfalls der freien Entscheidung der Landesregierung überlassen werden.

4.2.

Zu Art. 1 Z. 35 (Art. 134 Abs. 4; Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes)

Betreffend die Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtshofes soll mit dem vorliegenden Entwurf das in Art. 134 Abs. 3 zweiter Satz B-VG (in der geltenden Fassung) vorgesehene „Bundesländerviertel“, wonach „wenigstens der vierte Teil“ der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes aus Berufstellungen in den Ländern, womöglich aus dem Verwaltungsdienst der Länder entnommen werden soll, gestrichen werden. Aus Ländersicht wird die vorgeschlagene Streichung abgelehnt. Die Ausführungen der Erläuterungen, wonach die von Art. 21 Abs. 4 B-VG vorgezeichnete „Durchmischung“ der öffentlichen Dienste hinsichtlich der Zusammensetzung der Verwaltungsgerichte für nicht erforderlich erachtet wird, sind keinesfalls auf die Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtshofes übertragbar.

5. Zum Übergangsrecht

5.1.

Zu Art. 1 Z. 55 (Art. 141 Abs. 42; Zum Inkrafttreten bzw. zur vorgesehenen Legisvakanz)

Das im Entwurf vorgesehene zweistufige Procedere hinsichtlich der Einführung von Verwaltungsgerichten wird **grundsätzlich begrüßt**. Im Hinblick auf die erforderlichen legislativen Vorarbeiten auf Bundesebene wie auch Landesebene (Organisationsgesetz und Dienstrecht) sowie die erforderlichen administrativen Vorkehrungen für eine tatsächliche Aufnahme des Betriebs (Sicherstellung der erforderlichen Infrastruktur, Besetzung der Landesverwaltungsgerichte) sind die vorgesehenen Inkrafttretenstermine (2012/2013) wohl **zu ambitioniert**. Aus Sicht der Länder sollte eine Vorbereitungszeit von mindestens 24 Monaten ab Kundmachung der Verfassungsänderung vorgesehen werden.

5.2.

Zu Art. 1 Z. 55 (Art. 151 Abs. 42 Z. 2; Recht auf Ernennung zum Mitglied des jeweiligen Verwaltungsgerichts)

Die in Art. 151 Abs. 42 Z. 2 B-VG des Entwurfs vorgesehene Übernahmeautomatik bedeutet im Ergebnis eine Durchbrechung der den Ländern zukommenden Kompetenz zur Regelung der Organisation der Landesverwaltungsgerichte und des Dienstrechts ihrer Mitglieder. Die Länder sprechen sich mit Nachdruck gegen bundesverfassungsgesetzliche Vorgaben bei der personellen Überleitung der derzeitigen UVS auf die Landesverwaltungsgerichte aus.

5.3.

Zu Art. 1 Z. 56 (Anlage; Aufzulösende Behörden)

Die in der Anlage enthaltenen Listen der aufzulösenden unabhängigen Behörden sind fehlerhaft und unvollständig. Die Länder werden darauf in ihren jeweiligen Stellungnahmen eingehen.

Es erschiene aus Ländersicht überhaupt ausreichend, die erforderlichen Anpassungen dem jeweiligen Materiengesetzgeber innerhalb der Legisvakanz der B-VG-Novelle zu überlassen, zumal ab dem Wirksamwerden des neuen Art. 130 Abs. 1 B-VG diese Behörden ohnehin kraft verfassungsgesetzlicher Anordnung ihrer Berufungszuständigkeiten entkleidet sind.

Darauf hingewiesen wird, dass eine Übergangsbestimmung für beim Landeshauptmann oder bei der Landesregierung anhängige Berufungsverfahren fehlt.

DEREGULIERUNG VON BUNDESRECHT
Beschluss der Landeshauptleutekonferenz *)

Die Landeshauptleutekonferenz fordert den Bund auf, die Bundesrechtsvorschriften mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Deregulierung umgehend zu durchforsten und entsprechend zu ändern. Die Vorschläge der Länder sind dabei als wesentliche Grundlagen heranzuziehen.

Die Vorschläge der Bundesländer zielen darauf ab, die Bürger von überbordenden Rechtsvorschriften zu entlasten, den Wirtschaftsstandort Österreich zu stärken sowie die Verwaltungskosten in den Bundesländern zu reduzieren.

Die Landeshauptleutekonferenz fordert den Bund auf, sich bei den Deregulierungsmaßnahmen an diesen Parametern zu orientieren.

Weiters lehnt die Landeshauptleutekonferenz sachlich nicht gerechtfertigte überschießende EU-Umsetzungen ab. Der Bund wird aufgefordert, die Bundesrechtsordnung – unter Berücksichtigung der Vorschläge der Länder – unter diesem Gesichtspunkt zu überprüfen und zu vereinfachen. Auch in diesem Fall gelten die vorhin genannten Parameter.

Die Länder erklären schon heute ihre Bereitschaft, bei der Umsetzung an themenbezogenen gemeinsamen Arbeitsstrukturen mit dem Bund mitzuwirken, um insbesondere ihre Erfahrungen aus der Praxis einfließen zu lassen.

Die Landeshauptleutekonferenz ersucht den Bund, jährlich über den Umsetzungsstand der Deregulierungsmaßnahmen zu berichten.

Erste Deregulierungsmaßnahmen des Bundes werden seitens der Länder im nächsten Budgetbegleitgesetz erwartet.

*) Beschlossen von der Landeshauptleutekonferenz anlässlich ihrer Tagung am 6. September 2010.

ÄNDERUNG DES BUNDES-VERFASSUNGSGESETZES BGBI I Nr 57/2010

57. Bundesverfassungsgesetz, mit dem zur Durchführung des Vertrags von Lissabon das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundesverfassungsgesetz, mit dem besondere Bestimmungen für die Neuermittlung der Verteilung von nach der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments 2009 zu vergebenden Mandaten durch die Bundeswahlbehörde erlassen werden, geändert werden (Lissabon-Begleitnovelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 127/2009, wird wie folgt geändert:

1. Art. 23c lautet:

„**Artikel 23c.** (1) Die Erstellung der österreichischen Vorschläge für die Ernennung von Mitgliedern der Europäischen Kommission, von Mitgliedern des Gerichtshofes der Europäischen Union, von Mitgliedern des Rechnungshofes, von Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses, von Mitgliedern des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertretern und von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank obliegt der Bundesregierung.

(2) Vor der Erstellung der Vorschläge für die Ernennung von Mitgliedern der Europäischen Kommission, des Gerichtshofes der Europäischen Union, des Rechnungshofes und des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank hat die Bundesregierung dem Nationalrat und dem Bundespräsidenten mitzuteilen, wen sie vorzuschlagen beabsichtigt. Die Bundesregierung hat über die Vorschläge das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen.

(3) Vor der Erstellung der Vorschläge für die Ernennung von Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses hat die Bundesregierung Vorschläge der gesetzlichen und sonstigen beruflichen Vertretungen der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens einzuholen.

(4) Die Vorschläge für die Ernennung von Mitgliedern des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertretern hat die Bundesregierung auf Grund von Vorschlägen der Länder sowie des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes zu erstellen. Jedes Land hat ein Mitglied und dessen Stellvertreter vorzuschlagen; die sonstigen Mitglieder und deren Stellvertreter sind vom Österreichischen Gemeindebund und vom Österreichischen Städtebund gemeinsam vorzuschlagen.

(5) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat mitzuteilen, wen sie nach Abs. 3 und 4 vorgeschlagen hat, und dem Bundesrat mitzuteilen, wen sie nach Abs. 2, 3 und 4 vorgeschlagen hat.“

2. Art. 23d Abs. 2 lautet:

„(2) Haben die Länder eine einheitliche Stellungnahme zu einem Vorhaben erstattet, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so darf der Bund bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union nur aus zwingenden integrations- und außenpolitischen Gründen von dieser Stellungnahme abweichen. Der Bund hat den Ländern diese Gründe unverzüglich mitzuteilen.“

3. Art. 23d Abs. 3 erster bis dritter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Betrifft ein Vorhaben auch Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so kann die Bundesregierung die Befugnis, an den Tagungen des Rates teilzunehmen und in diesem Rahmen zu diesem Vorhaben die Verhandlungen zu führen und die Stimme abzugeben, einem von den Ländern namhaft gemachten Mitglied einer Landesregierung übertragen. Die Wahrnehmung dieser Befugnis durch den Vertreter der Länder erfolgt unter Beteiligung des zuständigen Bundesministers und in Abstimmung mit diesem; Abs. 2 gilt auch für ihn.“

4. In Art. 23d Abs. 5 erster Satz wird die Wortfolge „im Rahmen der europäischen Integration“ durch die Wortfolge „im Rahmen der Europäischen Union“ und die Wortfolge „von einem Gericht im Rahmen der Europäischen Union“ durch die Wortfolge „vom Gerichtshof der Europäischen Union“ ersetzt.

5. Art. 23e und Art. 23f werden durch folgende Art. 23e bis Art. 23k ersetzt:

„Artikel 23e. (1) Der zuständige Bundesminister hat den Nationalrat und den Bundesrat unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der zuständige Bundesminister hat den Nationalrat und den Bundesrat über einen bevorstehenden Beschluss des Europäischen Rates oder des Rates betreffend

1. den Übergang von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit oder
2. den Übergang von einem besonderen Gesetzgebungsverfahren zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren

ausdrücklich und so rechtzeitig zu unterrichten, dass dem Nationalrat und dem Bundesrat die Wahrnehmung der Zuständigkeiten nach diesem Artikel ermöglicht wird.

(3) Hat der Nationalrat eine Stellungnahme zu einem Vorhaben erstattet, das auf die Erlassung eines verbindlichen Rechtsaktes gerichtet ist, der sich auf die Erlassung

von Bundesgesetzen auf dem im Rechtsakt geregelten Gebiet auswirken würde, so darf der zuständige Bundesminister bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union nur aus zwingenden integrations- und außenpolitischen Gründen von dieser Stellungnahme abweichen. Beabsichtigt der zuständige Bundesminister, von der Stellungnahme des Nationalrates abzuweichen, so hat er den Nationalrat neuerlich zu befassen. Ist das Vorhaben auf die Erlassung eines verbindlichen Rechtsaktes gerichtet, der entweder die Erlassung bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen erfordern würde oder Regelungen enthält, die nur durch solche Bestimmungen getroffen werden könnten, so ist eine Abweichung jedenfalls nur zulässig, wenn ihr der Nationalrat innerhalb angemessener Frist nicht widerspricht. Der zuständige Bundesminister hat dem Nationalrat nach der Abstimmung in der Europäischen Union unverzüglich Bericht zu erstatten und ihm gegebenenfalls die Gründe mitzuteilen, aus denen er von der Stellungnahme abgewichen ist.

(4) Hat der Bundesrat eine Stellungnahme zu einem Vorhaben erstattet, das auf die Erlassung eines verbindlichen Rechtsaktes gerichtet ist, der entweder die Erlassung bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen erfordern würde, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung gemäß Art. 44 Abs. 2 eingeschränkt wird, oder Regelungen enthält, die nur durch solche Bestimmungen getroffen werden könnten, so darf der zuständige Bundesminister bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union nur aus zwingenden integrations- und außenpolitischen Gründen von dieser Stellungnahme abweichen. Eine Abweichung ist jedenfalls nur zulässig, wenn ihr der Bundesrat innerhalb angemessener Frist nicht widerspricht. Der zuständige Bundesminister hat dem Bundesrat nach der Abstimmung in der Europäischen Union unverzüglich Bericht zu erstatten und ihm gegebenenfalls die Gründe mitzuteilen, aus denen er von der Stellungnahme abgewichen ist.

Artikel 23f. (1) Der Nationalrat und der Bundesrat üben die im Vertrag über die Europäische Union, im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in diesen Verträgen beigegebenen Protokollen in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Zuständigkeiten der nationalen Parlamente aus.

(2) Jeder Bundesminister berichtet dem Nationalrat und dem Bundesrat zu Beginn jedes Jahres über die in diesem Jahr zu erwartenden Vorhaben des Rates und der Kommission sowie über die voraussichtliche österreichische Position zu diesen Vorhaben.

(3) Weitere Unterrichtungsverpflichtungen sind durch Bundesgesetz vorzusehen.

(4) Der Nationalrat und der Bundesrat können ihren Wünschen über Vorhaben der Europäischen Union in Mitteilungen an die Organe der Europäischen Union Ausdruck geben.

Artikel 23g. (1) Der Nationalrat und der Bundesrat können zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts im Rahmen der Europäischen Union in einer begründeten Stellungnahme darlegen, weshalb der Entwurf nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

(2) Der Nationalrat und der Bundesrat können vom zuständigen Bundesminister eine Äußerung zur Vereinbarkeit von Entwürfen gemäß Abs. 1 mit dem

Subsidiaritätsprinzip verlangen, die im Regelfall innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Verlangens vorzulegen ist.

(3) Der Bundesrat hat die Landtage unverzüglich über alle Entwürfe gemäß Abs. 1 zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Beschlussfassung einer begründeten Stellungnahme gemäß Abs. 1 hat der Bundesrat die Stellungnahmen der Landtage zu erwägen und die Landtage über solche Beschlüsse zu unterrichten.

Artikel 23h. (1) Der Nationalrat und der Bundesrat können beschließen, dass gegen einen Gesetzgebungsakt im Rahmen der Europäischen Union beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip erhoben wird.

(2) Das Bundeskanzleramt übermittelt die Klage im Namen des Nationalrates oder des Bundesrates unverzüglich an den Gerichtshof der Europäischen Union.

Artikel 23i. (1) Das österreichische Mitglied im Europäischen Rat darf einer Initiative gemäß Art. 48 Abs. 7 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon nur dann zustimmen, wenn es der Nationalrat mit Zustimmung des Bundesrates auf Grund eines Vorschlages der Bundesregierung dazu ermächtigt hat. Diese Beschlüsse des Nationalrates und des Bundesrates bedürfen jeweils der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Soweit nach dem Recht der Europäischen Union für die nationalen Parlamente die Möglichkeit der Ablehnung einer Initiative oder eines Vorschlages betreffend

1. den Übergang von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit oder
2. den Übergang von einem besonderen Gesetzgebungsverfahren zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren

vorgesehen ist, kann der Nationalrat mit Zustimmung des Bundesrates diese Initiative oder diesen Vorschlag innerhalb der nach dem Recht der Europäischen Union vorgesehenen Fristen ablehnen.

(3) Beschlüsse des Rates, durch die neue Kategorien von Eigenmitteln der Europäischen Union eingeführt werden, bedürfen der Genehmigung des Nationalrates und der Zustimmung des Bundesrates; Art. 50 Abs. 4 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden. Andere Beschlüsse des Rates, mit denen Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Europäischen Union festgelegt werden, bedürfen der Genehmigung des Nationalrates. Art. 23e Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Auf andere Beschlüsse des Europäischen Rates oder des Rates, die nach dem Recht der Europäischen Union erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft treten, ist Art. 50 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(5) Beschlüsse des Nationalrates und des Bundesrates nach diesem Artikel sind vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Artikel 23j. (1) Österreich wirkt an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V Kapitel 1 und 2 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon mit, der

in Art. 3 Abs. 5 und in Art. 21 Abs. 1 insbesondere die Wahrung beziehungsweise Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen vorsieht. Dies schließt die Mitwirkung an Aufgaben gemäß Art. 43 Abs. 1 dieses Vertrags sowie an Maßnahmen ein, mit denen die Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu einem oder mehreren Drittländern ausgesetzt, eingeschränkt oder vollständig eingestellt werden. Auf Beschlüsse des Europäischen Rates über eine gemeinsame Verteidigung ist Art. 50 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(2) Für Beschlüsse im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon gilt Art. 23e Abs. 3 sinngemäß.

(3) Bei Beschlüssen über die Einleitung einer Mission außerhalb der Europäischen Union, die Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens oder Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten umfasst, sowie bei Beschlüssen gemäß Art. 42 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon betreffend die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik ist das Stimmrecht im Einvernehmen zwischen dem Bundeskanzler und dem für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Bundesminister auszuüben.

(4) Eine Zustimmung zu Maßnahmen gemäß Abs. 3 darf, wenn der zu fassende Beschluss eine Verpflichtung Österreichs zur Entsendung von Einheiten oder einzelnen Personen bewirken würde, nur unter dem Vorbehalt gegeben werden, dass es diesbezüglich noch der Durchführung des für die Entsendung von Einheiten oder einzelnen Personen in das Ausland verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahrens bedarf.

Artikel 23k. (1) Nähere Bestimmungen zu den Art. 23e, 23f Abs. 1, 2 und 4 sowie 23g bis 23j treffen das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates und die Geschäftsordnung des Bundesrates.

(2) Die Zuständigkeiten des Nationalrates nach den Art. 23e, 23f Abs. 4, 23g und 23j Abs. 2 obliegen dessen Hauptausschuss. Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates kann vorsehen, dass der Hauptausschuss einen ständigen Unterausschuss wählt, für den Art. 55 Abs. 3 sinngemäß gilt. Der Hauptausschuss kann diesem ständigen Unterausschuss Zuständigkeiten nach dem ersten Satz übertragen. Eine solche Übertragung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates können Zuständigkeiten des Hauptausschusses nach dem ersten Satz dem Nationalrat oder dem ständigen Unterausschuss des Hauptausschusses gemäß dem zweiten Satz übertragen werden.

(3) Zuständigkeiten des Bundesrates nach den Art. 23e, 23f Abs. 4 und 23g können durch die Geschäftsordnung des Bundesrates einem von diesem zu wählenden Ausschuss übertragen werden.“

6. In Art. 73 Abs. 2 entfallen das Wort „jeweils“ und die Wortfolge „der Europäischen Union“.

7. Dem Art. 151 wird folgender Abs. 43 angefügt:

„(43) Art. 23c, Art. 23d Abs. 2, Abs. 3 erster und zweiter Satz und Abs. 5 erster Satz, Art. 23e bis Art. 23k und Art. 73 Abs. 2 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 57/2010 treten mit 1. August 2010 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem besondere Bestimmungen für die Neuermittlung der Verteilung von nach der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments 2009 zu vergebenden Mandaten durch die Bundeswahlbehörde erlassen werden

Das Bundesverfassungsgesetz, mit dem besondere Bestimmungen für die Neuermittlung der Verteilung von nach der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments 2009 zu vergebenden Mandaten durch die Bundeswahlbehörde erlassen werden, BGBl. I Nr. 32/2009, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2. Die Bundeswahlbehörde hat zum Zweck der Benennung als Beobachter jene Bewerber unverzüglich zu ermitteln, denen bei einer Ermittlung der Mandate gemäß § 1 die zusätzlich zu vergebenden Mandate zugewiesen würden. § 78 Abs. 5 der Europawahlordnung gilt sinngemäß.“

2. Der bisherige § 2 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 3.“.

Fischer

Faymann

ÄNDERUNG DES BUNDES-VERFASSUNGSGESETZES BGBI I Nr 98/2010
--

98. Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1
(Verfassungsbestimmung)

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 57/2010, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 127a Abs. 1, 3 und 4 wird die Zahl „20 000“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.

2. Art. 127a Abs. 7 und 8 wird durch folgende Abs. 7 bis 9 ersetzt:

„(7) Der Rechnungshof hat auf begründetes Ersuchen der Landesregierung die Gebarung bestimmter Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern zu überprüfen. Die Abs. 1 und 3 bis 6 sind sinngemäß anzuwenden. In jedem Jahr dürfen nur zwei derartige Ersuchen gestellt werden. Solche Ersuchen sind nur hinsichtlich jener Gemeinden zulässig, die im Vergleich mit anderen Gemeinden über eine auffällige Entwicklung bei Schulden oder Haftungen verfügen.

(8) Der Rechnungshof hat auf Beschluss des Landtages die Gebarung bestimmter Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern zu überprüfen. Die Abs. 1 und 3 bis 6 sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass der Bericht des Rechnungshofes auch dem Landtag mitzuteilen ist. In jedem Jahr dürfen nur zwei derartige Anträge gestellt werden. Solche Anträge sind nur hinsichtlich jener Gemeinden zulässig, die im Vergleich mit anderen Gemeinden über eine auffällige Entwicklung bei Schulden oder Haftungen verfügen.

(9) Die für die Überprüfung der Gebarung der Gemeinden geltenden Bestimmungen sind bei der Überprüfung der Gebarung der Gemeindeverbände sinngemäß anzuwenden.“

3. *Art. 127c lautet:*

„**Artikel 127c.** Ist in einem Land ein Landesrechnungshof eingerichtet, können durch Landesverfassungsgesetz folgende Regelungen getroffen werden:

1. eine dem Art. 126a erster Satz entsprechende Bestimmung mit der Maßgabe, dass Art. 126a zweiter Satz auch in diesem Fall gilt;
2. dem Art. 127a Abs. 1 bis 6 entsprechende Bestimmungen betreffend Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern;
3. dem Art. 127a Abs. 7 und 8 entsprechende Bestimmungen betreffend Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern;
4. dem Art. 127a Abs. 9 entsprechende Bestimmungen betreffend die Gemeindeverbände, wobei für die sinngemäße Anwendung des Art. 127a Abs. 1 bis 6 eine Gesamtzahl der Einwohner der verbandsangehörigen Gemeinden von weniger als 10 000 und für die sinngemäße Anwendung des Art. 127a Abs. 7 und 8 eine Gesamtzahl der Einwohner der verbandsangehörigen Gemeinden von mindestens 10 000 maßgeblich ist.“

4. *In Art. 146 Abs. 1 wird das Zitat „Art. 127c“ durch das Zitat „Art. 127c Z 1“ ersetzt.*

5. *Dem Art. 151 wird folgender Abs. 44 angefügt:*

„(44) Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 7 bis 9, Art. 127c und Art. 146 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2010 treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Rechnungshofgesetzes 1948

Das Rechnungshofgesetz 1948, BGBl. Nr. 144, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2009, wird wie folgt geändert:

1. *Der Titel lautet:*

„Bundesgesetz über den Rechnungshof (Rechnungshofgesetz 1948 – RHG)“

2. *In § 3 Abs. 2 Z 2 wird der Klammerausdruck „(wie Geschäftsstücke, Korrespondenzen, Verträge)“ durch den Klammerausdruck „(wie Geschäftsstücke, Verträge, Korrespondenzen)“ ersetzt.*

3. *In § 3 Abs. 2 Z 3 werden die Worte „Bücher, Rechnungsbelege“ durch die Worte „Rechnungsbücher, -belege“ und das Wort „Einschau“ durch das Wort „Einsicht“ ersetzt.*

4. *In § 11 Abs. 1 werden die Worte „die Einhaltung der bestehenden Vorschriften und die Richtigkeit“ durch die Worte „die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und die ziffernmäßige Richtigkeit“ ersetzt.*

5. *In § 12 Abs. 2 wird das Wort „Rechnungen“ durch das Wort „Rechnungsbelegen“ ersetzt.*

6. In § 15 Abs. 1 lautet der dritte Satz:

„Dem Rechnungshof obliegt weiters die Überprüfung jener Unternehmungen, die das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht.“

7. In § 15 Abs. 4 erster Satz werden die Worte „eines Landtages“ durch die Worte „des Landtages“ ersetzt.

8. § 17 lautet:

„§ 17. Auf die Gemeindeverbände ist § 18 sinngemäß anzuwenden.“

9. In § 18 Abs. 1 erster und zweiter Satz wird die Zahl „20 000“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.

10. In § 18 Abs. 1 lautet der dritte Satz:

„Dem Rechnungshof obliegt weiters die Überprüfung jener Unternehmungen, die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht.“

11. In § 18 Abs. 6 zweiter Satz wird zwischen den Worten „und“ und „Behelfen“ das Wort „sonstigen“ eingefügt.

12. § 19 lautet:

„§ 19. (1) Der Rechnungshof hat auf begründetes Ersuchen der Landesregierung die Gebarung bestimmter Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern zu überprüfen. § 18 Abs. 1 bis 3 und 6 bis 8 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Rechnungshof hat auf Beschluss des Landtages die Gebarung bestimmter Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern zu überprüfen. § 18 Abs. 1 bis 3 und 6 bis 8 sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass der Bericht des Rechnungshofes auch dem Landtag mitzuteilen ist.“

13. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2010 treten in Kraft:

1. § 15 Abs. 1 dritter Satz und § 18 Abs. 1 dritter Satz mit 20. Oktober 2009;
2. der Titel, § 3 Abs. 2 Z 2 und 3, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2, § 15 Abs. 4 erster Satz, § 17, § 18 Abs. 1 erster und zweiter Satz und Abs. 6 zweiter Satz und § 19 mit 1. Jänner 2011.“

Artikel 3

Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 4/2008, wird wie folgt geändert:

1. *In § 15 Abs. 1 wird das Zitat „127c“ durch das Zitat „127c Z 1“ ersetzt.*
2. *In § 22 entfallen die Worte „durch Anschlag“.*
3. *In § 36 und in der Überschrift zu Abschnitt A des 2. Hauptstückes wird das Zitat „Art. 127c“ durch das Zitat „Art. 127c Z 1“ ersetzt.*
4. *Dem § 94 wird folgender Abs. 23 angefügt:*
 „(23) § 15 Abs. 1, § 22, § 36 und die Überschrift zu Abschnitt A des 2. Hauptstückes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2010 treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985

Das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 4/2008, wird wie folgt geändert:

In § 22 Z 1 wird das Wort „eigenes“ durch das Wort „eigenen“ ersetzt.

Fischer

Faymann

ÄNDERUNG DES BUNDES-VERFASSUNGSGESETZES BGBI I Nr 50/2010
--

50. Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das ORF-Gesetz, das Privatfernsehgesetz, das Privatradiogesetz und das Fernseh-Exklusivrechtgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

(Verfassungsbestimmung)

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 127/2009, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 20 Abs. 2 erster Satz wird folgende Z 5a eingefügt:

„5a. zur Aufsicht und Regulierung elektronischer Medien und zur Förderung der Medien,“

2. In Art. 20 Abs. 2 letzter Satz wird die Wortfolge „gemäß den Z 2, 3 und 8“ durch die Wortfolge „gemäß den Z 2, 3, 5a und 8“ ersetzt.

3. Dem Art. 151 wird folgender Abs. 42 angefügt:

„(42) Art. 20 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2010 tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des KommAustria-Gesetzes

Das KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. 32/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2009, wird wie folgt geändert:

.....

Fischer

Faymann

**ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHR 2010 ERLASSENEN
BZW KUNDGEMACHTEN LANDESGESETZE, DER KUNDGEMACHTEN
VEREINBARUNGEN GEMÄSS ART 15a B-VG
UND DER WIEDERVERLAUTBARTEN LANDESGESETZE**

A) BURGENLAND

1. Verfassungsrecht¹

Landesverfassungsgesetz, mit dem die **Burgenländische Gemeindeordnung** 2003 geändert wird (LGBl Nr 33)

Gesetz über internationale Informationsverfahren und Notifizierungen auf dem Gebiet der technischen Vorschriften (**Burgenländisches Notifikationsgesetz** – Bgld. NotifG) (LGBl Nr 6)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Antidiskriminierungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 17)

2. Gesetze

Gesetz, mit dem die **XIX. Gesetzgebungsperiode des Burgenländischen Landtages vorzeitig beendet** wird (LGBl Nr 22)

Gesetz, mit dem die **Landtagswahlordnung 1995** geändert wird (LGBl Nr 12)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz** geändert wird (LGBl Nr 13)

Gesetz, mit dem das Burgenländische **Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001** geändert wird (LGBl Nr 65)

¹ Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen wurden.

Gesetz, mit dem das Burgenländische **Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002** geändert wird (LGBl Nr 66)

Gesetz, mit dem das **Landes-Gleichbehandlungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 18)

Gesetz über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland (**Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz** – Bgld. MSG) (LGBl Nr 76)

Gesetz, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 – Bgld. KAG 2000 geändert wird (**Burgenländische Krankenanstaltengesetz-Novelle 2010**) (LGBl Nr 70)

Gesetz über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (**Burgenländisches Umwelthaftungsgesetz** – Bgld. UHG) (LGBl Nr 5)

Gesetz, mit dem das Burgenländische **Raumplanungsgesetz** geändert wird (LGBl. Nr 1)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Vergaberechtsschutzgesetz** geändert wird (LGBl Nr 20)

Gesetz, mit dem Begriffe an die **SPG-Novelle 2005** und an die 5. Zollrechts-Durchführungsgesetz-Novelle angepasst und das **Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz** geändert werden (LGBl Nr 7)

Gesetz über die Behörden und das Strafrecht in Abgabensachen (**Burgenländisches Abgabengesetz** – Bgld. AbgG) (LGBl Nr 14)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG²*

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über die **Helmpflicht** beim **Wintersport** (LGBl Nr 9)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung zwischen den Ländern **gemäß** Art 15a B-VG über die **Marktüberwachung von Bauprodukten** (LGBl Nr 69)

2 Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Kundmachung im Landesgesetzblatt erfolgte.

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über eine **bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung** (LGBI Nr 75)

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung³

Im **Berichtsjahr** erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen.

3 Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen erfolgte.

B) KÄRNTEN

1. *Verfassungsrecht*

Gesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung**, die **Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999** und das **Kärntner Gesundheitsfondsgesetz** geändert werden (LGBl Nr 2)

Gesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung**, das **Landes-Gleichbehandlungsgesetz**, das **Kärntner Antidiskriminierungsgesetz** und das Gesetz über die **Patientenanwaltschaft** und die **Pflegeanwaltschaft** geändert werden (LGBl Nr 11)

Gesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung** und das **Kärntner Landesmuseumsgesetz** geändert werden (LGBl Nr 45)

Gesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung** und das **Autobahn Service-Zuweisungsgesetz** geändert werden (LGBl Nr 77)

Gesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung** und das **Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetz** geändert werden (LGBl Nr 96)

2. *Gesetze*

Gesetz, mit dem die **Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung**, das **Kärntner Bezügegesetz 1997** und das **Kärntner Bezügegesetz 1992** geändert werden (LGBl Nr 63)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Objektivierungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 14)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Pensionsgesetz 2010** erlassen wird und das **Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994** (18. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle), das **Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994** (15. Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz-Novelle), das **Kärntner Gemeindebedienstetengesetz**, das **Kärntner Stadtbeamtengesetz 1993**, das **Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz** und das **Kärntner Mutterschutz- und Eltern-Karenzgesetz** geändert werden (LGBl Nr 87)

Gesetz vom, mit dem die **Kärntner Landarbeitsordnung 1995** und die **Kärntner Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991** geändert werden (LGBl Nr 6)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Berg- und Schiführergesetz** geändert wird (LGBl Nr 12)

Gesetz, mit dem das Gesetz zur Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung (**Kärntner Chancengleichheitsgesetz – K-ChG**) erlassen sowie das **Kärntner Grundversorgungsgesetz** und das **Kärntner Mindestsicherungsgesetz** geändert werden (LGBl Nr 8)

Gesetz, zur Stärkung der **Versorgungssicherheit der Kärntner Bevölkerung mit Leistungen der Gesundheitsversorgung** durch eine Änderung des **Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetzes**, der **Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999**, des **Kärntner Gesundheitsfondsgesetzes**, des **Kärntner Objektivierungsgesetzes** und des **Gesetzes über den Landessanitätsrat** (LGBl Nr 74)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Naturschutzgesetz 2002** geändert wird (LGBl Nr 9)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 31)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz** geändert wird (LGBl Nr 60)

Gesetz, mit dem das **Fremdenverkehrsabgabengesetz 1994** geändert wird (LGBl Nr 71)

Gesetz, über die **Neuregelung der Abgabenverwaltung in Kärnten** und über die **Anpassung der betreffenden landesgesetzlichen Vorschriften** (LGBl Nr 42)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Abgaben für die Benutzung **öffentlichen Gemeindegrundes** und des **darüber befindlichen Luftraumes** durch **Gemeindeunternehmen** geändert wird (LGBl Nr 85)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über die **Helmpflicht beim Wintersport** (LGBl Nr 3)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a BVG über die **Marktüberwachung von Bauprodukten** (LGBl Nr 69)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über eine **bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung** (LGBl Nr 93)

C) NIEDERÖSTERREICH**1. Verfassungsrecht**

Verfassungsgesetz – **Änderung der NÖ Landesverfassung 1979** (LGBl Nr 0001-17)

2. Gesetze

Änderung des **NÖ Bezügegesetzes** (LGBl Nr 0030-20)

Änderung des **NÖ Auskunftsgesetzes** (LGBl Nr 0020-3)

NÖ EVTZ Gesetz (LGBl Nr 1700-0)

Änderung des **NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1976** (LGBl Nr 2600-9)

Änderung der **NÖ Schulzeitgesetzes** (LGBl Nr 5015-14)

NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG) (LGBl Nr 9205-0)

Änderung des **NÖ Bauordnung 1996** (LGBl Nr 8200-17)

NÖ Tourismusgesetz 2010 (LGBl Nr 7400-0)

Änderungen des **NÖ Polizeistrafgesetzes** (LGBl Nr 4000-4, 4000-5)

Änderung des **NÖ Hundehaltegesetzes** (LGBl Nr 4000-1)

Änderung des **NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes** (LGBl Nr 7200-2)

Änderung des **NÖ Kurzparkzonenabgabegesetzes** (LGBl Nr 3706-7)

3. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine **bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung** (LGBl Nr 9204-0)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Helmpflicht beim Wintersport** (LGBl Nr 5711-0)

D) OBERÖSTERREICH

1. Gesetze

Landesgesetz betreffend Bestimmungen über die **Weisungsfreistellung und die Selbstverwaltung** (LGBl Nr 60)

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 34)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 und das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002 geändert werden (**Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2010**) (LGBl Nr 37)

Landesgesetz, mit dem die **Oö. Landarbeitsordnung 1989** geändert wird (Oö. Landarbeitsordnungs-Novelle 2010) (LGBl Nr 38)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Tanzschulgesetz 2010 erlassen und das Oö. Sportgesetz, das Oö. Bautechnikgesetz, das Oö. Leichenbestattungsgesetz, das Oö. Campingplatzgesetz, das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002, das Oö. Kinderbetreuungsgesetz und das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 geändert werden (**Oö. Dienstleistungsrichtlinie-Anpassungsgesetz 2010**) (LGBl Nr 30)

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Kinderbetreuungsgesetz** und das **Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991** geändert werden (LGBl Nr 59)

Landesgesetz über die Schaffung einer Geodateninfrastruktur (**Oö. Geodateninfrastrukturgesetz – Oö. GeoDIG**) (LGBl Nr 79)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz geändert wird (**Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz-Novelle 2010**) (LGBl Nr 73)

Landesgesetz , mit dem das Oö. Rettungsgesetz 1988 geändert wird (**Oö. Rettungsgesetz-Novelle 2010**) (LGBl Nr 13)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Rettungsgesetz 1988 geändert wird (**2. Oö. Rettungsgesetz-Novelle 2010**) (LGBl Nr 72)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 geändert wird (**Oö. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2010**) (LGBl Nr 29)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 geändert wird (**Oö. Vergaberechtsschutzgesetz-Novelle 2010**) (LGBl Nr 68)

2. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über die **Helmpflicht beim Wintersport** (LGBl Nr 8)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Marktüberwachung von Bauprodukten** (LGBl Nr 56)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine **bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung** (LGBl Nr 82)

Kundmachung des Landeshauptmanns von Oberösterreich betreffend den **Beitritt des Burgenlands zur Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über die **Marktüberwachung von Bauprodukten** (LGBl Nr 78)

E) SALZBURG

1. Verfassungsrecht

Gesetz über gemeinsame Bestimmungen für die Haushaltsjahre 2010 bis einschließlich 2014 sowie den Landeshaushalt für das Jahr 2010 (**Landeshaushaltsgesetz 2010**) (LGBl Nr 24)

Gesetz über den Landeshaushalt für das Jahr 2011 (**Landeshaushaltsgesetz 2011**) (LGBl Nr 25)

2. Gesetze

Gesetz, mit dem die **Salzburger Gemeindeordnung 1994** geändert wird (LGBl Nr 67)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Bezügegesetz 1998**, das **Salzburger Bezügegesetz 1992** und das **Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz** geändert werden (LGBl Nr 69)

Gesetz, mit dem das **Landesbeamten-Pensionsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 90)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987**, das **Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000** und das **Landesbeamten-Pensionsgesetz** geändert werden (LGBl Nr 50)

Gesetz, mit dem das Salzburger Landessicherheitsgesetz, die Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973, das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007, das Salzburger Tierzuchtgesetz 2009, das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, das Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz, das Salzburger Bergführergesetz, das Salzburger Tanzschulgesetz, das Gesetz über den Betrieb von Motorschlitten, das Salzburger Campingplatzgesetz, das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997, das Salzburger Baupolizeigesetz 1997, das Bauproduktgesetz, das Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen, das Gesetz über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg, das Salzburger Höhlengesetz, das Salzburger Heilvorkommen- und Kurortgesetz 1997 und das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 geändert werden (**Salzburger Landesgesetz zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie**) (LGBl Nr 20)

Gesetz über die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen (**Salzburger Berufsanerkennungsgesetz – S.BAG**) und zur Änderung des Salzburger Landesbeamten-gesetzes 1987, des Landes-

Vertragsbedienstetengesetzes 2000, des Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamtenengesetzes 2002, des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001, des Kinderbetreuungsgesetzes 2007, des Tierzuchtgesetzes 2009, der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, des Jagdgesetzes 1993, des Berufsjägergesetzes, des Fischereigesetzes 2002, des Schischul- und Snowboardschulgesetzes, des Bergführergesetzes, des Tanzschulgesetzes, des Gesetzes über die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure, des Fiakergesetzes, des Höhlengesetzes, des Gemeindesaniätsgesetzes und des Sozialbetreuungsberufegesetzes (LGBl Nr 51)

Gesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung im Bundesland Salzburg (**Salzburger Mindestsicherungsgesetz – MSG**) (LGBl Nr 63)

Gesetz, mit dem im Zusammenhang mit der Erlassung des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes das Salzburger Sozialhilfegesetz, das Salzburger Grundversorgungsgesetz, das Salzburger Gesundheitsfondsgesetz und das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1989 geändert werden (**Mindestsicherung-Begleitgesetz**) (LGBl Nr 64)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000** geändert wird (LGBl Nr 62)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000** geändert wird (LGBl Nr 91)

Gesetz, mit dem das **Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 45)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Vergabekontrollgesetz 2007** geändert wird (LGBl Nr 35)

F) STEIERMARK

1. *Verfassungsrecht*

Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1960** geändert wird (LGBl Nr 44)

Gesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 2010** (L-VG) erlassen und die **Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005**, das **Steiermärkische Volksrechtegesetz**, das Gesetz über das **Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark**, die **Landtags-Wahlordnung 2004** und die **Gemeindewahlordnung 2009** geändert werden (LGBl Nr 77)

Gesetz, mit dem das **Statut der Landeshauptstadt Graz** geändert wird (LGBl Nr 42)

Gesetz über eine **Änderung von Bestimmungen** über die **Weisungsfreistellung und die Selbstverwaltung – Sammelnovelle** (LGBl Nr 5)

2. *Gesetze*

Gesetz, mit dem die **Landtags-Wahlordnung 2004** geändert wird (LGBl Nr 68)

Gesetz, mit dem die **Gemeindewahlordnung 2009 – GWO** geändert wird (LGBl Nr 67)

Gesetz, mit dem die **Steiermärkische Gemeindeordnung 1967** geändert wird (LGBl Nr 29)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Historische Landeskommission** für Steiermark geändert wird (LGBl Nr 6)

Gesetz über die **Förderung der Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen** (Steiermärkisches Frauenförderungsgesetz – StFFG) (LGBl Nr 82)

Gesetz, mit dem das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark, das Steiermärkische Landes-Nebengebührengesetz, das Stmk. Landes-Reisegebührengesetz, das Steiermärkische Pensionsgesetz 2009, das Steiermärkische Pensionskassenvorsorgegesetz, das Steiermärkische Bezügegesetz, das Gesetz über die Regelung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechts der Distriktsärzte und Landesbezirkstierärzte, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen, das Landes-Gleichbehandlungsgesetz, das Gemeindebedienstetengesetz 1957,

das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962, das Steiermärkische Gemeinde-Nebengebührenzulagengesetz, die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz, die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1976, das Steiermärkische Grundverkehrsgesetz, das Steiermärkische Landarbeiterkammergesetz 1991, das Landwirtschaftskammergesetz, die Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001, das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993, das Steiermärkische Behindertengesetz, das Stmk. Pflegeheimgesetz 2003, das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz 1999, das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz, das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992, das Steiermärkische Tanzschulgesetz 2000, das Steiermärkische Lichtspielgesetz 1983, das Steiermärkische Schischulgesetz 1997, das Steiermärkische Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005, die Steiermärkische Landesabgabenordnung, die Gemeindewahlordnung Graz 1992, das Steiermärkische Kontrollinitiativengesetz, das Stmk. Landespersonalvertretungsgesetz 1999, das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz, das Steiermärkische Wettgesetz, das Steiermärkische Prostitutionsgesetz und das Gesetz, mit dem eine Disziplinarordnung der Steirischen Landesjägerschaft erlassen wird, geändert werden – **Steiermärkisches EPG-Anpassungsgesetz** (LGBI Nr 81)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Akkreditierungsgesetz, das Steiermärkische Aufzugsgesetz 2002, das Steiermärkische Baugesetz, das Steiermärkische Bauproduktengesetz, das Steiermärkische Berg- und Schiführergesetz 1976, das Steiermärkische Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005, das Steiermärkische Prostitutionsgesetz, das Steiermärkische Schischulgesetz 1997, das Steiermärkische Tanzschulgesetz 2000 und das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz geändert werden – **DLRL-Anpassungsgesetz** (LGBI Nr 13)

Gesetz über die Anwendung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (**Steiermärkisches EVTZ-Anwendungsgesetz** – StEVTZG) (LGBI Nr 11)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz 2000** geändert wird (StPOG-Novelle 2010) (LGBI Nr 43)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz geändert wird (**5. Kinderbetreuungsförderungsgesetznovelle**) (LGBI Nr 74)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert wird (**Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetznovelle 2010**) (LGBI Nr 73)

Gesetz über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben (**Steiermärkisches Kulturgut-Leihgabengesetz**) (LGBI Nr 79)

Gesetz über die Raumordnung in der Steiermark (**Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 – StROG**) und mit dem das **Steiermärkische Baugesetz**, das **Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976**, das **Steiermärkische IPPC-Anlagen- und Seveso-II-Betriebe-Gesetz**, das **Steiermärkische Landes-Straßenumgebungs-lärmschutzgesetz 2007**, das **Kanalgesetz 1988** und das **Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993** geändert werden (LGBI Nr 49)

Gesetz über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (**Steiermärkisches Umwelthaftungsgesetz – StUHG**) (LGBI Nr 10)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Vergaberechtsschutzgesetz – StVergRG geändert wird – **Vergaberechtsschutzgesetznovelle 2010** (LGBI Nr 28)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Behörden und das Strafrecht in Abgabensachen (**Steiermärkisches Abgabengesetz – StAbgG**) erlassen und das Steiermärkische Kurabgabengesetz 1980, das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992, das Steiermärkische Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetz 1980, das Lustbarkeitsabgabengesetz 2003 und das Steiermärkische Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007 geändert werden (LGBI Nr 12)

3. **Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG**

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Helmpflicht beim Wintersport** (LGBI Nr 17)

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine **bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung** (LGBI Nr 93)

G) TIROL

1. *Verfassungsrecht*

Gesetz, mit dem das **Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002** geändert wird (LGBl Nr 27)

2. *Gesetze*

Gesetz über Ehrungen durch das Land Tirol und die Gemeinden (**Tiroler Ehrungsgesetz**) (LGBl Nr 6)

Gesetz über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (**Tiroler EVTZ-Gesetz**) (LGBl Nr 55)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Bergsportführergesetz**, das **Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz** und das **Tiroler Elektrizitätsgesetz 2003** geändert werden (LGBl Nr 28)

Gesetz über die Kinderbetreuung in Tirol (**Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz**) (LGBl Nr 48)

Gesetz mit dem das **Tiroler Schischulgesetz 1995** geändert wird (LGBl Nr 47)

Gesetz über die Förderung der Kultur in Tirol (**Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010**) (LGBl Nr 31)

Gesetz, mit dem die Mindestsicherung in Tirol geregelt wird (**Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG**) (LGBl Nr 99)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Grundversorgungsgesetz**, das **Tiroler Rehabilitationsgesetz**, das **Tiroler Pflegegeldgesetz**, das **Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabengesetz**, das **Tiroler Krankenanstaltengesetz**, das **Tiroler Gesundheitsfondsgesetz**, das **Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz**, das **Tiroler Rettungsdienstgesetz 2009**, das **Tiroler Sportförderungsgesetz 2006** und das **Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz** geändert werden (**Mindestsicherungs-Begleitnovelle**) (LGBl Nr 100)

Gesetz, mit dem **Gesetz über die TILAK** – Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH (TILAK-Gesetz) geändert wird (LGBl Nr 71)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996** geändert wird (LGBl Nr 7)

Gesetz über die Haftung bei Schäden an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen sowie für bestimmte Schädigungen des Bodens (**Tiroler Umwelthaftungsgesetz – T-UHG**) (LGBI Nr 5)

Gesetz über eine umweltrelevante Geodateninfrastruktur des Landes Tirol (**Tiroler Geodateninfrastrukturgesetz – TGeoDIG**) (LGBI Nr 54)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996** geändert wird (LGBI Nr 56)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2006** geändert wird (LGBI Nr 17)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Tanzunterrichtsgesetz aufgehoben** wird (LGBI Nr 76)

3. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Marktüberwachung von Bauprodukten** (LGBI Nr 46)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über eine **bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung** (LGBI Nr 84)

E

H) VORARLBERG

1. *Gesetze*

Gesetz über eine Änderung des **Bezügegesetzes 1998** (LGBI Nr 7)

Gesetz über eine Änderung des **Bezügegesetzes 1998** (LGBI Nr 70)

Gesetz über eine Änderung des **Gemeindebedienstetengesetzes 1988** (LGBI Nr 66)

Gesetz über eine Änderung des **Gemeindeangestelltengesetzes 2005** (LGBI Nr 69)

Gesetz zur **Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie** – Sammelnovelle (LGBI Nr 12)

Gesetz über die **Bedarfsorientierte Mindestsicherung** – Sammelnovelle (LGBI Nr 63)

Gesetz über die Schaffung einer Geodateninfrastruktur (**Landes-Geodateninfrastrukturgesetz** – L-GIG) (LGBI Nr 13)

Gesetz über eine **Änderung des IPPC- und Seveso-II-Anlagengesetzes** (LGBI Nr 3)

Gesetz über eine **Änderung des Vergabenachprüfungsgesetzes** (LGBI Nr 17)

2. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes über die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die **Marktüberwachung von Bauprodukten** (LGBI Nr 43)

Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über eine **bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung** (LGBI Nr 62)

3. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen*

Verordnung der Landesregierung über die **Neukundmachung des Mindestsicherungsgesetzes** (LGBI Nr 64)

I) WIEN

1. *Verfassungsrecht*

Gesetz, mit dem das **Wiener Gleichbehandlungsgesetz** (11. Novelle zum Wiener Gleichbehandlungsgesetz) und das **Wiener Landeslehrerinnen- und Landeslehrer-Gleichbehandlungsgesetz** (1. Novelle zum Wiener Landeslehrerinnen- und Landeslehrer-Gleichbehandlungsgesetz) geändert werden (LGBl Nr 43)

2. *Gesetze*

Gesetz, mit dem die **Wiener Gemeindewahlordnung**, das **Wiener Volksbegehrensgesetz**, das **Wiener Volksbefragungsgesetz** und das **Wiener Volksabstimmungsgesetz** geändert werden (LGBl Nr 31)

Gesetz zur **Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung** in Wien (**Chancengleichheitsgesetz Wien** – CGW) (LGBl Nr 45)

Gesetz, mit dem das Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierung (**Wiener Antidiskriminierungsgesetz**) geändert wird (LGBl Nr 44)

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (**28. Novelle zur Dienstordnung 1994**), die Besoldungsordnung 1994 (36. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (32. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die Pensionsordnung 1995 (20. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995 (9. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995), das Unfallfürsorgegesetz 1967 (17. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967), das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 (5. Novelle zum Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998), das Wiener Personalvertretungsgesetz (16. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz), das Wiener Bezügegesetz 1995 (10. Novelle zum Wiener Bezügegesetz 1995), das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (11. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995) und das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien (8. Novelle zum Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien) geändert werden und das Wiener Eltern-Karenzgeldzuschussgesetz aufgehoben wird (LGBl Nr 42)

Gesetz, mit dem das Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz, das Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz, das Wiener Prostitutionsgesetz, das Wiener Ehrenzeichengesetz, das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe, das Wiener Sportstättenchutzgesetz, das Wiener

Schulgesetz, das Wiener Tagesbetreuungsgesetz, das Wiener Tanzschulgesetz 1996, das Wiener Kinogesezt 1955, das Wiener Veranstaltungsgesetz, das Wiener Pflegegeldgesetz, das Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz, das Wiener Sozialhilfegesetz, das Wiener Grundversorgungsgesetz, das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz, das Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz, das Wiener Krankenanstaltengesetz, das Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz, das Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz, das Wiener Tierzuchtgesetz, das Wiener Buschenschankgesetz, das Gesetz über die Betrauung von Personen mit der Funktion eines Forstschutzorganes, die Wiener Landarbeitsordnung 1990, das Wiener Landwirtschaftskammergesetz, das Wiener Fischereigesetz, das Wiener Jagdgesetz, das Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz und das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz geändert werden (**Sammelnovelle zum Eingetragenen Partnerschaft-Gesetz**) (LGBl Nr 56)

Gesetz betreffend den Rahmen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr 1082/2006 über den **Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (W-EVTZG)** (LGBl Nr 49)

Gesetz über die **verpflichtende frühe Förderung in Kinderbetreuungs-einrichtungen (Wiener Frühförderungsgesetz – WFfG)** (LGBl Nr 21)

Gesetz, mit dem das **Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002** geändert wird (LGBl Nr 27)

Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (**Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG**) (LGBl Nr 38)

Gesetz, mit dem das **Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989** geändert wird (LGBl Nr 41)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Vermeidung und Behandlung von Abfällen** und die **Einhebung** einer hiefür **erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – Wr. AWG)**, geändert wird (LGBl Nr 48)

Gesetz zur Schaffung einer umweltrelevanten Geodateninfrastruktur in Wien (**Wiener Geodateninfrastrukturgesetz – WGeoDIG**) (LGBl Nr 37)

Gesetz, mit dem das **Wiener Landes-Sicherheitsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 25)

Gesetze, mit denen das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (**Wiener Veranstaltungsgesetz**) geändert wird (LGBl Nr 16, 26)

Gesetz über die Tierzucht in Wien (**Wiener Tierzuchtgesetz**) (LGBl Nr 9)

Gesetze, mit denen das **Wiener Tierhaltegesetz** geändert wird (LGBl Nr 28, 29)

Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Tourismusförderung in Wien (**Wiener Tourismusförderungsgesetz**, WTFG) geändert wird (LGBl Nr 50)

Gesetz, mit dem das Gesetz über den Betrieb und die Räumung von Kanalanlagen und über die Einhebung von Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen (**Kanalräumungs- und Kanalgebühren-gesetz** – KKG) geändert wird (LGBl Nr 8)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über die **Helmpflicht beim Wintersport** (LGBl Nr 1)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Marktüberwachung von Bauprodukten** (LGBl Nr 57)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine **bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung** (LGBl Nr 61)

TÄTIGKEIT DES BUNDESRATES IM JAHR 2010 (781. bis 792. Sitzung)

A)	Einsprüche	0
	Anträge auf Erhebung eines Einspruches	1
B)	Entschließungen des Bundesrates	0
C)	Gesetzesanträge, Selbständige Anträge bzw Unselbständige (Entschließungs-)Anträge	4
D)	Zustimmungen gemäß Art 44 Abs 2 B-VG	4
E)	Dringliche Anfragen	1
F)	Schriftliche Anfragen (darin ist auch 1 Dringliche Anfrage enthalten)	59
G)	Mündliche Anfragen (gestellt in 5 Fragestunden)	39
H)	Inanspruchnahme des Rederechtes der Landeshauptmänner	1
I)	Aktuelle Stunden	5

A) EINSPRÜCHE

Im Berichtsjahr 2010 wurde vom Bundesrat **kein Einspruch** gemäß Art 42 B-VG gegen einen Gesetzesbeschluss des Nationalrates erhoben.

Der in der 792. Sitzung am 23. Dezember 2010 gestellte Antrag der Bundesräte KERSCHBAUM (Grüne, Wien) Kolleginnen und Kollegen, gegen den Beschluss des Nationalrates betreffend das Budgetbegleitgesetz 2011 **einen Einspruch zu erheben**, wurde von der Mehrheit des Bundesrates **abgelehnt**.

B) ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESRATES

Vom Bundesrat wurden im Jahr 2010 keine Entschlüsse gefasst.

C) GESETZESANTRÄGE, SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE BZW UNSELBSTÄNDIGE (ENTSCHEIDUNGS)ANTRÄGE

a) Gesetzesanträge des Bundesrates

1. Antrag der Bundesräte KNEIFEL, KONECNY, MITTERER, SCHENNACH, ZANGERL, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein **Bundesverfassungsgesetz**, mit dem zur Durchführung des Vertrages von Lissabon das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundesverfassungsgesetz, mit dem besondere Bestimmungen für die Neuermittlung der Verteilung von nach der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments 2009 zu vergebenden Mandaten durch die Bundeswahlbehörde erlassen werden, geändert werden (**Lissabon-Begleitnovelle**)

Antrag (180/A-BR/2010) in der 784. Sitzung am 6. Mai 2010 eingebracht und vom Bundesrat mit Stimmenmehrheit beschlossen.

b) Selbständige Anträge (Entschliessungsanträge) bzw unselbständige (Entschliessungs-)Anträge

1. Antrag der Bundesräte KONECNY, MITTERER, HIMMER, SCHENNACH, ZANGERL, Kolleginnen und Kollegen betreffend Änderung der **Geschäftsordnung des Bundesrates (Übergangsbestimmungen betreffend Subsidiaritätsprüfung)**

Antrag (181/A-BR/2010) in der 784. Sitzung des Bundesrates am 6. Mai 2010 eingebracht und mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Anmerkung: Die geänderte Geschäftsordnung des Bundesrates wurde im Bundesgesetzblatt BGBl I Nr 27/2010 kundgemacht.

2. Antrag der Bundesräte PREINEDER, NEUWIRTH, MÜHLWERTH, Kolleginnen und Kollegen betreffend Abhaltung einer **parlamentarischen Enquete gemäß § 66 GO-BR zum Thema „Autonome Schule - Moderne Schulverwaltung“**

Antrag (182/A-BR/2010) in der 787. Sitzung des Bundesrates am 22. Juli 2010 eingebracht und mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Anmerkung: Die parlamentarische Enquete des Bundesrates (15/VER-BR/2010) wurde am 24. November 2010 abgehalten.

3. Antrag der Bundesräte BRÜCKL, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Löschung von Kinderpornographie auf Internet-Seiten**

Antrag 183 A(E)-BR/2010 in der 791. Sitzung am 17. Dezember 2010 eingebracht.

D) ZUSTIMMUNGEN DES BUNDESRATES GEMÄSS ART 44 ABS 2 B-VG

a) *Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates:*

1. Bundesgesetz, mit dem das **Energie-Regulierungsbehördengesetz** geändert wird (BGBl I Nr 30/2010)
(784. Sitzung am 6. Mai 2010; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen).
2. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundesverfassungsgesetz** über die **Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre** geändert wird sowie ein Bundesgesetz, mit dem das **Bundesbezügegesetz** und das **Bezügegesetz** geändert werden (BGBl I Nr 76/2010)
(787. Sitzung am 22. Juli 2010; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen).
3. Bundesgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz**, das **Rechnungshofgesetz 1948**, das **Verfassungsgerichtshofgesetz 1953** und das **Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985** geändert werden (BGBl I Nr 98/2010)
(790. Sitzung am 2. Dezember 2010; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen).

4. Bundesgesetz, mit dem das **Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010** und das **Energie-Control-Gesetz** erlassen werden (BGBl I Nr 110/2010)

(791. Sitzung am 17. Dezember 2010; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen).

b) Staatsverträge

Im Berichtsjahr war keine Zustimmung des Bundesrates zum Abschluss eines Staatsvertrages gemäß Artikel 50 Abs 1 B-VG in Verbindung mit Artikel 44 Abs 2 B-VG erforderlich.

E) DRINGLICHE ANFRAGEN

1. Dringliche Anfrage der Bundesräte MÜHLWERTH, SCHENNACH, Kolleginnen und Kollegen betreffend **desaströse Finanzsituation der Gemeinden**

(2752/J-BR/2010; Anfrage gerichtet in der 784. Sitzung am 6. Mai 2010 an den Bundesminister für Finanzen. Die Anfrage wurde von Staatssekretär LOPATKA beantwortet).

F) SCHRIFTLICHE ANFRAGEN

Im Jahr 2010 wurden von den Mitgliedern des Bundesrates wurden an die Mitglieder der Bundesregierung insgesamt **59 Schriftliche Anfragen**, davon **eine Dringliche Anfrage**, gerichtet.*)

G) MÜNDLICHE ANFRAGEN

In **fünf Fragestunden** wurden von den Mitgliedern des Bundesrates insgesamt **39 Mündliche Anfragen** an die einzelnen Mitglieder der Bundesregierung gestellt.*)

*) Auf die einzelne Anführung wird aus Platzgründen verzichtet.

H) REDERECHT DER LANDESHAUPTMÄNNER

Vom Rederecht der Landeshauptmänner machte im Jahr 2010 nur ein Landeshauptmann Gebrauch:

Landeshauptmann Gerhard DÖRFLER, Kärnten, gab in der 781. Sitzung am 18. Februar 2010 eine Erklärung zum Thema **„Kärnten und seine besondere Rolle im Alpen-Adria-Raum“** ab.

I) AKTUELLE STUNDEN

1. Aktuelle Stunde zum Thema **„Aktuelle Perspektiven zum Thema Zugangsbeschränkungen“**
783. Sitzung des Bundesrates am 9. April 2010
2. Aktuelle Stunde zum Thema **„Herausforderungen und Chancen im Pflegebereich“**
784. Sitzung des Bundesrates am 6. Mai 2010
3. Aktuelle Stunde zum Thema **„Lehren aus der Euro-Krise: Klare Konsequenzen für Europa und raus aus der Schuldenfalle“**
785. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 2010
4. Aktuelle Stunde zum Thema **„Möglichkeiten der Kostendämpfung und Effizienzsteigerung im stationären Bereich“**
789. Sitzung des Bundesrates am 5. November 2010
5. Aktuelle Stunde zum Thema **„Österreichische Schwerpunkte während und nach der Mitgliedschaft im UN-Sicherheitsrat“**
790. Sitzung des Bundesrates am 2. Dezember 2010.

GEMEINSAME LÄNDERSTELLUNGNAHMEN IM JAHR 2010^{*)}

Im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer haben die Länder im Berichtsjahr 2010 ua folgende **Gemeinsame Stellungnahmen** abgegeben:

1. Stellungnahmen in EU-Angelegenheiten:

- **EU; Mitteilung der EK „Aktionsplan urbane Mobilität“, KOM(2009) 490 endg.**
Vorlage für das Netz für Subsidiaritätskontrolle zu Konsultationszwecken von Sir Albert BORE (UK/SPE);
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-5944/12 vom 7. Jänner 2010)
- **EU; Grünbuch zur Europäischen Bürgerinitiative, KOM(2009) 622 endg.;**
Konsultation der Europäischen Kommission;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-6261/7 vom 29. Jänner 2010)
- **Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten;**
Änderungen zur geltenden Verordnung über die Baustoffliste ÖA (5. Ausgabe) vom 13. Mai 2008 (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA) – Entwurf; Notifikationsverfahren 2009/591/A; Ausführliche Stellungnahme der EK gemäß Art 9 Abs 2 der Richtlinie 98/34/EG;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-243/167 vom 2. März 2010)
- **EU; Tagungen des Ständigen Ausschusses für Pflanzengesundheit (SCPH);**
Gemeinsame Länderstellungnahme hinsichtlich der EU-Strategie zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers;
Ersuchen an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft um Berücksichtigung (VSt-3207/1 vom 21. April 2010)

^{*)} Aufstellung lt Mitteilung der Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer.

- **EU; Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000;** vierte Aktualisierung der Gemeinschaftslisten gemäß Artikel 4 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, 92/43/EWG, für die alpine und kontinentale Region – Entwürfe; kein fachlicher Einwand der Länder (VSt-2816/1775 vom 22. April 2010)
- **EU-Zivilschutztruppe;** Österreichisches Positionspapier zur Errichtung einer solchen Truppe; Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-6300/6 vom 17. Mai 2010)
- **EU; Zuchtorganisationen;** Antrag des Europäischen Scheckenzuchtverbands aus Niedersachsen um Erweiterung seines sachlichen Tätigkeitsbereichs um drei Rassen; Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-2233/104 vom 15. Juli 2010)
- **EU; Richtlinie 2007/60/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von **Hochwasserrisiken;** Vertragsverletzungsverfahren 2010/0009; Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-5048/36 vom 20. Juli 2010)
- **EU; Weißbuch „Gemeinsam für die Gesundheit: Ein strategischer Ansatz der EU für 2008-2013“,** KOM(2007) 630 endg.; Vorbereitung einer Stellungnahme des Ausschusses der Regionen (AdR) zur Implementierung dieser „Gesundheitsstrategie“; Konsultationsverfahren bzw Fragebogen des AdR; Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-6403/3 vom 12. August 2010)
- **EU; Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000;** aktualisierte Gemeinschaftsliste für das Jahr 2011; Österreichische Stellungnahme (Länderzuständigkeit) (VSt-2816/1807 vom 18. August 2010)
- **EU; Vorschlag der EK für eine Verordnung über die Bürgerinitiative,** KOM(2010) 119 endg.; Weiterverfolgung des EU-Gesetzgebungsverfahrens; Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-6326/15 vom 27. August 2010)
- **EU; Zuchtorganisationen;** Antrag des Vereins der Freunde und Züchter des Berberpferdes aus Rheinland-Pfalz um Erweiterung ihres örtlichen Tätigkeitsbereichs auf Österreich; Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-2233/107 vom 31. August 2010)
- **EU; Zuchtorganisationen;** Antrag des Vereins der Freunde und Züchter des Berberpferdes aus Rheinland-Pfalz um Erweiterung ihres örtlichen Tätigkeitsbereichs auf Österreich; Geänderte gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-2233/108 vom 31. August 2010)

- **EU; Mitteilung der EK „Europa – ein wichtiges Reiseziel der Welt: ein neuer politischer Rahmen für den europäischen Tourismus“, KOM(2010) 352 endg.;**
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-6424/3 vom 13. September 2010)
 - **EU;**
 - 1.) Mitteilung der Kommission zur **Freiheit der Mitgliedstaaten**, über den Anbau von genetisch veränderten Kulturen zu entscheiden, KOM(2010) 380;
 - 2.) Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den **Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet** zu beschränken oder zu untersagen, KOM(2010) 375;
 - 3.) Empfehlung der Kommission mit Leitlinien für die Entwicklung nationaler Koexistenz-Maßnahmen zur **Vermeidung des unbeabsichtigten Vorhandenseins von GVO** in konventionellen und ökologischen Kulturpflanzen, K(2010) 4822;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-6443/2 vom 22. September 2010)
 - **EU; Richtlinien über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen**
 - a) im Rahmen einer konzerninternen Versendung – Vorschlag, KOM(2010) 378 endgültig, sowie
 - b) als Saisonarbeitskräfte – Vorschlag, KOM(2010) 379 endgültig;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-6449/9 vom 22. September 2010)
 - **EU; Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000;**
Verwendung digitaler Schutzgebietsdaten für den „Natura 2000-Viewer“; gemeinsames Länderersuchen (VSt-2816/1834 vom 28. Oktober 2010).
- 2. Gemeinsame Länderstellungnahmen bzw –ersuchen „außerhalb von EU-Angelegenheiten“:**
- **Akkreditierungsgesetz; erweiterter Akkreditierungsbeirat;**
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-1990/431 vom 18. Jänner 2010)
 - **Postmarktgesetz; Post-Geschäftsstellen-Beirat;**
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-603/12 vom 23. Jänner 2010)
 - **Verpackungsverordnung; Neugestaltung der Verpackungssammlung;**
Ersuchen der Länder (VSt-1978/543 vom 17. Februar 2010)
 - **Abfallwirtschaftsgesetz (AWG); AWG-Novelle 2010 zur Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG);**
Ersuchen der Länder (VSt-1978/544 vom 17. Februar 2010)

- **Innerstaatliche Umsetzung der Subsidiaritätskontrolle;**
Gemeinsames Länderersuchen (VSt-5028/69 vom 9. März 2010)
- **Europarat; Staatengruppe gegen Korruption (GRECO);**
Bericht über Korruptionsbekämpfung in Österreich, Juni 2008; Entwurf des GRECO-Umsetzungsberichtes; Ersuchen des BMJ um allfällige Stellungnahme;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-5510/49 vom 25. Mai 2010)
- **Ärztebedarf und Ärzteausbildungsstellen 2010 bis 2030;**
Projekt der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG);
Vertretung der Länder in Organen des Projekts;
Gemeinsames Länderersuchen und Nominierung von gemeinsamen Ländervertretern (VSt-6108/9 vom 7. Juni 2010)
- **Novellierung des Maß- und Eichgesetzes; Begutachtungsentwurf;**
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-424/152 vom 1. Juli 2010)
- **Suchtmittelgesetz; Kostentragung gemäß § 41 SMG;**
Gemeinsames Länderersuchen; Neuerliches Ersuchen (VSt-704/220 vom 31. Mai 2010)
- **EU: Vorschlag für eine Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, KOM(2008) 414;**
Finanzielle Auswirkungen;
Gemeinsames Länderersuchen (VSt-5877/105 vom 15. Oktober 2010)
- Entwurf einer Verordnung über die Sicherheit und das Verhalten bei der Annäherung an und beim Überqueren von Eisenbahnkreuzungen (**Eisenbahnkreuzungsverordnung – EisbKrVO**);
Einladung des BMVIT (an die Verbindungsstelle) zu einer Vorstellung „EisbKrVO – NEU“ am 29. Oktober 2010 in Wien/BMVIT;
1) Information über Teilnehmer von Länderseite;
2) Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-718/165 vom 21. Oktober 2010)
- 1) **Amtssignatur; Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift (§ 82a AVG);**
2) **Anbringen außerhalb von Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG);**
Übernahme in das Dauerrecht oder Verlängerung der Übergangsfristen;
Gemeinsames Länderersuchen (VSt-6483/3 vom 21. Oktober 2010)
- **Europarat; Staatengruppe gegen Korruption (GRECO)**
Länderexpertenkonferenz zur Abstimmung von Antikorruptionsmaßnahmen;
Gemeinsames Länderersuchen (VSt-6310/8 vom 2. November 2010)
- **(Neue) Kompetenzen und Rahmenbedingungen für die Pflege;**
Projekt der Gesundheit Österreich GmbH (GOG) bzw des ÖBIG;
Gemeinsames Länderersuchen (VSt-6563 vom 17. Dezember 2010)

**KUNDGEMACHTE BUNDESGESETZE IM JAHR 2010
BESCHLOSSEN AUF DER GRUNDLAGE VON INITIATIVANTRÄGEN**

Im Jahr 2010 wurden im Bundesgesetzblatt folgende Bundesgesetze, die der Nationalrat auf der Grundlage von Initiativanträgen beschlossen hat, kundgemacht:

- Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und Artikel III der Urheberrechtsgesetz-Novelle 2005 geändert werden (**Urheberrechtsgesetz-Novelle 2009** – UrhG-Nov 2009), BGBl I Nr 2/2010;
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (**Geschäftsordnungsgesetz 1975**) geändert wird, BGBl I Nr 11/2010;
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (**Geschäftsordnungsgesetz 1975**) geändert wird, BGBl I Nr 12/2010;
- Bundesgesetz, mit dem die Europawahlordnung, das Europa-Wählerevidenzgesetz, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 und das Volksbegehrengesetz 1973 geändert werden (**Wahlrechtsänderungsgesetz 2010**), BGBl I Nr 13/2010;
- Bundesgesetz, über die **Haftungsübernahme für die Ausstellung „Michelangelo. Zeichnungen eines Genies“**, BGBl I Nr 51/2010;
- Bundesverfassungsgesetz, mit dem zur Durchführung des Vertrags von Lissabon das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundesverfassungsgesetz, mit dem besondere Bestimmungen für die Neuermittlung der Verteilung von nach der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments 2009 zu vergebenden Mandaten durch die Bundeswahlbehörde erlassen werden, geändert werden (**Lissabon-Begleitnovelle**), BGBl I Nr 57/2010 – siehe dazu Kapitel A, Punkt 5.;
- Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. Nr. L 302 vom 17.11.2009, S. 1) (**Ratingagenturenvollzugsgesetz – RAVG**) erlassen wird

sowie das **Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz** geändert wird, BGBl I Nr 68/2010;

- Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre geändert wird sowie ein Bundesgesetz, mit dem das **Bundesbezügegesetz** und das **Bezügegesetz** geändert werden, BGBl I Nr 76/2010;
- Bundesgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz**, das **Rechnungshofgesetz 1948**, das **Verfassungsgerichtshofgesetz 1953** und das **Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985** geändert werden, BGBl I Nr 98/2010 – siehe dazu Kapitel D, Punkt 2.2.;
- Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung des **Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich** erlassen sowie das **Nationalfondsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 99/2010;
- Bundesgesetz, mit dem das **Gesundheitstelematikgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 103/2010;
- Bundesgesetz, mit dem die **Straßenverkehrsordnung 1960** (StVO 1960), das **Führerscheinggesetz** und das **Kraftfahrgesetz 1967** geändert werden, BGBl I Nr 116/2010.

G/1

ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS DER BUNDESREGIERUNG ÜBERSICHT DER JAHRE 1990 – 2010^{*)}

	Verfahren gemäß Art 98 B-VG				Verfahren gemäß Art 97 Abs 2 B-VG		
Jahr	Summe	Zustim- mung	Frist- ablauf	Ein- spruch	Summe	Zustim- mung	Verwei- gerung
1990	225	178	44	3	10	3	7
1991	249	202	42	5	8	4	4
1992	264	218	43	3	9	6	3
1993	246	195	50	1	14	7	7
1994	275	237	37	1	6	3	3
1995	293	236	54	3	10	9	1
1996	310	253	56	1	14	12	2
1997	320	267	52	1	7	6	1
1998	267	246	20	1	6	6	0
1999	234	214	20	0	13	13	0
2000	239	225	14	0	19	19	0
2001	522	506	16	0	27	25	2
2002	290	272	18	0	27	26	1
2003	269	254	14	1	11	11	0
2004	227	221	5	1	9	9	0
2005	313	309	4	0	42	42	0
2006	295	293	2	0	32	30	2
2007	270	260	10	0	35	34	1
2008	298	291	7	0	25	24	1
2009	287	281	6	0	20	20	0
2010	262	235	8	0	19	19	0
Summe	5955	5393	522	21	363	328	35

*) Zusammengestellt auf Grund der Mitteilungen des Bundeskanzleramtes/
Verfassungsdienst

**ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS
DER BUNDESREGIERUNG NACH ART 97
UND ART 98 B-VG – JAHR 2010*)**

Anmerkung:

Von der Bundesregierung wurde im Berichtsjahr 2010 kein Einspruch gemäß Art 98 Abs 2 B-VG gegen einen Gesetzesbeschluss eines Landtages erhoben.

Die Zustimmung der Bundesregierung zur Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung von Landesgesetzen wurde nicht verweigert.

ZUSTIMMUNGEN GEMÄSS ART 97 ABS 2 B-VG – 2010			
LAND	GESETZ	LGBL Nr	BETREFF
BURGEN- LAND	Gesetz über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Burgenländisches Umwelthaftungsgesetz – Bgld. UHG)	5/2010 § 10	Mitwirkung der zuständigen Bundesministerien bei der Meldung von Umweltschäden und der Geltendmachung der Kosten.
	Gesetz, mit dem Begriffe an die SPG-Novelle 2005 und an die 5. Zollrechts-Durchführungsgesetz-Novelle angepasst und das Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz geändert werden	7/2010 § 12	Mitwirkung von Organen der Bundespolizei an der Vollziehung.
	Gesetz, mit dem das Landes-Gleichbehandlungsgesetz geändert wird	18/2010 § 21	Mitwirkung eines Vertreters des Landesschulrates in der Gleichbehandlungskommission.

BURGEN- LAND	Gesetz, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 – Bgld. KAG 2000 geändert wird (Burgenländische Krankenanstaltengesetz-Novelle 2010)	70/2010 § 24a Abs 2	Mitwirkung eines Vertreters der Sozialversicherung in der Arzneimittelkommission.
KÄRNTEN	Gesetz, mit dem das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 geändert wird	9/2010 § 65 Abs 1	Mitwirkung der Organe der Bundespolizei.
	Gesetz, mit dem das Kärntner Pensionsgesetz 2010 erlassen wird und das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (18. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (15. Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz-Novelle), das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Stadtbeamten-gesetz 1993, das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz und das Kärntner Mutterschutz- und Eltern-Karenzgesetz geändert werden	87/2010 § 2	Übermittlung von Daten durch Behörden des Bundes und der Träger der Sozialversicherung.
NIEDER- ÖSTER- REICH	Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes	4001-1 § 8 Abs 4 § 10 Abs 3	Mitwirkung der Organe der Bundespolizei.
	NÖ Tourismusgesetz 2010	7400-0 § 13 Abs 17	Mitwirkung der Abgaben- und der Gewerbebehörden.
	Änderung der NÖ-Schulzeitgesetzes 1978	5015-4 § 4 Abs 5	Mitwirkung des Landesschulrates.
	Änderung der NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976	2600-9	Mitwirkung des Landesschulrates.

NIEDER- ÖSTER- REICH	NÖ-Mindestsicherungs- gesetz (NÖ MSG)	9205-0 § 18 Abs 2 Z 7	Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes.
	Änderung des NÖ- Polizeistrafgesetzes	4000-5 § 1a	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.
SALZ- BURG	Gesetz über die Bedarfs- orientierte Mindest- sicherung im Bundesland Salzburg (Salzburger Mindestsicherungsgesetz – MSG)	63/2010 § 38	Mitwirkung der Organe des Bundes und der Sozialversicherungs- träger.
TIROL	Gesetz, mit dem die Mindestsicherung in Tirol regelt wird (Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG)	99/2010 § 35 § 50	Mitwirkung der Be- hörden des Bundes und des Hauptverbandes der Sozialversicherungs- träger bei der Daten- übermittlung.
VORARL- BERG	Gesetz über die Bedarfs- orientierte Mindest- sicherung – Sammelnovelle	63/2010 § 19 § 19 Abs 4	Mitwirkung von Bundes- organen (Gerichte, Sozialversicherungs- träger, Finanz-, Fremden- und Asylbehörden ua). Ermöglichung von Ab- fragen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium Wohnsitz durch den zuständigen Bundesminister.
	Gesetz über eine Änderung des Gemeindebediensteten- gesetzes 1988	66/2010 § 85b	Übermittlung von Daten und Erteilung von Aus- künften durch Organe des Bundes und der Sozialversicherungs- träger über die Höhe von Einkünften.

WIEN	Gesetz, mit dem das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz geändert wird	25/2010 § 5 Abs 2	Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren Übertragung an die Bundespolizeidirektion Wien.
	Gesetz, mit dem das Wiener Tierhaltegesetz geändert wird	28/2010 § 10 Abs 2	Übertragung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei auf die Bundespolizeidirektion Wien.
	Gesetz, mit dem das Wiener Tierhaltegesetz geändert wird	29/2010 § 5a Abs 8	Mitwirkung der Organe der Bundespolizeidirektion Wien.
	Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG)	38/2010 § 28	Mitwirkung der Organe des Bundes, der Gerichte, der Träger der Sozialversicherung, des Arbeitsmarktservices und der Bundespolizeidirektion Wien.

*) Zusammengestellt auf Grund der vom Bundeskanzleramt und den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellten Unterlagen.

RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES UND DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFES

Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes war im Berichtszeitraum bundesstaatsrechtlich und bundesstaatstheoretisch nicht sehr umfangreich. Wie auch in den vergangenen Berichtszeiträumen waren es vor allem Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, der Finanzverfassung und des Finanzausgleichs sowie der föderalistischen Staatsorganisation, mit denen sich der Gerichtshof auseinanderzusetzen hatte. Wie auch in den vergangenen Berichtszeiträumen setzte der Verfassungsgerichtshof seine ständige Rechtsprechung fort und es lassen sich keine grundlegenden bundesstaatlichen Neuorientierungen beobachten. Kontinuität in der Rechtsprechung war auch in diesem Berichtszeitraum kennzeichnend für die föderalistische Judikatur, wenngleich einige interessante Klarstellungen und Vertiefungen erfolgten. Wie auch in den vergangenen Berichten über den Föderalismus in Österreich werden hier nur solche **Erkenntnisse** besprochen, die gewisse allgemeine **bundesstaatsrechtliche** und **bundesstaatstheoretische Bedeutung** haben. Daneben gab es freilich eine Vielzahl von Erkenntnissen, die für einzelne Bundesländer zwar landespolitisch bedeutsam waren, aber in erster Linie grundrechtliche Fragen betrafen. Auf diese wird – wie auch in der Vergangenheit – nicht speziell eingegangen.

1. Der Verfassungsgerichtshof hatte sich im Berichtszeitraum mit einigen wenigen Fragen der **bundesstaatlichen Kompetenzverteilung** zu befassen.
- 1.1. In seinem Erkenntnis vom 4. März 2010, B 982/09, traf der Verfassungsgerichtshof einige länderfreundliche Aussagen zum **Verhältnis Grundsatzgesetz – Ausführungsgesetz** nach Art 15 Abs 6 B-VG. Konkret ging es um die Bestimmung des § 4 Abs 4 des **Tiroler Wald- und Weideservitutengesetzes** (LGBl Nr 21/1952 idF LGBl Nr 47/2004). Diese Bestimmung regelt die Löschung von Nutzungsrechten nach der Umwidmung einer Liegenschaft. Die Regelung des § 4 Abs 4 Tir WWSG kann sich auf keine vergleichbare Regelung im Grundsatzgesetz stützen. Dieses kennt lediglich als Beendigungsform von Nutzungsrechten die Ablösung. Gleichwohl erkannte der Verfassungsgerichtshof keine Überschreitung des Regelungsspielraums des Ausführungsgesetzgebers. In diesem Zusammenhang führte der Gerichtshof wörtlich aus: „Die Grundsatzgesetzgebung zielt nicht auf eine Einschränkung der

Landesgesetzgebung ab, sondern auf eine gewisse Einheitlichkeit der Regelungen in allen Bundesländern. Bei Schweigen des Grundsatzgesetzgebers zu einer bestimmten Frage ist die Ausführungsgesetzgebung daher frei, die nicht behandelten Fragen nach eigenem Ermessen zu regeln“.

Neben der Grundsatzgesetzkonformität bescheinigte der Verfassungsgerichtshof dieser das Grundsatzgesetz ergänzenden Regelung auch Gleichheitskonformität und Übereinstimmung mit dem Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums.

Das Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht erfreulich, jedoch bringt es in der Sache auch nichts Neues. Positiv zu bewerten ist aber die klare Aussage, dass die Grundsatzgesetzgebung eben nicht auf eine Einschränkung der Landesgesetzgebung abzielt. Hatte der Verfassungsgerichtshof vor Jahrzehnten das Verhältnis Grundsatzgesetz und Ausführungsgesetz noch nach dem Muster „Gesetz – Verordnung“ betrachtet, so scheint der Gerichtshof nunmehr offensichtlich die Freiheit des Ausführungsgesetzgebers bei Schweigen des Grundsatzgesetzgebers hoch zu bewerten. Die Grundsatzgesetzgebung hat danach gegenüber der Ausführungsgesetzgeber nicht (mehr) die Funktion einer Schrankengesetzgebung, sondern vielmehr eine gewisse Homogenisierungsfunktion. Damit wird der Verfassungsgerichtshof dem föderalistischen Gehalt der geteilten Gesetzgebungskompetenz gerecht.

- 1.2. Mit der „Erforderlichkeit“ des Art 11 Abs 2 B-VG befasste sich der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 9. Oktober 2010, U 1046/10. In § 22 Abs 10 **Asylgesetz 2005**, BGBl I Nr 100/2005, wurden verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen geschaffen. Danach müssen Entscheidungen des Bundesasylamtes über die Aufhebung des Abschiebeschutzes gemäß § 12a Abs 2 AsylG mündlich in Bescheidform ergehen. Die Beurkundung gemäß § 62 Abs 2 AVG gilt auch als schriftliche Ausfertigung gemäß § 62 Abs 3 AVG. Dazu sieht diese Bestimmung vor, dass die Verwaltungsakten dem Asylgerichtshof unverzüglich von Amts wegen zur Überprüfung gemäß § 41a zu übermitteln sind. Diese Übermittlung gilt als Beschwerde an den Asylgerichtshof, was in der Rechtsmittelbelehrung anzugeben ist.

Der Verfassungsgerichtshof hatte zu entscheiden, ob diese vom AVG abweichende Regelung „erforderlich“ ist.

Der Verfassungsgerichtshof hegte keinerlei Bedenken dagegen, dass diese Vorschriften „erforderlich“ im Sinne des Art 11 Abs 2 B-VG sind. Er begründete dies mit Hinweis auf die Gesetzesmaterialien, wonach

durch diese abweichenden Regelungen Verfahrensverzögerungen hintangehalten werden können.

Aus föderalistischer Sicht ist dieses Erkenntnis ambivalent zu beurteilen: Wie die jahrzehntelange Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofes zeigt, ist dieser bei Abweichungen von den Verwaltungsverfahrensgesetzen *durch den Bund* großzügiger als bei den Ländern. Dies mag auch hier der Fall sein. Andererseits bedeutet eine weniger restriktive Judikatur zu Art 11 Abs 2 (Erforderlichkeit statt Unerlässlichkeit) auch eine Chance für die Länder, wenn diese im Dienste der Verfahrensbeschleunigung vom AVG abweichende Sonderregelungen treffen wollen. Ob mit diesem Erkenntnis auch eine länderfreundlichere Haltung des Verfassungsgerichtshofes signalisiert wird, bleibt aber abzuwarten.

- 1.3. Eine **Verknüpfung** der **Bedarfskompetenz** des Art 11 Abs 2 B-VG mit dem Gleichheitsgrundsatz nahm der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 27. 9. 2010, G 226/09, vor. In § 23 Abs 1 des **NÖ Pflegegeldgesetz** 1993 (LGBI Nr 9220-3) wird die Geltung des § 45 Abs 3 AVG für das Verfahren nach dem PflegegeldG ausgeschlossen. Damit entfällt die Verpflichtung der Behörde, den Parteien die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Verfassungsgerichtshof hegte gegen diese Bestimmung zunächst gleichheitsrechtliche Bedenken. Diese sah er darin begründet, dass gegen Bescheide über Bestand und Umfang eines Anspruchs auf Pflegegeld, über das Ruhen des Pflegegeldes uam Klage beim zuständigen Gerichtshof erster Instanz als Arbeits- und Sozialgericht erhoben werden kann. Dabei ist Voraussetzung für eine Leistungsgewährung die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine Gleichstellung mit österreichischen Staatsbürgern. Davon kann allerdings in einem eigenen Verfahren Nachsicht erteilt werden. In diesem Nachsichtsverfahren wird aber § 45 Abs 2 AVG für nicht anwendbar erklärt. Der Verfassungsgerichtshof erblickte die Gleichheitswidrigkeit der Nichtanwendbarkeit des § 45 Abs 2 AVG in einer weitgehenden Ungleichbehandlung im Rechtsschutz. Denn im gerichtlichen Verfahren wird sowohl umfassendes Parteiengehör als auch die Möglichkeit zu ergänzenden Sachvorbringen eingeräumt. Bei Bescheiden über die Nachsicht von der österreichischen Staatsbürgerschaft gibt es dagegen keinen vergleichbaren Ausgleich für den Ausschluss von Parteiengehör.

Schon im Einleitungsbeschluss traf der Verfassungsgerichtshof folgende Feststellung: *„Sollten sich daher die ... Bedenken hinsichtlich des Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot von Fremden unter-*

einander als zutreffend erweisen, würde die zu prüfende Bestimmung auch Art 11 Abs 2 B-VG verletzen". Der Verfassungsgerichtshof blieb im Erkenntnis bei seinen gleichheitsrechtlichen Bedenken und hob die inkriminierte Bestimmung auf. Auf das Argument des Art 11 Abs 2 B-VG ging der Gerichtshof in der Folge nicht mehr ein. Er untersuchte insbesondere nicht weiter, ob der Ausschluss von Parteienrechten, wie sie das AVG gewährt, „erforderlich“ sei oder nicht. In diese Richtung hatte sowohl die NÖ Landesregierung als auch die Bundesregierung vehement plädiert.

- 1.4. Grundlegende kompetenzrechtliche Aussagen zur **Entschädigung** für bestimmte **eigentumsbeschränkende Maßnahmen** traf der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 7. Oktober 2010, B 12/10. Gegenstand des Verfahrens war die Beurteilung des § 70 des **Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001** (TROG), idF LGBl Nr 27/2006, das die Entschädigung für Vermögensverluste durch Rückwidmungen festlegt. Diese (inzwischen novellierte) Bestimmung sieht eine Entschädigung (lediglich) für jene Vermögensnachteile vor, die dem Grundeigentümer durch die im Vertrauen auf die bestehende Widmung erfolgte Baureifmachung der Grundstücke entstanden ist.

Der Verfassungsgerichtshof setzte sich eingehend mit der kompetenzrechtlichen Grundlage von Regeln über den Entschädigungsanspruch auseinander. Dabei unterschied er zwischen Beschränkungen des Rechtsverkehrs und Beschränkungen im Umgang mit den Sachen selbst. Beschränkungen im Umgang mit den Sachen selbst, wie sie typischerweise das Baurecht, das Jagd- und Fischereirecht, das Naturschutzrecht und eben auch das Raumordnungsrecht einsichtig kennen, sind nach Auffassung des Gerichtshofes typischerweise Regelungen des tatsächlichen Verhaltens. Diese Beschränkungen treffen zwar praktisch in erster Linie Eigentümer oder sonst privatrechtlich Berechtigte, sie richten sich aber als allgemeine Verhaltensnormen grundsätzlich an jedermann, der in die Lage kommt, das verbotene Verhalten zu setzen. Solche Regelungen ordnet der Gerichtshof dem öffentlichen Recht zu. Beschränkungen des Rechtsverkehrs hingegen haben das Verhältnis zwischen den Beteiligten selbst zum Gegenstand. Sie werden dem Zivilrecht zugeordnet. Konkretisierend auf § 70 TROG führte der Gerichtshof wörtlich aus: *„Bei Widmungen von Grundstücken durch welche die Bebauung oder eine bestimmte Art der Bebauung von Grundstücken im Sinne des § 70 TROG verhindert wird, kann man davon ausgehen, dass eine derartige Maßnahme nicht nur zulasten des Eigentümers wirkt, sondern auch Geltung gegenüber anderen, privatrechtlich nicht berechtigten Personen für sich in*

Anspruch nimmt. Es handelt sich folglich um eine Beschränkung des Umganges mit einer Sache und nicht um eine Beschränkung des Rechtsverkehrs, was dazu führt, dass die eigentumsbeschränkende Norm öffentlichrechtlichen Charakter hat; diese Norm ist damit jenem Kompetenztatbestand zuzuordnen, dem auch die Sache zuzuordnen ist. Es ist daher festzuhalten, dass die eigentumsbeschränkende Maßnahme kompetenzrechtlich der Hauptsache, somit der Bestimmung über die Raumordnung folgt und damit im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verbleibt“. Daraus folgert der Verfassungsgerichtshof, dass der Anspruch auf Entschädigung untrennbar mit der ihr zugrundeliegenden eigentumsbeschränkenden Maßnahme verbunden ist. *„Der Entschädigungsanspruch resultiert gleichsam aus der Verwirklichung einer derartigen eigentumsbeschränkenden Maßnahme und folgt damit als Teil eines sachlich einheitlichen, untrennbaren Normenkomplexes der Kompetenz zur Regelung der Hauptmaterie. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass der Entschädigungsanspruch als Teil bzw als Rechtsfolge der Eigentumsbeschränkung in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt und damit die Länder gemäß Art 15 Abs 1 B-VG zur Gesetzgebung und Vollziehung zuständig sind“.*

Daneben hatte sich der Verfassungsgerichtshof auch mit der Frage zu beschäftigen, inwieweit die Länder den UVS für solche Entscheidungen betrauen können. Konkret wurde dem Tiroler Landesgesetzgeber von einer Verfassungspartei vorgeworfen, durch die Betrauung des UVS die Beschwerdeführer bei der Kostenfrage nachteilig zu behandeln. Denn während andere Bundesländer für diese Fragen Zivilgerichte betrauen, womit ein Kostenersatz verbunden ist, hat der Tiroler Landesgesetzgeber den UVS zuständig gemacht, dessen Verfahrensrecht keinen Kostenersatz kennt.

Der Verfassungsgerichtshof verwarf diese Vorwürfe und bekräftigte den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, für verschiedene Verfahren unterschiedliche Behörden zu betrauen. Eine Gleichheitsverletzung könne schon deshalb nicht stattfinden, da der Gleichheitsgrundsatz nicht für unterschiedliche Regelungen im Bundesstaat anwendbar ist.

Das vorliegende Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht erfreulich und bringt eine wichtige kompetenzrechtliche Klarstellung. Der Gerichtshof stellte klar, dass Enteignungsentschädigungen und Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen Annexkompetenzen sind, die untrennbar mit der Hauptmaterie verbunden sind. Zivilrechtliche Entschädigungen hingegen können sich nur auf Beeinträchtigungen im

Rechtsverkehr zwischen Privaten beziehen. Diese deutliche Abgrenzung des Zivilrechts vom öffentlichen Materienrecht ist rechtsdogmatisch nachvollziehbar. Aus föderalistischer Sicht ist diese Entscheidung deshalb begrüßenswert, da der Verfassungsgerichtshof einer weiteren Kompetenzzersplitterung (materiellrechtliche Eigentumsbeschränkung versus zivilrechtlicher Schadenersatz) entgegentrat.

Erfreulich ist auch die Einräumung des rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes für die Vollziehungskonstruktion. Damit hat der Gerichtshof auch klargestellt, dass es Sache des Gesetzgebers ist, im Rahmen des Art 6 EMRK mit solchen Fragen Gerichte oder Tribunale zu betrauen.

- 1.5. Mit Fragen der verfassungsrechtlichen **Ausgestaltung der Diensthoheit** gem Art 21 Abs 3 B-VG befasste sich der Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis vom 5. März 2010, G 21/08 ua. Durch die Novellierung des § 8 des **Oö Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes**, LGBl Nr 101/2005, wurde der Instanzenzug im Landeslehrer-Diensthoheitsrecht neu geregelt. Danach kann gegen Bescheide des Bezirksschulrates Berufung an den Landesschulrat erhoben werden, der endgültig entscheidet. Über Berufungen gegen Bescheide des Landesschulrats in erster Instanz entscheidet die Landesregierung, in genau bezeichneten Fällen der UVS. Gegenüber dem Bezirksschulrat ist der Landesschulrat und gegenüber diesen die Landesregierung die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

Diese Bestimmung wurde vorm Verwaltungsgerichtshof angefochten. Dieser hatte über eine Beschwerde gegen einen Bescheid des Landesschulrates für Oberösterreich zu entscheiden, in dem es um die amtswegige Versetzung des Beschwerdeführers ging. Der Verwaltungsgerichtshof ortete eine Verfassungswidrigkeit in § 8 LDHG dahingehend, dass die Übertragung von zur Dienstzeit zählenden Befugnissen an andere Organe nur zulässig ist, wenn damit Unterordnung unter das von Verfassungs wegen dazu berufene Organ (konkret die Landesregierung) verbunden ist. Die Bestimmung des Art 21 Abs 3 zweiter Satz B-VG verlangt nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes für den Fall einer Übertragung von zur Diensthoheit zählenden Befugnissen an Organe, die den obersten vorgeschaltet sind, einen ununterbrochenen Weisungszusammenhang und die Möglichkeit der Anrufung des jeweils zuständigen obersten Organs im Instanzenzug. Weiters ging der Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass die Vornahme bescheidförmiger Versetzungen jedenfalls zum Kernbereich der Leitungsbefugnisse gehört.

Der Verfassungsgerichtshof teilte diese Bedenken nicht. Er ging nicht von Art 21 Abs 3 B-VG, sondern von den Bestimmungen über die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Schulwesens in Art 14 iVm Art 81a und 81b B-VG aus. In Art 14 Abs 4 B-VG befindet sich eine auch das Dienstrecht und die Diensthoheit umfassende besondere Regelung hinsichtlich der Gesetzgebung und Vollziehung. Danach ist gem Art 14 Abs 4 lit a B-VG die „Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen“ in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Diese Bestimmung sieht vor, dass den Schulbehörden des Bundes bei bestimmten Angelegenheiten ein Mitwirkungsrecht einzuräumen ist. Darüber hinaus besteht nach Auffassung des Gerichtshofes eine weitgehende Dispositionsfreiheit zu. Wörtlich führte der Verfassungsgerichtshof aus:

„Der Verfassungsgerichtshof (geht) davon aus, dass die Landesgesetzgebung bei der Regelung der Zuständigkeit der Behörden zur Ausübung der Diensthoheit über Lehrer an Pflichtschulen (deren Dienstrecht gemäß Art 14 Abs 2 B-VG in der Regelungskompetenz des Bundes steht) grundsätzlich frei und darin nur durch die bundesverfassungsgesetzlich vorgesehenen Mindestmitwirkungsrechte von Schulbehörden des Bundes beschränkt ist. Es steht dem Landesgesetzgeber daher auch frei, darüber hinaus weitere Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Ausübung der Diensthoheit an Schulbehörden des Bundes – mit den sich insbesondere auch aus Art 81a Abs 4 B-VG ergebenden Konsequenzen – zu übertragen ... Wird aber vom Landesgesetzgeber zulässigerweise die Behördenzuständigkeit in Angelegenheiten der Diensthoheit auf die kollegialen Schulbehörden des Bundes übertragen, so ist damit die Wirkung verbunden, dass in diesen Angelegenheiten kraft der bundesverfassungsgesetzlich vorgegebenen Organisation dieser Behörden auch der allgemeine und uneingeschränkte Weisungszusammenhang mit der Landesregierung unterbrochen und durch die spezifischen Weisungsrechte des Art 81a Abs 4 B-VG ersetzt wird.... Es ist somit auf Grund des Art 14 Abs 4 lit a B-VG verfassungsrechtlich zulässig, wenn die Landesgesetzgebung hinsichtlich der Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen zur Entscheidung über die Versetzung eines Beamten auf einen anderen Dienstposten (als eine Verfügung in Ausübung der Diensthoheit, s. schon VfSlg 9287/1981 mwH) ausschließlich die kollegialen Schulbehörden des Bundes beruft, ohne einen Instanzenzug an die Landesregierung vorzusehen“.

Aus föderalistischer Sicht ist dieses Erkenntnis zu begrüßen. Der Verfassungsgerichtshof hat damit das Verhältnis des Art 21 zu Art 14 B-VG klar im Sinne der Regelungsbefugnisse der Länder ausgelegt. Damit ist

klargestellt, dass durch die sonderkompetenzrechtliche Regelung des Schulwesens in Art 14 B-VG der Schulbereich aus dem Geltungsbereich des Art 21 B-VG herausgenommen ist. Der Landesgesetzgeber ist sohin ermächtigt, Regelungen zu treffen, die von Art 21 Abs 3 B-VG abweichen. Diese Judikatur ist auch aus rechtsstaatlicher Sicht zu vertreten, da durch die Weisungskonstruktion des Art 81a B-VG und die Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde die in Art 21 Abs 3 angelegte grundsätzliche Diensthoheit der Landesregierung nicht aufgehoben, sondern nur hinsichtlich der Rechtsmittelbefugnis eingeschränkt wird.

2. In einem Erkenntnis befasste sich der Verfassungsgerichtshof mit Fragen der **bundesstaatlichen Verwaltungsorganisation** des B-VG.

Mit Fragen des **Rechtsschutzes** bei **Personalvertretungswahlen** von **Landesbediensteten** befasste sich der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis B 570/09 ua, vom 1. März 2010. Nach den Bestimmungen des **Nö Personalvertretungsgesetzes**, LGBl Nr 2001-0 idF LGBl Nr 2001-6, haben die Wahlkommissionen das Ergebnis der Personalvertretungswahlen kundzumachen. Diese Feststellungen sind endgültig und können weiters nicht mehr angefochten werden. Die Wahlkommission ist nicht befugt, über eine Wahlanfechtung einer Wählergruppe zu entscheiden, weil eine solche Anfechtung nicht vorgesehen ist. Da Personalvertretungswahlen keine Wahlen eines satzungsgebenden Organs sind, können diese auch nicht nach Art 141 B-VG beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden.

Der Verfassungsgerichtshof verwies auf seine Judikatur, wonach jede Wahl, die nicht einer Anfechtung nach Art 141 B-VG zugänglich ist, durch einen bekämpfbaren Verwaltungsakt abgeschlossen werden muss. Im Wege einer verfassungskonformen Interpretation erkannte der Gerichtshof daher, dass die Beschlüsse einer Wahlkommission nach dem Landes-Personalvertretungsrecht, von der Landesregierung – auch auf Antrag einer Wählergruppe – überprüft werden müssen. Der Gerichtshof deutete daher diese Kundmachung als Bescheid, die der Rechtskontrolle durch die Landesregierung unterliegt.

Dieses Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht insofern bemerkenswert, als es der Landesregierung eine subsidiäre Rechtsschutzkompetenz auch in den Fällen einräumt, in denen der Gesetzgeber offensichtlich an eine solche Zuständigkeit nicht gedacht hat. Die damit verbundene Struktur der Landesregierung als oberstes Organ und zugleich als „Legalitätsreserve“ stärkt ihre Position.

3. In zwei Erkenntnissen setzte sich der Verfassungsgerichtshof mit **finanzausgleichsrechtlichen Fragen** auseinander.
- 3.1. In seinem Erkenntnis vom 11. März 2010, G 276/09, erkannte der Verfassungsgerichtshof die **Gleichheitswidrigkeit** des im FAG 2008 geregelten **Getränkesteuerausgleichs**.

In § 11 Abs 2 Z 2 FAG 2008, BGBl I Nr 103/2007, werden die Anteile aus dem Getränkesteuerausgleich im Verhältnis der durchschnittlichen Jahreserträge an Getränke- und Speiseeissteuer in den Jahren 1993 – 1997 verteilt. Bei Gemeinden, in denen der Ertrag an Getränke- und Speiseeissteuer im Jahre 1998 oder im Jahr 1999 mehr als 50% über dem durchschnittlichen Jahresertrag der Jahre 1993 – 1997 gelegen ist, wird jedoch statt der durchschnittlichen Jahreserträge in den Jahren 1993 – 1997 der jeweils höhere Wert der Jahre 1998 oder 1999 für die Berechnung der Anteile der Gemeinde herangezogen.

Der EuGH hatte in seinem Urteil vom 9. März 2000, Rs C-437/97 (Evangelischer Krankenhausverein Wien, Slg I-1157), die Gemeinschaftsrechtskonformität der Getränkesteuer verneint. In der Folge wurde – da die Umsetzung der EuGH-Judikatur praktisch große Probleme aufwarf, im FAG 2001 eine provisorische Regelung aufgenommen, die im FAG 2008 fortgeschrieben wurde.

Der Verfassungsgerichtshof stellt es außer Streit, dass die gegenständliche Regelung *als Übergangsregelung* verfassungskonform war. Dies ergibt sich wohl aus seiner Judikatur zum „Paktum“ des Finanzausgleichs. Verbunden mit den offenkundig großen Schwierigkeiten einer raschen Neugestaltung des Getränkesteuerrechts. Diese Regelung führt nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes *„notwendigerweise zu einer gezielten Begünstigung jener Gemeinden, die in einer bestimmten historischen Zeitspanne Erträge aus der Getränkesteuer erzielten, ohne Rücksicht darauf, ob diese Erträge auch in der Folge – bei Beibehaltung der Getränkesteuer – erzielt worden wären. Diese Sonderverteilung geht notwendigerweise zu Lasten derjenigen Gemeinden, die unterdurchschnittliche Getränkesteuereinnahmen erzielt haben, weil deren Anteil an den Ertragsanteilen entsprechend gekürzt wird. Der Getränkesteuerausgleich in seiner konkreten (nicht dynamisierten) Form führt andererseits zu einer Diskriminierung jener Gemeinden, die infolge der Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse in den Jahren nach 1999 ihrerseits Getränkesteuereinnahmen hätten erzielen können. Das fällt umso mehr ins Gewicht, als der Gesetzgeber so weit gegangen ist, im Getränkesteuerausgleich sogar außergewöhnlich hohe Getränkesteuereinnahmen einzelner Gemeinden in den*

Jahren 1998 und 1999 zu berücksichtigen und finanzausgleichsrechtlich ‚fortzuschreiben‘. ... Es gibt keinen sachlichen Grund, der es rechtfertigen könnte, diese Bevorzugung und Diskriminierung auf unbestimmte Zeit beizubehalten. Die als Übergangsregelung gerechtfertigte Ausgleichsmaßnahme kann daher nach Ablauf einer vertretbaren Zeitspanne die Vermutung der Richtigkeitsgewähr nicht mehr in Anspruch nehmen“.

Das Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht ambivalent zu betrachten. Einerseits ist es positiv zu bewerten, da der Verfassungsgerichtshof seine Judikatur zum paktierten Finanzausgleich, der eine gewisse Richtigkeitsgewähr in sich trägt, beibehält. Allerdings ist die Toleranz gegenüber dem „Paktum“ nicht unbegrenzt, gravierende Diskriminierungen bzw Privilegierungen einzelner Finanzausgleichspartner können aber nur befristet als Übergangsregelung erlassen werden, wenn eine rasche Umstellung auf eine geänderte Rechtslage nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten möglich ist. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes war der Geltungszeitraum eines FAG ausreichend und hätte entsprechende Maßnahmen verlangt. Zwar wurde bei den Beratungen zum FAG 2008 die Einsetzung einer Arbeitsgruppe vereinbart, dies war dem Verfassungsgerichtshof jedoch zu wenig.

Das Erkenntnis ist andererseits für die Gemeinden schmerzhaft, da diese ihren finanziellen Planungshorizont bis zum Jahr 2013 orientiert hatten und die entsprechenden Investitionsplanungen etc bereits getroffen haben.

Das Erkenntnis ist im Ergebnis aber insoweit zufriedenstellend, als der Verfassungsgerichtshof nunmehr Rechtssicherheit geschaffen hat: Provisorien, die sich etwa aus der Aufhebung einer finanzausgleichsrechtlichen Norm durch ein Höchstgericht als erforderlich erweisen, haben ein Ablaufdatum, das am Ende einer Finanzausgleichsperiode angesiedelt ist. Bei der Erarbeitung des darauf folgenden Finanzausgleichs sind aber die Finanzausgleichspartner bzw der Bundesgesetzgeber verpflichtet, ein verfassungskonformes, also dem § 4 F-VG entsprechendes Normenwerk zu schaffen.

- 3.2. In seinem Erkenntnis vom 24. Februar 2010, V 114/09 ua, befasste sich der Verfassungsgerichtshof mit Modalitäten der Vorschreibung der **Zweitwohnsitzabgabe in Kärnten**. Die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See hatte die in § 7 Abs 2 Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes, LGBI Nr 84/2005, (landes) gesetzlich festgelegten Höchstbeiträge ohne weitere Differenzierungen übernommen. Der Verfassungsgerichtshof hob diese Verordnung wegen Gesetzwidrigkeit auf, da der

Verordnungsgeber verpflichtet ist, die konkreten Umstände, die eine Höchstbetragsregelung rechtfertigt, zu ermitteln und zu begründen.

Dieses Erkenntnis ist insofern von föderalistischer Bedeutung, als darin klar gestellt wird, dass solche Zweitwohnsitzgebrauchsabgaben von den Gemeinden nur dann voll ausgeschöpft werden können, wenn die gesetzlich vorgegebenen Kriterien dafür klar erfüllt sind. Für den Landesgesetzgeber muss sich daher die Frage stellen, inwieweit er diese Differenzierungen beibehalten oder zum Teil vereinfachen soll.

4. Von *föderalismuspolitischer* Bedeutung ist das Erkenntnis vom 23. September 2010, G 166/09 ua, in welchem die **Gleichheitswidrigkeit** der **Aufteilung** der Rücklagen aus dem **Ausgleichsfonds** der **Gebietskrankenkassen** zu Gunsten der Wiener Gebietskrankenkasse festgestellt wird.

§ 447a ASVG richtet beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger einen Ausgleichsfonds ein, der eine ausgeglichene Gebarung bzw eine ausreichende Liquidität der Gebietskrankenkassen zu gewährleisten und nach Maßnahme der vorhandenen Mittel Zahlungen an die Gebietskrankenkassen zu leisten hat. § 447 Abs 6 ASVG legt die Struktur der Mittelverwendung des Fonds fest. Diese sind für die Bereiche Ausgleich unterschiedlicher Strukturen, Ausgleich unterschiedlicher Liquidität, Betrieb einer allgemeinen Krankenanstalt und Deckung eines besonderen Ausgleichsbedarfs zu verwenden.

Im Jahre 2008 hätte die Wiener Gebietskrankenkasse an den Ausgleichsfonds eine Leistung von 100 Mio Euro erbringen müssen, die sie jedoch nicht aufbringen konnte, da sie ein aktuelles Liquiditätsproblem hatte. Der Fehlbetrag in Höhe von 33 Mio Euro wurde aus den Mitteln der gebundenen Rücklage transferiert. Es wurde gleichzeitig eine Vereinbarung zwischen der Wiener Gebietskrankenkasse und dem Fonds abgeschlossen, wonach die Wiener Gebietskrankenkasse diesen Betrag als Darlehen schuldet. Im Zuge der Auflösung dieser Rücklage wurde der Wiener Gebietskrankenkasse ein Beitrag in Höhe dieser Verbindlichkeit gesetzlich zugesprochen und mit der Forderung gegenverrechnet, sodass eine Überweisung nicht erfolgte.

Der Verfassungsgerichtshof erkannte, dass diese politisch äußerst umstrittene Verteilungsmaßnahme nicht ein Strukturproblem im Sinne des Gesetzes, sondern ein bloßes Liquiditätsproblem der Wiener Gebietskrankenkasse zu einem bestimmten Zeitpunkt betraf. Der Verfassungsgerichtshof meinte, dass dieses Liquiditätsproblem auch anders als durch die Zuweisung von Mitteln aus der gebundenen

Rücklage hätte behoben werden können. Ein bloß vorübergehender Geldbedarf einer Gebietskrankenkasse ist aber kein sachlicher Grund für ein Abgehen von dem durch den Ausgleichsfonds geschaffenen Ordnungssystem. Daher hob der Verfassungsgerichtshof die Bestimmung des § 643 Abs 1 ASVG, die eine maßgeschneiderte „Lex Wiener Gebietskrankenkasse“ war, als gleichheitswidrig auf. Diese Bestimmung ordnet an, dass die Wiener Gebietskrankenkasse aus den Rücklagen 33 Mio Euro zu erhalten hat. Die verbleibenden Mittel wurden auf die übrigen Gebietskrankenkassen entsprechend ihrer in den Ausgleichsfonds im Jahre 2008 eingezahlten Beträge aufgeteilt.

Das Erkenntnis ist insofern föderalistisch bedeutsam, als der Verfassungsgerichtshof damit Bestrebungen des Bundesgesetzgebers entgegentritt, bestimmte Bundesländer hinsichtlich ihrer Gebarung unterschiedlich zu behandeln. Damit ist klar, dass Liquiditätsprobleme einzelner Gebietskrankenkassen nicht zulasten der übrigen einseitig gelöst werden können. Denn damit werden letztlich jene Gebietskrankenkassen in den Bundesländern bestraft, welche zufolge einer sparsamen Haushaltsdisziplin ihre Abgänge in Grenzen halten können.

5. Mit Fragen der **mittelbaren Bundesverwaltung** befasste sich der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 24. Juni 2010 G 11/10 ua V 17/10 ua. In § 19 **Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz** idF BGBl I Nr 94/2005, wurde als Behörde ein „Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen“ (ASQG) eingerichtet. Dies geschah auf einfachgesetzlicher Ebene.

Der Verfassungsgerichtshof stellte eingangs fest, dass die im gegenständlichen Gesetz geregelten Angelegenheiten dem Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie ...“ (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG) zu unterstellen sind. Die Vollziehung der unter diesen Kompetenztatbestand fallenden Gesetze erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung. Die Möglichkeit des Bundes zur Schaffung von un-mittelbaren Bundesbehörden setzt jedoch voraus, dass diese Angelegenheiten von Art 102 Abs 2 B-VG erfasst sind. Dies ist jedoch hinsichtlich der Gewerberechtsangelegenheiten nicht der Fall. Daher hatte der Verfassungsgerichtshof zu prüfen, ob eine Art 102 Abs 4 B-VG entsprechende Zustimmung der Länder zur Einrichtung dieser Behörde gegeben wurde. Liegt eine solche Zustimmung nicht vor, so verstößt das diesbezügliche Gesetz gegen das verfassungsrechtliche Konzept der mittelbaren Bundesverwaltung.

Die Bundesregierung versuchte die fehlende Zustimmung der Bundesländer damit zu rechtfertigen, dass diese gar nicht erforderlich sei. Es handle sich dabei nämlich um eine dem zuständigen Bundesminister nachgeordnete Behörde, die nicht „im Bereich der Länder“ sondern für das ganze Bundesgebiet tätig sei. Unter Berufung auf das Erkenntnis VfSlg 11.403/1987 führte die Bundesregierung aus, dass nur solche Organisationen unter die Schutzbestimmung des Art 102 Abs 4 B-VG fallen, die „wichtige Verwaltungsaufgaben“ wahrnehmen und durch „im Bereich der Länder lokalisierte Einrichtungen“ besorgt werden. Sie bestritt, dass es sich im vorliegenden Fall um solche Aufgaben handelt.

Der Verfassungsgerichtshof folgte dieser Auffassung nicht. Zu Recht wies er darauf hin, dass die Bundeskellereiinspektoren nur Hilfsorgane sind, deren Handeln dem Bundesminister zugerechnet wird. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um die Einrichtung einer Behörde und nicht bloß eines Hilfsapparates. Der Gerichtshof erblickte – zu Recht – im Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen eine zentrale Behörde, die unter Verdrängung der Zuständigkeiten des Landeshauptmannes in einer Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung erstinstanzlich tätig wird. Dies erfordert aber nach Auffassung des Gerichtshofs die in Art 102 Abs 4 B-VG geforderte Zustimmung der Länder. Dessen Nichteinholung belastet daher das Gesetz mit Verfassungswidrigkeit.

Das Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht erfreulich. Der Verfassungsgerichtshof ist damit nämlich Tendenzen entgegengetreten, durch die Schaffung zentralistischer Sonderbehörden die Vollzugskonstruktion der mittelbaren Bundesverwaltung auszuhöhlen. Mögen solche zentralistischen Konstruktionen für Hilfsorgane, deren Handeln aber dem Bundesminister zugerechnet werden, noch hingehen, so setzt der Gerichtshof den Versuchen, echte Behörden an Stelle des Landeshauptmannes mit Vollzugsaufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung zu betrauen, eine klare Absage. Gerade dieses Beispiel zeigt, dass der verfassungsrechtliche Bestandschutz der mittelbaren Bundesverwaltung heute mehr denn je von großer Bedeutung ist. Anstelle von zentralistischen Behördenkonstruktionen sollte der Bund versuchen, seine Koordinationsbefugnisse in der mittelbaren Bundesverwaltung stärker zu entwickeln und so kooperative Lösungen suchen.

6. Im Erkenntnis vom 2. Oktober 2010, G 6 – 8/10, hatte sich der Verfassungsgerichtshof mit der Frage zu befassen, ob die Länder berechtigt sind, eine **Einzelrichterzuständigkeit beim UVS** zu begründen, wenn dieser über Bescheide der Landesregierung abzusprechen hat (§ 67a Abs 1 Z 2 AVG). Eine solche Besetzung sah das **Tiroler Grundversorgungsgesetz**, LGBl Nr 21/2006, vor. Die Tiroler Landesregierung versuchte dafür als Argument die „Erforderlichkeit“ des Art 11 Abs 2 B-VG ins Treffen zu führen. Darauf ging der Verfassungsgerichtshof jedoch gar nicht ein. Er löste dieses Problem vielmehr über die Verfahrensrechtskompetenz des Art 129b Abs 6 B-VG. Diese Bestimmung weist dem (einfachen) Bundesgesetzgeber die Zuständigkeit zur Regelung des Verfahrens vor dem UVS ein. In dieser verfassungsrechtlichen Konstruktion sei gar kein Raum für die Anwendung der Bedarfskompetenz nach Art 11 Abs 2 B-VG. Art 129 Abs 6 B-VG sei vielmehr als Durchbrechung der Organisationshoheit der Länder zu sehen. Danach sind die Länder strikt an die Besetzungsregel des § 67a Abs 1 Z 2 AVG gebunden. Dies offensichtlich auch dann, wenn ein Abgehen durch die Länder „erforderlich“ im Sinne des Art 11 Abs 2 B-VG sein könnte.

Das vorliegende Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht kritisch zu betrachten. Zwar ist es richtig, dass Art 129b Abs 5 B-VG den Bund ermächtigt, in seinen Verfahrensgesetzen Einzelrichterentscheidungen oder kollegiale Entscheidungen vorzusehen. Das in dieser Bestimmung gemeinte Bundesgesetz ist offensichtlich das Verfahrensrecht gem Art 129b Abs 6 B-VG. Nun gibt es aber keinen positivrechtlichen Hinweis darauf, dass die Zusammensetzung des UVS im konkreten Verfahren *abschließend* vom Bund zu treffen ist. Die Nichtanwendbarkeit des Art 11 Abs 2 B-VG ist sicherlich nicht zwingend. Denn die Bestimmung, wonach das Verfahrensrecht des UVS bundesgesetzlich zu regeln ist, wächst ja offensichtlich auch aus der Einsicht in die Notwendigkeit der Erlassung einheitlicher Regelungen iS des Art 11 Abs 2 B-VG. Es ließe sich sohin auch ein anderes Ergebnis, nämlich das von der Tiroler Landesregierung vertretene – gut begründen. Die Entscheidung mag zwar aus rechtsstaatlichen Gründen ihre Berechtigung haben, sie schränkt jedoch den Handlungsspielraum der Länder ohne zwingende Gründe ein.

7. In zunehmendem Maße werden auch **Urteile des Europäischen Gerichtshofes** föderalismuspolitisch relevant.
- 7.1. In seinem Urteil vom 19. Jänner 2010, Rs C-555/07, ging es um die **Beurteilung altersabhängiger Berechnungen von Kündigungsfristen**. Eine deutsche Regelung sah vor, dass die vom Arbeitgeber einzuhaltenden

Kündigungsfristen mit zunehmender Dauer der Beschäftigung stufenweise verlängert werden, wobei vor Vollendung des 25. Lebensjahres liegende Beschäftigungszeiten des Arbeitnehmers unberücksichtigt bleiben. Die deutsche Regierung hatte dies mit arbeitsmarktpolitischen, aber auch sozialpolitischen Argumenten verteidigt. Der EuGH betonte, dass Mitgliedsstaaten über einen weiten Ermessensspielraum bei der Wahl der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele im Sinn des Art 6 Abs 1 RL 2000/78/EG haben. Der EuGH hat aber die angefochtene Regelung zwar als zu wenig differenzierend und unverhältnismäßig aufgehoben, da sie für alle Arbeitnehmer, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres in den Betrieb eingetreten sind, unabhängig davon gilt, wie alt sie zum Zeitpunkt ihrer Entlassung sind.

Das Urteil ist deshalb von föderalistischer Bedeutung, da sie unmittelbar die Dienstrechte des Bundes, der Länder und Gemeinden betreffen. Zum Anderen hat der Gerichtshof betont, dass die RL über das Verbot der Altersdiskriminierung unmittelbare Drittwirkung besitzt. Die Länder werden bei der Weiterentwicklung ihrer Dienstrechte künftig verstärkt auf die europäische Entwicklung im Bereich der Altersdiskriminierung zu achten haben.

- 7.2. In seinem Urteil vom 12. Jänner 2010, Rs C-229/08, bestätigte der EuGH die Rechtskonformität einer Obergrenze von 30 Jahren für die **Aufnahme** in die **Berufsfeuerwehr**. Dies wurde mit den spezifischen Anforderungen und Belastungen von Angehörigen der Berufsfeuerwehr begründet.

Dieses Urteil zeigt, dass die Dienstrechte durchaus differenziert und problembezogene Altersgrenzen festsetzen können, wenn dies im öffentlichen Interesse bzw zum Schutz der Arbeitnehmer dienlich ist.

- 7.3. Von föderalistischer Bedeutung ist das Urteil vom 14. Oktober 2010, Europäische Kommission gegen Republik Österreich, Rs C-535/07. Die Kommission hatte Österreich wegen **mangelnder Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie** geklagt. Die Kommission hatte moniert, dass verschiedene Vogelschutzgebiete (in allen Bundesländern) einen zu geringen rechtlichen Schutz genießen würden. Der EuGH hat mit diesem Urteil wichtige Feststellungen zu den Anforderungen an den rechtlichen Schutzstatus von Europaschutzgebieten im Sinne der Vogelschutz-RL getroffen. Der EuGH stellte klar, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, zwingend kasuistische Ge- und Verbote für jede einzelne Vogelart in die jeweilige Schutzgebietsverordnung für Europaschutzgebiete aufzunehmen. Im Lichte des Subsidiaritätsprinzips entschied der EuGH, dass es den Mitgliedsstaaten überlassen sei,

den rechtlichen Schutzstatus so auszugestalten, dass der jeweilige Gebietszustand erhalten oder erforderlichenfalls verbessert wird. Auch verneinte der Gerichtshof die Verpflichtung zum systematischen Erlass positiver Maßnahmen zur Verbesserung des Gebietszustandes. Erhaltungsziele müssen nicht für jede Vogelart gesondert ausgewiesen werden.

Dieses Urteil ist föderalistisch bedeutsam, da der EuGH deutliche Klarstellungen über die zu treffenden rechtlichen Schutzmaßnahmen getroffen hat. Für die Länder bedeutet dies einen Gewinn an Flexibilität.

IM JAHR 2010 ABGESCHLOSSENE BZW KUNDGEMACHTE VEREINBARUNGEN GEMÄSS ART 15a B-VG
--

A) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND DEN LÄNDERN

1. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die **bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung**

Abgeschlossen:
im Umlaufwege unterzeichnet
In Kraft getreten: 01.12.2010

Publiziert: BGBl I Nr 96/2010
und in den LGBl

2. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über das **Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen** und die **Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken**

Abgeschlossen:
im Umlaufwege unterzeichnet
Im Berichtsjahr nicht in Kraft getreten:

Publiziert: Im Berichtsjahr nicht
kundgemacht

3. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern zur **Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz**

Abgeschlossen:
im Umlaufwege unterzeichnet
Im Berichtsjahr nicht in Kraft getreten

Publiziert: im Berichtsjahr nicht
kundgemacht

B) VEREINBARUNGEN DER LÄNDER

1. Vereinbarung der Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über die **Helmpflicht beim Wintersport**

Abgeschlossen: 05.05.2009
In Kraft getreten: 23.01.2010

Publiziert: in den LGBl, zB LGBl
Kärnten Nr 3/2010
OÖ LGBl Nr 8/2010

2. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Marktüberwachung von Bauprodukten**

Abgeschlossen:

Im Umlaufweg unterzeichnet

In Kraft getreten: 31.08.2010

Für das Burgenland 11.12.2010

Publiziert: in den LGBl, zB

Tirol Nr 46/2010

OÖ Nr 56/2010

Bgld Nr 69/2010

ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK)
Schwerpunkte der Tätigkeit im Jahr 2010

I. ÖROK – Aufgaben im Bereich der Raumordnung

Die Arbeiten der ÖROK im Bereich Raumordnung/Raumentwicklungspolitik wurden im Jahr 2010 wesentlich durch die Erstellung des **Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes „ÖREK 2011“** geprägt. Darüber hinaus wurde im Bereich der Grundlagenarbeiten der ÖROK-Atlas weiterentwickelt und die „Regionalisierten ÖROK-Prognosen 2010“ erstellt.



1. Das Österreichische Raumentwicklungskonzept - ÖREK 2011

Unter dem Motto „Kooperation“ findet derzeit der breit angelegte Erstellungsprozess zum „**ÖREK 2011 – raum für alle**“ statt. Das „ÖREK 2011“ ist ein gemeinsames Handlungsprogramm für die Akteure in Raum- und Sektorpolitiken und fasst die wesentlichen Aufgabenbereiche der Raumentwicklung für die nächsten zehn Jahre zusammen. Im Jahr 2010 konnten die folgenden Projektmeilensteine abgeschlossen werden:

2. Abschluss ÖREK-Arbeitsgruppen (ÖREK-AGs) Jänner 2010:

Nach dem Start der Arbeitsgruppen im September 2009 wurden im Jänner 2010 fünf „AG-Ergebnispapiere“ mit Grundlageninformationen vorgelegt (siehe www.oerok.gv.at).

Auf Basis dieser Dokumente wurde vom inhaltlichen Koordinator, Univ. Prof. Dr. Heinz Fassmann das „paper in progress“ (PIP) erstellt. Dieses Dokument führte die wesentlichen Inhalte zusammen. Das „PIP“ bildete die inhaltliche Unterlage für einen breit angelegten „Reflexionsprozess“, mit dem sich die ÖROK bewusst an **AkteurInnen in den Bundesländern wandte**.

3. ÖREK 2011 – Reflexionsveranstaltungen von Mai – Juni 2010:

Im Zuge der „**Reflexionsphase**“ wurden **unterschiedlichste Dialoggruppen** außerhalb der ÖROK-Gremien eingeladen, Kernthemen der Raumentwicklung und Sektorpolitiken in speziell moderierten Veranstaltungen zu diskutieren.

Der Start erfolgte Anfang Mai im Wirtschafts- sowie im Landwirtschaftsministerium; in weiterer Folge fanden jeweils vier Reflexionsveranstaltungen in Linz (für die Bundesländer Oberösterreich & Salzburg), Innsbruck (Tirol & Vorarlberg), Graz (Steiermark & Kärnten) sowie St. Pölten (Burgenland, Niederösterreich, Wien) statt. Weitere Veranstaltungen wurden im BKA (Vertretungen Bund und Länder zum Thema „Bevölkerung“), der ÖROK-Geschäftsstelle (ExpertInnen und PlanerInnen), sowie mit Studierenden der Technischen Universität Wien und dem Institut für Geographie Wien abgehalten.

Als TeilnehmerInnen wurden VertreterInnen der **Fachabteilungen der Länder und Ministerien**, Interessensverbände, NGO's, der Städte und Gemeinden, Unternehmen ua gewonnen. In über **20 Veranstaltungen** mit insgesamt gut **350 TeilnehmerInnen** konnte somit eine breite Fachöffentlichkeit eingebunden werden. Durch dieses frühzeitige Feedback soll ein optimales Ergebnis erzielt sowie dem Anspruch des ÖREK 2011 gerecht werden: „Raum für alle“.

Die Reflexionsergebnisse wurden dokumentiert, zusammengefasst und für die weiteren Arbeiten aufgenommen. **Sämtliche Unterlagen** – AG-Ergebnisdokumente, Paper in Progress (PIP), Dokumentation der Reflexionsrunden sowie zwei Kurzfilme – wurden auf der **ÖROK-Homepage www.oerok.gv.at** zugänglich gemacht.

4. Erstellung und Finalisierung „ÖREK 2011“ von Juni 2010 – laufend:

Ab Juni 2010 wurden intensive Überlegungen aufgenommen, wie das finale Österreichische Raumentwicklungskonzept „ÖREK 2011“ – die Reflexionsergebnisse berücksichtigend – aufgebaut werden sollte. In Abstimmung mit den ÖROK-Gremien wurde bis zum Herbst der erste **Entwurf des „ÖREK 2011“** mit folgenden Elementen erstellt:

- Mission Statement, Grundhaltungen, Ziele
- Vier strategische Säulen der Raumentwicklung:
 - Regionale und nationale Wettbewerbsfähigkeit
 - Gesellschaftliche Vielfalt und Solidarität
 - Klimawandel, Anpassung und Ressourceneffizienz
 - Kooperative und effiziente Handlungsstrukturen

- Prioritäre Handlungsfelder und relevante Aufgabenbereiche
- Darstellung des Umsetzungsprozesses über „ÖREK-Partnerschaften“.

5. *Mission Statement, Grundhaltungen, Ziele:*

Das „Mission Statement“, die Darstellung der „Grundhaltungen“ und ein gemeinsamer Zielkatalog der Raumentwicklung bilden den „Überbau“ des „ÖREK 2011“: Wettbewerbsfähigkeit/Solidarität/Nachhaltigkeit/Kooperation.

5.1. *Vier strategische Säulen der Raumentwicklung als zentrales Gliederungselement:*

Die vier Säulen „Regionale und nationale Wettbewerbsfähigkeit“, „Gesellschaftliche Vielfalt und Solidarität“, „Klimawandel und Ressourceneffizienz“, sowie „Kooperative und effiziente Handlungsstrukturen“ stellen das zentrale Gliederungselement dar, das sich an den Grundhaltungen des ÖREK 2011 orientiert. Mit dieser Gliederung soll eine strategische Ausrichtung erzielt werden, die eine sektorübergreifende, an zukünftigen Herausforderungen orientierte Perspektive eröffnet.

5.2. *Prioritäre Handlungsfelder und relevante Aufgabenbereiche*

„Handlungsfelder“ stellen strategische Bereiche dar, die für die nächsten zehn Jahre als wesentlich für die Raumentwicklung in Österreich erachtet werden. Die einzelnen Handlungsfelder umfassen Bündel von „relevanten Aufgabenbereichen“ mit einer mittel- bis langfristigen Perspektive.

5.3. *„ÖREK-Partnerschaften“:*

Entsprechend dem politischen Auftrag der ÖROK soll mit dem „ÖREK 2011“ ein **strategisch ausgerichtetes Handlungsprogramm für Raumordnung, Regionalpolitik und raumrelevante Fachpolitiken** entwickelt werden, das in einen **konkreten Umsetzungsprozess** mündet. Die Durchführung dieses Umsetzungsprozesses soll die folgenden drei Ebenen umfassen: Umsetzung – Kommunikation – Monitoring.

Die konkrete Umsetzung der Aufgabenbereiche soll anhand von „ÖREK-Partnerschaften“ erfolgen. Derzeit wird an der Ausgestaltung erster „ÖREK-Partnerschaften“ gearbeitet (Themen zB „Flächenschutz“, „Korridorsicherung“, ...), um direkt an den Erstellungsprozess mit der Umsetzung anschließen zu können.

6. ÖREK 2011 – Weitere Schritte

Die Fertigstellung des Dokuments soll im ersten Quartal 2011 erfolgen; gleichzeitig wird an der Ausgestaltung erster ÖREK-Partnerschaften zur Umsetzung des ÖREKs gearbeitet. Geplant ist, das „ÖREK 2011“ im zweiten Quartal 2011 zur **politischen Beschlussfassung** vorzulegen.

7. ÖROK-Prognosen

Die aktuellen ÖROK-Prognosen, die den Zeitraum 2010-2030 mit einem Ausblick bis 2050 abdecken, wurden im Auftrag der Österreichischen Raumordnungskonferenz von STATISTIK AUSTRIA erstellt.

Im Sommer 2010 wurden die Ergebnisse der **Bevölkerungsprognose** für die NUTS 3-Regionen und Politischen Bezirke veröffentlicht und im Rahmen einer Pressekonferenz am 6. August 2010 präsentiert. Im Frühjahr 2011 werden die Ergebnisse der **Erwerbsprognose** sowie der **Haushaltsprognose** vorliegen. Alle Berichte samt Anhangtabellen werden auf der ÖROK-Website unter <http://www.oerok.gv.at/raum-region/daten-und-grundlagen/oerok-prognosen/oerok-prognosen-2010.html> zum Download zur Verfügung gestellt.

Nach Vorliegen der Ergebnisse der Haushaltsprognose ist die Veröffentlichung aller drei Teile als Publikation im Rahmen der ÖROK-Schriftenreihe geplant.

II. EU-relevante Tätigkeiten der ÖROK

1. ÖROK – Aufgaben im Bereich der EU-Regionalpolitik

Im Rahmen der ÖROK ist für die gesamte **Periode 2007-2013** ein partnerschaftlich ausgerichteter, strategischer Prozess eingerichtet („STRAT. ATplus“), der die Umsetzung der österreichischen Strukturfondsprogramme entlang jährlicher Arbeitsprogramme und thematischer Prioritäten der gemeinsamen Rahmenstrategie begleitet.

Im **STRAT.ATplus-Arbeitsprogramm 2010** wurden schwerpunktmäßig **strategische Perspektiven für die Zukunft** eröffnet und verschiedenste Themen entlang von vier STRAT.ATplus-Foren sowie zwei STRAT.ATplus-Synergieveranstaltungen behandelt.

Im Rahmen der „**Foren**“ wurde als erstes Thema die Priorität 3 des STRAT.AT „Beschäftigungswachstum und Qualifizierung“ insbesondere hinsichtlich der Verbindungen und Anknüpfungspunkte zu den weiteren STRAT.AT-Schwerpunkten aufgegriffen (24. Februar 2010 in Wien). Das zweite Thema

beschäftigte sich mit der Europa 2020-Strategie und ihrer Bedeutung für die österreichische (EU-)Regionalpolitik (8. Juni 2010 in Krems). Aktuelle Entwicklungen in Bezug auf die Zukunft 2014+ ausgehend vom 5. Kohäsionsbericht bildeten das dritte Schwerpunktthema (11. November 2010 in Linz). Zentraler Inhalt des vierten STRAT.ATplus Forums 2010 waren „Energieautonome Regionen und der Nutzen für die Regionalentwicklung (15. November 2010 in Bregenz).

Im Bereich der „**Synergien**“ wurde das Thema „Regional Governance“ gemeinsam mit dem Regionalmanagement Österreich behandelt (15. April 2010 in Salzburg). In Kooperation mit dem Landwirtschaftsministerium fand im Rahmen der Reihe „Wachstum im Wandel“ die STRAT.ATplus-Synergieveranstaltung zum Thema „GDP and beyond – gibt es Alternativen zum Wachstum und was bedeutet das für Regionen und Regionalentwicklung?“ statt (28. September 2010 in Wien).

2. Ziel „ETZ - Europäische Territoriale Kooperation“

Einen weiteren Arbeitsschwerpunkt bildete das **Projekt „15 Jahre INTERREG/ETZ in Österreich – Rückschau und Ausblick“** ausgehend von dem Hintergrund, dass sich Österreich seit 15 Jahren an Programmen der EU-Initiative INTERREG/ETZ (Europäische Territoriale Kooperation) beteiligt und auch die diesbezüglichen Überlegungen zur nächsten Strukturfondsperiode bereits begonnen haben. Ziel des Projektes ist eine Bilanz über 15 Jahre INTERREG/ETZ in Österreich zu geben, die österreichischen Erfahrungen und den Nutzen der Beteiligung aufzuzeigen und aus österreichischer Perspektive einen Ausblick auf das Ziel ETZ 2014+ zu generieren.

Im Rahmen von **ETZ** nimmt Österreich **in der Strukturfondsperiode 2007-2013** an insgesamt sieben „grenzüberschreitenden“ Programmen, drei „transnationalen“ Programmen und drei Netzwerkprogrammen teil. Die ÖROK-Geschäftsstelle erfüllt dabei die Funktion des „NCP – National Contact Point“ für die drei transnationalen Programme Alpenraum, Central Europe und South-East Europe und spielt damit die Rolle einer zentralen Informationsdrehscheibe für österreichische Projektpartner und Programmstellen. Diese Aufgabe hat die ÖROK-Geschäftsstelle auch für die Netzwerkprogramme ESPON, INTERREG IV C und URBACT II.

3. Operationelle Programme „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ sowie „Konvergenz/Phasing Out Burgenland“

Für die operationellen Programme 2007-2013 **„Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“** sowie **„Konvergenz/Phasing Out Burgenland“** erfüllt die ÖROK-Geschäftsstelle weiterhin die Funktion des gemeinsamen

Sekretariats der Begleitausschüsse und koordiniert gemeinsame Fragestellungen zur administrativen Umsetzung dieser Programme.

Der **Abschluss der Programme 2000-2006** war auch im Jahr 2010 ein wichtiges Thema. Als gemeinsames Sekretariat für die Begleitausschüsse der Zielprogramme 2000-2006 sowie für die Gemeinschaftsinitiativenprogramme LEADER+ und URBAN II koordinierte die ÖROK-Geschäftsstelle die Abstimmung der Schlussberichte innerhalb der einzelnen Begleitausschüsse. Von der Europäischen Kommission wurden die Schlussraten und somit finalen Zahlungen mittlerweile fast zur Gänze an Österreich überwiesen. In der Periode 2000-2006 standen in Österreich insgesamt 1.827 Mio € (Preise 1999) an Mitteln der EU-Strukturfonds zur Verfügung. Insgesamt sind 99% dieser für Österreich zur Verfügung stehenden Strukturfondsmittel an Projektträger ausbezahlt worden. Wie schon in der Periode 1995-1999, in der Österreich bei der Mittelabsorption im Europäischen Vergleich im Spitzenfeld gelegen ist, kommt dies beinahe einer vollständigen Mittelausschöpfung gleich.

III. Öffentlichkeitsarbeit

1. Publikationen in der ÖROK-Schriftenreihe

In der **ÖROK-Schriftenreihe** erschien im Jahr 2010 der „STRAT.AT Bericht 2009 – 1. Strategischer Bericht Österreichs zur Umsetzung der EU-Kohäsionspolitik 2007-2013“ (ÖROK-Schriftenreihe 182). Dieser kann unter www.oerok.gv.at bestellt werden.

2. ÖROK-Atlas

Auch im Jahr 2010 wurde der „ÖROK-Atlas Online“ www.oerok-atlas.at weiter ergänzt und ausgebaut. Über diese Internetapplikation können derzeit insgesamt rund **80 verschiedene Kartenthematiken** (einschließlich Texten, Grafiken und Tabellen) für Österreich und rund zehn für Europa abgerufen, eigenständig bearbeitet und mit eigenen verfügbaren Daten kombiniert werden. So können Karten angesehen, bearbeitet, ausgedruckt und für Präsentationen auch in Power-Point überführt werden.

Die **27. Lieferung des ÖROK-Atlas (2010)** beinhaltet folgende Bereiche:

Druckversion:

- Wanderungsbilanz 2002-2008
- Regionale Verteilung des Bruttomedianeinkommens

- Unternehmensneugründungen
- ÖROK-Prognosen 2010-2030 mit Ausblick auf 2050: Teil „Bevölkerung“.

Nur für den Online-Atlas:

- Arbeitsmarkt/Arbeitslosenstatistiken
- Europakarten auf NUTS II und III Ebene: Bevölkerungsdichte 2006 und 2007, Bevölkerungsentwicklung 2002-2006 und 2002-2007 in Prozent.

Da EUROSTAT eine Änderung der NUTS-Regionen durchgeführt hat, war eine Neuaufbereitung der Europakarten notwendig. Alle Themen der 27. Lieferung sind im Online-ÖROK-Atlas integriert.

ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK (OIB)

Tätigkeitsbericht 2010

1. Einleitung

Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) wurde von den Ländern gegründet, um Aufgaben zu übernehmen, die ansonsten in den einzelnen Landesverwaltungen jeweils getrennt wahrgenommen werden müssten. Diese Aufgaben des OIB dienen gleichzeitig auch dazu, durch die Zulassung von Bauprodukten, durch die Akkreditierung der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie durch moderne bautechnische Vorschriften die Wettbewerbsfähigkeit der Bauwirtschaft zu unterstützen.

Die Aktivitäten, die die Länder dem OIB übertragen haben, gewinnen mehr und mehr an Bedeutung, wie die Schwerpunkte der Tätigkeit des OIB im Jahre 2010 erkennen lassen:

- Drei weitere Bundesländer bereiteten im Jahr 2010 die Übernahme der **OIB-Richtlinien 1 bis 5** vor. Die OIB-Richtlinie 6 war in diesen Bundesländern bereits in Kraft. Damit werden voraussichtlich ab dem Jahr 2011, spätestens aber Anfang 2012 bereits in sieben Bundesländern alle OIB-Richtlinien gelten.
- Die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Marktüberwachung** von Bauprodukten wurde im April 2010 von den Landeshauptleuten unterzeichnet und bis Jahresende 2010 bereits in sieben Ländern von den Landtagen genehmigt. Damit trat die Vereinbarung für diese Länder formell in Kraft.
- Das OIB hat im Jahr 2010 so viele **Europäische technische Zulassungen** erteilt, wie in keinem Jahr zuvor. Das OIB ist damit europaweit jene europäische technische Zulassungsstelle, die im Verhältnis zur Größe des Landes die meisten Zulassungen erteilt.
- Im Jahr 2010 trat die erste Novelle zur fünften Ausgabe der **Baustoffliste ÖA** in Kraft. Weiters wurde mit der Vorbereitung der zweiten Novelle zur vierten Ausgabe der **Baustoffliste ÖE** begonnen.
- Das Inkrafttreten der EU-Verordnung Nr. 765/2008 mit 1. Jänner 2010 hat maßgebliche Auswirkungen auf die **Akkreditierungsstelle** der Länder im OIB. Trotz intensiver Verhandlungen der Länder mit dem Bund konnte nicht rechtzeitig eine Lösung gefunden werden.

- Nach mehr als zweieinhalbjährigen Beratungen in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe, an denen der Geschäftsführer des OIB im Auftrag der Länder intensiv mitarbeitete, konnte der Entwurf der neuen **EU-Bauproduktenverordnung** zu Jahresende 2010 dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Verabschiedung in zweiter Lesung übermittelt werden.

Dass alle diese Aufgaben das OIB auch im Jahr 2010 wieder erfüllen konnte, war nur auf Grund des außerordentlichen Engagements der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des OIB möglich. Die unzähligen Expertinnen und Experten der Länder, die in den verschiedensten Gremien, Beiräten und Expertengruppen mitwirken, leisten wertvolle Arbeit.

2. Akkreditierung und technische Zulassungen

2.1. Koordinierung von Länderausschüssen

Die Aktivitäten des OIB werden durch die Vereinsorgane (Generalversammlung, Vorstand, Rechnungsprüfer) gesteuert und kontrolliert. Eine Reihe von Beratungsgremien (Grundsatzausschüsse und Sachverständigenbeiräte) unterstützten das OIB bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Weiters betreut das OIB im Auftrag der Länder und in Abstimmung mit der Verbindungsstelle der Bundesländer auch fachbezogene Länderexpertengruppen.

Zu Koordinierungs- und Beratungszwecken in technischer oder rechtlicher Hinsicht sowie zwecks Verwaltung des Vereins wurden im Jahr 2010 die angeführten Sitzungen von Vereinsgremien, OIB-Ausschüssen und -Beiräten sowie sonstigen Länderausschüssen mit Beteiligung des OIB abgehalten:

Ordentliche Generalversammlung	1
Vorstand	2
Grundsatzausschuss für Rechtsfragen	-
Grundsatzausschuss für bautechnische Fragen	-
Sachverständigenbeirat für Österreichische technische Zulassungen und das ÜA-Zeichen	3
Sachverständigenbeirat für Europäische technische Zulassungen	4
Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien	46
Länderexpertengruppe für Fragen der Marktüberwachung samt Arbeitsgruppe „Akkreditierung“	8
Länderarbeitsgruppe zur Vorbereitung der Umsetzung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	5
Insgesamt	69

Bei der Koordinierung von Länderausschüssen ließen sich im Jahr 2010 folgende Schwerpunkte feststellen:

- Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften
- Vorbereitung der Umsetzung der Neufassung der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
- Vorbereitung einer Marktüberwachung von Bauprodukten
- Neuorganisation der Akkreditierung
- Erste Novelle zur 5. Ausgabe der Baustoffliste ÖA
- Vorbereitung der zweiten Novelle zur 4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE.

2.2. *Anerkennung (Akkreditierung) von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte*

Gemäß der „Verordnung (EG) Nr 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten“, die per 1. Jänner 2010 in Kraft trat, darf es pro Mitgliedstaat nur mehr eine einzige Akkreditierungsstelle geben. In Österreich liegt die Zuständigkeit für das Inverkehrbringen von Bauprodukten und damit für die Akkreditierung der dafür erforderlichen Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, je nach Wirkungsbereich, sowohl bei den Ländern als auch beim Bund, weshalb es auch zwei Akkreditierungsstellen gibt.

Um der genannten EU-Verordnung entsprechen zu können, nahmen die Länder bereits im Jahr 2008, unmittelbar nach Kundmachung dieser Verordnung, Gespräche mit dem Bund auf. Im Jahr 2009 wurde eine eigene Arbeitsgruppe zur Gründung einer gemeinsamen Akkreditierungs-GesmbH ins Leben gerufen, deren Aufgabe die Vorbereitung der Gründung einer schlanken Dachgesellschaft war, die sich zukünftig als EU-konforme, einzige österreichische Akkreditierungsstelle des Personals von BMWFJ und OIB bedient hätte und auf effiziente Weise den verfassungsrechtlichen Kompetenz- und Ingerenzerfordernissen gerecht werden hätte sollen. Die Arbeitsgruppe verhandelte intensiv, auch unter Beiziehung von Expertinnen und Experten des BKA-VD, des BMF sowie der Verfassungsdienste und Finanzabteilungen der Länder. Dennoch konnte bis zum Inkrafttreten der EU-Verordnung am 1. Jänner 2010 keine Lösung gefunden werden. Die Verhandlungen wurden im Jahr 2010 fortgesetzt, blieben aber weiterhin ohne Resultat.

Da im Jahr 2010 die EU-Verordnung bereits in Kraft war, aber interimistisch nur die Akkreditierungsstelle des BMWFJ, nicht jedoch das OIB der Europäischen Kommission als Akkreditierungsstelle gemeldet worden war, konnte das OIB im Jahr 2010 keine Akkreditierungen durchführen. Für Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, die im Wirkungsbereich der Länder (Baurecht) tätig werden, bedeutet dies, dass die Akkreditierungsumfänge nicht der Entwicklung des Normenwesens angepasst werden können

und auch keine neuen Stellen akkreditiert werden können. Ein besonderes Problem ist dies für Stellen, die nur über eine Akkreditierung des OIB verfügen, jedoch auch für solche, die auch vom BMWFJ akkreditiert wurden, ist diese Situation unbefriedigend, da gemäß den Akkreditierungsbescheiden bzw. -verordnungen des BMWFJ dessen Akkreditierungen nur für den Wirkungsbereich des Bundes gültig sind.

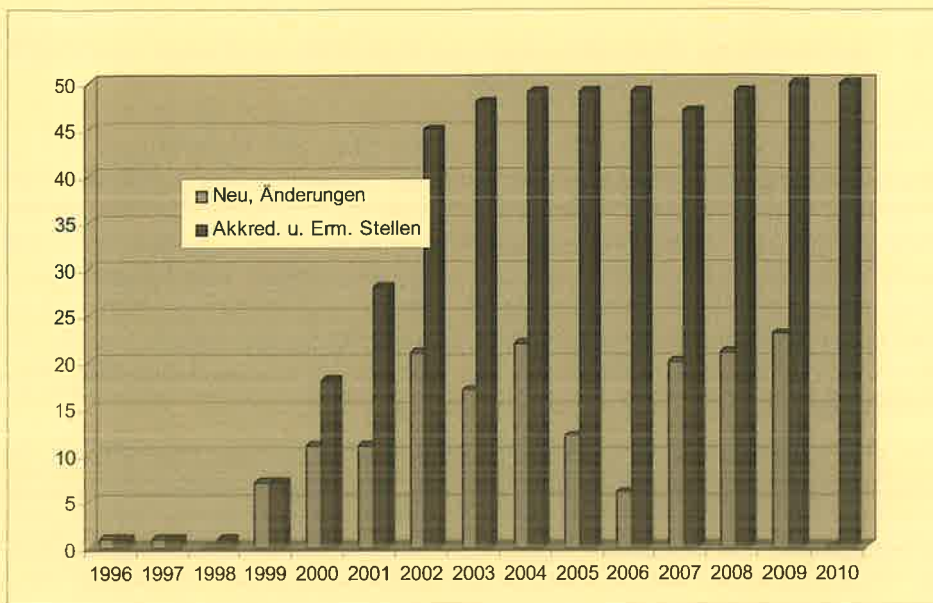


Diagramm 1:

Entwicklung der vom OIB akkreditierten Stellen und der Ermächtigten Stellen 1996-2010

2.3. Marktüberwachung

Nach Unterzeichnung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten durch die Landeshauptleute in einem schriftlichen Umlaufverfahren, das im April 2010 abgeschlossen wurde, wurde die Vereinbarung noch im selben Jahr in sieben Bundesländern von den Landtagen genehmigt. Die Länder begannen hierauf mit der Umsetzung dieser Vereinbarung in Landesrecht, jedoch trat das erste solche Landesgesetz erst im Jahr 2011 in Kraft. Das OIB konnte daher im Jahr 2010 seine Funktion als Marktüberwachungsbehörde noch nicht übernehmen, es wurden aber bereits eine Vielzahl von Anfragen und Hinweisen zu nicht rechtskonformen Bauprodukten an das OIB gerichtet, die auf informellem Wege

durch Information der betroffenen Hersteller, Verwender und Baubehörden bearbeitet wurden.

Eine weitere wichtige Aktivität im Bereich Marktüberwachung stellte die Kommunikation mit Wirtschaft und Branchenvertretern dar. Ziel war hierbei, das Wissen über die erforderliche und korrekte Kennzeichnung von Bauprodukten zu verbessern, um Non-Konformitäten von vorneherein vorzubeugen.

Nationale und internationale Koordination sind gerade auf dem Gebiet der Marktüberwachung sehr wichtig. Daher nimmt das OIB bereits jetzt sowohl im BMWFJ an Besprechungen des „Marktüberwachungsgremiums“, das dem Informationsaustausch und der Koordinierung von Vertretern aller österreichischen Marktüberwachungsbehörden dient, als auch an koordinierenden Treffen der „Administrative Co-operation Group“ für Bauprodukte (AdCo-CPD) auf europäischer Ebene teil, deren Vorsitz Österreich für das Jahr 2011 übernommen hat.

2.4. Europäische technische Zulassungen (ETZ)

Das OIB nimmt für die Bundesländer die Aufgabe als gemeinsame Europäische technische Zulassungsstelle wahr und ist als solche auch österreichisches Mitglied bei der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA). Die Erteilung Europäischer technischer Zulassungen (ETZ) stellt eine wichtige Serviceleistung für die österreichischen Hersteller von Bauprodukten dar, um ungehinderten Zutritt zum Europäischen Binnenmarkt zu erlangen.

Bis Ende 2010 wurden in Europa insgesamt 3.421 Europäische technische Zulassungen erteilt, alleine im Jahr 2010 waren es 820. Dies bedeutet eine Steigerung der jährlich erteilten ETZ um 31% gegenüber dem Vorjahr bzw. eine Verdreifachung gegenüber 2007 (vgl Diagramm 2). Berücksichtigt man abgelaufene oder zurückgezogene ETZ, so betrug die Anzahl der gültigen ETZ mit Jahresende 1.911.

Die starke Steigerung der Anzahl der in Europa jährlich erteilten ETZ ist darauf zurückzuführen, dass die Bedeutung der CE-Kennzeichnung – nicht zuletzt auf Grund der ständig wachsenden Anzahl harmonisierter europäischer Normen – in den letzten Jahren stark gestiegen ist (vgl Diagramm 4 im Punkt 2.6. „Nationale und internationale technische Gremien“).

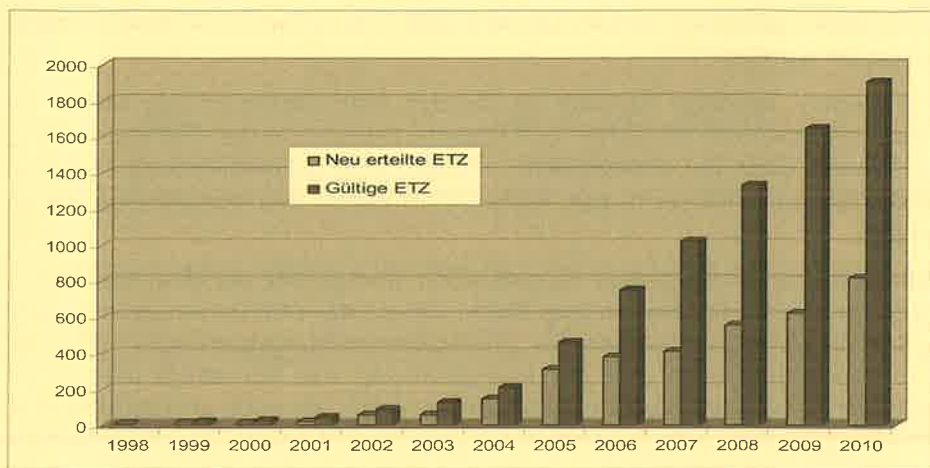


Diagramm 2: Neu erteilte sowie Gesamtzahl der gültigen ETZ in Europa 1998-2010

Die laufend steigende Nachfrage nach Europäischen technischen Zulassungen wirkt sich auch auf das OIB aus, das im Jahr 2010 mit 62 so viele ETZ erteilt hat, wie in noch keinem Jahr zuvor (vgl. Diagramm 3). Von den europaweit gültigen ETZ wurden 130 durch das OIB erteilt, womit das OIB einen für die Größe Österreichs überproportionalen Anteil an erteilten ETZ hält. Europaweit liegt das OIB damit hinter DIBt (Deutschland), CSTB (Frankreich) und TZUS (Tschechische Republik) an vierter Stelle.

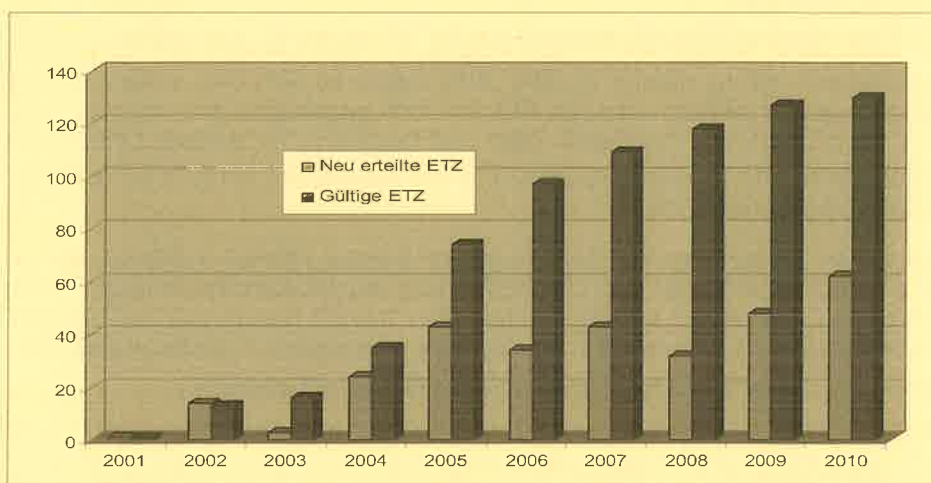


Diagramm 3: Neu erteilte sowie Gesamtanzahl der gültigen ETZ des OIB 2001-2010

2.5. *Koordinierung der Arbeit von Ausschüssen für die Erstattung technischer Gutachten für die Harmonisierung von Bauvorschriften*

2.5.1. *Erstellung der Baustoffliste ÖA*

Im Laufe des Jahres 2010 wurden vom OIB 2.321 neue Übereinstimmungsnachweise für das **ÜA-Zeichen** in das Verzeichnis aufgenommen, was einer Steigerung um 57% gegenüber dem Vorjahr entspricht. Ende 2010 wurden vom OIB somit insgesamt 15.352 Übereinstimmungsnachweise verwaltet, von denen 3.535 gültig waren. Die restlichen Übereinstimmungsnachweise sind zurückgezogen oder abgelaufen, verbleiben aber aus Gründen der Nachvollziehbarkeit in der Datenbank. Zwei Verwendungsgrundsätze für das ÜA-Zeichen wurden im Jahr 2010 überarbeitet, und per Jahresende lagen 17 Verwendungsgrundsätze vor.

Der **Sachverständigenbeirat für das ÜA-Zeichen** schloss den Entwurf der ersten Novelle zur fünften Ausgabe der Baustoffliste ÖA ab, die am 2. August 2010 in Kraft trat. Weiters behandelte der Sachverständigenbeirat für das ÜA-Zeichen eine Vielzahl von anwendungsorientierten Fragen.

Im **Sachverständigenbeirat für Fragen der Europäischen technischen Zulassungen** wurden die Arbeiten an der zweiten Novelle der vierten Ausgabe der Baustoffliste ÖE begonnen. Durch die laufende Herausgabe von harmonisierten Normen wird auch weiterhin eine Überarbeitung der Baustofflisten nahezu im Jahresrhythmus erforderlich sein.

2.5.2. *Harmonisierung der Bauvorschriften*

Im Jahr 2010 bereiteten drei weitere Länder die Übernahme der OIB-Richtlinien vor, womit sich zu Jahresende folgender Umsetzungsstand ergab:

- **Burgenland:** alle OIB-Richtlinien (seit 1. Juli 2008)
- **Kärnten:** OIB-Richtlinie 6 (seit 20. Februar 2008; Umsetzung der restlichen OIB-Richtlinien für 2011 in Vorbereitung)
- **Niederösterreich:** OIB-Richtlinie 6 (seit 13. Februar 2009)
- **Oberösterreich:** OIB-Richtlinie 6 (seit 1. Jänner 2009; Umsetzung der restlichen OIB-Richtlinien für 2011 in Vorbereitung)
- **Salzburg:** ---
- **Steiermark:** OIB-Richtlinie 6 (seit 5. Juli 2008; Umsetzung der restlichen OIB-Richtlinien per 1. Mai 2011)
- **Tirol:** alle OIB-Richtlinien (seit 1. Jänner 2008)
- **Vorarlberg:** alle OIB-Richtlinien (seit 1. Jänner 2008)
- **Wien:** alle OIB-Richtlinien (12. Juli 2008).

Die Sitzungsfrequenz des **Sachverständigenbeirates für bautechnische Richtlinien** nahm im Jahr 2010 auf Grund der Überarbeitung der OIB-Richtlinien stark zu. Insgesamt fanden im Jahr 2010 46 Sitzungen des Sachverständigenbeirates und dessen Untergruppen statt. Es wurden alle OIB-Richtlinien überarbeitet, wobei jedoch besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der Neufassung der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (2010/31/EU) in der OIB-Richtlinie 6 gelegt wurde. Einen weiteren Schwerpunkt bildeten die OIB-Richtlinien zum Brandschutz, wo auch eine neue Sub-Richtlinie für den Brandschutz bei Hochhäusern erarbeitet wurde (OIB-Richtlinie 2.3 „Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m“). Diese neue OIB-Richtlinie basiert im Wesentlichen auf der bisherigen ON-Regel 22 000. Auch sonst wurde versucht, die Abgrenzung und das Zusammenspiel von OIB-Richtlinien und ÖNORMEN weiter zu verbessern, wobei das Prinzip verfolgt wurde, dass Anforderungen jedenfalls in den OIB-Richtlinien enthalten sein sollten. Die überarbeiteten OIB-Richtlinien konnten im Herbst im Zuge von Sitzungen des OIB-Kontaktforums mit den betroffenen Interessenvertretungen abgestimmt und zu Jahresende schließlich dem Anhörungsverfahren zugeführt werden.

Die im Jahr 2010 in Kraft getretene EU-Verordnung Nr 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung war auch im Jahr 2010 noch Beratungsgegenstand für die von der Landesamtsdirektorenkonferenz eingesetzten **Länderexpertengruppe für Fragen der Marktüberwachung**. Die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten wurde nach der Unterzeichnung durch die Landeshauptleute in einem schriftlichen Umlaufverfahren, das im April abschlossen wurde, noch im Jahr 2010 in sieben Bundesländern von den Landtagen genehmigt und trat mit 31. August 2010 für Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien, mit 11. Dezember 2010 für das Burgenland und mit 25. März 2011 für die Steiermark in Kraft. Damit bestehen in diesen Ländern die landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung der entsprechenden Landesgesetze. Das erste Landesgesetz, mit dem das OIB als Marktüberwachungsbehörde betraut wurde, trat am 23. Februar 2011 in Vorarlberg in Kraft.

Die Gespräche mit dem Bund über eine Lösung für die Akkreditierung, die in Einklang mit der Verordnung (EG) 765/2008 steht, aber auch der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung in Österreich entspricht, wurden in der ersten Jahreshälfte 2010 mit vier weiteren Sitzungen der **Arbeitsgruppe zur Gründung einer gemeinsamen Akkreditierungs-GesmbH** intensiv fortgeführt. Es wurden hierbei auch Vertreter des BKA-VD, BMF sowie der Verfassungsdienste und Finanzabteilungen der Länder involviert. Da auch diese Gespräche zu keiner Lösung führten, wurde der Landesamtsdirek-

torenkonferenz ein entsprechender Bericht übermittelt. In der Folge befasste sich diese im April 2011 abermals mit dieser Frage.

2.6. Koordinierung der Interessen der Vereinsmitglieder im Rahmen der Arbeit nationaler und internationaler technischer Gremien

Nationale und internationale technische Gremien

Die **CE-Kennzeichnung** deckt mittlerweile bereits den Großteil der Bauprodukte ab. Von den 478 geplanten harmonisierten europäischen Normen waren per Ende 2010 bereits fast 90% verfügbar und der Großteil auch bereits im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht. Dadurch wird es immer wichtiger, auf europäischer Ebene präsent zu sein, zu welchem Zweck das OIB die Bundesländer in allen für Bauprodukte und das Baurecht relevanten europäischen Gremien und Organisationen vertritt.

Nach mehr als zweieinhalbjähriger Diskussion in der **EU-Ratsarbeitsgruppe** konnte Ende 2010 der Entwurf der Bauproduktenverordnung abgeschlossen werden. In der Folge beschlossen das Europäische Parlament und der Rat Anfang 2011 diese Verordnung, die schließlich am 4. April 2011 im Amtsblatt veröffentlicht wurde (Verordnung (EU) Nr 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates). Die Verordnung wird die Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) ersetzen. Obwohl die Verordnung bereits 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt, somit am 24. April 2011, in Kraft trat, werden die für die Praxis relevanten Bestimmungen (neue Leistungserklärung, neue CE-Kennzeichnung, europäische technische Bewertungen) erst nach einer Übergangsfrist am 1. Juli 2013 in Kraft treten.

Bei der Vertretung der Bundesländer in nationalen und internationalen technischen Gremien können folgende Bereiche unterschieden werden:

- Arbeitsgruppen des Rates
- Komitees, Expertengruppen und Tagungen der Europäischen Kommission
- Sitzungen der Organe und Gremien der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA)
- Europäischer und internationaler Informations- und Erfahrungsaustausch in baurechtlichen Fragen.

2.6.1. Tätigkeit auf Ebene der Europäischen Kommission

Bis Jahresende 2010 wurden bereits 416 der insgesamt 478 geplanten **harmonisierten europäischen Normen** (hEN) von CEN fertig gestellt. Von diesen fertig gestellten Normen wurden 402 bereits im Amtsblatt der Europäischen

Gemeinschaften kundgemacht (vgl. Diagramm 4). Das OIB führt in seiner Website eine ständig aktualisierte Liste dieser harmonisierten europäischen Normen und veröffentlicht auch die Übergangsfristen im Mitteilungsteil der Zeitschrift *OIB aktuell*.

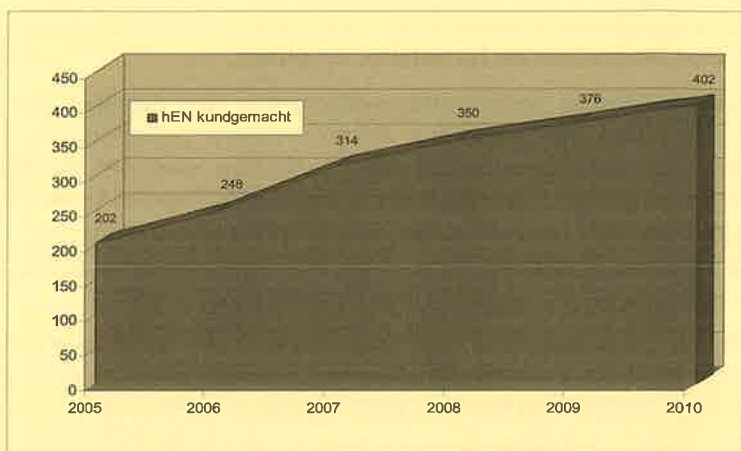


Diagramm 4: Anzahl der im Amtsblatt der EU veröffentlichten hEN 2005 – 2010

Auf Grund des Inkrafttretens der neuen Bauproduktenverordnung dienen Sitzungen auf europäischer Ebene zunehmend der Diskussion von Fragen im Zusammenhang mit dem Übergang von der Bauproduktenrichtlinie auf die Bauproduktenverordnung. Ab dem Jahr 2011 wird der **Ständige Ausschuss für das Bauwesen** für die Übergangsphase verdoppelt: der Ständige Ausschuss gemäß der Bauproduktenrichtlinie muss weiter tagen, um Änderungen von Kommissionsentscheidungen oder -mandaten, sofern erforderlich, zu beschließen, sowie um praktische Fragen im Zusammenhang mit der **Anwendung der CE-Kennzeichnung** zu diskutieren. Dies betrifft hauptsächlich die Behandlung von Unklarheiten oder Fehlern in harmonisierten Normen und entsprechende Korrekturmaßnahmen sowie die Tätigkeit der notifizierten Stellen. Parallel dazu wird ab Mitte 2011 auch bereits der Ständige Ausschuss für das Bauwesen gemäß der Bauproduktenverordnung tagen, um Fragen im Zusammenhang mit dem **Übergang von der alten zur neuen CE-Kennzeichnung** zu besprechen.

In vermehrtem Ausmaß steht auch die **Marktüberwachung von Bauprodukten** im Zentrum der Diskussionen auf Kommissionsebene, zum einen auf Grund des Inkrafttretens der EU-Verordnung Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung mit 1. Jänner 2010, zum anderen durch das Inkrafttreten der neuen EU-Bauproduktenver-

ordnung mit 24. April 2011, die – im Unterschied zur Bauproduktenrichtlinie – ein eigenes Kapitel mit sehr detaillierten ergänzenden Bestimmungen zur Marktüberwachung enthält. Aus organisatorischen Gründen tagte zwar die **Administrative Kooperationsgruppe für die Marktüberwachung von Bauprodukten** im Jahr 2010 nur einmal, für 2011 sind jedoch wieder zwei Sitzungen dieser von den Mitgliedstaaten getragenen Gruppe zur Koordinierung der Marktüberwachung geplant. Den Vorsitz im Jahr 2011 wird Österreich, vertreten durch den Geschäftsführer des OIB, führen.

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über alle Sitzungen, in denen das OIB die Länder im Jahre 2010 auf europäischer und internationaler Ebene vertrat. Neben der Sitzungsteilnahme in angeführten Gremien ist das OIB auch in die Vorbereitungen der durch Vertreter des Bundes beschickten Gruppen der „Eurocode National Correspondents“ (ENC) und der „Experts Group for Construction Products in Contact with Drinking Water“ eingebunden.

Ratsarbeitsgruppe „Bauproduktenverordnung“	13
Ständiger Ausschuss für das Bauwesen	1
Vorbereitungsgruppe für den Ständigen Ausschuss für das Bauwesen	1
Experts Group on Fire Issues	2
Arbeitsgruppe CWFT (Classification without further testing)	--
Administrative Kooperationsgruppe für Marktüberwachung	1
Concerted Action zur Koordinierung der Umsetzung der EPBD	2
Consortium of European Building Control (CEBC)	2
Interjurisdictional Regulatory Collaboration Committee (IRCC)	2
Sitzungen insgesamt	24

2.6.2. Tätigkeit als notifizierte nationale EOTA-Zulassungsstelle

In der **Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA)** werden alle Europäischen technischen Zulassungen (ETZ) koordiniert. Auch das OIB muss seine ETZ-Entwürfe mit den Zulassungsstellen der anderen Mitgliedstaaten abstimmen und ist seinerseits aufgerufen, auf Ebene der EOTA die Anforderungen der österreichischen Bauvorschriften einzubringen. Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick, in welchen Sitzungen das OIB die Interessen der Bundesländer im Jahr 2010 vertrat:

Plenary Meeting	2
Executive Commission	3
Technical Board	3
Financial Working Group	2
Arbeitsgruppen und Projektteams	26
Sitzungen insgesamt	36

Als Ergebnis der Arbeiten der EOTA lagen mit Jahresende 2010 insgesamt 53 Leitlinien bzw Leitlinienteile für Europäische technische Zulassungen (ETAG) vor. Weiters waren mit Ende 2010 neben den ETAGs insgesamt 391 weitere Produktbereiche für ETZ freigegeben, wofür 195 CUAP-Dokumente vorlagen. Dies sind interne Dokumente der EOTA, die für Produkte, für die es keine ETAG gibt, regeln, wie bei der Erteilung Europäischer technischer Zulassungen im Einzelfall vorzugehen ist. Vom OIB müssen auch zu allen CUAP-Entwürfen anderer europäischer technischer Zulassungsstellen Stellungnahmen erarbeitet werden, um die Berücksichtigung der österreichischen baurechtlichen Anforderungen zu gewährleisten.

Das OIB beteiligt sich durch die Mitarbeit in EOTA-Arbeitsgruppen auch an der Erarbeitung von Europäischen technischen Zulassungsleitlinien. Insgesamt gibt es 32 Arbeitsgruppen, wobei das OIB in 26 dieser Arbeitsgruppen vertreten ist (aus Kapazitätsgründen jedoch teilweise nur als korrespondierendes Mitglied). Von diesen 32 Arbeitsgruppen wird derzeit in 14 Gruppen an der Erstellung bzw den Abschluss von Leitlinien bzw Leitlinienteilen oder an sogenannten „Progress Files“ gearbeitet. Letztere dienen der Aktualisierung oder Erweiterung bestehender Leitlinien oder Leitlinienteile. Das OIB arbeitet bei elf der derzeit aktiven Arbeitsgruppen mit.

2.7. Sonderverfahren gemäß Art 16 der Bauproduktenrichtlinie

Das Sonderverfahren nach Art 16 der Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG war ursprünglich für jene Fälle konzipiert, wo eine harmonisierte technische Spezifikation noch nicht vorliegt. Mit dem Anwachsen der Zahl der harmonisierten Spezifikationen rückte einerseits die Bedeutung des Sonderverfahrens immer mehr in den Hintergrund, andererseits wurde das Sonderverfahren durch die Bestimmungen der EU-Verordnung Nr 764/2008 zur „Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind“ de facto obsolet. Allerdings bedeutet das nicht, dass damit alle Handelshemmnisse beseitigt wären. Der Grund dafür sind sogenannte „**Anwendungszulassungen**“, die in etlichen Mitgliedstaaten, allen voran Deutschland, als „Bindeglied“ zwischen der CE-Kennzeichnung und den nationalen Verwendungsbestimmungen gefordert werden.

2.8. Österreichische technische Zulassungen (ÖTZ)

Auf Grund der CE-Kennzeichnung und des ÜA-Zeichens ist die Bedeutung der ÖTZ gesunken. Im Jahr 2010 wurden 16 ÖTZ neu erteilt bzw verlängert,

insgesamt gab es zu Jahresende 40 gültige ÖTZ. Es sind noch zwei ÖTZ-Richtlinien in Kraft.

2.9. Bauforschung

In den Statuten des OIB ist auch die „Anregung, Begutachtung und Betreuung von bautechnischen Untersuchungen, Bauforschung“ als Aufgabe des OIB vorgesehen. Einziges Projekt des OIB in diesem Bereich ist die mit EU-Mitteln finanzierte „Concerted Action“ zur Koordinierung der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie (2010/31/EU, Abk „EPBD“) in den Mitgliedstaaten, wo das OIB auf Anregung der Länder als nationaler Koordinator fungiert. Ansonsten konnten auch im Jahr 2010 aus Kapazitätsgründen keine Aktivitäten gesetzt werden. Der Geschäftsführer des OIB ist jedoch als Leiter der Adhoc-Gruppe der EOTA-Executive Commission zum Thema „Forschung“ in das „European Council for Construction Research, Development and Innovation“ (ECCREDI) eingebunden und über die Aktivitäten der „European Construction Technology Platform“ (ECTP) für das Bauwesen informiert.

2.10. Verzeichnisse

Folgende Verzeichnisse werden vom OIB geführt und laufend aktualisiert. Die Verzeichnisse sind auch auf der OIB-Homepage zugänglich, teilweise als Datenbanken.

- Leitlinien für Europäische technische Zulassungen (ETAG)
- Verzeichnis der Europäischen technischen Zulassungen (ETZ)
- Verzeichnis der Österreichischen technischen Zulassungen (ÖTZ)
- ÖTZ-Richtlinienverzeichnis
- Akkreditierungsverzeichnis
- Verzeichnis der Ermächtigten Stellen
- Verzeichnis der Verwendungsgrundsätze des OIB
- Textilglasgitterverzeichnis
- Verzeichnis Betonbewehrung
- Übereinstimmungsnachweise für das ÜA-Zeichen
- Harmonisierte europäische Normen (hEN).

3. Informationsmanagement – Bibliothek/Dokumentation

3.1. Bibliothek/Dokumentation

Im Jahr 2010 wurden in die OIB-Baudatenbank 3.723 neue Dokumente aufgenommen, das sind um 35% mehr als im Vorjahr. Unter diesen Dokumenten

befanden sich 2.321 ÜA-Nachweise, 820 Europäische technische Zulassungen und 471 Normen. Mit Jahresende 2010 waren damit in der OIB-Baudatenbank beinahe 33.000 Objekte registriert. Durch die elektronische Erfassung kann einfach und rasch Information gefunden werden, die in der Fachbibliothek gepflegt und übersichtlich angeordnet ist. Alle für den Baubereich relevanten Normen und Regelwerke sowie die umfassende Baurechtssammlung und Fachliteratur sind verfügbar.

Seit 2010 werden einige Dokumente nur noch elektronisch erfasst bzw. abgelegt (ua ETZ, ETAG, CUAP). Die Verknüpfung zwischen bibliografischen Angaben und Volltextverknüpfung (pdf-Dateien) ermöglicht eine schnelle Suche sowie den direkten Zugriff auf die gewünschten Dokumente und spart gleichzeitig auch Platz in der Bibliothek.

3.2. OIB-Datenbank

Die Inhalte der OIB-Baudatenbank stehen teilweise auch über das Internet zur Verfügung. Diese Internetdatenbank des OIB erfordert ebenfalls eine ständige Aktualisierung und Wartung der Daten sowie die Betreuung der User-Zugriffsdaten (Korrekturen von Mehrfach- und Falscheinträgen, Recherchen und Bekanntgabe vergessener Zugangsdaten etc). Darüber hinaus war auch im Jahr 2010 eine Vielzahl von Useranfragen zu beantworten.

Die Internetdatenbank bietet ein wöchentliches Update-Service und besteht aus folgenden Datenbanken bzw. Verzeichnissen:

- Übereinstimmungsnachweise für das ÜA-Zeichen
- Harmonisierte europäische Normen (hEN) und Leitlinien der Europäischen technischen Zulassungen (ETAG)
- Europäische technische Zulassungen (ETZ)
- Österreichische technische Zulassungen (ÖTZ).

Als Beispiel sei die Online-Datenbank für ÜA-Nachweise erwähnt, eine elektronische Dienstleistung für Wirtschaft und Verwaltung, die – parallel zur Loseblattsammlung aus dem Mitteilungsteil der Zeitschrift *OIB aktuell* – sowohl alle gültigen, als auch nicht mehr gültige (historische) ÜA-Nachweise als Kurzinformation zur Verfügung stellt. Die Datenbank verzeichnete mit Ende 2010 über 3.500 Einträge gültiger ÜA-Nachweise. Sie bietet neben einer Auflistung, zB nach bestimmten Produktgruppen, auch eine detaillierte Anzeige zur Produktinformation jedes einzelnen ÜA-Nachweises.

Weiters sind die Europäischen technischen Zulassungen in einer Datenbank erfasst. Diese ermöglicht neben umfangreicher sowie präziser Recherche nach einzelnen Zulassungen (zB über die Zulassungsnummer oder den

Zulassungsinhaber) eine thematische Recherche nach Produktfamilien. Ende 2010 waren über 3.400 Zulassungen aus 19 Produktgruppen in der Datenbank enthalten.

Der Zugang ist durch eine Personendatenbank, die die User und deren Zugriffsrechte verwaltet, gesteuert. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zugriff auf die OIB-Internetdatenbank weiter erhöht. Bis Ende 2010 waren mehr als 3.700 User, die regelmäßig in den Internetdatenbanken des OIB recherchieren, registriert.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Dem allgemeinen Trend entsprechend ist das wichtigste Medium des OIB-Informationsangebotes die Website des OIB (www.oib.or.at). Besonders häufig wird auf den Button „FAQs/OIB-Richtlinien“ zugegriffen, wo für die User die Möglichkeit besteht, Antworten auf diverse „häufig gestellte Fragen“ einzusehen sowie unterstützende Grafiken zu den OIB-Richtlinien herunterzuladen. Neben verschiedenen Fachinformationen stehen auf der Website auch die OIB-Richtlinien samt Erläuterungen und Leitfäden sowie die Baustoffliste ÖA und die Baustoffliste ÖE zum Download zur Verfügung. Diverse Verzeichnisse und Formulare (zB für die Antragstellung der ÜA-Nachweise) können ebenfalls heruntergeladen werden.

Da im Jahr 2011 ein Relaunch der OIB-Website sowie des gesamten Auftretens des OIB geplant ist, wurde im Herbst 2010 unter der Leitung eines Kommunikationsexperten in einem Workshop ein Leitbild für das OIB erarbeitet. Durch diese Leitbildentwicklung – im Vorfeld einer umfassenden CD-Erarbeitung – soll zukünftig eine noch bessere Gesamtkommunikation gewährleistet werden.

In diesem Zusammenhang wird auch die Zeitschrift *OIB aktuell* – nach mittlerweile elf Jahren – einem Redesign unterzogen. *OIB aktuell* erscheint vierteljährlich und ist neben der OIB-Website das wichtigste Medium für die aktive Information von Herstellern und Verwendern von Bauprodukten, Planern, Behörden und sonstigen betroffenen Kreisen. Als offizielles Mitteilungsorgan des OIB informiert sie aus erster Hand über Beschlüsse in diversen Fachgremien auf österreichischer und europäischer Ebene. Fachbeiträge kompetenter Autoren, die über aktuelle Themen und innovative Entwicklungen praxisnah und auf hohem Niveau berichten, ergänzen das Informationsangebot von *OIB aktuell*. Der amtliche Teil enthält unter anderem Verzeichnisse der Übereinstimmungsnachweise und der Europäischen technischen Zulassungen, die in dem jeweiligen Quartal ausgestellt bzw dem OIB gemeldet wurden.

Im August 2010 wurde die erste Novelle zur 5. Ausgabe der Baustoffliste ÖA als Sonderheft Nr 10 von *OIB aktuell* herausgegeben.

Auch im Jahr 2010 wurden wieder gezielte Marketingmaßnahmen getroffen, um den Bekanntheitsgrad des Österreichischen Instituts für Bautechnik und die Verbreitung von *OIB aktuell* zu erhöhen: Es wurden Newsletter und verschiedene Aussendungen an spezielle Zielgruppen verschickt, und zusätzlich stand das OIB dem Fachpublikum von Messen und Tagungen wieder für Informationen zur Verfügung. Bei verschiedenen Veranstaltungen wurden Informationsstände organisiert (zB Bauen und Wohnen, Bauen und Energie, Energiesparmesse, Brandschutzfachtagung St. Pölten, Fenster_Türen_Treff, Holz_Haus_Tage, Wiener Holzschutztage, RENEXPO® Austria, Linzer Brandschutztage, etc). Zudem wurden Presstexte in relevanten Fachzeitschriften veröffentlicht.

Offizielle Kundmachungen wurden je nach den gesetzlichen Vorgaben in der Zeitschrift *OIB aktuell* sowie in offiziellen Mitteilungsorganen der Länder publiziert.

5. Ausblick

Das Jahr 2010 war – wie schon das Vorjahr – durch intensive Vorarbeiten in Bereichen geprägt, die von großer Bedeutung für die zukünftige Entwicklung des OIB sein werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um:

- die Einrichtung einer Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte im OIB sowie
- die Reorganisation der Akkreditierung in Österreich.

Weiters beeinflussen die folgenden neuen europäischen Rechtsvorschriften die Arbeit des OIB entscheidend:

- die Neufassung der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie
- der Übergang von der derzeitigen EU-Bauproduktenrichtlinie auf die zukünftige EU-Bauproduktenverordnung.

Nach Inkrafttreten der Art 15a-Vereinbarung über die Marktüberwachung von Bauprodukten im Jahr 2010 und der Umsetzung derselben in Landesrecht im Laufe des Jahres 2011, ist zu erwarten, dass das OIB seine Aufgabe als **Marktüberwachungsbehörde** im Jahr 2012 im Vollbetrieb aufnehmen kann. Bereits im Jahr 2011 zeigt sich ein starker Anstieg an Anfragen und Beschwerden über Bauprodukte, die nicht oder nicht korrekt gekennzeichnet sind.

Nach dem Scheitern der Verhandlungen der Länder mit dem Bund auf Beamtenebene über eine gemeinsame **Akkreditierungsstelle** im Jahr 2010 ist zu erwarten, dass im Jahr 2011 diese Frage auf politischer Ebene diskutiert und hoffentlich einer Lösung zugeführt wird. Wie auch immer das Ergebnis aussehen wird, hat es jedenfalls beträchtliche Auswirkungen auf das OIB, da es zu einer grundlegenden Umorganisation der Akkreditierungen im Baubereich kommen wird.

Nach dem Inkrafttreten der **EU-Bauproduktenverordnung** im April 2011 muss mit den Vorarbeiten für den Stichtag 1. Juli 2013 begonnen werden, an dem die Bauproduktenverordnung die derzeitige Bauproduktenrichtlinie ersetzt wird. Für das OIB bedeutet das, die Umstellung der Verfahren zur Erteilung Europäischer technischer Zulassungen auf die Verfahren zur Erteilung Europäischer technischer Bewertungen vorzubereiten. Weiters kommt es durch die EU-Bauproduktenverordnung zu einer Abwertung der Bedeutung der CE-Kennzeichnung als bloße Leistungserklärung und zu einer Aufwertung der nationalen Systeme zur Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten. Das OIB hat sich auf europäischer Ebene immer dafür eingesetzt, dass die CE-Kennzeichnung und damit auch Europäische technische Zulassungen die entsprechenden nationalen Kennzeichnungen und Zulassungen zur Gänze ersetzen sollen. Da dies jedoch aufgrund der neuen Bauproduktenverordnung nicht eintreten wird, ist damit zu rechnen, dass auch in Österreich die Österreichische technische Zulassung (ÖTZ) nicht langsam aufgelassen, sondern zu einem Instrument umgewandelt wird, mit dem österreichische Hersteller gleichwertige Chancen bekommen wie Hersteller anderer Mitgliedstaaten mit nationalen Verwendungszulassungen.

Die zweite Ausgabe der **OIB-Richtlinien**, die für 2011 vorgesehen ist, wird voraussichtlich Anfang 2012 von jenen Bundesländern übernommen, die sich an der Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften beteiligen.

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976 ISBN 3-7003-0479-X (€ 7,21)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (€ 4,94 vergriffen)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (€ 28,71 vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (€ 11,99)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (€ 4,21 vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer/Guy Heraud/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (€ 11,63 vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (€ 18,17)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (€ 17,44)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (€ 10,17 vergriffen)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (€ 10,03)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (€ 10,03 vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (€ 7,99)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (€ 12,21)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (€ 21,66)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (€ 14,39)

- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (€ 20,35 vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (€ 20,35 vergriffen)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (€ 34,88 vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (€ 28,34)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (€ 20,35)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (€ 13,66)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (€ 10,76 vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (€ 24,20)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (€ 13,44)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (€ 14,39)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler/Irmgard Kathrein/Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (€ 49,4 vergriffen)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (€ 11,63)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (€ 20,35)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des **Bundesrates** der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (€ 14,54)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell/Karl Fink/Werner Plunger/Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (€ 34,88)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (€ 20,35 vergriffen)

- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (€ 26,96 vergriffen)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (€ 33,07)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (€ 19,62)
- Bd. 35 **Christian Smekal/Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 – 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (€ 52,32 vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (€ 47,96)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (€ 37,79)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (€ 14,17)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (€ 23,26)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (€ 13,08)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (€ 59,59)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (€ 20,35)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (€ 20,35 vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (€ 11,63 vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (€ 18,17)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (€ 24,71)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (€ 21,08)

- Bd. 48 **Wolfgang Bartscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (€ 21,08 vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (€ 23,98)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (€ 23,26)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (€ 23,26)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk/Joseph Marko/Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (€ 16,71)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (€ 15,26)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (€ 31,61)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (€ 18,89)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (€ 42,44)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer/Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (€ 17,49)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung – eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (€ 15,99)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (€ 35,61)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (€ 37,79)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler**, Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (€ 23,26)
- Bd. 62 **Karl Weber/Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (€ 23,26)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (€ 23,26)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 – 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (€ 13,08)

- Bd. 65 **Peter Pernthaler/Georg Lukasser/Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompentzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (€ 20,35)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl/Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (€ 13,44)
- Bd. 67 **Karl Weber/Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (€ 20,35)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (€ 16,42)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (€ 15,99)
- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (€ 31,83)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen – Praxis – Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (€ 33,14 vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (€ 23,26)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (€ 27,62)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (€ 27,62)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (€ 45,78)
- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (€ 27,62)
- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (€ 21,66)
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (€ 40,70)
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (€ 20,35)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (€ 20,35)
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (€ 18,89)

- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1361-6 (€ 18,00)
- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (€ 21,00)
- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (€ 20,00)
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,00)
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90)
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. 2002. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90)
- Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90)
- Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (€ 23,90)
- Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisation der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90)
- Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,00)
- Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90)
- Bd. 93 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens. 2004. ISBN 3-7003-1486-8 (€ 13,90)
- Bd. 94 **Peter Bußjäger/Jürgen Weiss** (Herausgeber), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. 2004. ISBN 3-7003-1487-6 (€ 20,90)
- Bd. 95 **Helmut Kramer**, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform. 2004. ISBN 3-7003-1491-4 (€ 18,90)
- Bd. 96 **Peter Bußjäger/Rudolf Hrbek** (Herausgeber), Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich. 2005. ISBN 3-7003-1528-3 (€ 18,90 vergriffen)
- Bd. 97 **Ulrich Willi**, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung“, 2005. ISBN 3-7003-1563-5, 978-3-7003-1563-6 (€ 22,90)
- Bd. 98 **Anna Gamper/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union. La sussidiarietà applicata: Regioni, Stati, Unione Europea. 2006. ISBN 3-7003-1580-5, 978-3-7003-1580-3 (€ 32,90)
- Bd. 99 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand. 2006. ISBN 3-7003-1589-9, 978-3-7003-1589-6 (€ 20,90)

- Bd. 100 **Peter Bußjäger**, Homogenität und Differenz – Grundlegung einer Theorie der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich vor dem Hintergrund der Europäischen Union. 2006. ISBN 3-7003-1595-3, 978-3-7003-1595-7 (€ 32,90)
- Bd. 101 **Werner Schroeder/Karl Weber**, Die Kompetenzrechtsreform. Aus österreichischer und europäischer Perspektive. 2006. ISBN 3-7003-1608-9, 978-3-7003-1608-4 (€ 29,90)
- Bd. 102 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Katastrophenschutz als Aufgabe und Verantwortung im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1631-2 (€ 22,90)
- Bd. 103 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Beiträge zum Länderparlamentarismus. Zur Arbeit der Landtage. ISBN 978-3-7003-1632-9 (€ 27,90)
- Bd. 104 **Gerhard Lehner**, Länderausgaben. Tendenzen in wichtigen Aufgabenbereichen. 2007. ISBN 978-3-7003-1653-4 (€ 19,90)
- Bd. 105 **Peter Bußjäger/Stefan Hammer** (Herausgeber), Außenbeziehungen der Länder im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1668-8 (€ 22,90)
- Bd. 106 **Peter Bußjäger/Felix Knüpling** (Herausgeber), Können Verfassungsreformen gelingen? 2008. ISBN 978-3-7003-1671-8 (€ 32,90)
- Bd. 107 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Sozialkapital, regionale Identität und Föderalismus. 2008. ISBN 978-3-7003-1675-6 (€ 22,90)
- Bd. 108 **Astrid Berger**, Netzwerk Raumplanung – im Spannungsfeld der Kompetenzverteilung. 2008. ISBN 978-3-7003-1685-5 (€ 32,90)
- Bd. 109 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle, 2009. ISBN 978-3-7003-1708-1 (€ 26,90)
- Bd. 110 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Parlamentarische Kontrolle und Ausgliederung, 2009. ISBN 978-3-7003-1738-8 (24,90)
- Bd. 111 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Kooperativer Föderalismus in Österreich. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern, 2010. ISBN 978-3-7003-1748-7 (€ 27,90)
- Bd. 112 **Andreas Rosner/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer, 2011. ISBN 978-3-7003-1787-6 (€ 49,90)
- Bd. 113 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Esther Happacher/Jens Woelk** (Hg), Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit (ETVZ): Neue Chancen für die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino, 2011. ISBN 978-3-7003-1811-8 (€ 26,90)

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (€ 26,16)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (€ 20,35 vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler/Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (€ 19,62)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (€ 26,16)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger/Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (€ 21,08)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegfreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (€ 28,34)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,--)
- Bd. 8 **Klaus Heißenberger**, Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften. 2005. ISBN 3-7003-1537-6 (€ 39,90)
- Bd. 9 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Verwaltungsmodernisierung in den Ländern 2000-2010 – Prozesse und Resultate. 2011. ISBN 978-3-7003-1789-0 (€ 26,90)

SCHRIFTENREIHE POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (€ 10,76)
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (€ 10,76)
- Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2003. ISBN 3-7003-1469-8 (€ 9,90)
- Bd. 4 **Anna Gamper**, Legislative and Executive Governance in Austria. 2004. ISBN 3-7003-1504-X (€ 7,90)
- Bd. 5 **Peter Bußjäger/Andreas Rosner**, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder. 2005. ISBN 3-7003-1564-3, 978-3-7003-1564-3 (€ 12,90)
- Bd. 6 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik. 2006. ISBN 3-7003-1582-1, 978-3-7003-1582-7 (€ 12,90)
- Bd. 7 **Peter Bußjäger/Ferdinand Karhofer/Günther Pallaver** (Herausgeber), Die Besten im Westen? Die westlichen Bundesländer und ihre Rolle seit 1945. 2008. ISBN 978-3-7003-1703-6 (€ 16,90)
- Bd. 8 **Peter Bußjäger/Günther Pallaver/Ferdinand Karhofer**, Föderalistisches Bewusstsein in Österreich. Regionale Identitätsbildung und Einstellung der Bevölkerung zum Föderalismus. 2010. ISBN 978-3-7003-1751-7 (€ 9,90)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

Maria-Theresien-Str. 38b

A-6020 Innsbruck

Tel. +43/512/574594

Fax +43/512/574594-4

www.foederalismus.at

e-mail: institut@foederalismus.at

Direktor: Univ.-Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Eduard PESENDORFER, Oberösterreich

Landtagsdirektor Mag.Dr. Wolfgang STEINER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Peter SONNBERGER, Oberösterreich

Hofrat Dr. Gerald GRABENSTEINER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor Dr. Josef LIENER, Tirol

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Dietmar SCHENNACH, Tirol

Dr. Christian RANACHER, Tirol

Mag. Christine SALCHER, Tirol

Landesamtsdirektor Dr. Günther EBERLE, Vorarlberg

Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg

Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg

Dr. Harald SCHNEIDER, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Oberösterreich. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie eine periodisch erscheinende Föderalismus-Info heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.